

BAM- ZULASSUNGEN

Amts- und Mitteilungsblatt
der Bundesanstalt für Materialforschung
und -prüfung (BAM)

4/93
Band 23

Amtliche Bekanntmachungen	Seite
Zulassungsscheine für das Baumuster eines Tankcontainers (TC)	778
Zulassungsscheine für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter	822
Zulassungsscheine für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter	941
Zulassungsscheine für ein Abdichtungselement, gefügt aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB)	1008
Zulassungsscheine des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westfalen)	1040

Aufgaben der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und technisch-wissenschaftliches Staatsinstitut der Bundesrepublik Deutschland für Materialtechnologien, Prüftechnik, Chemische Analytik und Sicherheitstechnik. Dieser Komplex stellt in allen Industrieländern einen technologischen Schlüsselbereich dar, da Materialien als Konstruktions- und Funktionswerkstoffe die Grundlage der gesamten Technik bilden. Die Materialforschung, die zuverlässige, normengerechte Prüfung und chemische Analyse sowie die sicherheitstechnische Beurteilung von Werkstoffen, Bauteilen und Konstruktionen sind wesentliche Voraussetzungen für eine leistungs- und wettbewerbsfähige Wirtschaft im Hinblick auf die Anforderungen an Qualität und Zuverlässigkeit technischer Produkte, Umweltschutzerfordernisse und die Notwendigkeit der sparsamen Verwendung von Rohstoffen und Energie.

Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, die Entwicklung der deutschen Wirtschaft zu fördern, indem sie Werkstoff- und Materialforschung betreibt, die Materialprüfung sowie die chemische Analytik und Sicherheitstechnik stetig weiterentwickelt.

In diesem Rahmen bestehen folgende Arbeitsschwerpunkte:

1. Technisch-wissenschaftliche Grundlagen des Materialwesens, der Sicherheitstechnik und der chemischen Analytik einschließlich zugehöriger Referenzmaterialien und -verfahren

2. Materialsicherung einschließlich Qualitätssicherung, Materialschutz, Recycling
3. Öffentliche technische Sicherheit
4. Technologien im Umwelt- und Gesundheitsschutz
5. Technologien in der Energiesicherung
6. Technologie- und Wissenstransfer.

Ihre Arbeiten gliedern sich in:

A Forschung und Entwicklung, besonders auf denjenigen Gebieten, die der Leistungssteigerung der Wirtschaft, der Sicherheitstechnik sowie der Schaffung und Erhaltung volkswirtschaftlicher Werte dienen,

B Prüfung und Untersuchung von Stoffen und technischen Produkten auf der Basis von Gesetzen, Verordnungen oder technischen Regeln,

C Beratung und Information von Bundesministerien sowie Durchführung von Aufgaben, die ihr von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft übertragen werden, Durchführung von Aufträgen aus der Wirtschaft, Beratung und Information von Wirtschafts- und Verbraucherorganisationen sowie Mitwirkung in nationalen und internationalen Gremien und Normenausschüssen und bei der Technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern.

Die Ergebnisse ihrer und fremder wissenschaftlicher Arbeiten hat die Bundesanstalt zu sammeln, zu ordnen und der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar zu machen.

BAM- ZULASSUNGEN

Amts- und Mitteilungsblatt
der Bundesanstalt für Materialforschung
und -prüfung (BAM)

Amtliche Bekanntmachungen	Seite
Zulassungsscheine für das Baumuster eines Tankcontainers (TC)	778
Zulassungsscheine für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter	822
Zulassungsscheine für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter	941
Zulassungsscheine für ein Abdichtungselement, gefügt aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB)	1008
Zulassungsscheine des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westfalen)	1040

BAM-Zulassungen

Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Herausgeber	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Anschrift	Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45
Telefon	(0 30) 81 04-0
Telefax	(0 30) 8 11 20 29
Telex	1 83 261 bamb d
Druck	Wirtschaftsverlag NW, Verlag für neue Wissenschaft GmbH
Erscheinungsweise	Viermal jährlich
Bezugspreis	150,- DM Jahresabonnement. Bei Bedarf erscheinende Sonderhefte werden zusätzlich berechnet. Einzelheft: 40,- DM (in den Preisen sind die Versandkosten enthalten).
Bestellungen	an: Wirtschaftsverlag NW, Verlag für neue Wissenschaft GmbH Postfach 10 11 10, 2751 Bremerhaven Telefon (04 71) 4 60 93-95, Telefax (04 71) 4 27 65

Amtliche Bekanntmachungen

Zulassungsscheine, Änderungen, Nachträge und Neufassungen zu Zulassungsscheinen für das Baumuster eines Tankcontainers (TC)

ZULASSUNGSSCHEIN für das Baumuster eines Tankcontainers mit der Zulassungsnummer D/53 920/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b - ,
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
- insbesondere § 6 und Anhang X - ,
- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR - ,
- internationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID - ,
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02.12.1972 über sichere Container -CSC- vom 10.02.1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.08.1985 (BGBl. II, S. 1009)

2. Antragsteller:

Feldbinder Spezialfahrzeugwerk GmbH, D - 21423 Winsen/Luhe

3. Hersteller:

Feldbinder Spezialfahrzeugwerk GmbH, D - 21423 Winsen/Luhe

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des TÜV-Norddeutschland e. V.,
Nr. 113TC FELDB113DV07030 vom 24.05.1993

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: CON 56.0
- ISO-Bezeichnung: --
- IMO-Tanktyp: --
- Länge: 12192 mm, Breite: 2500 mm, Höhe: 2600 mm
- Tankvolumen ca. 56000 l
- zul. Gesamtgewicht: 30480 kg, Eigengewicht ca. 2980 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 2,0 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): -- bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 2,6 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 2,6 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: Al Mg 4,5 Mn W 28 nach DIN 1745
- Tankwanddicke: 5,2 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: -- mm
- Dichtungsverbundstoff: Perbunan
- Tankinnenaukleidung: --
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Art der Bodenöffnung: A
- Wärmeisolierung: nein, Sonnenschutz: nein
- Heizung: nein

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

307560-90.00.00: vom 13.05.1993 (Silocontainer)
307560-90.11.00 vom 26.03.1993 (Druckbehälter Variante I)
307560-90.80.00 vom 21.06.1993 (Armaturenliste)
307560-10.02.04 vom 06.04.1993 (Tankschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und daß die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/CSC erfüllt sind. Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/53 920/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Entfällt

- 7.5 Entfällt

- 7.6 Entfällt

- 7.7 Entfällt

- 7.8 Entfällt

- 7.9 Entfällt

- 7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

- 7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach DIN 50049-3.1 vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit (R_m), Streckgrenze (R_p) und Bruchdehnung (A_5) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

- 7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAH innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 06.07.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-501/920/93
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: CON 56.0
(ergänzt durch Herstell-Nr.)

1000 Berlin 45, den 07.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrgut tanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag

Ulrich
Dipl.-Ing. A. Ulrich

S. Mieth
Ing. S. Mieth

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. U. Fricke, Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie einem Stoffanhang)

Anhang zum
ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/53 920/TC

Stoffbezeichnung	RID/ADR GGVE/GGVS Klasse- Ziffer	Auflagen/ Bemerkung
Chlortoluidine, Isomerenmisch, fest	6.1 - 17c	E
Natriummetasilikat, wasserfrei, fest	8 - 41c	A, H3
1334 Naphtalin, ge- reinigt (Reinaphtalin), fest, stabilisiert	4.1 - 6c	K2
1361 Kohle oder 1361 RuB tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	4.2 - 1b/c	**)
1362 Kohle, aktiviert	4.2 - 1c	
1495 Natriumchlorat, fest	5.1 - 11a	A, *)
1,5,9-Cyclododecatrien, Isomerenmisch, fest, stabilisiert	6.1 - 24c	N
Dinitroanilin, Isomerenmisch, fest	6.1 - 12b	
Dinitrobenzol, Isomerenmisch, fest	6.1 - 12b	
Kresol (Methylphenol), Isomerenmisch, fest	6.1 - 14b	H, L, K2
Nikotinsulfat (Nicotinsulfat), fest	6.1 - 77c	
Nitroaniline (Mononi- troaniline, Aminoni- trobenzole), Isomeren- gemisch, fest	6.1 - 12b	
Xylenol (Dimethylphe- nol, Hydroxydimethyl- benzol), Isomeren- gemisch, fest	6.1 - 14b	
ortho-Kresol (2-Methylphenol), fest	6.1 - 14b	H, L, K2
para-Kresol (4-Methylphenol), fest	6.1 - 14b	H, L, K2
para-Toluidin (4-Methylanilin, 4-Aminotoluol), fest	6.1 - 12b	B, C, HZ
trans,trans,trans- 1,5,9-Cyclododeca- trien, fest, stabilisiert	6.1 - 24c	N
vic.-meta-Xylenol (2,6-Dimethylphenol), fest	6.1 - 14b	

Auflagen:

- *) Bei der Beförderung von Natriumchlorat ist das Tankinnere jährlich von einem Sachverständigen bzw. Sachkundigen auf Lochkorrosion zu prüfen und aufzuzeichnen
- **) Beim Beladen darf die Temperatur des Ladegutes 60°C nicht überschreiten.
- A: wasserfrei
- B: chlorfrei
- E: frei von Beimengungen, ausgenommen notwendige Stabilisatoren
- G: frei von Ammoniumsalzen
- L: n i c h t wasserfrei

- H, H3: Die Tanks sind so zu befördern bzw. zwischenzulagern, daß eine extreme Aufheizung durch klimatische Einflüsse vermieden wird (Flüssigkeitstemperatur an der Tankwand höchstens 25 °C).
- K2: kupferfreier Werkstoff
- N: Die Tanks sind mit Stickstoff oder einem anderen geeigneten trockenen Gas von 0,5 bar (Überdruck) zu beaufschlagen. Ein Überdruck muß bis zur vollständigen Entleerung des Tanks erhalten bleiben.

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/05 939/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße- GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b

2. Antragsteller:

Tank- und Apparatebau Schwietert GmbH, D - 59269 Beckum

3. Hersteller:

Tank- und Apparatebau Schwietert GmbH, D - 59269 Beckum (Außentank und Montage)
Pfaudler-Werke GmbH, D - 68721 Schweizingen (Innentank und Emaillierung)

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins e. V.
Nr. 23 305 201 vom 20.08.1993

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: TC 4/10/93

- ISO-Bezeichnung: -
- IMO-Tanktyp: -
- Länge: 2700 mm, Breite: 1950 mm, Höhe: 2600 mm
- Tankvolumen ca.: 4250 l
- zul. Gesamtgewicht: 10 000 kg
- Eigengewicht ca.: 3600 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS): 6 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): -- bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 7,8 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 10 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: W St E 285 nach DIN 17 102 (Innentank)
- Tankwanddicke: 14 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: -- mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: Emaille WWG 9115 (Fa. Pfaudler)
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: nein
- Art der Bodenöffnung: C
- Wärmeisolierung: ja
- Sonnenschutz: nein
- Heizung: nein

Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

- 380 920 B vom 04.05.1993 (Transportbehälter- Fa. Pfaudler -)
- H 32 31/1 vom 20.04.1993 (Container 4250 l - Fa. Tank- und Apparatebau Schwietert)
- H 32 32/1 vom 26.04.1993 (Unterstützung für TC 4/10/93)
- H 32 41/4 vom 10.09.1993 (Kesselschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und daß die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der GGVS erfüllt sind.
Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.
Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre
- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.
- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/05 939/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Entfällt

7.5 Entfällt

7.6 Entfällt

7.7 Entfällt

7.8 Entfällt

7.9 Entfällt

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Entfällt

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

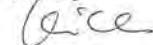
Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt längstens bis zum 13.09.2003

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

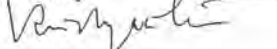
Entfällt

12200 Berlin, den 14. September 1993
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrtanks und
Unfallmechanik
im Auftrag


Dipl.-Ing. A. Ulrich

9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
im Auftrag


Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan, Dipl.-Ing. W. - D. Mischke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie einem Stoffanhang.)

Zulassungsschein

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/05 939/TC

Stoffbezeichnung	GGVS Klasse- Ziffer	UNNr.	Auflagen/ Bemerkungen
Chloroform (Trichlormethan), unstabilisiert	6.1 - 15b	1888	C3, F
Salpetersäure mit höchstens 70% reiner Säure	8 - 2b	2031	F

Auflagen:

F: Fluoridfrei

C3: pH-Wert höchstens 7

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/46 937/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrtankverordnung Straße- GGVS) in der Fassung der 4. Straßen-Gefahrtankänderungsverordnung vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448)
 - insbesondere § 6 und Anhang B, 1b -.
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrtankverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der 4. Eisenbahn-Gefahrtankänderungsverordnung vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678)
 - insbesondere § 6 und Anhang X -.
- Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
 - insbesondere IMDG-Code -.

- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02.12.1972 über sichere Container (CSC- vom 10.02.1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.08.1988 (BGBl. II, S. 1009)

2. Antragsteller:

VAN HOOL N. V., B - 2500 Lier - Koningshooikt

3. Hersteller:

VAN HOOL N. V., B - 2500 Lier - Koningshooikt

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Bureau Veritas vom 02.09.1993, Nr. AVS/4.9.314.148/03

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: TCI 20-24/1

- ISO-Bezeichnung: 1 CC
- IMO-Tanktyp: 1
- Länge: 8058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2591 mm
- Tankvolumen ca.: 24000 l
- zul. Gesamtgewicht: 30480 kg
- Eigengewicht ca.: 3900 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE): 3,0 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 3,0 bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 4,5 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 10,0 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1,4571 nach DIN 17441
- Tankwanddicke: 5,1 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6,35 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: -
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: nein
- Art der Bodenöffnung: C
- Wärmeisolierung: nein
- Sonnenschutz: nein
- Heizung: nein

Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

- 44 2764 A vom 19.07.1993 (Tankcontainer)
- 60 622-500 vom 05.07.1993 (Tank)
- TD 1187 vom 06.07.1993 (Tankschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und daß die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der GGVS/GGVE/GGVSee/CSC erfüllt sind. Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.
Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 5 Jahre
- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.
- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/46 937/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,38 kg/dm³.
- 7.5 Entfällt
- 7.6 Entfällt
- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.
- 7.8 Entfällt
- 7.9 Entfällt
- 7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.
- 7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach EN 10204/3.1 vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit (R_m), Streckgrenze (R_e) und Bruchdehnung (A₅) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 21.09.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-510/937/93
 Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TC1 20-24/1
 (ergänzt durch Herstell-Nr.)

12200 Berlin, den 22. September 1993
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
 Gefahrgut- und
 Unfallmechanik
 im Auftrag



9.201
 Baumusterzulassungen
 von Transporttanks
 im Auftrag
 U. Fricke
 Dipl.-Ing. U. Fricke

Dipl.-Ing. W.-D. Mischke

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. U. Fricke, Dipl.-Ing. W.-D. Mischke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie einem Stoffanhang.)

Anhang zum
Zulassungsschein
 für das Baumuster eines Tankcontainers
 mit der Zulassungsnummer
 D/46 937/TC

Stoffbezeichnung	RID/ADR GGVS/GGVE Klasse- Ziffer	GGVSee (MDG-Code) Klasse	UNN:	Auflagen/ Bemerkungen
2014 Wasserstoffperoxid, wäßrige Lösung mit mindestens 20% bis höchstens 60% H ₂ O ₂ , stabilisiert	5.1 - 1b	5.1	2014	W
2015 Wasserstoffperoxid, wäßrige Lösung mit mehr als 80% H ₂ O ₂ , stabilisiert	5.1 - 1a	5.1	2015	W
2984 Wasserstoffperoxid, wäßrige Lösung mit mindestens 8% aber weniger als 20% Wasser- stoffperoxid, stabilisiert	5.1 - 1c	5.1	2984	W

Auflagen:

W: Die Tanks und ihre Ausrüstungsteile dürfen nur mit mennigefreien Korrosionsschutzanstrichen versehen werden. Die inneren Oberflächen der Tanks sind jeweils vor der ersten Verwendung zum Transport von Wasserstoffperoxidlösungen sorgfältig zu passivieren. Die Tanks sind so zu befördern bzw. zwischenzulagern, daß eine extreme Aufheizung durch klimatische Einflüsse vermieden wird.

ZULASSUNGSSCHEIN
 für das Baumuster eines Tankcontainers
 mit der Zulassungsnummer
 D/53 933/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453) - insbesondere § 6 und Anhang B.1b -;
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.1991 (BGBl. I, S. 1224) - insbesondere § 6 und Anhang X -;
- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453) - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -;
- internationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.1991 (BGBl. I, S. 1224) - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID -;

2. Antragsteller

ERMERT Tank- und Apparatebau Verwaltungsgesellschaft mbH, D - 57562 Herdorf/Sieg

3. Hersteller

ERMERT Tank- und Apparatebau Verwaltungsgesellschaft mbH, D - 57562 Herdorf/Sieg

4. Baumusterprüfung

Prüfbericht des TÜV Rheinland vom 05.08.1993

5. Tankcontainerdaten

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: MOBI 950

- ISO-Bezeichnung: -
- IMO-Tanktyp: -
- Länge: 1270 mm, Breite: 1270 mm, Höhe: 1370 mm
- Tankvolumen ca.: 950 l
- zul. Gesamtgewicht: 1233 kg
- Eigengewicht ca.: 420 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3,0 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/MDG-Code): - bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 4,0 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 4,0 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1 0116 nach DIN 17100
- Tankwanddicke: 3,0 mm (innen), 2,0 mm (außen)
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: - mm
- Dichtungswerkstoff: NBR
- Tankinnenauskleidung: verzinkt
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: nein
- Art der Bodenöffnung: C
- Wärmeisolierung: nein
- Sonnenschutz: nein
- Heizung: nein

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers

- 70 15 267 vom 23.04.1993 (Kraftstoffcontainer)
- 70 15 340 vom 30.07.1993 (Herstellerschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und daß die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID erfüllt sind.

Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 5 Jahre

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/53 933/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Entfällt

7.5 Entfällt

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) nur zugelassen, wenn ihr maximaler Explosionsdruck 8,5 bar (Überdruck) nicht überschreitet.

7.8 Entfällt

7.9 Entfällt

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach EN 10204-3.1 vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit (R_m), Streckgrenze (R_e) und Bruchdehnung (A₅) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 19.08.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Entfällt

12200 Berlin, den 20. August 1993
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrgutanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Ing. S. Miethe

Sachbearbeiter: Ing. S. Miethe, Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie einem Stoffanhang.)

Anhang zum

Zulassungsschein

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/53 933/TC

Stoffbezeichnung	RID/ADR GGV/SGVE Klasse- Ziffer	Auflagen/ Bemerkungen
Dieselmotortreibstoff nach DIN 51 601-DK	3-32c	
Ottomotortreibstoff Super nach DIN 51 600-S- verbleit	3-3b	
Ottomotortreibstoff Normal nach DIN 51 600-N- verbleit	3-3b	
Ottomotortreibstoff Super nach DIN 51 607-S- unverbleit	3-3b	
Ottomotortreibstoff Normal nach DIN 51 607-N- unverbleit	3-3b	

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/46 932/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere § 6 und Anhang B.1b -
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.1991 (BGBl. I, S. 1224)
 - insbesondere § 6 und Anhang X -
- Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
 - insbesondere IMDG-Code -
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02.12.1972 über sichere Container -CSC- vom 10.02.1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.08.1985 (BGBl. II, S. 1009)

2. Antragsteller

VAN HOOL N. V., B - 2500 Lier - Köningshoofd

3. Hersteller

VAN HOOL N. V., B - 2500 Lier - Köningshoofd

7. Nebenbestimmungen

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 5 Jahre

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/46 912/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,72 kg/dm³.

7.5 Entfällt

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVs) zugelassen.

7.8 Entfällt

7.9 Entfällt

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach EN 10204/3.1. vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit (R_m), Streckgrenze (R_e) und Bruchdehnung (A₅) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 13.09.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-507/932/93
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TCI 20-20/
(ergänzt durch Herstell-Nr.)

12200 Berlin, den 14. September 1993
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrgutanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. U. Fricke, Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie einem Stoffanhang)

Anhang zum

Zulassungsschein

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/46 932/TC

Stoffbezeichnung	RID/ADR GGV/SGVE Klasse- Ziffer	GGVSee (IMDG Code) Klasse	UNN.	Auflagen/ Bemerkungen
2014 Wasserstoffperoxid, wäßrige Lösung mit mindestens 20% bis höchstens 60% H ₂ O ₂ , stabilisiert	5.1 - 1b	5.1	2014	W
2015 Wasserstoffperoxid, wäßrige Lösung mit mehr als 60% H ₂ O ₂ , stabilisiert	5.1 - 1a	5.1	2015	W
2984 Wasserstoffperoxid, wäßrige Lösung mit mindestens 8% aber weniger als 20% Wasser- stoffperoxid, stabilisiert	5.1-1c	5.1	2984	W

Auflagen:

W: Die Tanks und ihre Ausrüstungsteile dürfen nur mit mennigefreien Korrosionsschutzanstrichen versehen werden. Die inneren Oberflächen der Tanks sind jeweils vor der ersten Verwendung zum Transport von Wasserstoffperoxidlösungen sorgfältig zu passivieren. Die Tanks sind so zu befördern bzw. zwischenzulagern, daß eine extreme Aufheizung durch klimatische Einflüsse vermieden wird.

daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/53 931/TC

zu kennzeichnen.

Die Schrifthöhe muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schrifthöhe die Buchstaben B A M anzubringen.

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/53 931/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453) - insbesondere § 6 und Anhang B.1b -
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224) - insbesondere § 5 und Anhang X -
- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453) - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -
- internationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224) - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID -

2. Antragsteller:

Rietbergwerke GmbH & Co. KG, D-33397 Rietberg

3. Hersteller:

Rietbergwerke GmbH & Co. KG, D-33397 Rietberg

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e. V. vom 30.07.1993

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: TC 995 DIF 4571

- ISO-Bezeichnung: ---
- IMO-Tanktyp: ---
- Länge: 1220 mm, Breite: 1220 mm, Höhe: 1610 mm
- Tankvolumen ca.: 995 l
- zul. Gesamtgewicht: 1890 kg
- Eigengewicht ca.: 625 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 6,0 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSeb/IMDG-Code): --- bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 7,8 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 10 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4571 nach DIN 17 441
- Tankwanddicke: 4 mm (innen), 2 mm (außen), doppelwandig
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: --- mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: ---
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: nein
- Art der Bodenöffnung: C
- Wärmeisolierung: nein
- Sonnenschutz: nein
- Heizung: nein

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

PB 86657	vom	05.06.1993	(Tankcontainer)
87636	vom	03.05.1993	(Typenschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID erfüllt sind. Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre dan nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat,

7.4 Entfällt

7.5 Entfällt

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen

7.8 Entfällt

7.9 Entfällt

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Entfällt

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 01.09.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Entfällt

12200 Berlin, den 2. September 1993
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrgutanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Dipl.-Ing. U. Fricke

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. U. Fricke, Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste: Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter".)

Anlage

zur Baumusterzulassung
D/53 931/TC

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
--------	-------------	-----------------------------

Teil 1 (allgemeine Daten)

7 Dichte (kg/dm³) Entfällt

Teil 2 (Landverkehr)

9	Berechnungsüberdruck (bar)	≤ 10,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)	≤ 7,8 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)	≤ 6,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
13	Bodenöffnung	B oder C
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 3 (Seeverkehr)

19	IMO Tank-Typ	Entfällt
20	Prüfüberdruck (bar)	Entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung	Entfällt
22	Bodenöffnung	Entfällt

23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm)	Entfällt
24	Lüftungseinrichtung	Entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J.	Entfällt
27	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 2,5/3 J.	Entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J.	Entfällt
29	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 2,5/3 J.	Entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J.	*
31	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 2,5/3 J.	*
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J.	Entfällt
33	Bewertung/Auflage Aluminium 2,5/3 J.	Entfällt
34	PTFE	*
35	FKM	Entfällt
36	NBR	Entfällt

ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/17 930/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere § 8 und Anhang B.1b -;
- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -;

2. Antragsteller:

Rietbergwerke GmbH & Co. KG, 33397 Rietberg

3. Hersteller:

Rietbergwerke GmbH & Co. KG, 33397 Rietberg

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e. V.
vom 06.07.1993, Nr. 2 93 TÜ 8

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: GC 7500 E III LACK RVS
- ISO-Bezeichnung: --
- IMO-Tanktyp: --
- Länge: 6400 mm, Breite: 2250 mm, Höhe: 2150 mm
- Tankvolumen ca. 7500 l
- zul. Gesamtgewicht: 14000 kg, Eigengewicht ca. 3920 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/ADR): 3,0 bar(Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): -- bar(Überdruck)
- Prüfdruck: 4,0 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 10,0 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: St 52-3 nach DIN 17100
- Tankwanddicke: 5,0 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: -- mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: --
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: nein
- Art der Bodenöffnung: C
- Wärmeisolierung: nein, Sonnenschutz: nein
- Heizung: nein

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

- PB 86644 vom 19.03.1993 (Zusammenstellung)
- B7447 vom 19.03.1993 (Tankschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/ADR erfüllt sind.
Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.
Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen, Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/17 930/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Entfällt

7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.

7.8 Entfällt

7.9 Entfällt

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Entfällt

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 05.08.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Entfällt

12200 Berlin, den 06.08.1993
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrgutanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag

Dipl.-Ing. A. Ulrich



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag

U. Fricke
Dipl.-Ing. U. Fricke

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. U. Fricke, Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

A n l a g e

zur Baumusterzulassung
D/17 930/TC

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
--------	-------------	-----------------------------

Teil 1 (allgemeine Daten)

7 Dichte (kg/dm³)----- Entfällt

Teil 2 (Landverkehr)

9	Berechnungsüberdruck (bar)-----	≤ 10,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)-----	≤ 4,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)-----	≤ 3,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung-----	N oder NF
13	Bodenöffnung-----	B oder C
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)-----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)-----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)-----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)-----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 3 (Seeverkehr)

19	IMO Tank-Typ -----	Entfällt
20	Prüfüberdruck (bar) -----	Entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	Entfällt
22	Bodenöffnung -----	Entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	Entfällt
24	Lüftungseinrichtung -----	Entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)

26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J -----	*
27	" " " 2,5/3 J. ---	+
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. ---	Entfällt
29	" " " 2,5/3 J. ---	Entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. ---	Entfällt
31	" " " 2,5/3 J. ---	Entfällt
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. ---	Entfällt
33	" " " 2,5/3 J. ---	Entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	Entfällt
36	NBR -----	Entfällt

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/17 929/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere § 6 und Anhang B.1b -,
- Ausnahme Nr. S 63 aufgrund der 7. Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen vom 09.03.92 (BGBl. I S. 391)
- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -,

2. Antragsteller:

Tollense Fahrzeugbau Neubrandenburg GmbH,
D - 17034 Neubrandenburg

3. Hersteller:

Tollense Fahrzeugbau Neubrandenburg GmbH,
D - 17034 Neubrandenburg

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des TÜV-Nord e. V. Nr. 113 DV 99020 vom 28.04.1993
sowie Ergänzungsbericht vom 09.06.1993

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: Saug-Druck-Tankcontainer
Typ: TE SC 10,5 G bzw. 11,5 G bzw. 13,0 G
- ISO-Bezeichnung: --
- IMO-Tanktyp: --
- Länge: 7000 mm, Breite: 2500 mm, Höhe: max. 2450 mm
- Tankvolumen ca. 10500 l bzw. 11500 l bzw. 13000 l
- zul. Gesamtgewicht: 19225 kg, Eigengewicht max. 5700 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/ADR): -1/ 1,5 bar(Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code) : -- bar(Überdruck)
- Prüfdruck: 4,0 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 4,0 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: H II nach DIN 17155
- Tankwanddicke: 6 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: -- mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE bzw. NBR
- Tankinnenaukleidung: --
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Art der Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: nein, Sonnenschutz: nein
- Heizung: nein

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

TE N0-03/0025 vom 21.01.1993 (Saug-Druck-Behälter
- Berechnungsgrundlage -)
TE F0-01/1053 vom 05.05.1993 (Saug-Druck-Tankcontainer)
TE F1-03/1070 vom 10.03.1994 (Saug-Druck-Tank)
TE F2-05/1040 vom 09.03.1993 (Deckel)
TE N1-06/1006 vom 16.08.1991 (Zylinderlagerung Deckel)
TE N1-06/1005 vom 28.08.1991 (Zylinderlagerung Behälter)
TE F1-18/1042 vom 04.05.1993 (Pumpenaggregat mit Antrieb)
TE N4-52/1022 vom 22.04.1993 (Betrieberschild)
TE N4-52/1021 vom 22.04.1993 (Tankschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und daß die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/ADR erfüllt sind.
Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre. Bei der Beförderung nach der Ausnahme Nr. S 63 sind die dort genannten Auflagen und die im Anhang aufgeführten Fristen zu beachten.

- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/17 929/TC

zu kennzeichnen.

Die Schrifthöhe muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schrifthöhe die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,30 kg/dm³. Sie entfällt bei der Beförderung nach der Ausnahme Nr. S 63.

- 7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

- 7.6 Entfällt

- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Straßenverkehr (GGVS) zugelassen.

- 7.8 Entfällt

- 7.9 Entfällt

- 7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

- 7.11 Entfällt

- 7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

- 7.13 Besondere Auflagen nach der Ausnahme Nr. S 63

- Bei der Beförderung von Stoffen mit Flammpunkten bis zu 100 °C darf eine Vermischung mit entzündend (oxidierend) wirkenden Stoffen nicht erfolgen.

- Die Tanks sind nach jeder Benutzung zu reinigen und vor der erneuten Befüllung auf Schäden zu untersuchen. Dies gilt auch für die Armaturen und Dichtungen. Werden bei aufeinander folgenden Beförderungen die gleichen Stoffe befördert, sind die Tanks nach der ersten Beförderung und danach in Abständen von längstens 7 Tagen zu reinigen und zu untersuchen. Werden bei aufeinander folgenden Beförderungen die gleichen reinen Stoffe befördert, ist dieser Absatz nicht anzuwenden.

- Bei jeder Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile ist durch den Sachverständigen zusätzlich eine innere Prüfung des Tanks durchzuführen.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 29.07.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Entfällt

12200 Berlin, den 30.07.1993
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrgut tanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan, E. Reeck

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" - Teil 1 und Teil 2 - und einem separaten Stoffanhang Teil 3.)

Anlage

zur Baumusterzulassung
D/17 929/TC

Teil 1: zugelassene Stoffe nach ADR/GGVS (PTFE-Dichtungen)

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
--------	-------------	-----------------------------

Teil 1 (allgemeine Daten)

7	Dichte (kg/dm ³)	1,30
---	------------------------------	------

Teil 2 (Landverkehr)

9	Berechnungsüberdruck (bar)	≤ 4 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)	≤ 4 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)	≤ 3 oder AT *
12	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
13	Bodenöffnung	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 3 (Seeverkehr)

19	IMO Tank-Typ	Entfällt
20	Prüfüberdruck (bar)	Entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung	Entfällt
22	Bodenöffnung	Entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm)	Entfällt
24	Lüftungseinrichtung	Entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)

26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J	+
27	" " " 2,5/3 J	+
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J	Entfällt
29	" " " 2,5/3 J	Entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J	Entfällt
31	" " " 2,5/3 J	Entfällt
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J	Entfällt
33	" " " 2,5/3 J	Entfällt
34	PTFE	+
35	FKM	Entfällt
36	NBR	Entfällt

*) Fiktiver Betriebsdruck zur Auswahl der Stoffe

Anlage

zur Baumusterzulassung
D/17 929/TC

Teil 2: zugelassene Stoffe nach ADR/GGVS (NBR-Dichtungen)

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
--------	-------------	-----------------------------

Teil 1 (allgemeine Daten)

7	Dichte (kg/dm ³)	≤ 1,30
---	------------------------------	--------

Teil 2 (Landverkehr)

9	Berechnungsüberdruck (bar)	≤ 4 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)	≤ 4 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)	≤ 3 oder AT *
12	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
13	Bodenöffnung	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 3 (Seeverkehr)

19	IMO Tank-Typ	Entfällt
20	Prüfüberdruck (bar)	Entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung	Entfällt
22	Bodenöffnung	Entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm)	Entfällt
24	Lüftungseinrichtung	Entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)

26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J	+
27	" " " 2,5/3 J	+
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J	Entfällt
29	" " " 2,5/3 J	Entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J	Entfällt
31	" " " 2,5/3 J	Entfällt
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J	Entfällt
33	" " " 2,5/3 J	Entfällt
34	PTFE	Entfällt
35	FKM	Entfällt
36	NBR	+

*) Fiktiver Betriebsdruck zur Auswahl der Stoffe

ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/17 929/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b -

- Ausnahme Nr. 5 63 aufgrund der 7. Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmerechtsvorschriften vom 09.03.92 (BGBl I S. 391)

- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -

2. Antragsteller:

Tollense Fahrzeugbau Neubrandenburg GmbH,
D - 17034 Neubrandenburg

3. Hersteller:

Tollense Fahrzeugbau Neubrandenburg GmbH,
D - 17034 Neubrandenburg

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des TÜV-Nord e. V. Nr. 113 DV 99020 vom 28.04.1993 sowie Ergänzungsbericht vom 09.06.1993

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: Saug-Druck-Tankcontainer
Typ: TE SC 10,5 G bzw. 11,5 G bzw. 13,0 G
- ISO-Bezeichnung: --
 - IMO-Tanktyp: --
 - Länge: 7000 mm, Breite: 2500 mm, Höhe: max. 2450 mm
 - Tankvolumen ca. 10500 l bzw. 11500 l bzw. 13000 l
 - zul. Gesamtgewicht: 19225 kg, Eigengewicht max. 5700 kg
 - max. Betriebsdruck (GGVS/ADR): -1/ 1,5 bar (Überdruck)
 - max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code) : -- bar (Überdruck)
 - Prüfdruck: 4,0 bar (Überdruck)
 - Berechnungsdruck: 4,0 bar (Überdruck)
 - Tankwerkstoff: H II nach DIN 17155
 - Tankwanddicke: 6 mm
 - gleichwertige Wanddicke in Baustahl: -- mm
 - Dichtungswerkstoff: PTFE bzw. NBR
 - Tankinnenauskleidung: --
 - Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
 - Art der Bodenöffnung: B
 - Wärmeisolierung: nein, Sonnenschutz: nein
 - Heizung: nein
- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

TE N0-03/0025 vom 21.01.1993 (Saug-Druck-Behälter
- Berechnungsgrundlage -)
TE F0-01/1053 vom 05.05.1993 (Saug-Druck-Tankcontainer)
TE F1-03/1070 vom 10.03.1994 (Saug-Druck-Tank)
TE F2-05/1040 vom 09.03.1993 (Deckel)
TE N1-06/1006 vom 16.08.1991 (Zylinderlagerung Deckel)
TE N1-06/1005 vom 28.08.1991 (Zylinderlagerung Behälter)
TE F1-18/1042 vom 04.05.1993 (Pumpenaggregat mit Antrieb)
TE N4-52/1022 vom 22.04.1993 (Betreiberschild)
TE N4-52/1021 vom 22.04.1993 (Tankschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und daß die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/ADR erfüllt sind.
Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre. Bei der Beförderung nach der Ausnahme Nr. S 63 sind die dort genannten Auflagen und die im Anhang aufgeführten Fristen zu beachten.

- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/17 929/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,30 kg/dm³. Sie entfällt bei der Beförderung nach der Ausnahme Nr. S 63.
- 7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Straßenverkehr (GGVS) zugelassen.

7.8 Entfällt

7.9 Entfällt

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Entfällt

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

7.13 Besondere Auflagen nach der Ausnahme Nr. S 63

- Bei der Beförderung von Stoffen mit Flammpunkten bis zu 100 °C darf eine Vermischung mit entzündend (oxidierend) wirkenden Stoffen nicht erfolgen.

- Die Tanks sind nach jeder Benutzung zu reinigen und vor der erneuten Befüllung auf Schäden zu untersuchen. Dies gilt auch für die Armaturen und Dichtungen. Werden bei aufeinander folgenden Beförderungen die gleichen Stoffe befördert, sind die Tanks nach der ersten Beförderung und danach in Abständen von längstens 7 Tagen zu reinigen und zu untersuchen. Werden bei aufeinander folgenden Beförderungen die gleichen reinen Stoffe befördert, ist dieser Absatz nicht anzuwenden.

- Bei jeder Dichtigkeits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile ist durch den Sachverständigen zusätzlich eine innere Prüfung des Tanks durchzuführen.

8. Geltungsdauer

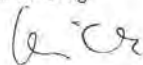
Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 29.07.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Entfällt

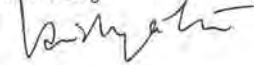
12200 Berlin, den 30.07.1993
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefährguttanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag


Dipl.-Ing. A. Ulrich



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag


Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan, E. Reeck

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" - Teil 1 und Teil 2 - und einem separaten Stoffanhang Teil 3.)

A n l a g e

zur Baumusterzulassung
D/17 929/TC

Teil 1: zugelassene Stoffe nach ADR/GGVS (PTFE-Dichtungen)

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
--------	-------------	-----------------------------

Teil 1 (allgemeine Daten)

7 Dichte (kg/dm³)----- 1,30

Teil 2 (Landverkehr)

9 Berechnungsüberdruck (bar)----- ≤ 4 oder AT
 10 Prüfüberdruck (bar)----- ≤ 4 oder AT
 11 Betriebsüberdruck (bar)----- ≤ 3 oder AT *)
 12 Typ der Sicherheitseinrichtung----- N oder NF
 13 Bodenöffnung----- B
 14 Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)----- N, FT oder NA
 14 Lüftungseinrichtung (RID/ADR)----- N, FT oder NA
 15 Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)----- N oder FT
 15 Entspannungseinrichtung (RID/ADR)----- N oder FT
 16 Sonderanforderungen sind einzuhalten

Teil 3 (Seeverkehr)

19 IMO Tank-Typ ----- Entfällt
 20 Prüfüberdruck (bar) ----- Entfällt
 21 Typ der Sicherheitseinrichtung ----- Entfällt
 22 Bodenöffnung ----- Entfällt
 23 Mindestwanddicke in Baustahl (mm) ----- Entfällt
 24 Lüftungseinrichtung ----- Entfällt
 25 Sonderanforderungen sind einzuhalten

Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)

26 Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J ----- +
 27 " " " 2,5/3 J ----- +
 28 Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J ----- Entfällt
 29 " " " 2,5/3 J ----- Entfällt
 30 Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J ----- Entfällt
 31 " " " 2,5/3 J ----- Entfällt
 32 Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J ----- Entfällt
 33 " " " 2,5/3 J ----- Entfällt
 34 PTFE ----- +
 35 FKM ----- Entfällt
 36 NBR ----- Entfällt

*) Fiktiver Betriebsdruck zur Auswahl der Stoffe

A n l a g e

zur Baumusterzulassung
D/17 929/TC

Teil 2: zugelassene Stoffe nach ADR/GGVS (NBR-Dichtungen)

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
--------	-------------	-----------------------------

Teil 1 (allgemeine Daten)

7 Dichte (kg/dm³)----- ≤ 1,30

Teil 2 (Landverkehr)

9 Berechnungsüberdruck (bar)----- ≤ 4 oder AT
 10 Prüfüberdruck (bar)----- ≤ 4 oder AT
 11 Betriebsüberdruck (bar)----- ≤ 3 oder AT *)
 12 Typ der Sicherheitseinrichtung----- N oder NF
 13 Bodenöffnung----- B
 14 Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)----- N, FT oder NA
 14 Lüftungseinrichtung (RID/ADR)----- N, FT oder NA
 15 Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)----- N oder FT
 15 Entspannungseinrichtung (RID/ADR)----- N oder FT
 16 Sonderanforderungen sind einzuhalten

Teil 3 (Seeverkehr)

19 IMO Tank-Typ ----- Entfällt
 20 Prüfüberdruck (bar) ----- Entfällt
 21 Typ der Sicherheitseinrichtung ----- Entfällt
 22 Bodenöffnung ----- Entfällt
 23 Mindestwanddicke in Baustahl (mm) ----- Entfällt
 24 Lüftungseinrichtung ----- Entfällt
 25 Sonderanforderungen sind einzuhalten

Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)

26 Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J ----- +
 27 " " " 2,5/3 J ----- +

28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J	-----	Entfällt
29	" " " 2,5/3 J	-----	Entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J	-----	Entfällt
31	" " " 2,5/3 J	-----	Entfällt
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J	-----	Entfällt
33	" " " 2,5/3 J	-----	Entfällt
34	PTFE	-----	Entfällt
35	FKM	-----	Entfällt
36	NBR	-----	+

*) Fiktiver Betriebsdruck zur Auswahl der Stoffe

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/70 928/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453) - insbesondere § 6 und Anhang B.1b -.
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224) - insbesondere § 6 und Anhang X -.
- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453) - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -.
- internationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224) - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID -.
- Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere IMDG-Code -.
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02.12.1972 über sichere Container -CSC- vom 10.02.1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.08.1985 (BGBl. II, S. 1009)

2. Antragsteller:

VAN HOOL N. V., B - 2500 Lier Koningshooikt

3. Hersteller:

VAN HOOL N. V., B - 2500 Lier Koningshooikt

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.
Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre
- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.
- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer
D/70 928/TC
zu kennzeichnen.
Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.
- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,50 kg/dm³.
- 7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.
- 7.6 Entfällt
- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.

- 7.8 Die Tanks sind nach einer Umrüstung von Obenentleerung auf Untenentleerung einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Nach einer Umrüstung von Untenentleerung auf Obenentleerung ist eine Druck- und Dichtheitsprüfung vorzunehmen. In jedem Fall sind diese Umrüstungen durch einen in den Rechtsvorschriften genannten Sachverständigen zu prüfen und zu bescheinigen.
- 7.9 Bei ausschließlicher Verwendung im Landverkehr nach GGVS/GGVE/ADR/RID dürfen die im Anhang aufgeführten Stoffe auch in dicht verschlossenen Tanks (ohne Sicherheitsventil, ohne Berstscheibe, blindgefalst) befördert werden.
- 7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.
- 7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach EN 10204-3.1 vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit (R_m), Streckgrenze (R_e) und Bruchdehnung (A_5) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.
- 7.12 Abdrücke der Bescheinigung nach 7.1 und 7.8 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 24.08.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-506/928/93
 Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TCIS 20-22/l
 (ergänzt durch Herstell-Nr.)

12200 Berlin, den 25. August 1993

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
 Gefahrgutanks und
 Unfallmechanik
 im Auftrag



9.201
 Baumusterzulassungen
 von Transporttanks
 im Auftrag

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Dipl.-Ing. U. Fricke

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. U. Fricke, Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

Anlage

zur Baumusterzulassung
 D/70 928/TC

Teil 1

Tanks mit Unten-/Obenentleerung, mit/ohne dem Sicherheitsventil vorgeschaltete(r) Berstscheibe, nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen.

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
7	Teil 1 (allgemeine Daten) Dichte (kg/dm ³)	≤ 1,50
	Teil 2 (Landverkehr)	
9	Berechnungsüberdruck (bar)	≤ 6,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)	≤ 6,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)	≤ 4,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
13	Bodenöffnung	B oder C
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
	Teil 3 (Seeverkehr)	
19	IMO Tank-Typ	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar)	≤ 6,0
21	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
22	Bodenöffnung	A, B oder C
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm)	6,0 oder MW
24	Lüftungseinrichtung	N oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Anlage

zur Baumusterzulassung
 D/70 928/TC

Teil 2

Tanks mit Unten-/Obenentleerung, mit/ohne dem Sicherheitsventil vorgeschaltete(r) Berstscheibe, nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen.

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
7	Teil 1 (allgemeine Daten) Dichte (kg/dm ³)	≤ 1,50
	Teil 2 (Landverkehr)	
9	Berechnungsüberdruck (bar)	≤ 6,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)	≤ 6,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)	≤ 4,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
13	Bodenöffnung	B oder C
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
	Teil 3 (Seeverkehr)	
19	IMO Tank-Typ	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar)	≤ 6,0
21	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
22	Bodenöffnung	A, B oder C
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm)	6,0 oder MW
24	Lüftungseinrichtung	N oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
	Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)	
26	Bewertung/ Auflage unleg. Stahl	5/6 J. Entfällt
27	Bewertung/ Auflage unleg. Stahl	2,5/3 J. Entfällt
28	Bewertung/ Auflage CrNi-Stahl	5/6 J. Entfällt
29	Bewertung/ Auflage CrNi-Stahl	2,5/3 J. Entfällt
30	Bewertung/ Auflage CrNiMo-Stahl	5/6 J. +
31	Bewertung/ Auflage CrNiMo-Stahl	2,5/3 J. +
32	Bewertung/ Auflage Aluminium	5/6 J. Entfällt
33	Bewertung/ Auflage Aluminium	2,5/3 J. Entfällt
34	PTFE	+
35	FKM	Entfällt
36	NBR	Entfällt

Anlage

zur Baumusterzulassung
 D/70 928/TC

Teil 3

Tanks mit Unten-/Obenentleerung, mit/ohne dem Sicherheitsventil vorgeschaltete(r) Berstscheibe, nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen.

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
7	Teil 1 (allgemeine Daten) Dichte (kg/dm ³)	≤ 1,50
	Teil 2 (Landverkehr)	
9	Berechnungsüberdruck (bar)	≤ 6,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)	≤ 6,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)	≤ 4,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
13	Bodenöffnung	B oder C
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
	Teil 3 (Seeverkehr)	
19	IMO Tank-Typ	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar)	≤ 6,0
21	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
22	Bodenöffnung	A, B oder C
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm)	6,0 oder MW
24	Lüftungseinrichtung	N oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)

26	Bewertung/ Auflage unleg. Stahl	5/6 J.	Entfällt
27	Bewertung/ Auflage unleg. Stahl	2,5/3 J.	Entfällt
28	Bewertung/ Auflage CrNi-Stahl	5/6 J.	Entfällt
29	Bewertung/ Auflage CrNi-Stahl	2,5/3 J.	Entfällt
30	Bewertung/ Auflage CrNiMo-Stahl	5/6 J.	+
31	Bewertung/ Auflage CrNiMo-Stahl	2,5/3 J.	+
32	Bewertung/ Auflage Aluminium	5/6 J.	Entfällt
33	Bewertung/ Auflage Aluminium	2,5/3 J.	Entfällt
34	PTFE		+
35	FKM		Entfällt
36	NBR		Entfällt

Anlage

zur Baumusterzulassung
D/70 928/TC

Teil 4

Tanks mit Unten-/Obenentleerung, mit/ohne dem Sicherheitsventil vorgeschaltete(r) Berstscheibe, nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen.

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
Teil 1 (allgemeine Daten)		
7	Dichte (kg/dm ³)	≤ 1,50
Teil 2 (Landverkehr)		
9	Berechnungsüberdruck (bar)	≤ 6,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)	≤ 6,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)	≤ 4,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
13	Bodenöffnung	B oder C
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
Teil 3 (Seeverkehr)		
19	IMO Tank-Typ	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar)	≤ 6,0
21	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
22	Bodenöffnung	A, B oder C
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm)	6,0 oder MW
24	Lüftungseinrichtung	N oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)		
26	Bewertung/ Auflage unleg. Stahl	5/6 J. Entfällt
27	Bewertung/ Auflage unleg. Stahl	2,5/3 J. Entfällt
28	Bewertung/ Auflage CrNi-Stahl	5/6 J. Entfällt
29	Bewertung/ Auflage CrNi-Stahl	2,5/3 J. Entfällt
30	Bewertung/ Auflage CrNiMo-Stahl	5/6 J. +
31	Bewertung/ Auflage CrNiMo-Stahl	2,5/3 J. +
32	Bewertung/ Auflage Aluminium	5/6 J. Entfällt
33	Bewertung/ Auflage Aluminium	2,5/3 J. Entfällt
34	PTFE	+
35	FKM	Entfällt
36	NBR	Entfällt

Anlage

zur Baumusterzulassung
D/70 928/TC

Teil 5

Tanks mit Unten-/Obenentleerung, ohne Sicherheitsventil, ohne Berstscheibe, dicht verschlossen, nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen, nur für den Landverkehr nach GGVS/GGVE/ADR/RID.

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
Teil 1 (allgemeine Daten)		
7	Dichte (kg/dm ³)	≤ 1,50
Teil 2 (Landverkehr)		
9	Berechnungsüberdruck (bar)	≤ 6,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)	≤ 6,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)	≤ 4,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
13	Bodenöffnung	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
Teil 3 (Seeverkehr)		
19	IMO Tank-Typ	Entfällt
20	Prüfüberdruck (bar)	Entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung	Entfällt
22	Bodenöffnung	Entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm)	Entfällt
24	Lüftungseinrichtung	Entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)

26	Bewertung/ Auflage unleg. Stahl	5/6 J.	Entfällt
27	Bewertung/ Auflage unleg. Stahl	2,5/3 J.	Entfällt
28	Bewertung/ Auflage CrNi-Stahl	5/6 J.	Entfällt
29	Bewertung/ Auflage CrNi-Stahl	2,5/3 J.	Entfällt
30	Bewertung/ Auflage CrNiMo-Stahl	5/6 J.	+
31	Bewertung/ Auflage CrNiMo-Stahl	2,5/3 J.	+
32	Bewertung/ Auflage Aluminium	5/6 J.	Entfällt
33	Bewertung/ Auflage Aluminium	2,5/3 J.	Entfällt
34	PTFE		+
35	FKM		Entfällt
36	NBR		Entfällt

Anlage

zur Baumusterzulassung
D/70 928/TC

Teil 4

Tanks mit Unten-/Obenentleerung, ohne Sicherheitsventil, ohne Berstscheibe, dicht verschlossen, nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen, nur für den Landverkehr nach GGVS/GGVE/ADR/RID.

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
Teil 1 (allgemeine Daten)		
7	Dichte (kg/dm ³)	≤ 1,50
Teil 2 (Landverkehr)		
9	Berechnungsüberdruck (bar)	≤ 6,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)	≤ 6,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)	≤ 4,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
13	Bodenöffnung	B oder C
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
Teil 3 (Seeverkehr)		
19	IMO Tank-Typ	Entfällt
20	Prüfüberdruck (bar)	Entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung	Entfällt
22	Bodenöffnung	Entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm)	Entfällt
24	Lüftungseinrichtung	Entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)		
26	Bewertung/ Auflage unleg. Stahl	5/6 J. Entfällt
27	Bewertung/ Auflage unleg. Stahl	2,5/3 J. Entfällt
28	Bewertung/ Auflage CrNi-Stahl	5/6 J. Entfällt
29	Bewertung/ Auflage CrNi-Stahl	2,5/3 J. Entfällt
30	Bewertung/ Auflage CrNiMo-Stahl	5/6 J. +
31	Bewertung/ Auflage CrNiMo-Stahl	2,5/3 J. +
32	Bewertung/ Auflage Aluminium	5/6 J. Entfällt
33	Bewertung/ Auflage Aluminium	2,5/3 J. Entfällt
34	PTFE	+
35	FKM	Entfällt
36	NBR	Entfällt

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/17 927/TC

1. Rechtsgrundlagen:

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrstoffverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere § 5 und Anhang B.1b -,

- Ausnahme Nr. 5 63 aufgrund der 7. Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeregelungen vom 09.03.1992, BGBl. I, S. 391.

- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrstoffverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -,

2. Antragsteller:

Edelhoff Polytechnik GmbH & Co, D - 58605 Iserlohn

3. Hersteller:

Edelhoff Polytechnik GmbH & Co, D - 58605 Iserlohn

4. Baumusterprüfung

Prüfbericht des RW-TÜV Nr. 77 006 200 vom 21.06.1993

5. Tankcontainerdaten

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: M.S.T.S TCT 8 m³

- ISO-Bezeichnung: --
- IMO-Tanktyp: --
- Länge: 4360 mm, Breite: 1777 mm, Höhe: 2230 mm
- Tankvolumen ca. 8000 l
- zul. Gesamtgewicht: 10000 kg, Eigengewicht ca. 3000 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/ADR): -1/1,5 bar(Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): -- bar(Überdruck)
- Prüfdruck: 4 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 4 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: B fl nach DIN 17 155
- Tankwanddicke: 6 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: -- mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE bzw. Perbunan
- Tankinnenauskleidung: --
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Art der Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: nein, Sonnenschutz: nein
- Heizung: nein

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

- 1018 0000 0001 vom 27.08.1991 (Übersichtszeichnung M.S.T.S. TCT 8 m³)
1018 0000 0000 vom 30.07.1991 (Tankcontainer kompl.)
1018 0200 0000 vom 20.06.1991 (ZB-Behälter)
16496/3 vom 25.06.1991 Bajonett-Verschluß - Fa. Conrad Engelke
1018 0100 0000 vom 04.06.1991 (Rahmen)
1018 0800 0000 vom 12.07.1991 (Schutzbügel-Tankcontainer-)
1018 1008 0000 vom 09.08.1991 (Betriebsschild)
1018 1007 0000 vom 07.08.1991 (Typenschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und daß die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/ADR erfüllt sind. Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre. Bei der Beförderung nach der Ausnahme Nr. S63 sind die dort genannten Auflagen und die im Anhang aufgeführten Fristen zu beachten.
7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.
7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/17 927/TC

zu kennzeichnen:

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,09 kg/dm³. Sie entfällt bei der Beförderung nach der Ausnahme Nr. S 63.
7.5 Entfällt
7.6 Entfällt
7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Straßenverkehr (GGVS) zugelassen.
7.8 Entfällt
7.9 Entfällt

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Entfällt

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

7.13 Besondere Auflagen nach Ausnahme Nr. S 63:

Bei der Beförderung von Stoffen mit Flammpunkt bis zu 100 °C darf eine Vermischung mit entzündend (oxidierend) wirkenden Stoffen nicht erfolgen.

Die Tanks sind nach jeder Benutzung zu reinigen und vor der erneuten Befüllung auf Schäden zu untersuchen. Dies gilt auch für die Armaturen und Dichtungen. Werden bei aufeinander folgenden Beförderungen die gleichen Stoffe befördert, sind die Tanks nach der Beförderung und danach in Abständen von längstens 7 Tagen zu reinigen und zu untersuchen. Werden bei aufeinander folgenden Beförderungen die gleichen reinen Stoffe befördert, ist dieser Absatz nicht anzuwenden.

Bei jeder Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile ist durch den Sachverständigen zusätzlich eine innere Prüfung des Tanks durchzuführen.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 26.08.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Entfällt

12200 Berlin, den 27.08.1993
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrgutanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag

Dipl.-Ing. W.-D. Mischke

Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan, Dipl.-Ing. W.-D. Mischke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoff

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" - Teil 1 und Teil 2 - sowie einem separaten Stoffanhang - Teil 3-.)

Anlage

zur Baumusterzulassung
D/17 927/TC

Teil 1: zugelassene Stoffe nach GGVS/ADR (PTFE-Dichtungen)

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte Bezeichnung zulässige Werte und Symbole

Teil 1 (allgemeine Daten)

7 Dichte (kg/dm³) ----- ≤ 1,09

Teil 2 (Landverkehr)

- 9 Berechnungsüberdruck (bar) ----- ≤ 4,0 oder AT
10 Prüfüberdruck (bar) ----- ≤ 4,0 oder AT
11 Betriebsüberdruck (bar) ----- ≤ 3,0 oder AT *)
12 Typ der Sicherheitseinrichtung ----- N oder NF
13 Bodenöffnung ----- B
14 Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) ----- N, FT oder NA
14 Lüftungseinrichtung (RID/ADR) ----- N, FT oder NA
15 Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) ----- N oder FT
15 Entspannungseinrichtung (RID/ADR) ----- N oder FT
16 Sonderanforderungen sind einzuhalten

Teil 3 (Seeverkehr)

19 IMO Tank-Typ ----- Entfällt

20	Prüfüberdruck (bar) -----	Entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	Entfällt
22	Bodenöffnung -----	Entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	Entfällt
24	Lüftungseinrichtung -----	Entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/70 926/TC

Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)

26	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J -----	+
27	" " " 2,5/3 J. -----	+
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. -----	Entfällt
29	" " " 2,5/3 J. -----	Entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. -----	Entfällt
31	" " " 2,5/3 J. -----	Entfällt
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. -----	Entfällt
33	" " " 2,5/3 J. -----	Entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	Entfällt
36	NBR -----	Entfällt

*) fiktiver Betriebsdruck zur Auswahl der Stoffe

Anlage

zur Baumusterzulassung
D/17 927/TC

Teil 2: zugelassene Stoffe nach GGVS/ADR (NBR-Dichtungen)

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
--------	-------------	-----------------------------

Teil 1 (allgemeine Daten)

7 Dichte (kg/dm³) ----- ≤ 1,09

Teil 2 (Landverkehr)

9	Berechnungsüberdruck (bar) -----	≤ 4,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar) -----	≤ 3,0 oder AT *)
12	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
13	Bodenöffnung -----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR) -----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS) -----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR) -----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 3 (Seeverkehr)

19	IMO Tank-Typ -----	Entfällt
20	Prüfüberdruck (bar) -----	Entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	Entfällt
22	Bodenöffnung -----	Entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	Entfällt
24	Lüftungseinrichtung -----	Entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)

26	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J -----	+
27	" " " 2,5/3 J. -----	+
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. -----	Entfällt
29	" " " 2,5/3 J. -----	Entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. -----	Entfällt
31	" " " 2,5/3 J. -----	Entfällt
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. -----	Entfällt
33	" " " 2,5/3 J. -----	Entfällt
34	PTFE -----	Entfällt
35	FKM -----	Entfällt
36	NBR -----	+

*) fiktiver Betriebsdruck zur Auswahl der Stoffe

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere § 6 und Anhang B.1b -.
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
 - insbesondere § 6 und Anhang X -.
- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -.
- internationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID-.
- Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
 - insbesondere IMDG-Code-.
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02.12.1972 über sichere Container -CSC- vom 10.02.1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.08.1985 (BGBl. II, S. 1009)

2. Antragsteller:

Westerwälder Eisenwerk Gerhard GmbH, D - 57586 Weitefeld/Sieg

3. Hersteller:

Westerwälder Eisenwerk Gerhard GmbH, D - 57586 Weitefeld/Sieg

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Bureau Veritas vom 13.07.1993

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: TC 2080 E 4,5 - 2100 Ø - 18,5 m³
- ISO-Bezeichnung: 1 C
- IMO-Tanktyp: 1
- Länge: 6058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2438 mm
- Tankvolumen ca.: 19500 l
- zul. Gesamtgewicht: 30480 kg
- Eigengewicht ca.: 3510 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3,0 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 3,0 bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 4,5 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 10 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4571 nach DIN 17441/17440 bzw. Z 6 CNDT 17-12
- Tankwanddicke: 5,1 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6,35 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: -
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: nein
- Art der Bodenöffnung: C
- Wärmeisolierung: nein
- Sonnenschutz: nein
- Heizung: nein

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

TC-1357-1a vom 17.06.1993 (IMO 1 - Tankcontainer)
TC-1357-3 vom 14.06.1993 (Tank)
TC-1357-5.3 vom 16.06.1993 (Scheitelanschlüsse und Hauben)
TC-1357-9.1 vom 15.06.1993 (Tankschilder)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und daß die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des

GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.
Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

Anhang zum

Zulassungsschein

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/70 926/TC

7 Nebenbestimmungen

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.
Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre.
- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.
- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Langsseiten in Höhe der Mittelrippe mit der Zulassungsnummer
D/70 926/TC
zu kennzeichnen.
Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.
- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt 1,73 kg/dm³.
- 7.5 Entfällt
- 7.6 Entfällt
- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.
- 7.8 Entfällt
- 7.9 Entfällt
- 7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.
- 7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach EN 10204-3.1 vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit (R_m), Streckgrenze (R_e) und Bruchdehnung (A₅) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.
- 7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8 Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 31.03.2003.

9 Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-505/926/93
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TC 208C E 4.5 · 2100 Ø · 19.5 m³
(ergänzt durch Herstell.-Nr.)

12200 Berlin, den 01. September 1993
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrgut tanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



Dipl.-Ing. A. Ulrich

9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag

Ing. S. Mieth

Sachbearbeiter: Ing. S. Mieth, Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie einem Stoffanhang)

Stoffbezeichnung	RID/ADR GGVE/GGVS Klasse- Ziffer	GGVSee (IMDG-Code)	UN-Nr.	Auflagen/ Bemerkungen
2015 Wasserstoffperoxid, wäßrige Lösung mit mehr als 60% Wasserstoffper- oxid, stabilisiert	5.1-1a	5.1	2015	W
2014 Wasserstoffperoxid, wäßrige Lösung mit min- destens 20%, aber hoch- stens 60% Wasserstoff- peroxid, stabilisiert	5.1-1b (8-62b)	5.1	2014	W
2984 Wasserstoffperoxid, wäßrige Lösung mit min- destens 8% aber weniger als 20% Wasserstoffper- oxid, stabilisiert	5.1-1c (8-62b)	5.1	2984	W

Auflagen:

W: Die Tanks und ihre Ausrüstungsteile dürfen nur mit mennigefreien Korrosionsschutzanstrichen versehen werden. Die inneren Oberflächen der Tanks sind jeweils vor der ersten Verwendung zum Transport von Wasserstoffperoxidlösungen sorgfältig zu passivieren. Die Tanks sind so zu befördern bzw. zwischenzulagern, daß eine extreme Aufheizung durch klimatische Einflüsse vermieden wird.

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/70 926/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b -,
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
- insbesondere § 6 und Anhang X -,
- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -,
- internationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID -,
- Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere IMDG-Code -,
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02.12.1972 über sichere Container -CSC- vom 10.02.1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.08.1985 (BGBl. II, S. 1009)

2. Antragsteller:

Gofa Gocher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, D - 47574 Goch

3. Hersteller:

Gofa Gocher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, D - 47574 Goch

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyd vom 25.06.1993, FC-Nr. 3803/40

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: TWB S-29-2 Z

- ISO-Bezeichnung: --
- IMO-Tanktyp: 1
- Länge: 7150 mm, Breite: 2500 mm, Höhe: 2600 mm
- Tankvolumen ca. 29000 l; Kammer I: 7300 l
- Kammer II: 21700 l
- zul. Gesamtgewicht: 32000 kg, Eigengewicht ca. 4900 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3,0 bar(Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code) : 3,0 bar(Überdruck)
- Prüfdruck: 4,5 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 4,5 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4435 nach DIN 17440/17441
- Tankwanddicke: 4,5 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6,0 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: --
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Art der Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
- Heizung: ja, Dampf

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

- 242 00080 B vom 28.04.1993 (TWB S-29-2 Z)
261 00600 vom 05.04.1993 (Druckbehälter TWB S-29-2 Z mit Tankschild)
296 00320 vom 05.04.1993 (Armaturenzeichnung TWB S-29-2 Z)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind. Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 925/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,17 kg/dm³.

7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungsverkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.

7.8 Entfällt

7.9 Entfällt

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Entfällt

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 02.08.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-504/925/93
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TWB S-29-2 Z (ergänzt durch Herstell-Nr.)

12200 Berlin, den 03.08.1993
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrtanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Ing. S. Miethe

Sachbearbeiter: Ing. S. Miethe, Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

Anlage

zur Baumusterzulassung
D/70 925/TC

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Table with 3 columns: Spalte, Bezeichnung, zulässige Werte und Symbole. Contains technical specifications for density, pressure, and material strength.

ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/22 924/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b - ,
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
- insbesondere § 6 und Anhang X - ,

2. Antragsteller:

Universal Bulk Handling Ltd., GB - Burscough, Lancashire

3. Hersteller:

Universal Bulk Handling Ltd., GB - Burscough, Lancashire

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Lloyds Register of Shipping vom 04.05.1993

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: ISO-TC for Hydrogen Peroxid

- ISO-Bezeichnung: --
- IMO-Tanktyp: --
- Länge: 6058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2591 mm
- Tankvolumen ca. 24000 l
- zul. Gesamtgewicht: 30480 kg, Eigengewicht ca. 3800 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE): 4 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): -- bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 6 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 6 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: A 240-316 nach ASTM (1.4401)
- Tankwanddicke: 5 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: -- mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: --
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Art der Bodenöffnung: B, C - wahlweise -
- Wärmeisolierung: nein, Sonnenschutz: nein
- Heizung: ja, Dampf

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

- B 4704/93 vom 16.03.1993 (General Arrangement)
- B 4705/93 vom 17.03.1993 (Shell details)
- B 4706/93 vom 13.01.1993 (Framework assembly)
- B 4723/93 vom 10.03.1993 (Heating system)
- E 756/93 vom 12.03.1993 (Bottom outlet pad blanking details)
- B 4711/93 vom 16.04.1993 (Marking details)
- E 710/93 vom 03.02.1993 (BAM approval plate)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und daß die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der GGVS/GGVE erfüllt sind.
Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/22 924/TC

zu kennzeichnen.

Die Schrifthöhe muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schrifthöhe die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,39 kg/dm³.

- 7.5 Entfällt

- 7.6 Entfällt

- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) nicht zugelassen.

- 7.8 Die Tanks sind nach einer Umrüstung von Obenentleerung auf Untenentleerung einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Nach einer Umrüstung von Untenentleerung auf Obenentleerung ist eine Druck- und Dichtheitsprüfung vorzunehmen. In jedem Fall sind diese Umrüstungen durch einen in den Rechtsvorschriften genannten Sachverständigen zu prüfen und zu bescheinigen.

- 7.9 Entfällt

- 7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

- 7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach DIN 50049-3.1 vorliegen.
Die Werte für Zugfestigkeit (R_m), Streckgrenze (R_p) und Bruchdehnung (A_5) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

- 7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 und 7.8 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 05.08.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Entfällt

12200 Berlin, den 06.08.1993
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrguttanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag

Dipl.-Ing. A. Ulrich

9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan, Dipl.-Ing. W.-D. Mischke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie einem Stoffanhang)

Anhang zum
ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/22 924/TC

Stoffbezeichnung	GGVE/GGVS Klasse- Ziffer	Auflagen/ Bemerkung
2984 Wasserstoffperoxid, wäßrige Lösung mit mehr als 8% und weni- ger als 20% H ₂ O ₂ , stabilisiert	5.1-1c	V
2014 Wasserstoffperoxid, wäßrige Lösung mit mehr als 20% und höch- stens 60% H ₂ O ₂ , stabilisiert	5.1-1b	V
2015 Wasserstoffperoxid, wäßrige Lösung mit mehr als 60% H ₂ O ₂ , stabilisiert	5.1-1a	V, X

Auflagen:

V: Die Tanks und ihre Ausrüstungsteile dürfen nur mit mennigfreien Korrosionsschutzanstrichen versehen werden. Die inneren Oberflächen der Tanks sind jeweils vor der ersten Verwendung zum Transport von Wasserstoffperoxidlösungen sorgfältig zu passivieren. Die Tanks sind so zu befördern bzw. zwischenzulagern, daß eine extreme Aufheizung durch klimatische Einflüsse vermieden werden.

X: Beförderung nur in Tanks mit Obenentleerung. Verschuß der unteren Öffnung nach Zeichnungs-Nr. E 756/93 vom 12.03.1993.

ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/17 923/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere § 6 und Anhang B 1b -
- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -

2. Antragsteller:

Gofa Gocher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG,
47562 Goch

3. Hersteller:

Gofa Gocher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG,
47562 Goch

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyd's vom 16.06.1993, FC-Nr. 5842/02

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: TKC 1.0

- ISO-Bezeichnung: --
- IMO-Tanktyp: --
- Länge: 1440 mm, Breite: 1050 mm, Höhe: 1917 mm
- Tankvolumen ca.: 1020 l
- zul. Gesamtgewicht: 5000 kg
- Eigengewicht ca.: 710 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/ADR): 6,0 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): - - bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 8,0 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 10,0 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: H II nach DIN 17 155
- Tankwanddicke: 5,0 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: - - mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: - -
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: nein
- Art der Bodenöffnung: C
- Wärmeisolierung: nein
- Sonnenschutz: nein
- Heizung: nein

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

- 242 00070 vom 18.03.93 (TKC 1)
- 261 00580 vom 22.03.93 (Druckbehälter TKC 1 mit Tankschild)
- 263 00700 vom 18.03.93 (Mannloch NW 500)
- 296 00290 vom 22.03.93 (Armaturenzeichnung TKC 1)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und daß die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/ADR erfüllt sind. Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/17 923/TC

zu kennzeichnen:

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Entfällt

7.5 Entfällt

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Straßenverkehr (GGVS) zugelassen.

7.8 Entfällt

7.9 Entfällt

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Entfällt

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 12.07.2003

121000 Berlin 45, den 13.07.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrgutanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Ing. S. Miethe

Sachbearbeiter: Ing. S. Miethe, Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" - Teil 1 - und einem separaten Stoffanhang - Teil 2 -)

Anlage
zur Baumusterzulassung
D/17 923/TC

Teil 1. Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
Teil 1 (allgemeine Daten)		
7	Dichte (kg/dm³)	Entfällt
Teil 2 (Landverkehr)		
9	Berechnungsüberdruck (bar)	≤ 10,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)	≤ 8,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)	≤ 6,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
13	Bodenöffnung	B oder C
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
Teil 3 (Seeverkehr)		
19	IMO Tank-Typ	Entfällt
20	Prüfüberdruck (bar)	Entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung	Entfällt
22	Bodenöffnung	Entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm)	Entfällt
24	Lüftungseinrichtung	Entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)		
26	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J.	+
27	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 2,5/3 J.	+
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J.	Entfällt
29	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 2,5/3 J.	Entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J.	Entfällt
31	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 2,5/3 J.	Entfällt
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J.	Entfällt
33	Bewertung/Auflage Aluminium 2,5/3 J.	Entfällt
34	PTFE	+
35	FKM	Entfällt
36	NBR	Entfällt

Teil 2

Stoffbezeichnung	GGVS/ADR Klasse-Ziffer	Auflagen/Bemerkung
Bariumhydroxid-Octahydrat, fest	6.1 - 60c (neu)	A
Bariumhydroxid-Monohydrat, fest	6.1 - 60c (neu)	A
Bariumchlorid, wasserfrei, fest	6.1 - 60c (neu)	A

Auflagen

A: wasserfrei

ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/53 922/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453) - insbesondere § 6 und Anhang B.1b -,
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224) - insbesondere § 6 und Anhang X -,
- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453) - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -,
- internationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224) - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID -,
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02.12.1972 über sichere Container -CSC- vom 10.02.1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.08.1985 (BGBl. II, S. 1009)

2. Antragsteller:

VAN HOOL N.V., B - 2500 Lier - Koningshooikt

3. Hersteller:

VAN HOOL N.V., B - 2500 Lier - Koningshooikt

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Bureau Veritas vom 22.04.1992, Nr. AVS/4.9.214.057/03

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: THIS 715-27
- ISO-Bezeichnung: --
- IMO-Tanktyp: --
- Länge: 7150 mm, Breite: 2500 mm, Höhe: 2600 mm
- Tankvolumen ca. 27000 l
- zul. Gesamtgewicht: 36000 kg, Eigengewicht ca. 3980 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3,0 bar(Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): -- bar(Überdruck)
- Prüfdruck: 4,0 bar (Überdruck)

- Berechnungsdruck: 4,0 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1,4404 nach DIN 17441
- Tankwanddicke: 3,0 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 4,0 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: --
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Art der Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
- Heizung: ja, Dampf

Zulassungs-Nr.: D-BAM-503/922/93
 Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TMIS 715-27
 (ergänzt durch Herstell-Nr.)

1000 Berlin 45, den 28.06.1993
 Unter den Eichen 87
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

- 438 237A vom 15.04.1992 (Zusammenstellung)
- 60200 500B vom 15.04.1992 (Tank und Tankschild)
- 438 156A vom 15.04.1992 (Isolierung)

Fachgruppe 9,2
 Gefahrgut tanks und
 Unfallmechanik
 Im Auftrag



9.201
 Baumusterzulassungen
 900 Transporttanks
 Im Auftrag

Ulrich
 Dipl.-Ing. A. Ulrich

U. Fricke
 Dipl.-Ing. U. Fricke

6. Zulassung des Baumusters:

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/CSC erfüllt sind.
 Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. U. Fricke, Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

7. Nebenbestimmungen

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/53 922/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,48 kg/dm³.

7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) nicht zugelassen.

7.8 Entfällt

7.9 Entfällt

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Entfällt

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 27.06.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Anlage

zur Baumusterzulassung
 D/53 922/TC

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm ³)-----	≤ 1,48
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar)-----	≤ 4,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)-----	≤ 4,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)-----	≤ 3,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung-----	N oder NF
13	Bodenöffnung-----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)-----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)-----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)-----	N
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)-----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	Entfällt
20	Prüfüberdruck (bar) -----	Entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	Entfällt
22	Bodenöffnung -----	Entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	Entfällt
24	Lüftungseinrichtung -----	Entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J -----	Entfällt
27	" " " 2,5/3 J.-----	Entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J.-----	Entfällt
29	" " " 2,5/3 J.-----	Entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J.-----	+
31	" " " 2,5/3 J.-----	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J.-----	Entfällt
33	" " " 2,5/3 J.-----	Entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	Entfällt
36	NBR -----	Entfällt

ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/22 919/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere § 6 und Anhang B.1b -,
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
 - insbesondere § 6 und Anhang X -,

2. Antragsteller:

Westervälder Eisenwerk Gerhard GmbH,
57586 Weitfeld/Sieg

3. Hersteller:

Westervälder Eisenwerk Gerhard GmbH,
57586 Weitfeld/Sieg

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Lloyd's Register Industrial Services
vom 24.05.1993

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: TC 2080 Sf
34,5-2025 Ø-17,0 m³
- ISO-Bezeichnung: 1C
- IMO-Tanktyp: --
- Länge: 6058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2438 mm
- Tankvolumen ca. 17030 l
- zul. Gesamtgewicht: 30480 kg, Eigengewicht ca. 7620 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE): 25,3 bar(Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): -- bar(Überdruck)
- Prüfdruck: 34,5 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 34,5 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: ASME SA 737 GR C
- Tankwanddicke: 16,7 mm (Böden)
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 17,3 mm
- Dichtungsverbundstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: --
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Art der Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: nein, Sonnenschutz: nein
- Heizung: nein

Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

TC-1336-1a	vom 06.04.1993	(IMO-Tankcontainer)
TC-1336-2	vom 09.03.1993	(Rahmen)
TC-1336-3	vom 05.03.1993	(Tank)
TC-1336-5.1	vom 03.02.1993	(Mannloch)
TC-1336-5.2.1	vom 10.03.1993	(Flüssigphase DN B0)
TC-1336-5.2.2	vom 16.03.1993	(Gasphase DN 50)
TC-1336-5.3	vom 04.03.1993	(Sicherheitsventil)
TC-1336-9.1	vom 04.03.1993	(Tankschilder)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und daß die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/CSC erfüllt sind. Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle

2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 5 Jahre

- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.
- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/22 919/TC

zu kennzeichnen.

Die Schrifthöhe muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schrifthöhe die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,68 kg/dm³.
- 7.5 Entfällt
- 7.6 Entfällt
- 7.7 Entfällt
- 7.8 Entfällt
- 7.9 Entfällt
- 7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

- 7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach EN 10204-3.1 vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit (R_m), Streckgrenze (R_{p0,2}) und Bruchdehnung (A₅) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

- 7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 31.08.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-500/919/93
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TC 2080 Sf 34,5-2025 Ø
(ergänzt durch Herstell-Nr.) 17,0 m³

12200 Berlin, den 01.09.1993
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrguttanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag

Ulrich

Miethe

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Ing. S. Miethe

Sachbearbeiter: Ing. S. Miethe, Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie einem Stoffanhang)

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/22 919/TC

Stoffbezeichnung	GGVE/GGVS Klasse- Ziffer	UN-Nr.	Auflagen/ Bemerkung
Chlordifluormethan (R 22)	2-3a	1018	A
Chlorpentafluorethan (R 115)	2-3a	1020	A
Dichlordifluormethan (R 12)	3-5a	1028	A
1,1 Difluorethan (R 152a)	2-3b	1030	A
Gemisch F1	2-4a	1078	A, C
Gemisch F2	2-4a	1078	A, C
Dichlortetrafluorethan (R 114)	2-3a	1958	A
Gasgemisch R 502	2-4a	1973	A
Chlordifluorethan (R 142b)	2-3b	2517	A
Gasgemisch R 500	2-4a	2602	A
1,1,1,2-Tetrafluorethan (R 134a)	2-3a	3159	

Auflagen:

A: wasserfrei

C: säurefrei (ph-Wert 6,5-8,5)

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/30 918/TC

1. Rechtsgrundlagen

- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -,
- internationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID -,
- Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
 - insbesondere IMDG-Code -,
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02.12.1972 über sichere Container -CSC- vom 10.02.1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.08.1985 (BGBl. II, S. 1009)

2. Antragsteller:

Gofa Göcher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, D - 4180 Goch 1

3. Hersteller:

Gofa Göcher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, D - 4180 Goch 1

4. Baumusterprüfung:Prüfbericht des Germanischen Lloyds vom 18.05.1993,
FC-Nr. 2897/015. Tankcontainerdaten:- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: TBC 24

- ISO-Bezeichnung: --
- IMO-Tanktyp: 1
- Länge: 6058 mm, Breite: 2500 mm, Höhe: 2675 mm
- Tankvolumen ca. 24000 l
- zul. Gesamtgewicht: 30480 kg, Eigengewicht ca. 4450 kg
- max. Betriebsdruck (ADR/RID): 3,0 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 2,66 bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 4,0 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 4,0 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4435 nach DIN 17440/17441
- Tankwanddicke: 4,5 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6,0 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: --
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Art der Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
- Heizung: ja, elektrisch

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

232 0009 0 vom 03.02.1993 (TBC 24)
261 0053 0 vom 03.02.1993 (Druckbehälter TBC 24 mit Tankschild)
296 0026 0 vom 03.02.1993 (Armaturenzeichnung TBC 24)
296 0027 0 vom 03.02.1993 (obenbedienb. Bodenventil)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.
Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/30 918/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,35 kg/dm³.

- 7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

- 7.6 Bei der Beförderung von Stoffen mit einem Flammpunkt bis 55 °C ist die Elektroheizung außer Betrieb zu setzen.

- 7.7 Entfällt

- 7.8 Entfällt
- 7.9 Entfällt
- 7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.
- 7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach DIN 50049-3.1 vorliegen.
- Die Werte für Zugfestigkeit (R_m), Streckgrenze (R_p) und Bruchdehnung (A_5) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.
- 7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 15.06.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-499/918/93
 Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TBC 24
 (ergänzt durch Herstell-Nr.)

1000 Berlin 45, den 16.06.1993

Unter den Eichen 97

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
 Gefahrgut tanks und
 Unfallmechanik
 Im Auftrag



9.201
 Baumusterzulassungen
 von Transporttanks
 Im Auftrag

S. Mietha
 Ing. S. Mietha

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Ing. S. Mietha, Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

Anlage

zur Baumusterzulassung
 D/30 918/TC

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
--------	-------------	-----------------------------

Teil 1 (allgemeine Daten)

7	Dichte (kg/dm ³)	≤ 1,35
---	------------------------------	--------

Teil 2 (Landverkehr)

9	Berechnungsüberdruck (bar)	≤ 4,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)	≤ 4,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)	≤ 3,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
13	Bodenöffnung	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)	Entfällt
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)	N, FT oder NA
15	Spannungseinrichtung (GGVE/GGVS)	Entfällt
15	Spannungseinrichtung (RID/ADR)	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 3 (Seeverkehr)

19	IMO Tank-Typ	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar)	≤ 4,0
21	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
22	Bodenöffnung	A oder B

23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm)	----- 6,0 oder MW
24	Lüftungseinrichtung	----- N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)

26	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J	----- Entfällt
27	" " " 2,5/3 J	----- Entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J	----- Entfällt
29	" " " 2,5/3 J	----- Entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J	----- +
31	" " " 2,5/3 J	----- +
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J	----- Entfällt
33	" " " 2,5/3 J	----- Entfällt
34	PTFE	----- +
35	FKM	----- Entfällt
36	NBR	----- Entfällt

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
 mit der Zulassungsnummer
 D/70 917/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere § 6 und Anhang B.1b - ,
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
 - insbesondere § 6 und Anhang X - ,
- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR - ,
- internationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID - ,
- Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
 - insbesondere IMDG-Code - ,
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02.12.1972 über sichere Container -CSC- vom 10.02.1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.08.1985 (BGBl. II, S. 1009)

2. Antragsteller:

Gofa Gocher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, D - 4180 Goch 1

3. Hersteller:

Gofa Gocher Fahrzeugbau GmbH & Co. KG, D - 4180 Goch 1

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyds vom 07.05.1993,
 FC-Nr. 2849/43

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: TBC 17.8

- ISO-Bezeichnung: --
- IMO-Tanktyp: 1
- Länge: 6058 mm, Breite: 2500 mm, Höhe: 2600 mm
- Tankvolumen ca. 17800 l
- zul. Gesamtgewicht: 35000 kg, Eigengewicht ca. 3850 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3,0 bar(Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 3,0 bar(Überdruck)
- Prüfdruck: 4,5 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 4,5 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1,4404 bzw. 1,4571 nach DIN 17440/17441
- Tankwanddicke: 4,5 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6,0 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: --
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Art der Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
- Heizung: ja, Dampf

Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

- 232 00110A vom 10.04.1993 (TBC 17.8)
- 261 00590A vom 27.07.1993 (Druckbehälter TBC 17.8 mit Tankschild)
- 296 00310 vom 01.04.1993 (Armaturenzeichnung TBC 17.8)

Fachgruppe 9.2
Gefährguttanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag

Ulrich
Dipl.-Ing. A. Ulrich

S. Miethe
Ing. S. Miethe

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.
Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

Sachbearbeiter: Ing. S. Miethe, Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

7. Nebenbestimmungen

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 917/TC

zu kennzeichnen.

Die Schrifthöhe muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schrifthöhe die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 2,19 kg/dm³.

7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.

7.8 Entfällt

7.9 Entfällt

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Entfällt

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 15.06.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-498/917/93
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TBC 17.8
(ergänzt durch Herstell-Nr.)

Anlage

zur Baumusterzulassung
D/70 917/TC

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm ³)-----	≤ 2,19
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar)-----	≤ 4,5 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)-----	≤ 4,5 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)-----	≤ 3,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung-----	N oder NF
13	Bodenöffnung-----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)-----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)-----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)-----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)-----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4,5
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N oder NF
22	Bodenöffnung -----	A oder B
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	6,0 oder MW
24	Lüftungseinrichtung -----	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J -----	Entfällt
27	" " " 2,5/3 J. ---	Entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J. ---	Entfällt
29	" " " 2,5/3 J. ---	Entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J. ---	+
31	" " " 2,5/3 J. ---	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J. ---	Entfällt
33	" " " 2,5/3 J. ---	Entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	Entfällt
36	NBR -----	Entfällt

1000 Berlin 45, den 16.06.1993
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/17 915/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere § 6 und Anhang B.1b -
- Ausnahme Nr. S63 aufgrund der 7. Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 09.03.1992, BGBl. I, S. 391.
- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -

2. Antragsteller:

Kaiser AG Fahrzeugwerk, FL-9486 Schaanwald

3. Hersteller:

Kaiser AG Fahrzeugwerk, FL-9486 Schaanwald

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Technischen Überwachungsverein Südwestdeutschland e.V. vom
26.01.1993; DD A4/026/93

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: 4500/1800

- ISO-Bezeichnung: --
- IMO-Tanktyp: --
- Länge: 5100 mm, Breite: 2000 mm, Höhe: 2200 mm
- Tankvolumen ca.: 12500 l
- zul. Gesamtgewicht: 20000 kg
- Eigengewicht ca.: 8000 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/ADR): -0,9/0,5 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): -- bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 4,0 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 10,0 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4301 nach DIN 17400
- Tankwanddicke: 6,5 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 8,0 mm
- Dichtungswerkstoff: Neoprene
- Tankinnenauskleidung: --
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Art der Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: nein
- Sonnenschutz: nein
- Heizung: nein

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

K1, 92, 447 vom 13.04.1993 (Gefahrguttank)
K4, 93, 570 vom 03.1993 (Tankschild)
0 963 890-0 vom 12.03.1986 (Spannring, komplett)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der in den Anhängen zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und daß die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/ADR erfüllt sind. Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen; 2,5 Jahre. Bei der Beförderung nach der Ausnahme Nr. S63 sind die dort genannten Auflagen und die im Anhang aufgeführten Fristen zu beachten.

- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfmerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.
- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/17 915/TC

zu kennzeichnen:

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt; 1,2 kg/dm³. Sie entfällt bei der Beförderung nach der Ausnahme Nr. S63.
- 7.5 Entfällt
- 7.6 Entfällt
- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C sind zur Beförderung im nationalen Straßenverkehr (GGVS) zugelassen.
- 7.8 Entfällt
- 7.9 Entfällt
- 7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

- 7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach DIN 50049-3.1 vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit (R_m), Streckgrenze (R_e) und Bruchdehnung (A₅) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

- 7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

7.13 Besondere Auflagen nach AG Nr. S 63

Bei Beförderung von Stoffen mit Flammpunkten bis zu 100 °C darf eine Vermischung mit entzündend (oxidierend) wirkenden Stoffen nicht erfolgen.

Die Tanks sind nach jeder Benutzung zu reinigen und vor der erneuten Befüllung auf Schäden zu untersuchen. Dies gilt auch für die Armaturen und Dichtungen. Werden bei aufeinanderfolgenden Beförderungen die gleichen Stoffe befördert, sind die Tanks nach der ersten Beförderung und danach in Abständen von längstens 7 Tagen zu reinigen und zu untersuchen. Werden bei aufeinanderfolgenden Beförderungen die gleichen reinen Stoffe befördert, ist dieser Absatz nicht anzuwenden.

Bei jeder Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile ist durch den Sachverständigen zusätzlich eine innere Prüfung des Tanks durchzuführen.

8. Geltungsdauer


Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 07.07.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC: Entfällt

12200 Berlin, den 08.07.1993
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

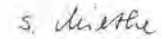
Fachgruppe 9.2
Gefahrgut tanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



Dipl.-Ing. A. Ulrich



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag



Ing. S. Miethe

Sachbearbeiter: Ing. S. Miethe, Dipl.-Ing. A. Ulrich

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" Teil 1 und einem separaten Stoffanhang Teil 2.)

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

Anlage

zur Baumusterzulassung
D/17 915/TC

Teil 1: zugelassene Stoffe nach ADR

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
Teil 1 (allgemeine Daten)		
7	Dichte (kg/dm ³)	≤ 1,2
Teil 2 (Landverkehr)		
9	Berechnungsüberdruck (bar)	≤ 10,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)	≤ 4,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)	≤ 3,0 oder AT *)
12	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
13	Bodenöffnung	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
Teil 3 (Seeverkehr)		
19	IMO Tank-Typ	Entfällt
20	Prüfüberdruck (bar)	Entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung	Entfällt
22	Bodenöffnung	Entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm)	Entfällt
24	Lüftungseinrichtung	Entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)		
26	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J.	Entfällt
27	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 2,5/3 J.	Entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J.	+
29	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 2,5/3 J.	+
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J.	Entfällt
31	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 2,5/3 J.	Entfällt
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J.	Entfällt
33	Bewertung/Auflage Aluminium 2,5/3 J.	Entfällt
34	PTFE	Entfällt
35	FKM	+
36	NBR	+

*) fiktiver Betriebsdruck zur Auswahl der Stoffe

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/70 914/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere § 6 und Anhang B.Ib -
- Ausnahme Nr. 5 63 aufgrund der 7. Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 09.03.92 (BGBl. I, S. 391),
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
 - insbesondere § 6 und Anhang X -
- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.Ib des ADR -
- internationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID -
- Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
 - insbesondere IMDG-Code -

- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02.12.1972 über sichere Container -CSC- vom 10.02.1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.08.1985 (BGBl. II, S. 1009)

2. Antragsteller:

Ingenieurbüro Reinecke, 30881 Barsinghausen

3. Hersteller:

Müller Umwelttechnik GmbH & Co. KG, 32816 Schieder-Schwalenberg (Tank)
Faun Müller Umwelttechnik, 04668 Grimma (Tank)
Voest Alpine, Linz/Austria (Ralmen)

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Technischen Überwachungsverein Hannover/Sachsen Anhalt e.V.,
Prüf-Nr.: 166-TC5/92, vom 06.04.1993.

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: 011950

- ISO-Bezeichnung: 20' - 1 C
- IMO-Tanktyp: 1
- Länge: 6058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2438 mm
- Tankvolumen ca.: 9000 l
- zul. Gesamtgewicht: 18000 kg
- Eigengewicht ca.: 6400 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 1,5 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 1,5 bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 4 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 4 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: St 52-3
- Tankwanddicke: 6 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6 mm
- Dichtungswerkstoff: NBR
- Tankinnenauskleidung: -
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Art der Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: nein
- Sonnenschutz: nein
- Heizung: nein

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

1.200.00 - 000.001 vom 24.10.92 (Übersichtszeichnung)
1.160.09 - 070.017 vom 17.03.93 (Tank ; Ø 1650, E-Kolben 9 m³)
1.200.00 - 071.001 vom 25.03.93 (Tankschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und daß die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/ RID/ GGVSee/CSC erfüllt sind.
Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.
- Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre. Bei der Beförderung nach der Ausnahme Nr. S63 sind die dort genannten Auflagen und die im Anhang aufgeführten Fristen zu beachten.
- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfmerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.
- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer
- D/70 914/TC
- zu kennzeichnen:
- Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.
- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,61 kg/dm³. Sie entfällt bei der Beförderung nach der Ausnahme Nr. S63.

7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.

7.8 Entfällt

7.9 Entfällt

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach DIN 50049-3.1 vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit (R_m), Streckgrenze (R_e) und Bruchdehnung (A_5) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

7.13 Besondere Auflagen nach der Ausnahme Nr. S 63

- Bei Beförderung von Stoffen mit Flammpunkten bis zu 100 °C darf eine Vermischung mit entzündend (oxidierend) wirkenden Stoffen nicht erfolgen.
- Die Tanks sind nach jeder Benutzung zu reinigen und vor der erneuten Befüllung auf Schäden zu untersuchen. Dies gilt auch für die Armaturen und Dichtungen. Werden bei aufeinanderfolgenden Beförderungen die gleichen Stoffe befördert, sind die Tanks nach der ersten Beförderung und danach in Abständen von längstens 7 Tagen zu reinigen und zu untersuchen. Werden bei aufeinanderfolgenden Beförderungen die gleichen reinen Stoffe befördert, ist dieser Absatz nicht anzuwenden.
- Bei jeder Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile ist durch den Sachverständigen zusätzlich eine innere Prüfung des Tanks durchzuführen.

8 Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 11.07.2003.

9 Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-496/914/93
 Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TC 6 x 2,5 x 2,5
 (ergänzt durch Herstell.-Nr.)

Anlage

zur Baumusterzulassung
 D/70 914/TC

Teil 1: zugelassene Stoffe nach ADR/RID/GGVSee/GGVS/GGVE
 Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
Teil 1 (allgemeine Daten)		
7	Dichte (kg/dm ³)	≤ 1,61
Teil 2 (Landverkehr)		
9	Berechnungsüberdruck (bar)	≤ 4 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)	≤ 4 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)	≤ 3 oder AT *)
12	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
13	Bodenöffnung	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
Teil 3 (Seeverkehr)		
19	IMO Tank-Typ	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar)	≤ 4
21	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
22	Bodenöffnung	A oder B
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm)	6 oder MW
24	Lüftungseinrichtung	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)		
26	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J.	+
27	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 2,5/3 J.	+
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J.	Entfällt
29	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 2,5/3 J.	Entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J.	Entfällt
31	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 2,5/3 J.	Entfällt
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J.	Entfällt
33	Bewertung/Auflage Aluminium 2,5/3 J.	Entfällt
34	PTFE	Entfällt
35	FKM	Entfällt
36	NBR	+

*) Fiktiver Betriebsdruck zur Auswahl der Stoffe

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
 mit der Zulassungsnummer
 D/53 913/TC

12000 Berlin, den 12.07.1993
 Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
 Gefahrgut tanks und
 Unfallmechanik
 Im Auftrag



9.201
 Baumusterzulassungen
 von Transporttanks
 Im Auftrag

W.-D. Mischke
 Dipl.-Ing. W.-D. Mischke

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. W.-D. Mischke, Dipl.-Ing. A. Ulrich

(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" - Teil 1 - und einem separaten Stoffanhang-Teil 2 -)

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere § 6 und Anhang B.1b - ,
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
 - insbesondere § 6 und Anhang X - ,
- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR - ,
- internationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID - ,
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02.12.1972 über sichere Container -CSC- vom 10.02.1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.08.1985 (BGBl. II, S. 1009)

2. Antragsteller:

Linde AG, Werk Schälchen, D - 8221 Tacherting

3. Hersteller:

Linde AG, Werk Schälchen, D - 8221 Tacherting

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyds vom 19.04.1993;
PC-Nr. 5845/01

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: TVT-U 106-S

- ISO-Bezeichnung: (1 CX)
- IMO-Tanktyp: --
- Länge: 6058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2100 mm
- Tankvolumen ca. 10380 l
- zul. Gesamtgewicht: 20320 kg, Eigengewicht ca. 6070 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 18 bar(Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code) : -- bar(Überdruck)
- Prüfdruck: 24,7 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 24,7 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4311 nach DIN 17441 (Innentank)
- Tankwanddicke: 8,7 mm (Innentank-Mantel)
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: -- mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE/Cu Zn
- Tankinnenauskleidung: --
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Art der Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
- Heizung: nein

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

- 11-09645 vom 22.01.1993 (Tank Typ: TVT-U 106-S)
- 11-09649 A vom 08.01.1993 (Innentank TVT-U 106-S)
- 33-17637 vom 19.11.1992 (Armaturenschema)
- 22-09486 C vom 19.02.1993 (Fabrikschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und daß die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/CSC erfüllt sind. Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.
- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.
- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/53 913/TC

zu kennzeichnen.

Die Schrifthöhe muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schrifthöhe die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Entfällt
- 7.5 Entfällt
- 7.6 Entfällt
- 7.7 Entfällt
- 7.8 Entfällt
- 7.9 Entfällt

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Entfällt

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAH innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 17.05.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAH-495/913/93
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TVT-U 106-S (ergänzt durch Herstell-Nr.)

1000 Berlin 45, den 18.05.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrtanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag

Ulrich
Dipl.-Ing. A. Ulrich

Miethe
Ing. S. Miethe

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich, Ing. S. Miethe

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie einem Stoffanhang)

Anhang zum
ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/53 913/TC

Stoffbezeichnung	RID/ADR GGVE/GGVS Klasse- Ziffer	Auflagen/ Bemerkung
Argon *)	2 - 7a	
Sauerstoff *)	2 - 7a	
Stickstoff *)	2 - 7a	

*) tiefgekühlt verflüssigt

ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/70 912/TC

zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b -,
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
- insbesondere § 6 und Anhang X -,
- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -,
- internationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID -,
- Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere IMDG-Code -,
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02.12.1972 über sichere Container -CSC- vom 10.02.1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.08.1985 (BGBl. II, S. 1009)

2. Antragsteller:

Rinnen GmbH & Co. KG, D - 4130 Moers 1

3. Hersteller:

Rinnen GmbH & Co. KG, D - 4130 Moers 1

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Rheinisch Westfälischen Technischen Überwachungsvereins e. V. vom 30.12.1992, Prüfbericht Nr. 212/17 8882/01 und Prüfbericht Nr. 25 4 739 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden vom 14.09.1992

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: 20 ft IMO I

- ISO-Bezeichnung: 1 CC
- IMO-Tanktyp: 1
- Länge: 6058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2591 mm
- Tankvolumen ca. 16400 l
- zul. Gesamtgewicht: 30480 kg, Eigengewicht ca. 4100 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 4 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 4 bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 6 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 6 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4404 nach DIN 17440
- Tankwanddicke: 6 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 7,6 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: --
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: nein
- Art der Bodenöffnung: C
- Wärmeisolierung: nein, Sonnenschutz: nein
- Heizung: nein

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

- 216.400.01 vom 26.09.1992 (Zusammenstellung)
- 216.400.02 vom 28.09.1992 (Rahmen)
- 216.400.03 vom 13.10.1992 (Tank)
- 216.400.04 vom 31.10.1992 (Tankschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung

7. Nebenbestimmungen

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 912/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 2,01 kg/dm³.

7.5 Entfällt

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.

7.8 Entfällt

7.9 Bei ausschließlicher Verwendung im Landverkehr nach GGVS/GGVE/ADR/RID dürfen die im Anhang aufgeführten Stoffe auch in dicht verschlossenen Tanks (ohne Sicherheitsventil, ohne Berstscheibe, blindgefänscht) befördert werden.

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach DIN 50049-3.1A oder C vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit (R_m), Streckgrenze (R_e) und Bruchdehnung (A_5) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

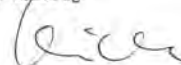
Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 18.04.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-494/912/93
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: 16 R 02
(ergänzt durch Herstell-Nr.)


1000 Berlin 45, den 19.04.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrgut-Tanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag


Dipl.-Ing. A. Ulrich



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag


Dipl.-Ing. W.-D. Mischke

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. W.-D. Mischke, Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAH-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

Anlage

zur Baumusterzulassung
D/70 912/TC

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAH-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
Teil 1 (allgemeine Daten)		
7	Dichte (kg/dm ³)	≤ 2,01
Teil 2 (Landverkehr)		
9	Berechnungsüberdruck (bar)	≤ 6 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)	≤ 6 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)	≤ 4 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
13	Bodenöffnung	B oder C
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
Teil 3 (Seeverkehr)		
19	IMO Tank-Typ	1 oder 2
20	Prüfüberdruck (bar)	≤ 6
21	Typ der Sicherheitseinrichtung	N oder NF
22	Bodenöffnung	A, B oder C
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm)	≤ 7,6 oder MW
24	Lüftungseinrichtung	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)		
26	Bewertung/Auflage unleg.-Stahl 5/6 J	Entfällt
27	" " " 2,5/3 J	Entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J	Entfällt
29	" " " 2,5/3 J	Entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J	+
31	" " " 2,5/3 J	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J	Entfällt
33	" " " 2,5/3 J	Entfällt
34	PTFE	+
35	FKM	Entfällt
36	NBR	Entfällt

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/70 911/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b - ,
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
- insbesondere § 6 und Anhang X - ,
- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR - ,
- internationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID - ,

- Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere IMDG-Code - ,
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02.12.1972 über sichere Container - CSC - vom 10.02.1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.08.1985 (BGBl. II, S. 1009)

2. Antragsteller:

VAN HOOL N. V., B - 2500 Lier-Koningshooikt-Belgie

3. Hersteller:

VAN HOOL N. V., B - 2500 Lier-Koningshooikt-Belgie

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Bureau Veritas vom 26.01.1993,
Nr. AVS/4.9.314.025/03

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: TCIS 715-28/1

- ISO-Bezeichnung: --
- IMO-Tanktyp: 1
- Länge: 7150 mm, Breite: 2500 mm, Höhe: 2600 mm
- Tankvolumen ca. 28000 l (Kammer I ca. 7500l, Kammer II ca. 20500 l)
- zul. Gesamtgewicht: 35000 kg, Eigengewicht ca. 5180 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3 bar(Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code) : 2,65 bar(Überdruck)
- Prüfdruck: 4 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 4 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: L4404 nach DIN 17441
- Tankwanddicke: 4,4 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: Säkaphen SI 14 E
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Art der Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
- Heizung: ja, Dampf

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

440 693 vom 02.12.1992 (Zusammenstellung)
61097-500 vom 14.01.1993 (Tank)
TD 1112 vom 13.01.1993 (Tankschild)
TD 1111 vom 13.01.1993 (Armaturen)
TD 1113 vom 13.01.1993 (Ausrüstungsvarianten)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und daß die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.
Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 1,0 Jahr

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 911/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zu-

lassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,33 kg/dm³.
- 7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.
- 7.6 Entfällt
- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.
- 7.8 Entfällt
- 7.9 Bei ausschließlicher Verwendung im Landverkehr nach GGVS/GGVE/ADR/RID dürfen die im Anhang aufgeführten Stoffe auch in dicht verschlossenen Tanks (ohne Sicherheitsventil, ohne Berstscheibe, blindgefänscht) befördert werden.
- 7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.
- 7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach DIN 50049-3.1 vorliegen.
Die Werte für Zugfestigkeit (R_m), Streckgrenze (R_p) und Bruchdehnung (A_5) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.
- 7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 25.07.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-493/911/93
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TCIS 715-28/1
(ergänzt durch Herstell-Nr.)

12200 Berlin, den 26.07.1993
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrtanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag

U. Fricke

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Dipl.-Ing. U. Fricke

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. U. Fricke, Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie einem Stoffanhang)

Anhang zum

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/70 911/TC

Stoffbezeichnung	RID/ADR GGVE/GGVS Klasse- Ziffer	GGVSee (IMDG-Code) Klasse	UN-Nr.	Auflagen/ Bemerkung
Aceton	3-3b	3.1	1090	
Cyclohexan	3-3b	3.1	1145	
Methanol (Methylalkohol)	3-17b	3.2	1230	X
Methylisobutylketon	3-3b	3.2	1245	
iso-Propanol	3-3b	3.2	1219	B
n-Propanol	3-3b	3.2	1274	B
Toluol	3-3b	3.2	1294	
Ethion	6.1-71b	6.1	3018	H, X
Fenitrothion	6.1-71c	6.1	3018	H, X
meta-Kresol, flüssig	6.1-14b	6.1	2076	B, H, X
Essigsäureanhydrid (Acetanhydrid)	8-32b	8	1715	
Thioglykolsäure	8-32b	8	1940	H

Auflagen:

B: Bromid- und Chlorfrei

H: Die Tanks sind so zu befördern bzw. zwischenzulagern, daß eine extreme Aufheizung durch klimatische Einflüsse vermieden wird (Flüssigkeitstemperatur an der Tankwand höchstens 30 °C).

X: Nur zugelassen in Tanks mit Sicherheitsventil und vorgeschalteter Berstscheibe, bzw. dicht verschlossen, nur für den Landverkehr nach GGVS/GGVE/ADR/RID.

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/17 910/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrtgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b -

- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrtgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -

2. Antragsteller:

Garthe, Behälter und Apparatebau GmbH
D-65993 Frankfurt am Main 80

3. Hersteller:

Garthe, Behälter und Apparatebau GmbH
D-65993 Frankfurt am Main 80

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des TÜH-Frankfurt am Main vom 11.03.1993

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: Oleum Transportbehälter

- ISO-Bezeichnung: --
- IMO-Tanktyp: --
- Länge: 2000 mm, Breite: 1600 mm, Höhe: 1600 mm
- Tankvolumen ca.: 1375 l
- zul. Gesamtgewicht: 4800 kg
- Eigengewicht ca.: 2050 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/ADR): 10 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/MDG-Code): -- bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 14,3 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 14,3 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: HII nach DIN 17 155
- Tankwanddicke: 10 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: - - mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: --
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: nein
- Art der Bodenöffnung: C
- Wärmeisolierung: ja
- Sonnenschutz: nein
- Heizung: ja, Dampf

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

588-6921 Rev. 4 vom 17.05.1993 (Oleum Transportbehälter)
TDC - 02-05 vom Oktober 1992 (Tankschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der aufgeführten Stoffe im Anhang zu dieser Zulassung geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/ADR erfüllt sind.
Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/17 910/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Entfällt

7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C sind zur Beförderung im nationalen Straßenverkehr (GGVS) zugelassen.

7.8 Entfällt

7.9 Entfällt

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Entfällt

7.12 Abdrücke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 12.07.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC

Entfällt

12200 Berlin, den 13.07.1993
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrgutanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag

Dipl.-Ing. A. Ulrich



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
im Auftrag

Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan, Dipl.-Ing. W.-D. Mischke

Anlagen: Rechtsmittelbefehrerung, Prüfbericht

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie einem Stoffanhang.)

Anhang zum
Zulassungsschein
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/17 910/TC

Stoffbezeichnung	GGVS/ADR Klasse Ziffer	UN-Nr.	Auflagen/ Bemerkung
Schwefelsäure, rauchend (Oleum), mit mindestens 25 % und höchstens 65 % Schwefeltrioxid	8 -1a	1831	

1. Nachtrag
ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/22 908/TC

Die Tankcontainer dürfen auch nach folgenden Zeichnungen der Firma Containers and Pressure Vessels Ltd. hergestellt werden:

M 21128/1 vom 25.02.1993 (G. A. 22.000 LT. HAZ. LIQUID CONTAINER)

M 21129/1 vom 31.08.1992 (V. A. 22.000 LT. HAZ. LIQUID TANK CONTAINER)

Diesem Nachtrag liegt das Tank Container Initial Approval Certificate des Lloyds Register Industrial Division vom 14.04.1993 zugrunde.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem o. g. Zulassungsschein vom 06.04.1993.

12200 Berlin, den 19. August 1993
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9,2
Gefahrgutanks und
Unfallmechanik
im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
im Auftrag

W.-D. Mischke
Dipl.-Ing. W.-D. Mischke

A. Ulrich
Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. W.-D. Mischke

ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/22 908/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere § 6 und Anhang B, 1b -,
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
 - insbesondere § 6 und Anhang X -,

2. Antragsteller:

Taby Spedition GmbH
D-2000 Hamburg 36

3. Hersteller:

Containers and Pressure Vessels Ltd.
Clones, Co. Monaghan, Ireland

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Lloyd's Register Industrial Services vom 14.01.1993 sowie
Tank Container Type-Approval Certificate für RID/ADR
(GB/TC/LR 7781-9/92) vom 06.01.1993.

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: -

- ISO-Bezeichnung: 1 CC
- IMO-Tanktyp: --
- Länge: 6058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2591 mm
- Tankvolumen ca.: 22000 l
- zul. Gesamtgewicht: 30480 kg,
- Eigengewicht ca.: 3830 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE): 4 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/MDG-Code): - bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 6 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 6 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: A 240 316 nach ASTM
- Tankwanddicke: 4,4 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6,35 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: -
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Art der Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja
- Sonnenschutz: nein
- Heizung: ja, Dampf

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

- M 21 128 vom 31.08.1992 (G.A. 22.000 Lt. HAZ. Liquid Container)
- M 21 129 vom 31.08.1992 (V.A. 22.000 Lt. HAZ. Liquid Container)
- S4/1 195 vom 14.01.1993 (Tankschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der GGVS/GGVE erfüllt sind.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/22 908/TC

zu kennzeichnen:

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,51 kg/dm³
- 7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.
- 7.6 Entfällt
- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS)
- zugelassen

7.8 Entfällt

7.9 Entfällt

- 7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse nach DIN 50049-3.1A oder C vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit (R_m), Streckgrenze (R_e) und Bruchdehnung (A_5) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 05.04.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Entfällt

1000 Berlin 45, den 06.04.1993
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrgut tanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
im Auftrag

W.-D. Mischke
Dipl.-Ing. W.-D. Mischke

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. W.-D. Mischke, Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tank für die Beförderung gefährlicher Güter")

Anlage
zur Baumusterzulassung
D/22 908/TC

Anlage zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
Teil 1 (allgemeine Daten)		
7	Dichte (kg/dm ³)	≤ 1,51
Teil 2 (Landverkehr)		
9	Berechnungsüberdruck (bar)	≤ 6 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)	≤ 6 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)	≤ 4 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung	N
13	Bodenöffnung	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N oder FT
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)	Entfällt
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)	Entfällt
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
Teil 3 (Seeverkehr)		
19	IMO Tank-Typ	Entfällt
20	Prüfüberdruck (bar)	Entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung	Entfällt
22	Bodenöffnung	Entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm)	Entfällt
24	Lüftungseinrichtung	Entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)		
26	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J.	Entfällt
27	Bewertung/Auflage unleg. Stahl 2,5/3 J.	Entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J.	Entfällt
29	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 2,5/3 J.	Entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J.	+
31	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 2,5/3 J.	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J.	Entfällt
33	Bewertung/Auflage Aluminium 2,5/3 J.	Entfällt
34	PTFE	+
35	FKM	Entfällt
36	NBR	Entfällt

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/70 905/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b -

- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
- insbesondere § 6 und Anhang X -

- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere §§ 1. 6 und Anhang B.1b des ADR -

- internationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
- insbesondere §§ 1. 6 und Anhang X des RID -

- Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere IMDG-Code -

- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02.12.1972 über sichere Container -CSC- vom 10.02.1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.08.1985 (BGBl. II, S. 1009)

2. Antragssteller:

Apparatebau Goslar GmbH & Co. KG
D-3380 Goslar

3. Hersteller:

Apparatebau Goslar GmbH & Co. KG
D-3380 Goslar

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyd vom 28.01.1993, PT/FC-Nr. 2859/26

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: BG 57-22

- ISO-Bezeichnung: 1 CC
- IMO-Tanktyp: I
- Länge: 6058 mm, Breite: 2483 mm, Höhe: 2591 mm
- Tankvolumen ca. 17 900 l
- zul. Gesamtgewicht: 30 480 kg
- Eigengewicht ca. 4 780 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 3,0 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 3,0 bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 4,5 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 4,5 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4571 nach DIN 17440
- Tankwanddicke: 6,0 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 6,35 mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE/IT (Klinger Acidit)
- Tankinnenauskleidung: Säkaphen (Si 14 E)
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: nein
- Art der Bodenöffnung: C
- Wärmeisolierung: nein
- Sonnenschutz: ja
- Heizung: nein

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

- 92-1-7686-00 vom 15.11.1991 (Zusammenstellung Tankcontainer BG 57-22)
- 92-1-7686-01-01 vom 27.11.1992 (Behälter Ø 2200)
- 92-2-7686-06 vom 22.10.1992 (Kesselschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und daß die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/ RID/ GGVSee/CSC erfüllt sind.
Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 1 Jahr

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 905/TC

zu kennzeichnen:

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,79 kg/dm³

7.5 Entfällt

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.

7.8 Entfällt

7.9 Entfällt

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Entfällt

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 20.04.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-490/905/93
 Hersteller-Identifizierungskennzeichen: BG 57-22
 (ergänzt durch Herstell-Nr.)

1000 Berlin 45, den 21.04.1993
 Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG



Fachgruppe 9.2
 Gefahrgut tanks und
 Unfallmechanik
 Im Auftrag

A. Ulrich
 Dipl.-Ing. A. Ulrich

9.201
 Baumusterzulassungen
 von Transporttanks
 Im Auftrag

U. Fricke
 Dipl.-Ing. U. Fricke

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. U. Fricke, Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie einem Stoffanhang)

Anhang zum
Zulassungsschein
 für das Baumuster eines Tankcontainers
 mit der Zulassungsnummer
 D/70 905/TC

Stoffbezeichnung	RID/ADR GGVE/GGVS Klasse- Ziffer	GGVSee (IMDG-Code) Klasse	UN-NR	Auflagen/ Bemerkung
Aceton	3-3b	3.1	1090	
Cyclohexan	3-3b	3.1	1145	
Methanol (Methylalkohol)	3-17b	3.2	1230	
Methylisobutylketon	3-3b	3.2	1245	
iso-PropänoI	3-3b	3.2	1219	B
n-Propanol	3-3b	3.2	1274	B
Toluol	3-3b	3.2	1294	
m-Kresol	6.1-14b	6.1	2076	B, H
Maläthion	—	9	3082	H
0,0-Diäthylthiophosphorsäure (EP1)	8-38b	8	1760	
0,0-Diäthylthiophosphorsäure (EP2)	8-36b	8	2751	E, H, T
Essigsäureanhydrid	8-32b	8	1715	
Monochloressigsäure, Lösung in Methanol > 80 % Monochloressigsäure	8-32b	8	1750	H

Stoffbezeichnung	RID/ADR GGVE/GGVS Klasse- Ziffer	GGVSee (IMDG-Code) Klasse	UN-NR	Auflagen/ Bemerkung
S-Chlormethyl-0, 0-diäthylthiophosphat (Chlormephos)	6.1-71b	6.1	3018	
0,0-Dimethyl-S-methoxy-carbonylmethylthiophosphat (MPEM)	6.1-23c	6.1	2810	Betriebstemp. höchstens 40 °C
0,0-Di-iso-propylthiophosphorsäure (IPP1)	8-38b	8	1760	T; Betriebstemp. höchstens 40 °C
0,0-Di-n-propylthiophosphorsäure (NPP1)	8-38b	8	1760	T; Betriebstemp. höchstens 40 °C
Äthylparathion	6.1-71a	6.1	3018	H
Dimethoat (gelöst in Lösungsmittel Cyclohexanon oder Xylol)	6.1-71c	6.1	3017	H
0,0-Dimethylthiophosphorylchlorid (MP2)	8-36c	8	2267	D Betriebstemp. höchstens 45 °C
Ethion	6.1-71b	6.1	3018	H
Fenitrothion (Novathion)	6.1-71c	6.1	3017	H
Formothion (Lösung mit Xylol)	6.1-71c	6.1	3017	H
Methylparathion	6.1-71b	6.1	3017	H
Malathion (Lösung mit Xylol oder Shellsol AB)	3-31c	3.3	1993	H

Stoffbezeichnung	RID/ADR GGVE/GGVS Klasse- Ziffer	GGVSee (IMDG-Code) Klasse	UN-NR	-Auflagen/ Bemerkung
Methylparathion (Lösung mit Xylol)	6.1-71b	6.1	3017	H
Äthylparathion (Lösung mit Xylol)	6.1-71a	6.1	3018	H
Fenitrothion (Lösung mit Shellsol und/oder Xylol)	6.1-71a	6.1	3018	H

Auflagen:

- B: Bromid- und Chloridfrei
- D: Chloridgehalt kleiner als 0,5 %, pH-Wert mindestens 5
- E: Frei von Beimengungen, ausgenommen notwendige Stabilisatoren
- H: Die Tanks sind so zu befördern bzw. zwischenzulagern, daß eine extreme Aufheizung durch klimatische Einflüsse vermieden wird (Flüssigkeitstemperatur an der Tankwand höchstens 30 °C)
- T: Es ist sicherzustellen, daß die Tanks nur vollkommen trocken befüllt und anschließend dicht verschlossen werden, um ein Eindringen von Feuchtigkeit während der Beförderung auszuschließen, besteht die Möglichkeit des Eindringens von Feuchtigkeit, ist der Stoff mit Stickstoff oder einem geeigneten trockenen Gas von 0,5 bar (Überdruck) zu beaufschlagen. Ein Überdruck muß dann bis zur vollständigen Entleerung des Tanks erhalten bleiben.

ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/22 895/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b -
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
- insbesondere § 6 und Anhang X -

2. Antragsteller:

Statebourne Cryogenics Ltd., GB - Washington

3. Hersteller:

Statebourne Cryogenics Ltd., GB - Washington

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des RW-TÜV Nr. 260 15 937 vom 30.11.1992

5. Tankcontainerdaten: (Doppelwandig; vakuumisoliert)

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: IBC 600 (Typ A)
- ISO-Bezeichnung: --
- IMO-Tanktyp: --
- Länge: 1200 mm, Breite: 1100 mm, Höhe: 1360 mm
- Tankvolumen ca. 610 l
- zul. Gesamtgewicht: 1481 kg, Eigengewicht ca. 640 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE): 23 bar(Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code) : -- bar(Überdruck)
- Prüfdruck: 34,2 bar (Überdruck)

- Berechnungsdruck: 34,2 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4311 nach DIN 17440
- Tankwanddicke: 8 mm Innentank
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: -- mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: --
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Art der Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
- Heizung: nein

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

- C/1583 K Sht. 1 vom 07.11.1990 (Manufacturing Drg.)
- C/1583 D Sht. 3 vom 07.09.1990 (Internal support HF 600)
- C/1583 F Sht. 4 vom 03.05.1990 (IBC 600 Valve pipework layout)
- C/2122 B vom 02.10.1990 (Frame bottom)
- C/2121 A vom 05.11.1990 (Frame Top)
- A/2006 B vom 09.03.1990 (Flow diagram)
- A/2142 B vom 09.06.1993 (TUV Data plate)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und daß die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der GGVS/GGVE erfüllt sind. Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.
- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.
- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/22 895/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Entfällt
- 7.5 Entfällt
- 7.6 Entfällt
- 7.7 Entfällt
- 7.8 Entfällt
- 7.9 Entfällt

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Entfällt

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 13.06.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Entfällt

1000 Berlin 45, den 14.06.1993
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrgutttanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks

Im Auftrag

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan, Dipl.-Ing. W.-D. Mischke

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Prüfbericht

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie einem Stoffanhang)

Anhang zum
ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/22 895/TC

Stoffbezeichnung	GGVE/GGVS Klasse- Ziffer	UN-Nr.	Auflagen/ Bemerkung
Argon *)	2 - 7a	1951	
Sauerstoff *)	2 - 7a	1073	
Stickstoff *)	2 - 7a	1977	
Kohlendioxid *)	2 - 7a	2107	

*) tiefgekühlt verflüssigt

1. Änderung
ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/22 833/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b -,
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
- insbesondere § 6 und Anhang X -,

2. Antragsteller:

Sea Containers GmbH, D - 21129 Hamburg

3. Hersteller:

Yorkshire Maritime Containers Ltd., GB - Beverly

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Lloyd's Register of Shipping vom 28.11.1991;
RID/ADR Zulassung GB/LR 1404 vom 26.04.1990 bzw. GB/TC/LR 7825
vom 18.03.1993 sowie Bescheinigung über zusätzlich durchgeführte
Rahmenprüfungen vom 02./09.12.1993

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: Tank Container
IMO Typ 1 (2400 1)

- ISO-Bezeichnung: 1 CC
- IMO-Tanktyp: --
- Länge: 6058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2591 mm
- Tankvolumen ca. 24000 l
- zul. Gesamtgewicht: 34000 kg, Eigengewicht ca. 3580 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/GGVS): 4 bar(Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/INDG-Code) : -- bar(Überdruck)
- Prüfdruck: 6 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 6 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: 1.4436 nach DIN 17 441
- Tankwanddicke: 48 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: -- mm
- Dichtungsverkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: --
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
- Art der Bodenöffnung: B
- Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
- Heizung: ja, Dampf

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

- 1151A-01/F vom 08.02.1993 (TC-IMO Typ 1, General Arrangement)
- 1151A-02/H vom 08.02.1993 (Pressure vessels detail)
- 1151-D-003/G (Detail of Dished end)
- 1151-03/B vom 19.11.1990 (Frame assembly)
- 8802 vom 23.12.1992 (Tankschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE erfüllt sind.
Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/22 833/TC

zu kennzeichnen.

Die Schrifthöhe muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schrifthöhe die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,58 kg/dm³.

7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) nicht zugelassen.

7.8 Entfällt

7.9 Entfällt

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Für alle nach dieser Baumusterzulassung zur Herstellung von Tanks bestimmten Bleche müssen Abnahmezeugnisse vorliegen. Die Werte für Zugfestigkeit (R_m), Streckgrenze (R_e) und Bruchdehnung (A₅) dürfen dabei die am Baumuster festgelegten Mindestwerte nicht unterschreiten.

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung ersetzt den Zulassungsschein D/22 833/TC vom 21.02.1992 und wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 20.02.2002.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Entfällt

1000 Berlin 45, den 15.06.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrtanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag

W. Vaidyanathan

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan, Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung, Anleitung zur Auswahl zugelassener Stoffe

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

Anlage

zur Baumusterzulassung
D/22 833/TC

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
--------	-------------	-----------------------------

Teil 1 (allgemeine Daten)

7 Dichte (kg/dm³)----- 1,58

Teil 2 (Landverkehr)

9	Berechnungsüberdruck (bar)-----	≤ 6 bar
10	Prüfüberdruck (bar)-----	≤ 6 bar
11	Betriebsüberdruck (bar)-----	≤ 4 bar
12	Typ der Sicherheitseinrichtung-----	N oder NF
13	Bodenöffnung-----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)-----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)-----	Entfällt
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)-----	N
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)-----	Entfällt
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 3 (Seeverkehr)

19	IMO Tank-Typ -----	Entfällt
20	Prüfüberdruck (bar) -----	Entfällt
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	Entfällt
22	Bodenöffnung -----	Entfällt
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	Entfällt
24	Lüftungseinrichtung -----	Entfällt
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	

Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)

26 Bewertung/Auflage unleg. Stahl 5/6 J ----- Entfällt

27	" " " " 2,5/3 J.-----	Entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J.-----	Entfällt
29	" " " " 2,5/3 J.-----	Entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J.-----	"
31	" " " " 2,5/3 J.-----	"
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J.-----	Entfällt
33	" " " " 2,5/3 J.-----	Entfällt
34	PTFE -----	"
35	FKM -----	Entfällt
36	NBR -----	Entfällt

1. Nachtrag
ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/53 828/TC

Die Tankcontainer dürfen auch nach folgenden Zeichnungen der Firma Umformtechnik Hausach GmbH hergestellt werden (Änderung-Auslaufarmatur DN 50 -Variante II -)

761 112 00-2a vom 14.11.93 (Tankcontainer Typ TCS 800 I)
761 113 00-2a vom 14.11.93 (Tank für Tankcontainer TCS 800 I)

701 010 61-1a vom 05.10.92 (Auslaufarmatur DN 50)

Diesem Nachtrag liegt der Prüfbericht der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen vom 16.02.1993 zugrunde.

Dieser Nachtrag gilt nur im Zusammenhang mit dem o.g. Zulassungsschein vom 06.02.1992

12200 Berlin, den 05.07.1993
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrtanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen von
von Transporttanks
Im Auftrag

Dipl.-Ing. A. Ulrich

E. Reeck

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. A. Ulrich, E. Reeck

1. Nachtrag
ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/22 815/TC

Die Tankcontainer dürfen auch nach folgenden Zeichnungen der Firma Containers and Pressure Vessels Ltd. hergestellt werden:

M 20172/2 vom 13.10.1992 (G. A. 24.000 LT, HAZ, TC)

M 20173/1 vom 27.07.1992 (V. A. 24.000 LT, HAZ, TC)

Diesem Nachtrag liegt das Tank Container Initial Approval Certificate des Lloyds Register Industrial Division vom 16.02.1993/25.02.1993 zugrunde.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem o. g. Zulassungsschein vom 06.01.1992.

12200 Berlin, den 19. August 1993
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrtanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Dipl.-Ing. W.-D. Mischke

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. W.-D. Mischke

1. Änderung
ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/70 763/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere § 6 und Anhang B.1b -
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
 - insbesondere § 6 und Anhang X -
- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR -
- internationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID -
- Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
 - insbesondere IMDG-Code -
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02.12.1972 über sichere Container -CSC- vom 10.02.1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.08.1985 (BGBl. II, S. 1009)

2. Antragsteller:

Novoktan GmbH, D-14727 Döberitz

3. Hersteller:

Westerwälder Eisenwerk Gerhard GmbH, D-57586 Weitfeld/Sieg

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyd vom 27.03.1991,
FC-Nr. 2889/01

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: TC 2080 SF 10,0 x 1600 Ø x 10,9 m³
 - ISO-Bezeichnung: 1 C
 - IMO-Tanktyp: 1
 - Länge: 6058 mm, Breite: 2438 mm, Höhe: 2438 mm
 - Tankvolumen ca.: 10880 l
 - zul. Gesamtgewicht: 30480 kg
 - Eigengewicht ca.: 3620 kg
 - max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 6,67 bar (Überdruck)
 - max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): 6,67 bar (Überdruck)
 - Prüfdruck: 10 bar (Überdruck)
 - Berechnungsdruck: 10 bar (Überdruck)
 - Tankwerkstoff: T/ESiE 355 nach DIN 17 102
 - Tankwanddicke: 7 mm
 - gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 7,2 mm
 - Dichtungswerkstoff: IT/PTFE
 - Tankinnenauskleidung: -
 - Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: nein
 - Art der Bodenöffnung: C
 - Wärmedämmung: nein
 - Sonnenschutz: nein
 - Heizung: nein

Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

TC-1254-1b vom 05.03.1991 (IMO 1-Tankcontainer)
TC-1254-3a vom 05.03.1991 (Tank)
TC-1254-4.1a vom 26.02.1991 (Mannloch, Anschlüsse und Haube)
TC-1254-7.1a vom 27.02.1991 (Tank-Schilder)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und daß die

Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind.
Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.
Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 5,0 Jahre
- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.
- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach dem unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer
D/70 763/TC
zu kennzeichnen.
Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.
- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 3,09 kg/dm³.
- 7.5 Entfällt
- 7.6 Entfällt
- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) zugelassen.
- 7.8 Entfällt
- 7.9 Entfällt
- 7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.
- 7.11 Entfällt
- 7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

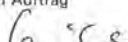
Diese 1. Änderung der Zulassung mit der lfd. Nr. 763 ersetzt den Zulassungsschein D/70 763/TC vom 30.04.1991 und wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
Sie gilt längstens bis zum 29.04.2001.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-404/763/91
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: TC 2080 SF 10,0 x 1600 Ø x 10,9 m³
(ergänzt durch Herstell.-Nr.)

12200 Berlin, den 10. September 1993
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG


Fachgruppe 9.2
Gefahrguttanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag


Dipl.-Ing. A. Ulrich

Dipl.-Ing. A. Ulrich



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag


Dipl.-Ing. U. Fricke

Dipl.-Ing. U. Fricke

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. U. Fricke, Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung

(Diese Änderung der Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie einem Stoffanhang.)

Anhang zum
Zulassungsschein
 für das Baumuster eines Tankcontainers
 mit der Zulassungsnummer
 D/70 763/TC-1. Änderung

Stoffbezeichnung	RID/ADR GGVS/GGVE Klasse- Ziffer	GGVSee (IMDG-Code) Klasse	UN-Nr.	Auflagen/ Bemerkungen
Bleitetraäthyl	6.1-31a	6.1	1649	
Bleitetramethyl	6.1-31a	6.1	1649	

trockenen Gas von 0,5 bar (Überdruck) zu beaufschlagen.
 Ein Überdruck muß bis zur vollständigen Entleerung des Tanks
 erhalten bleiben.

*) Stoffe der Klasse 3 dürfen unter folgenden Bedingungen
 transportiert werden:

- Bei Produktwechsel sind die Tanks zu reinigen und zu neutralisieren; dies ist durch einen Sachkundigen bzw. Sachverständigen zu bescheinigen.
- Die wechselweise Beförderung des o. g. Stoffes ohne Durchführung der vorgenannten Maßnahmen mit anderen im Zulassungsschein genannten Stoffen ist nicht zugelassen.
- Die mittlere Flüssigkeitstemperatur darf höchstens 30°C betragen.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein
 D/70 595/TC vom 29.12.1989.

3. Nachtrag zum
ZULASSUNGSSCHEIN
 für das Baumuster eines Tankcontainers
 mit der Zulassungsnummer
 D/53 700/TC

Der Stoffanhang der o.g. Zulassung wird um folgenden Stoff ergänzt:

Stoffbezeichnung	RID/ADR GGVE/GGVS Klasse- Ziffer	Auflagen/ Bemerkung
Salpetersäure mit höchstens 70 % reiner Säure	8-2h	H1

H1: Flüssigkeitstemperatur an der Tankwand höchstens 40°C.

Dieser Nachtrag gilt nur im Zusammenhang mit dem Zulassungsschein Nr. D/53 700/TC
 vom 05.06.1991.

12200 Berlin, den 05.07.1993
 Unter den Eichen 87
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
 Gefahrgutanks und
 Unfallmechanik
 im Auftrag



Dipl.-Ing. A. Ulrich

9.201
 Baumusterzulassungen von
 Transporttanks
 im Auftrag

U. Fricke
 Dipl.-Ing. U. Fricke

2. Nachtrag
ZULASSUNGSSCHEIN
 für das Baumuster eines Tankcontainers
 mit der Zulassungsnummer
 D/70 595/TC

Der Anhang zum o. g. Zulassungsschein wird um folgenden Stoff ergänzt:

Stoffbezeichnung	RID/ADR GGVE/GGVS Klasse- Ziffer	GGVSee (IMDG-Code) Klasse	UN-Nr.	Auflagen/ Bemerkung
Octen-1 *)	3-3b	3.2	1993	N

Auflagen:

N: Die Tanks sind mit Stickstoff oder einem anderen geeigneten

12200 Berlin, den 13.08.1993
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
 Gefahrgutanks und
 Unfallmechanik
 im Auftrag



Dipl.-Ing. A. Ulrich

9.201
 Baumusterzulassungen
 von Transporttanks
 im Auftrag

U. Fricke
 Dipl.-Ing. U. Fricke

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. U. Fricke, Dipl.-Ing. A. Ulrich

2. Nachtrag zum
ZULASSUNGSSCHEIN
 für das Baumuster eines Tankcontainers
 mit der Zulassungsnummer
 D/70 587/TC

Der Anhang zum Zulassungsschein (Stoffaufzählung) wird um die
 "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefähr-
 licher Güter"

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem o.g.
 Zulassungsschein vom 05.06.1989.

12200 Berlin, den 13.08.1993
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
 Gefahrgutanks und
 Unfallmechanik
 im Auftrag



Dipl.-Ing. A. Ulrich

9.201
 Baumusterzulassungen
 von Transporttanks
 im Auftrag

H. Vaidyanathan
 Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan

Anhang: "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung
 gefährlicher Güter"

Anlage

zur Baumusterzulassung
D/70 587/TC-2. Nachtrag

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³)-----	≤ 2,20 (bei ausschließlicher Befüllung der mittleren Kammern)
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar)-----	≤ 4,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)-----	≤ 4,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)-----	≤ 3,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung-----	N oder NF
13	Bodenöffnung-----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)-----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)-----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)-----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)-----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	2
20	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4,0
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N
22	Bodenöffnung -----	A oder B
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	MW
24	Lüftungseinrichtung -----	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J -----	Entfällt
27	" " " 2,5/3 J.-----	Entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J.-----	Entfällt
29	" " " 2,5/3 J.-----	Entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J.-----	+
31	" " " 2,5/3 J.-----	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J.-----	Entfällt
33	" " " 2,5/3 J.-----	Entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	Entfällt
36	NBR -----	Entfällt

2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/70 527/TC

Der Anhang zum Zulassungsschein (Stoffaufzählung) wird um die "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" in der jeweils gültigen Fassung erweitert

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem o. g. Zulassungsschein vom 23.09.1989.

12200 Berlin, den 13.08.1993
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrtanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Auftrag

[Signature]
Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan

Dipl.-Ing. A. Ulrich

Anhang: "BAM-Liste Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter"

Anlage

zur Baumusterzulassung
D/70 527/TC-2. Nachtrag

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³)-----	≤ 2,51 bei ausschließlicher Befüllung der mittleren Kammern
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar)-----	≤ 4,0 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)-----	≤ 4,0 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)-----	≤ 3,0 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung-----	N oder NF
13	Bodenöffnung-----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)-----	N, FT oder NA
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)-----	N, FT oder NA
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)-----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)-----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	2
20	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 4,0
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N
22	Bodenöffnung -----	A oder B
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	MW
24	Lüftungseinrichtung -----	N, FT oder NA
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J -----	Entfällt
27	" " " 2,5/3 J.-----	Entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J.-----	Entfällt
29	" " " 2,5/3 J.-----	Entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J.-----	+
31	" " " 2,5/3 J.-----	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J.-----	Entfällt
33	" " " 2,5/3 J.-----	Entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	Entfällt
36	NBR -----	Entfällt

1. Nachtrag

ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/53 452/TC

Die Tankcontainer dürfen auch nach folgenden Zeichnungen der Firma Apparatebau Goslar GmbH und Co. KG hergestellt werden (Änderung des Fußgestelles und der Armaturen)

93-1-7714-00-04 vom 03.08.93 (Tankcontainer Ø 1300; 2500 l)
93-1-7714-01-01 vom 05.08.93 (Dom für Tankcontainer)
93-1-7714-04 vom 22.06.93 (Kesselschild)

Diesem Nachtrag liegen die geprüften Unterlagen des Germanischen Lloyd vom 30.08.1993, FC-Nr. 5806/05, zugrunde.

Dieser Nachtrag gilt nur im Zusammenhang mit dem o.g. Zulassungsschein vom 06.01.1988.

12200 Berlin, den 08.09.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrtanks und
Unfallmechanik
im Auftrag



[Signature]
Dipl.-Ing. A. Ulrich

Dipl.-Ing. A. Ulrich

9.201
Baumusterzulassungen von
von Transporttanks
im Auftrag

[Signature]
Dipl.-Ing. U. Fricke

Dipl.-Ing. U. Fricke

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. U. Fricke, Dipl.-Ing. A. Ulrich

ZULASSUNGSSCHEIN

für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/70 259/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere § 6 und Anhang B.1b - ,
- nationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
 - insbesondere § 6 und Anhang X - ,
- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
 - insbesondere §§ 1. 6 und Anhang B.1b des ADR - ,
- internationaler Schienenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1224)
 - insbesondere §§ 1, 6 und Anhang X des RID - ,
- Seeverkehr nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
 - insbesondere IMDG-Code - ,
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02.12.1972 über sichere Container -CSC- vom 10.02.1976 (BGBl. II, S. 253) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.08.1985 (BGBl. II, S. 1009)

2. Antragsteller:

Tank- und Apparatebau Schwietert GmbH
D - 59269 Beckum

3. Hersteller:

Tank- und Apparatebau Schwietert GmbH
D - 59269 Beckum

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des Germanischen Lloyd vom 05.04.1983,
FC-Nr. 2837/01

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: VAB 26
 - ISO-Bezeichnung: --
 - IMO-Tanktyp: 2
 - Länge: 6058 mm, Breite: 2500 mm, Höhe: 2600 mm
 - Tankvolumen ca. 26000 l
 - zul. Gesamtgewicht: 27500 kg, Eigengewicht ca. 3700 kg
 - max. Betriebsdruck (GGVS/GGVE/ADR/RID): 1,74 bar (Überdruck)
 - max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code) : 1,74 bar (Überdruck)
 - Prüfdruck: 2,65 bar (Überdruck)
 - Berechnungsdruck: 2,65 bar (Überdruck)
 - Tankwerkstoff: 1.4301/1.4401 nach DIN 17441 - wahlweise -
 - Tankwanddicke: 3,0 mm
 - gleichwertige Wanddicke in Baustahl: 4,0 mm
 - Dichtungswerkstoff: PTFE
 - Tankinnenauskleidung: --
 - Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: ja
 - Art der Bodenöffnung: B
 - Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
 - Heizung: ja, elektrisch
 - Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:
- | | |
|--------------|---|
| H 1482/1 | vom 25.11.1982 (Wechselaufbau) |
| OT 105.20.01 | vom 03.12.1982 (Rahmen Fa. Graaff-Elze) |
| H 1483/1c | vom 03.01.1983 (Transporttank) |
| H 1484/1b | vom 10.02.1983 (Mannloch DN 500) |
| H 1486/1a | vom 08.12.1982 (Tankbefestigung) |

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der Stoffe, die nach dem Anhang einem TC mit den Daten dieser Zulassung zugeordnet sind, geeignet ist und daß insoweit die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/GGVE/ADR/RID/GGVSee/CSC erfüllt sind. Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

- 7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.
- 7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/70 259/TC

zu kennzeichnen.

Die Schriftgröße muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schriftgröße die Buchstaben B A M anzubringen.

- 7.4 Die höchstzulässige Dichte der zu befördernden Stoffe beträgt: 1,14 kg/dm³.
- 7.5 Die Inbetriebnahme der Heizung bzw. das Einfüllen von Stoffen mit höheren Temperaturen ist nur gestattet, wenn die Verträglichkeit des Füllgutes mit den Tank- und Ausrüstungswerkstoffen nach TRTC 007 gewährleistet ist.
- 7.6 Bei der Beförderung von Stoffen mit einem Flammpunkt bis 55 °C ist die Elektroheizung außer Betrieb zu setzen.
- 7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Schienen- und Straßenverkehr (GGVE/GGVS) nur zugelassen, wenn die Tanks mit flammendurchschlagsicheren Armaturen nach den in 5. aufgeführten Zeichnungen versehen sind.
- 7.8 Entfällt
- 7.9 Entfällt
- 7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.
- 7.11 Entfällt
- 7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Die zweite Neufassung dieser Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 14.04.2003.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Zulassungs-Nr.: D-BAM-119/259/83
Hersteller-Identifizierungskennzeichen: VAB 26
(ergänzt durch Herstell-Nr.)

12200 Berlin, den 27.07.1993
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrgutanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



Dipl.-Ing. A. Ulrich

9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag

U. Fricke

Dipl.-Ing. U. Fricke

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. U. Fricke, Dipl.-Ing. A. Ulrich

(Diese Zulassung besteht aus Seiten sowie dem Anhang "BAM-Liste; Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter")

Anlagen: Rechtsmittelbelehrung

A n l a g e

zur Baumusterzulassung
D/70 259/TC-2. Neufassung

Teil 1: Tanks aus dem Werkstoff 1.4301

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³)-----	1,14
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar)-----	≤ 2,65 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)-----	≤ 2,65 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)-----	≤ 1,74 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung-----	N
13	Bodenöffnung-----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)-----	N oder FT
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)-----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)-----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)-----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	2
20	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 2,65
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N
22	Bodenöffnung -----	A oder B
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	MW
24	Lüftungseinrichtung -----	N oder FT
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		
26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J -----	Entfällt
27	" " " 2,5/3 J.---	Entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J.-----	+
29	" " " 2,5/3 J.---	+
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J.-----	Entfällt
31	" " " 2,5/3 J.---	Entfällt
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J.-----	Entfällt
33	" " " 2,5/3 J.---	Entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	Entfällt
36	NBR -----	Entfällt

A n l a g e

zur Baumusterzulassung
D/70 259/TC-2. Neufassung

Teil 2: Tanks aus dem Werkstoff 1.4401

Anleitung zur Auswahl der zugelassenen Stoffe aus dem Anhang zur Baumusterzulassung (BAM-Liste)

Spalte	Bezeichnung	zulässige Werte und Symbole
<u>Teil 1 (allgemeine Daten)</u>		
7	Dichte (kg/dm³)-----	≤ 1,14
<u>Teil 2 (Landverkehr)</u>		
9	Berechnungsüberdruck (bar)-----	≤ 2,65 oder AT
10	Prüfüberdruck (bar)-----	≤ 2,65 oder AT
11	Betriebsüberdruck (bar)-----	≤ 1,74 oder AT
12	Typ der Sicherheitseinrichtung-----	N
13	Bodenöffnung-----	B
14	Lüftungseinrichtung (GGVE/GGVS)-----	N oder FT
14	Lüftungseinrichtung (RID/ADR)-----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (GGVE/GGVS)-----	N oder FT
15	Entspannungseinrichtung (RID/ADR)-----	N oder FT
16	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 3 (Seeverkehr)</u>		
19	IMO Tank-Typ -----	2
20	Prüfüberdruck (bar) -----	≤ 2,65
21	Typ der Sicherheitseinrichtung -----	N
22	Bodenöffnung -----	A oder B
23	Mindestwanddicke in Baustahl (mm) -----	MW
24	Lüftungseinrichtung -----	N oder FT
25	Sonderanforderungen sind einzuhalten	
<u>Teil 4 (Verträglichkeitsbewertung)</u>		

26	Bewertung/Auflage unleg.Stahl 5/6 J -----	Entfällt
27	" " " 2,5/3 J.---	Entfällt
28	Bewertung/Auflage CrNi-Stahl 5/6 J.-----	Entfällt
29	" " " 2,5/3 J.---	Entfällt
30	Bewertung/Auflage CrNiMo-Stahl 5/6 J.-----	+
31	" " " 2,5/3 J.---	+
32	Bewertung/Auflage Aluminium 5/6 J.-----	Entfällt
33	" " " 2,5/3 J.---	Entfällt
34	PTFE -----	+
35	FKM -----	Entfällt
36	NBR -----	Entfällt

3. Neufassung

ZULASSUNGSSCHEIN
für das Baumuster eines Tankcontainers
mit der Zulassungsnummer
D/17 029/TC

1. Rechtsgrundlagen

- nationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere § 6 und Anhang B.1b - ,

- internationaler Straßenverkehr nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2453)
- insbesondere §§ 1, 6 und Anhang B.1b des ADR - ,

2. Antragsteller:

Bayer AG, D - 41538 Dormagen, Bayerwerk

3. Hersteller:

Schwelmer Eisenwerk Müller & Co. GmbH, D - 58332 Schwelm i. W.

4. Baumusterprüfung:

Prüfbericht des TÜV-Rheinland Nr. 603959-0 vom 10.02.1977 und 603959-1/2 vom 24.01.1977

5. Tankcontainerdaten:

- Typenbezeichnung des Herstellers/Antragstellers: TC 4000 i

- ISO-Bezeichnung: --
- IMO-Tanktyp: --
- Länge: 3400 mm, Tankdurchmesser: 1400 mm
- Tankvolumen ca. 4250 l
- zul. Gesamtgewicht: 7500 kg, Eigengewicht ca. 2670 kg
- max. Betriebsdruck (GGVS/ADR): 6 bar (Überdruck)
- max. Betriebsdruck (GGVSee/IMDG-Code): -- bar (Überdruck)
- Prüfdruck: 7,8 bar (Überdruck)
- Berechnungsdruck: 10 bar (Überdruck)
- Tankwerkstoff: Sonderbaustahl EH 38
- Tankwanddicke: 9 mm
- gleichwertige Wanddicke in Baustahl: -- mm
- Dichtungswerkstoff: PTFE
- Tankinnenauskleidung: Emaille
- Öffnungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels: nein
- Art der Bodenöffnung: C
- Wärmeisolierung: ja, Sonnenschutz: nein
- Heizung: nein

- Zeichnungen des Herstellers/Antragstellers:

- 150.18.774a vom 25.07.1972 (Transportbehälter 4 m³)
- DW 123 221-2c vom 18.02.1983 (Änderung Mannlochdeckel
- Fa. Bayer AG -)
- DW 123 112-0a vom 22.06.1982 (Darstellung Außenbehälter
- Fa. Bayer AG -)
- DO 84 55 89-4 vom 08.09.1975 (Tankschild)

6. Zulassung des Baumusters

Es wird bescheinigt, daß das nach dem in 4. genannten Prüfbericht einschließlich zugehöriger Unterlagen gefertigte Baumuster eines Tankcontainers (TC) für die Beförderung der im Anhang zu dieser Zulassung aufgeführten Stoffe geeignet ist und daß die Vorschriften an den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der/des GGVS/ADR erfüllt sind.
Die im Anhang genannten Auflagen sind zu beachten.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Jeder nach dieser Baumusterzulassung hergestellte Tankcontainer ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2 1/2 Jahre den nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

Die Fristen für die innere Besichtigung betragen: 2,5 Jahre

7.2 Die Tankcontainer sind nach den mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen. Sie dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Baumusterzulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß die Tankcontainer und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen bzw. daß die vorgeschriebenen Prüfungen den Vorschriften entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

7.3 Jeder Tank ist mit dem in 5. aufgeführten Tankschild zu versehen. Darüber hinaus ist jeder Tankcontainer mit den übrigen Angaben nach den unter 1. genannten Rechtsvorschriften und gut sichtbar an beiden Längsseiten in Höhe der Mittellinie mit der Zulassungsnummer

D/17 029/TC

zu kennzeichnen.

Die Schrifthöhe muß mindestens 50 mm betragen. Über dieser Zulassungsnummer sind in gleicher Schrifthöhe die Buchstaben B A M anzubringen.

7.4 Entfällt

7.5 Entfällt

7.6 Entfällt

7.7 Die Stoffe mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind zur Beförderung im nationalen Straßenverkehr (GGVS) zugelassen.

7.8 Entfällt

7.9 Entfällt

7.10 Jeder Auf- und Abbau der Ausrüstungsteile ist von einem Sachkundigen oder Sachverständigen zu prüfen und aufzuzeichnen.

7.11 Entfällt

7.12 Abdrucke der Bescheinigung nach 7.1 sind der BAM innerhalb eines Jahres einzureichen. Über Reparaturen an den nach dieser Zulassung gefertigten Tankcontainern sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer

Diese Zulassung ersetzt den Zulassungsschein D/17 029/-2. Neufassung mit allen Nachträgen und wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 08.03.2002.

9. Festlegung der Kennzeichnung nach CSC:

Entfällt

12200 Berlin, den 02.08.1993
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.2
Gefahrguttanks und
Unfallmechanik
Im Auftrag



9.201
Baumusterzulassungen
von Transporttanks
Im Auftrag

Ulrich
Dipl.-Ing. A. Ulrich

Vaidyanathan
Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. H. Vaidyanathan, Dipl.-Ing. W. D. Mischke

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten sowie einem Stoffanhang)

Anhang zum

ZULASSUNGSSCHEIN für das Baumuster eines Tankcontainers mit der Zulassungsnummer D/17 029/TC-3. Neufassung

Stoffbezeichnung	GGVS/ADR Klasse- Ziffer	Auflagen/ Bemerkungen
1-Chlor-1-(4-Chlorphenoxy) pinakolin, gelöst in Toluol	3-25b	
p-Chlorbenzylchlorid, flüssig	6.1-17c	
Diäthylthiophosphorylchlorid	8-36b	
Dimethylthiophosphorylchlorid	8-36c	
Diäthylthiophosphorsäure	8-36b	

Zulassungsscheine, Nachträge, Neufassungen und Sicherheitstechnische Wertungen zu Zulassungsscheinen für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1. Neufassung ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1031/1A1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 831

1. Rechtsgrundlagen

- § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Sulo Eisenwerk
Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG
Postfach 2644
32046 Herford

3. Hersteller der Verpackung

Sulo Eisenwerk
Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG
Postfach 2644
32046 Herford

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nicht abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

64 1-Flachkanne

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser des Faßkörpers: 355 mm

4.3 Höhe

680 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

64 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

149,6 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Stahl St 1203
Nennblechdicke: Mantel/Boden/Deckel 0,6/0,6/0,6 mm

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Dichtungen: Darex 159 V

4.8 Zeichnungen

Nr. 15921-15-1 vom 03.04.1981 des Antragstellers
Nr. 15921-15-1a vom 25.09.1991 des Antragstellers

5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 96 600, Vgab 50 vom 31.08.1981 der Deutschen Bundesbahn Versuchsanstalt, Abt. für Mechanik in 4950 Minden einer Bauartprüfung vergleichbar dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
Die durchgeführte Stapeldruckprüfung wird von der BAM für die vorgesehene Bruttomasse anerkannt.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n
1A1/X1.2 Y1.8 Z2.3/250/...../D/BAM 1031 - SL
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVV/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

- 9.5 Die Dichte der Füllgüter darf $1,2 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe I), $1,8 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe II) bzw. $2,3 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 55 °C) darf 167 kPa nicht überschreiten.

9.7 -

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 1. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt die Zulassungsscheine Nr. D/03 1031/1A1 vom 19.03.1982 und Nr. D/03 1403/1A1 vom 30.03.1984 der Sulo Eisenwerk Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG, Waltgeristr. 29-37 in 4900 Herford.

- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 04. August 1993

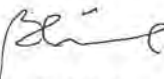
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)


Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat




Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

2. Nachtrag zur 2. Neufassung des ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1702/1A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 648
1.5/64 893
1.5/64 621

Gemäß Antrag der Klever Verpackungs GmbH, Sommerdeich 3 in 47533 Kleve vom 03.05.1993 wird die Nr. 4 "Anforderungen an die Bauart" wie folgt erweitert:

4. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart kann außerdem den Baumustern entsprechen, die gemäß Nachtrag 2 vom 02.04.1993 zum Bericht Nr. 98 512 der Versuchsanstalt der Deutschen Bundesbahn, Abt. Mechanik, Minden/W., Pionierstraße 10 in 4950 Minden/W. einer Bauartprüfung vergleichbar dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

Dieser 2. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 2. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. D/03 1702/1A2 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin vom 23.09.1991. Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 05.08.1993


Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

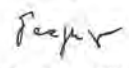
Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat




Dipl.-Ing. (FH) V. Taegner

1. Nachtrag zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1779/3H1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 624

Gemäß dem Schreiben der Kautex - Werke vom 31.03.1993 wird der Punkt 2 und 7 des Zulassungsscheines wie folgt geändert:

2. Antragsteller
Kautex-Werke
Reinold Hagen AG
Werk Waldkirch
Mauermattenstr. 9

D - 79761 Waldkirch

7. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten

Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/Y 1.8/250/...../D/1779 - (K)VA
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/03 1779/3H1 der Peguform Werke GmbH vom 22.08.1983.

Diesem 1. Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser 1. Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 17.08.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

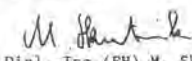
Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag


Dipl.-Ing. (FH) M. Skutník

1. Neufassung

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1839/1A1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 742

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
 - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
 - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
Siepe GmbH
Hüttenstr. 185
50170 Kerpen
3. Hersteller der Verpackung
Siepe GmbH
Hüttenstr. 185
50170 Kerpen
4. Beschreibung der Bauart
Faß aus Stahl mit nicht abnehmbarem Deckel
 - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
-
 - 4.2 Grundmaße
Innendurchmesser des Faßkörpers: 355 mm
 - 4.3 Höhe
Typ 1: 662 mm
Typ 2: 680 mm
 - 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
63 Liter

- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
173 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Stahl St 1203
Nennblechdicke: Mantel/Boden/Deckel 0,70/0,68/0,68 mm
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Dichtungen : Fermatex
- 4.8 Zeichnungen
Nr. S-279-4 vom 08.10.1982 des Antragstellers
Nr. S-287-4 vom 31.01.1985 des Antragstellers
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 98 370 vom 29.11.1982, der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt in 4950 Minden und Bericht Nr. 10/91 vom 26.06.1991 der Siepe GmbH in 5014 Kerpen 3 einer Bauartprüfung vergleichbar dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
 - UN 1A1/Y 1.8/150/...../D/BAM 1839 - Si
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)
9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
 - 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
 - 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
 - 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
 - 9.4 -
 - 9.5 Die Dichte der Füllgüter darf $1,8 \text{ g}\cdot\text{cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe II) bzw. $2,7 \text{ g}\cdot\text{cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.
 - 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 100 kPa nicht überschreiten.
 - 9.7 -
 - 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
 10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
 11. Sonstiges
 - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
 - 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 1. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 1839/1A1 vom 09.08.1983 der Siepe GmbH, Hüttenstraße 185 in 5014 Kerpen 3.
- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 21. Juli 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahr-
gutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag



Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing.(PH) A. Roesler

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

D/03 2181/1A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 819

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
 - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
 - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
Gottlieb Duttonhöfer GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 100
67454 Hassloch/Pfalz
3. Hersteller der Verpackung
Gottlieb Duttonhöfer GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 100
67454 Hassloch/Pfalz
4. Beschreibung der Bauart
Faß mit abnehmbarem Deckel mit Inneneinrichtung
(Einstellbehälter aus Kunststoff)
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
60 Liter Hobbock
- 4.2 Grundmaße
größter Durchmesser: ø382 mm
Innendurchmesser des Stahlfasses: 357 mm
Innendurchmesser des Innenbehälters: 356 mm
- 4.3 Höhe
680 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
60,3 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
168,5 kg

- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
St 1203
Einstellbehälter: PE-HD
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
St 1203
Dichtung: PE bzw. Mossgummi
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
60 Ltr. Hobbock
Zeichnungs-Nr.: B60-60-001 vom 18.10.1982
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 138/83 vom 25.03.1983 und Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 138/83 vom 20.08.1984 der Hoechst AG, Ressort Beschaffung Beschaffungsläger, 6230 Frankfurt/M und Prüfbericht, Aktenzeichen 1.5/54 740, vom 13.11.1991 und Schreiben 1.52/Hü/Pe vom 13.11.1991 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n

 1A2/Y1.8/200/...../D/BAM 2181 - GDH
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)
9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
 - 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
 - 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
 - 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
 - 9.4 -
 - 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden:
Dichte 1,8 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe II
Dichte 2,7 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe III

Dampfdruck bei 55°C 200 kPa (absolut)
Dampfdruck bei 50°C 171 kPa (absolut).
 - 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 133 kPa nicht überschreiten.
 - 9.7 -
 - 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
 10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen denjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
 11. Sonstiges
 - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. AL3/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. D/03 2181/1A2 vom 27.01.1984, den 1. Nachtrag zum Zulassungsschein-Nr. D/03 2181/1A2 vom 11.01.1985, sowie den 2. Nachtrag zum Zulassungsschein-Nr. D/03 2181/1A2 vom 06.03.1992 der Firma Dottlieb Duttenhöfer GmbH & Co. KG, 6733 Hassloch/Pfalz, die hiermit ihre Gültigkeit verlieren.
- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 03.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

1. Neufassung

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2228/1A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
AktENZEICHEN 9.1/65 832

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Dellbrücker Emballagen Gesellschaft
Postfach 10 03 05
51377 Leverkusen

3. Hersteller der Verpackung

Dellbrücker Emballagen Gesellschaft
Postfach 10 03 05
51377 Leverkusen

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel und Inneneinrichtung (Einstellsack aus Polyethylen)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
200 l Vielsickentrommel Ø 560
mit und ohne Spunde

4.2 Grundmaße
Innendurchmesser: 560 mm

4.3 Höhe
875 mm

- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
203,2 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
213,7 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Stahl St 1203
Nennblechdicke: Mantel/Boden/Deckel 0,7/1,0/1,0 mm
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Dichtung: Daxex
- 4.8 Zeichnungen
Nr. 3-4252 vom 30.06.1993 der Schütz Werke GmbH & Co. XG in 5418 Selters/Wv.

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 82/7414 vom 13.09.1982 der Bayer AG, Zentralbereich Ingenieur-Verwaltung, Geb. B 406, 5090 Leverkusen einer Bauartprüfung vergleichbar dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind. Bestandteil der Bauartspezifikation sind außerdem die Angaben des Schreibens "7502-20" vom 22.07.1993 der Dellbrücker Emballagen Gesellschaft in 51377 Leverkusen und die in Nr. 4.8 zitierte Zeichnung.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1A2/Y 214/S/...../D/BAM 2228 - DEG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Schüttdichte: 1,0 kg/Liter
Bruttomasse : 213,7 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 1. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 2228/1A2 vom 14.03.1984 der Schütz-Werke GmbH & Co. KG in 5418 Selters.
- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 27. Juli 1993

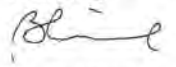
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)


Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat




Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2393/3H1


für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 563

Gemäß dem Schreiben der Kautex - Werke vom 15.02.1993 werden die Punkte 2 und 7 des Zulassungsscheines wie folgt geändert:

2. Antragsteller
Kautex-Werke
Reinold Hagen AG
Werk Waldkirch
Mauerplattenstr. 9

D - 79761 Waldkirch

7. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 3H1/X 1.8/250/...../D/2393 - (X) WA
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/03 2393/3H1 der Kautex Werke vom 07.08.1984.

Diesem 1. Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser 1. Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 17.08.1993

Unter den Eichen 87

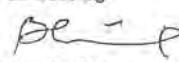
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit von Gefahrgutverpackungen

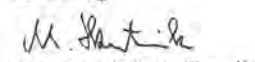
Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat




Dipl.-Ing. (FH) M. Skutnik

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2695/1H1


für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 562

Gemäß dem Schreiben der Kautex - Werke vom 15.02.1993 werden die Punkte 2 und 7 des Zulassungsscheines wie folgt geändert:

2. Antragsteller
Kautex-Werke
Reinold Hagen AG
Werk Waldkirch
Mauerplattenstr. 9

D - 79761 Waldkirch

7. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 1H1/Y 1.3/200/...../D/2695 - (X) WA
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/03 2695/1H1 der Kautex Werke vom 19.08.1985.

Diesem 1. Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser 1. Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 17.08.1993

Unter den Eichen 87

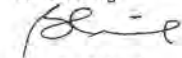
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit von Gefahrgutverpackungen

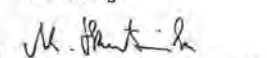
Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat




Dipl.-Ing. (FH) M. Skutnik

1. Neufassung

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2777/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 728

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller
Siepe GmbH
Hüttenstr. 185
50170 Kerpen

3. Hersteller der Verpackung
Siepe GmbH
Hüttenstr. 185
50170 Kerpen
4. Beschreibung der Bauart
Faß aus Stahl mit nicht abnehmbarem Deckel
- 4.1 -
- 4.2 Grundmaße
Außendurchmesser: 390 mm
- 4.3 Höhe
590 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
63,3 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
173,5 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Stahl St 1203
Nennblechdicke: Mantel/Boden/Deckel 0,7/0,7/0,7 mm
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Dichtungen : Fermatex
- 4.8 Zeichnungen
Nr. S-284a-4 vom 25.02.1985 des Antragstellers
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 014/85 vom 11.03.1985 der Siepe GmbH, Hüttenstraße 185 in 5014 Kerpen 3 einer Bauartprüfung vergleichbar dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- u
n 1A1/Y 1.8/180/...../D/BAM 2777 -Si
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Die Dichte der Füllgüter darf $1,8 \text{ g}\cdot\text{cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe II) bzw. $2,7 \text{ g}\cdot\text{cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 120 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 1. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 2777/1A1 vom 15.08.1985 der Siepe GmbH, Hüttenstraße 185 in 5014 Kerpen 3.
- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 22. Juli 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahr-
gutverpackungen.

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag

Dipl.-Ing.(FH) A. Roesler

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 2958/1A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 378

Gemäß Schreiben der Fa. Gottlieb Duttonhöfer GmbH u. Co. KG vom 02.11.1992 wird der Punkt 4, 7, und 8.3 des Zulassungsscheines wie folgt geändert:

4. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. <102 480 Vgab 50 > vom 11.09.1985, dem 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 102 480 vom 28.07.1992 und dem 2. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 102 480 vom 14.10.1992 der Prüfstelle Versuchsanstalt Minden (Westf.), Abteilung Mechanik, Pionierstr. 10, D-32423 Minden einer Bauartprüfung <nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
7. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- u
n 1A2/Y 30/S/...../D/BAM 2958 - GDH
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Schüttdichte: 1,38 kg/Liter
Bruttomasse : 30,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 3 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/BAM 2958/1A2 vom 02.02.1987 der Gottlieb Duttenhöfer GmbH u. Co. KG.

Diesem 1. Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 26.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen


Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat




Dipl.-Ing. (FH) M. Skutnik

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 2994/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 914

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Kurt Vogelsang GmbH
Postfach 11 40

74851 Hassmersheim

3. Hersteller der Verpackung

Wellpappe Wiesloch
Zweign. d. Holfelder Werke GmbH & Co. KG

68789 St. Leon-Rot 1,

Fulda Verpackung
Stabernack JR GmbH
Bellingerstraße 7-9

36043 Fulda

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe,
mit Innenverpackung aus Weißblech

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

4.2 Grundmaße
214 x 138 mm (LxB)

4.3 Höhe
201 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
ca. 5 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
2,65 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
einwellige Wellpappe (B-Weile)

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Transportverschluß:
50 mm Klebestreifen, glasfaserverstärkt,
wahlweise auch mit 2-Funkt-geklebten Automatikboden
Herstellerverschluß: Laschenverklebung

4.8 Zeichnungen
Zeichnungs-Nr.: 5465 vom 06.04.1987,
Zeichnungs-Nr.: 5466 vom 06.04.1987
der Fa. Wellpappe Wiesloch, Zweign. d. Holfelder Werke GmbH & Co. KG, 6837 St. Leon-Rot 1

5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 47 vom 28.07.1986 incl. Nachtrag und Prüfzertifikat "Bericht: 44634" vom 04.01.1990 der Fa. Wellpappe Wiesloch, Zweign. d. Holfelder Werke GmbH & Co. KG, 6837 St. Leon-Rot 1 sowie Prüfzeugnis Nr.: 342/1/89 vom 09.08.1989 der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappenindustrie e.V., 6100 Darmstadt einer Bauartprüfung vergleichbar mit dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U	4G/Y 3/S/...../D/BAM 2994 - *)
n	(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e), Anhang I, IMDG-Code deutsch)

*) An dieser Stelle ist das entsprechende Kennzeichen des jeweiligen Herstellers einzutragen:

MOW für Wellpappe Wiesloch
Zweign. d. Holfelder Werke GmbH & Co. KG
68789 St. Leon-Rot 1,

ST-PD für Fulda Verpackung
Stabernack JR GmbH
Bellingerstraße 7-9
36043 Fulda

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 2,65 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. D/BAM 2994/4G vom 25.03.1987 der Firma Kurt Vogelsang GmbH, 6954 Hassmersheim, der hiermit seine Gültigkeit verliert.
- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 03.09.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

3. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3020
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 596

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen - Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.2 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
MEWA (Zentralverwaltung)
Textil-Miet-service GmbH
John-F.-Kennedy-Straße 4
D-65189 Wiesbaden
3. Hersteller der Verpackung
Roth Werke GmbH
D-35232 Dautphetal 2
4. Beschreibung der Bauart
Behälter aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
-
- 4.2 Grundmaße
Grundfläche 590 mm x 550 mm
- 4.3 Höhe
880 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
220 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
112 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
PE-HD, Hostalen GM 7745 der Hoechst AG
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Deckel : PE-HD, Hostalen GM 7745 der Hoechst AG
- 4.8 Zeichnungen des Herstellers
Behälter: Nr. 4.197, Blatt 1 vom 12.12.1985
Deckel: Nr. 4.197, Blatt 2 vom 11.12.1985
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 436 Vgab 40 vom 22.08.1986 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W, Pionierstr. 10, D-4950 Minden (Westf.) einer Bauartprüfung vergleichbar mit dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1H2/Y 112/S/...../D/BAM 3020 - ROTH
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 112 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 3.1 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher-

stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese 3. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 3. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diese 3. Neufassung ersetzt die 2. Neufassung des Zulassungsscheines Nr. D/BAM 3020 vom 15.06.1992.

11.4 Dieser 3. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.5 Diese 3. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 09.08.1993

Unter den Eichen 87

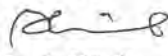
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

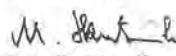
Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat




Ing. M. Skutnik

1. Nachtrag zum
ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3145/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 787
1,5/41 967

Gemäß dem Antrag vom 21.06.1993 der Firma Wellpappenfabrik Sausenheim, Postfach 67 262 in 6718 Grünstadt 1 wird die Nr.4. Anforderung an die Bauart des Zulassungsscheines wie folgt geändert:

5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 4/87 vom 15.10.1987, dem Nachtrag vom 13.10.1987 und dem Nachtrag vom 21.06.1993 der Wellpappenfabrik Sausenheim, Postfach 67 262 in 6718 Grünstadt 1 einer Bauartprüfung vergleichbar dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/3145/4G der ICI Lacke Farben GmbH, Postfach 9 40, 4010 Hilden vom 19.11.1987.

Diesem 1. Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser 1. Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 02.07.1993


Unter den Eichen 87

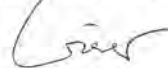
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dipl.-Ing. D. Mertens


Dipl.-Ing. K. Wieser
Regierungsdirektor



1. Nachtrag zum
ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3146/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 786
1,5/41 968

Gemäß dem Antrag vom 21.06.1993 der Firma Wellpappenfabrik Sausenheim, Postfach 67 262 in 6718 Grünstadt 1 wird die Nr.4. Anforderung an die Bauart des Zulassungsscheines wie folgt geändert:

5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 5/87 vom 15.10.1987, dem Nachtrag vom 13.10.1987 und dem Nachtrag vom 21.06.1993 der Wellpappenfabrik Sausenheim, Postfach 67 262 in 6718 Grünstadt 1 einer Bauartprüfung vergleichbar dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/3146/4G der ICI Lacke Farben GmbH, Postfach 9 40, 4010 Hilden vom 19.11.1987.

Diesem 1. Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser 1. Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

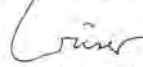
1000 Berlin 45, den 02.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen


Laboratorium 9.12
Verpackungen



Dipl.-Ing. K. Wieser
Regierungsdirektor



Im Auftrag


Dipl.-Ing. D. Mertens

1. Nachtrag zum
ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3147/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 785
1,5/41 969

Gemäß dem Antrag vom 21.06.1993 der Firma Wellpappenfabrik Sausenheim, Postfach 67 262 in 6718 Grünstadt 1 wird die Nr.4. Anforderung an die Bauart des Zulassungsscheines wie folgt geändert:

5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 6/87 vom 15.10.1987, dem Nachtrag vom 13.10.1987 und dem Nachtrag vom 21.06.1993 der Wellpappenfabrik Sausenheim, Postfach 67 262 in 6718 Grünstadt 1 einer Bauartprüfung vergleichbar dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/3147/4G der ICI Lacke Farben GmbH, Postfach 9 40, 4010 Hilden vom 19.11.1987.

Diesem 1. Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser 1. Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

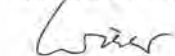
1000 Berlin 45, den 02.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen


Laboratorium 9.12
Verpackungen



Dipl.-Ing. K. Wieser
Regierungsdirektor



Im Auftrag


Dipl.-Ing. D. Mertens

3. Neufassung zum
ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3196/1H2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 597

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen - Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
 - 1.2 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
MEWA (Zentralverwaltung)
Textil-Mietservice GmbH
John-F.-Kennedy-Straße 4
D-65189 Wiesbaden
3. Hersteller der Verpackung
Roth Werke GmbH

D-35232 Dautphetal 2
4. Beschreibung der Bauart
Behälter aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel
 - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
-
 - 4.2 Grundmaße
Grundfläche 400 mm x 365 mm
 - 4.3 Höhe
880 mm
 - 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
110 Liter
 - 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
55 kg
 - 4.6 Werkstoff der Verpackung
PE-HD, Hostalen GM 7745 der Hoechst AG
 - 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Deckel: PE-HD, Hostalen GM 7745 der Hoechst AG
 - 4.8 Zeichnung
Behälter und Deckel: Anlage 1 zum Prüfbericht 105 201
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 105 201 Vgab 40 vom 07.10.1987 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W, Abteilung Mechanik, Pionierstr. 10, D-4950 Minden (Westf.) einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1H2/Y 55/S/...../D/BAM 3196 - ROTH
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
 - 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
 - 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
 - 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
 - 9.4 -
 - 9.5 -
 - 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 55 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 3.1 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
 - 9.6 -
 - 9.7 -
 - 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
 - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
 - 11.2 Diese 3. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 3. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
 - 11.3 Diese 3. Neufassung ersetzt die 2. Neufassung des Zulassungsscheines Nr. D/BAM 3196/1H2 vom 15.06.1992.
 - 11.4 Dieser 3. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
 - 11.5 Diese 3. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 09.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag

Dipl.-Ing.(FH) M. Skutnik

1. Nachtrag zur 1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3372/1A1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/65 213

Gemäß Antrag der Wacker-Chemie GmbH, in 84480 Burghausen/Obb. vom 23.06.1992 wird die Nr. 4. "Anforderungen an die Bauart" der 1. Neufassung des Zulassungsscheines wie folgt erweitert:

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. MP2/2797-83 vom 09.02.1988 des TÜV Bayern e.V. FB Werkstoffe-u. Bautechnik, Qualitätssicherung; 8000 München 21, Protokoll-Nr. 06 1075 vom 02.09.1988 und Ergänzung zum Bericht Protokoll-Nr. 06 1075 vom 21.12.1988 sowie dem Nachweis vom 14.01.1991 für -1 bar (Zeichnung Nr. 7250/2311a-1.88491/1a) des TÜV Bayern e.V.; Geschäftsstelle Landshut und die Behälter-Zeichnungen 7250 2576 und Verschluss-Zeichnung 7250 2575 b und dem Prüfbericht Nr. 089301 vom 17.05.1993 des TÜV Bayern-Sachsen e.V., Verpackungsprüfstelle G4-WF, Westendstraße 199 in 8000 München 21 einer Bauartprüfung vergleichbar/nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung des Zulassungsscheines Nr. D/BAM 3372/1A1 der Wacker-Chemie GmbH, Postfach 1260 in 8263 Burghausen/Obb. vom 23.04.1991.

Diesem 1. Nachtrag zur 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser 1. Nachtrag zur 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 23.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

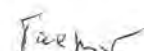
Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag



Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat





Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

1. Nachtrag zur 1. Neufassung zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3373/1A1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/65 214
1.5/44 346

Gemäß Antrag der Wacker-Chemie GmbH, in 84480 Burghausen/Obb. vom 23.06.1992 wird die Nr. 4. "Anforderungen an die Bauart" der 1. Neufassung des Zulassungsscheines wie folgt erweitert:

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. MP2/2797-83 vom 09.02.1988 des TÜV Bayern e.V. FB Werkstoffe-u. Bautechnik, Qualitätssicherung; 8000 München 21, Protokoll-Nr. 06 1075 vom 02.09.1988 und Ergänzung zum Bericht Protokoll-Nr. 06 1075 vom 21.12.1988 sowie dem Nachweis vom 14.01.1991 für -1 bar (Zeichnung Nr. 7250/2044-1.88134/1a) des TÜV Bayern e.V.; Geschäftsstelle Landshut und die Behälter-Zeichnungen 7250 2576 und Verschluss-Zeichnung 7250 2575 b und dem Prüfbericht Nr. 089301 vom 17.05.1993 des TÜV Bayern-Sachsen e.V., Verpackungsprüfstelle G4-WF, Westendstraße 199 in 8000 München 21 einer Bauartprüfung vergleichbar/nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. D/BAM 3373/1A1 der Wacker-Chemie GmbH, Postfach 1260 in 8263 Burghausen/Obb. vom 23.04.1991.

Diesem 1. Nachtrag zur 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser 1. Nachtrag zur 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 23.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

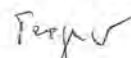
Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag



Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat





Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

2. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3395/4A1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 600

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Bayerische Motoren Werke AG
Postfach 40 02 40

8000 München 40

3. Hersteller der Verpackung

Albert Daub oHG
Postfach 31 10

5901 Wilnsdorf 3

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Stahl mit Inneneinrichtungen

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Spezialbehälter

4.2 Grundmaße

800 mm x 590 mm

4.3 Höhe

Größe 1: 150 mm
Größe 2: 170 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

-

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

Größe 1: 40 kg
Größe 2: 45 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

St 3702 gem DIN 1623

- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
St 3702 gem DIN 1623
- 4.8 Zeichnungen
Größe 1:
Spezialbehälter:
Zeichn.-Nr.: T2 72.11-5422 vom 14.09.1988
Sicherheitsbehälter für pyrotechnische Geräte
Zeichn.-Nr.: 20.15-04972 vom 07.11.1991
Spezialbehälter:
Zeichn.-Nr.: T2 72.12-5004 vom 12.12.1988
Spezialbehälter:
Zeichn.-Nr.: 3 105 659 TM vom 19.10.1989
Spezialbehälter mit Einbau:
Zeichn.-Nr.: T2 72.12-5811 vom 06.04.1992
Spezialbehälter mit Einbau:
Zeichn.-Nr.: T2 32.34-0143 vom 22.03.1993
Tiefziehform Gurtsrammer:
Zeichn.-Nr.: T2 72.11-4972-0888 vom 30.07.1986
Tiefziehform Beifahrer Airbagmodul:
Zeichn.-Nr.: T2 72.12-5811-001 vom 06.04.1992
Tiefziehform Airbag Beifahrer:
Zeichn.-Nr.: T2 72.12-5004-1085 vom 12.12.1988
Tiefziehform Fahrerairbag-Sportlenkrad
Zeichn.-Nr.: T2 32.34-0143 vom 22.03.1993
Größe 2:
Spezialbehälter mit Einbau:
Zeichn.-Nr.: T2 72.12-0232 Bl.1 vom 19.03.1993
Tiefziehform:
Zeichn.-Nr.: T2 72.12-0232 Bl.2 vom 19.03.1993

der Fa. BMW AG, München.

5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 106 407 vom 10.08.1988 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/V. und Prüfbericht, Az. 9.1/55599 P vom 11.05.1993 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, 1000 Berlin 45 einer Bauartprüfung gem. dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

Nach sicherheitstechnischer Wertung der BAM werden die konstruktiven Auslegungen gem. der in Punkt 4.8 dieses Zulassungsscheines zitierten Zeichnungen gegenüber der gem. Bericht Nr. 106 407 vom 10.08.1988 geprüften Bauform als gleichwertig anerkannt.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4A1/Y'/S/...../D/BAM 3395 - DAUB
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

) An dieser Stelle ist die jeweilige maximale Bruttomasse unter der Berücksichtigung der in 5. genannten Prüfberichte einzusetzen.
Größe 1: 40,
Größe 2: 45.

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 40 kg (gem. Bericht 106 407, Größe 1)
Bruttomasse : 46,3 kg (gem. Prüfbericht 55 599 P, Größe 2)

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen,

- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 2. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 2. Neufassung ersetzt die 1. Neufassung zum Zulassungsschein-Nr. D/BAM 3395/4A1 vom 23.04.1993 der Bayerischen Motoren Werke AG, 8000 München 40, die hiermit ihre Gültigkeit verliert.
- 11.4 Dieser 2. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 2. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

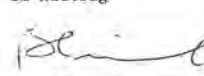
1000 Berlin 45, den 21.05.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag



Dr. P. Blümel
Oberrégierungsrat





Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3640/6PA1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 869

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678)
2. Antragsteller
E. Merck
64271 Darmstadt

3. Hersteller der Verpackung
E. Merck
64271 Darmstadt
4. Beschreibung der Bauart
Kombinationsverpackung, Innengefäß aus Glas als Innengefäß, eingesetzt in Kunststoffformteil mit faßförmiger Außenverpackung aus Stahl.
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
20 l, FO-Optipur-Versand-Einheit
- 4.2 Grundmaße
Durchmesser über Verschluss: 480 mm
- 4.3 Höhe
880 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
20,4 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
39,39 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Außenverpackung: St 1203 gem. DIN 1623 und 1541
Innenauskleidung: PE-Schaum; Neopolen 1720 oder Ethafoam 400-E, weiß
Innengefäß: Glas
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Außenverpackung: Spanning DIN 6644
Innenverpackung: Axialkolbenventil komplett-Verschlussystem (Prüfbericht 1-6PA1 vom 10.01.89)
Axialkolbenventil Version B (Prüfbericht 08/93 vom 26.02.93)
- Zeichnungen
20 l FO-Optipur-Versand-Einheit, Zchnng: Z 00207/3b
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. EMD 19/93 vom 12.07.1993 und
Prüfbericht Nr. 1-6PA1 vom 10.01.1989:
Seite 2 Pos. 5. bis 5.4 Beschreibung des Prüfmusters
Seite 4 u. 5 Pos. 6.2 Durchführung u. Ergebnisse
6.2.2 Dichtigkeitsprüfung
6.2.3 Innendruckprüfung
6.2.4 Stapeldruckprüfung
Seite 7 Pos. 7. Anlagen die Zeichnungen A 00763/3 vom 15.12.86, A 00205/3c vom 17.02.86, A 00339/4b vom 23.07.86, A 00693/3a vom 30.09.86 sowie
Prüfbericht 08/93 vom 26.02.93
Seite 2 Pos 5. Beschreibung des Prüfmusters
Seite 2 u. 3 Pos 6.2. Durchführung u. Ergebnisse
6.2.2 Dichtigkeitsprüfung
6.2.3 Innendruckprüfung
6.2.4 Stapeldruckprüfung
Seite 3 Anlagen 1 Zchnng: A2-II19-035 a
der E. Merck, 64271 Darmstadt einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- u
n 6PA1/Y 1.9 Z 1.9/250/...../D/BAM 3640 - EMD
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Die Dichte der Füllgüter darf $1,9 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe II) bzw. $1,9 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten. Ggf. ist dabei die Begrenzung der Nettohöchstmasse nach Anhang I, IMDG-Code deutsch) zu beachten.
- Die Dichte und der Dampfdruck der den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuzuordnenden Füllgüter darf die entsprechende, durch den Prüfbericht (08/93) gemäß Nr. 4 nachgewiesene Leistungsfähigkeit nicht überschreiten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 167 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. D/BAM 3640/6PA1 vom 22.05.1990 sowie den 1. Nachtrag zum Zulassungsschein-Nr. D/BAM 3640/6PA1 vom 31.03.1993, der Firma E. Merck, Postfach 41 19, 6100 Darmstadt die hiermit Ihre Gültigkeit verlieren.
- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12 205 Berlin, den 31.08.1993
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



D. Mertens
Dipl.-Ing. D. Mertens

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

2. Nachtrag zum
ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3894/1A1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 524
1.5/64 865
1.5/64 695


Gemäß Antrag vom 29.01.1993 der Staßfurter Blechverpackungen GmbH, Industriestraße 25 in 39418 Staßfurt wird die Nr. 4. "Anforderungen an die Bauart", die Nr. 7. "Kennzeichnung" und die Nr. 8. "Auflagen über die Verwendung der Verpackungen" des Zulassungsscheines wie folgt erweitert:

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 910180 vom 11.07.1991, dem 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 910180 vom 05.12.1991 und 2. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 910180 vom 27.01.1993 des TÜV Ostdeutschland, Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Köthener Str. 33 in 06118 Halle einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 1A1/X 1.5/350/...../D/BAM 3894 - BS
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden:
Dichte 1,5 kg/Liter für Füllgüter der Verpackungsgruppe I,
Dichte 2,25 kg/Liter für Füllgüter der Verpackungsgruppe II und
Dichte 3,4 kg/Liter für Füllgüter der Verpackungsgruppe III.

Dieser 2. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/BAM 3894/1A1 der Staßfurter Blechverpackungen GmbH, Industriestraße 25 in 39418 Staßfurt vom 29.11.1991.

Diesem 2. Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser 2. Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.


12205 Berlin, den 19.08.1993

Unter den Eichen 87

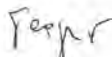
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat




Dipl.-Ing. (FH) W. Taegne


1. Nachtrag zum
ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3908/4C1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 877

Gemäß Antrag der Petrolchemie und Kraftstoffe AG (PCK AG) in 16284 Schwedt vom 16.07.1993 wird die Nr. 7. "Kennzeichnung" des Zulassungsscheines wie folgt geändert:

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4G1/X 57/S/...../D/BAM 3908 - HWO
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/BAM 3908/4C1 der Petrolchemie und Kraftstoffe AG (PCK AG) in 16284 Schwedt vom 20.01.1992.

Diesem 1. Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser 1. Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.


12205 Berlin, den 19.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat




Dipl.-Ing. (FH) W. Taegne

2. Nachtrag zum
ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3937/3H1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 894
1.5/64 644

Gemäß dem Antrag vom 30.07.1993 wird auf der Grundlage des 2. Nachtrages zum Prüfbericht 105 849 vom 05.05.1988 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W, Abteilung Mechanik, Pionierstr. 10, 32423 Minden/W wird die Nr.4 Anforderung an die Bauart des Zulassungsscheines wie folgt geändert:

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 105 849 vom 05.05.1988 sowie dem 1. Nachtrag vom 29.06.1989 und dem 2. Nachtrag vom 01.04.1993 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W, Abteilung Mechanik, Pionierstr. 10, 32423 Minden/W und der sicherheitstechnischen Wertung vom 05.02.1992 der Bundesanstalt für Materialforschung u. -prüfung (BAM), Laboratorium 1.52 Verpackungen, Berlin einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/3937/3H1 der Hartmut Müller GmbH & Co. KG, Kunststoffverarbeitung, Postfach 21 20, 2350 Neumünster vom 05.02.1992.

Diesem 1. Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser 1. Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12 205 Berlin, den 30.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing. D. Mertens

1. Nachtrag zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3956/1A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 892
1,5/64 907

Gemäß Antrag vom 02.08.1993 der Dellbrücker Emballagen Gesellschaft Müller GmbH + Co. KG, Postfach 10 03 05 in 51377 Leverkusen wird die Nr. 4. "Anforderungen an die Bauart", die Nr. 7. "Kennzeichnung" und die Nr. 8. "Auflagen über die Verwendung der Verpackungen" des Zulassungsscheines wie folgt geändert:

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 95 787 vom 22.04.1981, Prüfbericht Nr. 105 082 v. 08.09.1987, dem 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 105 082 vom 13.04.1988 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden, Abteilung für Mechanik in 32423 Minden/Westf., Prüfbericht 1.5/54 740 vom 13.11.1991, Schreiben 1.52/BÜ/Pe vom 13.11.1991 und Prüfprotokoll 9.1/65 892 vom 11.08.1993 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Berlin (BAM) in 12200 Berlin nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/Y 1.8/200/...../D/BAM 3306 - DEG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden:

Dichte 1,8 kg/Liter für Füllgüter der Verpackungsgruppe II
Dichte 2,7 kg/Liter für Füllgüter der Verpackungsgruppe III

8.4 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck eventuell vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 133,3 kPa nicht überschreiten.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/BAM 3956/1A2 der Dellbrücker Emballagen Gesellschaft Müller GmbH + Co. KG, Postfach 10 03 05 in 51377 Leverkusen vom 25.02.1992.

Diesem 1. Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser 1. Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 30.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner



2. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4049/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 734

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).

1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Kinox Entsorgungslogistik GmbH
Pfungstädter Str. 36

64297 Darmstadt

3. Hersteller der Verpackung

Wellpappe Wiesloch
Postfach 6462

68789 St. Leon-Rot 1

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus dreiwelliger Pappe mit Inneneinrichtung
(Folienbeutel und Foliencontainer aus Kunststoff)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Containerline KST205

4.2 Grundmaße
393 x 393 mm (LxB)

4.3 Höhe
836 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
112,5 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
103,5 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
dreiwellige Wellpappe (B-, C- und C-Welle)
Wellpappe: Qualität QPS 50 E

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Kunststoffklebeband: 75/50 bzw. 75/200 Filament - L & O - PP
der Fa. Induplast, Josef Löken, Bocholt;
Filament 300/200 808-PP- L + O der Fa.
Induplast

4.8 Zeichnungen des Herstellers
Außenverpackung: Containerline KST205, Nr. R12915*1 vom
24.08.1992, Anlage Nr. 2 des Prüfberichts
Nr. 196 vom 24.08.1992
Transport-Verschluss: siehe Anlage Nr. 14 des Prüfberichts Nr.
196 vom 24.08.1992

Inneneinrichtung:
Folienschlauchbeutel 150 µm f. KTE 120, Anlage Nr. 4 zum
Prüfbericht Nr. 196 vom 24.08.1992;
2-Lagen Folienbeutel mit Schraubverschluss 2", Anlage 6 zum
Prüfbericht Nr. 196 vom 24.08.1992;
Folienbeutel KTE 110/6, Anlage 1 zum 1. Nachtrag zum Prüfber-
richt Nr. 196;
Folienbeutel KTE 110/6, Anlage 1 zum 2. Nachtrag zum Prüfber-
richt Nr. 196;
Foliencontainer KTE 110/120, Anlage 6 zum 3. Nachtrag zum
Prüfbericht 196;
Folienbeutel KTE 110, Anlage 5 zum 3. Nachtrag zum Prüfber-
richt 196;
Folienbeutel KTE 70/110/120, Anlage 3 zum 3. Nachtrag zum
Prüfbericht Nr. 196

5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüf-
bericht Nr. 196 vom 24.08.1992, dem 1. Nachtrag zu diesem
Prüfbericht vom 07.12.1993, dem 2. Nachtrag zu diesem Prüfber-
richt vom 25.03.1993 und dem 3. Nachtrag zu diesem Prüfber-
richt vom 01.06.1993 der Wellpappe Wiesloch,

Zweigniederlassung der Holfelder-Werke, GmbH & Co. KG in
6837 St. Leon-Rot 1 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I,
IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991)
unterzogen worden sind.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zu-
gelassen.

7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei
den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart
festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu
kennzeichnen:

u
n 4G/X 104/S/...../D/BAM 4049 - HOV
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und
entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für
gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den
Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zuläs-
sig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der
Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet
werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Verk-
stoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse ge-
währleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen
nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 103,5 kg
Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den
Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüf-
füllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser
Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Über-
wachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung ge-
fährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S.
562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher-
stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Ver-
packungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut
einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges
11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Überein-
kommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID)
und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der
Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für
Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese 2. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzei-
tigen Widerrufs erteilt. Diese 2. Neufassung ersetzt die 1.
Neufassung zum Zulassungsschein Nr. D/BAM 4049/4G vom
23.04.1993 der Fa. Kinox GmbH, 2392 Glücksburg, der hiermit
seine Gültigkeit verliert. Diese 2. Neufassung wird mit Bezug
auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers
für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992
vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Dieser 2. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Diese 2. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und
Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und
-prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 28.07.1993

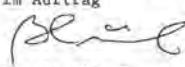
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag
Ing. Daniela Frauß


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



1. Nachtrag zum
ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4067/4C1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 691

Gemäß dem Schreiben der Fa. Deutsche Verpackungsmittel-
Gesellschaft mbH vom 16.06.1993 wird der Punkt 4.8 des
Zulassungsscheines wie folgt geändert:

4.8 Zeichnungen des Herstellers
Baumuster: Zeichnungssatz und Stückliste Nr.
600.05.78 vom 28.08.1992
Zeichnungssatz und Stückliste Nr.
600.05.81 - 4 vom 28.08.1992
Zeichnungssatz und Stückliste Nr.
600.05.81 - 7 vom 28.08.1992
Ausführungsvarianten: Zeichnungssatz Nr. 600.5.94 vom
30.09.1992

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungs-
schein Nr. D/BAM 4067/4C1 der Fa. Deutsche Verpackungsmittel-
Gesellschaft vom 06.11.1992.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und
Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung
und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

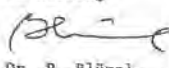
12205 Berlin, den 10.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

Im Auftrag
Dipl.-Ing.(PB) M. Skutnik



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4094/Zylinder
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
AktENZEICHEN 9.1/65 402

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 § 3 (1) in Verbindung mit § 19 Nr. 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGvSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
2. Antragsteller

Uhlig-Rohrbogen GmbH
Postfach 1120

3394 Langelshelm/Harz
3. Hersteller der Verpackung

Uhlig-Rohrbogen GmbH
Postfach 1120

3394 Langelshelm/Harz
4. Beschreibung der Bauart

Flasche (Zylinder) aus Stahl

 - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Transportbehälter 40 l
 - 4.2 Grundmaße
Außendurchmesser: 427 mm
Rumpfdurchmesser: 406,4 mm
 - 4.3 Höhe
720 mm
 - 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
rechnerisch: 46 l
 - 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
112 kg
 - 4.6 Werkstoffe des Gefäßes
Mantel und Böden : St 52-3 DIN 17 100
Muffen : C 22.8 DIN 477
Nichtdrucktragende Teile: RSt 37-2 DIN 17 100
 - 4.7 Werkstoffe der Verschlüsse
Gasflaschenventil nach DIN 477: CuZn39Pb3 DIN 17 660
Kugelhahn : St 52-3
Sicherheitsventil : 1.4104 DIN 17 440
Dichtungen (Gewinde) : Teflonband
 - 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Zeichnung Nr. 8226.23/40 - 0 (a) vom 23.09.92 und Stückliste vom 15.10.1991
5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte aufgrund der unter Nr. 4 genannten Spezifikation unter Anerkennung der Prüfergebnisse eines gleichartigen Behälters und Einbeziehung der Festigkeitsberechnung gemäß nachfolgenden aufgeführten Unterlagen:

 - Prüfbericht Nr. 1.5/55 025 vom 02.10.1992 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87 in 1000 Berlin 45,
 - Rechnerische Auslegung des "Transportbehälters 40 l" für einen Prüfüberdruck von 1800 kPa sowie die Vorprüfung der zeichnerischen Unterlagen und der dort enthaltenen Angaben zu den verwendeten Werkstoffen und Fertigungsverfahren durch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dipl.-Ing. K. Reinecke in 3013 Barsigshausen. (Festigkeitsberechnung zum "Transportbehälter 40 l" vom 11.02.1992)
6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die unter Ziffer 4 spezialisierte Bauart einer Druckgasflasche aufgrund der Anerkennung der Prüfergebnisse des o.g. Prüfberichtes für den Transportbehälter 40 l die Bedingungen für die Anerkennung als Flasche (Zylinder) aus Stahl gemäß 2.4.1 der Klasse 2 Gase des IMDG-Code deutsch erfüllt.

Die sich aus dem Betriebsdruck und dem Druck-Liter-Produkt ergebenden sachlichen Anforderungen des Druckbehälterrechts (Einstufung in die Prüfgruppe III) an die Auslegung, Konstruktion, Fertigung, Prüfung und Zulassung werden durch diese Bescheinigung nicht berührt.

7. Fertigung von Flaschen (Zylinder) aus Stahl

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Gefäße serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß in Verbindung mit einem amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 oder 9 der Gewerbeordnung anerkannten Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Gefäßen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Flaschen/Zylinder sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

An der Seite der Gefäße sind auf einem Schild in mindestens 4 mm Schriftgröße folgende Angaben dauerhaft anzubringen:

 - Name oder Kennzeichen des Herstellers
 - Metallorganische Verbindungen und deren Lösungen der Klassen 3, 4.2 und 4.3
 - D/BAM 4094/Cylinder -)')' Seriennummer
 - Prüfüberdruck (hydraulisch) 1800 kPa
 - Höchster zulässiger Betriebsdruck 1200 kPa
 - Prüfzeichen und Prüfdatum des Sachverständigen für die erstmalige und wiederkehrende Prüfungen
 - Eigenmasse des Gefäßes einschließlich der Ausrüstungsteile in kg
 - Höchstzulässige Masse der Füllung in kg
 - Fassungsraum in l
 - Maximaler Füllgrad bei 15°C 90%
bei 50°C 95%
 - Prüffrist 5 Jahre
9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
 - 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Gefäße dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGvSee solche Flaschen (Zylinder) zulässig sind.
 - 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
 - 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
 - 9.4 -
 - 9.5 Folgende Grenzwerte für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse (40-l-Behälter)	: 112 kg
Dichte	: 1,2 g·cm ⁻³
Dampfdruck bei 50 °C	: 300 kPa (absolut)
Maximal zulässiger Füllgrad bei 50 °C:	95 %
 - 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 1200 kPa nicht überschreiten.

Während der Beförderung muß die Flüssigkeit durch ein inertes Gas mit höchstens 50 kPa (Überdruck) abgedeckt sein.
 - 9.7 -
 - 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

Die Bauart unterliegt der Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung - DruckbehV) in der Fassung vom 25. Juni 1992 (BGBl. I, S. 1171).
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

Die Bauart entspricht ebenfalls den Anforderungen an Gefäße der Randnummern 2435 Abs. (1) und 2474 Abs. (3) der GGVS bzw. den Anforderungen an Gefäße der Randnummern 435 Abs. (1) und 474 Abs. (4) der GGVE. Daneben entspricht die Bauart den in Nr. 2 der Klasse 2 (Gase) des IMDG-Code deutsch festgelegten Prüfbedingungen von Flaschen (Zylinder) aus Stahl.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 28.05.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag

Blümel

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Taeger

Dipl.-Ing. (FH) V. Taeger

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4131/4D
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 690

Gemäß dem Schreiben der Fa. Deutsche Verpackungsmittel-Gesellschaft mbH vom 16.06.1993 wird der Punkt 4.7 des Zulassungsscheines wie folgt geändert:

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Kiste DVG-Nr. 389: 2 Riegelverschlüsse aus Stahl
VG 95069-AC und 2 Stahlbänder mit
Verschluss-hülse 16 x 0,5 mm

Kiste DVG-Nr. 390: 2 Riegelverschlüsse aus Stahl
VG 95069-AC und 2 Stahlbänder mit
Verschluss-hülse 16 x 0,5 mm

Kiste DVG-Nr. 390-1: Deckel verschraubt, und 2 Stahlbänder
mit Verschluss-hülse 16 x 0,5 mm

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/BAM 4131/4D der Fa. Deutsche Verpackungsmittel-Gesellschaft vom 09.03.1993.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 10.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Blümel
Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag

Skutnik
Dipl.-Ing.(FH) M. Skutnik

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4148/5M2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 731
9.1/65 556

Gemäß dem Antrag vom 08.06.1993 wird auf der Grundlage des 1. Nachtrages zum Prüfbericht 03/93 vom 03.06.1993 der Firma Papierverarbeitung Sachsa GmbH, Postfach 100, 37447 Wieda (Südharz) die Nr.9.5 des Zulassungsscheines wie folgt erweitert:

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Schüttdichte: 0,22 kg/Liter
Bruttomasse : 26,6 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/BAM 4148/5M2 der Papierverarbeitung Sachsa GmbH, Postfach 100, 3426 Wieda (Südharz) vom 10.03.1993.

Diesem 1. Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser 1. Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12 205 Berlin, den 19.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Blümel
Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag

Mertens
Dipl.-Ing. D. Mertens

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4175/1A1
für die Bauart/Bauartreihe einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 601

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
 - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
 - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller
Staßfurter Blechverpackungen GmbH
Industriestraße 25
O-3250 Staßfurt 2
3. Hersteller der Verpackung
Staßfurter Blechverpackungen GmbH
Industriestraße 25
O-3250 Staßfurt 2
4. Beschreibung der Bauart/Bauartreihe
Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Spundbehälter
- 4.2 Grundmaße
größter Außendurchmesser: 383 mm
- 4.3 Höhe
588 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
61,4 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
197,2 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Feinblech St 1203
Nennblechdicke: Mantel/Boden/Deckel: 0,6 mm
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Feinblech ST 1203 (Siegelklappe) und Kunststoff
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Spundbehälter: Ntr. 17/4.13.1 vom 11.03.1993
5. Anforderungen an die Bauart/Bauartreihe
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 930324 vom 24.03.1993 der TÜV Ostdeutschland, Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Abteilung Verpackung und Gefahrgut, Köthener Straße 33, O-4060 Halle, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart/Bauartreihe festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1A1/Y2.1/150/...../D/BAM 4175 - BS
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
 - 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
 - 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
 - 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
 - 9.4 -
 - 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 197,2 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

Die Dichte der Füllgüter darf 2,1 g·cm⁻³ für Verpackungsgruppe II und 3,2 g·cm⁻³ für Verpackungsgruppe III nicht überschreiten.
 - 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.H. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 100 kPa nicht überschreiten.
 - 9.7 -
 - 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart/Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
 10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
 11. Sonstiges
 - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
 - 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
 - 11.3 Dieser Zulassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
 - 11.4 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 13.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahrgut-
verpackungen.
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Ing. Daniela Prauß

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4176/4B1

für die Bauart/-reihe einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 609

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Zarges Leichtbau GmbH
Zargesstr. 7
8120 Weilheim i. Obb

3. Hersteller der Verpackung

Zarges Leichtbau GmbH
Zargesstr. 7
8120 Weilheim i. Obb

4. Beschreibung der Bauart/-reihe

Kiste aus Aluminium mit Innenverpackung (Säcke aus Kunststoff-Leinenfaser)

4.2 Grundmaße (LxB)

Fuß der Bauartreihe : 399 x 299 mm
Zwischengröße: 799 x 399 mm
Kopf der Bauartreihe: 599 x 399 mm

4.3 Höhe

Fuß der Bauartreihe : 298 mm
Zwischengröße: 298 mm
Kopf der Bauartreihe: 398 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

Fuß der Bauartreihe : 24,8 Liter
Zwischengröße: 72,5 Liter
Kopf der Bauartreihe: 73,6 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

Fuß der Bauartreihe : 30,6 kg
Zwischengröße: 83,3 kg
Kopf der Bauartreihe: 84,9 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Aluminium: Al Mg 3 G22 DIN 1745

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Zwei oder drei Klappverschlüsse aus Stahl, verzinkt
Verschluß : Zchnng. Nr.: 33G18-0012-00.802 vom 12.04.1991
Dichtung : Silikonkautschuk

4.8 Zeichnungen des Antragstellers

Außenverpackung : K 475-3433, Zchnng.Nr.: 325447
vom 16.05.1991 (für den Fuß der Bauartreihe)
: K 475-3843, Zchnng.Nr.: 325351
vom 18.04.1991 (für die Zwischengröße)
: K 475-3644, Zchnng.Nr.: 326581
vom 24.02.1992 (für den Kopf der Bauartreihe)

5. Anforderungen an die Bauart/-reihe

Die Bauartreihe wird durch die in Nr. 4 beschriebene Baumuster eingegrenzt, die gemäß Prüfberichte
- Nr. LG-QS 06/210192 vom 05.02.1992
mit Nachtrag vom 11.03.1992 und II. Nachtrag vom 27.05.1993
- Nr. LG-QS 07/210192 vom 05.02.1992
mit Nachtrag vom 11.02.1992 und II. Nachtrag vom 27.05.1993
- LG-QS 11/080992 vom 25.02.1993
der Zarges Leichtbau GmbH, Zargesstr. 7, 8120 Weilheim i. Obb, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

Teil der Bauartreihe sind Bauarten dann, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

- Die Vorgaben des Masse-Volumen-Diagramms vom 14.04.1993 zum o.g. Prüfbericht unter Berücksichtigung der Modellgesetze dürfen nicht überschritten werden.
- Abgesehen von den Abmessungen müssen alle sonstigen Spezifikationen eingehalten werden.
- Für jede von den geprüften Baumustern abweichende Bauart ist eine prüftechnischer Nachweis über die gleichwertige Leistungsfähigkeit zu führen, zu dokumentieren und der BAM zu übersenden.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/-reihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart/-reihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauartreihe festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart/-reihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4B1/X *)/S/...../D/BAM 4176 - Zarges
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 9.5 einzusetzen; dabei ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/-reihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse für den Fuß der Bauartreihe : 30,6 kg
Zwischengröße : 83,3 kg
Bruttomasse für den Kopf der Bauartreihe: 84,9 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauartreihe als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart/-reihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 11. Juni 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing.(FH) A. Roesl

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4177/1A2

für die Bauart/Bauartreihe einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 498

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Siepe GmbH
Hüttenstraße 185
D-5014 Kerpen 3

3. Hersteller der Verpackung

Siepe GmbH
Hüttenstraße 185
D-5014 Kerpen 3

4. Beschreibung der Bauart/Bauartreihe Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Konischer Deckelbehälter
- 4.2 Grundmaße
größter Außendurchmesser : 495 mm
Innendurchmesser am Deckel: 470 mm
- 4.3 Höhe
Konischer 95 l-Deckelbehälter : 624 mm
Konischer 120 l-Deckelbehälter : 775 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
Konischer 95 l-Deckelbehälter : 96,1 l
Konischer 120 l-Deckelbehälter : 121,4 l

- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
300 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Rumpf : Stahlblech 0,75 mm, St 1203
Boden : Stahlblech 0,75 mm, Elu-verzinkt, St 1203

- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Deckel : Stahlblech 1,00 mm, feuerverzinkt, St 1203
Spannring : Stahlblech, 1,25 mm, feuerverzinkt, St 1203
Deckeldichtung : Moosgummi φ9 mm, Länge 1506 mm
Falzdichtmasse : Fermatex S 952/730

- 4.8 Zeichnung des Antragstellers
Zeichnungsnummer S-326-3a vom 08.02.1990

5. Anforderungen an die Bauart/Bauartreihe
Die Bauart wird durch die Baumuster eingegrenzt, die gemäß Prüfbericht Nr. 10/92 vom 15.12.1992 der Prüfstelle Siepe GmbH, Hüttenstr. 185, 5014 Kerpen 3 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
Bestandteil der Bauartreihe sind Bauarten gleicher Konstruktion, Wanddicke, Werkstoffs, Querschnitts und unterschiedlicher Bauhöhe, wenn ihre Bauhöhe mindestens 624 mm und maximal 775 mm beträgt.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/Bauartreihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1A2/X 207/S/...../D/BAM 4177 - Si
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse
Verpackungsgruppe I : 207 kg
Verpackungsgruppe II und III : 300 kg

Schüttdichte
Konischer 95 l-Deckelbehälter
Verpackungsgruppe I : 2,2 kg/l
Verpackungsgruppe II und III : 3,2 kg/l
Konischer 120 l-Deckelbehälter
Verpackungsgruppe I : 1,7 kg/l
Verpackungsgruppe II und III : 2,5 kg/l

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Seite 5 und 6 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart/Bauartreihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. Al3/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

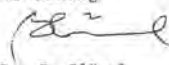
1000 Berlin 45, den 30.04.1993
 Unter den Eichen 87
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
 Betriebs- und Unfallsicherheit
 von Gefahrgutverpackungen

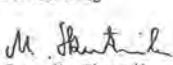
Laboratorium 9.12
 Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag


 Dr. P. Blümel
 Oberregierungsrat





 Ing. M. Skutnik

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4178/4A1
 für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
 gefährlicher Güter
 Aktenzeichen 9.1/65 564

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
 - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
 - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
 Bodenseeverk Gerätetechnik GmbH
 Postfach 10 11 55
 7770 Überlingen
3. Hersteller der Verpackung
 Bodenseeverk Gerätetechnik GmbH
 Postfach 10 11 55
 7770 Überlingen
4. Beschreibung der Bauart
 Kiste aus Stahl mit Inneneinrichtung
 (Formteile aus Kunststoff)
 - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
KIMU vy 1884
 - 4.2 Grundmaße
716 mm x 220 mm (L x B)
 - 4.3 Höhe
173 mm
 - 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
20,7 Liter

- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
19,8 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Stahlblech
Inneneinrichtung: Polystyrol
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
Stahl
- 4.8 Zeichnungen
 Außenverpackung: Munitionskasten Zi 4125-0000-00 vom 16.08.1977 einschließlich Änderung b vom 11.10.1977 der Progress-Werk Oberkirch AG
 Inneneinrichtung: Styroporeinlage Sk 3934 vom 22.06.1979 der Progress-Werk Oberkirch AG
5. Anforderungen an die Bauart
 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis N5605/29 vom 29.12.1992 der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition - WTD 91 - Dezernat 323 "Umweltsimulation und Prüfung, Verpackung und Konservierung", Postfach 1764 in 4470 Meppen, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 95a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
 Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
 Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4A1/Y 20/S/...../D/BAM 4178 - BGT
 (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
 Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
 - 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
 - 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
 - 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
 - 9.4 -
 - 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
 Bruttomasse : 19,8 kg
 Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
 - 9.6 -
 - 9.7 -
 - 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
 10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
 11. Sonstiges
 - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1993 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 28.05.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing.(FH) W. Taegi

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4179/4D

Für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 618

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
Heinrich-Diehl-Straße 2

8505 Röthenbach a.d. Pegnitz

3. Hersteller der Verpackung

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
Heinrich-Diehl-Straße 2

8505 Röthenbach a.d. Pegnitz

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Sperrholz mit Inneneinrichtung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

DVG - Nr. 603

4.2 Grundmaße

2979 x 516 mm (LxB)

4.3 Höhe

582 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

330,0 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

260,0 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

Deckel, Längs-, Stirn-, Zwischen- u. Innenleiste I: Nadelholz
DIN 68 365 GK II
Längs-, Stirnteil u. Innenleiste II: Sperrholz DIN 68 705-FU,
AW-2-3-12, 5-7 Lagen
Boden: Sperrholz DIN 68 705-FU, AW-2-3-10, 5-9 Lagen
Kufen: Nadelholz DIN 68 365 S NK

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

16 Sechskantschrauben DIN 931-M8x130-8.8 vz
16 Sechskantmuttern DIN 934-M8 vz
32 Scheiben DIN 440-R9 vz

4.8 Zeichnung und Stückliste des Antragstellers

Transportverpackung vollst. für BC HFK
Nr.:600.06.17 vom 22.03.1993

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 4/1993 vom 25.03.1993 der Deutsche Verpackungsmittel GmbH, Heinrich-Diehl-Straße 2, 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4D/Y 260/S/...../D/BAM 4179 - DVG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse : 260,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 21.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. D. Mertens

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4180/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 431

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
 - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
 - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller
Polyboy Brandt & Walther GmbH
Postfach 33 01 04
2800 Bremen 33
3. Hersteller der Verpackung
Schneverdingen Wellpappenwerk GmbH & Co. KG
Postfach 11 68
3043 Schneverdingen
4. Beschreibung der Bauart
Kiste aus einwelliger Wellpappe mit Innenverpackung
(Kanister aus Kunststoff)
 - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
-
 - 4.2 Grundmaße
170 mm x 128 mm (LxB)
 - 4.3 Höhe
311 mm
 - 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
6 Liter
 - 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
5,3 kg

- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Einwellige Wellpappe B-Welle
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
Papiersebstklebeband
Spezifikationen: s. Anlage Nr. 4 zum Prüfbericht
Bodenklappe ; 8 Flachdrahtklammern
- 4.8 Zeichnungen
Nr. 0753 vom 01.12.1992 des VDW, 6100 Darmstadt
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 753/92 vom 01.12.1992 der VDW-Forschungsstelle der Wellpappenindustrie GmbH, Postfach 42 12, 6100 Darmstadt einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n
4G/Z 6/S/...../D/BAM 4180 - SWW
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)
9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
 - 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/ GGVS/ GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
 - 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.
 - 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
 - 9.4 -
 - 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 5,3 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
 - 9.6 -
 - 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
 - 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
 10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
 11. Sonstiges
 - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
 - 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 22. April 1993

Unter den Eichen 87

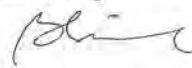
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahr-
gutverpackungen


Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat




Dipl.-Ing.(FH) A. Roesler

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4181/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 436

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Polyboy Brandt & Walther GmbH
Postfach 33 01 04
2800 Bremen 33

3. Hersteller der Verpackung

Schneverdinge Wellpappenwerk GmbH & Co. KG
Postfach 11 68
3043 Schneverdingen

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen aus Kunststoff)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße

207 mm x 194 mm (LxB)

4.3 Höhe

158 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

5,5 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

2,9 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Einwellige Wellpappe B-Welle

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Heißschmelzkleber

Spezifikationen: s. Anlage Nr. 4 zum Prüfbericht

4.8 Zeichnungen

Nr. 0759 vom 01.12.1992 des VDW, 6100 Darmstadt

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 759/92 vom 01.12.1992 der VDW-Forschungsstelle der Wellpappenindustrie GmbH, Postfach 42 12, 6100 Darmstadt einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4G/Z 3/S/...../D/BAM 4181 - SWW
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/See/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

- 9.4 -

- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 2,9 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

- 9.6 -

- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialfor-

1000 Berlin 45, den 22. April 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahr-
gutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberragerungsrat



Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4182/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 437

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Poliboy Brandt & Walther GmbH
Torneestr. 5
2804 Lilienthal

3. Hersteller der Verpackung

Schneverdinge Wellpappenwerk GmbH & Co. KG
Postfach 11 68
3043 Schneverdingen

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen
(Flaschen aus Glas)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße

232 mm x 208 mm (LxB)

4.3 Höhe

163 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

5,7 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

5,8 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

zweiwellige Wellpappe B- und A-Velle

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Herstellerverschluß: Überlappt und laschengeklebt
Transportverschluß: Kunststoffselbstklebeband
Spezifikationen: s. Anlage Nr. 3 zum Prüfbericht des VDW

4.8 Zeichnungen

Nr. 0760 vom 01.12.1992 der Prüfstelle

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 760/92 vom 01.12.1992 (Austauschseiten 1 bis 5 vom 22.04.1993) der VDW-Forschungsstelle der Wellpappenindustrie GmbH, Postfach 42 12, 6100 Darmstadt einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4G/Z 6/S/...../D/BAM 4182 - SWV
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 5,8 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 17. Mai 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahr-
gutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4183/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 438

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Polyboy Brandt & Walther GmbH
Postfach 33 01 04
2800 Bremen 33

3. Hersteller der Verpackung

Schneverdingen Wellpappenwerk GmbH & Co. KG
Postfach 11 68
3043 Schneverdingen

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen aus Glas)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-
Grundmaße
198 mm x 116 mm (LxB)

4.3 Höhe
156 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
3 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
2,8 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung
Einwellige Wellpappe B-Welle

4.7 Werkstoff der Verschlüsse
Kunststoffselbstklebeband
Spezifikationen: s. Anlage Nr. 3 zum Prüfbericht

4.8 Zeichnungen
Nr. 0761 vom 01.12.1992 des VDW, 6100 Darmstadt

5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 761/92 vom 01.12.1992 der VDW-Forschungsstelle der Wellpappenindustrie GmbH, Postfach 42 12, 6100 Darmstadt einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten,

daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

- 8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4G/Z 3/S/...../D/BAM 4183 - SWW
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 2,8 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 22. April 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahr-
gutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4184/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65625

u
n 4G/Y 22/S/...../D/BAM 4184 - HKM
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Pyrotechnische Fabrik
Oskar Lünig GmbH & Co. KG
Im Beigart 1

7000 Stuttgart 81

3. Hersteller der Verpackung

Hans Kolb Wellpappe
GmbH & Co.
Dr.-Lauter.-Str. 2

8940 Memmingen

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackung
(Wellpappschachteln)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

4.2 Grundmaße

982 mm x 378 mm (LxB)

4.3 Höhe

249 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

83 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

22 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

zweiwellige Wellpappe (B- und C-Welle)
Sorte 2.5 CB

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Herstellerverschluß: Verbindung durch Klebestreifen
Transportverschluß: PVC-Selbstklebeband, Spezifikationen:
S. Anlage Nr. 4 zum Prüfbericht

4.8 Zeichnungen des Herstellers

Außenverpackung : Nr. 002/93, Anlage-Nr. 1 zum
Prüfbericht

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 002/93 der Hans Kolb Wellpappe GmbH & Co., Dr.-Lauter-Str. 2 in 8940 Memmingen vom 10.03.1993 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 -

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 22 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 14.05.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Ing. Daniela Frauß



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4185/1A1
Für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 582

1A1/X/250/...../D/BAM BAM 4185 - LB
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Lauterberger Verpackungs GmbH
Scharzfelder Straße 18-22

3422 Bad Lauterberg

3. Hersteller der Verpackung

Lauterberger Verpackungs GmbH
Scharzfelder Straße 18-22

3422 Bad Lauterberg

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel,
auch in containergerechter Ausführung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Spundbehälter

4.2 Grundmaße

größter Durchmesser
- normal: 595 mm
- containergerecht: 585 mm
Durchmesser des Faßkörpers: 571,5 mm

4.3 Höhe

880 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

217,0 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

414,6 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

St 1203

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Stahl
Dichtungsmaterial: Darex

4.8 Zeichnungen des Antragstellers

Spundbehälter mit 216,5 Liter Inhalt
Zeichnungs-Nr. WE 03-0008/F vom 12.11.1992
Spundbehälter mit 216,5 Liter Inhalt, containergerecht
Zeichnungs-Nr. WE 03-0007/F vom 12.11.1992

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 112 067 vom 09.12.1992 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden, Abt. Mechanik, 4950 Minden/W. einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. für die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Dichte: 1,2 g·cm⁻³ für Stoffe der Verpackungsgruppe I
1,8 g·cm⁻³ für Stoffe der Verpackungsgruppe II
2,7 g·cm⁻³ für Stoffe der Verpackungsgruppe III
Dampfdruck bei 55°C 233 kPa (absolut)
Dampfdruck bei 50°C 200 kPa (absolut)
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 167 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 14.05.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4186/1A1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 583

u
n 1A1/X/250/...../D/BAM BAM 4186 - LB
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Lauterberger Verpackungs GmbH
Scharzfelder Straße 18-22

3422 Bad Lauterberg

3. Hersteller der Verpackung

Lauterberger Verpackungs GmbH
Scharzfelder Straße 18-22

3422 Bad Lauterberg

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel,
auch in containergerechter Ausführung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Spundbehälter

4.2 Grundmaße

größter Durchmesser
- normal: 595 mm
- containergerecht: 585 mm
Durchmesser des Faßkörpers: 571,5 mm

4.3 Höhe

880 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

217,0 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

415,4 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

St 1203

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Stahl
Dichtungsmaterial: Darex

4.8 Zeichnungen des Antragstellers

Spundbehälter mit 216,5 Liter Inhalt
Zeichnungs-Nr. WE 03-0009/F vom 12.11.1992
Spundbehälter mit 216,5 Liter Inhalt, containergerecht
Zeichnungs-Nr. WE 03-0004/F, Index 01 vom 12.11.1992

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 112 068 vom 09.12.1992 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden, Abt. Mechanik, 4950 Minden/W. einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzwerte für den Inhalt bzw. für die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Dichte: 1,2 g·cm⁻³ für Stoffe der Verpackungsgruppe I
1,8 g·cm⁻³ für Stoffe der Verpackungsgruppe II
2,7 g·cm⁻³ für Stoffe der Verpackungsgruppe III

Dampfdruck bei 55°C 233 kPa (absolut)

Dampfdruck bei 50°C 200 kPa (absolut)

- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 167 kPa nicht überschreiten.

9.7 -

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 14.05.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4187/5M1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 604

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen - Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Walter Dürbeck GmbH & Co. KG

D - 6420 Lauterbach 1

3. Hersteller der Verpackung

Walter Dürbeck GmbH & Co. KG

D - 6420 Lauterbach 1

4. Beschreibung der Bauart

Sack aus Papier, mehrlagig

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße

Sack-Breite : 390 mm
Falten-Breite : 140 mm
Länge : 950 mm

4.3 Höhe

-

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

-

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

25,5 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Außenlage : Kraftsack-Papier 80 g/m² (wahlweise gebleicht/naturbraun)
2. Lage : Kraftsack-Papier 70 g/m²
3. Lage : Kraftsack-Papier 70 g/m²
4. Lage : Kraftsack-Papier 70 g/m²
5. Lage : PE-Schlauchfolie, Dicke: 0,060 mm

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Boden : 5 cm umgeschlagen und verklebt
Anwender-Verschluss: Zubinden der PE-Schlauchfolie, Vernähen der Papierlagen

4.8 Zeichnung

Zeichnung der Fa. Bischof und Klein Nr. G 93 091 vom 08.03.1993

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 93 091 vom 18.03.1993 der Prüfstelle für Gefahrgutverpackungen, Bischof + Klein GmbH & Co., Rahestraße 47, D-4540 Lengerich einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten,

daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 5M1/Y 26/S/...../D/BAM 4187 - D
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e)
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
- Schüttdichte: 0,6 kg/Liter
Bruttomasse : 25,5 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter (Schüttwinkel 30°, Korngröße < 0.1 - 2 mm) entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 25.05.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Ing. M. Skutnik



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4188/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 432

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
 - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
 - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller
Poliboy Brandt & Walther GmbH
Torneestr. 5
2804 Lilienthal
3. Hersteller der Verpackung
Schneverdinge Wellpappenwerk GmbH & Co. KG
Postfach 11 68
3043 Schneverdingen
4. Beschreibung der Bauart
Kiste aus zweifelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen aus Glas)
 - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
-
 - 4.2 Grundmaße
204 mm x 187 mm (LxB)
 - 4.3 Höhe
232 mm
 - 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
6,7 Liter
 - 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
5,6 kg
 - 4.6 Werkstoff der Verpackung
zweifellige Wellpappe (B-/A-Welle)
 - 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
Herstellerverschluß; Überlappt und laschengeklebt
Transportverschluß der Bodenklappen: Heftung mit 8 Flachdrahtklammern
Transportverschluß der Deckelklappen: Papierelbstklebeband (Breite 50 mm)
Spezifikationen: s. Anlage Nr. 3 zum Prüfbericht des VDW
 - 4.8 Zeichnungen
Nr. 0754 zum Prüfungszeugnis Nr. 754/92
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 754/92 vom 01.12.1992 der VDW-Forschungsstelle der Wellpappenindustrie GmbH, Postfach 42 12, 6100 Darmstadt einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4G/Z 6/S/...../D/BAM 4188 - SWV
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
 - 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
 - 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.
 - 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
 - 9.4 -
 - 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 5,6 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
 - 9.6 -
 - 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
 - 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
 10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
 11. Sonstiges
 - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
 - 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
 - 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
 - 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 17. Mai 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefah-
rgutverpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing.(FH) A. Roesler

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4189/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 433

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Poliboy Brandt & Walthner GmbH
Torneestr. 5
2804 Lillienthal

3. Hersteller der Verpackung

Schneverdingen Wellpappenwerk GmbH & Co. KG
Postfach 11 68
3043 Schneverdingen

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen aus Glas)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße

298 mm x 198 mm (LxB)

4.3 Höhe

156 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

8,1 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

7,1 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

einwellige Wellpappe (B-Welle)

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Herstellerverschluß: überlappt und laschengeklebt
Transportverschluß: Kunststoffselbstklebeband
Spezifikationen: s. Anlage Nr. 3 zum Prüfbericht des VDW

4.8 Zeichnungen

Nr. 0755 zum Prüfungszeugnis Nr. 755/92

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 755/92 vom 01.12.1992 der VDW-Forschungsstelle der Wellpappenindustrie GmbH, Postfach 42 12, 6100 Darmstadt einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4G/Z 8/S/...../D/BAM 4189 - SWV
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/See/GGVS/See/ GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 7,1 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.


1000 Berlin 45, den 17. Mai 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

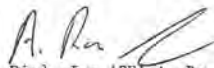
Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dipl.-Ing.(FH) A. Roesler



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4190/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 434

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Poliboy Brandt & Walther GmbH
Torneestr. 5
2804 Lilienthal

3. Hersteller der Verpackung

Schneiderding Wellpappenwerk GmbH & Co. KG
Postfach 11 68
3043 Schneverdingen

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen aus Kunststoff)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße

207 mm x 194 mm (LxB)

4.3 Höhe

310 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

11,3 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

5,5 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

einwellige Wellpappe (B-Welle)

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Herstellerverschluß: Überlappt und laschengeklebt
Transportverschluß: Heißschmelzkleber
Spezifikationen: s. Anlage Nr. 4 zum Prüfbericht des VDW

4.8 Zeichnungen

Nr. 1 zum Prüfungszeugnis Nr. 757/92

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 757/92 vom 01.12.1992 der VDW-Forschungsstelle der Wellpappenindustrie GmbH, Postfach 42 12, 6100 Darmstadt einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4G/2 6/S/...../D/BAM 4190 - SWW
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 5,5 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 17. Mai 1993

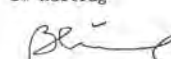
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

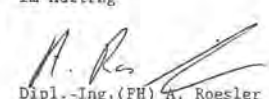
Im Auftrag



Dr. P. Blümel
Oberregierungsrät



Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) H. Roesler

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4191/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 435

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Polliboy Brandt & Walther GmbH
Torneestr. 5
2804 Lilienthal

3. Hersteller der Verpackung

Schneverdinge Wellpappenwerk GmbH & Co. KG
Postfach 11 68
3043 Schneverdingen

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus einwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen aus Kunststoff)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße

263 mm x 176 mm (LxB)

4.3 Höhe

281 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

11,8 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

6,3 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

einwellige Wellpappe (B-Welle)

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Herstellerverschluß: überlappt und laschengeklebt
Transportverschluß: Kunststoffselbstklebeband
Spezifikationen: s. Anlage Nr. 4 zum Prüfbericht des VDW

4.8 Zeichnungen

Nr. 0758 zum Prüfungszeugnis Nr. 758/92

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 758/92 vom 01.12.1992 der VDW-Forschungsstelle der Wellpappenindustrie GmbH, Postfach 42 12, 6100 Darmstadt einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4G/Z 7/S/...../D/BAM 4191 - SWW
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 6,3 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 17. Mai 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahr-
gutverpackungen

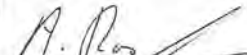
Im Auftrag



Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4192/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 439

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
2. Antragsteller
Poliboy Brandt & Walther GmbH
Torneestr. 5
2804 Lilienthal
3. Hersteller der Verpackung
Schneverdingen Wellpappenwerk GmbH & Co. KG
Postfach 11 68
3043 Schneverdingen
4. Beschreibung der Bauart
Kiste aus einwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen aus Kunststoff)
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
-
- 4.2 Grundmaße
278 mm x 233 mm (LxB)
- 4.3 Höhe
210 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
12,5 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
6,0 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
einwellige Wellpappe (B-Welle)
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
Herstellerverschluß: Überlappt und laschengeklebt
Transportverschluß: Heißschmelzkleber
Spezifikationen: s. Anlage Nr. 4 zum Prüfbericht des VDW
- 4.8 Zeichnungen
Nr. 0763 zum Prüfungszeugnis Nr. 763/92
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfungszeugnis Nr. 763/92 vom 01.12.1992 der VDW-Forschungsstelle der Wellpappenindustrie GmbH, Postfach 42 12, 6100 Darmstadt einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4G/Z 6/S/...../D/BAM 4192 - SWV
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 6,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 17. Mai 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefah-
rgutverpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4193/1H1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 638

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) in Verbindung mit § 19 Nr. 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

2. Antragsteller

E + E Verpackungstechnik GmbH & Co.
Wildberger Straße 27

D - 7047 Jettingen

3. Hersteller der Verpackung

E + E Verpackungstechnik GmbH & Co.
Wildberger Straße 27

D - 7047 Jettingen

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Rundflasche RF 100 ESR

4.2 Grundmaße

größter Durchmesser: 82 mm

4.3 Höhe

244 mm (ohne Verschuß)
254 mm (mit Verschuß)

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

1,06 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

0,9 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

PE-HD, Hostalen GF 4750 der Hoechst AG, natur

4.7 Werkstoff des Verschlusses

Daplen PP-CSC 4412

4.8 Zeichnungen

Zeichnung Rundflasche: RF 100 ESR vom 08.10.1992 des
Antragstellers
Zeichnung Schraubverschluß: Nr. 1594, Ausgabe B vom
22.09.1992 der Löffler
Kunststoffverk GmbH,
8393 Freyung-Linden

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 93 397-104 vom 16.04.1993 der Hoechst AG, Forschung u. Entwicklung (CB-H) Polymerprüfung in D-6230 Frankfurt/Main 80 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1H1/Y 0.9 Z 0.9/100/...../D/BAM 4193 - E + E
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 Auf Grund der sicherheitstechnischen Wertung der BAM vom 04.05.1993 gilt die Verträglichkeit für den in Nr. 4.6 genannten Kunststoff als nachgewiesen:

Mischung von Isopropanol und Glykol und Zusätze,
Handelsname: REX Frostschutz-Scheiben-Reiniger Konzentrat,
lt. Rahmenrezeptur der Fa. Werner & Mertz GmbH vom 21.01.1993

9.5 Die Dichte der Füllgüter darf $0,9 \text{ g}\cdot\text{cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe II und III) nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 67 kPa nicht überschreiten.

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 362 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 24.05.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

Ing. M. Skutnik



SICHERHEITSTECHNISCHE WERTUNG

zum Az.: 9.1/65 638

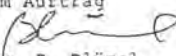
Der Nachweis der Verträglichkeit zwischen Füllgut und Packstoff bei Kunststoffverpackungen gilt gemäß Anhang I des "IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) Punkt 8.3.5, als erbracht, wenn eine sechsmonatige Vorlagerung mit jedem zur Beförderung vorgesehenen Füllgut durchgeführt wurde. Davon abweichend können gleichwertige Methoden angewendet werden, sofern diese dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) erkennt nach sachverständiger Wertung die von der Prüfstelle der Hoechst AG, Forschung und Entwicklung (GB-H) Polymerprüfung, D-6230 Frankfurt/Main 80 in dem Prüfbericht Nr. 93 397-104 vom 16.04.1993 und dem Bericht über spezielle Untersuchungen Nr. 89 020 vom 14.06.1989 angewendete Verfahren im o.g. Sinne als gleichwertig an.

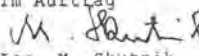
BUNDESANSTALT
FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)
Unter den Eichen 87
1000 Berlin 45, den 04.05.1993

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag

Ing. M. Skutnik

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4194/4C1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 642

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

3. Hersteller der Verpackung

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Naturholz einfach, mit Innenverpackung (Dosen aus Faserstoff und Endverstärker aus Metall)

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
DVG-Nr. 402-0 bis 402-8

4.2 Grundmaße
1097 x 330 mm (LxB)

4.3 Höhe
207 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
43,0 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
58,0 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Längs-, Stirnteil, Deckel, Boden: Nadelholz DIN 68365 GK III
Stirn-, Deckelleiste: Nadelholz DIN 68365 GK II

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
2 Riegelverschlüsse und 2 Stahlbänder 16 x 0,5 mm

4.8 Zeichnungen und Stücklisten des Antragstellers
Packiste DVG-Nr. 402-1, (für 2 BEH S 106), Art.-Nr. 11015402
Ausf.1, Zchnng. Nr.: 600.06.15-1 vom 24.03.1993
sowie die Ausführungsvarianten:
Packiste DVG-Nr. 402-7, Zchnng. Nr.: 600.06.15-7 v. 24.03.93
Packiste DVG-Nr. 402-0, Zchnng. Nr.: 600.05.94-0 v. 30.09.92
Packiste DVG-Nr. 402-2, Zchnng. Nr.: 600.05.94-2 v. 30.09.92
Packiste DVG-Nr. 402-3, Zchnng. Nr.: 600.05.94-3 v. 30.09.92
Packiste DVG-Nr. 402-4, Zchnng. Nr.: 600.05.94-4 v. 30.09.92
Packiste DVG-Nr. 402-5, Zchnng. Nr.: 600.05.94-5 v. 30.09.92
Packiste DVG-Nr. 402-6, Zchnng. Nr.: 600.05.94-6 v. 30.09.92
Packiste DVG-Nr. 402-8, Zchnng. Nr.: 600.05.94-8 v. 30.09.92

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 5/1993 vom 14.04.1993 der Deutsche Verpackungsmittel GmbH, Heinrich-Diehl-Straße 2, 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991)

unterzogen worden sind. Bestandteile der Bauart sind auch die Ausführungsvarianten der Baumuster:

Packiste DVG-Nr. 402-7, 402-0, 402-2, 402-3, 402-4, 402-5, 402-6 und 402-8.

6. Zulassung


Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4C1/Y 58/S/...../D/BAM 4194 - DVG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 58,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauartreihe als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter. Nach sicherheitstechnischer Wertung sind die bei der Bauartprüfung verwendeten Innenverpackungen wegen ihrer speziellen Konstruktion mit Innenverpackungen aus Kunststoff gleichwertig.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 12.05.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.11
Verpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing. D. Mertens

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4195/401
Für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 311

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).

1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller
Rheinmetall GmbH
Postfach 27
3104 Unterlüß

3. Hersteller der Verpackung
Rheinmetall GmbH
Postfach 27
3104 Unterlüß

4. Beschreibung der Bauart
Kiste aus Naturholz einfach mit Inneneinrichtung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
--

4.2 Grundmaße
1015 x 475 mm (LxB)

4.3 Höhe
315 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
97,6 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
118,5 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Nadelholz gem. der Stückliste der Zeichnung NB 1196.01.93

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
2 Bügelverschlüsse und 4 Stahlbänder 16 x 0,5 mm

4.8 Zeichnungen und Stücklisten des Antragstellers
Holzkiste für den Transport von Munitionsteile und Explosivstoffen, Sach Nr.: NB 1196.01.93 vom 11.12.1992

5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. PX 206/1 vom 26.03.1993 der Vehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition, WTD 91, Dezernat 323 "Umweltsimulation u. Prüfung, Verpackung u. Konservierung", Postfach 17 64, 4470 Meppen, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind. Bestandteil der Bauart sind auch bereits gefertigte Verpackungen, wenn sie den Baumustern entsprechen und die Anforderungen des Prüfplanes vom 21.04.1993, Anlage 4 des o.g. Prüfberichtes erfüllen.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4C1/Y 119/S/...../D/BAM 4195 - Zeichen + RH
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse : 118,5 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüfüllgüter entsprechen.

- 9.6 -
9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 12.05.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



D. Mertens
Dipl.-Ing. D. Mertens

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4195/4C1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 795

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung

gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678)

2. Antragsteller
Rheinmetall GmbH
Postfach 11 27
29343 Unterlüß
3. Hersteller der Verpackung
Rheinmetall GmbH
Postfach 11 27
29343 Unterlüß
4. Beschreibung der Bauart
Kiste aus Naturholz einfach mit Innenverpackung Sack aus Textilgewebe
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
--
- 4.2 Grundmaße
1015 x 475 mm (LxB)
- 4.3 Höhe
315 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
97,6 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
118,5 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Nadelholz gem. der Stückliste der Zeichnung NB 1196.01.93
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
2 Bügelverschlüsse und 4 Stahlbänder 16 x 0,5 mm
- 4.8 Zeichnungen und Stücklisten des Antragstellers
Holzkiste für den Transport von Munitionsteilen und Explosivstoffen, Sach-Nr.: NB 1196.01.93 vom 11.12.1992
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. PX 206/1 vom 26.03.1993 und dem Nachtrag vom 03.06.1993 der Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition, WTD 91, Dezernat 323 "Umweltsimulation u. Prüfung, Verpackung u. Konservierung", Postfach 17 64, 4470 Meppen, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind. Bestandteil der Bauart sind auch bereits gefertigte Verpackungen, wenn sie den Baumustern entsprechen und die Anforderungen des Prüfplanes vom 21.04.1993, Anlage 4 des o.g. Prüfberichtes erfüllen.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- u
n 4C1/Y 119/S/...../D/BAM 4195 - Zeichen + RB
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)
9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet

werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

ZULASSUNGSSCHEIN

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse : 118,5 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauartreihe als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/BAM 4195/4C1 vom 12.05.1993, der Rheinmetall GmbH, Postfach 11 27, 29343 Unterlüß.

11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12 205 Berlin, den 20.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel



Dipl.-Ing. D. Mertens

Nr. D/BAM 4196/4C1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 632

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).

1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller
Rheinmetall GmbH
Postfach 27
3104 Unterlüß

3. Hersteller der Verpackung
Rheinmetall GmbH
Postfach 27
3104 Unterlüß

4. Beschreibung der Bauart
Kiste aus Naturholz einfach mit Inneneinrichtung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

4.2 Grundmaße
1015 x 475 mm (LxB)

4.3 Höhe
290 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
84,8 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
118,5 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Nadelholz gem. der Stückliste der Zeichnung NB 1197.01.93

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
3 Bügelverschlüsse und 4 Stahlbänder 16 x 0,5 mm

4.8 Zeichnungen und Stücklisten des Antragstellers
Holzkiste für den Transport von Munitionsteilen und Explosivstoffen, Sach-Nr.: NB 1197.01.93 vom 15.12.1992

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. PX 206/2 vom 26.03.1993 der Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition, WTD 91, Dezernat 323 "Umweltsimulation u. Prüfung, Verpackung u. Konservierung", Postfach 17 64, 4470 Meppen, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 10. Juni 1991) unterzogen worden sind. Bestandteil der Bauart sind auch bereits gefertigte Verpackungen, wenn sie den Baumustern entsprechen und die Anforderungen des Prüfplanes vom 21.04.1993, Anlage 4 des o.g. Prüfberichtes erfüllen.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig

gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

1. Neufassung zum
ZULASSUNGSSCHEIN

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U
n 4C1/Y 119/S/...../D/BAM 4196 - Zeichen + RH
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse : 118,5 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüf-füllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.


1000 Berlin 45, den 12.05.1993

Unter den Eichen 87

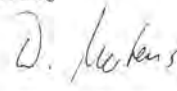
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat




Dipl.-Ing. D. Mertens

Nr. D/BAM 4196/4C1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 796

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678)

2. Antragsteller

Rheinmetall GmbH
Postfach 11 27
29343 Unterlüß

3. Hersteller der Verpackung

Rheinmetall GmbH
Postfach 11 27
29343 Unterlüß

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Naturholz einfach mit Innenverpackung Sack aus Textilgewebe

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

--

4.2 Grundmaße

1015 x 475 mm (LxB)

4.3 Höhe

290 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

84,8 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

118,5 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

Nadelholz gem. der Stückliste der Zeichnung NB 1197.01.93

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

3 Bügelverschlüsse und 4 Stahlbänder 16 x 0,5 mm

4.8 Zeichnungen und Stücklisten des Antragstellers

Holz- und Explosivstoffkiste für den Transport von Munitionsteilen und Explosivstoffen, Sach-Nr.: NB 1197.01.93 vom 15.12.1992

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. FX 206/2 vom 26.03.1993 und dem Nachtrag vom 03.06.1993 der Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition, WTD 91, Dezernat 323 "Umweltsimulation u. Prüfung, Verpackung u. Konservierung", Postfach 17 64, 4470 Meppen, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind. Bestandteil der Bauart sind auch bereits gefertigte Verpackungen, wenn sie den Baumustern entsprechen und die Anforderungen des Prüfplanes vom 21.04.1993, Anlage 4 des o.g. Prüfberichtes erfüllen.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig

gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen.
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4C1/Y 119/S/...../D/BAM 4196 - Zeichen + RH
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

Dr. P. Blümel
Obertreuungsrat



Dipl.-Ing. D. Mertens

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4197/1H2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 641

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
9.4 -
9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 118,5 kg
Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
9.6 -
9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauartreihe als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/BAM 4196/4C1 vom 12.05.1993, der Rheinmetall GmbH, Postfach 11 27, 29343 Unterlüß.
11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12 205 Berlin, den 20.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen - Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Kautex-Werke
Kautex-Straße 52

D-53229 Bonn

3. Hersteller der Verpackung

Kautex-Werke
Werk Waldheim

D-79761 Waldkirch

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
150 Liter Standard-Faß

4.2 Grundmaße
größter Durchmesser: 496 mm

4.3 Höhe
960 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
160,7 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
238,8 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung
PE-HD, Hostalen GM 7255, Farbe: blau

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Deckel : PE-HD, Lupolen 6021 D, Farbe: schwarz
Spannung : Stahlblech St 1203
Deckeldichtung : Rundschnurdichtung, Moosgummi ϕ 9,5 mm

4.8 Zeichnungen
Behälter: Anlage 6 zum Prüfbericht Nr. 93 359-101 vom 17.02.1993
Deckel : Nr. 781 049 - 1/075/11 vom 22.01.79 der Fa. Badische Plastic-Werke

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 93 359-101 vom 17.02.1993 der Hoechst AG, Forschung u. Entwicklung (GB-H) Polymerprüfung, D-6230 Frankfurt 80 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

① 1H2/X 239/S/...../D/BAM 4197 - (K)WA
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 Auf Grund der sicherheitstechnischen Wertung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vom 26.08.1993 gilt die Verträglichkeit der Kunststoffe Hostalen GM 7255 und Lupolen 6021 D gegenüber festen, trockenen körnigen oder pulverförmigen Stoffen als nachgewiesen.
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 238,8 kg
Schüttdichte: 1,5 g/cm³
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 26.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing.(FH) M. Skutnik

SICHERHEITSTECHNISCHE WERTUNG

zum Az. : 9.1/65 641

Nach dem IMDG-Code deutsch, Pkt. 10.6.2.2. ist der Verträglichkeitsnachweis der Kunststoffverpackungen gegenüber allen Stoffen erforderlich.

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) erkennt nach sachverständiger Wertung die Verwendung der Kunststoffverpackungen nur für trockene, feste Stoffe, die körnig oder pulverförmig sind, an. Für alle anderen Stoffe ist ein Verträglichkeitsnachweis erforderlich.

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Unter den Eichen 87

12205 Berlin, den 18.08.1993

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing.(FH) M. Skutnik

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4198/3H1
für die Bauartreihe einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 374

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

2. Antragsteller

SEP Niederlande b. v.
Spekhofstraat 16

NL-6466 LZ Kerkrade

3. Hersteller der Verpackung

SEP Niederlande b. v.
Spekhofstraat 16

NL-6466 LZ Kerkrade

4. Beschreibung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Typ Hambrecht

- 4.2 Grundmaße
 Länge : 130,4 mm
 Breite : 54,5 mm
 Schulterhöhe: 231,0 mm
- 4.3 Höhe (gesamt)
 s.o.
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
 1,05 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
 1,21 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
 PE-HD 39060 E DOW, Handelsname DOW der Dow Benelux Plastics
 Einfärbung grün
- 4.7 Werkstoff des Verschlusses
 PE-HD Lupolen 5041
 Einfärbung: rot
- 4.8 Zeichnungen
 Verpackung: 1 l Brennspritus, Nr. 41-982-10 Rev. A, vom
 08.08.1991, des Antragstellers
 Verschluß : 1 L Schroefdpop met rok, Nr. 921006 vom
 10.06.1992, der Gevoplast
5. Anforderungen an die Bauart
 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüf-
 bericht Nr. SVD/as/G-92.119/0634 vom 25.06.1992 des Belgi-
 schen Verpackungsinstitut e.V., Picardstraat 15, B, 1210
 Brüssel einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code
 deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) un-
 terzogen worden sind.
6. Zulassung
 Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-
 setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zu-
 gelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
 Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig
 gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei
 den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart-
 treibe festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten
 Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu
 kennzeichnen:

u
n
3H1/Y1.1 Z1.1/100/...../D/BAM 4198 - SEP
 (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
 Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und
 entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für
 gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den
 Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zu-
 lässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der
 Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet
 werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werk-
 stoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse ge-
 währleistet ist.
- 9.4 Aufgrund der sicherheitstechnischen Wertung der BAM vom
 13.05.1993 gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4.6
 genannten Kunststoff als nachgewiesen gegenüber folgender
 Standardflüssigkeit:
 - Essigsäure (98%) Klasse 8 der GGVS/GGVE

Unter den in Nr. 9.5 folgenden Voraussetzungen gilt ferner
 die Verträglichkeit gegenüber allen Stoffen oder Stoffgemis-
 chen der Klassen 3, 5.1, 6.1 und 8 der GGVS/GGVE als nachge-
 wiesen, die der o.g. "Standardflüssigkeit" gem. Abschnitt II
 der Beilage zum Anhang A.5/V der GGVS/GGVE zugeordnet werden
 kann.

- 9.5 Die Dichte und der Dampfdruck der Stoffe oder Stoffgemische,
 deren Verträglichkeitsnachweis aufgrund der Nr. 9.4, Satz 2,

geführt wird, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- 1,1 g·cm⁻³ bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit
 Essigsäure
 Dampfdruck bei 55°C 133 kPa (absolut)
 bzw. Dampfdruck bei 50°C 114 kPa (absolut)
 für Stoffe der Klassen 5.1, 6.1 und 8
 Dampfdruck bei 55°C 130 kPa (absolut)
 bzw. Dampfdruck bei 50°C 110 kPa (absolut)
 für Stoffe der Klasse 3

- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des
 Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert
 um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Fül-
 lungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf
 167 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser
 Bauart muß nach dem Überwachungsvertrag vom 15.04.1993
 durchgeführt werden, der zwischen dem TÜV Rheinland e.V.,
 Postfach 910951, 5000 Köln und der SEP Norderland b. v.,
 P.O.B. 1080, 6460BB Kerkrade in den Norderlande abgeschlos-
 sen wurde.
- 9.9 -

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher-
 stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Ver-
 packungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut
 einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht dem im Seeverkehr (IMDG-Code) sowie
 den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) fest-
 gelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung
 gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeit-
 igen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und
 Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die
 schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für
 Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992
 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und
 Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und
 -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 13.05.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
 Betriebs- und Unfallsicherheit
 von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.IZ
 Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Blümel



Dr. P. Blümel
 Oberregierungsrat

D. Mertens
 Dipl.-Ing. D. Mertens

SICHERHEITSTECHNISCHE WERTUNG

zum Az. : 9.1/65 374

Der Nachweis der Verträglichkeit zwischen Füllgut und Kunststoffverpackungen gilt gemäß Punkt 8.3.5 des Anhangs I des "IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) als erbracht, wenn eine sechsmonatige Vorlagerung mit jedem zur Beförderung vorgesehenen Füllgut vor den Bauartprüfungen durchgeführt wurde. Davon abweichend können gemäß Punkt 10.3 gleichwertige Methoden angewandt werden, sofern diese dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) erkennt nach sachverständiger Wertung das von der Prüfstelle SEP Niederlande N. V., Spekhofstraat 16, NL-6466 LZ Kerkrade gemäß Prüfbericht Nr. SVD/as/G-92.119/0634 vom 25.06.1992 hier angewandte Verfahren im o.g. Sinne als gleichwertig an.

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)
Unter den Eichen 87
1000 Berlin 45, den 13.05.1993

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

D. Mertens
Dpl. Ing. D. Mertens

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4199/1H2W
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65636

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Dynoplast Elbatainer GmbH
Postfach 361
7505 Ettlingen

3. Hersteller der Verpackung

Dynoplast Elbatainer GmbH
Postfach 361
7505 Ettlingen

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel aus Polyethylen-Regenerat

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

120-1-Weithalsfass

4.2 Grundmaße

maximaler Durchmesser: 496 mm
Schulterhöhe : 797 mm

- 4.3 Höhe (gesamt)
806 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
129,1 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
152,6 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
PE-HD, Lupolen 4261 A (100% Regenerat); schwarz
- 4.7 Werkstoff des Verschlusses
PE-HD, Lupolen 4261 A (100% Regenerat); schwarz
- 4.8 Zeichnungen
Weithalsfaß: Nr. MUB7-4-3.1 vom 13.04.1991 ("13") der Fa. Elbatainer
Spannring: Nr. 3.2101.01 vom 16.04.1985 der Fa. August Berger in Berg/Pfalz
Deckel: Anlage Nr. 6; Blatt 2 zum Prüfbericht Nr. 30039301, Zeichnung der Fa. Theysohn in Salzgitter-Lichtenberg vom 05.04.1989
- 5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 30039301 vom 31.03.1993 der BASF Aktiengesellschaft, AWETA Thermoplaste, Abt. KTE/WM-F 206 in D-6700 Ludwigshafen einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) und sicherheitstechnischer Wertung vom 02.06.1993 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) unterzogen worden sind.
- 6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u	1H2W/X 153/S/...../D/BAM 4199 - DY-ET
n	(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e), Anhang I, IMDG-Code deutsch)
- 9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
 - 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
 - 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
 - 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
 - 9.4 -
 - 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 152,6 kg
Schüttdichte: 1,25 g·cm⁻³.
Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
- 10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 02.06.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Ing. Daniela Frauß

SICHERHEITSTECHNISCHE WERTUNG

zum Az. : 9.1/65636

Bei der Fertigung von Verpackungen gemäß Anhang I des "IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) Punkt 7.7.1 und Anhang A.5 der GGVS, Randnummer 3526, Absatz f darf nur Kunststoff bekannter Herkunft und Spezifikation verwendet werden. Für neue Verpackungen dürfen keine gebrauchten Werkstoffe außer Reste und Produktionsrückstände aus demselben Herstellungsverfahren eingesetzt werden.

Davon abweichend können gemäß Anhang I des "IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) Punkt 3.14 und Randnummer 3500, Absatz 12 der GGVS Verpackungen verwendet werden, deren Spezifikationen von den geforderten abweichen, sofern diese dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Voraussetzung ist, daß die Verpackungen ebenso sicher und wirksam sind und die erforderlichen Prüfungen bestehen.

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) erkennt nach sachverständiger Wertung das von der Fa. Dynolast Elbatainer GmbH im Prüfbericht Nr. 30039301, in Verbindung mit dem Telefax vom 02.05.1993, spezifizierte Polyethylen-Regenerat aus einem anderen Herstellungsverfahren im o.g. Sinne als gleichwertig an.

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Unter den Eichen 87

1000 Berlin 45, den 02.06.1993

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Ing. Daniela Frauß

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4200/5M2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 644

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).

1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller
Dürbeck GmbH & Co. KG
Postfach 75
6420 Lauterbach 1

3. Hersteller der Verpackung
Dürbeck GmbH & Co. KG
Postfach 75
6420 Lauterbach 1

4. Beschreibung der Bauart
Sack aus Papier mehrlagig, wasserbeständig

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Kreuzbodensack

4.2 Grundmaße
Sack-Breite : 500 mm
Standbodenbreite : 105 mm

4.3 Höhe
690 mm

4.4 Fassungsraum
22 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
25,5 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung
Außenlage : Kraftsackpapier/PE: 70 g·m⁻²/20 g·m⁻²
2. bis 4. Lage: Kraftsackpapier: 70 g·m⁻²
Innenlage : PE-Folie: 70 µm

4.7 Werkstoff der Verschlüsse
Vernähung und Verklebung mit selbstklebendem Reiterband

4.8 Zeichnung des Antragsstellers
Nr. G 93 129 vom 28.04.1993

5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 93 129 vom 28.04.1993 der Bischof + Klein GmbH & Co., Rahestr. 47 in 4540 Lengerich einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n SM2/Y 26/S/...../D/BAM 4200 - D
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4201/5H4
für die Bauart/Bauartreihe einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 655

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
- Schüttdichte: 1,4 kg/Liter
Bruttomasse : 25,5 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter (Korngröße < 1 bis 2 mm, Schüttwinkel 30°) entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 26. Mai 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dr. F. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing.(FH) A. Roesler

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
Bischof + Klein GmbH & Co.
Rahestr. 47
49525 Lengerich
3. Hersteller der Verpackung
Bischof + Klein GmbH & Co.
Rahestr. 47
49525 Lengerich
4. Beschreibung der Bauart/Bauartreihe
Sack aus Kunststoffolie
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Folienseitenfaltensack
- 4.2 Grundmaße
Länge:
Größe A: 577,5 mm
Größe B: 678,5 mm
Breite: 340,0 mm
Seitenfalte: 40,0 mm
- 4.3 Höhe
-
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
-
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
25,12 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Lupolen 2441 D
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
-
- 4.8 Zeichnungen
s. Prüfbericht FS 9313, S.5 der Fa. BASF AG, DLL/VP Packmittelprüfung, 6700 Ludwigshafen vom 26.04.1993
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauartreihe wird durch die Baumuster eingegrenzt, die als Sack der Größe A (Fuß) und Sack der Größe B (Kopf) gemäß Prüfbericht Nr. Prüfbericht FS 9313 vom 26.04.1993 der Fa. BASF AG, DLL/VP Packmittelprüfung, 6700 Ludwigshafen, einer Bauart nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
Teil der Bauartreihe sind Bauarten dann, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:
- Abgesehen von der Länge müssen alle sonstigen Abmessungen und Spezifikationen des o.g. Prüfberichts eingehalten werden.
- Für jede von den geprüften Baumustern abweichende Bauart ist ein prüftechnischer Nachweis über die gleichwertige Leistungsfähigkeit zu führen, zu dokumentieren, zu archivieren und auf Anfrage der BAM zu übersenden.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/Bauartreihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart/Bauartreihe festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4202/584
für die Bauart/Bauartreihe einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65656

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig
gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie
folgt zu kennzeichnen:

u
D 5B4/Z 26/S/...../D/BAM 4201 - B+K
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig ge-
fertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackun-
gen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für
sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpak-
kungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpak-
kungsgruppen III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet
werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werk-
stoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse ge-
währleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen
nicht überschritten werden:
Schüttdichte: 1,35 kg/Liter
Bruttomasse: 25,12 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den
Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten
Prüffüllgüter (Schüttwinkel 30-32°, Korngröße 0,08 - 0,5 mm)
entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser
Bauart/Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für
die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförde-
rung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16,
1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher-
stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpak-
kungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut
einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart/Bauartreihe entspricht den in den internationa-
len Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahn-
verkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den
Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüf-
anforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher
Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen
Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die
schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für
Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992
vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesen Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung
bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts-
und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialfor-
schung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffent-
licht.

12205 Berlin, den 16.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Gü-
ter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom
24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung
gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße -
GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutände-
rungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).

1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über
die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung ge-
fährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-
bahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahr-
gutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Bischof + Klein GmbH & Co.
Rahestr. 47

49525 Lengerich

3. Hersteller der Verpackung

Bischof + Klein GmbH & Co.
Rahestr. 47

49525 Lengerich

4. Beschreibung der Bauart/Bauartreihe

Sack aus Kunststoffolie

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Polienseitenfaltensack

4.2 Grundmaße

Länge:
Größe A: 797,5 mm
Größe B: 930,0 mm
Breite: 370,0 mm
Seitenfalte: 50,0 mm

4.3 Höhe

-

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

-

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

50,2 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

Lupolen 2441 D

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

-

4.8 Zeichnungen

s. Prüfbericht FS 9312, S.5 der Fa. BASF AG, DLL/VP Packmit-
telprüfung, 6700 Ludwigshafen vom 26.04.1993

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauartreihe wird durch die Baumuster eingegrenzt, die als
Sack der Größe A (Fuß) und Sack der Größe B (Kopf) gemäß
Prüfbericht Nr. Prüfbericht FS 9312 vom 26.04.1993 der Fa.
BASF AG, DLL/VP Packmittelprüfung, 6700 Ludwigshafen, einer
Bauart nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger
Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
Teil der Bauartreihe sind Bauarten dann, wenn sie folgende
Bedingungen erfüllt haben:

- Abgesehen von der Länge müssen alle sonstigen Abmessungen
und Spezifikationen des o.g. Prüfberichts eingehalten
werden.

- Für jede von den geprüften Baumustern abweichende Bauart
ist ein prüftechnischer Nachweis über die gleichwertige
Leistungsfähigkeit zu führen, zu dokumentieren, zu archi-
vieren und auf Anfrage der BAM zu übersenden.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/Bauartreihe wird unter
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt
werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe dürfen Verpackungen
serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleis-
ten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für
die Bauart/Bauartreihe festgelegten Anforderungen erfüllt
sind.

ZULASSUNGSSCHEIN

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n
5B4/2 51/S/...../D/BAM 4202 - B+K
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

Nr. D/BAM 4203/5B4
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 605

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVs/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Schüttdichte: 1,35 kg/Liter
Bruttomasse : 50,2 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter (Schüttwinkel 30-32°, Korngröße 0,08 - 0,5 mm) entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart/Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart/Bauartreihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 16.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen - Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
- ## 2. Antragsteller
- Bischof + Klein GmbH & Co.
Rahestraße 47
D - 4540 Lengerich
- ## 3. Hersteller der Verpackung
- Bischof + Klein GmbH & Co.
Rahestraße 47
D - 4540 Lengerich
- ## 4. Beschreibung der Bauart
- Sack aus Kunststoffolie
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
-
- 4.2 Grundmaße
Sack-Breite : 400 mm
Falten-Breite : 150 mm
Länge : 950 mm
- 4.3 Höhe
-
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
-
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
50,3 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
PE - Folie, Dicke: 0,2 mm
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Boden : Schweißnaht des Sack-Herstellers
Öffnung: Schweißnaht, oder zusammenfallen zur Blume und verrödeln mit Draht
- 4.8 Zeichnungen des Antragsstellers
Zeichnungs-Nr.: G 93 C92 vom 16.03.1993

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr.G 93 092 vom 18.03.1993 der Prüfstelle für Gefahrgut Bischof + Klein GmbH & Co., Rahestraße 47, D-4540 Lengerich einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 5H4/Y 51/S/...../D/BAM 4203 - B+K
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Schüttdichte: 1,1 kg/Liter
Bruttomasse : 50,3 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht (Korngröße > 1 mm, Schüttwinkel 24°) gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 08.06.1993

Unter den Eichen 87


BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen


Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat




Ing. M. Skutnik

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4204/5H3
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 669

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).

1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller
Bischof + Klein GmbH & Co.
Rahestr. 47

4540 Lengerich

3. Hersteller der Verpackung
Bischof + Klein GmbH & Co.
Rahestr. 47

4540 Lengerich

4. Beschreibung der Bauart
Sack aus Kunststoffgewebe, wasserbeständig

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Ventil-Gewebesack

4.2 Grundmaße
Sackbreite: 450 mm
Sacklänge: 450 mm
Standbodenbreite: 155 mm

4.3 Höhe
-

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
-

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
25,6 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Ventilsack: Kunststoffgewebe
* Innensack: Polyethylenfolie, 100 µm

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Polyethylenfolie

4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Anlage 1 zum Prüfbericht Nr. G 93 143 vom 17.05.1993

5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 93 143 vom 17.05.1993 der Bischof + Klein GmbH & Co., Prüfstelle für Gefahrgutverpackungen, 4540 Lengerich einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

ZULASSUNGSSCHEIN

u
n

5H3/Y 26/S/...../D/BAM 4204 - B+K
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

Nr. D/BAM 4205/5M2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenseichen 9.1/65 672

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Schüttdichte: 1,2 kg/Liter
Bruttomasse : 25,6 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüfüllgüter (Schüttwinkel: 30°, Korngröße: < 2 - 4 mm) entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 03.06.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag



Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
Bischof + Klein GmbH & Co.
Rahestr. 47
4540 Lengerich
3. Hersteller der Verpackung
Bischof + Klein GmbH & Co.
Rahestr. 47
4540 Lengerich
4. Beschreibung der Bauart
Sack aus Papier, mehrlagig, wasserbeständig
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Ventilbodensack
- 4.2 Grundmaße
Sackbreite: 550 mm
Sacklänge: 630 mm
Standbodenbreite: 140 mm
- 4.3 Höhe
-
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
-
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
20,5 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Ventilsack:
Außenlage: Kraftsackpapier mit PE-Beschichtung innen,
68 g·cm⁻²/20 µm
Innenlagen (3): Kraftsackpapier, 70 g·cm⁻²
Innensack: Polyethylenfolie, 107 µm
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Kraftsackpapier
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Anlage 1 zum Prüfbericht Nr. G 93 144 vom 17.05.1993
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 93 144 vom 17.05.1993 der Bischof + Klein GmbH & Co., Prüfstelle für Gefahrgutverpackungen, 4540 Lengerich einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



SM2/Y 21/S/...../D/BAM 4205 - B+K
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4205/5M2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 732

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GCVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Schüttdichte: 0,54 kg/Liter
Bruttomasse: 20,5 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter (Schüttwinkel: 34°, Korngröße: < 0,1 - 2 mm) entsprechen:
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 03.06.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wisnecke

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
Bischof + Klein GmbH & Co.
Rahestr. 47
4540 Lengerich
3. Hersteller der Verpackung
Bischof + Klein GmbH & Co.
Rahestr. 47
4540 Lengerich
4. Beschreibung der Bauart
Sack aus Papier, mehrlagig, wasserbeständig
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Ventilbodensack
- 4.2 Grundmaße
Sackbreite: 550 mm
Sacklänge: 630 mm
Standbodenbreite: 140 mm
- 4.3 Höhe
-
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
-
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
25,8 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Ventilsack:
Außenlage: Kraftsackpapier mit PE-Beschichtung innen,
68 g·cm⁻²/20 µm
* Innenlagen (3): Kraftsackpapier, 70 g·cm⁻²
Innensack: Polyethylenfolie, 107 µm
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Kraftsackpapier
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Anlage 1 zum Prüfbericht Nr. G 93 144 vom 17.05.1993
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 93 144 vom 17.05.1993 und 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. G 93 144 vom 16.06.1993 der Fa. Bischof + Klein GmbH & Co., Prüfstelle für Gefahrgutverpackungen, 4540 Lengerich einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten

Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

5M2/Y 26/S/...../D/BAM 4205 - B-K
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4208/6HA1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 499

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Schüttdichte: 0,63 kg/Liter
Bruttomasse: 25,8 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter (Schüttwinkel: 26°, Korngröße: 1 - 4 mm) entsprechen:
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. D/BAM 4205/5M2 vom 03.06.1993 der Firma Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich der hiermit seine Gültigkeit verliert.
- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23.06.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

K. Wieser
Regierungsdirektor



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

1. Rechtsgrundlagen
§ 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
7. Antragsteller
Siepe GmbH
Hüttenstraße 185
D - 5014 Kerpen 3
3. Hersteller der Verpackung
Siepe GmbH
Hüttenstraße 185
D - 5014 Kerpen 3
4. Beschreibung der Bauart
Gefäß aus Kunststoff mit einer faßförmigen Außenverpackung aus Stahl
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Enghals-Kombi-Behälter
- 4.2 Grundmaße
größter Durchmesser: 297 mm
- 4.3 Höhe
27-Liter Behälter: 500 mm
30-Liter Behälter: 564 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
27 Liter und 30 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
27-Liter Behälter: 40,4 kg
30-Liter Behälter: 44,5 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Außenbehälter: Stahlblech, St 1203, Dicke: 0,5 mm
Innenbehälter: PE-HD, Lupolen 5261 Z der Fa. BASF AG
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Deckel : 2" Kunststoff-Schraubstopfen aus Polypropylen
Deckeldichtung: Kunststoffdichtung aus PE
- 4.8 Zeichnungen des Antragsstellers
Nr. S - 224a - 4 vom 11.11.1976
Nr. S - 224b - 4 vom 08.02.1990
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 98 353 Vgab 63 vom 04.02.1983 und Nr. 98 863 Vgab 63 vom 27.04.1983 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/w, Abteilung für Mechanik, Pionierstr. 10, D-4950 Minden unter Einbeziehung der sicherheitstechnischen Wertung vom 07.06.1993 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Laboratorium 9.12, Verpackungen, Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, einer Bauartprüfung vergleichbar dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind. Die Bauart kann auch wie in der Zeichnung der Siepe GmbH, Nr. S - 224b - 4 vom 08.02.1990 beschrieben, gefertigt werden.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

6HA1/X 1.4/250/...../D/BAM 4208 - Si
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 Auf Grund der sicherheitstechnischen Wertung der BAM vom 07.06.1993 gilt die Verträglichkeit für den in Nr. 4.6 genannten Kunststoff als nachgewiesen gegenüber folgenden Standardflüssigkeiten:
- ges. Netzmittellösung
 - Kohlenwasserstoffgemisch Klasse 3 der GGVs/GGVE
 - Salpetersäure (55%) Klasse 8 der GGVs/GGVE

Unter den in Nr. 9.5 folgenden Bedingungen gilt ferner die Verträglichkeit gegenüber allen Stoffen oder Stoffgemischen der Klassen 3, 5.1, 6.1 und 8 der GGVs/GGVE als nachgewiesen, die den o.g. Standardflüssigkeiten gem. Abschnitt II der Beilage zum Anhang A.5/V der GGVs/GGVE zugeordnet werden können.

- 9.5 Die Dichte und der Dampfdruck der Stoffe oder Stoffgemische, deren Verträglichkeitsnachweis aufgrund der Nr. 9.4, Satz 2, geführt wird, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
- 1,4 g·cm⁻³ bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Salpetersäure
 - 1,2 g·cm⁻³ bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Kohlenwasserstoffgemisch
 - 1,2 g·cm⁻³ bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Netzmittellösung

für Stoffe der Klasse 3 der GGVs/GGVE:

Dampfdruck bei 50°C 110 kPa (absolut), bzw.
Dampfdruck bei 55°C 130 kPa (absolut)

für Stoffe der Klassen 6.1, 5.1 und 8 der GGVs/GGVE:

Dampfdruck bei 50°C 172 kPa (absolut) bzw.
Dampfdruck bei 55°C 200 kPa (absolut)

- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 167 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
- 9.9 Der Verträglichkeitsnachweis gegenüber weiteren gefährlichen Gütern gilt dann als erbracht, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:
- Die in Nr. 9.5 genannten Grenzdaten dürfen nicht überschritten werden.
 - Durch Laborversuche ist nachzuweisen, daß die Wirkung der einzufüllenden gefährlichen Güter auf Probekörper nicht die Wirkung der Standardflüssigkeiten übertrifft.
 - Dabei ist gem. der "Technischen Richtlinien Verpackungen TRV 002 oder TRV 003" vom 24. Juli 1989 zu verfahren (veröffentlicht im Verkehrsblatt 1989, Heft 16, S. 570 bzw. 575).
 - Die Laborversuche dürfen nur von den Prüfstellen durchgeführt werden, die gem. den "Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen und Grosspackmitteln (IBC) für die Beförderung gefährlicher Güter R 002" vom 07. Mai 1992 (Bundesanzeiger Nr. 85) von der BAM für die Bauartzulassung von Kunststoffverpackungen anerkannt sind. Die Ergebnisse dieser Laborversuche sind zu dokumentieren und der BAM auf Verlangen vorzulegen.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den im Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten

Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 11.5 Diese Bauart ist baugleich mit der ZLS-Nr. 03 2118/IAI vom 03.01.1984.
- 11.6 Der ZLS-Nr.03 1916/IAI vom 13.09.1983 und Nr. 03 2118/IAI vom 03.01.1984 ist befristet gültig bis zum 07.06.1994.

1000 Berlin 45, den 07.06.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag

Ing. M. Skutnik

SICHERHEITSTECHNISCHE WERTUNG

zum Az. : 9.1/65 499

Nach dem IMDG-Code deutsch, Pkt. 10.3 der Allgemeinen Einleitung gelten andere Prüfungsverfahren als zulässig, wenn sie mindestens ebenso wirksam sind wie nach Anhang I beschrieben.

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) erkennt nach sachverständiger Wertung die von der Prüfstelle Deutsche Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W, Abteilung für Mechanik, Pionierstr. 10, D-4950 Minden im Prüfbericht Nr. 98 353 Vgab 63 vom 04.02.1983 und Nr. 98 863 Vgab 63 verwendete Prüfflüssigkeit Laventin 5 % als gleichwertig für die Standardflüssigkeit "Netzmittellösung" an. Die Prüfflüssigkeit Perchloräthylen wird der Standardflüssigkeit "Kohlenwasserstoffgemisch (White spirit)" gleichgesetzt, weil auf Grund von Laborversuchen nachgewiesen ist, daß die Wirkung der Prüfflüssigkeit auf Probekörper größer ist, als die Wirkung der Standardflüssigkeit "Kohlenwasserstoffgemisch (White spirit)".

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Unter den Eichen 87

1000 Berlin 45, den 07.06.1993

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag

Ing. M. Skutnik

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4209/4C1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 709

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
Heinrich-Diehl-Straße 2
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

3. Hersteller der Verpackung

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
Heinrich-Diehl-Straße 2
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Naturholz, einfach mit Inneneinrichtung und Innenverpackungen
(Sack aus Aluminiumverbundfolie)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

DVG-Nr. 404-0 bis 404-11

4.2 Grundmaße:

699 mm x 319 mm (LxB)

4.3 Höhe

427 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen:

65,3 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse:

44 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung:

Nadelholz nach DIN 68 365 GK III, Leisten nach DIN 68 365 GK II

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

2 Riegelverschlüsse oder 14 Spanplattenschrauben und
2 Stahlbänder (0,50 x 16 mm) oder
2 Automatenverpackungsbänder (0,55 x 12 mm)

4.8 Zeichnungen

Packkiste DVG-Nr. 404-0 Zchnng. Nr.: 600.05.94-0 v.
30.09.1992
Packkiste DVG-Nr. 404-1 Zchnng. Nr.: 600.06.21-1 v.
03.06.1993
Packkiste DVG-Nr. 404-2 Zchnng. Nr.: 600.05.94-2 v.
30.09.1992
Packkiste DVG-Nr. 404-3 Zchnng. Nr.: 600.05.94-3 v.
30.09.1992
Packkiste DVG-Nr. 404-4 Zchnng. Nr.: 600.05.94-4 v.
30.09.1992
Packkiste DVG-Nr. 404-5 Zchnng. Nr.: 600.05.94-5 v.
30.09.1992
Packkiste DVG-Nr. 404-6 Zchnng. Nr.: 600.05.94-6 v.
30.09.1992
Packkiste DVG-Nr. 404-7 Zchnng. Nr.: 600.06.21-7 v.
03.06.1993
Packkiste DVG-Nr. 404-8 Zchnng. Nr.: 600.05.94-8 v.
30.09.1992
Packkiste DVG-Nr. 404-9 Zchnng. Nr.: 600.05.94-9 v.
02.06.1993
Packkiste DVG-Nr. 404-10 Zchnng. Nr.: 600.05.94-10 v.
02.06.1993
Packkiste DVG-Nr. 404-11 Zchnng. Nr.: 600.05.94-11 v.
02.06.1993

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüferbericht Nr. 9/1993 vom 03.06.1993 der Deutsche Verpackungsmittel GmbH, Heinrich-Diehl-Straße 2 in 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz einer Bauartprüfung nach dem

"Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
Bestandteil der Bauart sind auch die Ausführungsvarianten Nr. 404-0, 404-2 bis 404-6 sowie 404-8 bis 404-11.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



AC1/Y 44/S/...../D/BAM 4209 - DVG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVB solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Verkefstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 44 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

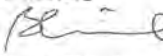
11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 20. Juli 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag


Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4210/4C1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65686

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Bandnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Bandnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
Heinrich-Diehl-Straße 2
8505 Röthenbach a.d. Pegnitz

3. Hersteller der Verpackung

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
Heinrich-Diehl-Straße 2
8505 Röthenbach a.d. Pegnitz

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Naturholz, einfach, mit Innenverpackung
(spiralgewickelte Behälter mit Endverstärkern aus Metall)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

DVG-Nr. 401 bis 401-8

4.2 Grundmaße

1376 mm x 383 mm (LxB)

4.3 Höhe

268 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

96 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

54 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

Nadelholz nach DIN 68 365 GK III,
Leisten nach DIN 68 365 GK II

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Metall (Gelenkbänder und Riegelverschlüsse), zusätzliche
Umreifung mit Stahlbändern

4.8 Zeichnungen

Außenverpackung:
Zeichnungen mit Stücklisten vom 07.04.1993 und 14.06.1993
der Kiste DVG-Nr. 401-1, 401-7; Z.-Nr. 600.03.78-1 "c"
bzw. 600.03.78-7 vom 07.04.1993 der Fa. DVG
Packkisten DVG-Nr. 401-0, 401-8, 401-2 bis 401-6 der Z.-Nr.
600.05.94-0 bis 600.05.94-6 vom 30.09.1992 der Fa. DVG

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüf-
bericht Nr. 8/1993 der Deutschen Verpackungsmittel GmbH,
Heinrich-Diehl-Straße 2 in 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz vom
25.05.1993 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Co-
de deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unter-
zogen worden sind.

6. Zulassung


Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden,
zugelassen. Bestandteil der Bauart sind auch die Ausfüh-
rungstypen entsprechend den DVG-Nummern 401-0, 401-2,
401-3, 401-4, 401-5, 401-6 und 401-8.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serien-
mäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten,
daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für
die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu
kennzeichnen:

 4C1/Y54/S/...../D/BAM 4210 - DVG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten
und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen
für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach
den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen
zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der
Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet
werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den
Verkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse
gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung
dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 54 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den
Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten
Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte
Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungs-
schein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß
nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte
Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie
die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser
Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Über-
wachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung
gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987,
S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher-
stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Ver-
packungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut
einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Überein-
kommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID)
und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen
der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen
für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeiti-
gen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf
die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers
für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom
13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung
bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts-
und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialfor-
schung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffent-
licht.

1000 Berlin 45, den 23.06.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



mäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

- B. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

6HA1/X 1.6/250/...../D/BAM 4211 - S1
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4211/6HA1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 500

1. Rechtsgrundlagen
§ 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

2. Antragsteller
Siepe GmbH
Hüttenstraße 185
D - 50170 Kerpen 3

3. Hersteller der Verpackung
Siepe GmbH
Hüttenstraße 185
D - 50170 Kerpen 3

4. Beschreibung der Bauart
Gefäß aus Kunststoff mit einer faßförmigen Außenverpackung aus Stahl

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Enghals-Kombi-Behälter

- 4.2 Grundmaße
größter Durchmesser: 370 mm

- 4.3 Höhe
680 mm

- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
60 Liter

- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
98 kg

- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Außenbehälter: Stahlblech, St 1203, Dicke: 0,5 mm
Innenbehälter: PE-BD, Lupolen 5261 Z der Fa. BASF AG

- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Deckel : 2" Kunststoff-Schraubstopfen aus
Polypropylen
Deckeldichtung: Kunststoffdichtung aus PE

- 4.8 Zeichnungen des Antragsstellers
Nr. S - 287 - 4 vom 31.01.1985
Nr. S - 224b - 4 vom 08.02.1990

5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 98 354 Vgab 63 vom 04.02.1983 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/V, Abteilung für Mechanik, Pionierstr. 10, D-4950 Minden unter Einbeziehung der sicherheitstechnischen Wertung vom 10.08.1993 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Laboratorium 9.12, Verpackungen, Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, einer Bauartprüfung vergleichbar dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind. Die Bauart kann auch wie in der Zeichnung der Siepe GmbH, Nr. S - 224b - 4 vom 08.02.1990 beschrieben, gefertigt werden.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serien-

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS solche Verpackungen zulässig sind.
9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Verke-stoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse ge-währleistet ist.
9.4 Auf Grund der sicherheitstechnischen Wertung der BAM vom 10.08.1993 gilt die Verträglichkeit für den in Nr. 4.6 ge-nannten Kunststoff als nachgewiesen gegenüber folgenden Stan-dardflüssigkeiten:

- ges. Netzmittellösung
- Kohlenwasserstoffgemisch Klasse 3 der GGVS/GGVE
- Salpetersäure (55%) Klasse 8 der GGVS/GGVE

Unter den in Nr. 9.5 folgenden Bedingungen gilt ferner die Verträglichkeit gegenüber allen Stoffen oder Stoffgemischen der Klassen 3, 5.1, 6.1 und 8 der GGVS/GGVE als nachgewiesen, die den o.g. Standardflüssigkeiten gem. Abschnitt II der Beilage zum Anhang A.5/V der GGVS/GGVE zugeordnet werden können.

- 9.5 Die Dichte und der Dampfdruck der Stoffe oder Stoffgemische, deren Verträglichkeitsnachweis aufgrund der Nr. 9.4, Satz 2, geführt wird, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

1,4 g·cm⁻³ bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Salpetersäure
1,2 g·cm⁻³ bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Kohlenwasserstoffgemisch
1,2 g·cm⁻³ bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Netzmittellösung

für Stoffe der Klasse 3 der GGVS/GGVE:

Dampfdruck bei 50°C 110 kPa (absolut), bzw.
Dampfdruck bei 55°C 130 kPa (absolut)

für Stoffe der Klassen 6.1, 5.1 und 8 der GGVS/GGVE :

Dampfdruck bei 50°C 172 kPa (absolut) bzw.
Dampfdruck bei 55°C 200 kPa (absolut)

- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 167 kPa nicht überschreiten.

- 9.7 -

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

- 9.9 Der Verträglichkeitsnachweis gegenüber weiteren gefährlichen Gütern gilt dann als erbracht, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

-Die in Nr. 9.5 genannten Grenzdaten dürfen nicht überschritten werden.
-Durch Laborversuche ist nachzuweisen, daß die Wirkung der einzufüllenden gefährlichen Güter auf Probekörper nicht die Wirkung der Standardflüssigkeiten übertrifft.
-Dabei ist gem. der "Technischen Richtlinien Verpackungen TRV 002 oder TRV 003" vom 24. Juli 1989 zu verfahren (veröffentlicht im Verkehrsblatt 1989, Heft 16, S. 570 bzw. 575).
-Die Laborversuche dürfen nur von den Prüfstellen durchgeführt werden, die gem. den "Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen und Grosspackmitteln (IBC) für die

Beförderung gefährlicher Güter R 002" vom 07. Mai 1992 (Bundesanzeiger Nr. 85) von der BAM für die Bauartzulassung von Kunststoffverpackungen anerkannt sind. Die Ergebnisse dieser Laborversuche sind zu dokumentieren und der BAM auf Verlangen vorzulegen.

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4212/6HA1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 501

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den im Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 11.5 Diese Bauart ist baugleich mit der ZLS-Nr. D/03 1841/1A1 vom 09.08.1983.
- 11.6 Der ZLS-Nr. D/03 1841/1A1 vom 09.08.1983 ist befristet gültig bis zum 11.06.1994.

12205 Berlin, den 10.08.1993


Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

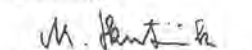
Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag


Dipl.-Ing. (FH) M. Skutnik

SICHERHEITSTECHNISCHE WERTUNG

zum Az.: 9.1/65 500

Nach dem IMDG-Code deutsch, Pkt. 10.3 der Allgemeinen Einleitung gelten andere Prüfungsverfahren als zulässig, wenn sie mindestens ebenso wirksam sind wie nach Anhang I beschrieben.

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) erkennt nach sachverständiger Wertung die von der Prüfstelle Deutsche Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W, Abteilung für Mechanik, Pionierstr. 10, D-4950 Minden im Prüfbericht Nr. 98 354 Vgab 63 vom 04.02.1983 verwendete Prüfflüssigkeit Laventin 5 % als gleichwertig für die Standardflüssigkeit "Netzmittellösung" an.

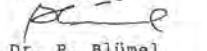
Die Prüfflüssigkeit Perchloräthylen wird der Standardflüssigkeit "Kohlenwasserstoffgemisch (White spirit)" gleichgesetzt, weil auf Grund von Laborversuchen nachgewiesen ist, daß die Wirkung der Prüfflüssigkeit auf Probekörper größer ist, als die Wirkung der Standardflüssigkeit "Kohlenwasserstoffgemisch (White spirit)".

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)
Unter den Eichen 87
12205 Berlin, den 10.08.1993

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

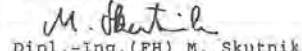
Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



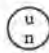
Im Auftrag


Dipl.-Ing. (FH) M. Skutnik

1. Rechtsgrundlagen
§ 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
2. Antragsteller
Siepe GmbH
Hüttenstraße 185

D - 50170 Kerpen 3
3. Hersteller der Verpackung
Siepe GmbH
Hüttenstraße 185

D - 50170 Kerpen 3
4. Beschreibung der Bauart
Gefäß aus Kunststoff mit einer faßförmigen Außenverpackung aus Stahl
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Enghals-Kombi-Behälter
- 4.2 Grundmaße
größter Durchmesser: 370 mm
- 4.3 Höhe
680 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
60 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
101 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Außenbehälter: Stahlblech, St 1203, Dicke: 0,7 mm
Innenbehälter: PE-HD, Lupolen 5261 Z der Fa. BASF AG
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Deckel : 2" Kunststoff-Schraubstopfen aus Polypropylen
Deckeldichtung: Kunststoffdichtung aus PE
- 4.8 Zeichnungen des Antragsstellers
Nr. S - 287 - 4 vom 31.01.1985
Nr. S - 224b - 4 vom 08.02.1990
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 98 864 Vgab 63 vom 27.04.1983 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W, Abteilung für Mechanik, Pionierstr. 10, D-4950 Minden unter Einbeziehung der sicherheitstechnischen Wertung vom 10.08.1993 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Laboratorium 9.12, Verpackungen, Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, einer Bauartprüfung vergleichbar dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind. Die Bauart kann auch wie in der Zeichnung der Siepe GmbH, Nr. S - 224b - 4 vom 08.02.1990 beschrieben, gefertigt werden.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 6HA1/X 1,6/250/...../D/BAM 4212 - Si
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 Auf Grund der sicherheitstechnischen Wertung der BAM vom 14.06.1993 gilt die Verträglichkeit für den in Nr. 4, 6 genannten Kunststoff als nachgewiesen gegenüber folgenden Standardflüssigkeiten:
- | | |
|----------------------------|------------------------|
| - ges. Netzmittellösung | |
| - Kohlenwasserstoffgemisch | Klasse 3 der GGVS/GGVE |
| - Salpetersäure (55%) | Klasse 8 der GGVS/GGVE |

Unter den in Nr. 9.5 folgenden Bedingungen gilt ferner die Verträglichkeit gegenüber allen Stoffen oder Stoffgemischen der Klassen 3, 5.1, 6.1 und 8 der GGVS/GGVE als nachgewiesen, die den o.g. Standardflüssigkeiten gem. Abschnitt II der Beilage zum Anhang A.5/V der GGVS/GGVE zugeordnet werden können.

- 9.5 Die Dichte und der Dampfdruck der Stoffe oder Stoffgemische, deren Verträglichkeitsnachweis aufgrund der Nr. 9.4, Satz 2, geführt wird, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- 1,4 g·cm⁻³ bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Salpetersäure
1,2 g·cm⁻³ bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Kohlenwasserstoffgemisch
1,2 g·cm⁻³ bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Netzmittellösung

für Stoffe der Klasse 3 der GGVS/GGVE:

Dampfdruck bei 50°C 110 kPa (absolut), bzw.
Dampfdruck bei 55°C 130 kPa (absolut)

für Stoffe der Klassen 6.1, 5.1 und 8 der GGVS/GGVE :

Dampfdruck bei 50°C 172 kPa (absolut) bzw.
Dampfdruck bei 55°C 200 kPa (absolut)

- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 167 kPa nicht überschreiten.

9.7 -

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

- 9.9 Der Verträglichkeitsnachweis gegenüber weiteren gefährlichen Gütern gilt dann als erbracht, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Die in Nr. 9.5 genannten Grenzdaten dürfen nicht überschritten werden.
- Durch Laborversuche ist nachzuweisen, daß die Wirkung der einzufüllenden gefährlichen Güter auf Probekörper nicht die Wirkung der Standardflüssigkeiten übertrifft.
- Dabei ist gem. der "Technischen Richtlinien Verpackungen TRV 002 oder TRV 003" vom 24. Juli 1989 zu verfahren (veröffentlicht im Verkehrsblatt 1989, Heft 16, S. 570 bzw. 575).
- Die Laborversuche dürfen nur von den Prüfstellen durchgeführt werden, die gem. den "Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen und Grosspackmitteln (IBC) für die Beförderung gefährlicher Güter R 002" vom 07. Mai 1992 (Bundesanzeiger Nr. 85) von der BAM für die Bauartzulassung von Kunststoffverpackungen anerkannt sind. Die Ergebnisse dieser Laborversuche sind zu dokumentieren und der BAM auf Verlangen vorzulegen.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den im Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den

in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 11.5 Diese Bauart ist baugleich mit der ZLS-Nr. D/03 2117/1A1 vom 03.01.1984.
- 11.6 Der ZLS-Nr. D/03 2117/1A1 vom 03.01.1984 ist befristet gültig bis zum 14.06.1994.

12205 Berlin, den 10.08.1993

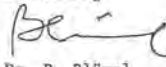
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

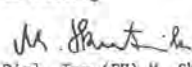
Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

Im Auftrag


Dipl.-Ing.(FH) M. Skutnik



SICHERHEITSTECHNISCHE WERTUNG

zum Az. : 9.1/65 501

Nach dem IMDG-Code deutsch, Pkt. 10.3 der Allgemeinen Einleitung gelten andere Prüfungsverfahren als zulässig, wenn sie mindestens ebenso wirksam sind wie nach Anhang I beschrieben.

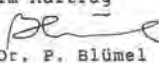
Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) erkennt nach sachverständiger Wertung die von der Prüfstelle Deutsche Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W, Abteilung für Mechanik, Pionierstr. 10, D-4950 Minden im Prüfbericht Nr. 98 864 Vgab 63 vom 27.04.1983 verwendete Prüfflüssigkeit Laventlin 5 % als gleichwertig für die Standardflüssigkeit "Netzmittellösung" an. Die Prüfflüssigkeit Perchloräthylen wird der Standardflüssigkeit "Kohlenwasserstoffgemisch (White spirit)" gleichgesetzt, weil auf Grund von Laborversuchen nachgewiesen ist, daß die Wirkung der Prüfflüssigkeit auf Probekörper größer ist, als die Wirkung der Standardflüssigkeit "Kohlenwasserstoffgemisch (White spirit)".

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)
Unter den Eichen 87
12205 Berlin, den 10.08.1993

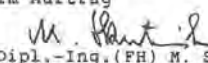
Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

Im Auftrag


Dipl.-Ing.(FH) M. Skutnik



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4221/5M2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 667

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen - Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Papierverarbeitung Sachsa GmbH
Südstraße 4-6

D - 37447 Wieda (Südharz)

3. Hersteller der Verpackung

Papierverarbeitung Sachsa GmbH
Südstraße 4-6

D - 37447 Wieda (Südharz)

4. Beschreibung der Bauart

Sack aus Papier, mehrlagig, wasserbeständig

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße

Sack-Breite : 500 mm
Länge 1 : 650 mm
Länge 2 : 900 mm

4.3 Höhe

-

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

-

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

Sack 50cm x 65cm : 25,5 kg
Sack 50cm x 90cm : 50,6 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Außenlage : Semi-Clupacpapier, braun 90 g/m²
2. Lage : Semi-Clupacpapier, braun, 70 g/m²
mit 20 g/m² PE-Beschichtung
3. Lage : Semi-Clupacpapier, braun, 70 g/m²
4. Lage : Semi-Clupacpapier, braun, 70 g/m²
5. Lage : PE-HD Schlauchfolie, 0,04 mm dick

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Boden : vernäht
Füllöffnung: vernäht

4.8 Zeichnungen des Antragsstellers

Zeichnungs-Nr.: PSA 04/93/A vom 29.04.1993 und
PSA 04/93/B vom 29.04.1993

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. PSA 04/93 vom 29.04.1993 der Prüfstelle für Gefahrgutverpackungen Papierverarbeitung Sachsa GmbH, Südstraße 4-6, D-3426 Wieda(Südharz) einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 5M2/Y *)/S/...../D/BAM 4221 - Sa
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

*) An dieser Stelle ist für den Sack 50 cm x 65 cm die Bruttomasse 26 kg und für den Sack 50 cm x 90 cm die Bruttomasse 51 kg einzusetzen.

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Schüttdichte: 1,1 kg/Liter
Bruttomasse :
Sack 50 cm x 65 cm : 25,5 kg
Sack 50 cm x 90 cm : 50,6 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht (Korngröße 2,5 - 3,5 mm, Schüttwinkel 18°) gemäß Nr. 8 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987,

S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

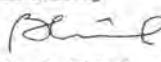
11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 10.08.1993

Unter den Bichen 87

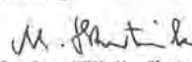
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) M. Skutnik

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4222/5M2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 668

Gefahrgutverpackungen Papierverarbeitung Sachsa GmbH,
Südstraße 4-6, D-3426 Wieda (Südharz) einer Bauartprüfung
nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr.
98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden,
zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serien-
mäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten,
daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für
die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu
kennzeichnen:

 5M2/Y 26/S/...../D/BAM 4222 - Sa
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher
Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom
24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförde-
rung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung
Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen -
Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I,
S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförde-
rung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverord-
nung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die
4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993
(BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Papierverarbeitung Sachsa GmbH
Südstraße 4-6

D - 37447 Wieda (Südharz)

3. Hersteller der Verpackung

Papierverarbeitung Sachsa GmbH
Südstraße 4-6

D - 37447 Wieda (Südharz)

4. Beschreibung der Bauart

Sack aus Papier, mehrlagig, wasserbeständig

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße

Breite : 410 mm
Länge : 490 mm
Ventilweite : 125 mm
Ventilbodenbreite : 125 mm
Standbodenbreite : 125 mm

4.3 Höhe

-

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

-

4.5 Bruttomasse

25,6 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Außenlage : Semi-Clupacpapier, braun, 70 g/m²
mit 20 g/m² PE-Beschichtung
2. Lage : Semi-Clupacpapier, braun, 70 g/m²
3. Lage : Semi-Clupacpapier, braun, 70 g/m²
mit 20 g/m² PE-Beschichtung

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Boden : verklebt, zusätzlich mit einem
Zuschnitt verklebt
Füllöffnung: Ventilverschluss

4.8 Zeichnungen des Antragsstellers

Zeichnungs-Nr.: PSA 05/93 vom 03.05.1993

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüf-
bericht Nr. PSA 05/93 vom 03.05.1993 der Prüfstelle für

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten
und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen
für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach
den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen
zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der
Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet
werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Verk-
stoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse ge-
währleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung
dürfen nicht überschritten werden:

Schüttdichte: 1,25 kg/Liter
Bruttomasse : 25,6 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den
Eigenschaften der im Prüfbericht (Korngröße 3,0 - 5,0 mm,
Schüttwinkel 28°) gemäß Nr. 8 genannten Prüffüllgüter
entsprechen.

9.6 -

9.7 -

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser
Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Über-
wachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung
gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987,
S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher-
stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Ver-
packungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut
einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

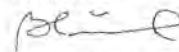
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Überein-
kommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID)
und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen
der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen
für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen
Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf
die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers
für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom
13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung
bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts-
und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialfor-
schung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffent-
licht.

12205 Berlin, den 10.08.1993

Unter den Eichen 87

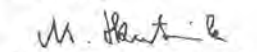
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag


Dipl.-Ing. (FH) M. Skutnik

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4223/4G
für die Bauart/Bauartreihe einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 652

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen - Gefahrgut- Änderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Kavell GmbH
Römereschstr. 33
D - 4500 Osnabrück

3. Hersteller der Verpackung

Kavell GmbH
Römereschstr. 33
D - 4500 Osnabrück

4. Beschreibung der Bauart/Bauartreihe

Kiste aus zweifelliger Wellpappe mit Innenverpackung (Dosen aus Metall)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

4.2 Grundmaße der Baumuster
434 mm x 299 mm (LxB)

4.3 Höhe der Baumuster
273 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
29,3 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
15,0 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung
zweifellige Wellpappe (B- und C-Welle)

4.7 Werkstoff der Verschlüsse
Herstellerverschluß: überlappt und laschengeklebt

Transportverschluß: Kunststoffklebeband, Breite 50 mm, zusätzlich mit Kunststoffumreifungsband 12,7 x 0,5 mm

4.8 Zeichnung

Außenverpackung: Zeichnungs-Nr. 0767 und Nr. 0768, Anlage

Nr. 1 zu den Prüfberichten Nr. 767/92 und Nr. 768/92

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumuster entsprechen, die gemäß den Prüfberichten Nr. 767/92 und 768/92 vom 01.12.1992 der VDW-Forschungsstelle der Wellpappenindustrie GmbH, Hilpertstraße 22, D-6100 Darmstadt einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-

setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y 15/S/...../D/BAM 4223 - KAVELL
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 15,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im den Prüfberichten gemäß Nr. 8 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfbedingungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 02.08.1993

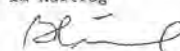
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

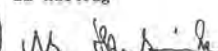
Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag'


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag


Ing. M. Skutnik

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4224/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/65 772

gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y I6/S/...../D/BAM 4224 - ARN
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse : 15,2 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüfüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 30.06.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. K. Wieser
Regierungsdirektor



Dipl.-Ing. D. Mertens

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).

1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Arnstadt Verpackung GmbH
Postfach 226

0-5210 Arnstadt

3. Hersteller der Verpackung

Arnstadt Verpackung GmbH
Postfach 226

0-5210 Arnstadt

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweifelliger Pappe mit Inneneinrichtung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

- -

4.2 Grundmaße

600 x 400 mm (LxB)

4.3 Höhe

245 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

50 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

15,2 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

zweifellige Wellpappe (B- und C-Welle)
Wellenpappqualität: Wellpappe Sorte 2.30

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Herstellerverschluß: keinen
Transportverschluß: Tesa Kunststoffklebeband Typ 4124,
50 mm breit, Umlaufend über die Laschen
sowie die in Gebrauchslage stehende
Kanten der Verpackung

4.8 Zeichnungen des Herstellers

Außenverpackung : A03310
Transport-Verschluß: BRIGITTE 2

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 930362 sowie den 1. Nachtrag vom 22.06.1993 der TÜV Ostdeutschland, Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Köthener Str. 33, 0-4060 Halle einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4226/4C1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 771

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

HKS GmbH
Jägerstr. 30
5800 Hagen

3. Hersteller der Verpackung

HKS GmbH
Jägerstr. 30
5800 Hagen

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Naturholz, einfach

4.1 -

4.2 Grundmaße:
1100 mm x 550 mm (LxB)

4.3 Höhe
650 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen:
255 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse:
215 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung:
Nadel-/Weichholz

4.7 Werkstoff der Verschlüsse
Umreifung in Querrichtung mit 2 Stahlbändern; 16 mm breit

4.8 Zeichnungen
Nr. 300.78.0398 vom 25.07.1984 des Antragstellers

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 98 576, Vgab 61 vom 10.12.1981 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt in 4950 Minden einer Bauartprüfung vergleichbar dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n
4C1/Y 215/S/...../D/BAM 4226 - GVHK
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist,

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 215 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 gilt längstens bis zum 01.12.1993.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 24. Juni 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahr-
gutverpackungen

Dipl.-Ing. K. Wieser
Regierungsdirektor



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing.(FH) A. Roesler

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4227/4B1

Für die Bauart/Bauartreihe einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
AktENZEICHEN 9.1/65 645

- Die Vorgaben der Masse-Volumen-Kennlinie gemäß Anlage zum Antrag auf Zulassung der Bauart/Bauartreihe vom 27.05.1993 für die o.g. Prüfberichte unter Berücksichtigung der Modellgesetze dürfen nicht überschritten werden.
- Abgesehen von den Abmessungen der Höhe müssen alle sonstigen Spezifikationen des o.g. Prüfberichtes eingehalten werden.
- Für jede von den geprüften Baumustern abweichende Bauart ist ein prüftechnischer Nachweis über die gleichwertige Leistungsfähigkeit zu führen, zu dokumentieren und der BAM zu übersenden.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Zarges Leichtbau GmbH
Postfach 1630

82360 Weilheim/Obb.

3. Hersteller der Verpackung

Zarges Leichtbau GmbH
Postfach 1630

82360 Weilheim/Obb.

4. Beschreibung der Bauart/Bauartreihe

Kiste aus Aluminium mit Innenverpackung
(Sack aus Kunststoff-Leinenfaser)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Transport- und Lagerbehälter K 475 "wasserdampfdicht"

4.2 Grundmaße der Baumuster

Fuß der Bauartreihe : 799 x 600 mm (LxB)
Kopf der Bauartreihe : 799 x 600 mm (LxB)

4.3 Höhe

Fuß der Bauartreihe : 398,5 mm
Kopf der Bauartreihe : 598,5 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

Fuß der Bauartreihe : 153,2 l
Kopf der Bauartreihe : 238,3 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

Fuß der Bauartreihe : 125 kg
Kopf der Bauartreihe : 170 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Außen: Blech aus Al Mg 3 G22 DIN 1745,
Aluminium-Knetlegierung 3.3535.25 - rückgeglüht
Innen: Kunststoff-Leinenfaser

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Stahlblech, Bl. 1,25 ST 1203 DIN 1541

4.8 Zeichnungen des Antragstellers

K 475 - 3864 Ident-Nr.: 325373 vom 22.04.1991
K 475 - 3866 Ident-Nr.: 327336 vom 30.06.1992
Z-Nr.: 33G18-0012-00.802 vom 12.04.1991
GGV-Prüfsack II Ident-Nr.: 987653 vom 16.07.1991

5. Anforderungen an die Bauart/Bauartreihe

Die Bauartreihe wird durch die in Nr. 4 beschriebenen Baumuster eingegrenzt, die gemäß den Prüfberichten LG-QS 13/220493 und LG-QS 12/220493 vom 30.04.1993 sowie dazugehörigem Bruttomasse-Volumen-Diagramm vom 27.05.1993 der Zarges Leichtbau GmbH, Postfach 1630 in 82360 Weilheim/Obb. einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
Teil der Bauartreihe sind Bauarten dann, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/Bauartreihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(u
n) 4B1/X *)/S/...../D/BAM 4227 - ZARGES
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

*)An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 9.5 und den Vorgaben der Masse-Volumen-Kennlinie nach Nr. 5 einzusetzen; dabei ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse für den Fuß der Bauart : 125 kg
Bruttomasse für den Kopf der Bauart : 170 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart/Bauartreihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüf-anforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialfor-schung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffent-licht.

1000 Berlin 45, den 25.06.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4228/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter-
Aktenzeichen 9.1/65735

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550. (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
Kinox Entsorgungslogistik GmbH
Pfungstädter Straße 36
64297 Darmstadt
3. Hersteller der Verpackung
Wellpappe Wiesloch
Zweign. der Holfelder Werke
GmbH & Co. KG
68789 St. Leon-Rot
4. Beschreibung der Bauart
Kiste (Faltschachtel) aus dreiwelliger Wellpappe mit
eingestelltem Folienbeutel bzw. Foliencontainer
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
KTE 120/6
- 4.2 Grundmaße
391 mm x 381 mm

- 4.3 Höhe
906 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
100 l
- 4.5 Höchstzulässige Eruttomasse
114 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
dreiwellige Wellpappe (B-,B- und C/C-Wellen)
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Laschen-Bandklebung; 300 mm breites, verstärktes Selbst-
klebeband
- 4.8 Zeichnungen
Zeichnungs-Nr.: R16050 vom 02.06.1993, Anlage 3 zum
Prüfber. Nr. 202 vom 01. Juni 1993
Innenverpackung: Folienbeutel KTE, Anlage 6 und 8 zum
Prüfber. Nr. 202 vom 01. Juni 1993
Foliencontainer KTE 110/120, Anlage 11 zum
Prüfbericht
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüf-
bericht Nr. 202 vom 01. Juni 1993 und dem Schreiben vom
21.06.1993 der Wellpappe Wiesloch, Zweign. der Holfelder
Werke GmbH & Co. KG, Postfach 6462 in 6837 St. Leon-Rot 1
einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch"
(Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen
worden sind.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden,
zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serien-
mäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten,
daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für
die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu
kennzeichnen:
- u
n 4G/X 114/S/...../D/BAM 4228 - HOV
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten
und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen
für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach
den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen
zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der
Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet
werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Verk-
stoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse und
Innenverpackungen gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung
dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 114 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den
Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten
Prüffüllgüter (Schüttdichte: 650 g/l und Schüttwinkel:
30-34°) entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser
Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Über-
wachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung
gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987,
S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher-
stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Ver-
packungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut
einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 20.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Ing. Daniela Prauß

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4229/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65739

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) in Verbindung mit § 19 Nr. 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
Kinox Entsorgungslogistik GmbH
Pfungstädter Straße 36
64297 Darmstadt
3. Hersteller der Verpackung
Wellpappe Wiesloch
Zweign. d. Holfelder Werke
GmbH & Co. KG
68789 St. Leon-Rot
4. Beschreibung der Bauart
Kiste (Faltschachtel) aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Foliensäcke bzw. Foliencontainer)

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
KTE 35/6
- 4.2 Grundmaße
389 mm x 379 mm
- 4.3 Höhe
270 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
33 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
32 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
zweiwellige Wellpappe (B- und C/C-Welle)
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Laschen-Bandklebung; 75 mm breites, verstärktes Selbstklebeband, 75/50 bzw. 75/200 Filament - L & Q - PP
- 4.8 Zeichnungen
Zeichnungs-Nr.: R15411B vom 20.04.1993, Anlage 3 zum Prüfber. Nr. 199 vom 01. Juni 1993
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 199 vom 01. Juni 1993 und dem Schreiben vom 21.06.1993 der Wellpappe Wiesloch, Zweign. der Holfelder Werke GmbH & Co. KG, Postfach 6462 in 6837 St. Leon-Rot 1 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4G/X 32/S/...../D/BAM 4229 - BOV
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/See/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 32 kg.
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüfgefüllgüter entsprechen:
Schüttdichte: 650 g/l
Schüttwinkel: 30-34 °.
- 9.6 -
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung

gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 28.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Ing. Daniela Frauß

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4230/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65741

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) in Verbindung mit § 19 Nr. 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).

1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Kinox Entsorgungslogistik GmbH
Pfungstädter Straße 36

64297 Darmstadt

3. Hersteller der Verpackung

Wellpappe Wiesloch
Zweign. der Holfelder Werke
GmbH & Co. KG

68789 St. Leon-Rot

4. Beschreibung der Bauart

Kiste (Faltschachtel) aus zweiwelliger Wellpappe mit Inneneinrichtungen (Folienbeutel bzw. Foliencontainer)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

KTE 70/6

4.2 Grundmaße

391 mm x 381 mm

4.3 Höhe

502

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

ca. 63 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

63 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

zweiwellige Wellpappe (AA- und C/C-Welle)

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Laschen-Bandklebung; mind. 300 mm breites, verstärktes Selbstklebeband; Filament 300/200 808-PP-L + 0 der Fa. Induplast, Josef Löken

4.8 Zeichnungen

Außenverpackung: Zeichnungs-Nr.: R15125*3 vom 13.04.1993 des Herstellers

Inneneinrichtung: Folienbeutel KTE 70/110/120 vom 11.12.1992, Anlage 6 zum Prüfb. 201, Folienbeutel KTE 70 vom 30.10.1992, Anlage 8 zum Prüfbericht Foliencontainer KTE 70, Anlage 12 zum Prüfbericht

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 201 vom 01.06.1993 und dem Schreiben vom 21.06.1993 der Wellpappe Wiesloch, Zweign. der Holfelder Werke GmbH & Co. KG, Postfach 6462 in 6837 St. Leon-Rot 1 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 4G/X63/S/...../D/BAM 4230 - ROW
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 63 kg.

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen:

Schüttdichte: 650 g/l,
Schüttwinkel: 30-34°.

- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Dieser Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7531) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 28.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Ing. Daniela Prauß

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4231/4GW
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65738

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.2 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
Kinox Entsorgungslogistik GmbH
Pfungstädter Straße 36
64297 Darmstadt
3. Hersteller der Verpackung
Wellpappe Wiesloch

Zweign. d. Holfelder Werke
GmbH & Co. KG

68789 St. Leon-Rot

4. Beschreibung der Bauart
Kiste aus zweivelliger Wellpappe mit Innenverpackung (zweilagiger Foliensack aus Kunststoff)
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
KTE 35/6
- 4.2 Grundmaße
389 mm x 379 mm
- 4.3 Höhe
270 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
33 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
17 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
zweivellige Wellpappe (B- und C/C-Welle)
zweilagiger Foliensack:
Außenlage - VLDPE (100 µm), Typ: KS 60.E9 der Fa. Spohn in Freiburg
Innenlage - PE/PA/PE (40:30:50 µm) der Fa. BUERGOFOL in Siegenburg
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Außenverpackung: Laschen-Bandklebung; 75 mm breites, verstärktes Selbstklebeband
- 4.8 Zeichnungen der Fa. Wellpappe Wiesloch
Zeichnungs-Nr.: R15411B vom 20.04.1993, Anlage 3 zum Prüfber. Nr. 199 vom 01. Juni 1993
Innenverpackung: Foliensack KTE 35/6 u. 6-1
Anlage 6 zum Prüfber. Nr. 199 vom 01. Juni 1993
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 199 vom 01. Juni 1993 und dem Schreiben vom 21.06.1993 der Wellpappe Wiesloch, Zweign. der Holfelder Werke GmbH & Co. KG, Postfach 6462 in 6837 St. Leon-Rot 1 in Verbindung mit dem Prüfbericht Nr. 112 173 vom 16.06.1993 der Versuchsanstalt Minden (Westf), Abteilung Mechanik, Pionierstr. 10 in 4950 Minden, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
Bestandteil der Bauart ist nur die Innenverpackung, die im o.g. Prüfbericht Nr. 112 173 spezifiziert (Werkstoffe, Aufbau, Hersteller) ist. Die in diesem Prüfbericht durchgeführten Prüfungen an Verpackungen gleicher Konstruktion, gleichen Werkstoffs und größeren Fassungsraums bzw. Bruttogewichts werden für die Bauart anerkannt.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- u
n 4GW/X17/S/...../D/BAM 4231 - H0W
(Monat und Jahr der Herstellung)
9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS und GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse und Innenverpackungen gewährleistet ist.
- 9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 17 kg
Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Die zugelassene Verpackungsbauart darf nur als zusammengesetzte Verpackung mit der in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackung verwendet werden.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

9.9 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig hergestellten Verpackungen dürfen nur innerhalb eines Jahres nach dem in der Kennzeichnung festgelegten Herstellungsdatum für einen einmaligen Transport verwendet werden. Der Hersteller der Verpackungen muß den Verwender in geeigneter Weise auf diesen Sachverhalt hinweisen, z.B. durch eine Aufschrift oder einen Aufkleber auf der Verpackung.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die zugelassene Bauart 4GW weicht von der vorgegebenen Spezifikation der Verpackungsbauart 4G ab, um die Voraussetzungen des Einsatzes der Verpackungen für einen speziellen Verwendungszweck zu schaffen. Für die Verwendung der nach ADR/RID zulässigen gefährlichen Güter ist die zugelassene Verpackungsbauart gleichwertig zu der Bauart 4G. Damit entspricht die Bauart den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die zugelassene Verpackungsbauart erfüllt die nachfolgend aufgeführten materiellen Anforderungen des Gutachtens Nr. 9.1/65380 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vom 02.07.1993 für die Beförderung gefährlicher Güter (Aerosoldosen) der Abfallgruppe 1 entsprechend der Ausnahmegenehmigung E 1/88 - 2. Neufassung - zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1244):
- Verwendung einer naßfesten Verklebung für die Wellpappe,
- Erfolgreiche Bauartprüfung als zusammengesetzte Verpackung mit Ersatzfüllgut und Originalfüllgut (Aerosoldosen),
- Bauartprüfung mit der doppelten Nettomasse wie zugelassen,
- zusätzliche Kennzeichnung der Verpackungen mit dem Herstellungsmonat,
- Verwendungsbegrenzung der Verpackungen auf ein Jahr nach ihrer Herstellung für einen einmaligen Transport.

11.3 Die in diesem Zulassungsschein spezifizierte Innenverpackung hat erfolgreich die Permeationsprüfung in Analogie zur Rn. 3556 der GGVS bestanden. Der Verträglichkeitsnachweis für die Standardflüssigkeit "Kohlwasserstoffgemisch" wurde erbracht. Dieser Verträglichkeitsnachweis wird von der BAM auch für die Standardflüssigkeit "Essigsäure" anerkannt, da bei der vorgesehenen flexiblen Innenverpackung keine Spannungsrisse auftreten können. Die Innenverpackung ist damit für die Abfallgruppe 1 der o.g. E 1/88 geeignet.

11.4 Die restlichen materiellen Anforderungen des o.g. Gutachtens der BAM für die Beförderung gefährlicher Güter der Abfallgruppe 1 der E 1/88 sind erfüllt, wenn die nachfolgend aufgeführten Bedingungen umgesetzt werden:
- Flüssigkeitsdichter aber nicht gasdichter Verschluß der Innenverpackung (z.B. Sackende zum Schwanenhals geformt und mittels Bindfaden zugebunden) als Äquivalent der geforderten Lüftungseinrichtung,
- zusätzliche Anbringung von Gefahrzetteln nach Muster Nr. 11 auf den Versandstücken,
- Beförderung der Versandstücke nur in gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen.

11.5 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.6 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.7 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts-

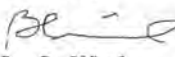
und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 11.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Ing. Daniela Prauß

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4232/1A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 776

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Muhr & Söhne GmbH & Co. KG
Kölner Str. 75
57427 Attendorn

3. Hersteller der Verpackung

Muhr & Söhne GmbH & Co. KG
Kölner Str. 75
57427 Attendorn

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel mit Innenverpackung (Sack aus Kunststoffolie)

4.1 -

4.2 Grundmaße
Innendurchmesser: 280 mm

4.3 Höhe
Ausführung 15 l: 293 mm
Ausführung 22 l: 376 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
15,7 Liter
20,7 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
98 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung
Stahl St 1203
Nennblechdicke: Mantel/Boden/Deckel: 0,70/0,70/0,70 mm

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Deckeldichtung: Moosgummi
Falzdichtmasse: Darex

- 4.8 Zeichnungen
Nr. 787138/4 vom 26.03.1992 des BZA
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 112 132 vom 13.01.1993 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt in 4950 Minden einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U
n 1A2/Y 98/S/...../D/BAM 4232 - M+S
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 98 kg
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfverfahren für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Dieser Zulassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Versuchsanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 22. Juli 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahrgut-
verpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing.(FH) A. Roesler

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4233/1A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenseichen 9.1/65 791

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
Johannes Steiniger GmbH
Falkensteiner Str. 3
08269 Hammerbrücke
3. Hersteller der Verpackung
Johannes Steiniger GmbH
Falkensteiner Str. 3
08269 Hammerbrücke
4. Beschreibung der Bauart
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel mit Inneneinrichtung (Sack aus Kunststoffolie)
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Sickenfaß 100 i
- 4.2 Grundmaße
Durchmesser mit Deckel und Spannring: 763 mm
- 4.3 Höhe
740 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
105 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
270 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Stahl St 1203
Nennblechdicke: Mantel/Boden/Deckel 0,8/0,8/1,0 mm
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Deckeldichtung : Moosgummi
Falzdichtmasse : keine
- 4.8 Zeichnungen
Nr. 1.11-0 vom 08.05.1993 des Antragstellers
Nr. FS-01 vom 22.06.1993 vom TÜV Ostdeutschland
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 930350/1 vom 22.06.1993 der TÜV Ostdeutschland, Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Köthener Str. 33, 0-4060 Halle einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. **Zulassung**
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. **Fertigung von Verpackungen**
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. **Kennzeichnung**
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1A2/Y 270/S/...../D/BAM 4233 - JSH
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. **Auflagen über die Verwendung der Verpackungen**
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Schüttdichte: 1,6 kg/Liter
Bruttomasse: 270,0 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter (Korngröße 0,25 bis 2,0 mm, Schüttwinkel 31°) entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. **Sonstiges**
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfbedingungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az.A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Dieser Zulassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 08. Juli 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahrgut-
verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing.(FH) A. Roesler

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4234/1A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65.792

1. **Rechtsgrundlagen**
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. **Antragsteller**
Johannes Steiniger GmbH
Falkensteiner Str. 3
08269 Hammerbrücke
3. **Hersteller der Verpackung**
Johannes Steiniger GmbH
Falkensteiner Str. 3
08269 Hammerbrücke
4. **Beschreibung der Bauart**
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Bobbock, konisch mit Deckel-301
- 4.2 Grundmaße
Größter Außendurchmesser: 393 mm
- 4.3 Höhe
347 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
35 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
50 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Stahl St 1203
Nennblechdicke: Mantel/Boden/Deckel 0,6/0,6/0,8 mm
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Deckeldichtung: Moosgummi
Falzdichtmasse: keine
- 4.8 Zeichnungen
Nr. 2.51 vom 08.05.1993 des Antragstellers
5. **Anforderungen an die Bauart**
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 930350/2 vom 22.06.1993 der TÜV Ostdeutschland, Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Köthener Str. 33, 0-4060 Halle einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n
1A2/X 50/S/...../D/BAM 4234 - JSH
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Schüttdichte: 1,6 kg/Liter
Bruttomasse : 50,0 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter (Korngröße 0,25 bis 2,0 mm, Schüttwinkel 31°) entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az.A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Dieser Zulassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 08. Juli 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahr-
gutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

896

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4235/1A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 793

- Rechtsgrundlagen
 - § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
 - Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
 - Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
- Antragsteller
Johannes Steiniger GmbH
Falkensteiner Str. 3
08269 Hammerbrücke
- Hersteller der Verpackung
Johannes Steiniger GmbH
Falkensteiner Str. 3
08269 Hammerbrücke
- Beschreibung der Bauart
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel mit Inneneinrichtung (Sack aus Kunststoffolie)
 - Hersteller-Typenbezeichnung
Hobbock, konisch mit Deckel - 50 l
 - Grundmaße
Größter Außendurchmesser: 393 mm
 - Höhe
520 mm
 - Fassungsraum/Fassungsvermögen
52,7 Liter
 - Höchstzulässige Bruttomasse
75 kg
 - Werkstoff der Verpackung
Stahl St 1203
Nennblechdicke: Mantel/Boden/Deckel 0,6/0,6/0,8 mm
 - Werkstoff(e) der Verschlüsse
Deckeldichtung : Moosgummi
Falzdichtmasse : keine
 - Zeichnungen
Nr. 2.31 vom 08.05.1993 des Antragstellers
Nr. FS-04 vom 22.06.1993 des TÜV Ostdeutschland
- Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 930350/4 vom 23.06.1993 der TÜV Ostdeutschland, Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Köthener Str. 33, 0-4060 Halle einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
- Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

ZULASSUNGSSCHEIN

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n
1A2/X 75/S/...../D/BAM 4235 - JSB
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

Nr. D/BAM 4236/4GW
Für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9,1/65736

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Schüttdichte: 1,6 kg/Liter
Bruttomasse: 75,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter (Korngröße 0,25 bis 2,0 mm, Schüttwinkel 31°) entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Dieser Zulassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 08. Juli 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing.(FH) A. Roesler

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).

1.2 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Kinox Entsorgungslogistik GmbH
Pfungstädter Straße 36

64297 Darmstadt

3. Hersteller der Verpackung

Wellpappe Wiesloch
Zweign. d. Holfelder Werke
GmbH & Co. KG

68789 St. Leon-Rot

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus dreiwelliger Wellpappe mit eingestelltem zweilagigen Folienbeutel aus Kunststoff

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

KTE 120/6

4.2 Grundmaße

391 mm x 381 mm

4.3 Höhe

906 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

100 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

59 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

dreiwellige Wellpappe (E-, B- und C/C-Welle)
zweilagiger Folienbeutel: außen: VLDPE (100 µm), Typ: KS 60, E9 der Fa. Spohn in Freiburg
innen: PE/PA/PE (40:30:50 µm) der Fa. BUERGOPOL in Siegenburg

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Außenverpackung: Laschen-Bandklebung; 300 mm breites, verstärktes Selbstklebeband

4.8 Zeichnungen der Fa. Wellpappe Wiesloch

Zeichnungs-Nr.: K16050 vom 02.06.1993, Anlage 3 zum Prüfbericht Nr. 202 vom 01. Juni 1993
Innenverpackung: Folienbeutel KTE vom 30.10.1992, Anlage 8 zum Prüfbericht Nr. 202 vom 01. Juni 1993

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 202 vom 01. Juni 1993 und dem Schreiben vom 21.06.1993 der Wellpappe Wiesloch, Zweign. der Holfelder Werke GmbH & Co. KG, Postfach 6462 in 6837 St. Leon-Rot 1 in Verbindung mit dem Prüfbericht Nr. 112 173 vom 16.06.1993 der Versuchsanstalt Minden (Westf), Abteilung Mechanik, Pionierstr. 10 in 4950 Minden, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
Bestandteil der Bauart ist nur die Innenverpackung, die im o.g. Prüfbericht Nr. 112 173 spezifiziert (Werkstoffe, Aufbau, Hersteller) ist.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten,

daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4GW/X59/S/...../D/BAM 4236 - 80W
(Monat und Jahr der Herstellung)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS und GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse und Innenverpackungen gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 59 kg
Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Die zugelassene Verpackungsbauart darf nur mit dem in diesem Zulassungsschein beschriebenen eingestellten Folienbeutel verwendet werden.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

9.9 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig hergestellten Verpackungen dürfen nur innerhalb eines Jahres nach dem in der Kennzeichnung festgelegten Herstellungsdatums für einen einmaligen Transport verwendet werden. Der Hersteller der Verpackungen muß den Verwender in geeigneter Weise auf diesen Sachverhalt hinweisen, z.B. durch eine Aufschrift oder einen Aufkleber auf der Verpackung.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die zugelassene Bauart 4GW weicht von der vorgegebenen Spezifikation der Verpackungsbauart 4G ab, um die Voraussetzungen des Einsatzes der Verpackungen für einen speziellen Verwendungszweck zu schaffen. Für die Verwendung der nach ADR/RID zulässigen gefährlichen Güter ist die zugelassene Verpackungsbauart gleichwertig zu der Bauart 4G. Damit entspricht die Bauart den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die zugelassene Verpackungsbauart erfüllt die nachfolgend aufgeführten materiellen Anforderungen des Gutachtens Nr. 9.1/65380 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vom 02.07.1993 für die Beförderung gefährlicher Güter (Aerosoldosen) der Abfallgruppe 1 entsprechend der Ausnahmegenehmigung E 1/88 - 2, Neufassung - zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1244):
- Verwendung einer naßfesten Verklebung für die Wellpappe,
- Erfolgreiche Bauartprüfung als zusammengesetzte Verpackung mit Ersatzfüllgut und Originalfüllgut (Aerosoldosen),
- Bauartprüfung mit der doppelten Nettomasse wie zugelassen,
- zusätzliche Kennzeichnung der Verpackungen mit dem Herstellungsmonat,
- Verwendungsbegrenzung der Verpackungen auf ein Jahr nach ihrer Herstellung für einen einmaligen Transport.

11.3 Die in diesem Zulassungsschein spezifizierten Innenverpackung hat erfolgreich die Permeationsprüfung in Analogie zur Rn. 3556 der GGVS bestanden. Der Verträglichkeitsnachweis für die Standardflüssigkeit "Kohlenwasserstoffgemisch" wurde erbracht. Dieser Verträglichkeitsnachweis wird von

der BAM auch für die Standardflüssigkeit "Essigsäure" anerkannt, da bei der vorgesehenen flexiblen Innenverpackung keine Spannungsrisse auftreten können. Die Innenverpackung ist damit für die Abfallgruppe 1 der o.g. E 1/88 geeignet.

11.4 Die restlichen materiellen Anforderungen des o.g. Gutachtens der BAM für die Beförderung gefährlicher Güter der Abfallgruppe 1 der E 1/88 sind erfüllt, wenn die nachfolgend aufgeführten Bedingungen umgesetzt werden:

- flüssigkeitsdichter aber nicht gasdichter Verschuß der Innenverpackung (z.B. Sackende zum Schwannenhals geformt und mittels Bindfäden zugebunden) als Äquivalent der geforderten Lüftungseinrichtung,
- zusätzliche Anbringung von Gefahrzetteln nach Muster Nr. 11 auf den Versandstücken,
- Beförderung der Versandstücke nur in gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen.

11.5 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.6 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.7 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 20.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Ing. Daniela Frauß

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4247/4C1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 817

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).

1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
Heinrich-Diehl-Straße 2

90552 Röthenbach a. d. Pegnitz

3. Hersteller der Verpackung

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
Heinrich-Diehl-Straße 2

90552 Röthenbach a. d. Pegnitz

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Naturholz, einfach,
mit Innenverpackung (Sack aus Aluminium-Verbundfolie, mit
Einsätzen aus Polysterol)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Packkiste DVG-Nr. 405-0 bis 405-11

- 4.2 Grundmaße
394 x 283 mm
- 4.3 Höhe
223 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
14 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
15 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Nadelholz
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Riegelverschluß und Gelenkbänder aus Stahl bzw. Verschraubung mit Spanplattenschrauben
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Packkiste DVG-Nr. 405-0 bis 405-11
Zeichnungs-Nr. 600.05.94 - 0 vom 30.09.1992,
Zeichnungs-Nr. 600.05.94 - 1 vom 30.09.1992,
Zeichnungs-Nr. 600.05.94 - 2 vom 30.09.1992,
Zeichnungs-Nr. 600.05.94 - 3 vom 30.09.1992,
Zeichnungs-Nr. 600.06.27 - 4 vom 29.06.1993,
Zeichnungs-Nr. 600.05.94 - 5 vom 30.09.1992,
Zeichnungs-Nr. 600.05.94 - 6 vom 30.09.1992,
Zeichnungs-Nr. 600.05.94 - 7 vom 29.06.1993,
Zeichnungs-Nr. 600.05.94 - 8 vom 30.09.1992,
Zeichnungs-Nr. 600.05.94 - 9 vom 02.06.1993,
Zeichnungs-Nr. 600.05.94 - 10 vom 02.06.1993,
Zeichnungs-Nr. 600.05.94 - 11 vom 02.06.1993

stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 16.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 11/1993 vom 01.07.1993 der Deutsche Verpackungsmittel GmbH, 90552 Röhrenbach a. d. Pegnitz einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind. Bestandteil der Bauart sind auch die Ausführungsvariante DVG-Nr. 405-0 bis 405-3, 405-5, 405-6 und 405-8 bis 405-11.

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4C1/Y 15/S/...../D/BAM 4247 - DVG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.6 -
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher-

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Siepe GmbH Sindorf
Hüttenstraße 185
50170 Kerpen

3. Hersteller der Verpackung

Siepe GmbH Sindorf
Hüttenstraße 185
50170 Kerpen

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4248/1A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65805

4. Beschreibung der Bauart
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
konischer Hobbock 60 Liter
- 4.2 Grundmaße
Durchmesser des Faßkörpers am Deckel: 400 mm
- 4.3 Höhe
619 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
62,1 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
Verpackungsgruppe I : 100 kg
Verpackungsgruppe II : 160 kg
Verpackungsgruppe III : 215 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Rumpf/Boden/Deckel : Stahlblech 0,6/0,6/0,7
Fe P01 (St 12 03) DIN/EN 10 130
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Spannring : Stahlblech 1,2 mm
Fe P01 (St 12 03) DIN/EN 10 130
Deckeldichtung : Moosgummi 3061 SI φ 9,0 mm bzw.
PU-Schaum φ 9,0 mm
Falzdichtmasse : Fermatex S 952/730 oder PD und Darex
WBSD 846
- 4.8 Zeichnungen
Nr. S-236-30 vom 08.02.1990, letzte Änderung vom 21.06.1993
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 04/93 vom 21.06.1993 der Siepe GmbH Sindorf, Hüttenstr. 185 in 50170 Kerpen einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- u
n 1A2/X 100/S/...../D/BAM 4248 - S1
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)
9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
- Bruttomasse (Verpackungsgruppe I) : 100 kg
(Verpackungsgruppe II) : 160 kg
(Verpackungsgruppe III) : 215 kg
Schüttdichte (Verpackungsgruppe I) : 1,60 kg/Liter
(Verpackungsgruppe II) : 2,64 kg/Liter
(Verpackungsgruppe III) : 3,55 kg/Liter
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

- 5.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 21.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4249/1A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktzeichen 9.1/65788

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
Siepe GmbH Sindorf
Hüttenstraße 185
50170 Kerpen
3. Hersteller der Verpackung
Siepe GmbH Sindorf
Hüttenstraße 185
50170 Kerpen

4. Beschreibung der Bauart
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
konischer Hobbock 30 Liter
- 4.2 Grundmaße
Durchmesser des Faßkörpers am Deckel: 328 mm
- 4.3 Höhe
402 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
31,2 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
Verpackungsgruppe I : 45 kg
Verpackungsgruppe II : 65 kg
Verpackungsgruppe III : 95 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Stahlblech Fe P01 (St 12 03) DIN/EN 10 130
Materialdicke Rumpf/Boden/Deckel: 0,5/0,5/0,5 mm
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Spannring : Stahlblech 1,5 mm
Fe P01 (St 12 03) DIN/EN 10 130
Deckeldichtung : Moosgummi ϕ 9,0 mm bzw. PU-Schaum ϕ 9,0 mm
Falzdichtmasse : Fermatex S 952/730 oder FD und Darex
WBSD 846
- 4.8 Zeichnung des Herstellers
Nr. S-305c-30 vom 09.01.1990 letzte Änderung 21.01.1991
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 03/93 vom 16.06.1993 der Siepe GmbH Sindorf, Hüttenstr. 185 in 50170 Kerpen einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1A2/X 45/S/...../D/BAM 4249 - S1
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
- | | |
|------------------------------------|------------------|
| Bruttomasse (Verpackungsgruppe I) | : 45 kg |
| (Verpackungsgruppe II) | : 65 kg |
| (Verpackungsgruppe III) | : 95 kg |
| Schüttdichte (Verpackungsgruppe I) | : 1,42 kg/Liter |
| (Verpackungsgruppe II) | : 2,09 kg/Liter |
| (Verpackungsgruppe III) | : 3,102 kg/Liter |

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 -

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

II. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht:

12205 Berlin, den 22.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Blümel

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Taegner

Dipl.-Ing. (FH) V. Taegner

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4250/1A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 821

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
Johannes Steiniger GmbH
Falkensteiner Str. 3
08269 Hammerbrücke
3. Hersteller der Verpackung
Johannes Steiniger GmbH
Falkensteiner Str. 3
08269 Hammerbrücke
4. Beschreibung der Bauart
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel mit Inneneinrichtung (Sack aus Kunststoffolie)
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Hobbock, konisch mit Deckel - 50 l

- 4.2 Grundmaße
Größter Außendurchmesser: 393 mm
- 4.3 Höhe
520 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
52,7 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
110 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Stahl St 1203
Nennblechdicke: Mantel/Boden/Deckel 0,6/0,6/0,8 mm
Einstellsack : PE-LD
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Deckeldichtung : Moosgummi
Falzdichtmasse : keine
- 4.8 Zeichnungen
Nr. 2.31 vom 08.05.1993 des Antragstellers
Nr. PS-03 vom 22.06.1993 des TÜV Ostdeutschland
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 930350/3 sowie dem 1. Nachtrag zum Bericht Nr. 930350/3 vom 23.06.1993 der TÜV Ostdeutschland, Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Köthener Str. 33, 0-4060 Halle einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- u
n 1A2/Y 110/S/...../D/BAM 4250 - JSH
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)
9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 110,0 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter (Korngröße 0,25 bis 2,0 mm, Schüttwinkel 31°) entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Dieser Zulassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 04. August 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahrgutverpackungen *

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4251/4C1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 748

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678)

2. Antragsteller

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
Heinrich-Diehl-Straße 2
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

3. Hersteller der Verpackung

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
Heinrich-Diehl-Straße 2
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Naturholz einfach mit Innenverpackung (Dosen aus Faserstoff und Endverstärker aus Metall)

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
DVG-Nr. 403-0 bis 403-11
- 4.2 Grundmaße
667 x 283 mm (LxB)
- 4.3 Höhe
180 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
18,0 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
31,0 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Längs-, Stirnseite, Deckel und Boden Nadelholz DIN 68 365 GK III
Stirn- und Deckkelleiste Nadelholz DIN 68 365 GK II
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
1 Riegelverschlüsse VG 95 068-45 und
2 Stahlbänder 16 x 0,5 mm vz
- 4.8 Zeichnungen und Stücklisten des Antragstellers
Packkiste DVG-Nr. 403-4, Art.-Nr. 1101 5403 Ausf. 4,
Zchn. Nr. 600.06.19-4 vom 05.05.1993
Packkiste DVG-Nr. 403-7, Art.-Nr. 1101 5403 Ausf. 7,
Zchn. Nr. 600.06.19-7 vom 07.05.1993

sowie die Ausführungsvarianten:

- Packkiste DVG-Nr. 403-0, Zchn. Nr. 600.05.94-0, v. 30.9.92
- Packkiste DVG-Nr. 403-1, Zchn. Nr. 600.05.94-1, v. 30.9.92
- Packkiste DVG-Nr. 403-2, Zchn. Nr. 600.05.94-2, v. 30.9.92
- Packkiste DVG-Nr. 403-3, Zchn. Nr. 600.05.94-3, v. 30.9.92
- Packkiste DVG-Nr. 403-5, Zchn. Nr. 600.05.94-5, v. 30.9.92
- Packkiste DVG-Nr. 403-6, Zchn. Nr. 600.05.94-6, v. 30.9.92
- Packkiste DVG-Nr. 403-8, Zchn. Nr. 600.05.94-8, v. 30.9.92
- Packkiste DVG-Nr. 403-9, Zchn. Nr. 600.05.94-9, v. 02.6.93
- Packkiste DVG-Nr. 403-10, Zchn. Nr. 600.05.94-10, v. 02.6.93
- Packkiste DVG-Nr. 403-11, Zchn. Nr. 600.05.94-11, v. 02.6.93

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 10/1993 vom 14.06.1993 der Deutsche Verpackungsmittel GmbH, Heinrich-Diehl-Straße 2, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind. Bestandteil der Bauart sind auch die Ausführungsvarianten der Baumuster:
Packkiste DVG-Nr. 403-0, 403-1, 403-2, 403-3, 403-5, 403-6, 403-8, 403-9, 403-10 und 403-11.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4C1/Y 31/S/...../D/BAM 4251 - DVG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -

- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse : 31,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

- 9.6 -

- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

- 10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12 205 Berlin, den 20.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing. D. Mertens

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4252/3H1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktzeichen 9.1/65 775

- 1. Rechtsgrundlagen
§ 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 2. Antragsteller
E+E Verpackungstechnik GmbH & Co.
Wildberger Str. 27
71131 Jettingen
- 3. Hersteller der Verpackung
E+E Verpackungstechnik GmbH & Co.
Wildberger Str. 27

4. Beschreibung der Bauart
Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
VF 50
- 4.2 Grundmaße
Länge (mit Griffrieffelung): 78 mm
Breite : 54 mm
- 4.3 Höhe (gesamt)
163 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
0,523 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
0,57 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Kunststoff PE-HD, Handelsname Hostalen GF 4750, natur
- 4.7 Werkstoff des Verschlusses
Kappe : Kunststoff Handelsname Lupolen 5021 D
Schraubteil: Kunststoff Handelsname Daplen CSC 1012
Dichtung : PE-Schaum (Alveolit)
- 4.8 Zeichnungen
Verpackung : Anlage 6 zum Prüfbericht Nr. 93 444-105 vom 03.06.93 der E + E Plastic Jettingen Zeichnung vom 01.04.1982, zuletzt geändert am 22.03.1993
Kappe : Nr. 1133E vom 19.05.1984 in der Änderung A vom 19.02.1991 sowie Änderung des Werkstoffes vom 03.12.1992 der Kunststoffwerk GmbH in 8393 Freyung-Linden
Schraubteil: Nr. 1133E vom 18.05.1984 in der Änderung A vom 20.07.1991 sowie Änderung des Werkstoffes vom 03.12.1992 der Kunststoffwerk GmbH in 8393 Freyung-Linden

5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 93 444-105 vom 03.06.1993 der Hoechst AG Forschung und Entwicklung (GB-R) Polymerprüfung, Postfach 80 03 20 in 6230 Frankfurt/Main 80 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) in Verbindung mit einer sicherheitstechnischen Bewertung der BAM vom 22.07.1993 unterzogen worden sind.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 3H1/Y 1.0/100/...../D/BAM 4252 - E + E
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber dem folgenden gefährlichen Gut der Klasse 3, Ziffer 5 b: Zubereitung von Aceton, Ethanol,

- 9.5 Die Dichte des Füllgutes darf $1,0 \text{ g-cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe II und III) nicht überschreiten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 66,6 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den im und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 22.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

SICHERHEITSTECHNISCHE WERTUNG

zum Nr. : 9.1/65 775

Der Nachweis der Verträglichkeit zwischen Füllgut und Packstoff bei Kunststoffverpackungen gilt in dem Anhang I, IMDG-Code deutsch, 8.3.5, als erbracht, wenn eine sechsmonatige Vorlagerung mit jedem zur Beförderung vorgesehenen Füllgut durchgeführt wurde. Davon abweichend können gleichwertige Methoden angewendet werden, sofern diese dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) erkennt nach sachverständiger Wertung das von der Prüfstelle Hoechst AG, Forschung und Entwicklung (GB-R) gemäß Prüfbericht Nr. 93 444-105 vom 03.06.1993 angewendete Verfahren im o.g. Sinne als gleichwertig an.

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Unter den Eichen 87
12205 Berlin, den 22.07.1993

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4253/5M2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 833

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Bischof + Klein GmbH & Co.
Postfach 1160

49511 Lengerich

3. Hersteller der Verpackung

Bischof + Klein GmbH & Co.
Postfach 1160

49511 Lengerich

4. Beschreibung der Bauart

Sack aus Papier, mehrlagig, wasserbeständig

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Seitenfaltensack, 5M2

4.2 Grundmaße

Breite: 401 mm
Länge: 840 mm
Faltentiefe: 60 mm

4.3 Höhe

-

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

-

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

26,1 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

Außenlage: Kraftsackpapier mit PE-Beschichtung innen,
81,9 g.m⁻²/20 g.m⁻²
Innenlagen (2): Kraftsackpapier, 69,2 g.m⁻²
Innensack: Polyethylenfolie, genadelt, 61 µm

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Vernähen und Verkleben mit heiß gesiegeltem Reiterband

4.8 Zeichnungen des Antragstellers

Seitenfaltensack, 5M2
Zeichnungs-Nr. G 93 202 vom 12.07.1993

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 93 202 vom 12.07.1993 der Bischof + Klein GmbH & Co., Prüfstelle für Gefahrgutverpackungen, 49511 Lengerich, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 5M2/Z 27/S/...../D/BAM 4253 - B + K
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Schüttdichte: 0,8 kg/Liter
Bruttomasse: 26,1 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter (Schüttwinkel 30°, Korngröße <0,1 - 1 mm) entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 03.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4254/5M2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/65 729

daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauartreihe festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678)

2. Antragsteller

Papierverarbeitung Sachsa GmbH
Postfach 100
37447 Wieda (Südharz)

3. Hersteller der Verpackung

Papierverarbeitung Sachsa GmbH
Postfach 100
37447 Wieda (Südharz)

4. Beschreibung der Bauart

Sack aus Papier mehrlagig, wasserbeständig

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

VK-Ventilbodensack 47 x 77 cm

4.2 Grundmaße

Sack-Breite : 470 mm
Ventilweite : 160 mm
Ventilbodenbreite : 160 mm
Standbodenbreite : 160 mm

4.3 Höhe

770 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

42,0 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

10,5 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Außenlage : SCL+PE, braun 70+18 g/m²
2. Lage : SCL, braun 70 g/m²
3. Lage : SCL, braun 70 g/m²

SCL/PE = Semi-Clupacpapier+PE-Beschichtung
SCL = Semi-Clupacpapier

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Ventilart = Spezialtaschenmaschette mit Verstärkungsblatt

4.8 Zeichnungen des Antragsstellers

Zchnng. Nr. PSA 06/93 vom 03.06.1993

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. PSA 06/93 vom 03.06.1993 der Prüfstelle für Papierverarbeitung Sachsa GmbH, Postfach 100, 37447 Wieda (Südharz) einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten,

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



5M2/Y 11/S/...../D/BAM 4254 - Sa
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Schüttdichte: 0,24 kg/Liter
Bruttomasse : 10,5 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 8 genannten Prüffüllgüter (Schüttwinkel 28°, Korngröße 3000 bis 5000 µm) entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12 205 Berlin, den 22.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dpl. Ing. D. Mertens

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4255/4C1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 507

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

EBV - Entsorgungs-Betriebsgesellschaft mbH
Vogelgesang
Postschließfach 141
04853 Torgau

3. Hersteller der Verpackung

EBV - Entsorgungs-Betriebsgesellschaft mbH
Vogelgesang
Postschließfach 141
04853 Torgau

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Naturholz, einfach

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

KIMU

4.2 Grundmaße:

642 mm x 610 mm (LxB)

4.3 Höhe

199 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen:

79 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse:

52 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung:

Naturholz mit Eckbeschlägen aus Metall

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Riegelverschlüsse aus Metall

4.8 Zeichnungen

Zeichnungssatz Nr. 37010 vom 08.12.1992 des Antragstellers

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. NX215 vom 04.01.1993 der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition -WTD91- Dezernat 323 "Umweltsimulation und Prüfung, Verpackung und Konservierung", Postfach 1764, 4470 Meppen einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind. Bestandteil der Bauart sind bestehende Verpackungen, wenn sie den o.g. Baumustern entsprechen und nach Prüfplan Nr. KIMU 01/93 vom März 1993 des Antragstellers unter Anwendung der "Technischen Lieferbedingungen TL 8140-060", Ausgabe 4 vom August 1976 des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung überprüft wurden.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4C1/Y 52/S/...../D/BAM 4255 - EBV
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Verpackungsmaterialien einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 52 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 27. Juli 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing.(FH) A. Roesler



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4256/5M2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/65 730

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678)

2. Antragsteller

Papierverarbeitung Sachsa GmbH
Postfach 100

37447 Wieda (Südharz)

3. Hersteller der Verpackung

Papierverarbeitung Sachsa GmbH
Postfach 100

37447 Wieda (Südharz)

4. Beschreibung der Bauart

Sack aus Papier mehrlagig, wasserbeständig

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

VK-Ventilbodensack 70 x 90 cm

4.2 Grundmaße

Sack-Breite : 700 mm
Ventilweite : 160 mm
Ventilbodenbreite : 160 mm
Standbodenbreite : 160 mm

4.3 Höhe

900 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

95,0 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

25,6 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Außenlage : SCL, braun 70 g/m²
2. Lage : SCL+PE, braun 70+18 g/m²
3. Lage : SCL, braun 70 g/m²
4. Lage : SCL, braun 70 g/m²

SCL/PE = Semi-Clupacpapier+PE-Beschichtung
SCL = Semi-Clupacpapier

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Ventilart : Spezialtaschenmaschette mit Verstärkungsblatt

4.8 Zeichnungen des Antragsstellers

Zchnng. Nr.: PSA 07/93 vom 03.06.1993

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 07/93 vom 03.06.1993 der Prüfstelle für Papierverarbeitung Sachsa GmbH, Postfach 100, 37447 Wieda (Südharz) einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauartreihe festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



5M2/Y 26/S/...../D/BAM 4256 - Sa
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),

Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Schüttdichte: 0,26 kg/Liter
Bruttomasse : 25,6 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 8 genannten Prüffüllgüter (Schüttwinkel 28°, Korngröße 3000 bis 5000 µm) entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12 205 Berlin, den 22.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag

Dipl.-Ing. D. Mertens

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4257/5B4

Für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 857

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Bischof + Klein
Verpackungswerke GmbH & Co.
Postfach 11 60
49511 Lengerich

3. Hersteller der Verpackung

Bischof + Klein
Verpackungswerke GmbH & Co.
Postfach 11 60
49511 Lengerich

4. Beschreibung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Seitenfaltensack, 5B4
- 4.2 Grundmaße
Breite: 370 mm
Länge: 700 mm
Seitenfaltbreite: 130 mm
- 4.3 Höhe
-
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
-
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
26 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Polyethylenfolie
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
verschweißt
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Seitenfaltensack, 5B4:
Zeichnungs-Nr.: G 93 229 vom 22.07.1993

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 93 229 vom 22.07.1993 der Bischof + Klein, Verpackungswerke GmbH & Co., Prüfstelle für Gefahrgutverpackungen, 49525 Lengerich, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 5B4/Y 26/S/...../D/BAM 4257 - B + K
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Schüttdichte: 0,87 kg/Liter
Bruttomasse: 26,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter (Schüttwinkel 30°, Korngröße 1 - 5 mm) entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 25.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4258/1A1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 327

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Staßfurter Blechverpackungen GmbH
Industriestraße 25

39418 Staßfurt

3. Hersteller der Verpackung

Staßfurter Blechverpackungen GmbH
Industriestraße 25

39418 Staßfurt

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

30-l-Spundbehälter

4.2 Grundmaße

Größter Rumpfdurchmesser : 287 mm

4.3 Höhe

560 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

31,5 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

34,2 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Feinblech 0,5 mm St 1203 nach DIN 1541/1623

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Deckel : Stahl

Deckeldichtung : Flachgummiring oder Polyethylenring

Falzdichtmasse : Basol TH 55/82 POR alternativ
DAREX DRUM 202 (beides Handelsnamen)

4.8.1 Zeichnungen zum Prüfbericht 920160/1

Staßfurter Blechverpackungen GmbH, Industriestraße 25 in 39418
Staßfurt: Nr. Ntr. 17.4.1 vom 02.09.1991

Van Leer Closure Systems in 1180AA Amstelveen Holland:

Nr. 5VL 925136 a vom 19.08.1989

Nr. 5VL 926810 a vom 21.03.1989

Nr. 5VL 938242 b vom 12.11.1986

Nr. 5VL 926190 a vom 14.02.1989

Nr. 5VL 926186 a vom 13.02.1989

Nr. 5VL 925089 a vom 16.05.1989

4.8.2 Zeichnungen zum 1. Nachtrag zum Prüfbericht 920160/1

Staßfurter Blechverpackungen GmbH, Industriestraße 25 in 39418
Staßfurt: Nr. Ntr. 17.4.4 vom 05.01.1993

Van Leer Closure Systems in 1180AA Amstelveen Holland:

Nr. 5VL 925096 a vom 17.05.1989

Nr. 5VL 925146 a vom 28.09.1989

Nr. 5VL 926188 a vom 14.02.1989

Nr. 5VL 926184 a vom 13.02.1989

Nr. 5VL 938243 b vom 05.01.1993

Nr. 5VL 938245 b vom 12.11.1986

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 920160/1 vom 18.09.1992 und 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 920160/1 vom 12.01.1993 des TÜV Ostdeutschland, Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Köthener Str. 33 in O-4060 Halle einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1A1/X/260/...../D/BAM 4258 - BS
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden:
Dichte 1,2 kg/Liter für Füllgüter der Verpackungsgruppe I
Dichte 1,8 kg/Liter für Füllgüter der Verpackungsgruppe II
Dichte 2,7 kg/Liter für Füllgüter der Verpackungsgruppe III
Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck eventuell vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 173 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1993 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 19.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4259/4GW
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9,1/65 864

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Fulda Verpackung GmbH
Bellingerstraße 7-9

36043 Fulda

3. Hersteller der Verpackung

Fulda Verpackung GmbH
Bellingerstraße 7-9

36043 Fulda

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe, mit Kunststoffpalette

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Display-Palette, ¼ Euro Aerosole

- 4.2 Grundmaße
600 x 410 mm

- 4.3 Höhe
930 mm (ohne Palette)
1075 mm (mit Palette)

- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
ca. 200 l

- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
70 kg

- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
zweiwellige Wellpappe (C/B-Welle)
Palette: PP-Copolymer,
Handelsbezeichnung Stamyfan P 83 MF 10
(kältebeständig)

- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
naßfeste Verklebung mit Tesafilm,
Umreifung mit Kunststoff-Umreifungsband 12 x 0,6 mm,
geschweißt oder mit Clips

- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Zeichnungs-Nr.: FD45996.06 vom: 29.07.1993,
Zeichnungs-Nr.: FD46037 vom: 29.07.1993,
Zeichnungs-Nr.: FD45996.03 vom: 29.07.1993,
Zeichnungs-Nr.: FD45996.04 vom: 29.07.1993,
Zeichnungs-Nr.: FD45996.05 vom: 29.07.1993,
Zeichnungs-Nr.: FD45996.09 vom: 29.07.1993.

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 930344 vom 24.05.1993 und Prüfbericht Nr. 930382 vom 03.08.1993 der Abteilung Verpackung und Gefahrgut im TÜV Ostdeutschland Sicherheit und Umweltschutz GmbH,

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4GW/Y 70/S/...../D/BAM 4259 - ST-FD
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Verkefstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

- 9.4 -

- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 70 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

- 9.6 -

- 9.7 -

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Spezifikation der Verpackung weicht von der Verpackungsbauart 4G ab, weil neben der Kiste aus Pappe eine Kunststoffpalette Bestandteil der Bauart ist. Es wird bestätigt, daß diese abweichende Verpackungsbauart gleichwertig zur Verpackungsbauart 4G ist, da sie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat und durch die konstruktive Auslegung der Bauart eine ordnungsgemäße Verwendung als Gefahrgutverpackung nur im Verbund mit der Kunststoffpalette gewährleistet ist. Damit entspricht die Bauart den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 04.08.1993

Unter den Eichen 87


BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag



Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4260/4D
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 866

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678)

2. Antragsteller

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
Referat WM I 4
Postfach 7360
56057 Koblenz

3. Hersteller der Verpackung

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
Referat WM I 4
Postfach 7360
56057 Koblenz

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Sperrholz mit Inneneinrichtung

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
KIMU DM 85 206
 - 4.2 Grundmaße
577 x 552 mm (LxB)
 - 4.3 Höhe
257 mm
 - 4.4 Fassungsvermögen/Fassungsvermögen
66 l
 - 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
34,8 kg
 - 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
19 mm Sperrholz TL A 0004 PU 19
 - 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
2 Scharniere VG 95552-AF2-80-St
1 Kastenverschluß: VG 95528-B140-6-10-St
2 Stahlbänder 16 x 0,5 mm
 - 4.8 Zeichnungen und Stückliste der Antragstellers
Munitionskiste, Holz, DM 85 206, Zchnng. Nr.: 810 0353 vom 05.11.85
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. P5605/9 vom 30.06.1993 der Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition, WTD 91, Dezernat 323 "Umweltsimulation u. Prüfung, Verpackung u. Konservierung", Postfach 17 64, 49707 Meppen einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind, Bestandteil der Bauart

sind auch bereits gefertigte Verpackungen, wenn sie den Baumustern entsprechen und den Anforderungen der technischen Lieferbedingungen TL A-0004, Ausgabe 9 Seite 1 bis 10 vom März 1986 entsprechen.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4D/Y 35/S/...../D/BAM 4260 - BW
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse : 34,8 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12 205 Berlin, den 26.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4261/4G

für die Bauart/Bauartreihe einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 727

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen - Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
Friedrich Wilhelm Borchardt
Dieselstraße 35
D - 12057 Berlin
3. Hersteller der Verpackung
Friedrich Wilhelm Borchardt
Dieselstraße 35
D - 12057 Berlin
4. Beschreibung der Bauart/Bauartreihe
Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackung (Sack aus Kunststoffolie)
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Faltschachtel F 0201
- 4.2 Grundmaße der Baumuster
Fuß der Bauartreihe : 300 mm x 400 mm (LxB)
Kopf der Bauartreihe : 600 mm x 400 mm (LxB)
- 4.3 Höhe der Baumuster
Fuß der Bauartreihe : 210 mm
Kopf der Bauartreihe : 435 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
Fuß der Bauartreihe : 21,4 Liter
Kopf der Bauartreihe : 94,6 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
Fuß der Bauartreihe : 30,3 kg
Kopf der Bauartreihe : 30,2 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
zweiwellige Wellpappe (B - und C - Velle)
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
PP - Kunststoffklebeband, Breite 50 mm
Spezifikationen: tesapack 4268 siehe Anlage Nr. 3 zu den Prüfberichten Nr. 930332
- 4.8 Zeichnung des Herstellers
Außenverpackung : Anlage Nr. 1 zu dem Prüfbericht Nr. 930332
5. Anforderungen an die Bauart/Bauartreihe
Die Bauart wird durch die in Nr. 4 spezifizierten Baumuster eingegrenzt, die gemäß dem Prüfbericht Nr. 930332 vom 01.06.1993 der TÜV Ostdeutschland, Sicherheit und

Umweltschutz, Köthener Straße 33, D-06118 Halle einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

Teil der Bauartreihe sind Bauarten dann, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

- Die Vorgaben des Masse-Volumen-Diagramms gem. Pkt. 5 des o.g. Prüfberichtes unter Berücksichtigung der Modellgesetze dürfen nicht überschritten werden.
- Abgesehen von den Abmessungen der geprüften Baumuster müssen alle sonstigen Spezifikationen des o.g. Prüfberichtes eingehalten werden.
- Für jede von den geprüften Baumustern abweichende Bauart ist ein prüftechnischer Nachweis über die gleichwertige Leistungsfähigkeit zu führen, zu dokumentieren und der BAM vor Aufnahme der Fertigung zu übersenden.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/Bauartreihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/X 31/S/...../D/BAM 4261 - FVB
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Bruttomassen für die Verpackungen dürfen nicht überschritten werden:
Fuß der Bauartreihe : 30,3 kg
Kopf der Bauartreihe : 30,2 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart/Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
11.1 Die Bauart/Bauartreihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüf-anforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeit

tigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 26.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing.(PR) M. Skutnik

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4262/1A1
Für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 746

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen - Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Blefa GmbH
Hüttenstraße 43
D - 57202 Kreuztal

3. Hersteller der Verpackung

Blefa GmbH
Hüttenstraße 43
D - 57202 Kreuztal

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser des Fasses: 567 mm

4.3 Höhe

885 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

209 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

Verpackungsgruppe II: 319 kg
Verpackungsgruppe III: 418 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Stahlblech DIN 1.4571, Dicke 1,5 mm

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Tri-Sure Verschuß, R 2" eingeschweißt
Verschlußstopfen: R 2", wahlweise PP-Copolymer/
Stahl DIN 1.4301
Dichtung: Dichtring 56 x 3, PTFE

4.8 Zeichnungen des Antragstellers

BAIII 6584/93-2a vom 03.06.93
BAIII 6528/93-4 vom 17.03.93

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 9.1/55 745 vom 18.08.1993 der Bundesanstalt für Materialforschung und -Prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, D-12205 Berlin und dem Schreiben des Antragstellers vom 09.08.1993 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U
n 1A1/Y 1.4/100/...../D/BAM 4262 - BLEFA
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Die Dichte der Füllgüter darf $1,4 \text{ gcm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe II) und $1,8 \text{ gcm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten. Ggf. ist dabei die Begrenzung der Nettohöchstmasse nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) zu beachten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 67 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 26.08.1993

Unter den Eichen 87


BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

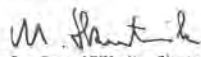
Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat




Dipl.-Ing. (FH) M. Skutnik

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4263/4C1
Für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/65 593

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
Referat WM I 4
Postfach 7360
56057 Koblenz

3. Hersteller der Verpackung

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
Referat WM I 4
Postfach 7360
56057 Koblenz

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Naturholz mit Innenverpackung/Inneneinrichtung
(Dosen aus Faserstoff/Dosen aus Kunststoff/Spulen aus Holz)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

KIMU DM 60781 A1

4.2 Grundmaße

642 mm x 496 mm (L x B)

4.3 Höhe

339 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

74,7 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

55,0 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Nadelholz, 18 mm

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Umreifung mit 2 Stahlbändern 16 x 0,5 mm
2 Stück Beschlag nach VG 95068 - AC
2 Stück Riegelverschluß nach VG 95069 - 45

4.8 Zeichnungen

Außenverpackung: Zeichnungssatz und Stückliste "Munitionskiste, Holz, DM 60781 A1" Nr. 810186 des Antragsstellers vom 10.12.1979 letzte Änderung (F) vom 11.04.1989

Innenverpackung: Zeichnung "Feuerfester Behälter für 7 Patronen IR, Typ 1010" Nr. A-544-00 A der Fa. Lacroix vom 10.03.1977 Ausgabe vom 13.12.1991

Zeichnungssatz und Stückliste "Munitionschachtel Kunststoff, DM 50 750" Nr. 810179 des Bundesamts für Wehrtechnik und Beschaffung vom 29.10.1979

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. N5605/26 (KIMU DM 60781A1 vom 12.11.1992 der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition, Postfach 1764, 4470 Meppen einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind. Bestandteil der Bauart sind auch die früher gefertigten Verpackungen, wenn sie den o.g. Baumustern und den Technischen Lieferbedingungen (TL) 8140-0015 Ausgabe 4 des Bundesamts für Wehrtechnik und Beschaffung vom März 1980 entsprechen.

6. Zulassung

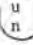
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4C1/Y 55/S/...../D/BAM 4263 - BW
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 55,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1993 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 25.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregistrationsrat



Taeagner
Dipl.-Ing. (FH) W. Taeagner

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4264/4G
Für die Bauart/-reihe einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 852

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678)
2. Antragsteller
ZEWAWELL AG & Co. KG
Postfach 810 320
68219 Mannheim
3. Hersteller der Verpackung
ZEWAWELL AG & Co. KG
Postfach 810 320
68219 Mannheim
4. Beschreibung der Bauart/-reihe
Kiste aus zweivelliger Wellpappe mit Innenverpackung (Sack oder Flaschen aus Kunststoff)
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
--
- 4.2 Grundmaße (LxB)
Fuß der Bauartreihe : 197 x 197 mm
Zwischengröße 1: 315 x 315 mm
Zwischengröße 2: 550 x 440 mm
Kopf der Bauartreihe: 640 x 390 mm

- 4.3 Höhe
Fuß der Bauartreihe : 145 mm
Zwischengröße 1: 380 mm
Zwischengröße 2: 580 mm
Kopf der Bauartreihe: 580 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
Fuß der Bauartreihe : 3,8 Liter
Zwischengröße 1: 31,5 Liter
Zwischengröße 2: 125,0 Liter
Kopf der Bauartreihe: 128,9 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
Fuß der Bauartreihe : 10,0 kg
Zwischengröße 1: 35,0 kg
Zwischengröße 2: 50,0 kg
Kopf der Bauartreihe: 50,0 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
zweivellige Wellpappe (B- und C-Welle)
Wellpappsorte: 2.50 S/BC-Y Zevawell Werk Minden
Wellpappsorte: 2.59 BC Zevawell Werk Rheinau
Wellpappsorte: 2.50 BC Zevawell Werk Nördling
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
Transportverschluß: Kunststoffklebeband, Tpp-Film, bi glas-faser verstärkt
Spezifikationen: Anlage Nr. IV zum Prüfbericht Nr. 121/93
Herstellerverschluß: Wasserfeste Verklebung, Typ Wormalit VN 4869 alternativ Kombination Laschen-/Bandklebung
Anlage Nr. V/1 zum Prüfbericht Nr. 121/93
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Außenverpackung : Fuß der Bauartreihe:
Anlage Nr. I/1 zum Prüfbericht Nr. 121/93 vom 08.07.1993
: Zwischengröße 1:
Anlage Nr. I/2 zum Prüfbericht Nr. 121/93 vom 08.07.1993
: Zwischengröße 2:
Anlage Nr. I/3 zum Prüfbericht Nr. 121/93 vom 08.07.1993
: Kopf der Bauartreihe:
Anlage Nr. I/4 zum Prüfbericht Nr. 121/93 vom 08.07.1993
Verschlußklebeband: Anlage Nr. IV zum Prüfbericht Nr. 121/93 vom 08.07.1993
5. Anforderungen an die Bauart/-reihe
Die Bauartreihe wird durch die in Nr. 4 beschriebene Baumuster eingegrenzt, die gemäß Prüfbericht Nr. 121/93 vom 08.07.1993, der ZEWAWELL AG & Co. KG, Postfach 810 320, 68219 Mannheim, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
Teil der Bauartreihe sind Bauarten dann, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:
- Die Vorgaben des Masse-Volumen-Diagramms gem. Anlage Nr. VII des o.g. Prüfberichts unter Berücksichtigung der Modellgesetze dürfen nicht überschritten werden.
 - Abgesehen von den Abmessungen müssen alle sonstigen Spezifikationen eingehalten werden.
 - Für jede von den geprüften Baumustern abweichende Bauart ist eine prüftechnischer Nachweis über die gleichwertige Leistungsfähigkeit zu führen, zu dokumentieren und der BAM zu übersenden.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/-reihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart/-reihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauartreihe festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart/-reihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4G/Y*/S/...../D/BAM 4264 - **
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 9.5 einzusetzen; dabei ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

***) An dieser Stelle ist das entsprechende Kennzeichen des jeweiligen Herstellers einzutragen:

ZWA-RH für ZEWAWELL AG & Co. KG, Werk Rheinau, Essener Str.60, 68219 Mannheim
ZWA-MI für ZEWAWELL AG & Co. KG, Werk Minden, Karlstr.51, 32423 Minden
ZWA-NÖ für ZEWAWELL AG & Co. KG, Werk Nörtlingen, Nürnberger Str.63, 86720 Nördlingen

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAH 4265/1A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 902

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/-reihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 -
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse für den Fuß der Bauartreihe: 10,0 kg
Bruttomasse für den Kopf der Bauartreihe: 50,0 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauartreihe als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart/-reihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüf-anforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-23/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12 205 Berlin, den 31.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



D. Mertens
Dipl.-Ing. D. Mertens

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678)
2. Antragsteller
Mühr & Söhne GmbH Co. KG
Postfach 326
57427 Attendorn
3. Hersteller der Verpackung
Mühr & Söhne GmbH Co. KG
Postfach 326
57427 Attendorn
4. Beschreibung der Bauart
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (konisch) mit eingestelltem PE-Flachsack
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Trommel, konisch, 40-60 l, Wanddicke 0,7 mm
- 4.2 Grundmaße
Größter Durchmesser über Sicke: 420 mm
- 4.3 Höhe
Konische Trommel 40 l: 460 mm
Konische Trommel 60 l: 680 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
Konische Trommel 40 l: 42,9 l
Konische Trommel 60 l: 66,3 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
180 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Mantel/Boden: Stahlblech St 1203 ZE nach DIN 17163
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Deckel und Spannring St 1203 ZE nach DIN 17163
Falzdichtung: Daxex der Firma Grace, 22848 Norderstedt
Deckeldichtung: Moosgummi
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Trommel, konisch 40-60 ltr., Zchnng. Nr. 787148/4 vom 05.07.1993
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 809 vom 23.07.1993 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W, Abteilung Mechanik, Pionierstr. 10, 32423 Minden/W einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4266/1A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 903

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu
kennzeichnen:

u
n 1A2/Y 180/S/...../D/BAM 4265 -M-S
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und
entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für
gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den
Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zuläs-
sig sind.
9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der
Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet
werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werk-
stoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse ge-
währleistet ist.
9.4 -
9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen
nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 180 kg
Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den
Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüf-
füllgüter entsprechen.
9.6 -
9.7 -
9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser
Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Über-
wachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung ge-
fährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S.
562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher-
stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Ver-
packungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut
einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Überein-
kommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID)
und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der
Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für
Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeiti-
gen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und
Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die
schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für
Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992
vorläufig unbefristet ausgestellt.
11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und
Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und
-prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12 205 Berlin, den 13.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9,1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Bümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. D. Mertens

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher
Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee)
vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförde-
rung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung
Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Ge-
fahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S.
448).
1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförde-
rung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverord-
nung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Ei-
senbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993
(BGBl. I, S. 678)

2. Antragsteller

Muhr & Söhne GmbH Co. KG
Postfach 326

57427 Attendorf

3. Hersteller der Verpackung

Muhr & Söhne GmbH Co. KG
Postfach 326

57427 Attendorf

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (konisch) mit
eingestelltem PE-Flachsack

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Trommel, konisch, 40-60 l, Wanddicke 0,7 mm

4.2 Grundmaße

Größter Durchmesser über Sicke: 420 mm

4.3 Höhe

Konische Trommel 40 l: 460 mm
Konische Trommel 60 l: 680 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

Konische Trommel 40 l: 42,9 l
Konische Trommel 60 l: 66,3 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

120 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

Mantel/Boden : Stahlblech St 1203 ZE nach DIN 17163

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Deckel und Spannring St 1203 ZE nach DIN 17163
Falzdichtung: Darex der Firma Grace, 22848 Norderstedt
Deckeldichtung: Moosgummi

4.8 Zeichnungen des Antragstellers

Trommel, konisch 40-60 ltr., Zchnng. Nr. 787148/4 vom
05.07.1993

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüf-
bericht Nr. 112 807 vom 23.07.1993 der Deutschen Bundesbahn,
Versuchsanstalt Minden/W, Abteilung Mechanik, Pionierstr. 10,
32423 Minden/W einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-
Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) un-
terzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zu-
gelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei
den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart
festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n
1A2/X 120/S/...../D/BAM 4266 -M+S
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 120 kg
Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüfüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12 205 Berlin, den 13.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. D. Mertens

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4267/1A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 904

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBI. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBI. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBI. I, S. 678)

2. Antragsteller

Muhr & Söhne GmbH Co. KG
Postfach 326

57427 Attendorf

3. Hersteller der Verpackung

Muhr & Söhne GmbH Co. KG
Postfach 326

57427 Attendorf

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (konisch) mit einstellbarem PE-Flachsack

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Hobbock konisch, 24-30 l, Wanddicke 0,7 mm

4.2 Grundmaße

Größter Durchmesser über Sicke: 328 mm

4.3 Höhe

Konische Trommel 24 l: 355 mm
Konische Trommel 30 l: 430 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

Konische Trommel 24 l: 24,8 l
Konische Trommel 30 l: 31,3 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

90 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

Mantel/Boden : Stahlblech St 1203 ZE nach DIN 17163

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Deckel und Spannring St 1203 ZE nach DIN 17163
Falzdichtung: Darex der Firma Grace, 22848 Norderstedt
Deckeldichtung: Moosgummi

4.8 Zeichnungen des Antragstellers

Hobbock, konisch 24-30 Ltr., Zchnng.Nr. 787149/4 vom 09.07.1993

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 808 vom 22.07.1993 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W, Abteilung Mechanik, Pionierstr. 10, 32423 Minden/W einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4269/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktzeichen 9.1/65806

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1A2/Y 90/S/...../D/BAM 4267 -M+S
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 90 kg
Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12 205 Berlin, den 13.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. D. Mertens

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Staßfurter Blechverpackungen GmbH
Industriestraße 25

39418 Staßfurt

3. Hersteller der Verpackung

Staßfurter Blechverpackungen GmbH
Industriestraße 25

39418 Staßfurt

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Deckelbehälter E 209-210

4.2 Grundmaße

größter Außendurchmesser: 607 mm
Innendurchmesser: 571,5 mm

4.3 Höhe

880 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

215,5 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

320 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Stahl St 1203
Nennblechdicke: Mantel/Boden/Deckel 0,8/1,0/1,0 mm

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Deckel: St 1203
Deckeldichtung: PUR-Schaum fermapor K31
Falzdichtmasse: DAREX COV 202, Hasol TH 55/82 POR

4.8 Zeichnungen des Antragstellers

Faßkörper: Nr. Ns 47/1.3.1 vom 19.05.1993
Übergreifdeckel: Nr. Ns 46.3 vom 30.09.1992
Unterboden: Nr. Ns 49 vom 02.07.1991
Spannringverschluss: Nr. Nsp 20-1 vom 28.09.1992

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 930351 vom 25.06.1993 der TÜV Ostdeutschland Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Abteilung Verpackung und Gefahrgut, Köthener Str. 33 in 06118 Halle einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4270/5M2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 897

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 320 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter (Schüttdichte: 1,61 kg/l, Schüttwinkel: 31°) entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Dieser Zulassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 20.08.1993

Unter den Eichen 87


BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahrgut-
verpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat




Ing. Daniela Prauß

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678)
2. Antragsteller
Papierverarbeitung Sachsa GmbH
Südstr. 4-6
37447 Wieda (Südharz)
3. Hersteller der Verpackung
Papierverarbeitung Sachsa GmbH
Südstr. 4-6
37447 Wieda (Südharz)
4. Beschreibung der Bauart
Sack aus Papier mehrlagig, wasserbeständig
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
OK-Kreuzbodensack 50 x 84
- 4.2 Grundmaße
Sack-Breite : 500 mm
Stand-Breite : 140 mm
- 4.3 Höhe
840 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
-
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
26,7 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Außenlage : SCL, weiß 80+20 g PE
2. Lage : SCL, braun 80 g
3. Lage : SCL, braun 80 g
Folienlage: PE-Innensack, 50 µm
SCL = Semi-Clupacpapier
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Boden : 20 mm Überlappung und zusätzlich mit einem Kraftsackpapier-Zuschnitt 150 x 340 mm mit einem Stärkeleim, Typ Emcol KP40 verklebt.
Öffnung: ca. 5 cm vom Rand entfernt abgenäht
- 4.8 Zeichnungen des Antragsstellers
OK-Kreuzbodensack 50 x 84 cm, Zchnng. Nr.: PSA 12/93 vom 03.08.1993
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. PSA 12/93 vom 23.06.1993 der Prüfstelle für Papierverarbeitung Sachsa GmbH, Südstr. 4-6, 37447 Wieda (Südharz) einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauartreihe festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

5M2/Y 27/S/...../D/BAM 4270 - Sa
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Schüttdichte: 0,59 kg/Liter
Bruttomasse : 26,7 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter (Schüttwinkel: 24°, Korngröße: 3 bis 5 mm) entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12 205 Berlin, den 30.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Blümel

D. Mertens

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dpl. Ing. D. Mertens

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4271/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 847

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).

1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller:

Blefa GmbH
Postfach 1160

57202 Kreuztal

3. Hersteller der Verpackung

Blefa GmbH
Postfach 1160

57202 Kreuztal

4. Beschreibung der Bauart

Paß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

--

4.2 Grundmaße

Durchmesser über Rollreifen: 319,5 mm
Außendurchmesser des Fasses : 303,0 mm

4.3 Höhe

375 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

20,0 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

33,0 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

Mantel u. Boden : 1.4571
Kopf- u. Fußring: 1.4301

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Eingeschweißte Muffe G 2" aus 1.4571 in Oberboden
Verschlussschraube G 2 A - Tri-sure aus 1.4571
Verschlussstopfen R 2" aus PP-Copolymer
Dichtring: 61,5/56 x 2,4 aus PE

4.8 Zeichnungen des Antragsteller

Paß ca 20 l, Zchnng, Nr.: BAIII 6607/93-3 vom 02.07.1993
Paß ca 20 l, Zchnng, Nr.: BAIII 6608/93-3 vom 30.06.1993

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 9.1/55 871 vom 19.08.1993 sowie Prüfbericht Nr. 9.1/55 745 Pkt. 4.6 und 9.3 vom 04.08.1993 der Bundesanstalt für Materialforschung u. -prüfung (BAM), Laboratorium 9.11, "Betriebs- u. Unfallsimulation; Ladungssicherung" Unter den Eichen 87, 12205 Berlin einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind Teil der Bauart sind auch bereits gefertigte Verpackungen, wenn sie den Baumustern entsprechen und den Anforderungen der Prüfvorschrift Nr. 113 vom 10.07.1993 entsprechen.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1A1/Y1.4/100/...../D/BAM 4271 - BLEFA
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden:
Dichte 1,4 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe II
Dichte 1,4 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe III

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 67 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12 205 Berlin, den 26.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing. D. Mertens

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4272/1A1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 848

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678)
2. Antragsteller
Blefa GmbH
Postfach 1160

57202 Kreuztal
3. Hersteller der Verpackung
Blefa GmbH
Postfach 1160

57202 Kreuztal
4. Beschreibung der Bauart
Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
- -
- 4.2 Grundmaße
Durchmesser über Rollreifen: 435 mm
Außendurchmesser des Fasses : 377 mm
- 4.3 Höhe
595 mm
- 4.4 Fassungsraum/Passungsvermögen
61,3 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
99,7 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Mantel u. Boden : 1.4571
Kopf- u. Fußring: 1.4301
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Eingeschweißte Muffe G 2" aus 1.4571 in Oberboden
Verschlußschraube G 2 A - Tri-sure aus 1.4571
Verschlußstopfen R 2" aus PP-Copolymer
Dichtring: 61,5/56 x 2,4 aus PE
- 4.8 Zeichnungen des Antragsteller
Rollreifenfaß 60 l, Zchnng.Nr.: BAIII 6609/93-2 vom 29.06.1993
Behälterschild, Zchnng. Nr.: BAIII 6584.05/93-4 vom 12.07.1993
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 9.1/55 872 vom 19.08.1993 sowie Prüfbericht Nr. 9.1/55 745 Pkt. 4.6 und 9.3 vom 04.08.1993 der Bundesanstalt für Materialforschung u. -prüfung (BAM), Laboratorium 9.11, "Betriebs- u. Unfallsimulation; Ladungssicherung" Unter den Eichen 87, 12205 Berlin einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind Teil der Bauart sind auch bereits gefertigte Verpackungen, wenn sie den Baumustern entsprechen und den Anforderungen der Prüfvorschrift Nr. 113 vom 10.07.1993 entsprechen.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A1/Y1.4/100/...../D/BAM 4272 - BLEFA
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden:
Dichte 1,4 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe II
Dichte 1,4 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe III
Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 35 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 67 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
- 10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12 205 Berlin, den 26.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing. D. Mertens

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4273/1G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 822

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Thüringer Fibertrommel GmbH
Postfach 40
04617 Rositz

3. Hersteller der Verpackung

Thüringer Fibertrommel GmbH
Postfach 40
04617 Rositz

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus aus Pappe mit Einstellsack aus Kunststoffolie

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Trommel mit Spannring, Nennvolumen 150 Liter

4.2 Grundmaße

Größter Durchmesser mit Deckel: 465 mm
Innendurchmesser des Faßkörpers: 450 mm

4.3 Höhe

990 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

151,2 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

110 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Mantel: Kraftliner 300 g/m², 6-fach gewickelt
Kleber: PVAC + Anicoll 48070
Boden: Kraftliner 6-fach gewickelt
Metalleinfassungen: Bandstahl, verzinkt
Deckel: Tiefziehblech, verzinkt
Einstellsack: PE-LD

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Dichtung: Schaumstoff
Spannring: ST 12-03, verzinkt
Verschluß: Stahl

4.8 Zeichnungen

Faß: Nr. TFT 001- Bl. 1 und 2 vom 20.06.1993 des
Antragstellers
Einstellsack: PS-05, Anlage 3 zum Prüfbericht Nr. 930352/1

Spannringverschluß: Nr. TFT 002 vom 10.10.1983 der Th. Schemm
Metall- und Kunststoffwarenfabrik, 5952 Attendorf-Papiermühle

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 930352/1 vom 23.06.1993 des TÜV Ostdeutschland, Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Köthener Str. 33 in 06118 Halle einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4274/1G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 823

7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1G/X 110/S/...../D/BAM 4273 - TFT

(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden: Bruttomasse 110 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter (Schüttwinkel 31° und Schüttdichte: 1,61 kg/l) entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. Al3/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 01.09.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).

1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Thüringer Fibertrommel GmbH
Postfach 40

04617 Rositz

3. Hersteller der Verpackung

Thüringer Fibertrommel GmbH
Postfach 40

04617 Rositz

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus aus Pappe mit Einstellsack aus Kunststoffolie

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Trommel mit Spannring, Nennvolumen 150 Liter

4.2 Grundmaße

Durchmesser mit Deckel: 465 mm
Innendurchmesser des Faßkörpers: 450 mm

4.3 Höhe

990 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

151,2 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

150 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Mantel: Kraftliner 300 g/m², 6-fach gewickelt
Kleber: PVAC + Anicoll 48070
Boden: Kraftliner 6-fach gewickelt
Metalleinfassungen: Bandstahl, verzinkt
Deckel: Tiefziehlech, verzinkt
Einstellsack: PE-LD

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Dichtung: Schaumstoff
Spannring: ST 12-03, verzinkt
Verschluß: Stahl

4.8 Zeichnungen

Faß: Nr. TFT 001- Bl. 1 und 2 vom 20.06.1993 des Antragstellers
Spannringverschluß: Nr. TFT 002 vom 10.10.1983 der Th. Schemm
Metall- und Kunststoffwarenfabrik, 5952 Attendorn-Papiermühle
Einstellsack: FS - 05, Anlage 3 zum Prüfbericht Nr. 930352/2

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 930352/2 vom 22.06.1993 und Nachtrag zum Prüfbericht 930352/1 und 930352/2 vom 06.09.1993 des TÜV Ostdeutschland, Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Köthener Str. 33 in 06118 Halle einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4275/4GV
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 919

7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n
1G/Y 150/S/...../D/BAM 4274 - TFT
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden: Bruttomasse 150 kg
Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter (Schüttwinkel 31° und Schüttdichte 1,61 kg/l) entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 01.09.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

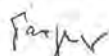
Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag



Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat





Dipl.-Ing. (FH) W. Taegne

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Wellpappe Wiesloch
Zweign. d. Holfelder Werke GmbH & Co. KG
Postfach 64 62

68783 St. Leon-Rot 1

3. Hersteller der Verpackung

Wellpappe Wiesloch
Zweign. d. Holfelder Werke GmbH & Co. KG
Postfach 64 62

68783 St. Leon-Rot 1

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe mit Innenverpackung,
(Verpackung aus Kunststoff, nicht starr)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Faltschachtel

4.2 Grundmaße
230 x 197 mm (LxB)

4.3 Höhe
315 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
ca. 10 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
14,6 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Außenverpackung: Wellpappe D2N37E/B na 2.30 na.,
gem. DIN 55 468, zweivellig (E/B)
Innenverpackung: Hochdruckpolyäthylenblend (PE-LD/EBA)
Neste 6430

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Außenverpackung:
Herstellerverschluß:
Spezialnaßklebeband, längs- bzw. diagonal glasfaser-
verstärkt, ca. 80 mm breit, gem. DIN 55 478,
Ausführung C
Transportverschluß:
Thermoplastischer Schmelzklebstoff - Macromelt 6208
oder wahlweise - Macromelt 6735,
der Fa. Henkel KGaA, Düsseldorf
Innenverpackung:
PPN-Copolymer

4.8 Zeichnungen
Zuschnitt der Außenverpackung
Zeichnungs-Nr.: P16528 vom 12.08.1993 des Antragstellers,
Innenverpackung; Cubidor-Behälter 10 l
Zeichnungs-Nr.: Q-1-13-XXX vom 10.03.1992 der Fa. Cubidor,
7518 Bretten

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 204 vom 10.08.1993 der Prüfstelle der Fa. Wellpappe Wiesloch, Zweign. d. Holfelder Werke GmbH & Co. KG, 68783 St. Leon-Rot 1 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4GV/Y 15/S/...../D/BAM 4275 - HOW
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 14,55 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Spezifikation der Verpackung weicht von der Verpackungsbauart 4G ab, weil der Verschuß der Innenverpackung (Behälter aus Kunststoff) aus der Außenverpackung (Kiste aus Pappe) herausragt. Es wird bestätigt, daß diese abweichende Verpackungsbauart gleichwertig zur Verpackungsbauart 4G ist, da sie neben den vorgeschriebenen Prüfungen eine zusätzliche Fallprüfung auf den Verschuß sowie eine hydraulische Innendruckprüfung von 30 kPa bestanden hat. Durch die konstruktive Auslegung der Bauart ist eine ordnungsgemäße Verwendung als Gefahrgutverpackung gewährleistet. Damit entspricht die Bauart den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 06.09.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

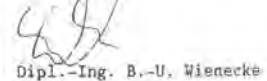


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4276/4D
für die Bauart/-reihe einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 893

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.2 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 6. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678)

2. Antragsteller

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
Heinrich-Diehl-Straße 2
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

3. Hersteller der Verpackung

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
Heinrich-Diehl-Straße 2
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

4. Beschreibung der Bauart/-reihe

Kiste aus Sperrholz mit Inneneinrichtung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Packkiste DVG Nr. 604 und Packkiste DVG Nr. 605

4.2 Grundmaße (LxB)

Fuß der Bauartreihe : 1161 x 1033 mm
Kopf der Bauartreihe : 1161 x 1033 mm

4.3 Höhe

Fuß der Bauartreihe : 342 mm
Kopf der Bauartreihe : 587 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

Fuß der Bauartreihe : 280 Liter
Kopf der Bauartreihe : 549 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

Fuß der Bauartreihe : 108 kg
Kopf der Bauartreihe : 136 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Längsteil, Boden, Deckel, Stirnwand u. Klappe: Sperrholz
DIN 68705-FU AW 2-3-15 und 22
Leisten: Nadelholz DIN 68365 GK II

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

4 Stck. Gelenkband: 8100 328-10
2 Stck. Riegelplatte: 8100 134-30
3 Stahlbänder 25 x 0,8 mm vz

4.8 Zeichnungen des Antragstellers

Packkiste DVG-Nr. 604, Zchnng. Nr. 600.06.25 vom 23.07.1993
Packkiste DVG-Nr. 605, Zchnng. Nr. 600.06.26 vom 23.07.1993

5. Anforderungen an die Bauart/-reihe

Die Bauartreihe wird durch die in Nr. 4 beschriebene Baumuster eingegrenzt, die gemäß Prüfbericht Nr. 12/1993 vom 27.07.1993, der Deutsche Verpackungsmittel GmbH, Heinrich-Diehl-Straße 2, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

Teil der Bauartreihe sind Bauarten dann, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

- Die Vorgaben des Masse-Volumen-Diagramms gem. Anlage Nr. 32, Zchnng. Nr. 600.06.25-0000 des o.g. Prüfberichts unter Berücksichtigung der Modellgesetze dürfen nicht überschritten werden.
- Abgesehen von den Abmessungen müssen alle sonstigen Spezifikationen eingehalten werden.
- Für jede von den geprüften Baumustern abweichende Bauart ist eine prüftechnischer Nachweis über die gleichwertige Leistungsfähigkeit zu führen, zu dokumentieren und der BAM zu übersenden.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/-reihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart/-reihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauartreihe festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart/-reihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4D/Y *)/S/...../D/BAM 4276 - DVG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzverte nach Nr. 9.5 einzusetzen; dabei ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/-reihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse für den Puß der Bauartreihe : 108 kg
Bruttomasse für den Kopf der Bauartreihe: 136 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüfüllgüter entsprechen.

9.6 -
9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart/-reihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12 205 Berlin, den 03.09.1993


Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat




Dipl.-Ing. D. Mertens

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. 8213/5M2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
AktENZEICHEN 9.1/65705

Gemäß Antrag der Bischof+Klein GmbH in 49511 Lengerich vom 01.06.1993 werden die Nr. 5. Anforderungen an die Bauart des Zulassungsscheines wie folgt erweitert:

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart darf auch den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht G 93 155 vom 01.06.1993 der Prüfstelle für Gefahrgutverpackungen, Bischof + Klein GmbH & Co. in 4540 Lengerich, einer Bauartprüfung nach dem Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8213/5M2 des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westf) vom 05.02.1988.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 19.08.1993

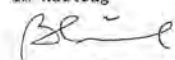
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

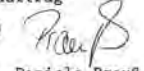
Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat




Ing. Daniela Prauß

1. Neufassung zum
ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. B542/OA1
für die Bauart/Bauartreihe einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65724

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
 - 1.2 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller

Schmalbach Lubeca AG
Schmalbachstraße 1
38112 Braunschweig
3. Hersteller der Verpackung

Schmalbach Lubeca AG
Metallverpackungswerk Seesen
Braunschweiger Straße 26
38723 Seesen
4. Beschreibung der Bauart/Bauartreihe

Kanister aus Feinstblech mit nichtabnehmbarem Deckel

 - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
-
 - 4.2 Grundmaße
231 mm x 151 mm (Boden: Kernmaße)
 - 4.3 Höhe
Für den Kopf der Bauartreihe: 400 mm
Für den Fuß der Bauartreihe: 183 mm
 - 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
Für den Kopf der Bauartreihe: 13,2 l
Für den Fuß der Bauartreihe: 5,58 l
 - 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
Für den Kopf der Bauartreihe: 24,1 kg
Für den Fuß der Bauartreihe: 10,3 kg
 - 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Feinstblech (Weißblech) nach DIN 1616, DIN/EN 10203
 - 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Kunststoff;
HDPE, LDPE, ES-POM
 - 4.8 Zeichnungen
kon. Vierkant-Kanister: Nr. SK-EX 0033 vom 20.01.1989,
konischer Kanister: Nr. SK-EX 0033/1 vom 13.04.1993,
Kunststoffverschlüsse: Nr. SK-EX 0008 vom 25.04.1988 des
Antragstellers,
Nr. SK-EX 0035 vom 14.04.1989 des Antragstellers,
Nr. SK-EX 0069 vom 22.10.1991 des Antragstellers,
Nr. SK-EX 0019b vom 08.07.1991 des Antragstellers,
Nr. SK-EX 0036a vom 17.04.1989 des Antragstellers,
Nr. 3-3.075A4 vom 18.03.1993 "3" der Fa. Heinrich Stolz
GmbH & Co.KG in Neunkirchen,
Nr. K 1614.01 vom 09.10.1986 der Fa. Jacob Berg GmbH & Co.,
Budenheim/Rhein
5. Anforderungen an die Bauart/Bauartreihe

Die Bauartreihe wird durch die Baumuster eingegrenzt, die gemäß Nr. 4 als "Fuß" und "Kopf" bezeichnet und gemäß Prüfbericht Nr. 000 014 vom 18.01.1989, 1. Nachtrag zum Prüfbericht vom 14.04.1989, 2. Nachtrag zum Prüfbericht vom 21.10.1991 und 3. Nachtrag zum Prüfbericht vom 22.04.1993 der Schmalbach-Lubeca AG, Postfach 1044 in 3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind. Teil der Bauartreihe sind Bauarten gleicher Konstruktion, Wanddicke, Werkstoffs, Querschnitts und unterschiedlicher Bauhöhe dann, wenn ihre Bauhöhe mindestens 183 mm und maximal 400 mm beträgt.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/Bauartreihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Y/110/...../D/BAM 8542 - SLW
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)
9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
 - 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
 - 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
 - 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
 - 9.4 -
 - 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Verpackungsgruppe III:
Für den Kopf der Bauartreihe: Bruttomasse: 24,1 kg;
Für den Fuß der Bauartreihe: Bruttomasse: 10,3 kg;
Verpackungsgruppe II:
Für den Kopf der Bauartreihe: Bruttomasse: 16,3 kg;
Für den Fuß der Bauartreihe: Bruttomasse: 7,1 kg.

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen. Die Dichte der Füllgüter darf 1,2 g·cm⁻³ für Verpackungsgruppe II und 1,8 g·cm⁻³ für Verpackungsgruppe III nicht überschreiten.
 - 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 73 kPa nicht überschreiten.
 - 9.7 -
 - 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart/Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
 - 11.1 Die Bauart/Bauartreihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
 - 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 1. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
 - 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 8542/OA1 vom 24.01.1989, den 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8542/OA1 vom 02.05.1989, den 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8542/OA1 vom 07.08.1989, sowie den 3. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8542/OA1 vom 02.04.1993 des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westfalen), die hiermit ihre Gültigkeit verlieren.
 - 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
 - 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag
D. Frauß
Ing. Daniela Frauß

P. Blümel
Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



1. Neufassung zum
ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. 8543/3A1
für die Bauart/Bauartreihe einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65725

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer i550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Schmalbach Lubeca AG
Schmalbachstraße 1
38112 Braunschweig

3. Hersteller der Verpackung

Schmalbach Lubeca AG
Metallverpackungswerk Seesen
Braunschweiger Straße 26
38723 Seesen

4. Beschreibung der Bauart/Bauartreihe

Kanister aus Stahl (Weißblech) mit nichtabnehmbarem Deckel, konisch.

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-
Grundmaße
231 mm x 151 mm (Boden: Kernmaße)

4.3 Höhe

Für den Kopf der Bauartreihe: 400 mm
Für den Fuß der Bauartreihe: 183 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

Für den Kopf der Bauartreihe: 13,2 l
Für den Fuß der Bauartreihe: 5,58 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

Für den Kopf der Bauartreihe: 24,1 kg
Für den Fuß der Bauartreihe: 10,3 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

Stahl (Weißblech) nach DIN 1616, DIN/EN 10203

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Kunststoff;
HDPE, LDPE, ES-POH

4.8 Zeichnungen

kon. Vierkant-Kanister: Nr. SK-EX 0033 vom 20.01.1989
konischer Kanister: Nr. SK-EX 0033/1 vom 13.04.1993
Kunststoffverschlüsse: Nr. SK-EX 0008 vom 25.04.1988 des Antragstellers.

Nr. SK-EX 003b vom 14.04.1989 des Antragstellers,
Nr. SK-EX 0069 vom 22.10.1991 des Antragstellers,
Nr. SK-EX 0019b vom 08.07.1991 des Antragstellers,
Nr. SK-EX 0036a vom 17.04.1989 des Antragstellers,
Nr. 3-3.075A4 vom 18.03.1993 "3" der Fa. Heinrich Stolz GmbH & Co. KG in Neunkirchen,
Nr. K 1614.01 vom 09.10.1986 der Fa. Jacob Berg GmbH & Co., Budenheim/Rhein

5. Anforderungen an die Bauart/Bauartreihe

Die Bauartreihe wird durch die Baumuster eingegrenzt, die gemäß Nr. 4 als "Fuß" und "Kopf" bezeichnet und gemäß Prüfbericht Nr. 000 014 vom 18.01.1989, 1. Nachtrag zum Prüfbericht vom 14.04.1989, 2. Nachtrag zum Prüfbericht vom 21.10.1991 und 3. Nachtrag zum Prüfbericht vom 22.04.1993 der Schmalbach-Lubeca AG, Postfach 1044 in 3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind. Teil der Bauartreihe sind Bauarten gleicher Konstruktion, Wanddicke, Werkstoffe, Querschnitts und unterschiedlicher Bauhöhe dann, wenn ihre Bauhöhe mindestens 183 mm und maximal 400 mm beträgt.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/Bauartreihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n
3A1/Y/110/...../D/BAM 8543 - SLW
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Verpackungsgruppe III:
Für den Kopf der Bauartreihe: Bruttomasse: 24,1 kg;
Für den Fuß der Bauartreihe: Bruttomasse: 10,3 kg;
Verpackungsgruppe II:
Für den Kopf der Bauartreihe: Bruttomasse: 16,3 kg;
Für den Fuß der Bauartreihe: Bruttomasse: 7,1 kg.
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- Die Dichte der Füllgüter darf 1,2 g·cm⁻³ für Verpackungsgruppe II und 1,8 g·cm⁻³ für Verpackungsgruppe III nicht überschreiten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 73 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart/Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart/Bauartreihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 1. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 8543/3A1 vom 24.01.1989, den 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8543/3A1 vom 02.05.1989, den 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8543/3A1 vom 07.08.1989, sowie den 3. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8543/3A1 vom 02.04.1993 des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westf), die hiermit Ihre Gültigkeit verlieren.
- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 26.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Ing. Daniela Frauß

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. 9990/3A1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 679

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Tankanlagen Salzkotten GmbH
Ferdinand-Henze-Straße 9
33154 Salzkotten

3. Hersteller der Verpackung

Tankanlagen Salzkotten GmbH
Ferdinand-Henze-Straße 9
33154 Salzkotten

4. Beschreibung der Bauart

Kanister aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Salzkotten-Sicherheits-Kanister
Typ 320-5

- 4.2 Grundmaße
200 x 130 mm
- 4.3 Höhe
290 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
5,38 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
25,3 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Gefäß: nichtrostender Stahl 1.4571
Handgriff: Aluminium
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
nichtrostender Stahl 1.4571
Dichtung: PTFE
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Salzkotten-Sicherheits-Kanister, Typ 320-5:
Zeichnungs-Nr. 120-060-423 vom 13.07.1992,
Schraubkappe GL 45:
Zeichnungs-Nr. 120-060-304 vom 14.07.1992
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 111 612 vom 27.07.1992 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W, 4950 Minden einer Bauartprüfung vergleichbar mit dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- (u n) 3A1/X2.0/600/...../D/BAM 9990 - TS
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)
9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden:
Dichte 2,0 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe I,
Dichte 3,0 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe II,
Dichte 4,5 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe III,
Dampfdruck bei 50°C 300 kPa (absolut).
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 400 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
- 9.9 -
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code), ICAO-TI sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. 9990/3A1 vom 20.08.1992 der Firma Tankanlagen Salzkotten GmbH, 4796 Salzkotten, der hiermit seine Gültigkeit verliert.
- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 16.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. F. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

1. Neufassung zum
ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. 9991/3A1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 680

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Tankanlagen Salzkotten GmbH
Ferdinand-Henze-Straße 9

33154 Salzkotten

3. Hersteller der Verpackung

Tankanlagen Salzkotten GmbH
Ferdinand-Henze-Straße 9

33154 Salzkotten

4. Beschreibung der Bauart

Kanister aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Salzkotten-Sicherheits-Kanister
Typ 320-10

4.2 Grundmaße

280 x 130 mm

4.3 Höhe
370 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
10,5 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
48,9 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Gefäß: nichtrostender Stahl 1.4571
Handgriff: Aluminium

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
nichtrostender Stahl 1.4571
Dichtung: PTFE

4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Salzkotten-Sicherheits-Kanister, Typ 320-10:
Zeichnungs-Nr. 120-060-423 vom 13.07.1992,
Schraubkappe GL 45:
Zeichnungs-Nr. 120-060-304 vom 14.07.1992

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 111 613 vom 27.07.1992 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W, 4950 Minden einer Bauartprüfung vergleichbar mit dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

3A1/X2.0/600/...../D/BAM 9991 - TS
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/See/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden:

Dichte 2,0 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe I,
Dichte 3,0 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe II,
Dichte 4,5 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe III,

Dampfdruck bei 50°C 300 kPa (absolut).

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 400 kPa nicht überschreiten.

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

9.9 -

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code), ICAO-TI sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. 9991/3A1 vom 20.08.1992 der Firma Tankanlagen Salzkotten GmbH, 4796 Salzkotten, der hiermit seine Gültigkeit verliert.
- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 16.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. 9992/3A1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 681

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Tankanlagen Salzkotten GmbH
Ferdinand-Benze-Straße 9

33154 Salzkotten

3. Hersteller der Verpackung

Tankanlagen Salzkotten GmbH
Ferdinand-Benze-Straße 9

33154 Salzkotten

4. Beschreibung der Bauart

Kanister aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Salzkotten-Sicherheits-Kanister 20 l
Typ 320-20

4.2 Grundmaße

340 x 175 mm

4.3 Höhe

460 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

22,8 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

65,1 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

Gefäß: nichtrostender Stahl 1.4571
Handgriff: Aluminium

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

nichtrostender Stahl 1.4571

Dichtung: PTFE

4.8 Zeichnungen des Antragstellers

Salzkotten-Sicherheits-Kanister 20 l, Typ 320/20:
Zeichnungs-Nr. 120-060-413 vom 13.07.1992,
Schraubkappe GL 45:
Zeichnungs-Nr. 120-060-304 vom 14.07.1992

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 111 614 vom 27.07.1992 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W, 4950 Minden einer Bauartprüfung vergleichbar mit dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3A1/X/600/...../D/BAM 9992 - TS
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden:
Dichte 1,2 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe I,
Dichte 1,8 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe II,
Dichte 2,7 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe III,
Dampfdruck bei 50°C 300 kPa (absolut).
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 400 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
- 9.9 -
- 10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code), ICAO-TI sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. 9992/3A1 vom 20.08.1992 der Firma Tankanlagen Salzkotten GmbH, 4796 Salzkotten, der hiermit seine Gültigkeit verliert.
- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 16.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. 9995/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 682

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
Tankanlagen Salzkotten GmbH
Ferdinand-Henze-Straße 9
33154 Salzkotten
3. Hersteller der Verpackung
Tankanlagen Salzkotten GmbH
Ferdinand-Henze-Straße 9
33154 Salzkotten
4. Beschreibung der Bauart
Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Salzkotten-Sicherheits-Laborkanne 1 I
Typ 101/1
- 4.2 Grundmaße
Außendurchmesser (ohne Schutzring): ø101 mm
- 4.3 Höhe
210 mm

- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
1,25 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
6,1 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Gefäß: nichtrostender Stahl 1.4571
Handgriff: Aluminium
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
nichtrostender Stahl 1.4571
Dichtung: PTFE
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Salzkotten-Sicherheits-Laborkanne 1 I, Typ 101/1
Zeichnungs-Nr. 120-059-434 vom 26.02.1992,
Schraubkappe GL 32:
Zeichnungs-Nr. 120-060-544 vom 14.07.1992
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 111 609 vom 11.08.1992 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W, 4950 Minden einer Bauartprüfung vergleichbar mit dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u	1A1/X2.0/600/...../D/BAM 9995 - TS
n	(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e), Anhang I, IMDG-Code deutsch)
9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/See/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden:
Dichte 2,0 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe I,
Dichte 3,0 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe II,
Dichte 4,5 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe III,
Dampfdruck bei 50°C 300 kPa (absolut).
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 400 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987 S. 562 durchgeführt werden.
- 9.9 -
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID)

und Seeverkehr (IMDG-Code), ICAO-TI sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00,70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. 9995/1A1 vom 26.08.1992 der Firma Tankanlagen Salzkotten GmbH, 4796 Salzkotten, der hiermit seine Gültigkeit verliert.

11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 16.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. 9996/1A1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 683

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Tankanlagen Salzkotten GmbH
Ferdinand-Henze-Straße 9

33154 Salzkotten

3. Hersteller der Verpackung

Tankanlagen Salzkotten GmbH
Ferdinand-Henze-Straße 9

33154 Salzkotten

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Salzkotten-Sicherheits-Laborkanne 2 l
Typ 101/2

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser (ohne Schutzring): ø121 mm

4.3 Höhe

270 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

2,25 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
10,7 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Gefäß: nichtrostender Stahl 1.4571
Handgriff: Aluminium

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
nichtrostender Stahl 1.4571
Dichtung: PTFE

4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Salzkotten-Sicherheits-Laborkanne 2 l, Typ 101/2:
Zeichnungs-Nr. 120-059-444 vom 26.02.1992,
Schraubkappe GL 32:
Zeichnungs-Nr. 120-060-544 vom 14.07.1992

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 111 610 vom 11.08.1992 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W, 4950 Minden einer Bauartprüfung vergleichbar mit dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1A1/X2.0/600/...../D/BAM 9996 - TS
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden:
Dichte $2,0 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ für Füllgüter der Verpackungsgruppe I,
Dichte $3,0 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ für Füllgüter der Verpackungsgruppe II,
Dichte $4,5 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ für Füllgüter der Verpackungsgruppe III,
Dampfdruck bei 50°C 300 kPa (absolut).
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55°C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15°C) darf 400 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
- 9.9 -
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code), ICAO-TI sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. 9996/1A1 vom 26.08.1992 der Firma Tankanlagen Salzkotten GmbH, 4796 Salzkotten, der hiermit seine Gültigkeit verliert.
- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 16.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. 9997/1A1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktzeichen 9.1/65 684

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
Tankanlagen Salzkotten GmbH
Ferdinand-Henze-Straße 9
33154 Salzkotten
3. Hersteller der Verpackung
Tankanlagen Salzkotten GmbH
Ferdinand-Henze-Straße 9
33154 Salzkotten
4. Beschreibung der Bauart
Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Salzkotten-Sicherheits-Laborkanne 5 1
Typ 101/5
- 4.2 Grundmaße
Außendurchmesser (ohne Schutzring): ø155 mm
- 4.3 Höhe
380 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
5,4 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
25,2 kg

- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Gefäß: nichtrostender Stahl 1.4571
Handgriff: Aluminium
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
nichtrostender Stahl 1.4571
Dichtung: PTFE
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Salzkotten-Sicherheits-Laborkanne 5 1, Typ 101/5:
Zeichnungs-Nr. 120-059-453 vom 26.02.1992,
Schraubkappe GL 45:
Zeichnungs-Nr. 120-060-304 vom 14.07.1992
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 111 611 vom 11.08.1992 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/V, 4950 Minden einer Bauartprüfung vergleichbar mit dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A1/X2.0/600/...../D/BAM 9997 - TS
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden:
Dichte 2,0 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe I,
Dichte 3,0 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe II,
Dichte 4,5 g·cm⁻³ für Füllgüter der Verpackungsgruppe III,
Dampfdruck bei 50°C 300 kPa (absolut).
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 400 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
- 9.9 -
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code), ICAO-TI sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. 9997/1A1 vom 26.08.1992 der Firma Tankanlagen Salzkotten GmbH, 4796 Salzkotten, der hiermit seine Gültigkeit verliert.
- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 16.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. 10088/4G

Für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 829

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG
56656 Brohl-Lützing

3. Hersteller der Verpackung

Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG
Werk II Ahrbrück
53506 Ahrbrück

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Faltschachteln aus Pappe)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

0201 nach DIN 55 429 Teil 1

4.2 Grundmaße

310 mm x 245 mm (L x B)

4.3 Höhe

215 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

13,4 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

9,8 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung
Zweiwellige Wellpappe (B- und C-Welle)

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Fabrikationskante:
Klebstoff Dispergan 13-800/13-526 der PKL Verpackungssysteme GmbH in 5172 Linnich Tapeband 70 mm breit, glasfaserverstärkt der Firma Neubronner in Oberursel

Transportverschluß:

Klebeband 50 mm breit, 4065 NOPI der Beiersdorf AG

4.8 Zeichnungen

Zeichnung zum Prüfbericht 112 041 vom 21.12.1992, nachgereicht am 23.08.1993 von Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG, 56506 Brohl-Ahrbrück

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 041 der Versuchsanstalt Minden (Westfalen), Abteilung Mechanik, Pionierstr 10 in 32423 Minden/Westf. vom 21.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 4G/Y 10/S/...../D/BAM 10088 - BROHL
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 9,8 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10.

Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen

für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 10088/4G des Bundesbahnzentrallamt Minden (Westfalen) in 32423 Minden/Westf. vom 23.12.1992.
- 11.3 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 1. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 23.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Pachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner



1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. 10126/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 789

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG
56656 Brohl-Lützing
3. Hersteller der Verpackung
Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG
Werk II Ahrbrück
53506 Ahrbrück
4. Beschreibung der Bauart
Kiste aus einwelliger Wellpappe mit Innenverpackung
(Flaschen, Tuben und Dosen aus Kunststoff sowie Flaschen aus Glas)
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
-
- 4.2 Grundmaße
385 mm x 270 mm (L x B)

- 4.3 Höhe
135 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
11,4 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
7 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
einwellige Wellpappe (B-Welle)
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
Fabrikationskante:
Klebstoff Dispergean 13-800/13-526 der PKL Verpackungssysteme GmbH in 5172 Linnich
- Transportverschluss:
PP-Kunststoffumreifungsband 12 mm x 0,55 mm der Strapex GmbH in Böblingen
- 4.8 Zeichnungen
Zeichnung zum Prüfbericht 112 284 vom 11.02.1993 nachgereicht am 12.08.1993 von Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG, 56506 Brohl-Ahrbrück
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 284 der Versuchsanstalt Minden (Westfalen), Abteilung Mechanik, Pionierstr 10 in 32423 Minden/Westf. vom 11.02.1993 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- u
n 4G/Y 7/S/...../D/BAM 10126 - BROHL
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)
9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 -
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 7 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 10126/4G des Bundesbahnzentrallamt Minden (Westfalen) in 32423 Minden/Vestf. vom 03.03.1993
- 11.3 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 1. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 23.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

1. Neufassung zum
ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. 10134/4G
Für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 790

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG
56656 Brohl-Lützing
3. Hersteller der Verpackung
Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG
Werk II Ahrbrück
33506 Ahrbrück

4. Beschreibung der Bauart
Kiste aus einseitiger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen, Tuben und Dosen aus Kunststoff sowie Flaschen aus Glas)
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
-
- 4.2 Grundmaße
385 mm x 270 mm (L x B)
- 4.3 Höhe
280 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
24,7 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
12,5 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Einseitige Wellpappe (B-Welle)
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
Fabrikationskante und Bodenverschlußklappe:
Klebstoff Dispergan 13-800/13-526 der PKL Verpackungssysteme GmbH in 5172 Linnich
- Transportverschluß:
PP-Kunststoffumreifungsband 12 mm x 0,55 mm der Strapex GmbH in Böblingen
- 4.8 Zeichnungen
Zeichnung zum Prüfbericht 112 041 vom 12.02.1993 nachgereicht am 12.08.1993 von Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG, 56506 Brohl-Ahrbrück
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 285 der Versuchsanstalt Minden (Westfalen) Abteilung Mechanik Pionierstraße 10 in Minden vom 12.02.1993 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- u
n
- 4G/Y13/S/...../D/BAM 10134 - BROHL
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)
9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 -
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 12,5 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 19.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

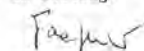


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. 10216/4G

Für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 830

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG
56656 Brohl-Lützing

3. Hersteller der Verpackung

Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG
Werk II Ahrbrück

53506 Ahrbrück

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackung (Kisten aus Pappe)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
0201 nach DIN 55 429 Teil 1

4.2 Grundmaße
300 mm x 250 mm (L x B)

4.3 Höhe
180 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
10,39 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
7,8 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung
zweiwellige Wellpappe (B- und C-Welle)

4.7 Werkstoff der Verschlüsse
Fabrikationskante:
Klebstoff Dispergan 13-800/13-526 der PKL Verpackungssysteme GmbH in 5172 Linnich und 70 mm breiter glasfaserverstärktes Tapeband "Jettack" der Firma Neubronner in Oberursel.

Transportverschluß:
Klebeband 50 mm breit, 4065 NOPI der Beiersdorf AG

4.8 Zeichnungen

Zeichnung zum Prüfbericht 112 510 vom 05.04.1993 nachgereicht am 12.08.1993 von Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG, 56506 Brohl-Ahrbrück

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 510 der Versuchsanstalt Minden (Westfalen) Abteilung Mechanik Pionierstraße 10 in 32423 Minden vom 05.04.1993 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

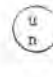
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4G/Y 8/S/...../D/BAM 10216 - BROHL
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 -
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 7,8 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 9.6 -
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 10216/4G des Bundesbahnamts Minden (Westfalen) in 32423 Minden/Westf. vom 29.04.1993.
- 11.3 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 1. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für

Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 23.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

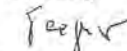
Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag





Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Dipl.-Ing. (FH) W. Taegner

Zulassungsscheine und Nachträge zu Zulassungsscheinen für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0028/31A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt. 25-89) - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448) - insbesondere § 6 und Anhang A.6 - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678) - insbesondere § 6 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Fa. Umformtechnik Hausach GmbH
Gustav-Rivinius-Platz 2

D-77756 Hausach/Baden

3. Hersteller

Fa. Umformtechnik Hausach GmbH
Gustav-Rivinius-Platz 2

D-77756 Hausach/Baden

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus sechs Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung: TPL 1000/ 900 / 800 / 650 / 500 / 445

Grundmaße : 1220 mm x 1020 mm bzw. 1200 mm x 1000 mm
Höhe : 1350 mm bis 1600 mm / 1050 mm bis 1200 mm

	TPL 1000	900	800	650	500	445
Fassungsvermögen:	1000 l	900 l	800 l	650 l	500 l	445 l
höchstzulässige Bruttomasse :	1700kg	1550kg	1380kg	1225kg	1000kg	950kg

Werkstoff des Packmittelkörpers: 1.4301, 1.4541, 1.4571, 1.4401, 1.4435 nach DIN 17 441 .

Zeichnungen des Antragstellers

86.250.0002.43	vom 06.05.1993	(Flüssigkeits-Kleincontainer 1000 l, Zusammenstellung)
86.260.0106.000	vom 19.05.1993	(Tank TPL 1000 l)
86.053.0001.000	vom 18.05.1993	(Gestell 1000 l)
86.215.008-2a	vom 19.03.1985	(Zusammenstellung TPL 1000)
86.260.032-2	vom 23.03.1985	(Tank TPL 1000)
86.250.063-2b	vom 30.05.1990	(Zusammenstellung TPL 1000)
86.260.067-2a	vom 30.05.1990	(Tank TPL 1000)
86.215.002-2	vom 29.06.1981	(Zusammenstellung TPL 1000)
86.215.012-2c	vom 24.09.1984	(Zusammenstellung TPL 1000)
86.060.050-2	vom 09.11.1983	(Tank TPL 1000)
86.260.031-2a	vom 24.09.1984	(Tank TPL 1000)
86.101.019-2	vom 14.01.1988	(Zusammenstellung TPL 1000)
86.060.067-2	vom 15.01.1988	(Tank TPL 1000)
86.215.030-2b	vom 26.08.1988	(Zusammenstellung TPL 1000)
86.215.020-2	vom 11.12.1986	(Zusammenstellung TPL 1000)
86.260.050-2	vom 12.12.1986	(Tank TPL 1000)
86.250.053-2	vom 20.02.1989	(Zusammenstellung TPL 1000)
86.260.059-2a	vom 18.12.1989	(Tank TPL 1000)
86.215.013-2b	vom 10.04.1985	(Zusammenstellung TPL 900)
86.260.026-2	vom 29.03.1985	(Tank TPL 900)
86.101.020-2	vom 14.01.1988	(Zusammenstellung TPL 800)
86.060.068-2	vom 15.01.1988	(Tank TPL 800)
86.250.0093.000	vom 08.05.1992	(Zusammenstellung TPL 650)
86.260.0094.000	vom 13.05.1992	(Tank TPL 650)
86.215.015-2a	vom 04.12.1985	(Zusammenstellung TPL 500)
86.250.0056.000a	vom 14.04.1992	(Zusammenstellung TPL 500)
86.260.0092.000	vom 13.04.1992	(Tank TPL 500)
86.260.040-2a	vom 05.12.1985	(Tank TPL 500)
86.215.028-2	vom 30.03.1988	(Zusammenstellung TPL 500)
86.260.040-2x	vom 05.12.1985	(Tank TPL 500)
86.250.031-2	vom 07.10.1987	(Zusammenstellung TPL 500)
86.260.049-2	vom 06.10.1987	(Tank TPL 500)
86.215.011-2b	vom 27.02.1981	(Zusammenstellung TPL 500)
86.101.021	vom 14.01.1988	(Zusammenstellung TPL500/TPL445)
86.060.069-2	vom 15.01.1988	(Tank TPL 500/445)
86.042.0106-4a	vom 27.06.1991	(Tankschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 311-90-B431 Technischer Überwachungs-Verein Südwest e.V., Stapeldruckprüfung vom 25.10.1990
- Prüfbericht Nr.: 3323 /S.90, APRAGAZ Brüssel; Dichtheits-, Fall-, hydraul. Innendruck- und Hebeprüfungen an einem kubischen Container TPL 1000 l der Fa. Umformtechnik Hausach vom 07.06.1990

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

TPL 445:



31A /Y/... /D/UH/BAM 0028/10410/950

TPL 500:



31A /Y/... /D/UH/BAM 0028/10410/1000

TPL 650:



31A /Y/... /D/UH/BAM 0028/10410/1225

TPL 800:



31A /Y/... /D/UH/BAM 0028/10410/1380

TPL 900:



31A /Y/... /D/UH/BAM 0028/10410/1550

TPL 1000:



31A /Y/... /D/UH/BAM 0028/10410/1700

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch Abschn. 26.2.9 enthält.

8. Auflagen

8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/ GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.

8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.

8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,5 kg/l nicht überschritten werden.

8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.

8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.

8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Abschn. 26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.

9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 02.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Ing. D. Stammler

Sachbearbeiter: Ing. D. Stammler

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 6 Seiten)

1. Nachtrag zum
ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0053/11A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung fester gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448)
- insbesondere § 6 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678)
- insbesondere § 6 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Fa. Umformtechnik Hausach GmbH
Gustav-Rivinius-Platz 2

D-77756 Hausach/Baden

3. Hersteller

Fa. Umformtechnik Hausach GmbH
Gustav-Rivinius-Platz 2

D-77756 Hausach/Baden

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus sieben Modifikationen desselben metallischen Großpackmittels (IBC), die sich, bei sonst gleichen Grundabmessungen nur in der Höhe und damit entsprechend im Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung: BP 500/70°, BP 800/30°, BP 1000/30°
BP 800/45°, BP 900/45°, BP 1000/45°, BP 1100/45°

Grundmaße : 1220 mm x 1020 mm

Höhe : 1590 mm bis 1870 mm

Fassungsvermögen: 500 l 800 l 900 l 1000 l 1100 l
höchstzulässige
Bruttomasse : 1080 kg 1650 kg 1850 kg 2050 kg 2230 kg
Werkstoff des
Packmittelkörpers: 1.4301, 1.4541, 1.4571 (DIN 17441)

Zeichnungen des Antragstellers

86.251.027-2 vom 30.05.1990 (Zusammenstellung BP 1000/45°)
86.261.026-2 vom 18.06.1990 (Tank BP 1000/45°)
86.251.003-2b vom 26.06.1985 (Zusammenstellung BP 1000/30°)
86.251.007-2d vom 05.10.1987 (Zusammenstellung BP 1000/45°)
86.251.008-2b vom 10.05.1983 (Zusammenstellung BP 900/45°)
86.251.009-2b vom 25.06.1987 (Zusammenstellung BP 800/45°)
86.251.015-2b vom 26.03.1986 (Zusammenstellung BP 1000/30°)
86.251.014-2 vom 15.01.1987 (Zusammenstellung BP 1000/45°)
86.251.017-2b vom 07.05.1990 (Zusammenstellung BP 1000/45°)
86.108.025-2 vom 31.07.1989 (Zusammenstellung BP 1100/45°)
86.119.019-2 vom 08.07.1991 (Zusammenstellung BP 500/70°)
86.251.029-2 vom 08.02.1991 (Zusammenstellung BP 800/30°)
86.042.106-4a vom 27.06.1991 (Tankschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 6503/S.90, APRAGAZ- Brüssel; Bau-, Hebe-, Stapeldruck-, Fall- und Dichtheitsprüfung an einem BP 1000 l vom 14.01.1991

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

BP 500:



11A /Y/..../D/UR/BAM 0053/11070/1080

BP 800:



11A /Y/..../D/UR/BAM 0053/11070/1650

BP 900:



11A /Y/..../D/UR/BAM 0053/11070/1850

BP 1000:



11A /Y/..../D/UR/BAM 0053/11070/2050

BP 1100:



11A /Y/..../D/UR/BAM 0053/11070/2230

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte feste gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/ GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.

8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Vervender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.

8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf ein Schüttgewicht von 1,80 kg/dm³ nicht überschritten werden.
(Als feste Stoffe im Sinne der Verpackungsvorschriften gelten Stoffe oder Stoffgemische mit einem Schmelzpunkt über 45°C).

8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.

8.6 Entfällt.

8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender

Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23.06.1993

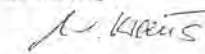
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

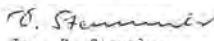
Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:


Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:


Ing. D. Stammler

Sachbearbeiter: Ing. D. Stammler

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten)

3. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0057/11A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung fester gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448)
- insbesondere § 6 und Anhang A.6 -,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678)
- insbesondere § 6 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Firma Hillebrandt Stahl- und
Behälterbau GmbH
Hansaring 146

4402 Greven 1

3. Hersteller

Firma Hillebrandt Stahl- und
Behälterbau GmbH
Hansaring 146

4402 Greven 1

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus zwei Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung :	ASP 800 C-3	ASP 500 C-3
Grundmaße :	1200 mm x 1000 mm	
Höhe :	1185 mm	835 mm
Fassungsvermögen :	800 l	500 l
höchstzulässige Bruttomasse :	1510 kg	992 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers:	St 37-2 (DIN 17 100) St. W 22S (DIN 1614 T2)	

Zeichnungen des Antragstellers

- ASP 800 vom 13.06.1991 (Abfallbehälter ASP 800 C-3)
- 100A vom 13.02.1992 (Abfallbehälter ASP 800 C-3, Änder.A)
- 500 003 001 vom 30.10.1992 (Abfallbehälter ASP 500 C-3)
- 3/1991 vom 15.08.1991 (Tankschild).

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 1.5/74 594 Bundesanstalt für Materialforschung- und prüfung (BAM) (Heben von unten, Heben von oben, Dichtheitsprüfung, Fallprüfung am ASP 800 C-3) vom 13.08.1991.
- Prüfbericht : Bescheinigung Technischer Überwachungs-Verein Hannover e.V. (Bauprüfung ASP 800 C-3) vom 18.07.1991.
- Prüfbericht : Bescheinigung Technischer Überwachungs-Verein Hannover e.V. (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung am ASP 500 C-3) vom 09.11.1992.
- Prüfbericht : Bescheinigung Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V. (Stapeldruckprüfung am ASP 800 C-3) vom 15.03.1993

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

ASP 500 C-3:



11A /Y/... /D/HIL/BAM 0057/S150/992

ASP 800 C-3:



ZULASSUNGSSCHEIN

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/3618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte feste gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Vervender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf ein Schüttgewicht von 1,65 kg/dm³ nicht überschritten werden. (Als feste Stoffe im Sinne der Verpackungsvorschriften gelten Stoffe oder Stoffgemische mit einem Schmelzpunkt über 45° C).
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Beachtung betragen 5 Jahre.
- 8.6 entfällt
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 16.06.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. P. Fellmann

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten)

Nr. D/BAM/0079/11A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung fester gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448) - insbesondere § 6 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678) - insbesondere § 6 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Fa. Umformtechnik Hausach GmbH
Gustav-Rivinius-Platz 2

D-77756 Hausach/Baden

3. Hersteller

Fa. Umformtechnik Hausach GmbH
Gustav-Rivinius-Platz 2

D-77756 Hausach/Baden

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus sechs Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung : (a) BPO 1300 BPO 1600 BPO 2000
(b) BPO 1300¹ BPO 1600¹ BPO 2000¹
(BPO 1300¹/1600¹/2000¹ mit Oberrahmen)

Grundmaße : 1200 mm x 1200 mm

Höhe : (a) 1535 mm 1760 mm 2080 mm
(b) 1714 mm 1939 mm 2259 mm

Fassungsvermögen : 1300 l 1600 l 2000 l

höchstzulässige Bruttomasse : 1750 kg 2100 kg 2650 kg

Werkstoff des Packmittelkörpers: 1.4301 1.4541 1.4571 (DIN 17441)

Zeichnungen des Antragstellers

- 86.370.0008.000 vom 18.05.1993 (Schüttgut-Kleincontainer BPO 1300/45° mit Oberrahmen)
- 86.370.0011.000 vom 18.05.1993 (Schüttgut-Kleincontainer BPO 1600/45°)
- 86.370.0015.000 vom 18.05.1993 (Schüttgut-Kleincontainer BPO 2000/45°)
- 86.209.006-3c vom 08.07.1991 (Schüttgut-Kleincontainer (BPO))
- 86.109.076-1a vom 03.04.1991 (Schüttgut-Kleincontainer 2000Ltr.)
- 86.264.016-3c vom 08.07.1991 (Tank für BPO 800, 1000, 1300, 1600, u. 2000 Liter)
- 86.064.079-1a vom 28.03.1991 (Tank für BPO 2000 Ltr.)
- 85.055.064-3 vom 04.05.1988 (Untergestell für BPO)
- 885.185.49-3 vom 20.06.1977 (Untergestell für BPO)
- 86.042.106-4a vom 27.06.1991 (Hersteller-Schild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten

niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 174/S.88 APRAGAZ (Bauprüfung, Heben von unten, Heben von oben, Stapeldruckprüfung, Dichtungsprüfung, Fallprüfung am BPO 2000) vom 21.01.1991

- Prüfbericht der Firma Umformtechnik Hausach GmbH / BAM; Bau-, Hebe- und Stapeldruckprüfung am BPO 2000 mit Oberrahmen vom 09.06.1993

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

BPO 1300:



11A/Y/..../D/UH/BAM 0079/4770/1750

BPO 1600:



11A/Y/..../D/UH/BAM 0079/4770/2100

BPO 2000:



11A/Y/..../D/UH/BAM 0079/4770/2650

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte feste gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.

8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.

8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf ein Schüttgewicht von 1,20 kg/dm³ nicht überschritten werden. (Als feste Stoffe im Sinne der Verpackungsvorschriften gelten Stoffe oder Stoffgemische mit einem Schmelzpunkt über 45° C).

8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Beachtung betragen 5 Jahre.

8.6 Entfällt.

8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.

9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 14.06.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Ing. D. Stammler

Sachbearbeiter: Ing. D. Stammler

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten)

1. Nachtrag zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0081/11A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung fester gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448)
- insbesondere § 6 und Anhang A.6 - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678)
- insbesondere § 6 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Fa. Umformtechnik Hausach GmbH
Gustav-Rivinius-Platz 2



3. Hersteller

Fa. Umformtechnik Hausach GmbH
Gustav-Rivinius-Platz 2

D-77756 Hausach/Baden

BPO 1100:



4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus fünf Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung :	(a) BPO 800 (b) BPO 800 ¹ (BPO 800 ¹ /1000 ¹ : mit Oberrahmen)	BPO 1000 BPO 1000 ¹	BPO 1100
Grundmaße :	1200 mm x 1200 mm		
Höhe :	(a) 1160 mm (b) 1339 mm	1315 mm 1494 mm	1475 mm
Fassungsvermögen :	800 l	1000 l	1100 l
höchstzulässige Bruttomasse :	1140 kg	1350 kg	1500 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers:	1.4301 1.4541 1.4571	(DIN 17441)	

Zeichnungen des Antragstellers

86.370.0003.000	vom 18.05.1993	(Schüttgut-Kleincontainer BPO 800/45° mit Oberrahmen)
86.370.0005.000	vom 18.05.1993	(Schüttgut-Kleincontainer BPO 1000/45° mit Oberrahmen)
86.209.006-3c	vom 08.07.1991	(Schüttgut-Kleincontainer (BPO))
86.209.007-3a	vom 25.04.1991	(Schüttgut-Kleincontainer (BPO) 1100Ltr.)
86.264.016-3c	vom 08.07.1991	(Tank für BPO 800, 1000, 1300, 1600, u. 2000Ltr.)
86.264.001-3	vom 01.03.1991	(Tank für BPO 1100Ltr.)
85.055.095-3	vom 04.03.1991	(Untergestell für BPO)
86.042.106-4a	vom 27.06.1991	(Hersteller-Schild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 174/S.88 APRAGAZ; Bauprüfung, Heben von unten, Heben von oben, Stapeldruckprüfung, Dichtungsprüfung, Fallprüfung am BPO 2000 vom 21.01.1988
- Prüfbericht der Firma Umformtechnik Hausach GmbH / BAM; Bau-, Hebe- und Stapeldruckprüfung am BPO 2000 mit Oberrahmen vom 09.06.1993

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

BPO 800:



11A/Y/.../D/UH/BAM 0081/4770/1140

BPO 1000:

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte feste gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf ein Schüttgewicht von 1,20 kg/dm³ nicht überschritten werden. (Als feste Stoffe im Sinne der Verpackungsvorschriften gelten Stoffe oder Stoffgemische mit einem Schmelzpunkt über 45° C).
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Entfällt.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 14.06.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

W. Kraus
Dipl.-Ing. V. Kraus



Im Auftrag:

D. Stammeler
Ing. D. Stammeler

Sachbearbeiter: Ing. D. Stammeler

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 3 Seiten)

3. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0087/31A

Für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448) - insbesondere § 6 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678) - insbesondere § 6 und Anhang VI -

2. Antragsteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43
5910 Kreuztal

3. Hersteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43
5910 Kreuztal

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus vier Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung :	IBC 445	/500	/600	/800
Grundmaße :	1025 mm x 825 mm			
Höhe :	1170 mm	1250 mm	1385 mm	1660 mm
Fassungsvermögen :	445 l	500 l	600 l	800 l
höchstzulässige Bruttomasse :	973 kg	1060 kg	1264 kg	1640 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers:	1.4301 1.4541	1.4306 1.4571	1.4401 (DIN 17 441)	1.4404 1.4435

Zeichnungen des Antragstellers

- IBC 114-2 vom 24.05.1993 (IBC-Container 445 l, 500 l, 600 l, 800 l)
- IBC 114.01-2 vom 24.05.1993 (Gestell 445 l, 500 l, 600 l, 800 l)
- IBC 114.02-1 vom 24.05.1993 (Behälter 445 l, 500 l, 600 l, 800 l)
- IBC 100.02.1-2 vom 26.05.1992 (Klappdeckel DN 400)
- IBC 100.02.3-1 vom 12.01.1993 (Mannloch kompl. DN 400 mit Spannring und Deckel)

- IBC 100.02.2-1 vom 12.01.1993 (Mannloch kompl. φ 457-18" mit Spannring und Deckel)
- IBC 100.02.4-1 vom 12.01.1993 (Mannloch kompl. φ 457-18" mit Spannring und Deckel)
- IBC 110.01-2a vom 09.02.1993 (Mannloch-Deckel mit Tauchrohr)
- IBC 107.02.1-3 vom 15.03.1993 (T-Stück mit Si-Ventil)
- IBC 100.01.2-4 vom 13.01.1993 (IBC Schild)
- KTC 579.01.-4 vom 01.07.1991 (Behälterschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung, Innendruckprüfung (hydraulisch) am IBC 8001) vom 06.11.1991
- Prüfbericht Nr.: 1.5/54 767 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Heberübung von unten, Heberübung von oben, Stapeldruckprüfung, Fallprüfung am IBC 800 1) vom 29.11.1991
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Innendruckprüfung (hydraulisch) am KTC-Teil Spannringdeckel DN 450 Hebelverschluss) vom 25.11.1991
- Prüfbericht Nr.: 1.5/74719-2P Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Fallprüfung an einem BTA 1000 mit Tauchrohr) vom 21.10.1992
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Innendruckprüfung Spannringdeckel DN 400) vom 25.01.1988
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung am IBC 500 1) vom 14.06.1993

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

IBC 445 l:



31A/Y/.../D/BLEFA/BAM 0087/5958/973

IBC 500 l:



31A/Y/.../D/BLEFA/BAM 0087/5958/1060

IBC 600 l:



31A/Y/.../D/BLEFA/BAM 0087/5958/1264

IBC 800 l:



31A/Y/.../D/BLEFA/BAM 0087/5958/1640

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,83 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Berücksichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

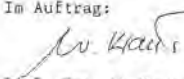
9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

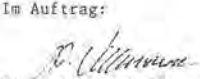
1000 Berlin 45, den 24.06.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. P. Fellmann

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 6 Seiten)

1. Nachtrag

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0088/11A

für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung fester gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454)
- insbesondere § 9 und Anhang A.6 - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Lauterberger Industrietechnik GmbH
Schwarzfelder Straße 18-22
3422 Bad Lauterberg

3. Hersteller

Lauterberger Industrietechnik GmbH
Schwarzfelder Straße 18-22
3422 Bad Lauterberg

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus zwei Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit dem Volumen sowie jeweils drei unterschiedlichen Schüttwinkeln (30°/45°/60°), unterscheiden.

Typenbezeichnung :	SC 800/1000/30E	/800/1000/45E	/800/1000/60E
Grundmaße :	1200 mm x 1000 mm		
Höhe :	1410/1610 mm	1610/1760 mm	1680/1870 mm
Fassungsvermögen :	800 / 1000 l		
höchstzulässige Bruttomasse :	1235 / 1410 kg		
Werkstoff des Packmittelkörpers:	1.4301	1.4541	1.4571 (DIN 17441)

Zeichnungen des Antragstellers

01-2053	vom 26.09.1985 (Schüttgut-Container SC 800/30E)
01-2053-6	vom 26.09.1985 (Behälter SC 800/30E)
01-2054	vom 26.09.1985 (Schüttgut-Container SC 800/45E)
01-2054-6	vom 26.09.1985 (Behälter SC 800/45E)
01-2055	vom 26.09.1985 (Schüttgut-Container SC 800/60E)
01-2055-6	vom 26.09.1985 (Behälter SC 800/60E)
01-2056	vom 26.09.1985 (Schüttgut-Container SC 1000/30E)
01-2056-6	vom 28.03.1988 (Behälter SC 1000/30E)
01-2057	vom 26.09.1985 (Schüttgut-Container SC 1000/45E)
01-2057-6	vom 26.09.1985 (Behälter SC 1000/45E)
01-2075	vom 26.09.1985 (Schüttgut-Container SC 1000/60E)
01-2075-6	vom 26.09.1985 (Behälter SC 1000/60E)
01-2238	vom 18.11.1991 (Schüttgut-Container SC 1000/60E)
04-1949-1	vom 09.11.1983 (Grundrahmen)
03-2238-8	vom 18.11.1991 (Stapelrahmen)
591.870	vom 21.01.1992 (Typenschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht : Bescheinigung Technischer Überwachungs-Verein Hannover e.V. (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung am SC 1000/45E) vom 20.09.1985

- Prüfbericht Nr.: 101 225 DB Versuchsanstalt Minden (Fallprüfung am SB 1200/45) vom 09.11.1984
- Prüfbericht Nr.: 45 471 DB Versuchsanstalt Minden (Heben von unten, Heben von oben, Stapeldruckprüfung am SB 1200/45) vom 07.11.1984
- Prüfbericht Nr.: 1.5/55 024 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Dichtheitsprüfung, Heben von oben, Bauprüfung am SC 1000/60E) vom 11.03.1992
- Prüfbericht : Bescheinigung Technischer Überwachungs-Verein Hannover e.V. (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung am SC 800) vom 22.12.1992

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



11A/.../D/LI/BAM 0088/5037

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
 - für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.
- Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/1618 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte feste gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Vervender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf ein Schüttgewicht von 1,25 kg/dm³ nicht überschritten werden.
(Als feste Stoffe im Sinne der Verpackungsvorschriften gelten Stoffe oder Stoffgemische mit einem Schmelzpunkt über 45° C).
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 entfällt
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzuwahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) und den im IMDG-Code (Amdt.25-89) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. AL3/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 08.03.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. P. Fellmann

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten)

2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0089/31A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -.
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448) - insbesondere § 6 und Anhang A.6 -.
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678) - insbesondere § 6 und Anhang VI -.

2. Antragsteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43

5910 Kreuztal

3. Hersteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße

5910 Kreuztal

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus Fünf Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung :	BSIF 445/	550/	650/	800/	1000/30°
Grundmaße :	1215 mm x 1015 mm 1200 mm x 1000 mm				
Höhe :	1215 mm 1245 mm	1320 mm 1350 mm	1420 mm 1450 mm	1570 mm 1600 mm	1770 mm 1800 mm
Fassungsvermögen :	445 l	550 l	650 l	800 l	1000 l
höchstzulässige Bruttomasse :	968 kg	1176 kg	1367 kg	1649 kg	2024 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers:	1.4301 1.4435	1.4306 1.4541	1.4401 1.4571	1.4404 (DIN 17 441)	

Zeichnungen des Antragstellers

IBC 113-2	vom 24.05.1993	(Silocontainer 445 l, 550 l, 650 l, 800 l, 1000 l)
IBC 113.01-2	vom 24.05.1993	(Gestell 445 l, 550 l, 650 l, 800 l, 1000 l)
IBC 113.02-1	vom 24.05.1993	(Behälter 445 l, 550 l, 650 l, 800 l, 1000 l)
IBC 100.02.1-2	vom 26.05.1992	(Klappdeckel DN 400)
IBC 100.02.3-1	vom 12.01.1993	(Mannloch kompl. DN 400 mit Spannring und Deckel)
IBC 100.02.2-1	vom 12.01.1993	(Mannloch kompl. ϕ 457-18" mit Spannring und Deckel)
IBC 100.02.4-1	vom 12.01.1993	(Mannloch kompl. ϕ 457-18" mit Spannring und Deckel)
IBC 110.01-2a	vom 09.02.1993	(Mannloch-Deckel mit Tauchrohr)
KTC 556-2a	vom 11.07.1991	(Deckel DN 400 mit Si-Ventil)
IBC 107.02.1-3	vom 15.03.1993	(T-Stück mit Si-Ventil)
IBC 100.01.2-4	vom 13.01.1993	(IBC Schild)
KTC 579.01.-4	vom 01.07.1991	(Behälterschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 65446 DB Versuchsanstalt Minden (Heben von oben, Heben von unten, Stapeldruckprüfung am KTC 1000 l) vom 24.10.1986
- Prüfbericht Nr.: 1.5/74 801 Bundesanstalt für Materialforschung und-prüfung (BAM) (Fallprüfung am BSIF 1000 l/45°) vom 10.12.1991
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Innendruckprüfung (hydraulisch) am KTC-Teil Spannringdeckel DN 450 Hebelverschluss) vom 25.11.1991
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Innendruckprüfung (hydraulisch) 2,0 bar, Bauprüfung am KTC 1000 l) vom 16.11.1984
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Dichtheitsprüfung, Bauprüfung am KTC 800/60°, KTC 1000/45°) vom 20.10.1987
- Prüfbericht : Bescheinigung BLEFA/BAM (Innendruckprüfung (hydraulisch) 0,65 bar am BTA 1000l) vom 17.04.1991
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Innendruckprüfung Spannringdeckel DN 400) vom 25.01.1988
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Dichtheitsprüfung, Bauprüfung am BSIF 445/30°) vom 18.06.1993
- Prüfbericht Nr.: 1.5/74 719-2P1 Bundesanstalt für Materialforschung und-prüfung (BAM) (Fallprüfung Deckel mit Tauchrohr) vom 20.10.1992

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

BSIF 445/30°:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0089/10200/968

BSIF 550/30°:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0089/10200/1178

BSIF 650/30°:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0089/10200/1367

BSIF 800/30°:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0089/10200/1649

BSIF 1000/30°:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0089/10200/2024

- In den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.

8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Vervender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.

8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,83 kg/l nicht überschritten werden.

8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.

8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.

8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23.06.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. P. Fellmann

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 6 Seiten)

2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0090/31A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVSt) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448)
- insbesondere § 6 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678)
- insbesondere § 6 und Anhang VI -

2. Antragsteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 41
5910 Kreuztal

3. Hersteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße
5910 Kreuztal

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus vier Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung	BSIF 550/	650/	800/	1000/45°
Grundmaße	:	1215 mm x 1015 mm 1200 mm x 1000 mm		
Höhe	:	1320 mm 1350 mm	1420 mm 1450 mm	1570 mm 1600 mm 1770 mm 1800 mm
Fassungsvermögen	:	550 l	650 l	800 l 1000 l
höchstzulässige Bruttomasse	:	1178 kg	1367 kg	1649 kg 2024 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers:	1.4301 1.4541	1.4306 1.4571	1.4401 (DIN 17 441)	1.4404 1.4435

Zeichnungen des Antragstellers

- IBC 113-2 vom 24.05.1993 (Silocontainer 445 l, 550 l, 650 l, 800 l, 1000 l)
- IBC 113.01-2 vom 24.05.1993 (Gestell 445 l, 550 l, 650 l, 800 l, 1000 l)
- IBC 113.02-1 vom 24.05.1993 (Behälter 445 l, 550 l, 650 l, 800 l, 1000 l)
- IBC 100.02.1-2 vom 26.05.1992 (Klappdeckel DN 400)
- IBC 100.02.3-1 vom 12.01.1993 (Mannloch kompl. DN 400 mit Spannring und Deckel)
- IBC 100.02.2-1 vom 12.01.1993 (Mannloch kompl. ϕ 457=18" mit Spannring und Deckel)
- IBC 100.02.4-1 vom 12.01.1993 (Mannloch kompl. ϕ 457=18" mit Spannring und Deckel)
- IBC 110.01-2a vom 09.02.1993 (Mannloch-Deckel mit Tauchrohr)
- KTC 556-2a vom 11.07.1991 (Deckel DN 400 mit Si-Ventil)
- IBC 107.02.1-3 vom 15.03.1993 (T-Stück mit Si-Ventil)
- IBC 100.01.2-4 vom 13.01.1993 (IBC Schild)
- KTC 579.01.-4 vom 01.07.1991 (Behälterschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 65446 DB Versuchsanstalt Minden (Heben von oben, Heben von unten, Stapeldruckprüfung am KTC 1000 l) vom 24.10.1986
- Prüfbericht Nr.: 1.5/74 801 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Fallprüfung am BSIF 1000 l/45°) vom 10.12.1991
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Innendruckprüfung (hydraulisch) am KTC-Teil Spannringdeckel DN 450 Hebelverschluss) vom 25.11.1991
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Innendruckprüfung (hydraulisch) 2,0 bar, Bauprüfung am KTC 1000 l) vom 16.11.1984
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Dichtheitsprüfung, Bauprüfung am KTC 800/60°, KTC 1000/45°) vom 20.10.1987
- Prüfbericht : Bescheinigung BLEFA/BAM (Innendruckprüfung (hydraulisch) 0,65 bar am BTA 10001) vom 17.04.1991
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Innendruckprüfung Spannringdeckel DN 400) vom 25.01.1988
- Prüfbericht Nr.: 1.5/74 719-2P1 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Fallprüfung Deckel mit Tauchrohr) vom 20.10.1992

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

BSIF 550/45°:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0090/10200/1178

BSIF 650/45°:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0090/10200/1367

BSIF 800/45°:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0090/10200/1649

BSIF 1000/45°:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0090/10200/2024

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,83 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.

9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23.06.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. P. Fellmann

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 6 Seiten)

2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0091/31A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448) - insbesondere § 6 und Anhang A.6 - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678) - insbesondere § 6 und Anhang VI -

2. Antragsteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43
5910 Kreuztal

3. Hersteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße
5910 Kreuztal

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus vier Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung : BSIF 550/ 650/ 800/ 1000/60°

Gründmaße		1215 mm x 1015 mm			
		1200 mm x 1000 mm			
Höhe	1320 mm	1420 mm	1570 mm	1770 mm	
	1350 mm	1450 mm	1600 mm	1800 mm	
Fassungsvermögen :	550 l	650 l	800 l	1000 l	
höchstzulässige Bruttomasse :	1178 kg	1367 kg	1649 kg	2024 kg	
Werkstoff des Packmittelkörpers:	1.4301	1.4306	1.4401	1.4404	1.4435
	1.4541	1.4571	(DIN 17 441)		

Zeichnungen des Antragstellers

IBC 113-2	vom 24.05.1993	(Silocontainer 445 l, 550 l, 650 l, 800 l, 1000 l)
IBC 113.01-2	vom 24.05.1993	(Gestell 445 l, 550 l, 650 l, 800 l, 1000 l)
IBC 113.02-1	vom 24.05.1993	(Behälter 445 l, 550 l, 650 l, 800 l, 1000 l)
IBC 100.02.1-2	vom 26.05.1992	(Klappdeckel DN 400)
IBC 100.02.3-1	vom 12.01.1993	(Mannloch kompl. DN 400 mit Spannring und Deckel)
IBC 100.02.2-1	vom 12.01.1993	(Mannloch kompl. ϕ 457-18" mit Spannring und Deckel)
IBC 100.02.4-1	vom 12.01.1993	(Mannloch kompl. ϕ 457-18" mit Spannring und Deckel)
IBC 110.01-2a	vom 09.02.1993	(Mannloch-Deckel mit Tauchrohr)
KTC 556-2a	vom 11.07.1991	(Deckel DN 400 mit Si-Ventil)
IBC 107.02.1-3	vom 15.03.1993	(T-Stück mit Si-Ventil)
IBC 100.01.2-4	vom 13.01.1993	(IBC Schild)
KTC 579.01.-4	vom 01.07.1991	(Behälterschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 65446 DB Versuchsanstalt Minden (Heben von oben, Heben von unten, Stapeldruckprüfung am KTC 1000 l) vom 24.10.1986
- Prüfbericht Nr.: 1.5/74 801 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Fallprüfung am BSIF 1000 l/45°) vom 10.12.1991
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Innendruckprüfung (hydraulisch) am KTC-Teil Spannringdeckel DN 450 Hebelverschluss) vom 25.11.1991
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Innendruckprüfung (hydraulisch) 2,0 bar, Bauprüfung am KTC 1000 l) vom 16.11.1984
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Dichtungsprüfung, Bauprüfung am KTC 800/60°, KTC 1000/45°) vom 20.10.1987
- Prüfbericht : Bescheinigung BLEFA/BAM (Innendruckprüfung (hydraulisch) 0,65 bar am BTA 1000l) vom 17.04.1991
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Innendruckprüfung Spannringdeckel DN 400) vom 25.01.1988
- Prüfbericht Nr.: 1.5/74 719-2P1 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Fallprüfung Deckel mit Tauchrohr) vom 20.10.1992

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

BSIF 550/60°:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0091/10200/1178

BSIF 650/60°:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0091/10200/1367

BSIF 800/60°:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0091/10200/1649

BSIF 1000/60°:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0089/10200/2024

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,83 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung in Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23.06.1993
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. P. Fellmann

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 6 Seiten)

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0096/31A

für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt. 25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454)
- insbesondere § 9 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Firma Fischer GmbH
Birkenhof 15

D - 8531 Diespeck

3. Hersteller

Firma Fischer GmbH
Birkenhof 15

D - 8531 Diespeck

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus zwei Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung : E 250 ; E 445

Grundmaße : 1020 mm x 820 mm

Höhe : 942,5 mm ; 1255 mm

Fassungsvermögen : 250 l ; 445 l

höchstzulässige
Bruttomasse : 531 kg ; 858 kg

Werkstoff des
Packmittelkörpers: 1.4301, 1.4541 und 1.4571 (DIN 17 441)

Zeichnungen des Antragstellers

- 013 01 001 vom 04.11.1992 (Zusammenstellung E 250)
- 013 02 002 vom 04.11.1992 (Behälter E 250)
- 013 03 003 vom 04.11.1992 (Gestell E 250)
- 013 03 004 vom 25.07.1991 (Tankschild E 250)
- 013 01 001 vom 04.11.1992 (Stückliste)
- 013 01 002 vom 04.11.1992 (Stückliste)
- 013 01 003 vom 04.11.1992 (Stückliste)
- 013 01 005 vom 09.02.1993 (Schweißzeichnung Behälter)
- 013 01 006 vom 08.02.1993 (Schweißzeichnung Gestell)
- 013 01 007 vom 10.02.1993 (Kugelhahn mit Sicherungskette)
- 007 01 001 vom 28.06.1991 (Zusammenstellung E 445)
- 007 01 002 vom 08.07.1991 (Behälter E 445)
- 007 01 003 vom 08.07.1991 (Gestell E 445)
- 007 01 004 vom 28.06.1991 (Tankschild E 445)
- 007 01 001 vom 21.08.1991 (Stückliste)
- 007 01 002 vom 21.08.1991 (Stückliste)
- 007 01 003 vom 21.08.1991 (Stückliste)
- 007 01 005 vom 09.02.1993 (Schweißzeichnung)
- 007 01 006 vom 09.02.1993 (Schweißzeichnung)
- 007 01 007 vom 09.02.1993 (Kugelhahn mit Sicherungskette)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr. 1.5/54 940 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Berlin vom 18.02.1992 über die Fall- und 0,65-bar-Innendruckprüfung am E 1000.
- Prüfbericht Nr. 75 450 der Bundesbahn Versuchsanstalt Minden/W vom 24.09.1987 über die Hebe-, Stapeldruck- und die Bauprüfung am E 445.
- Prüfbericht des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V. vom 08.12.1986 über die 2-bar-Innendruckprüfung und vom 16.03.1992 über die Dichtheitsprüfung am E 445.
- Prüfbescheinigung des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern Sachsen e.V. vom 03.12.1992 über die Bau- und Dichtheitsprüfung am E 250.

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

E 250



31A/Y/..../D/FD/BAM 0096/1744/531

E 445



31A/Y/..../D/FD/BAM 0096/1744/858

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0101/11A

für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung fester gefährlicher Güter

- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/3618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn. 26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,6 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn. 26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.92 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 01.03.1993
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von GefahrgutverpackungenLaboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus

Dipl.-Ing. Y.-J. Yapi



Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Y.-J. Yapi

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten)**1. Rechtsgrundlagen**

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454)
- insbesondere § 9 und Anhang A.6 - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -
- Technische Richtlinien für Bau, Ausrüstung, Prüfung, Kennzeichnung und Verwendung von metallischen Großpackmitteln (IBC) für die Beförderung gefährlicher Güter der Verpackungsgruppe I -TR IBC 002- vom 5. Juni 1991 (VkB1 Heft 12 - 1991, S.530) in Verbindung mit der
- Ausnahmegenehmigung Nr. E 7/89 1. Neufassung vom 11.02.1992

2. AntragstellerNUKEM GmbH
Industriestr. 13

D-8755 Alzenau

3. HerstellerEDELHOFF- Polytechnik GmbH
Heckenkamp 31

D-5860 Iserlohn 5

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart, eine geschweißte Doppelwand-Konstruktion mit dazwischenliegender, eingepaßter Wärmedämmung, besteht aus drei Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung : SafeBox "KUB" 400, 500 und 600

Grundmaße

Außenbehälter : 1225mm x 1025mm
Innenbehälter : 815mm x 615mm

	400	500	600
Höhe			
Außenbehälter	1235mm	1455mm	1755mm
Innenbehälter	729mm	949mm	1249mm

Fassungsvermögen : 400 l 500 l 600 l
(Innenbehälter)höchstzulässige
Bruttomasse ges. : 815 kg 865 kg 915 kgWerkstoff des
Packmittelkörpers: RSt 37-2 (DIN 17100)**Zeichnungen des Antragstellers**

- 2055 0000 0000 vom 02.05.1991 (Zusammenstellung KUB 400)
- 2057 0000 0000 vom 03.05.1991 (Zusammenstellung KUB 500)
- 2059 0000 0000 vom 03.05.1991 (Zusammenstellung KUB 600)
- 2055 0700 0000 vom 12.04.1990 (Typenschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter

Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 24362 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vom 10.07.1991 "Versuche zur Qualifizierung einer Gefahrgutumschließung SafeBox der Baureihe KUB 400, KUB 500, KUB 600"
- BAM-Auftr.-Nr. : 1.5/24362 "Gutachterliche Stellungnahme über die Wärmeisolierung des PCB-Transportsystems SafeBox KUB"

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



11A /X/.../D/PT/BAM 0101/1556

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Abschnitt 3.11 der TR IBC 002 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte Geräte (z.B. Kondensatoren), die Stoffe der Klasse 6.1, Ziffer 17 und/oder 17a enthalten, befördert werden.
- 8.2 Die Geräte müssen in den Großpackmitteln (IBC) in geeigneter Weise gesichert sein, zum Beispiel mit Polsterstoffen.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Masse von 400 kg nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Berücksichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Entfällt
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in der TR IBC 002 festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung bestimmter fester gefährlicher Güter der Verpackungsgruppe I sowie den Anforderungen der Ausnahmegenehmigung Nr. E 7/89 1. Neufassung - insbesondere Abschnitt 4.3.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis zum 31.12.1995

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 26.03.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. W. Kraus

Im Auftrag:

Ing. D. Stammler



Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0117/11A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung feste gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448)
- insbesondere § 6 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678)
- insbesondere § 6 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Fa. ABKO Service GmbH
Bahnhofsstraße 4a
D-15749 Mittenwalde

3. Hersteller

Fa. ABKO Service GmbH
Bahnhofsstraße 4a
D-15749 Mittenwalde

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus zwei Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei nahezu gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung :	ACT 1.2	ACT 1.2 k
Grundmaße :	1200 mm x 1100 mm	1180 mm x 1110 mm
Höhe :	1100 mm	1050 mm
Fassungsvermögen :	1200 l	1120 l
höchstzulässige Bruttomasse :	2000 kg	1880 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers:	St 12.03 nach DIN 1541, StW 22 nach DIN 1614 (FeP 11 nach EURONORM 111)	

Zeichnungen des Antragstellers

1/01.18-4254 (3)	vom 06.04.1992 (Abfall-Container ACT 1.2)
1/01.18-4254 (L)	vom 06.04.1992 (Stückliste ACT 1.2)
1/01.18.01-4255(L)	vom 06.04.1992 (Stückliste ACT 1.2)
1/01.18:02-4260 (3)	vom 06.04.1992 (Deckel ACT 1.2)
1/01.19-4266 (3)	vom 06.04.1992 (Abfall-Container ACT 1,2k)
1/01.19-4266 (L)	vom 06.04.1992 (Stückliste ACT 1.2k)
1/01.19.01-4267(L)	vom 06.04.1992 (Stückliste ACT 1.2k)
1/01.19:02-4270 (3)	vom 06.04.1992 (Deckel ACT 1.2k)
1/01.18:04-4262 (4)	vom 06.04.1992 (Container-Schild ACT 1.2)
1/01.19:04-4272 (4)	vom 06.04.1992 (Container-Schild ACT 1.2k)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 910148/1 des TÜV Ostdeutschland Halle; Bau- und Dichtheitsprüfung, Hebeprüfung von unten, Stapeldruck- und Fallprüfung vom 18.06.1992

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

ACT 1.2 :



11A /Y/..../D/ABKO/BAM 0117/7350/2000

ACT 1.2k :



11A /Y/..../D/ABKO/BAM 0117/7350/1880

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte feste gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf ein Schüttgewicht von 1,53 kg/dm³ nicht überschritten werden.
(Als feste Stoffe im Sinne der Verpackungsvorschriften gelten Stoffe oder Stoffgemische mit einem Schmelzpunkt über 45° C).
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und

dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Berücksichtigung betragen 5 Jahre.

8.6 Entfällt.

- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12200 Berlin, den 02.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus

Sachbearbeiter: Ing. D. Stammler



Im Auftrag:

Ing. D. Stammler

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)

1.Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0118/11A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung feste gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448)
- insbesondere § 6 und Anhang A.6 - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678)
- insbesondere § 6 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Fa. ABKO Service GmbH
Bahnhofstraße 4a

3. Hersteller

Fa. ABKO Service GmbH
Bahnhofsraße 4a

D-15749 Mittenwalde

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus zwei Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung :	ACT 2	ACT 2 k
Grundmaße :	1960 mm x 1180 mm	
Höhe :	1040 mm	960 mm
Fassungsvermögen :	1990 l	1820 l
höchstzulässige Bruttomasse :	3000 kg	2750 kg
Verkstoff des Packmittelkörpers:	St 12.03 nach DIN 1541, StW 22 nach DIN 1614 (PeP 11 nach EURONORM 111)	

Zeichnungen des Antragstellers

1/01.22-4294 (3)	vom 06.04.1992 (Abfall-Container ACT 2)
1/01.22-4294 (L)	vom 06.04.1992 (Stückliste ACT 2)
1/01.22.01-4295(L)	vom 06.04.1992 (Stückliste ACT 2)
1/01.22:02-4299 (3)	vom 06.04.1992 (Deckel ACT 2/2k)
1/01.23-4305 (3)	vom 06.04.1992 (Abfall-Container ACT 2k)
1/01.23-4305 (L)	vom 06.04.1992 (Stückliste ACT 2k)
1/01.23.01-4306(L)	vom 06.04.1992 (stückliste ACT 2k)
1/01.22:04-4301 (4)	vom 06.04.1992 (Container-Schild ACT 2)
1/01.23:04-4309 (4)	vom 06.04.1992 (Container-Schild ACT 2k)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 910148/2 des TÜV Ostdeutschland Halle; Bau- und Dichtheitsprüfung, Hebeprüfung von unten, Stapeldruck- und Fallprüfung vom 18.06.1992

6. Zulassung

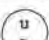
Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

ACT 2 :
 11A /Y/.. ..D/ABKO/BAM 0118/6395/3000

ACT 2k :
 11A /Y/.. ..D/ABKO/BAM 0118/6395/2750

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte feste gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Vervender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf ein Schüttgewicht von 1,38 kg/dm³ nicht überschritten werden. (Als feste Stoffe im Sinne der Verpackungsvorschriften gelten Stoffe oder Stoffgemische mit einem Schmelzpunkt über 45° C).
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Entfällt.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

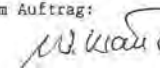
9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

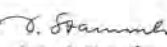
12200 Berlin, den 02.07.1993
 Unter den Eichen 87
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
 Betriebs- und Unfallsicherheit
 von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
 Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

 Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

 Ing. D. Stämmler

Sachbearbeiter: Ing. D. Stämmler

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
 (Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0119/11A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung fester gefährlicher Güter**1. Rechtsgrundlagen**

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448) - insbesondere § 6 und Anhang A.6 - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678) - insbesondere § 6 und Anhang VI -

2. AntragstellerFa. ABKO Service GmbH
Bahnhofsraße 4a

D-15749 Mittenwalde

3. HerstellerFa. ABKO Service GmbH
Bahnhofsraße 4a

D-15749 Mittenwalde

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus zwei Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung :	ACT 2.3	ACT 2.3 k
Grundmaße :	1960 mm x 1250 mm	
Höhe :	1100 mm	1040 mm
Fassungsvermögen :	2300 l	2000 l
höchstzulässige Bruttomasse :	3000 kg	2640 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers:	St 37-2 und StW 22 nach DIN 1614 (FeP11 nach EURONORM 111)	

Zeichnungen des Antragstellers

1/01.20-4276 (3)	vom 06.04.1992 (Abfall-Container ACT 2.3)
1/01.20-4276 (L)	vom 06.04.1992 (Stückliste ACT 2.3)
1/01.20.01-4277(L)	vom 06.04.1992 (Stückliste ACT 2.3)
1/01.20:02-4280 (3)	vom 06.04.1992 (Deckel ACT 2.3/2.3k)
1/01.21-4286 (3)	vom 06.04.1992 (Abfall-Container ACT 2.3k)
1/01.21-4286 (L)	vom 06.04.1992 (Stückliste ACT 2.3k)
1/01.21.01-4287(L)	vom 06.04.1992 (Stückliste ACT 2.3k)
1/01.20:04-4282 (4)	vom 06.04.1992 (Container-Schild ACT 2.3)
1/01.21:04-4290 (4)	vom 06.04.1992 (Container-Schild ACT 2.3k)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 910148/3 des TÜV Ostdeutschland Halle; Bau- und Dichtheitsprüfung, Hebeprüfung von unten, Stapeldruck- und Fallprüfung vom 18.06.1992

6. Zulassung

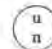
Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

ACT 2.3 :

 11A /Z/.. ..D/ABKO/BAM 0119/6395/3000

ACT 2.3k :

 11A /Z/.. ..D/ABKO/BAM 0119/6395/2640

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte feste gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf ein Schüttgewicht von 1,17 kg/dm³ nicht überschritten werden. (Als feste Stoffe im Sinne der Verpackungsvorschriften gelten Stoffe oder Stoffgemische mit einem Schmelzpunkt über 45° C).
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Entfällt.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

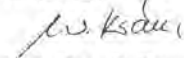
9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12200 Berlin, den 02.07.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

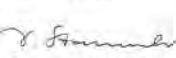
Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:


Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:


Ing. D. Stammler

Sachbearbeiter: Ing. D. Stammler

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0122/31A

für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454)
- insbesondere § 9 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Gebr. OTTO KG
Postfach 1460
Siegener Straße 69
D-5910 Kreuztal

3. Bersteller

Gebr. OTTO KG
Postfach 1460
Siegener Straße 69
D-5910 Kreuztal

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus zwei Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die um 90° versetzte Anordnung des Deckelbefestigungswinkels unterscheiden.

Typenbezeichnung : SuT 445 / SuT Typ GEISS
(mit Wanne als Gestell)

Grundmaße : 1235 mm x 1035 mm / 1210 mm x 1010 mm

Höhe : 816 mm

Fassungsvermögen : 445 l
höchstzulässige
Bruttomasse : 1224 kg / 1219 kg

Werkstoff des
Packmittelkörpers: St 37-2 (St 1305) verzinkt

Zeichnungen des Antragstellers

BE-1574-3 vom 21.05.1992 (Tankschild)
ASF 445
BE-1314-0e vom 16.06.1992 (Sammel- und Transportbehälter)
BE-1304-1b vom 16.06.1992 (Behälter)
BE-1308-2 vom 09.02.1989 (Alu-Deckel)
BE-1305-1 vom 09.02.1989 (Wanne als Gestell)
A1/5572-8c vom 04.09.1989 (Domdeckel)
Typ GEISS
BE-1581-0 vom 27.02.1992 (Sammel- und Transportbehälter)
BE-1532-1 vom 25.02.1992 (Wanne als Gestell)
BE-1564-1 vom 26.06.1992 (Behälter)
BE-1550-2 vom 09.11.1991 (Alu-Deckel)
BE-1557-2 vom 11.11.1991 (Domdeckel)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 1.5/74 955 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) Berlin;
Dichtheits-, Hebe-, Stapeldruck- und Fallprüfung am ASF 1000 vom 10.07.1992
- Prüfbericht Nr.: 1.5/75 010/P der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) Berlin;
Hydraulische Innendruckprüfung am SuT 2x 225 vom 04.02.1993
- Prüfbescheinigung des Rheinisch-Westfälischen Überwachungsvereins e.V.; Bau- und Druckprüfung am ASF 1000 (0,65 bar) vom 14.01.1988 und Druckprüfung (2,0 bar) vom 02.05.1985
- Prüfbescheinigung des Rheinisch-Westfälischen Überwachungsvereins e.V.; Bau- und Dichtheitsprüfung am SuT 445 Typ GEISS vom 02.03.1993

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

SuT 445 :



31A /Y/..../D/OTTO/BAM 0122/4644/1224

SuT Typ GEISS :



31A /Y/..../D/OTTO/BAM 0122/4644/1219

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/3618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 2,2 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr
- Az. A13/26.00.70-25/205 BAm 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 04.03.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Sachbearbeiter: Ing. D. Stämmler

Im Auftrag:

Ing. D. Stämmler

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/DAM/0174/31A

für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt. 25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454)
- insbesondere § 9 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Fa. Gebr. OTTO KG
Siegener Straße 69

D - 5910 Kreuztal

3. Hersteller

Fa. Gebr. OTTO KG
Siegener Straße 69

D - 5910 Kreuztal

4. Beschreibung der Bauart

Typenbezeichnung : SuT 2x225
Grundmaße : 1200 mm x 870 mm
Höhe : 935 mm
Fassungsvermögen : 2 x 225 l
höchstzulässige
Bruttomasse : 1185 kg
Werkstoff des
Packmittelkörpers: St W 24 (DIN 1614 T2)

Zeichnungen des Antragstellers

- BE-1457-1e vom 00.00.92 (Zusammenstellung SuT 2x225l)
- BE-1331-1c vom 00.00.92 (Wanne mit Gestell)
- BE-1463-2b vom 00.00.92 (Behälter)
- BE-1465-3a vom 00.00.92 (Domdeckel)
- BE-1324-2a vom 08.08.90 (Alu-Deckel)
- BE-1441-3 vom 05.02.92 (Klemmwinkel)
- BE-1459-3 vom 05.02.92 (Klemmstück)
- BE-1574-3 vom 21.05.92 (Typenschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbescheinigung des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins e.V. vom 13.11.90 über die Dichtheits- und Bauprüfung.
- Prüfbericht Nr.: 1.5/75010P der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 04.02.93 über die Bauartprüfung.

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



31A/Y/.../D/OTTO/BAM 0174/3067/1185

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/3618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn. 26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 2,2 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn. 26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 18.02.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Y.-J. Yapi

Anlage: Rechtsmittelbelehrung

(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. Y.-J. Yapi

Nr. D/BAM/0128/13H3

für die Bauart eines flexiblen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung fester gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt. 25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454)
- insbesondere § 9 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Fa. Eurea Verpackungs
GmbH & Co. KG
Industriestraße 55/57

D - 4440 Rheine-Mesum

3. Hersteller

Fa. Eurea Verpackungs
GmbH & Co. KG
Industriestraße 55/57

D - 4440 Rheine-Mesum

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus zwei Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch den Ein- und Ausläufe sowie durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung	:	Milan 4S 1000
Grundmaße	:	910 mm x 910 mm
Höhe	:	900 mm ; 1180 mm
max. Ausdehnung im befüllten Zustand	:	5 - 10% der Grundmaße
Fassungsvermögen	:	750 dm ³ ; 916 dm ³
höchstzulässige Ladung	:	1000 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers	:	Polypropylen-Gewebe 200 g/m ² unbeschichtet
Werkstoff der Innenauskleidung	:	Polypropylen-Gewebe 110 g/m ² beschichtet

Zeichnungen des Antragstellers

- 3166.1 vom 25.06.1992 (Zusammenbau Milan 4S 1000/900mm)
- 109858A vom 10.02.1993 (Zusammenbau Milan 4S 1000/1180mm)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgendem Bericht niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: D 3166.1/92-3 der Firma Labordata Materialprüfanstalt Braunschweig vom 15.04.92 über die Bauartprüfung am 900 mm-Behälter.
- Prüfbericht Nr 109 858 der Deutschen Bundesbahn Versuchsan-

stalt Minden (W) vom 16.04.1991 über die Bauartprüfung am 1450 mm-Behälter.

- Prüfbericht Nr.: D 3070.2/91-11 der Firma Labordata Materialprüfanstalt Braunschweig vom 04.11.91 über die Hebeprüfung am 1450 mm-Behälter.

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines flexiblen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

 13H3/Y/..../D/EUREA/BAM 0128/7300/1000

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen.

8. Auflagen

8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte feste gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist. Als feste Stoffe im Sinne der Verpackungsvorschriften gelten Stoffe oder Stoffgemische mit einem Schmelzpunkt über 45°C.

8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters und dessen Verschlüsse nachweisbar gewährleistet ist.

8.3 Die folgenden Grenzdaten für den Inhalt sind einzuhalten.

- Fassungsvermögen [dm ³]:	750	;	916
- Schüttgewicht [kg/dm ³]:	1.33	;	1,09
- Korngröße [mm]:			3 bis 4
- Schüttwinkel [°]:			30

Die höchstzulässige Ladung des flexiblen Großpackmittels (IBC) darf 1000 kg nicht überschreiten.

8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

8.5 Vor jeder Befüllung und vor Übergabe zum Transport muß jedes Großpackmittel (IBC) einer Besichtigung unterzogen werden, um sicherzustellen, daß es frei von Beschädigungen oder Verunreinigungen ist. Jedes Großpackmittel (IBC), bei welchem Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit im Vergleich zur geprüften Bauart festgestellt werden, darf nicht mehr verwendet werden.

8.6 Entfällt.

8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn. 26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.

9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und

Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 16.03.1993.

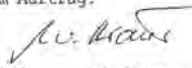
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

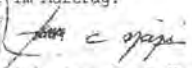
Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:


Dipl.-Ing. W. Kraus

Im Auftrag:


Dipl.-Ing. Y.-J. Yapi



Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Y.-J. Yapi

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0175/31A

für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454)
- insbesondere § 9 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Rietbergwerke GmbH & Co.KG
Bahnhofstr. 55
Postfach 2329

W - 4835 Rietberg 1

3. Hersteller

Rietbergwerke GmbH & Co.KG
Bahnhofstr. 55
Postfach 2329

W - 4835 Rietberg 1

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart ist im Bereich des Unterbodens und des Mantels als Doppelwandkonstruktion ausgeführt. Im Zwischenraum Außen-/Innenbehälter wird ein Vakuum erzeugt und durch ein Vakuummeter überprüft, wodurch eine Leckageüberwachung möglich ist.

Typenbezeichnung : 01-Container 220 l

Gründmaße : 600 mm x 400 mm

Höhe : 1220 mm

Fassungsvermögen : 220 l

höchstzulässige
Bruttomasse : 339 kg

Werkstoff des
Packmittelkörpers: Außen: QRS 37-2 (DIN 17 100)
Innen: St 12.03 (DIN 1623)

Zeichnungen des Antragstellers

86 600 b	vom	15.02.1993	(Zusammenbau)
86 928 b	vom	01.02.1993	(Armaturenaufnahme vorg.)
86 924	vom	07.12.1992	(Rohrbogen)
86 902 b	vom	10.12.1992	(Anschweißstück)
86 584 a	vom	26.11.1992	(Stapelecke - Eckausführung)
86 684 a	vom	27.11.1992	(Fuß)
34 996	vom	21.12.1992	(Tankschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der im folgenden Bericht niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr. 112 221 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 29.01.1993;
Bau- und Bauartprüfung am Öl-Container 220 1

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.
Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



31A/Y/..../D/rietberg/BAM 0175/1077

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/3618 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,2 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
Die addierte Mindestwanddicke im Mantelbereich darf 3,0 mm, sonst 2,5 mm, nicht unterschreiten.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23.02.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. V. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. S. Schubert

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. S. Schubert

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0175/31A

für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454)
- insbesondere § 9 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Rietbergwerke GmbH & Co.KG
Bahnhofstr. 55
Postfach 2329

W - 4835 Rietberg 1

3. Hersteller

Rietbergwerke GmbH & Co.KG
Bahnhofstr. 55
Postfach 2329

W - 4835 Rietberg 1

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart ist im Bereich des Unterbodens und des Mantels als Doppelwandkonstruktion ausgeführt. Im Zwischenraum Außen-/Innenbehälter wird ein Vakuum erzeugt und durch ein Vakuummeter überprüft, wodurch eine Leckageüberwachung möglich ist.

Typenbezeichnung : Öl-Container 220 l

Grundmaße : 600 mm x 400 mm

Höhe : 1220 mm

Fassungsvermögen : 220 l

höchstzulässige
Bruttomasse : 339 kg

Werkstoff des
Packmittelkörpers: Außen: QRSt 37-2 (DIN 17 100)
Innen: St 12.03 (DIN 1623)

Zeichnungen des Antragstellers

86 600 b	vom	15.02.1993	(Zusammenbau)
86 928 b	vom	01.02.1993	(Armaturenaufnahme vorg.)
PB 3118	vom	26.02.1993	(Rohranschluß für Überwachungsraum)
86 924	vom	07.12.1992	(Rohrbogen)
86 902 b	vom	10.12.1992	(Anschweißstück)
86 584 a	vom	26.11.1992	(Stapelecke - Eckausführung)
86 684 a	vom	27.11.1992	(Fuß)
PB 3119	vom	26.02.1993	(Prüfmuffe für Überwachungsraum)
34 996	vom	21.12.1992	(Tankschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgendem Bericht niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr. 112 221 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 29.01.1993;
Bau- und Bauartprüfung am Öl-Container 220 l

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.
Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



31A/Y., .. /D/rietberg/BAM 0175/1077

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/3618 enthält.

8. Auflagen

8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.

8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.

8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,2 kg/l nicht überschritten werden.

966

8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
Die addierte Mindestwanddicke im Mantelbereich darf 3,0 mm, sonst 2,5 mm, nicht unterschreiten.

8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1,1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1,3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.

8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602) ist das vorgelagte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.

9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 19.04.1993

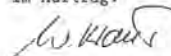
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

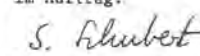
Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:


Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:


Dipl.-Ing. S. Schubert

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. S. Schubert

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0176/31A

für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -,

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454)
- insbesondere § 9 und Anhang A.6 -,

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Rietbergwerke GmbH & Co.KG
Bahnhofstr. 55
Postfach 2329

W - 4835 Rietberg 1

3. Hersteller

Rietbergwerke GmbH & Co.KG
Bahnhofstr. 55
Postfach 2329

W - 4835 Rietberg 1

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart ist im Bereich des Unterbodens und des Mantels als Doppelwandkonstruktion ausgeführt. Im Zwischenraum Außen-/Innenbehälter wird ein Vakuum erzeugt und durch ein Vakuummeter überprüft, wodurch eine Leckageüberwachung möglich ist.

Typenbezeichnung : Öl-Container 450 1

Grundmaße : 800 mm x 600 mm

Höhe : 1220 mm

Fassungsvermögen : 450 l

höchstzulässige
Bruttomasse : 653 kg

Werkstoff des
Packmittelkörpers: Außen: QRSt 37-2 (DIN 17 100)
Innen: St 12.03 (DIN 1623)

Zeichnungen des Antragstellers

86 590 b	vom	15.02.1993	(Zusammenbau)
86 928 b	vom	01.02.1993	(Armaturenaufnahme vorg.)
86 924	vom	07.12.1992	(Rohrbogen)
86 902 b	vom	10.12.1992	(Anschweißstück)
86 584 a	vom	26.11.1992	(Stapelecke - Eckausführung)
86 884	vom	26.11.1992	(Stapelecke - Seitenausführung)
86 684 a	vom	27.11.1992	(Fuß)
34 996	vom	21.12.1992	(Tankschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr. 112 221 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 29.01.1993; Bau- und Bauartprüfung am Öl-Container 220 1
- Prüfbericht Nr. 112 222 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 29.01.1993; Bau- und Bauartprüfung am Öl-Container 940 1
- Bericht über die Bau- und Druckprüfung des Technischen Überwachungs-Vereins Hannover/Sachsen-Anhalt e.V., Niederlassung Paderborn vom 18.02.1993 am Öl-Container 450 1

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt. Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Groß-

packmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



31A/Y/.../D/rietberg/BAM 0176/1176/653

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/3618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,2 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre. Die addierte Mindestwanddicke im Mantelbereich darf 3,0 mm, sonst 2,5 mm, nicht unterschreiten.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23.02.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:
W. Kraus
Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:
S. Schubert
Dipl.-Ing. S. Schubert

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. S. Schubert

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten)

1. Nachtrag zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0176/31A

für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdr.25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454)
- insbesondere § 9 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Rietbergwerke GmbH & Co.KG
Bahnhofstr. 55
Postfach 2329

W - 4835 Rietberg 1

3. Hersteller

Rietbergwerke GmbH & Co.KG
Bahnhofstr. 55
Postfach 2329

W - 4835 Rietberg 1

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart ist im Bereich des Unterbodens und des Mantels als Doppelwandkonstruktion ausgeführt. Im Zwischenraum Außen-/Innenbehälter wird ein Vakuum erzeugt und durch ein Vakuummeter überprüft, wodurch eine Leckageüberwachung möglich ist.

Typenbezeichnung : Öl-Container 450 l

Grundmaße : 800 mm x 600 mm

Höhe : 1220 mm

Fassungsvermögen : 450 l

höchstzulässige
Bruttomasse : 653 kg

Werkstoff des
Packmittelkörpers: Außen: QRSt 37-2 (DIN 17 100)
Innen: St 12.03 (DIN 1623)

Zeichnungen des Antragstellers

86 590 b vom 15.02.1993 (Zusammenbau)

86 928 b vom 01.02.1993 (Armaturenaufnahme vorg.)
PB 3118 vom 26.02.1993 (Rohranschluß für Überwachungsraum)
86 924 vom 07.12.1992 (Rohrbogen)
86 902 b vom 10.12.1992 (Anschweißstück)
86 584 a vom 26.11.1992 (Stapelecke - Eckausführung)
86 884 vom 26.11.1992 (Stapelecke - Seitenausführung)
86 684 a vom 27.11.1992 (Fuß)
PB 3119 vom 26.02.1993 (Prüfmuffe für Überwachungsraum)
34 996 vom 21.12.1992 (Tankschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr. 112 221 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 29.01.1993;
Bau- und Bauartprüfung am Öl-Container 220 l
- Prüfbericht Nr. 112 222 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 29.01.1993;
Bau- und Bauartprüfung am Öl-Container 940 l
- Bericht über die Bau- und Druckprüfung des Technischen Überwachungs-Vereins Hannover/Sachsen-Anhalt e.V., Niederlassung Paderborn vom 18.02.1993 am Öl-Container 450 l

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.
Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



31A/Y/..../D/rietberg/BAM 0176/2135/653

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/3618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,2 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Beachtung betragen 5 Jahre.
Die addierte Mindestwanddicke im Mantelbereich darf 3,0 mm, sonst 2,5 mm, nicht unterschreiten.

- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn. 26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

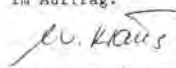
9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

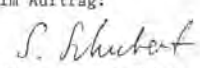
1000 Berlin 45, den 19.04.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. S. Schubert

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. S. Schubert

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0177/31A

für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt. 25-89) -,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454) - insbesondere § 9 und Anhang A.6 -,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225) - insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Rietbergwerke GmbH & Co.KG
Bahnhofstr. 55
Postfach 2329

W - 4835 Rietberg 1

3. Hersteller

Rietbergwerke GmbH & Co.KG
Bahnhofstr. 55
Postfach 2329

W - 4835 Rietberg 1

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart ist im Bereich des Unterbodens und des Mantels als Doppelwandkonstruktion ausgeführt. Im Zwischenraum Außen-/Innenbehälter wird ein Vakuum erzeugt und durch ein Vakuummeter überprüft, wodurch eine Leckageüberwachung möglich ist.

Typenbezeichnung : Öl-Container 540 l

Grundmaße : 1200 mm x 800 mm

Höhe : 1220 mm

Fassungsvermögen : 940 l

höchstzulässige
Bruttomasse : 1286 kg

Werkstoff des
Packmittelkörpers: Außen: ORSt 37-2 (DIN 17 100)
Innen: St 12.03 (DIN 1623)

Zeichnungen des Antragstellers

86 570 b	vom	15.02.1993	(Zusammenbau)
86 928 b	vom	01.02.1993	(Armaturenaufnahme vorg.)
86 924	vom	07.12.1992	(Rohrbogen)
86 902 b	vom	10.12.1992	(Anschweißstück)
86 584 a	vom	26.11.1992	(Stapelecke - Eckausführung)
86 884	vom	26.11.1992	(Stapelecke - Seitenausführung)
86 885	vom	27.11.1992	(Stapelecke - Mitte)
86 583	vom	05.06.1992	(Fuß)
34 996	vom	21.12.1992	(Tankschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der im folgenden Bericht niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr. 112 222 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 29.01.1993;
Bau- und Bauartprüfung am Öl-Container 940 l

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt. Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



31A/Y... ..D/rietberg/BAM 0177/4034/1286

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallische Großpackmittel (IBC) auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/3618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

1.Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,2 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre. Die addierte Mindestwanddicke im Mantelbereich darf 3,0 mm, sonst 2,5 mm, nicht unterschreiten.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23.02.1993

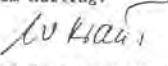
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

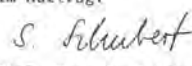
Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:


Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:


Dipl.-Ing. S. Schubert

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. S. Schubert

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)

Nr. D/BAM/0177/31A

für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454)
- insbesondere § 9 und Anhang 4.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Rietbergwerke GmbH & Co.KG
Bahnhofstr. 55
Postfach 2329

W - 4835 Rietberg 1

3. Hersteller

Rietbergwerke GmbH & Co.KG
Bahnhofstr. 55
Postfach 2329

W - 4835 Rietberg 1

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart ist im Bereich des Unterbodens und des Mantels als Doppelwandkonstruktion ausgeführt. Im Zwischenraum Außen-/Innenbehälter wird ein Vakuum erzeugt und durch ein Vakuummeter überprüft, wodurch eine Leckageüberwachung möglich ist.

Typenbezeichnung : Öl-Container 940 I

Grundmaße : 1200 mm x 800 mm

Höhe : 1220 mm

Fassungsvermögen : 940 l

höchstzulässige

Bruttomasse : 1286 kg

Werkstoff des

Packmittelkörpers: Außen: QRSt 37-2 (DIN 17 100)
Innen: St 12.03 (DIN 1623)

Zeichnungen des Antragstellers

- | | | | |
|----------|-----|------------|-------------------------------------|
| 86 570 b | vom | 15.02.1993 | (Zusammenbau) |
| 86 928 b | vom | 01.02.1993 | (Armaturenaufnahme vorg.) |
| PB 3118 | vom | 26.02.1993 | (Rohranschluß für Überwachungsraum) |
| 86 924 | vom | 07.12.1992 | (Rohrbogen) |
| 86 902 b | vom | 10.12.1992 | (Anschweißstück) |
| 86 584 a | vom | 26.11.1992 | (Stapelecke - Eckausführung) |
| 86 884 | vom | 26.11.1992 | (Stapelecke - Seitenausführung) |
| 86 885 | vom | 27.11.1992 | (Stapelecke - Mitte) |
| 86 583 | vom | 05.06.1992 | (Fuß) |
| PB 3119 | vom | 26.02.1993 | (Prüfmuffe für Überwachungsraum) |
| 34 996 | vom | 21.12.1992 | (Tankschild) |

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter

Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der im folgenden Bericht niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr. 112 222 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 29.01.1993; Bau- und Bauartprüfung am Öl-Container 940 1

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



31A/Y/.../D/rietberg/BAM 0177/4034/1286

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/3618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.

8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.

8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,2 kg/l nicht überschritten werden.

8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre. Die addierte Mindestwanddicke im Mantelbereich darf 3,0 mm, sonst 2,5 mm, nicht unterschreiten.

8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.

8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.

9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 19.04.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. S. Schubert

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. S. Schubert

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0178/31A

für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -,

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454)
- insbesondere § 9 und Anhang A.6 -,

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43

5910 Kreuztal

3. Hersteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43

5910 Kreuztal

4. Beschreibung der Bauart

Typenbezeichnung :	Rundcontainer 1000 1
Grundmaße :	1200 mm x 1200 mm
Höhe :	1745mm
Fassungsvermögen :	1025 l
höchstzulässige Bruttomasse :	2750 kg

Werkstoff des
Packmittelkörpers: 1.4301 1.4401 1.4541 1.4571 1.4404
1.4435 1.4306 1.4406 (DIN 17441)

Zeichnungen des Antragstellers

IBC 111-1 vom 08.02.1993 (Rundcontainer 500l, 600l, 800 l, 1000 l)
IBC 111.02-1 vom 08.01.1993 (Behälter 500, 600, 800, 1000 l)
IBC 111.01-1 vom 21.01.1993 (Gestell 500, 600, 800, 1000 l)
IBC 100.02.4-1 vom 12.01.1993 (Mannloch kompl. ϕ 457=18" mit Spannring und Deckel)
IBC 100.02.2-1 vom 12.01.1993 (Mannloch kompl. ϕ 457=18" mit Spannring und Deckel)
IBC 100.02.3-1 vom 12.01.1993 (Mannloch kompl. DN 400 mit Spannring und Deckel)
IBC 100.02.1-2 vom 26.05.1992 (Klappdeckel DN 400)
IBC 110.01-2a vom 09.02.1993 (Mannloch-Deckel mit Tauchrohr)
IBC 100.01.2-4 vom 13.01.1993 (IBC-Schild)
KTC 579.01-4 vom 01.07.1991 (Behälterschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 9.1/75 537 P Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Heben von unten, Heben von oben, Stapeldruckprüfung, Innendruckprüfung (hydraulisch), Fallprüfung) vom 04.03.1993
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V. (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung) vom 08.02.1993
- Prüfbericht Nr.: 111 570 DB Versuchsanstalt Minden (Innendruckprüfung (hydraulisch) mit Deckel ϕ 457) vom 26.06.1992

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.
Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



31A/Y/..../D/BLEPA/BAM 0178/4950/2750

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/3618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.

8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 2.5 kg/l nicht überschritten werden.

8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.

8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.

8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 05.03.1993
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. P. Fellmar

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0178/31A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448) - insbesondere § 6 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225) - insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43

5910 Kreuztal

3. Hersteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43

5910 Kreuztal

Die Bauart besteht aus vier Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

4. Beschreibung der Bauart

Typenbezeichnung :	RC 500	RC 600	RC 800	RC 1000
Grundmaße :	1200 mm x 1200 mm			
Höhe :	1175 mm	1285 mm	1515 mm	1745 mm
Fassungsvermögen :	510 l	624 l	815 l	1025 l
höchstzulässige Bruttomasse :	1434 kg	1723 kg	2214 kg	2750 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers:	1.4301 1.4435	1.4401 1.4306	1.4541 1.4406	1.4571 1.4404 (DIN 17 441)

Zeichnungen des Antragstellers

IBC 111-1	vom 08.02.1993	(Rundcontainer 500l, 600l, 800 l, 1000 l)
IBC 111.02-1	vom 08.01.1993	(Behälter 500, 600, 800, 1000 l)
IBC 111.01-1	vom 21.01.1993	(Gestell 500, 600, 800, 1000 l)
IBC 100.02.4-1	vom 12.01.1993	(Mannloch kompl. ø 457=18" mit Spannring und Deckel)
IBC 100.02.2-1	vom 12.01.1993	(Mannloch kompl. ø 457=18" mit Spannring und Deckel)
IBC 100.02.3-1	vom 12.01.1993	(Mannloch kompl. DN 400 mit Spannring und Deckel)
IBC 100.02.1-2	vom 26.05.1992	(Klappdeckel DN 400)
IBC 110.01-2a	vom 09.02.1993	(Mannloch-Deckel mit Tauchrohr)
IBC 100.01.2-4	vom 13.01.1993	(IBC-Schild)
KTC 579.01-4	vom 01.07.1991	(Behälterschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 9,1/75 537 P Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Heben von unten, Heben von oben, Stapeldruckprüfung, Innendruckprüfung (hydraulisch), Fallprüfung am RC 1000) vom 04.03.1993
- Prüfbericht Nr.: 111 570 DE Versuchsanstalt Minden (Innendruckprüfung (hydraulisch) mit Deckel ø 457) vom 26.06.1992
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V. (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung am RC 1000) vom 08.02.1993
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V. (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung am RC 800) vom 18.05.1993
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V. (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung am RC 600) vom 18.05.1993
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V. (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung am RC 500) vom 18.05.1993

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt. Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

RC 500:



31A/Y/.../D/BLEFA/BAM 0178/4950/1434

RC 600:



31A/Y/.../D/BLEFA/BAM 0178/4950/1723

RC 800:



31A/Y/.../D/BLEFA/BAM 0178/4950/2214

RC 1000:



31A/Y/.../D/BLEFA/BAM 0178/4950/2750

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 3612(2)/1618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Vervender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 2,5 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 3601(1)/1602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 24.05.1993

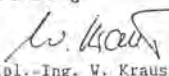
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

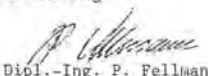
Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:


Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:


Dipl.-Ing. P. Fellmann

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 6 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0179/31A

Für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -;
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454)
- insbesondere § 9 und Anhang A.6 -;
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

KARL STREULI AG
Katzenrütistraße 79

CH-8153 Rümlang-Zürich

3. Hersteller

AZZINI S.p.a.
Via IV Novembre, 58

I-26015 Soresina (CR)

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus vier Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden, alternativ kann die Bauart mit Heiz- bzw. Kühlschlange oder mit beheizbaren Boden ausgerüstet sein.

Typenbezeichnung :	CPO 500	/750	/995	/1250
Grundmaße :	1140 mm x 1140 mm			
Höhe :	1000 mm	1250 mm	1500 mm	1750 mm
Fassungsvermögen :	565 l	794 l	997 l	1251 l
höchstzulässige bruttomasse				
- ohne Schlange :	967 kg	1322 kg	1631 kg	2044 kg
- mit Schlange :	987 kg	1342 kg	1651 kg	2064 kg
Verkstoff des Packmittelkörpers:	AISI-304		AISI-316	

Zeichnungen des Antragstellers

- 88.196.A vom 17.05.1988 (Zusammenbau CPO 500, CPO 750, CPO 995 CPO 1250)
- 88.197.A vom 17.05.1988 (Behälter CPO 500 mit 1 Stützen)
- 88.201.A vom 17.05.1988 (Behälter CPO 500 mit 2 Stützen)
- 88.198.A vom 17.05.1988 (Behälter CPO 750 mit 1 Stützen)
- 88.202.A vom 17.05.1988 (Behälter CPO 750 mit 2 Stützen)
- 88.308.A vom 27.08.1988 (Behälter CPO 995 mit 1 Stützen)
- 88.309.A vom 27.08.1988 (Behälter CPO 995 mit 2 Stützen)
- 88.200.A vom 17.05.1988 (Behälter CPO 1250 mit 1 Stützen)
- 88.204.A vom 17.05.1988 (Behälter CPO 1250 mit 2 Stützen)
- 91.005.A vom 11.01.1991 (Behälter CPO 500, 750, 995, 1250 Grundausführung)
- 91.019.A vom 11.01.1991 (Behälter CPO 500, 750, 995, 1250 mit Schlange)
- 91.013.A vom 11.01.1991 (Behälter CPO 500, 750, 995, 1250 mit Stahlblechmantel am Unterboden)
- 88.210.A vom 18.05.1988 (Gestell CPO)
- 88.211.A vom 18.05.1988 (Gestell CPO)
- 88.212.A vom 18.05.1988 (Oberrahmen CPO)
- 88.213.A vom 18.05.1988 (Untergestell CPO)

91.006.A vom 11.01.1991 (Anschlußsituationen Armaturen)
 88.207.A vom 17.05.1988 (Armatur DN 40)
 88.208.A vom 17.05.1988 (Armatur DN 50)
 88.209.A vom 17.05.1988 (Armatur DN 65)
 91.014.A vom 11.01.1991 (Armatur DN 80)
 88.205.A vom 17.05.1988 (Deckelvarianten)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: TC.I/S.002.600/12307 und Zusatzberichte 12308 12309 und 04617 FS Istituto Sperimentale (Bauprüfung, Heben von unten, Heben von oben, Stapeldruckprüfung, Dichtheitsprüfung, Innendruckprüfung (hydraulisch), Fallprüfung) vom 10.06.1991

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

CPO 500 ohne Schlange:



31A/Y/.../D/AZZ/BAM 0179/3480/967

CPO 500 mit Schlange:



31A/Y/.../D/AZZ/BAM 0179/3480/987

CPO 750 ohne Schlange:



31A/Y/.../D/AZZ/BAM 0179/2380/1322

CPO 750 mit Schlange:



31A/Y/.../D/AZZ/BAM 0179/2380/1342

CPO 995 ohne Schlange:



31A/Y/.../D/AZZ/BAM 0179/2935/1631

CPO 995 mit Schlange:



31A/Y/.../D/AZZ/BAM 0179/2935/1651

CPO 1250 ohne Schlange:



31A/Y/.../D/AZZ/BAM 0179/3680/2044

CPO 1250 mit Schlange:



31A/Y/.../D/AZZ/BAM 0179/3680/2064

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/3618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.

8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.

8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,5 kg/l nicht überschritten werden.

8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.

8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.

8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.

9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23.02.1993
 Unter den Eichen 87
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
 Betriebs- und Unfallsicherheit
 von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
 Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus

Sachbearbeiter: Ing. P. Feilmann

Im Auftrag:

Ing. P. Feilmann



Anlage: Rechtsmittelbelehrung
 (Diese Zulassung besteht aus 6 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0180/31A

für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454)
- insbesondere § 9 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

KARL STREULI AG
Katzenrütlistraße 79
CH-8153 Rümlang-Zürich

3. Hersteller

AZZINI S.p.a.
Via IV Novembre, 58
I-26015 Soresina (CR)

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart GRO-2000 und GRO-2500 kann aus zwei Varianten bestehen, ohne oder mit Doppelmantel am Behälter für den Durchfluß von Heiz- oder Kühlflüssigkeiten.

Typenbezeichnung :	GRO-2000	GRO-2500
Grundmaße :	2368 mm x 1194 mm	2368 mm x 1294 mm
Höhe :	1700 mm	1800 mm
Fassungsvermögen : höchstzulässige Bruttomasse	2025 l	2456 l
- ohne Mantel :	3457 kg	4130 kg
- mit Mantel :	3482 kg	4155 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers:	AISI-304	AISI-316

Zeichnungen des Antragstellers

- 90.390.A vom 18.12.1990 (Zusammenbau GRO-2000)
- 90.389.A vom 18.12.1990 (Zusammenbau GRO-2500)
- 90.392.A vom 18.12.1990 (Behälter ohne Mantel GRO-2000)
- 90.391.A vom 18.12.1990 (Behälter ohne Mantel GRO-2500)
- 90.394.A vom 18.12.1990 (Behälter mit Mantel GRO-2000)
- 90.393.A vom 18.12.1990 (Behälter mit Mantel GRO-2500)
- 90.396.A vom 18.12.1990 (Aufhängung Behälter GRO-2000)
- 90.395.A vom 18.12.1990 (Aufhängung Behälter GRO-2500)
- 90.329.A vom 31.10.1990 (Gestell GRO-2000)
- 90.330.A vom 31.10.1990 (Gestell GRO-2500)
- 90.398.A vom 18.12.1990 (Deckel mit Dom GRO-2000)
- 90.397.A vom 18.12.1990 (Deckel mit Dom GRO-2500)
- 90.399.A vom 18.12.1990 (Anschluß Armatur DN 40-50)
- 90.400.A vom 18.12.1990 (Anschluß Armatur DN 65)
- 90.401.A vom 18.12.1990 (Anschluß Armatur DN 80)
- 88.207.A vom 17.05.1988 (Armatur DN 40)
- 88.208.A vom 17.05.1988 (Armatur DN 50)
- 88.209.A vom 17.05.1988 (Armatur DN 65)
- 91.014.A vom 11.01.1991 (Armatur DN 80)
- 90.402.A vom 18.12.1990 (Anschlagöse Behälter)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: TC.I/S.002.600/04609 und Zusatzbericht 04610 FS Istituto Sperimentale (Bauprüfung, Heben von unten, Heben von oben, Dichtheitsprüfung, Innendruckprüfung (hydraulisch), Fallprüfung) vom 10.06.1991

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

GRO-2000 ohne Mantel:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0180/-/3457

GRO-2000 mit Mantel:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0180/-/3482

GRO-2500 ohne Mantel:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0180/-/4130

GRO-2500 mit Mantel:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0180/-/4155

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/3618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,5 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn. 26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 22.02.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus

Ing. P. Fellmann

Sachbearbeiter: Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 3 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0181/31A

für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454) - insbesondere § 9 und Anhang A.6 -,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225) - insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

KARL STREULI AG
Katzenrütistraße 79
CH-8153 Römliang-Zürich

3. Hersteller

AZZINI S.p.a.
Via IV Novembre, 58
I-26015 Soresina (CR)

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus drei Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden, alternativ kann die Bauart mit einer Heizschlange ausgerüstet sein.

Typenbezeichnung :	CPO/I 650	I/850	I/1000
Grundmaße :	1140 mm x 1140 mm		
Höhe :	1250 mm	1500 mm	1750 mm
Fassungsvermögen :	670 l	875 l	1050 l
Bruttomasse			
- ohne Schlange :	1179 kg	1518 kg	1820 kg
- mit Schlange :	1199 kg	1538 kg	1840 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers:	AISI-304	AISI-316	

Zeichnungen des Antragstellers

- 93.036.A vom 28.01.1993 (Zusammenbau CPO/I 650, CPO/I 850, CPO/I 1000)
- 91.007.A vom 11.01.1991 (Behälter CPO/I 650-850-1000 Grundausführung)
- 91.007.B vom 11.01.1991 (Behälter CPO/I 650-850-1000 mit Heizschlange)
- 91.015.A vom 11.01.1991 (Gestell CPO/I u. CPO/IR 650-850-1000)
- 91.016.A vom 11.01.1991 (Gestell CPO/I u. CPO/IR 650.850-1000)
- 91.017.A vom 11.01.1991 (Oberrahmen CPO/I u. CPO/IR)
- 91.018.A vom 11.01.1991 (Untergestell CPO/I u. CPO/IR)
- 91.008.A vom 11.01.1991 (Anschlusssituationen Armaturen)
- 88.207.A vom 17.05.1988 (Armatur DN 40)
- 88.208.A vom 17.05.1988 (Armatur DN 50)
- 88.209.A vom 17.05.1988 (Armatur DN 65)
- 91.014.A vom 11.01.1991 (Armatur DN 80)
- 88.205.A vom 17.05.1988 (Deckelvarianten)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: TC.I/S.002.600/04614 und Zusatzberichte 04615 und 04616 FS Istituto Sperimentale (Bauprüfung, Heben von unten, Heben von oben, Stapeldruckprüfung, Dichtheitsprüfung, Innendruckprüfung (hydraulisch), Fallprüfung) vom 10.06.1991

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

CPO/I 650 ohne Schlange:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0181/2122/1179

CPO/I 650 mit Schlange:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0181/2122/1199

CPO/I 850 ohne Schlange:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0181/2732/1518

CPO/I 850 mit Schlange:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0181/2732/1538

CPO/I 1000 ohne Schlange:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0181/-/1820

CPO/I 1000 mit Schlange:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0181/-/1840

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/3618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,5 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23.02.1993
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. V. Kraus



Im Auftrag:

Ing. P. Fellmann

Sachbearbeiter: Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 6 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0182/31A

für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454) - insbesondere § 9 und Anhang A -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225) - insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

KARL STREULI AG
Katzenrütistraße 79
CH-8153 Rümlang-Zürich

3. Hersteller

AZZINI S.p.a.
Via IV Novembre, 58
I-26015 Soresina (CR)

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus drei Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden. Diese Modifikationen bestehen aus beheizbaren Boden, Mantel oder Boden und Mantel.

Typenbezeichnung :	CPO/IR 650	/IR 850	/IR 1000
Grundmaße :	1140 mm x 1140 mm		
Höhe :	1250 mm	1500 mm	1750 mm
Fassungsvermögen :	670 l	875 l	1050 l
höchstzulässige Bruttomasse :	1207 kg	1546 kg	1950 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers:	AISI-304	AISI-316	

Zeichnungen des Antragstellers

- 93.037.A vom 28.01.1993 (Zusammenbau CPO/IR 650, CPO/IR 850, CPO/IR 1000)
- 91.009.A vom 11.01.1991 (Behälter CPO/IR 650-850-1000 Ausführung beheizbarer Boden)
- 91.010.A vom 11.01.1991 (Behälter CPO/IR 650-850-1000 Ausführung beheizbarer Mantel)
- 91.011.A vom 11.01.1991 (Behälter CPO/IR 650-850-1000 Ausführung beheizbarer Boden und Mantel)
- 91.015.A vom 11.01.1991 (Gestell CPO/I u. CPO/IR 650-850-1000)
- 91.016.A vom 11.01.1991 (Gestell CPO/I u. CPO/IR 650-850-1000)
- 91.017.A vom 11.01.1991 (Oberrahmen CPO/I u. CPO/IR)
- 91.018.A vom 11.01.1991 (Untergestell CPO/I u. CPO/IR)
- 91.008.A vom 11.01.1991 (Anschlusssituationen Armaturen)
- 88.207.A vom 17.05.1988 (Armatur DN 40)
- 88.208.A vom 17.05.1988 (Armatur DN 50)
- 88.209.A vom 17.05.1988 (Armatur DN 65)
- 91.014.A vom 11.01.1991 (Armatur DN 80)
- 88.205.A vom 17.05.1988 (Deckelvarianten)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: TC.I/S.002.600/04611 und Zusatzberichte 04612 und 04613 FS Istituto Sperimentale (Bauprüfung, Heben von unten, Heben von oben, Stapeldruckprüfung, Dichtheitsprüfung, Innendruckprüfung (hydraulisch), Fallprüfung) vom 10.06.1991

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

CPO/IR 650:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0182/2172/1207

CPO/IR 850:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0182/2783/1546

CPO/IR 1000:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0182/-/1950

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/3618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,5 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23.02.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus

Sachbearbeiter: Ing. P. Fellmann

Im Auftrag:

Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0183/11A

Für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung fester gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454)
- insbesondere § 9 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

EDELHOFF Polytechnik GmbH & Co
Heckenkamp 31

5860 Iserlohn 5

3. Hersteller

EDELHOFF Polytechnik GmbH & Co
Heckenkamp 31

5860 Iserlohn 5

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus zwei Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung :	ASP 445-3	ASP 800-3
Grundmaße :	1200 mm x 1000 mm	
Höhe :	820 mm	1235 mm
Fassungsvermögen :	445 l	800 l
höchstzulässige Bruttomasse :	873 kg	1450 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers:	RSt 37-2 (DIN 17 100)	

Zeichnungen des Antragstellers

2073 0000 0000 vom 16.03.1992 (Abfallbehälter ASP 800-3)
2073 0000 0100 vom 24.04.1992 (Behälter ASP 800-3 Schweißzng.)
2033 0100 000A vom 22.05.1992 (Seitenwand ASP 800-3)
2080 0000 0000 vom 16.10.1992 (Abfallbehälter ASP 445-3)
2080 0000 0100 vom 16.10.1992 (Behälter ASP 445-3 Schweißzng.)
2080 0100 0000 vom 16.10.1992 (Seitenwand ASP 800-3)
2073 0200 0000 vom 02.04.1992 (Deckel)
2073 0400 0000 vom 08.04.1992 (Rahmen)
2074 0900 0000 vom 07.02.1991 (Bodenrahmen)
2073 0500 0100 vom 01.12.1992 (Typenschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Heben von unten, Heben von oben, Fallprüfung am ASP 800-3) vom 12.03.1993
- Prüfbericht Nr.: Z34/245 282/07 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Bauprüfung am ASP 445-3) vom 12.01.1993
- Prüfbericht Nr.: 1.5/75 297 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Stapeldruckprüfung am ASP 1000-3) vom 18.03.1993

- Prüfbericht Nr.: Z34/245 281/07 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Bauprüfung am ASP 800-3) vom 12.01.1993

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.
Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

ASP 445-3



11A/Y/ /D/PT/BAM 0183/4000/873

ASP 800-3



11A/Y/ /D/PT/BAM 0183/4000/1450

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/3618 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte feste gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Vervender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf ein Schüttgewicht von 1,56 kg/l nicht überschritten werden.
(Als feste Stoffe im Sinne der Verpackungsvorschriften gelten Stoffe oder Stoffgemische mit einem Schmelzpunkt über 45° C).
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 entfällt
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) und den im IMDG-Code (Amdt.25-89) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.

9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 29.03.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. V. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. P. Fellmann

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0184/13H2

Für die Bauart eines flexiblen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung fester gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
 - insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454)
 - insbesondere § 9 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
 - insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Fa. Eurea Verpackungs
GmbH & Co.KG
Industriestraße 55/57

D - 4440 Rheine-Mesum

3. Hersteller

Fa. Eurea Verpackungs
GmbH & Co.KG
Industriestraße 55/57

D - 4440 Rheine-Mesum

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus fünf Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden:

Typenbezeichnung	:	Milan 2 1000/5
Grundmaße [mm]:	:	900 x 900
Höhe [mm]:	:	950; 1050; 1150; 1250; 1350
max. Ausdehnung im befüllten Zustand	:	5-10% der Grundmaße
Fassungsvermögen [dm³]:	:	846; 935; 1024; 1113; 1202
höchstzulässige Ladung [kg]:	:	1000
Werkstoff des Packmittelkörpers	:	Polypropylen-Gewebe 230 g/m² beschichtet

Zeichnungen des Antragstellers

- 3073.1 vom 22.05.1992 (Zusammenbau Milan 2 1000/5)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgendem Bericht niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: D 3073.4/91-11 der Firma Labordata Materialprüfanstalt Braunschweig vom 08.11.91 über die Bauartprüfung am 846 dm³-Behälter.
- Prüfbericht Nr.: D 3073.5/91-11 der Firma Labordata Materialprüfanstalt Braunschweig vom 08.11.91 über die Bauartprüfung am 1202 dm³-Behälter.
- Prüfbericht Nr.: D 3073.7/93-2 der Firma Labordata Materialprüfanstalt Braunschweig vom 22.02.93 über die Werkstoff- und Hebeprüfung am 1291 dm³-Behälter.

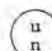
6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikationen gefertigte Bauart eines flexiblen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

 13HZ/X/.. --/D/EUREA/BAM 0184/7300/1000

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte feste gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Code deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
Als feste Stoffe im Sinne der Verpackungsvorschriften gelten Stoffe oder Stoffgemische mit einem Schmelzpunkt über 45°C.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters und dessen Verschlüsse nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Die folgenden Grenzdaten für den Inhalt sind einzuhalten:
 - Fassungsvermögen [dm³]: 846 ; 935 ; 1024 ; 1113 ; 1202
 - Schüttdichte [kg/dm³]: 1,2 ; 1,07; 0,98 ; 0,89 ; 0,83
 - Korngröße ca. [mm]: 2 bis 3
 - Schüttwinkel [°]: 30 bis 35

Die höchstzulässige Ladung des flexiblen Großpackmittels (IBC) darf 1000kg nicht überschreiten.

- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Vor jeder Befüllung und vor Übergabe zum Transport muß jedes Großpackmittel (IBC) einer Besichtigung unterzogen werden, um sicherzustellen, daß es frei von Beschädigungen oder Verunreinigungen ist. Jedes Großpackmittel (IBC), bei welchem Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit im Vergleich zur geprüften Bauart festgestellt werden, darf nicht mehr verwendet werden.
- 8.6 Entfällt.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn. 26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 18.03.1993
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit vom Gefahrgut-
verpackungen

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Y.-J. Yapi



Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. Y.-J. Yapi

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0185/13H2

für die Bauart eines flexiblen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung fester gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -;
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454) - insbesondere § 9 und Anhang A.6 -;

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225) - insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Fa. Eurea Verpackungs-
GmbH & Co.KG
Industriestraße 55/57

D - 4440 Rheine-Mesum

3. Besteller

Fa. Eurea Verpackungs-
GmbH & Co.KG
Industriestraße 55/57

D - 4440 Rheine-Mesum

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus sechs Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung : Milan 2 1000/5
Grundmaße [mm]: 900 x 900
Höhe [mm]: 1450; 1550; 1650; 1750; 1850; 1950

max. Ausdehnung im
befüllten Zustand : 5-10% der Grundmaße

Fassungsvermögen (dm³): 1291; 1381; 1470; 1559; 1648; 1737

Höchstzulässige
Ladung [kg]: 1000

Werkstoff des
Packmittelkörpers : Polypropylen-Gewebe 230 g/m² beschichtet

Zeichnungen des Antragstellers

- 3073.1 vom 22.05.1992 (Zusammenbau Milan 2 1000/5)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgendem Bericht niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: D 3073.1/91-11 der Firma Labordata Materialprüfanstalt Braunschweig vom 08.11.91 über die Bauartprüfung am 1737 dm³-Behälter.
- Prüfbericht Nr.: D 3073.7/93-2 der Firma Labordata Materialprüfanstalt Braunschweig vom 22.02.93 über die Werkstoff- und Hebeprüfung am 1291 dm³-Behälter.

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikationen gefertigte Bauart eines flexiblen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 13H2/Y/.../D/EUREA/BAH 0185/7300/1000

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen.

8. Auflagen

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0186/11A

für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung fester gefährlicher Güter

8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte feste gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Code deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
Als feste Stoffe im Sinne der Verpackungsvorschriften gelten Stoffe oder Stoffgemische mit einem Schmelzpunkt über 45°C.

8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters und dessen Verschlüsse nachweisbar gewährleistet ist.

8.3 Die folgenden Grenzdaten für den Inhalt sind einzuhalten:

- Fassungsvermögen [dm³]: 1291; 1381; 1470; 1559; 1648; 1737
- Schüttdichte [kg/dm³]: 0,77; 0,72; 0,68; 0,64; 0,60; 0,57
- Korngröße ca. [mm]: 2 bis 3
- Schüttwinkel [°]: 30 bis 35

Die höchstzulässige Ladung des flexiblen Großpackmittels (IBC) darf 1000kg nicht überschreiten.

8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

8.5 Vor jeder Befüllung und vor Übergabe zum Transport muß jedes Großpackmittel (IBC) einer Besichtigung unterzogen werden, um sicherzustellen, daß es frei von Beschädigungen oder Verunreinigungen ist.
Jedes Großpackmittel (IBC), bei welchem Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit im Vergleich zur geprüften Bauart festgestellt werden, darf nicht mehr verwendet werden.

8.6 Entfällt.

8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn. 26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.

9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 18.03.1993
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit vom Gefahrgut-
verpackungen

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Y.-J. Yapi

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. Y.-J. Yapi



Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.23-B9) -

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448)
- insbesondere § 6 und Anhang A.6 -

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678)
- insbesondere § 6 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Fa. Gebr. OTTO KG
Siegener Straße 69

D - 5910 Kreuztal

3. Hersteller

Fa. Gebr. OTTO KG
Siegener Straße 69

D - 5910 Kreuztal

4. Beschreibung der Bauart

Typenbezeichnung :	ASP 800 - DIN
Grundmaße :	1000 mm x 1200 mm
Höhe :	1314 mm
Fassungsvermögen :	800 l
höchstzulässige Bruttomasse :	1420 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers:	St W 24 (DIN 1614 T2)

Zeichnungen des Antragstellers

- BE-1814-0 vom 24.07.92 (Zusammenbau ASP 800 - DIN)
- BE-1767-1 vom 08.05.92 (Behälter ASP 800 - DIN)
- BE-1773-1 vom 11.05.92 (Gestell mit Behälter ASP 800 - DIN)
- BE-1644-0 vom 04.03.92 (Grundrahmen ASP u. ASP-Typ)
- BE-1809-1 vom 13.07.92 (Deckel ASP - DIN)
- BE-1811-1 vom 13.07.92 (Behälterscharnier rechts ASP - DIN)
- BE-1810-1 vom 13.07.92 (Behälterscharnier links ASP - DIN)
- BE-1372-2 vom 23.07.92 (Griff-Kniehebelverschluss ASP - DIN)
- BE-1814-0 vom 21.07.92 (Stückliste ASP 800 - DIN)
- BE-1574-3 vom 21.05.92 (Typenschild)
- BE-1814-0-1 vom 14.04.93 (Zusammenbau ASP 800 - DIN)
- BE-1767-1-1 vom 13.04.93 (Behälter ASP 800 - DIN)
- BE-1773-1-1 vom 13.04.93 (Gestell mit Behälter ASP 800 - DIN)
- BE-1809-1-1 vom 13.04.93 (Deckel ASP - DIN)
- BE-1811-1-1 vom 13.04.93 (Behälterscharnier rechts ASP - DIN)
- BE-1810-1-1 vom 13.04.93 (Behälterscharnier links ASP - DIN)
- BE-1814-0-1 vom 14.04.93 (Stückliste ASP 800 - DIN)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins e.V. vom 22.02.1993 über die Bau- und Dichtheitsprüfung.
- Prüfbericht Nr.: 9.1/75489F der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Berlin vom 22.03.1993 über die Bauartprüfung.

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



11A/Y/..../D/OTTO/BAM 0186/2556/1420

- in den Prüfräum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte feste gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Vervender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf ein Schüttgewicht von 1,5 kg/dm³ nicht überschritten werden. (Als feste Stoffe im Sinne der Verpackungsvorschriften gelten Stoffe oder Stoffgemische mit einem Schmelzpunkt über 45° C).
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Berücksichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Entfällt.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. Al3/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 01.06.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Y.-J. Yapi

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. Y.-J. Yapi

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0187/13H3

für die Bauart eines flexiblen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung fester gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454)
- insbesondere § 9 und Anhang A.6 - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Fa. Eurea Verpackungs
GmbH & Co. KG
Industriestraße 55/57

D - 4440 Rheine-Mesum

3. Hersteller

Fa. Eurea Verpackungs
GmbH & Co. KG
Industriestraße 55/57

D - 4440 Rheine-Mesum

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus fünf Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung	:	Quadro 2000
Grundmaße	[mm]:	1100 x 910
Höhe	[mm]:	1000; 1100; 1200; 1300; 1400
max. Ausdehnung im befüllten Zustand	:	5 - 10% der Grundmaße
Fassungsvermögen [dm ³]:		1014; 1115; 1217; 1318; 1420
höchstzulässige Ladung	[kg]:	1000

Werkstoff des Packmittelkörpers : Polypropylen 200 g/m² unbeschichtet
Werkstoff der Innenauskleidung : Polypropylen 100 g/m² beschichtet

Zeichnungen des Antragstellers

- 3331.1 vom 21.12.1992 (Zusammenbau Quadro 2000)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgendem Bericht niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: D 3331.1a/92-12 der Firma Labordata Materialprüfanstalt Braunschweig vom 03.12.92 über die Bauartprüfung am 1000 mm-Behälter.
- Prüfbericht Nr.: D 3331.1c/92-12 der Firma Labordata Materialprüfanstalt Braunschweig vom 02.12.92 über die Hebeprüfung am 1300 mm-Behälter.


6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines flexiblen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

 13H3/Y/.. ..D/EUREA/BAM 0187/7300/1000

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte feste gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist. Als feste Stoffe im Sinne der Verpackungsvorschriften gelten Stoffe oder Stoffgemische mit einem Schmelzpunkt über 45°C.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters und dessen Verschlüsse nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Die folgenden Grenzdaten für den Inhalt sind einzuhalten:
 - Fassungsvermögen [dm³]: 1014; 1115; 1217; 1318; 1420
 - Schüttgewicht [kg/dm³]: 0,986; 0,897; 0,83; 0,76; 0,70
 - Korngröße [mm]: 3 bis 4
 - Schüttwinkel [°]: 30Die höchstzulässige Ladung des flexiblen Großpackmittels (IBC) darf 1000 kg nicht überschreiten.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Vor jeder Befüllung und vor Übergabe zum Transport muß jedes Großpackmittel (IBC) einer Besichtigung unterzogen werden, um sicherzustellen, daß es frei von Beschädigungen oder Verunreinigungen ist. Jedes Großpackmittel (IBC), bei welchem Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit im Vergleich zur geprüften Bauart festgestellt werden, darf nicht mehr verwendet werden.
- 8.6 Entfällt.

8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn. 26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. AL3/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 18.03.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. Y.-J. Yapi

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Y.-J. Yapi

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0188/13H3

für die Bauart eines flexiblen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung fester gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -.
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454) - insbesondere § 9 und Anhang A.6 -.
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225) - insbesondere § 9 und Anhang VI -.

2. Antragsteller

Fa. Eurea Verpackungs
GmbH & Co. KG
Industriestraße 55/57

D - 4840 Rheine-Mesum

3. Hersteller

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus fünf Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung	:	Quadro 2000
Grundmaße [mm]	:	1100 x 910
Höhe [mm]	:	1500; 1600; 1700; 1800; 1900;
max. Ausdehnung im befüllten Zustand	:	5 - 10% der Grundmaße
Fassungsvermögen [dm ³]	:	1521; 1623; 1724; 1826; 1927;
höchstzulässige Ladung [kg]	:	1000
Werkstoff des Packmittelkörpers	:	Polypropylen 200 g/m ² unbeschichtet
Werkstoff der Innenauskleidung	:	Polypropylen 100 g/m ² beschichtet

Zeichnungen des Antragstellers

- 3331.1 vom 21.12.1992 (Zusammenbau Quadro 2000)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgendem Bericht niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: D 3331.1b/92-12 der Firma Labordata Materialprüfanstalt Braunschweig vom 03.12.92 über die Bauartprüfung am 2000 mm-Behälter.

- Prüfbericht Nr.: D 3331.1c/92-12 der Firma Labordata Materialprüfanstalt Braunschweig vom 02.12.92 über die Hebeprüfung am 1300 mm-Behälter.

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines flexiblen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

 13H3/X/.. ..D/EUREA/BAM 0188/7300/1000

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen.

8. Auflagen

8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte feste gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
Als feste Stoffe im Sinne der Verpackungsvorschriften gelten Stoffe oder Stoffgemische mit einem Schmelzpunkt über 45°C.

8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters und dessen Verschlüsse nachweisbar gewährleistet ist.

8.3 Die folgenden Grenzdaten für den Inhalt sind einzuhalten:

- Fassungsvermögen [dm³]: 1521; 1623; 1724; 1826; 1927

- Schüttgewicht [kg/dm³]: 0,66; 0,61; 0,58; 0,55; 0,52

- Korngröße [mm]: 3 bis 4

- Schüttwinkel [°]: 30

Die höchstzulässige Ladung des flexiblen Großpackmittels (IBC) darf 1000 kg nicht überschreiten.

8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

8.5 Vor jeder Befüllung und vor Übergabe zum Transport muß jedes Großpackmittel (IBC) einer Besichtigung unterzogen werden, um sicherzustellen, daß es frei von Beschädigungen oder Verunreinigungen ist.
Jedes Großpackmittel (IBC), bei welchem Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit im Vergleich zur geprüften Bauart festgestellt werden, darf nicht mehr verwendet werden.

8.6 Entfällt.

8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn. 26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.

9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. Al3/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.92 vorläufig unbefristet ausgestellt.

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

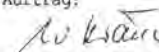
9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 18.03.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

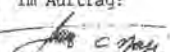
Im Auftrag:



Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:



Dipl.-Ing. Y.-J. Yapi

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Y.-J. Yapi

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0189/31A

für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung Flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 13.11.1990 (BGBl. I, S. 2454)
- insbesondere § 9 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

EDELHOFF Polytechnik GmbH & Co
Heckenkamp 31

5860 Iserlohn 5

3. Hersteller

EDELHOFF Polytechnik GmbH & Co
Heckenkamp 31

5860 Iserlohn 5

Die Bauart besteht aus zwei Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

4. Beschreibung der Bauart

Typenbezeichnung :	ASF 445-3	ASF 1000-3
Grundmaße :	1200 mm x 1000 mm	
Höhe :	805 mm	1340 mm
Fassungsvermögen :	440 l	1000 l
höchstzulässige Bruttomasse :	849 kg	1739 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers:	RSt 37-2 (DIN 17 100)	

Zeichnungen des Antragstellers

- 2074 0000 0000 vom 10.02.1992 (Abfallbehälter ASF 1000-3)
- 2074 0000 0100 vom 07.02.1992 (Behälter ASF 1000-3 Schweißzeichnung)
- 2074 0100 0000 vom 23.01.1992 (Seitenwand ASF 1000-3)
- 2076 0000 0000 vom 10.09.1992 (Abfallbehälter ASF 445-3)
- 2076 0000 0100 vom 10.09.1992 (Behälter ASF 445-3 Schweißzeichnung)
- 2076 0100 0000 vom 10.09.1992 (Seitenwand ASF 445-3)
- 2074 0200 0000 vom 03.02.1992 (Deckel)
- 2074 0300 0000 vom 13.01.1992 (Oberboden)
- 2074 0910 0000 vom 10.03.1993 (Bodenrahmen)
- 2074 0500 0100 vom 28.07.1992 (Typenschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Heben von unten, Heben von oben, Stapeldruckprüfung, Fallprüfung am ASF 1000-3) vom 18.03.1993
- Prüfbericht Nr.: 234/245 138/07 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung, Innendruckprüfung (hydraulisch) am ASF 1000-3) vom 12.01.1993

- Prüfbericht Nr.: 234/245 139/07 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung, Innendruckprüfung (hydraulisch) am ASF 445-3) vom 12.01.1993

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.
Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

ASF 445-3:



31A/Y/..../D/PT/BAM 0189/4000/849

ASF 1000-3:



31A/Y/..../D/PT/BAM 0189/4000/1739

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/3618 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf ein Dichte von 1,54 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) und den im IMDG-Code (Amdt.25-89) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.

9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 02.04.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. P. Fellmann

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten)

1. Nachtrag zum ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0189/31A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448)
- insbesondere § 6 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678)
- insbesondere § 6 und Anhang VI -

2. Antragsteller

EDELHOPF Polytechnik GmbH & Co
Heckenkamp 31

5860 Iserlohn 5

3. Hersteller

EDELHOPF Polytechnik GmbH & Co
Heckenkamp 31

5860 Iserlohn 5

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus zwei Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

4. Beschreibung der Bauart

Typenbezeichnung :	ASF 445-3	ASF 1000-3
Grundmaße :	1200 mm x 1000 mm	
Höhe :	805 mm	1340 mm
Fassungsvermögen :	440 l	1000 l
höchstzulässige Bruttomasse :	849 kg	1739 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers:	RSt 37-2 (DIN 17 100)	

Zeichnungen des Antragstellers

2074 0000 0000	vom 10.02.1992	(Abfallbehälter ASF 1000-3)
2074 0000 0100	vom 07.02.1992	(Behälter ASF 1000-3 Schweißzeichnung)
2074 0100 0000	vom 23.01.1992	(Seitenwand ASF 1000-3)
2076 0000 0000	vom 10.09.1992	(Abfallbehälter ASF 445-3)
2076 0000 0100	vom 10.09.1992	(Behälter ASF 445-3 Schweißzeichnung)
2076 0100 0000	vom 10.09.1992	(Seitenwand ASF 445-3)
2074 0200 0000	vom 03.02.1992	(Deckel)
2074 0300 0000 A	vom 19.05.1993	(Oberboden)
2074 0910 0000	vom 10.03.1993	(Bodenrahmen)
2074 0500 0100	vom 28.07.1992	(Typenschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Heben von unten, Heben von oben, Stapeldruckprüfung, Fallprüfung am ASF 1000-3) vom 18.03.1993
- Prüfbericht Nr.: 234/245 138/07 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung, Innendruckprüfung (hydraulisch) am ASF 1000-3) vom 12.01.1993
- Prüfbericht Nr.: 234/245 139/07 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung, Innendruckprüfung (hydraulisch) am ASF 445-3) vom 12.01.1993

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.
Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

ASF 445-3:



31A/Y/.../D/PT/BAM 0189/4000/849

ASF 1000-3:



31A/Y/.../D/PT/BAM 0189/4000/1739

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/3618 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf ein Dichte von 1,54 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) und den im IMDG-Code (Amtdt.25-89) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 14.06.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. P. Fellmann

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0190/31A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amtdt.25-89) -,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448) - insbesondere § 6 und Anhang A.6 -,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225) - insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43
5910 Kreuztal

3. Hersteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43
5910 Kreuztal

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus vier Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung :	BTA 425	/500	/800	/1000
Grundmaße :	1225 mm x 1025 mm			
Höhe :	1000 mm	1083 mm	1393 mm	1593 mm
Fassungsvermögen :	425 l	500 l	800 l	1000 l
höchstzulässige Bruttomasse :	930 kg	1072 kg	1637 kg	2013 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers:	ST 37-2 (DIN 17100)			

Zeichnungen des Antragstellers

IBC 107-2	vom 15.03.1993	(Kubischer Tankcontainer BTA 425, 500, 800, 1000 l)
IBC 107.02-1	vom 15.03.1993	(Behälter 425, 500, 800, 1000 l)
IBC 107.01-2	vom 15.03.1993	(Gestell für KTG (BTA))
IBC 100.01.1-2	vom 26.05.1992	(Stapelformen)
IBC 100.02.1-2	vom 26.05.1992	(Klappdeckel DN 400)
IBC 100.02.2-1	vom 12.01.1993	(Mannloch kompl. ø457=18" mit Spannring und Deckel)
IBC 100.02.3-1	vom 12.01.1993	(Mannloch kompl. DN 400 mit Spannring und Deckel)
IBC 100.02.4-1	vom 12.01.1993	(Mannloch kompl. ø457=18" mit Spannring und Deckel)
IBC 107.02.1-3	vom 15.03.1993	(T-Stück mit Si-Ventil und Entlüftung)
IBC 100.01.2-4	vom 13.03.1993	(IBC-Schild)
KTG 579.01.-4	vom 01.07.1991	(Behälterschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung,

- Prüfbericht Nr.: 65 446 DB Versuchsanstalt Minden (Heben von unten, Heben von oben, Stapeldruckprüfung am BTA 1000) vom 24.10.1986
- Prüfbericht Nr.: 104 100 DB Versuchsanstalt Minden (Fallprüfung am BTA 1000)
- Prüfbericht : Bescheinigung Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)/BLEFA (Innendruckprüfung (hydraulisch) 0,65 bar) vom 17.04.1991
- Prüfbericht Nr.: 5/25 143 305 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Bauprüfung, Innendruckprüfung (hydraulisch) 2,0 bar) vom 16.11.1984
- Prüfbericht Nr.: C/86.079 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V. (Bauprüfung, Dichtungsprüfung) vom 29.07.1986
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V. (Innendruckprüfung (hydraulisch) Spannringdeckel DN 400) vom 25.01.1988
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V. (Innendruckprüfung (hydraulisch) Spannringdeckel DN 450) vom 25.11.1991

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

BTA 425:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0190/10 200/930

BTA 500:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0190/10 200/1072

BTA 800:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0190/10 200/1637

BTA 1000:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0190/10 200/2013

in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeich-

nung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 3612(2)/1618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,83 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 3601(1)/1602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 16.04.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. P. Fellmann

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 6 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0191/31A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448) - insbesondere § 6 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225) - insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43
5910 Kreuztal

3. Hersteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43
5910 Kreuztal

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus vier Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung :	BTA 425	/500	/800	/1000
Grundmaße :	1225 mm x 1025 mm			
Höhe :	1000 mm	1083 mm	1393 mm	1593 mm
Fassungsvermögen :	425 l	500 l	800 l	1000 l
höchstzulässige Bruttomasse :	930 kg	1072 kg	1637 kg	2013 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers:	1.4301 1.4541	1.4306 1.4571	1.4401 (DIN 17 441)	1.4404 1.4435

Zeichnungen des Antragstellers

IBC 107-2	vom 15.03.1993	(Kubischer Tankcontainer BTA 425, 500, 800, 1000 l)
IBC 107.02-1	vom 15.03.1993	(Behälter 425, 500, 800, 1000 l)
IBC 107.01-2	vom 15.03.1993	(Gestell für KTC (BTA))
IBC 100.01.1-2	vom 26.05.1992	(Stapelrahmen)
IBC 100.02.1-2	vom 26.05.1992	(Klappdeckel DN 400)
IBC 100.02.2-1	vom 12.01.1993	(Mannloch kompl. $\phi 457=18"$ mit Spannring und Deckel)
IBC 100.02.3-1	vom 12.01.1993	(Mannloch kompl. DN 400 mit Spannring und Deckel)
IBC 100.02.4-1	vom 12.01.1993	(Mannloch kompl. $\phi 457=18"$ mit Spannring und Deckel)
IBC 107.02.1-3	vom 15.03.1993	(T-Stück mit Si-Ventil und Entlüftung)
IBC 100.01.2-4	vom 13.03.1993	(IBC-Schild)
KTC 579.01.-4	vom 01.07.1991	(Behälterschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 65 446 DB Versuchsanstalt Minden (Heben von unten, Heben von oben, Stapeldruckprüfung am BTA 1000) vom 24.10.1986
- Prüfbericht Nr.: 104 100 DB Versuchsanstalt Minden (Fallprüfung am BTA 1000)
- Prüfbericht : Bescheinigung Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)/BLEFA (Innendruckprüfung (hydraulisch) 0,65 bar) vom 17.04.1991
- Prüfbericht Nr.: 5/25 143 305 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Bauprüfung, Innendruckprüfung (hydraulisch) 2.0 bar) vom 16.11.1984
- Prüfbericht Nr.: C/86.079 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung) vom 29.07.1986
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Innendruckprüfung (hydraulisch) Spannringdeckel DN 400) vom 25.01.1988
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Innendruckprüfung (hydraulisch) Spannringdeckel DN 450) vom 25.11.1991

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

BTA 425:



31A/Y/.../D/BLEFA/BAM 0191/10 200/930

BTA 500:



31A/Y/.../D/BLEFA/BAM 0191/10 200/1072

BTA 800:



31A/Y/.../D/BLEFA/BAM 0191/10 200/1637

BTA 1000:



31A/Y/.../D/BLEFA/BAM 0191/10 200/2013

in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeich-

ZULASSUNGSSCHEIN

nung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 3612(2)/1618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

Nr. D/BAM/0192/31A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1.83 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 3601(1)/1602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

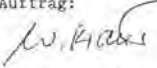
- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 16.04.1993
Unter den Eichen 87


BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. P. Fellmann

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 6 Seiten)

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448) - insbesondere § 6 und Anhang A.6 - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225) - insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43

5910 Kreuztal

3. Hersteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43

5910 Kreuztal

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus sechs Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung	:BTA 425	/500	/600	/700	/800	/1000	
Grundmaße	:	1215 mm x 1015 mm 1200 mm x 1000 mm					
Höhe (mm)	:	970	1050	1120	1220	1320	1520
alternativ	:	1000	1080	1150	1250	1350	1550
Fassungsvermögen (l)	:	425	500	600	700	800	1000
höchstzulässige Eruktomasse (kg)	:	921	1062	1249	1436	1624	1998
Werkstoff des Packmittelkörpers	:	ST 37-2 (DIN 17100)					

Zeichnungen des Antragstellers

IBC 108-2	vom 16.03.1993	(Tankcontainer 425 l, 500 l, 600 l, 700 l, 800 l, 1000 l (1215x1015))
IBC 109-2	vom 16.03.1993	(Tankcontainer 425 l, 500 l, 600 l, 700 l, 800 l, 1000 l (1200x1000))
IBC 108.02-1	vom 15.03.1993	(Behälter 425 l, 500 l, 600 l, 700 l, 800 l, 1000 l)
IBC 108.01-1	vom 15.03.1993	(Gestell 425 l, 500 l, 600 l, 700 l, 800 l, 1000 l (1215x1015))
IBC 109.01-1	vom 15.03.1993	(Gestell 425 l, 500 l, 600 l, 700 l, 800 l, 1000 l (1200x1000))
IBC 109.01.2-1	vom 17.03.1993	(Gestell (Sonderausführung))
IBC 109.01.1-1	vom 17.03.1993	(Transportbehälter für Lack- u. Füllmaterial 1000 l)
IBC 100.02.1-1	vom 26.05.1992	(Klappdeckel DN 400)
IBC 100.02.2-1	vom 12.01.1993	(Mannloch kompl. 4457=18" mit Spannring und Deckel)
IBC 100.02.3-1	vom 12.01.1993	(Mannloch kompl. DN 400 mit Spannring und Deckel)
IBC 100.02.4-1	vom 12.01.1993	(Mannloch kompl. 4457=18" mit Spannring und Deckel)
IBC 110.01-2a	vom 09.02.1993	(Mannloch-Deckel mit Tauchrohr)
IBC 107.02.1-3	vom 15.03.1993	(T-Stück mit Si-Ventil und Entlüftung)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 65 446 DB Versuchsanstalt Minden (Heben von unten, Heben von oben, Stapeldruckprüfung am BTA 1000) vom 24.10.1986
- Prüfbericht Nr.: 104 100 DB Versuchsanstalt Minden (Fallprüfung am BTA 1000)
- Prüfbericht : Bescheinigung Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)/BLEFA (Innendruckprüfung (hydraulisch) 0,65 bar) vom 17.04.1991
- Prüfbericht Nr.: 5/25 143 305 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Bauprüfung, Innendruckprüfung (hydraulisch)) vom 16.11.1984
- Prüfbericht Nr.: C/86.079 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V. (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung) vom 29.07.1986
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V. (Innendruckprüfung (hydraulisch) Spannringdeckel DN 400) vom 25.01.1988
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V. (Innendruckprüfung (hydraulisch) Spannringdeckel DN 450) vom 25.11.1991
- Prüfbericht Nr.: 1.5/74 719-2P1 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Fallprüfung mit Tauchrohr am BTA 1000) vom 20.10.1992
- Prüfbericht Nr.: 1.5/74 719-2P2 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Fallprüfung mit alternativer Behälteraufhängung am BTA 1000) vom 28.10.1992

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

BTA 425:



31A/Y/.. .. /D/BLEFA/BAM 0192/10 200/921

BTA 500:



31A/Y/.. .. /D/BLEFA/BAM 0192/10 200/1062

BTA 600:



31A/Y/.. .. /D/BLEFA/BAM 0192/10 200/1249

BTA 700:



31A/Y/.. .. /D/BLEFA/BAM 0192/10 200/1436

BTA 800:



31A/Y/.. .. /D/BLEFA/BAM 0192/10 200/1624

BTA 1000:



31A/Y/.. .. /D/BLEFA/BAM 0192/10 200/1998

in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 3612(2)/1618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.

8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Vervender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.

8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,83 kg/l nicht überschritten werden.

8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.

8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.

8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 3601(1)/1602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.

9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 16.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

W. Kraus
Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

P. Fellmann
Dipl.-Ing. P. Fellmann

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelahrung
(Diese Zulassung besteht aus 6 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0193/31A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448)
- insbesondere § 6 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43
5910 Kreuztal

3. Hersteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43
5910 Kreuztal

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus sechs Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung	:BTA 425	/500	/600	/700	/800	/1000
Grundmaße	:	1215 mm x 1015 mm 1200 mm x 1000 mm				
Höhe (mm)	:	970	1050	1120	1220	1320
alternativ	:	1000	1080	1150	1250	1350
Fassungsvermögen (l)	:	425	500	600	700	800
höchstzulässige Bruttomasse (kg)	:	921	1062	1249	1436	1624
Verkstoff des Packmittelkörpers	:	1.4301 1.4435	1.4306 1.4541	1.4401 1.4571	1.4404 (DIN 17 441)	

Zeichnungen des Antragstellers

IBC 108-2 vom 16.03.1993 (Tankcontainer 425 l, 500 l, 600 l, 700 l, 800 l, 1000 l (1215x1015))
 IBC 109-2 vom 16.03.1993 (Tankcontainer 425 l, 500 l, 600 l, 700 l, 800 l, 1000 l (1200x1000))

IBC 108.02-1 vom 15.03.1993 (Behälter 425 l, 500 l, 600 l, 700 l, 800 l, 1000 l)
 IBC 108.01-1 vom 15.03.1993 (Gestell 425 l, 500 l, 600 l, 700 l, 800 l, 1000 l (1215x1015))
 IBC 109.01-1 vom 15.03.1993 (Gestell 425 l, 500 l, 600 l, 700 l, 800 l, 1000 l (1200x1000))
 IBC 109.01.2-1 vom 17.03.1993 (Gestell (Sonderausführung))
 IBC 109.01.1-1 vom 17.03.1993 (Transportbehälter für Lack- u. Füllmaterial 1000 l)
 IBC 100.02.1-1 vom 26.05.1992 (Klappeckel DN 400)
 IBC 100.02.2-1 vom 12.01.1993 (Mannloch kompl. 457=18" mit Spannring und Deckel)
 IBC 100.02.3-1 vom 12.01.1993 (Mannloch kompl. DN 400 mit Spannring und Deckel)
 IBC 100.02.4-1 vom 12.01.1993 (Mannloch kompl. 457=18" mit Spannring und Deckel)
 IBC 110.01-2a vom 09.02.1993 (Mannloch-Deckel mit Tauchrohr)
 IBC 107.02.1-3 vom 15.03.1993 (T-Stück mit Si-Ventil und Entlüftung)
 IBC 100.01.2-4 vom 13.03.1993 (IBC-Schild)
 KTC 579.01.-4 vom 01.07.1991 (Behälterschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 65 446 DB Versuchsanstalt Minden (Heben von unten, Heben von oben, Stapeldruckprüfung am BTA 1000) vom 24.10.1986
- Prüfbericht Nr.: 104 100 DB Versuchsanstalt Minden (Fallprüfung am BTA 1000)
- Prüfbericht : Bescheinigung Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)/BLEFA (Innendruckprüfung (hydraulisch) 0,65 bar) vom 17.04.1991
- Prüfbericht Nr.: 5/25 143 305 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Bauprüfung, Innendruckprüfung (hydraulisch)) vom 16.11.1984
- Prüfbericht Nr.: C/86.079 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V. (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung) vom 29.07.1986
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V. (Innendruckprüfung (hydraulisch) Spannringdeckel DN 400) vom 25.01.1988
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V. (Innendruckprüfung (hydraulisch) Spannringdeckel DN 450) vom 25.11.1991
- Prüfbericht Nr.: 1.5/74 719-2P1 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Fallprüfung mit Tauchrohr am BTA 1000) vom 20.10.1992
- Prüfbericht Nr.: 1.5/74 719-2P2 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Fallprüfung mit alternativer Behälteraufhängung am BTA 1000) vom 28.10.1992

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

BTA 425:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0193/10 200/921

BTA 500:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0193/10 200/1062

BTA 600:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0193/10 200/1249

BTA 700:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0193/10 200/1436

BTA 800:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0193/10 200/1624

BTA 1000:



31A/Y/..../D/BLEFA/BAM 0193/10 200/1998

in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 3612(2)/1618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

B. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Vervender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1.83 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 3601(1)/1602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7351) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 16.04.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. P. Fellmann

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 6 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0194/31A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS/See) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448)
- insbesondere § 6 und Anhang A.6 -,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678)
- insbesondere § 6 und Anhang VI -

2. Antragsteller

KARL STREULI AG
Katzenrütistraße 79

CH-8153 Rümlang-Zürich

3. Hersteller

AZZINI S.p.a.
Via IV Novembre, 58

I-26015 Soresina (CR)

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus vier Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden, alternativ kann die Bauart mit Heiz- bzw. Kühlschlange oder mit beheizbaren Boden ausgerüstet sein.

Typenbezeichnung : PLO 500 /750 /795 /1250

Grundmaße : 1121 mm x 1121 mm

Höhe	:	985 mm	1235 mm	1455 mm	1735 mm
Fassungsvermögen :		565 l	794 l	997 l	1251 l
höchstzulässige Bruttomasse					
- ohne Schlange :		962 kg	1309 kg	1616 kg	2019 kg
- mit Schlange :		982 kg	1330 kg	1636 kg	2039 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers:		AISI-304		AISI-316	

Zeichnungen des Antragstellers

88.196.A	vom 17.05.1988	(Zusammenbau)
88.197.A	vom 17.05.1988	(Behälter CPO 500 mit 1 Stutzen)
88.201.A	vom 17.05.1988	(Behälter CPO 500 mit 2 Stutzen)
88.198.A	vom 17.05.1988	(Behälter CPO 750 mit 1 Stutzen)
88.202.A	vom 17.05.1988	(Behälter CPO 750 mit 2 Stutzen)
88.308.A	vom 27.08.1988	(Behälter CPO 995 mit 1 Stutzen)
88.309.A	vom 27.08.1988	(Behälter CPO 995 mit 2 Stutzen)
88.200.A	vom 17.05.1988	(Behälter CPO 1250 mit 1 Stutzen)
88.204.A	vom 17.05.1988	(Behälter CPO 1250 mit 2 Stutzen)
91.005.A	vom 11.01.1991	(Behälter CPO 500, 750, 995, 1250 Grundausführung)
91.019.A	vom 11.01.1991	(Behälter CPO 500, 750, 995, 1250 mit Schlange)
91.013.A	vom 11.01.1991	(Behälter CPO 500, 750, 995, 1250 mit Stahlblechmantel am Unterboden)
92.185.A	vom 02.06.1992	(Gestell PLO)
92.185.02	vom 02.06.1992	(Untergestell PLO)
92.185.01	vom 02.06.1992	(Oberrahmen und Details PLO)
91.006.A	vom 11.01.1991	(Anschlusssituationen Armaturen)
88.207.A	vom 17.05.1988	(Armatur DN 40)
88.208.A	vom 17.05.1988	(Armatur DN 50)
88.209.A	vom 17.05.1988	(Armatur DN 65)
91.014.A	vom 11.01.1991	(Armatur DN 80)
88.205.A	vom 17.05.1988	(Deckelvarianten)
88.205.B	vom 17.05.1988	(Deckel)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: TC.I/S.082.600/14959 und Zusatzbericht 14961 u.14962 PS Istituto Sperimentale (Bauprüfung, Heben von unten, Heben von oben, Stapeldruckprüfung, Dichtheitsprüfung, Innendruckprüfung (hydraulisch), Fallprüfung) vom 02.07.1992

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

PLO 500 ohne Schlange:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0194/3536/962

PLO 500 mit Schlange:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0194/3536/982

PLO 750 ohne Schlange:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0194/2394/1309

PLO 750 mit Schlange:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0194/2394/1330

PLO 995 ohne Schlange:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0194/2945/1616

PLO 995 mit Schlange:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0194/2945/1636

PLO 1250 ohne Schlange:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0194/3671/2019

PLO 1250 mit Schlange:



31A/Y/..../D/AZZ/BAM 0194/3671/2039

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden. Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

B. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
 - 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
 - 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,5 kg/l nicht überschritten werden.
 - 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
 - 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
 - 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
 - 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- #### 9. Sonstiges
- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
 - 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die

schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 09.07.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. P. Fellmann

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 6 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0195/31A

für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 18.06.1990 in der Fassung vom 12.11.1990 (BGBl. I, S. 2454)
- insbesondere § 9 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Stahlbau Oschersleben GmbH & Co.KG
Schermecker Str. 47

0 - 3230 Oschersleben

3. Hersteller

Stahlbau Oschersleben GmbH & Co.KG
Schermecker Str. 47

0 - 3230 Oschersleben

4. Beschreibung der Bauart

Typenbezeichnung : GBF-10

Grundmaße : 1220 mm x 1045 mm

Höhe : 1310 mm

Fassungsvermögen : 1010 l

höchstzulässige
Bruttomasse : 2011 kg

Werkstoff des
Packmittelkörpers: RSt 37-2

Zeichnungen des Antragstellers

GBF 5,8,10	vom 03.02.1993	(Zusammenbau)
GBF-10-10 Bl.1	vom 08.02.1993	(Behälterdeckel geschw.)
GBF-10-10 Bl.2	vom 27.08.1992	(Behälterdeckel geschw.)
GBF-10-11	vom 08.08.1992	(Behälterdeckel vorgef.)
GBF-10-12	vom 08.08.1992	(Deckelseitenteil)
GBF-10-13	vom 07.08.1992	(Versteifung)
GBF-10-14	vom 03.02.1993	(Eckblech)
GBF-10-15	vom 08.08.1992	(Kragenblech geschw.)
GBF-10-17	vom 06.08.1992	(Scharnierblech)
GBF-10-20	vom 26.08.1992	(Behälterboden geschw.)
GBF-10-21	vom 13.08.1992	(Behälterboden)
GBF-10-22	vom 08.08.1992	(Bodenseitenteil)
GBF-10-23	vom 08.08.1992	(Verstärkung)
GBF-10-24	vom 06.08.1992	(Stützblech, klein)
GBF-10-25	vom 06.08.1992	(Stützblech, groß)
GBF-10-26	vom 07.08.1992	(Einfahrtsache)
GBF-10-27	vom 07.08.1992	(Verstärkungsprofil)
GBF-10-30	vom 27.08.1992	(Behälterwand geschw.)
GBF-10-31	vom 27.08.1992	(Behälterwand-Seitenteil)
GBF-10-40	vom 20.08.1992	(Deckel geschw.)
GBF-10-42	vom 07.08.1992	(Haltering)
GBF-10-44	vom 05.08.1992	(Lasche, geschl.)
GBF-10-45	vom 05.08.1992	(Lasche, offen)
GBF-10-61	vom 05.08.1992	(Eckstrebe)
GBF-10-59	vom 18.03.1993	(Tankschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der im folgenden Bericht niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr. 1.5/75 307 P der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 31.03.1993, Bau- und Bauartprüfung am GBF-10

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



31A/Y.../D/LSB/BAM 0195/4892/2011

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1618/3618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzwerte der Füllgüter darf eine Dichte von 1,8 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1602/3602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 19.04.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. S. Schubert

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. S. Schubert

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0196/31A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448)
- insbesondere § 6 und Anhang A.6 - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225)
- insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43
5910 Kreuztal

3. Hersteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43
5910 Kreuztal

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus zwei Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung :	RC 600 l/S	RC 1000 l/S
Grundmaße :	1200 mm x 1200 mm	
Höhe :	1320 mm	1780 mm
Fassungsvermögen :	624 l	1024 l
höchstzulässige Bruttomasse :	1730 kg	2753 kg
Werkstoff des Packmittelkörpers:	1.4301 1.4401 1.4541 1.4571 1.4404 1.4435 1.4306 1.4406 (DIN 17441)	

Zeichnungen des Antragstellers

- KTC 1085-1a/s vom 12.03.1993 (Rundcontainer 600 l(Sonderausführung))
KTC 1107-1a/s vom 12.03.1993 (Rundcontainer 1000 l(Sonderausführung))
KTC 1085.02-1 vom 11.02.1993 (Behälter 600 l, 1000 l)
KTC 1085.01-2a vom 12.03.1993 (Gestell 600 l, 1000 l)
KTC 296-2a vom 23.02.1993 (Stapelrahmen für Rundcontainer)
IBC 100.02.1-2 vom 26.05.1992 (Klappdeckel DN 400)
IBC 100.01.2-4 vom 13.01.1993 (IBC-Schild)
KTC 579.01-4 vom 01.07.1991 (Behälterschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 9.1/75 537 P Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Heben von unten, Heben von oben, Stapeldruckprüfung, Innendruckprüfung (hydraulisch), Fallprüfung am Rundcontainer 1000 l) vom 04.03.1993

- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V. (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung RC 600 l(S)) vom 13.04.1993
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V. (Bauprüfung, Dichtheitsprüfung RC 1000 l(S)) vom 04.05.1993

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt. Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

Rundcontainer 600 l/S:



31A/Y/.../D/BLEFA/BAM 0196/4950/1730

Rundcontainer 1000 l/S:



31A/Y/.../D/BLEFA/BAM 0196/4950/2753

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 3612(2)/1618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 2.5 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 3601(1)/1602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 14.05.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. P. Fellmann

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0197/31A

Für die Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448) - insbesondere § 6 und Anhang A.6 -,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678) - insbesondere § 6 und Anhang VI -

2. Antragsteller

Fa. Gebr. OTTO KG
Siegener Straße 69

D - 5910 Kreuztal

3. Hersteller

Fa. Gebr. OTTO KG
Siegener Straße 69

D - 5910 Kreuztal

4. Beschreibung der Bauart

Typenbezeichnung : ASF 1000 mit Ventil-DIN
Grundmaße : 1000 mm x 1200 mm
Höhe : 1600 mm
Fassungsvermögen : 1000 l
höchstzulässige
Bruttomasse : 2433 kg
Werkstoff des
Packmittelkörpers: St W 24 (DIN 1614 T2)

Zeichnungen des Antragstellers

- BE-1625-0 vom 03.11.92 (Zusammenstellung ASF 1000 mit Ventil-DIN)
- BE-1626-1 vom 31.03.92 (Behälter ASF 1000 mit Ventil-DIN)
- BE-1644-0 vom 04.03.92 (Grundrahmen ASF- und ASP-Typ)
- BE-1855-2 vom 21.10.92 (Druckrahmen ASF-DIN)
- BE-1627-1 vom 28.02.92 (Domdeckel ASF-DIN)
- BE-1574-3 vom 21.05.92 (Typenschild)
- BE-1625-0 vom 02.11.92 (Stückliste ASF 1000 mit Ventil-DIN)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins e.V. vom 22.02.93 über die Bau- und Dichtungsprüfung.
- Prüfbericht Nr.: 9.1/75 485P der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Berlin vom 30.04.1993 über die Bauartprüfung.

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallischen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



31A/Y/.../OTTO/BAM 0197/5879/2433

- In den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,

- für metallische Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGV/EGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.

8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.

8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 2,2 kg/l werden.

8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Beachtung betragen 5 Jahre.

8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.

8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.

9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 01.06.93

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. Y.-J. Yapi

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Y.-J. Yapi

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0198/31HA1

für die Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt 25-89) -,

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448) - insbesondere § 6 und Anhang A.6 -,

2. Antragsteller

SOTRALENTZ S.A.
24, Rue du Professeur-Froelich
F - 67320 DRULINGEN
Frankreich

3. Hersteller

SOTRALENTZ S.A.
24, Rue du Professeur-Froelich
F - 67320 DRULINGEN
Frankreich

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus vier Modifikationen, die sich aus der Konstruktion der Palette und der Art der Entleerung (mit oder ohne Bodenauslauf) ergeben.

Typenbezeichnung :	SL 5 1000 mit Holzpalette	SL 5 1000 mit Stahlpalette
Grundmaße :	1200 mm x 1000 mm	
Höhe :	1170 mm	1160 mm
Fassungsvermögen :	1050 l	
höchstzulässige Bruttomasse :	2040 kg	2028 kg
Werkstoff des Innengefäßes :	Lupolen 4261 A (PE-HD)	
Werkstoff der Außenverpackung :	Stahl FE 500 (NF-A-35052)	

Zeichnungen des Antragstellers

P 3.01.24	vom 21.12.1989	(Zusammenbau SL 5 1000 mit Holzpalette)
P 89063	vom 24.11.1991	(Zusammenbau SL 5 1000 mit Stahlpalette)
P 3.01.25	vom 21.12.1989	(1000 l Innenbehälter mit Untenauslauf)
P 3.01.25.2	vom 21.12.1989	(1000 l Innenbehälter ohne Untenauslauf)
P 43.006	vom 22.06.1989	(Deckel mit 2" Gewindeöffnung)
P 42.002	vom 13.12.1989	(Entgasungsventil 2")
P 46.024	vom 19.03.1991	(Auslaufhahn 2")
P 3.01.29AB	vom 04.10.1990	(Gitterbox)
P 3.01.26B	vom 22.01.1990	(Haltebügel - SL 5 1000 mit Holzpalette)
P 3.04.03/4A	vom 08.12.1989	(Haltebügel - SL 5 1000 mit Stahlpalette)
P 3.01.28.1	vom 20.08.1990	(Sicherheitsklappe)
P 3.01.211C	vom 30.01.1990	(Schaumpolster für Innenbehälter)
P 3.07.08.02A	vom 13.01.1992	(Holzpalette)
P 3.01.32	vom 04.02.1991	(Stahlpalette)
P 3.04.06A	vom 11.03.1991	(Tankschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr. 108 705 vom 23.05.1990, Deutsche Bundesbahn - Versuchsanstalt Minden (Westf), Bauartprüfung an einem nicht vorgelagerten SL 5 1000 mit Holzpalette
- Prüfbericht Nr. 108 705 - 1.Nachtrag vom 17.08.1990, Deutsche Bundesbahn - Versuchsanstalt Minden (Westf), Dichtheits-, Innendruck- und Fallprüfung an vorgelagerten SL 5 1000 Behältern mit Holzpalette
- Prüfbericht Nr. 1020/119 - 1.Nachtrag vom 31.05.1990, 1.Neufassung vom 28.01.1991, BUREAU DE VERIFICATIONS TECHNIQUES; Bauartprüfung an nicht vorgelagerten SL 5 1000 mit Stahlpalette
- Prüfbericht Nr. 1020/119 - 2.Nachtrag vom 31.05.1990, 1.Neufassung vom 09.11.1990, BUREAU DE VERIFICATIONS

TECHNIQUES; Bauartprüfung an vorgelagerten SL 5 1000 Behältern mit Holzpalette

- Prüfbericht Nr. 104 285 - 8.Nachtrag vom 19.02.1990, Deutsche Bundesbahn - Versuchsanstalt Minden (Westf), Prüfung von Schraubstopfen mit Entgasungsventil

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter 1. genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

SL 5 1000 mit Holzpalette



31HA1/Y/..../D/SLZ/BAH 0198/3910/2040

SL 5 1000 mit Stahlpalette



31HA1/Y/..../D/SLZ/BAH 0198/3922/2028

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen. Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit den Angaben gemäß Rn 3612(2) sowie IMDG-Code (Amdt 25-89, Nr.26.5.10.2) zu versehen.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmittel (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist. Dabei dürfen die Werkstoffe dieser Bauart durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden als durch folgende Prüffüllgüter: Wasser, Laventilnölösung 5 %, n-Butylacetat, White Spirit, Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. I.f) der Beilage zum Anhang A.5, GGVS.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter, die dem Prüffüllgut (Standardflüssigkeit) bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, dürfen Dichten von

Standardflüssigkeit	Dichte(kg/l)
Wasser	1,9
Laventilnölösung 5 %	1,4
n-Butylacetat	1,2
White Spirit	1,2
Salpetersäure 55 %	1,4

nicht überschritten werden.

- 8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck im Großpackmittel (IBC), (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55° C, auf der Grundlage des max. Füllungsgrades gemäß Rn 3601(7) sowie IMDG-Code deutsch (Amdt 25-89, Nr.26.1.6.2) und einer Fülltemperatur von 15° C, darf 2/3 des in der Kennzeichnung angegebenen Prüfdrucks nicht überschreiten. Wahlweise kann der Dampfdruck bei 50° C bzw. 55° C auch entsprechend Rn 3601(10) sowie Nr. 26.5.11.2 berechnet werden.
- 8.5 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher-

stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

8.6 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme sowie nach 2,5 Jahren den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen.

8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Nr.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfungsanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.

9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 14.05.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. S. Schubert

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. S. Schubert

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 6 Seiten)

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0198/31HA1

für die Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt 25-89) -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448)
- insbesondere § 6 und Anhang A.6 -
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678)
- insbesondere § 6 und Anhang VI -

2. Antragsteller

SOTRALENTZ S.A.
24, Rue du Professeur-Froehlich
F - 67320 DRULINGEN
Frankreich

3. Hersteller

SOTRALENTZ S.A.
24, Rue du Professeur-Froehlich
F - 67320 DRULINGEN
Frankreich

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus vier Modifikationen, die sich aus der Konstruktion der Palette und der Art der Entleerung (mit oder ohne Bodenauslauf) ergeben.

Typenbezeichnung :	SL 5 1000 mit Holzpalette	SL 5 1000 mit Stahlpalette
Grundmaße :	1200 mm x 1000 mm	
Höhe :	1170 mm	1160 mm
Fassungsvermögen :	1050 l	
höchstzulässige, Bruttomasse :	2040 kg	2028 kg
Werkstoff des Innengefäßes :	Lupolen 4261 A (PE-HD)	
Werkstoff der Außenverpackung :	Stahl FE 500 (NF-A-35052)	

Zeichnungen des Antragstellers

P 3.01.24	vom	21.12.1989	(Zusammenbau SL 5 1000 mit Holzpalette)
P 89063	vom	24.11.1991	(Zusammenbau SL 5 1000 mit Stahlpalette)
P 3.01.25	vom	21.12.1989	(1000 l Innenbehälter mit Untenauslauf)
P 3.01.25.2	vom	21.12.1989	(1000 l Innenbehälter ohne Untenauslauf)
P 43.006	vom	22.06.1989	(Deckel mit 2" Gewindeföffnung)
P 42.002	vom	13.12.1989	(Entgasungsventil 2")
P 46.024	vom	19.03.1991	(Auslaufhahn 2")
P 3.01.29AB	vom	04.10.1990	(Gitterbox)
P 3.01.26B	vom	22.01.1990	(Haltebügel - SL 5 1000 mit Holzpalette)
P 3.04.03/4A	vom	08.12.1989	(Haltebügel - SL 5 1000 mit Stahlpalette)
P 3.01.28.1	vom	20.08.1990	(Sicherheitsklappe)
P 3.01.211C	vom	30.01.1990	(Schaumpolster für Innenbehälter)
P 3.07.08.02A	vom	13.01.1992	(Holzpalette)
P 3.01.32	vom	04.02.1991	(Stahlpalette)
P 3.04.06A	vom	11.03.1991	(Tankschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr. 108 705 vom 23.05.1990, Deutsche Bundesbahn - Versuchsanstalt Minden (Westf), Bauartprüfung an einem nicht vorgelagerten SL 5 1000 mit Holzpalette
- Prüfbericht Nr. 108 705 - 1.Nachtrag vom 17.08.1990, Deutsche Bundesbahn - Versuchsanstalt Minden (Westf), Dichtheits-, Innendruck- und Fallprüfung an vorgelagerten SL 5 1000 Behältern mit Holzpalette
- Prüfbericht Nr. 1020/119 - 1.Nachtrag vom 31.05.1990, 1.Neufassung vom 28.01.1991, BUREAU DE VERIFICATIONS TECHNIQUES; Bauartprüfung an nicht vorgelagerten SL 5 1000 mit Stahlpalette
- Prüfbericht Nr. 1020/119 - 2.Nachtrag vom 31.05.1990, 1.Neufassung vom 28.01.1991, BUREAU DE VERIFICATIONS TECHNIQUES; Bauartprüfung an nicht vorgelagerten SL 5 1000 mit Stahlpalette

Fassung vom 09.11.1990, BUREAU DE VERIFICATIONS
TECHNIQUES; Bauartprüfung an vorgelagerten SL 5
1000 Behältern mit Holzpalette

- Prüfbericht Nr. 104 285 - 8. Nachtrag vom 19.02.1990, Deutsche
Bundesbahn - Versuchsanstalt Minden (Westf),
Prüfung von Schraubstopfen mit Entgasungsventil

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation
gefertigte Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit
Innengefäß aus Kunststoff aufgrund des positiven Ergebnisses der
Bauartprüfung die unter 1. genannten Zulassungsbedingungen er-
füllt.
Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpack-
mittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die
die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Groß-
packmittel (IBC) sind am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut
lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

SL 5 1000 mit Holzpalette



31HA1/Y... /D/SLZ/BAM 0198/3910/2040

SL 5 1000 mit Stahlpalette



31HA1/Y... /D/SLZ/BAM 0198/3922/2028

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei
Stellen) der Herstellung einzutragen.
Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit den Angaben gemäß
Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code (Amdt 25-89, Nr. 26.5.10.2)
zu versehen.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten
und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmittel (IBC)
dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert
werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der
GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackun-
gen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die
Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den
Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse
und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist. Dabei dürfen
die Werkstoffe dieser Bauart durch die Füllgüter nicht
stärker geschädigt werden als durch folgende Prüffüllgüter:
Wasser, Laventilnöl 5 %, n-Butylacetat, White Spirit,
Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. I.f) der
Beilage zum Anhang A.5, GGVE/GGVS.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter, die dem Prüffüllgut (Standard-
flüssigkeit) bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuge-
ordnet werden können, dürfen Dichten von

Standardflüssigkeit	Dichte(kg/l)
Wasser	1,9
Laventilnöl 5 %	1,4
n-Butylacetat	1,2
White Spirit	1,2
Salpetersäure 55 %	1,4

nicht überschritten werden.

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck im Großpackmittel (IBC),
(d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft
oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa)
bei 55° C, auf der Grundlage des max. Füllungsgrades gemäß
Rn 1601(7)/3601(7) sowie IMDG-Code deutsch (Amdt 25-89,
Nr. 26.1.6.2) und einer Fülltemperatur von 15° C, darf 2/3 des
in der Kennzeichnung angegebenen Prüfdrucks nicht
überschreiten.
Wahlweise kann der Dampfdruck bei 50° C bzw. 55° C auch
entsprechend Rn 1601(10)/3601(10) sowie Nr. 26.5.11.2 berech-
net werden.

8.5 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher-
stellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Groß-

packmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC)
für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

- 8.6 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte
Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme sowie
nach 2,5 Jahren den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvor-
schriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu
unterziehen.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender
Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) sowie
IMDG-Code deutsch Nr. 26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitäts-
sicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die
regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen
Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkom-
men für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID)
sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)
festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur
Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen
Widerrufes erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die
schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für
Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992
vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und
Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und
-prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 07.06.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. S. Schubert

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. S. Schubert

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 6 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0199/31HA1

für die Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC)
mit Innengefäß aus Kunststoff zur Beförderung
flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefähr-
licher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See -
GGVSee) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt 25-89) - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende
Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen
(Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt
geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der
Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448)
- insbesondere § 6 und Anhang A.6 - ,

2. Antragsteller

SOTALENTZ S.A.
24, Rue du Professeur-Froelich
F - 67320 DRULINGEN
Frankreich

3. Hersteller

SOTRALENTE S.A.
24, Rue du Professeur-Froelich
F - 67320 DRULINGEN
Frankreich

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus vier Modifikationen, die sich aus der Konstruktion der Palette und der Art der Entleerung (mit oder ohne Bodenauslauf) ergeben.

Typenbezeichnung :	SL 5 820 mit Holzpalette	SL 5 820 mit Stahlpalette
Grundmaße :	1200 mm x 1000 mm	
Höhe :	995 mm	985 mm
Fassungsvermögen :	845 l	
höchstzulässige Bruttomasse :	1650 kg	1642 kg
Werkstoff des Innengefäßes :	Lupolen 4261 A (PE-HD)	
Werkstoff der Außenverpackung :	Stahl FE 500 (NF-A-35052)	

Zeichnungen des Antragstellers

P 3.01.31A	vom	21.12.1989	(Zusammenbau SL 5 820 mit Holzpalette)
P 89048	vom	10.07.1992	(Zusammenbau SL 5 820 mit Stahlpalette)
P 3.01.25.1	vom	21.12.1989	(820 l Innenbehälter mit Untenauslauf)
P 3.01.25.3	vom	21.12.1989	(820 l Innenbehälter ohne Untenauslauf)
P 43.006	vom	22.06.1989	(Deckel mit 2" Gewindeöffnung)
P 42.002	vom	13.12.1989	(Entgasungsventil 2")
P 46.024	vom	19.03.1991	(Auslaufhahn 2")
P 3.01.30A	vom	15.11.1990	(Gitterbox)
P 3.01.26B	vom	22.01.1990	(Haltebügel - SL 5 820 mit Holzpalette)
P 3.04.03/4A	vom	08.12.1989	(Haltebügel - SL 5 820 mit Stahlpalette)
P 3.01.28.1	vom	20.08.1990	(Sicherheitsklappe)
P 3.01.211C	vom	30.01.1990	(Schaumpolster für Innenbehälter)
P 3.07.08.02A	vom	13.01.1992	(Holzpalette)
P 3.01.32	vom	04.02.1991	(Stahlpalette)
P 3.04.06A	vom	11.03.1991	(Tankschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr. 1020/124 vom 09.11.1990, BUREAU DE VERIFICATIONS TECHNIQUES; Bauartprüfung an einem nicht vorgelagerten SL 5 820 mit Holzpalette
- Prüfbericht Nr. 108 705 vom 23.05.1990, Deutsche Bundesbahn - Versuchsanstalt Minden (Westf), Bauartprüfung an einem nicht vorgelagerten SL 5 1000 mit Holzpalette
- Prüfbericht Nr. 108 705 - 1.Nachtrag vom 17.08.1990, Deutsche Bundesbahn - Versuchsanstalt Minden (Westf), Dichtheits-, Innendruck- und Fallprüfung an vorgelagerten SL 5 1000 Behältern mit Holzpalette
- Prüfbericht Nr. 1020/119 - 1.Nachtrag vom 31.05.1990, 1.Neufassung vom 28.01.1991, BUREAU DE VERIFICATIONS TECHNIQUES; Bauartprüfung an nicht vorgelagerten SL 5 1000 mit Stahlpalette
- Prüfbericht Nr. 1020/119 - 2.Nachtrag vom 31.05.1990, 1.Neufassung vom 09.11.1990, BUREAU DE VERIFICATIONS TECHNIQUES; Bauartprüfung an vorgelagerten SL 5 1000 Behältern mit Holzpalette
- Prüfbericht Nr. 104 285 - 8.Nachtrag vom 19.02.1990, Deutsche

Bundesbahn - Versuchsanstalt Minden (Westf),
Prüfung von Schraubstopfen mit Entgasungsventil

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter 1. genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

SL 5 820 mit Holzpalette



31HA1/Y/..../D/SLZ/BAM 0199/2970/1650

SL 5 820 mit Stahlpalette



31HA1/Y/..../D/SLZ/BAM 0199/2970/1642

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen. Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit den Angaben gemäß Rn 3612(2) sowie IMDG-Code (Amdt 25-89, Nr.26.5.10.2) zu versehen.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmittel (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist. Dabei dürfen die Werkstoffe dieser Bauart durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden als durch folgende Prüffüllgüter: Wasser, Laventilöl 5 %, n-Butylacetat, White Spirit, Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeiten gem. I.f) der Beilage zum Anhang A.5, GGVS.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter, die dem Prüffüllgut (Standardflüssigkeit) bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, dürfen Dichten von

Standardflüssigkeit	Dichte(kg/l)
Wasser	1,9
Laventilöl 5 %	1,4
n-Butylacetat	1,2
White Spirit	1,2
Salpetersäure 55 %	1,4

nicht überschritten werden.

- 8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck im Großpackmittel (IBC), (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55° C, auf der Grundlage des max. Füllungsgrades gemäß Rn 3601(7) sowie IMDG-Code deutsch (Amdt 25-89, Nr.26.1.6.2) und einer Fülltemperatur von 15° C, darf 2/3 des in der Kennzeichnung angegebenen Prüfdrucks nicht überschreiten. Wahlweise kann der Dampfdruck bei 50° C bzw. 55° C auch entsprechend Rn 3601(10) sowie Nr. 26.5.11.2 berechnet werden.
- 8.5 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.6 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte

Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme sowie nach 2,5 Jahren den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen.

- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Nr.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfungsanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 14.05.1993

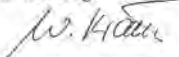
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen


Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:


Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:


Dipl.-Ing. S. Schubert

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. S. Schubert

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 6 Seiten)

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0199/31HA1

für die Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere § 19 und INDG-Code deutsch (Amt 25-89) -;
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448) - insbesondere § 6 und Anhang A.6 -;
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678) - insbesondere § 6 und Anhang VI -

2. Antragsteller

SOTRALENTZ S.A.
24, Rue du Professeur-Froehlich
F - 67320 DRULINGEN
Frankreich

3. Hersteller

SOTRALENTZ S.A.
24, Rue du Professeur-Froehlich
F - 67320 DRULINGEN
Frankreich

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus vier Modifikationen, die sich aus der Konstruktion der Palette und der Art der Entleerung (mit oder ohne Bodenauslauf) ergeben.

Typenbezeichnung :	SL 5 820 mit Holzpalette	SL 5 820 mit Stahlpalette
Grundmaße :	1200 mm x 1000 mm	
Höhe :	995 mm	985 mm
Fassungsvermögen :	845 l	
höchstzulässige Bruttomasse :	1650 kg	1642 kg
Werkstoff des Innengefäßes :	Lupolen 4261 A (PE-HD)	
Werkstoff der Außenverpackung :	Stahl FE 500 (NF-A-35052)	

Zeichnungen des Antragstellers

P 3.01.31A	vom	21.12.1989	(Zusammenbau SL 5 820 mit Holzpalette)
P 89048	vom	10.07.1992	(Zusammenbau SL 5 820 mit Stahlpalette)
P 3.01.25.1	vom	21.12.1989	(820 l Innenbehälter mit Untenauslauf)
P 3.01.25.3	vom	21.12.1989	(820 l Innenbehälter ohne Untenauslauf)
P 43.006	vom	22.06.1989	(Deckel mit 2" Gewindeöffnung)
P 42.002	vom	13.12.1989	(Entgasungsventil 2")
P 46.024	vom	19.03.1991	(Auslaufhahn 2")
P 3.01.30A	vom	15.11.1990	(Gitterbox)
P 3.01.26B	vom	22.01.1990	(Haltebügel - SL 5 820 mit Holzpalette)
P 3.04.03/4A	vom	08.12.1989	(Haltebügel - SL 5 820 mit Stahlpalette)
P 3.01.28.1	vom	20.08.1990	(Sicherheitsklappe)
P 3.01.21iC	vom	30.01.1990	(Schaumpolster für Innenbehälter)
P 3.07.08.02A	vom	13.01.1992	(Holzpalette)
P 3.01.32	vom	04.02.1991	(Stahlpalette)
P 3.04.06A	vom	11.03.1991	(Tankschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr. 1020/124 vom 09.11.1990, BUREAU DE VERIFICATIONS TECHNIQUES; Bauartprüfung an einem nicht vorgelagerten SL 5 820 mit Holzpalette
- Prüfbericht Nr. 108 705 vom 23.05.1990, Deutsche Bundesbahn - Versuchsanstalt Minden (Westf), Bauartprüfung an einem nicht vorgelagerten SL 5 1000 mit Holzpalette
- Prüfbericht Nr. 108 705 - 1.Nachtrag vom 17.08.1990, Deutsche Bundesbahn - Versuchsanstalt Minden (Westf), Dichtheits-, Innendruck- und Fallprüfung an vorgelagerten SL 5 1000 Behältern mit Holzpalette
- Prüfbericht Nr. 1020/119 - 1.Nachtrag vom 31.05.1990, 1.Neufassung vom 28.01.1991, BUREAU DE VERIFICATIONS TECHNIQUES; Bauartprüfung an nicht vorgelagerten SL 5 1000 mit Stahlpalette

- Prüfbericht Nr. 1020/119 - 2.Nachtrag vom 31.05.1990, 1.Neufassung vom 09.11.1990, BUREAU DE VERIFICATIONS TECHNIQUES; Bauartprüfung an vorgelagerten SL 5 1000 Behältern mit Holzpalette
- Prüfbericht: Nr. 104 285 - 8.Nachtrag vom 19.02.1990, Deutsche Bundesbahn - Versuchsanstalt Minden (Westf), Prüfung von Schraubstopfen mit Entgasungsventil

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter 1. genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.
Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind als Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

SL 5 820 mit Holzpalette



31HA1/Y/.../D/SLZ/BAM 0199/2970/1650

SL 5 820 mit Stahlpalette



31HA1/Y/.../D/SLZ/BAM 0199/2970/1642

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen.
Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit den Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code (Amdt 25-89, Nr.26.5.10.2) zu versehen.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmittel (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist. Dabei dürfen die Werkstoffe dieser Bauart durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden als durch folgende Prüffüllgüter: Wasser, Laventilöl 5 %, n-Butylacetat, White Spirit, Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeiten gem. I.f) der Beilage zum Anhang A.5, GGVE/GGVS.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter, die dem Prüffüllgut (Standardflüssigkeit) bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, dürfen Dichten von

Standardflüssigkeit	Dichte(kg/l)
Wasser	1,9
Laventilöl 5 %	1,4
n-Butylacetat	1,2
White Spirit	1,2
Salpetersäure 55 %	1,4

nicht überschritten werden.

- 8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck im Großpackmittel (IBC), (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55° C, auf der Grundlage des max. Füllungsgrades gemäß Rn 1601(7)/3601(7) sowie IMDG-Code deutsch (Amdt 25-89, Nr.26.1.6.2) und einer Fülltemperatur von 15° C, darf 2/3 des in der Kennzeichnung angegebenen Prüfdrucks nicht überschreiten.
Wahlweise kann der Dampfdruck bei 50° C bzw. 55° C auch entsprechend Rn 1601(10)/3601(10) sowie Nr. 26.5.11.2 berechnet werden.
- 8.5 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.6 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme sowie nach 2,5 Jahren den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen.

- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Nr.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 07.06.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Pachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

W. Kraus
Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

S. Schubert
Dipl.-Ing. S. Schubert

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. S. Schubert

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 6 Seiten)

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0200/31A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) in der Fassung vom 24.07.1991 (BGBl. I, S. 1714) - insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt.25-89) -

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448) - insbesondere § 6 und Anhang A.6 -

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 06.06.1990 in der Fassung vom 10.06.1991 (BGBl. I, S. 1225) - insbesondere § 9 und Anhang VI -

2. Antragsteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43
5910 Kreuztal

3. Hersteller

BLEFA GmbH
Hüttenstraße 43
5910 Kreuztal

4. Beschreibung der Bauart

Typenbezeichnung :	BTA 500 (Härterbehälter)		
Grundmaße :	1200 mm x 1000 mm		
Höhe :	1070 mm		
Fassungsvermögen :	500 l		
höchstzulässige Bruttomasse :	1062 kg		
Werkstoff des Packmittelkörpers:	1.4301	1.4306	1.4401 1.4404
	1.4435	1.4541	1.4571 (DIN 17441)

Zeichnungen des Antragstellers

IBC 112-1	vom 18.03.1993	(Transportbehälter für Clearcoat-Härter)
IBC 108.02-1	vom 15.03.1993	(Behälter 425 l, 500 l, 600 l, 700 l, 800 l, 1000 l)
IBC 112.01-1	vom 18.03.1993	(Transportbehälter für Clearcoat-Härter (Gestell))
IBC 112.01.1-1	vom 18.03.1993	(Transportbehälter für Clearcoat-Härter (Oberrahmen))
IBC 100.02.1-1	vom 26.05.1992	(Klappdeckel DN 400)
IBC 100.02.3-1	vom 12.01.1993	(Mannloch kompl. DN 400 mit Spannring und Deckel)
IBC 110.01-2a	vom 09.02.1993	(Mannloch-Deckel mit Tauchrohr)
IBC 107.02.1-3	vom 15.03.1993	(T-Stück mit Si-Ventil und Entlüftung)
IBC 100.01.2-4	vom 13.03.1993	(IBC-Schild)
KTC 579.01.-4	vom 01.07.1991	(Behälterschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 65 446 DB Versuchsanstalt Minden (Heben von unten, Heben von oben, Stapeldruckprüfung am BTA 1000) vom 24.10.1986
- Prüfbericht Nr.: 104 100 DB Versuchsanstalt Minden (Fallprüfung am BTA 1000) vom 07.11.1986
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein (Innendruckprüfung (hydraulisch) 0,65 bar) vom 28.10.1988
- Prüfbericht Nr.: 5/25 143 305 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Bauprüfung, Innendruckprüfung (hydraulisch) 2.0 bar) vom 16.11.1984
- Prüfbericht Nr.: C/86,079 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Bauprüfung, Dichtungsprüfung) vom 29.07.1986
- Prüfbericht : Bescheinigung Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V. (Innendruckprüfung (hydraulisch) Spannringdeckel DN 400) vom 25.01.1988
- Prüfbericht Nr.: 1.5/74 719-2P1 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Fallprüfung mit Tauchrohr am BTA 1000) vom 20.10.1992
- Prüfbericht Nr.: 1.5/74 719-2P2 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (Fallprüfung mit alternativer Behälteraufhängung am BTA 1000) vom 28.10.1992

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt. Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



31A/Y/.../D/BLEFA/BAM 0200/10 200/1062

in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen.

- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 3612(2)/1618 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

B. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1.83 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) denjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 3601(1)/1602 sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 24.05.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

Dipl.-Ing. P. Fellmann

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. P. Fellmann

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten)

Zulassungsscheine und ein Nachtrag zum Zulassungsschein für ein Abdichtungselement, gefügt aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) als Bestandteil einer Kombinationsdichtung in Basis- und Oberflächenabdichtungen von Deponien für Siedlungs- und Sonderabfälle

1. Nachtrag zum ZULASSUNGSSCHEIN

07/BAM 8.3/01/93/

für ein Abdichtungselement, gefügt aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) als Bestandteil einer Kombinationsdichtung in Basis- und Oberflächenabdichtungen von Deponien für Siedlungsabfälle.

Antragsteller

Hersteller: National Seal Company
Farnsworth Center
1245 Corporate Blvd.
USA - Aurora, IL 60504

Betriebsstätte: National Seal Company
1255 Monmouth Blvd.
USA - Galesburg, IL 61401

Der Antragsteller ist Hersteller der KDB.

Vertrieb: Naue Sealing GmbH & Co KG
Alter Bahndamm 12
D - 49448 Lemförde

Nachtrag

Als weiterer Verleger der KDB wird die Firma

Geolining Abdichtungstechnik GmbH
Am Knick 8
D - 22113 Oststeinbek

in die befristete Zulassung aufgenommen. Dieses Schreiben ist Bestandteil des Zulassungsscheins und muß diesem beigelegt werden.

Berlin, den 01. September 1993

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (B A M)

Fachgruppe 8.3
Deponietechnik und
Altlastensanierung

i. A.



Labor 8.32
Deponietechnik

i. A.

Dr. rer. nat. W. Müller
(Laborleiter)

Dipl.-Ing. R. Preuschmann
(Technischer Regierungsrat)

ZULASSUNGSSCHEIN

08/BAM 8.3/03/93

für ein Abdichtungselement, gefügt aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) als Bestandteil einer Kombinationsdichtung in Basis- und Oberflächenabdichtungen von Deponien für Siedlungs- und Sonderabfälle.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Abfallgesetz vom 27.08.1986 veröffentlicht BGBl. I, Seite 1410, ber. durch BGBl. I, Seite 1501, 1986.
- 1.2. Runderlaß des Niedersächsischen Ministers für Umwelt 207-62812/21 - *Abdichtung von Deponien für Siedlungsabfälle* - vom 24.6.1988, Nds. MBl., Nr.22, S. 632, 1988.
- 1.3. Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt und Landesplanung - *Die geordnete Ablagerung von Abfällen* - vom 11.09.1992, Thüringer StAnz., Nr.40, S. 1344, 1992.
- 1.4. Im Rahmen dieser Zulassung werden die Anforderungen der TA Abfall, Teil 1, *Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen und biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen*, Bekanntmachung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 12. 3. 91, Gemeinsames Ministerialblatt, Nr. 8, S. 139, 1991, an das Abdichtungselement mit berücksichtigt.

2. Antragsteller und Verlegefirmen

2.1. Antragsteller

Der Antragsteller ist der Hersteller der KDB.

Bahnenhersteller:

Hüls Troisdorf AG
Postfach 11 65
D-53821 Troisdorf

Produktionsstätte:

Werk Tönisberg
Windmühlenweg
D-47906 Kempen /Tönisberg

2.2. Verlegefirmen

Fa. ITB Isolierungsgesellschaft
für Tunnel und Bauwerke mbH
Windmühlenweg
D-47906 Kempen/Tönisberg

Fa. Gerhard Uthe
Dichtungs- und Beschichtungs-
technik GmbH
Kreuzbreite 11
D-31675 Bückeburg

Fa. von Witze & Co
Abdichtungstechnik
Joachimstr. 72
D-45309 Essen

Fa. Sächsische Wasserbau-
und Umwelttechnik GmbH
Niederlassung Lausitz
Baschützer Str. 3
D-02625 Bautzen

Zu Hersteller, Produktionsstätte und Verlegefirmen siehe auch Anlage 2.

3. Beschreibung des Zulassungsgegenstandes

Das Abdichtungselement besteht aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB), die beim Einbau in die Kombinationsdichtung zur Deponiebasis- bzw. Deponieoberflächenabdichtung im Heizkeil-Schweißverfahren durch Überlappnähte mit Prüfkanal (Anlage 14) gefügt werden.

3.1. Werkstoff (Formmasse) der KDB

Granulat Vestolen A 3512 R der Firma Chemische Werke Hüls AG in D-45743 Marl

Dichte:	(0,942 ± 0,002) g/cm ³
Schmelzindex, (190/5):	(1,55 ± 0,15) g/10 min
Rußgehalt:	(2,1 ± 0,2) %

mit bis zu 3 % homogen zugemischtem Randstreifenmaterial aus der lfd.

Produktion der zugelassenen Bahnen, soweit die Anforderungen aus der Anlage 1, Nr. 7, Schmelzindexänderung, dieses Zulassungsscheins erfüllt werden.

Werkstoffklärung des Herstellers, siehe Anlage 4.

3.2. Abmessungen der KDB

Länge: 150 m, maximale Rollenlänge
Breite: 5,10 m
Dicke: Mindestdicke = 2,80 mm (Grundmaterial ohne Struktur)
Nennstärke = 3,0 mm
Einzelmaßwert = Nennstärke $\pm 0,2$ mm

3.3. Oberflächen der KDB

Die Oberflächen der Bahn sind mit einer Gitter-Noppen-artigen Struktur (Herstellerbezeichnung: Karo mit Noppe) auf der einen Seite und mit einer Waben-Struktur (Herstellerbezeichnung: Organal) auf der anderen Seite gemäß Anlage 17 und einer Kennzeichnung gemäß Nr. 5 versehen. Die Kennzeichnung muß auf der sichtbaren Oberfläche der verlegten Bahn erkennbar sein. Sie darf keine wesentliche Materialschwächung zur Folge haben.

3.4. Produktionsstätte und Herstellungsverfahren

Die KDB ist nach dem in Anlage 3 beschriebenen Herstellungsverfahren im oben benannten Werk (siehe Nr. 2.1) herzustellen. Eine andere Produktionsstätte bedarf der besonderen Zulassung.

4. Anforderungen an den Zulassungsgegenstand

4.1. Anforderungen an die Kunststoffdichtungsbahnen

Sofern nicht ausdrücklich in diesem Zulassungsschein Abweichungen genannt werden, müssen die KDB in ihren Eigenschaften den Prüfmustern entsprechen, die nach den Prüfungsunterlagen an der BAM unter dem BAM-Az. 8.32/1045/93 und dem Prüfbericht Nr. 53666/92, vom 14.07.92, des Süddeutschen-Kunststoff-Zentrum, D-97082 Würzburg den Prüfungen gemäß den Anforderungen der "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Siedlungs- und Sonderabfalldeponien sowie für Abdichtungen von Altlasten", kurz BAM-Richtlinie, der BAM unterzogen worden sind. Sie müssen damit den Anforderungen der BAM-Richtlinie entsprechen. In Zusammenarbeit mit dem Rohstoffhersteller wurden Abminderungsfaktoren für die Struktur gemäß Nr. 3.3 (Blatt 3) dieses Zulassungsscheins im Zeitstandversuch ermittelt. Es ergaben sich Abminderungsfaktoren im zulässigen Bereich, wie er in der Fachbeiratssitzung vom 30.11.1992 festgelegt wurde.

4.2. Anforderungen an die Herstellung des Abdichtungselementes

Das Abdichtungselement (siehe Nr. 3) muß plan aufliegend auf dem mineralischen Dichtungselement so hergestellt werden, daß spätere Auflasten (Schutz-, Drän-, Abfall- und Rekultivierungsschichten) zu dem notwendigen Preßverbund zwischen Kunststoff-Abdichtungselement und mineralischem Abdichtungselement führen.

Bei der Herstellung müssen die in der BAM-Richtlinie genannten Bestimmungen und Auflagen für den Einbau der KDB als Teil der Kombinationsdichtung eingehalten werden. Über die Herstellung der Schweißnähte sind Protokolle gemäß den Anlagen 12 und 13 zu führen.

Das Abdichtungselement ist nur dann im Sinne dieser Zulassung hergestellt, wenn es von einer der in diesem Zulassungsschein genannten Verlegefirmen (siehe Nr. 2.2) hergestellt wird.

5. Kennzeichnung

Die nach dieser Zulassung hergestellten KDB sind gemäß den an der BAM hinterlegten Prüfmustern wie folgt zu kennzeichnen:

08/BAM 8.3/03/93//CARBOFOL PEHD 305/S100/3,0/S1/S2/Wo./Jahr//

/Wo./ = Herstellungswoche; /Jahr/ = Herstellungsjahr

Aufbau und Anordnung der Kennzeichnung sowie Lage der Kennzeichnung auf der KDB, siehe Anlage 5 und 6.

Jede Rolle wird mit einem Aufkleber versehen, auf dem die Kennzeichnung enthalten ist, siehe Anlage 9.

6. Überwachung

Die nach dieser Zulassung hergestellten KDB müssen bei ihrer Herstellung gemäß den Anforderungen der BAM-Richtlinie eigen- und fremdüberwacht werden, siehe auch Anlage 7. Bei der Fremdüberwachung sind die Prüfungen gemäß Anlage 1 durchzuführen und die ermittelten Kennwerte müssen im Rahmen der Toleranzen mit den dort angegebenen Kennwerten übereinstimmen.

Eine Eigen- und Fremdüberwachung ist auch bei dem Einbau der KDB in die Kombinationsdichtung durchzuführen. Dabei ist insbesondere die Einhaltung der Anforderungen für den Einbau der KDB unter Nr. 4.2 dieses Zulassungsscheins und seiner Anlagen 8 und 10 bis 16 zu überprüfen. Über die Prüfungen der Schweißnähte sind Protokolle gemäß den Anlagen 15 und 16 zu führen.

Die mit der Fremdüberwachung zu beauftragenden Institutionen müssen über ausreichend qualifiziertes Personal und notwendige Prüfeinrichtungen verfügen sowie der europäischen Norm "Allgemeine Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien" DIN EN 45 001 (Mai 1990) genügen.

7. Zulassung

7.1. Das Abdichtungselement nach Nr. 3 wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen unter Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 sowie die Allgemeinen Bestimmungen und Auflagen (siehe Blatt 7) dieses Zulassungsscheins

eingehalten werden, als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Deponien zugelassen. Die Zulassung ist nach Nr. 8 befristet.

Die Anforderungen dieses Zulassungsscheines, insbesondere die besonderen Bestimmungen und Auflagen der BAM-Richtlinie für den Einbau der KDB in die Kombinationsdichtung sind bereits bei der Planung und Ausschreibung des Deponieabdichtungssystems zu berücksichtigen.

7.2. Diese Zulassung gilt nicht für andere Fertigungsbetriebe und andere Hersteller oder andere Verlegefirmen als die in Nr. 2 genannten. Änderungen des Werkstoffes, der Abmessungen, der Oberflächenbeschaffenheit, des Fertigungs- und Fügeverfahrens oder des Verwendungszweckes erfordern eine neue Zulassung.

8. Geltungsdauer der Zulassung

Befristet bis zum 31. Dezember 1997. Die Zulassung kann auf Antrag verlängert werden.

8.1. Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Zulassungsschein gilt gemäß 1.2 für das Land Niedersachsen und gemäß 1.3 für das Land Thüringen.

9. Schadensfälle an Deponiedichtungen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsgegenstand stehen, sind in jedem Fall sofort der BAM zu melden.

10. Diesen Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11. Dieser Zulassungsschein wird im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM in Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 15. September 1993

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

Fachgruppe 8.3
Deponietechnik und
Altlastensanierung



i. A.

Dr. rer. nat. W. Müller
(Laborleiter)

Labor 8.32
Deponietechnik

i. A.

Dipl.-Ing. R. Preuschmann
(Techn. Regierungsamtsrat)

BAM-Az.: 8.32/1045/93, 6. Ausfertigung.
Dieser Zulassungsschein umfaßt 7 Seiten und 17 Anlagen
mit 28 Seiten und Rechtsmittelbelehrung, die Bestandteil des Zulassungsscheins sind.

Zulassungsscheine ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND AUFLAGEN

- Mit dem Zulassungsschein ist die prinzipielle Eignung des Abdichtungselementes, hergestellt durch Fügen aus den in Nr. 3 (Blatt 3) genannten Kunststoffdichtungsbahnen (KDB), nachgewiesen. Die zuständige Überwachungsbehörde muß bei dem Einbau der KDB die Einhaltung der Bestimmungen und Auflagen des Zulassungsscheines überwachen.
- Der Zulassungsschein gilt nur für die Herstellung und den Einbau der KDB. Er ersetzt nicht die für die Durchführung von Abdichtungsmaßnahmen erforderlichen Genehmigungen.
- Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes muß auf der Baustelle der Zulassungsschein in Abschrift oder Fotokopie vorliegen.
- Der Zulassungsschein darf nur im Ganzen mit den dazugehörigen Anlagen vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Der Text und die Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Zulassungsschein nicht widersprechen. Dies gilt sinngemäß auch für Berichte/Zeugnisse u.ä. der Eigen- und Fremdüberwachung.
- Der Hersteller ist dafür verantwortlich, daß die nach diesem Zulassungsschein hergestellten KDB bzw. Abdichtungselemente mit den in den Prüfungsunterlagen der Zulassungsbescheinigung beschriebenen Eigenschaften übereinstimmen.
- Die Zulassungsbehörde ist berechtigt im Herstellerwerk, in Zwischenlagern

oder auf der Baustelle zu überprüfen, ob die Anforderungen und Auflagen dieses Zulassungsscheines eingehalten worden sind.

7. Unabhängig von der Befristung dieser Zulassung kann diese mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn die Anforderungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Die Zulassungsbescheinigung wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn der Werkstoff, das Herstellungsverfahren der KDB oder das vom Hersteller und seinen Verlegern eingesetzte Verlegeverfahren sich nicht bewähren. Dies gilt insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
8. Der Zulassungsschein berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen Erkenntnisse. Eine Aussage über die Bewährung des Zulassungsgegenstandes ist mit der Erteilung der Zulassung nicht verbunden.
9. Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
10. Im Rahmen dieser befristeten Zulassung ist für die Fremdüberwachung (siehe Nr. 6 Blatt 5) der KDB der Nachweis dadurch zu erbringen, daß der BAM von der jährlich zweimal durchzuführenden Überwachung unaufgefordert von der überwachenden, neutralen Stelle eine Austerlegung des jeweiligen Überwachungsberichtes vorzulegen ist. Entsprechendes gilt gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden bezüglich des Dichtungselementes für das jeweilige Deponiebauprojekt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin 45, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 21 - 24, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

Berlin 45, den 15. September 1993

ANLAGE 1 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN 08/BAM 8.3/03/93 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Prüfverfahren und Anforderungen im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der PE-HD Bahnen

Kenngröße	Prüfverfahren*)	Anforderungen und Toleranzen
1. Dichte	siehe Tabelle 1, 1.	Dichte: $(0,942 \pm 0,002) \text{ g/cm}^3$, gemäß Zulassungsschein 3.1
2. Dicke	siehe Tabelle 1, 2.	Dicke: $(3,0 \pm 0,2) \text{ mm}$ (Grundmaterial ohne Struktur)
3. Äußere Beschaffenheit	siehe Tabelle 1, 1.1, 1.2	siehe Tabelle 1, 1.1, 1.2 der Richtlinie
4. Geradheit und Planlage	siehe Tabelle 1, 1.5, 1.6	siehe Tabelle 1, 1.5, 1.6 der Richtlinie
5. Rülgehalt und Homogenität der Ruilverteilung	siehe Tabelle 1, 1.3, 1.4	Rülgehalt: $(2,1 \pm 0,2) \%$, gemäß Zulassungsschein 3.1. Homogenität siehe Tabelle 1, 1.4 der Richtlinie
6. Maßänderung	siehe Tabelle 1, 5.6	nach 1h bei 120°C (längs): $< 1 \%$; quer: $< 1 \%$
7. Schmelzindexänderung	siehe Tabelle 1, 4.1	MI 190/5 Ballenmaterial \leq MI 190/5 Granulat + 0,2 g/10min.
8. Zugbeanspruchung, mehrschichtig, Wölbleversuch	siehe Tabelle 2, 8.1	$\geq 15\%$
9. Zugbeanspruchung, einschichtig (Streckdehnung, spannung, Reißdehnung)	siehe Tabelle 2, 8.2 und 8.3	längs: $\sigma_2 \geq 15 \text{ N/mm}^2$ $\epsilon_2 \geq 10\%$ $\epsilon_3 > 450\%$ quer: $\sigma_2 \geq 15 \text{ N/mm}^2$ $\epsilon_2 \geq 10\%$ $\epsilon_3 > 450\%$
10. Widerstand gegen Wellenrillen	siehe Tabelle 2, 9, DIN 53 358 A oder DIN 53 315	$\geq 850 \text{ N}$ $\geq 360 \text{ N}$
11. Stempeldruckversuch	siehe Tabelle 2, 10.	$> 7,2 \text{ kN}$
12. Perforationsversuch	siehe Tabelle 2, 11.	keine Undichtigkeiten nach DIN 16 726
13. Falzen bei niedrigen Temperaturen	siehe Tabelle 2, 11.	kein Versagen nach DIN 53 261

*) siehe "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Siedlungs- und Sonderabfalldeponien sowie für Abdichtungen von Altlasten" und die dort angegebenen Anforderungstabellen, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Stand Juli 1992

Probestab aus dem beidseitig profilierten Bereich, PK 4 gemäß DIN 53 455

ANLAGE 2 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN 08/BAM 8.3/03/93 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG



Hüls Troisdorf AG

Die Firma Hüls Troisdorf AG erklärt zur Produktionsstätte und zur Verlegefirma

Produktion der Hüls Troisdorf AG

Hüls Troisdorf AG Werk Tönisberg
Windmühlenweg

47906 Kempen / Tönisberg

Verwaltung der Hüls Troisdorf AG

Hüls Troisdorf AG
Postfach 1165

53821 Troisdorf

Firma ITB

ITB ISOLIERUNGSGESELLSCHAFT
FÜR TUNNEL UND BAUWERKE MBH
Windmühlenweg

47906 Kempen / Tönisberg

Firma Gerhard Uthe

Dichtungs- und Beschichtungstechnik GmbH

Kreuzbreite 11
31675 Bückeburg

Firma von Witzke & Co Abdichtungstechnik

Joachimstraße 72
45309 Essen

Firma Sächsische Wasserbau- und Umwelttechnik GmbH Niederlassung Lausitz

Beschützer Str. 3
02625 Bautzen

Alle o.g. Verlegefirmen wurden speziell auf HT - Produkte geschult.
Die HT gibt in allen Verarbeitungsfragen und technischen Fragen Unterstützung.

ANLAGE 3 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN 08/BAM 8.3/03/93 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG



Hüls Troisdorf AG

Beschreibung des Herstellverfahrens

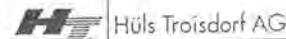
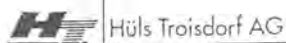
Die CARBOFOL PEHD Dichtungsbahn wird im Kunststoffwerk in 47906 Kempen / Tönisberg der Hüls Troisdorf AG mittels Breitschlitz-Extrusionsverfahren hergestellt.

In einem On-line-Verfahren gelangt das von Rohstoffhersteller in Silofahrzeugen angelieferte Granulat nach einer Eingangskontrolle zunächst in große Außensilos und von dort mittels Saugförderung in die den einzelnen Produktionsanlagen zugeordneten Tagessilos. Von hier aus versorgen elektronisch gesteuerte Aggregate die Extruder mit ständig gleichbleibender Materialmenge. Im Extruder wird das Material plastifiziert, thermisch homogenisiert und über die Austragschnecke in die Breitschlitzdüse gefördert. Das herausgepresste Feil wird in einen Walzenspalt eingeführt.

Hier findet die beidseitige Prägung der Bahn statt. Die Bahn erhält die Oberflächenstruktur S1/S2, wobei S1 die Struktur "Organal" und S2 die Struktur "Karo mit Noppe" ist.

Der Abkühlprozess kann durch die Walzentemperatur beeinflusst werden, jede Walze ist einzeln regelbar.

Während des Passierens einer horizontalen Kühlstrecke werden an den Bahnrändern Schweißschutzstreifen per Andruckrolle aufgebracht, damit im Schweißbereich eine saubere Oberfläche garantiert ist. Anschließend wird die Bahn besäumt, gewickelt und auf Länge geschnitten.



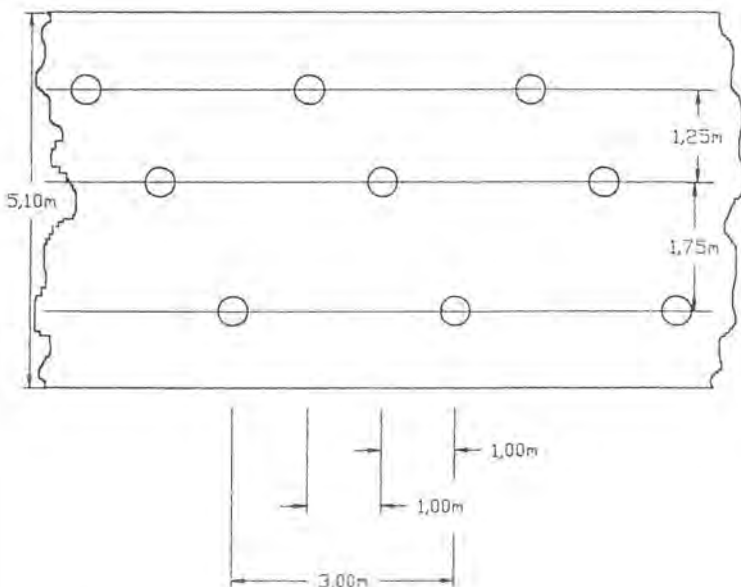
Werkstoffklärung

Die CARBOFOL PEHD Dichtungsbahn wird aus Vestolen A 3512 R der Hüls AG hergestellt.

Der Rohstoff enthält zur UV - Stabilisierung ca. 2 % Ruß - Anteil, der vom Rohstoffhersteller eingearbeitet wird.

HTAG Werk Tonsberg verarbeitet den originalen Werkstoff ohne weitere Zusätze. Der Randstreifen - Beschnitt (bis zu 3 % bei 5,10 m Breite) wird sofort granuliert und in den Prozeß zurückgeführt, so daß eine Verschmutzung ausgeschlossen ist.

Die chemischen und physikalischen Materialeigenschaften werden dadurch nicht verändert.



○ Kennzeichnung

Kennzeichnung

08/BAM 8.3/03/93/CARBOFOL PEHD 305/3,0/5100/S1/S2/Wo./Jahr

Zur Qualitätssicherung erklärt der Antragsteller:

Die Qualitätssicherung erfolgt durch Eigen- und Fremdüberwachung durch eine neutrale Institution.

A. Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung deckt die Anforderung der "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Siedlungs- und Sonderabfalldeponien sowie für Abdichtungen von Altlasten" der BAM in vollem Umfang ab, sie gliedert sich wie folgt:

- A.1 Rohstoff-Eingangskontrolle
- A.2 Eigenüberwachung und Qualitätskontrolle bei der Bahnenherstellung
- A.3 Eigenüberwachung bei Verlegung bzw. Einbau durch die Verlegefirma

A.1 Rohstoffeingangskontrolle

Jeder eingehende Rohstofftransport wird vor dem Abladen überprüft. Es werden in der Eingangskontrolle die folgenden Parameter überprüft:

- äußere Beschaffenheit -
- Dichte -
- Schmelzindex -
- Reißfestigkeit an einer Preßplatte -
- Reißdehnung an einer Preßplatte -
- Schmelzbereich -

Nur freigegebene Lieferungen dürfen entladen werden.

A.2 Eigenüberwachung und Qualitätskontrolle bei der Bahnenherstellung

Die Eigenüberwachung erfolgt in Übereinstimmung mit dem abgeschlossenen Fremdüberwachungsvertrag.



Die Eigenüberwachung umfasst die folgenden Kenngrößen gemäß Tabelle 6 der "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Siedlungs- und Sonderabfalldeponien sowie für Abdichtungen von Altlasten" der BAM:

Kenngröße	Häufigkeit
Dicke	kontinuierlich
äußere Beschaffenheit; Oberfläche Homogenität	kontinuierlich je 200 lfm
Geradheit und Planlage	je 500 lfm
Maßänderung aus dem Rand und aus der Mitte der Bahn	je 200 lfm
Schmelzindexänderung	je 500 lfm je Betriebsanlauf
Streckspannung	je 200 lfm
Streckdehnung	je 200 lfm
Reißdehnung	je 200 lfm

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung werden regelmäßig dem fremdüberwachenden Institut zur Einsicht und Kontrolle vorgelegt. Diese Daten werden über 20 Jahre so archiviert daß jederzeit eine Zuordnung der Prüfergebnisse zu einer Lieferereinheit möglich ist. Auf Verlangen werden die Ergebnisse in Form von Zertifikaten oder Werkszeugnissen nach DIN 50049 den Lieferungen beigelegt.

ANLAGE 7, SEITE 3 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
08/BAM 8.3/03/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG



A.3 Eigenüberwachung auf der Baustelle

Die Eigenüberwachung auf der Baustelle wird bei der Anlieferung, Verlegung, Fügen und Prüfen durch den Verleger durchgeführt.

* Anlieferung

Bei Anlieferung der Kunststoffdichtungsbahn wird - die Vollständigkeit des Lieferprotokolls - auf eventuelle Transportschäden hin - das korrekte Abladen und Zwischenlagern geprüft.

* Verlegung

Beim Ausrollen werden die Bahnen auf - mechanische Beschädigungen - Planlage - Kantengeradheit - äußere Beschaffenheit geprüft.

* Fügearbeiten

Die Eigenüberwachung der Fügearbeiten ist in den Anlagen Nr. 10 bis Nr. 16 dieses Zulassungsscheins ausführlich beschrieben.

Der Stahlrohrkern dient der Stabilisierung und zum Händeln der Rolle.

Somit werden die Fehlbehandlungen der KDB-Rollen, z.B. durch Hebewerkzeuge unterbunden.

1.1 Transport der KDB zur Baustelle.

Die KDB wird vom Werk der HTAG Werk Tönisberg mittels LKW, der mit einem Bordkran ausgerüstet ist, zur Baustelle transportiert.

1.2 Lagerung und Transport der KDB auf der Baustelle

Die KDB-Rollen werden an der Baustelle an einem für die Lagerung vorgesehenen und vorbereiteten Platz gelagert.

Der steinfreie Untergrund wird zusätzlich mit einer Schutzlage aus Baufolie oder Vlies abgedeckt.

Die Lagerung der Rollen hat so zu erfolgen, dass maximal 2 bis 3 Rollen versetzt übereinander gelagert werden. Unverwünschte Pressungen und Verformungen werden so vermieden.

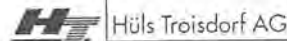
Bei längerer Lagerung der KDB sind die Rollen durch Abdecken vor Witterung zu schützen.

Auf der Baustelle sollte der Transport der KDB-Rollen mittels Radlader und Hebetrasse, die in die Stahlkerne an beiden Enden eingeführt werden, erfolgen.

Durch Transport oder Lagerung beschädigte Bahnen werden ausgesondert. Über die Verlegung dieser Bahnen sowie die Art und den Umfang der Sanierung wird in Abstimmung mit der Fremdüberwachung weiter verfahren.

ANLAGE 9 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
08/BAM 8.3/03/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

ANLAGE 7, SEITE 4 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
08/BAM 8.3/03/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG



Rollenauflieger der Kunststoffdichtungsbahn

B. Fremdüberwachung

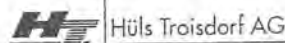
B.1 Fremdüberwachung bei der Bahnenherstellung

Für jedes der BAM-Zulassung unterliegende Produkt besteht ein Fremdüberwachungsvertrag mit dem Süddeutschen Kunststoffzentrum Würzburg (SKZ). Die Fremdüberwachung wird halbjährlich für die Produktgruppe glatte Bahnen und profilierte Bahnen gemäß Tabelle 7 der "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Siedlung und Sonderabfalldeponien sowie für Abdichtungen von Altlasten" der BAM durchgeführt. Da die Fremdüberwachung unangemeldet erfolgen muß werden dem SKZ die Produktionsmeldungen der BAM-Bahnen regelmäßig mitgeteilt.

B.2 Fremdüberwachung bei der Verlegung

Hier werden durch den Bauherrn / Bauträger, neutrale qualifizierte Institute oder Einzelpersonen mit der Überwachung beim Einbau betraut.

ANLAGE 8 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
08/BAM 8.3/03/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG



1. Lagerungs- und Transportanweisungen

Die 3,10 m breite Dichtungsbahn wird direkt an der Anlage auf Stahlrohrkerne kantengerade aufgewickelt und erhält keine zusätzliche Verpackung.



Dichtungsbahnen Dachbahnen

CARBOFOL®

Made in W-Germany

CARBOFOL PEHD 305

08/BAM 8.3/03/93/CARBOFOL PEHD 305/5100/3,0/51/S2/W0/JAHR

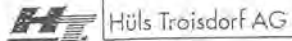
Art-Nr.	Typ	Länge in m	Dicke (mm)	Brutte (m)	Menge (rollen)	Pal-Nr.
658674	KN/ORGANAT	100.00	3.00	5.10	1.00	12704

Hüls Troisdorf AG
Windmühlenweg · Postfach 301240 · D-4152 Kempen 3/Tönisberg
Tel. (02845) 808-0 · Telex 8121138 nbc d · Telefax (02845) 808-188

12704

ART 658674 HST 60355 AUFTR.NR 1

LAENGE 100.00 MENGE 1.00 PAL.NR 12704



Verlegerichtlinien zum Verlegen und Verschweißen der Bahn
(Auszug)

1. Allgemeines

Die Kunststoffdichtungsbahn (KDB) aus PE-HD und die anbietende Verlegefirma haben die Anforderungen der BAM - Zulassung und die Bestimmungen und Auflagen der Zulassungsrichtlinie für den Einbau der KDB als Teil der Kombinationsdichtung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

2. Rohstoff und Herstellung

Die CARBOFOL PE-HD Dichtungsbahn Typ 305 wird aus Vestolen A 3512 R der Hüls AG hergestellt. Der Rohstoff enthält zur UV-Stabilisierung ca. 2 % RuB-Anteil, der vom Rohstoffhersteller eingearbeitet wird.

Bezeichnung der Formmasse nach DIN 16776, Teil 1, Ausgabe Dezember 1984:
Formmasse DIN 16776 - P2 - PACL - 35 D 006
(siehe Anlage 4 des Zulassungsscheines)

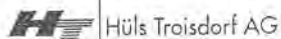
Die CARBOFOL PE-HD Dichtungsbahn Typ 305 wird im Kunststoffwerk in 47906 Kempen / Tönisberg der Hüls Troisdorf AG mittels Breitschlitze-Extrusionsverfahren hergestellt.

Die Hüls Troisdorf AG verarbeitet den Originalrohstoff ohne weitere Zusätze.

Die zugelassene KDB hat eine Mindestdicke von 3,0 mm und eine Breite von 5,10 m. Die Dicke der KDB wird bei der Herstellung über eine Dickenmeßanlage kontinuierlich gemessen.

Die KDB wird bei der Herstellung an den Bahnenrändern mit einem PE - Schutzstreifen versehen, der vor dem Fügevorgang entfernt wird.
(siehe Anlage 3 des Zulassungsscheines)

Gemäß BAM-Richtlinie wird die KDB auf der Bahnoberfläche mit einer langzeitbeständigen Kennzeichnung versehen.
(siehe Anlage 5 und 6 des Zulassungsscheines)



Eigen- und Fremdüberwachung bei der Herstellung der KDB werden nach der BAM-Richtlinie durchgeführt.
(siehe Anlage 7 des Zulassungsscheines)

3. Transport und Lagerung auf der Baustelle

siehe Anlage 8 des Zulassungsscheines

4. Geomechanische Anforderungen an die KDB

Die Gesamtstandsicherheit von Dichtungssystemen auf geneigten Flächen ist rechnerisch nachzuweisen. Standsicherheit ist dann gegeben, wenn die Summe der antreibenden Kräfte kleiner ist als die Summe der stützenden Kräfte.
Als wichtige Regel gilt dabei, daß die KDB im Betriebszustand spannungsfrei liegen muß, um die Dauerhaftigkeit der Dichtung zu gewährleisten. Es ist daher dafür zu sorgen, daß alle Kräfte aus der Auflast über die KDB in den Untergrund abgeleitet werden. Eine entscheidende Rolle spielt dabei das Reibungsverhalten der KDB zu den ober- und unterhalb einzubauenden Materialien.
Die Reibungskräfte auf der Bahnoberseite müssen kleiner sein als auf der Bahnenunterseite (Bild 1).

CARBOFOL Dichtungsbahnen Typ PE-HD 305 werden mit unterschiedlich profilierten Oberflächen hergestellt und

passen sich diesen Grundsatzforderungen an. Die Reibungswinkel der Bahnenunter- und -oberseite zu den angrenzenden Schichten werden projektbezogen Schichten im direkten Scherversuch nach DIN 18137 ermittelt.

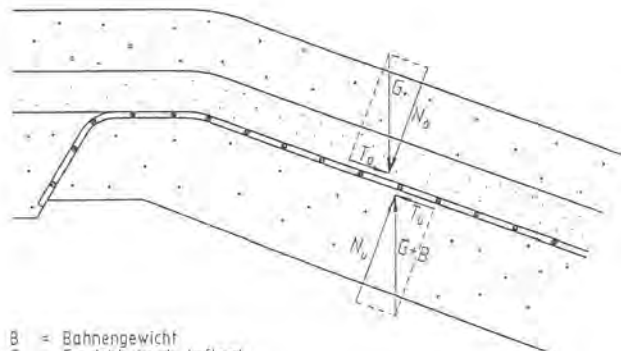
5. Verlegung der KDB

Die Verlegung und das Fügen der KDB dürfen ausschließlich durch die im Zulassungsbescheid der BAM genannten Fachbetriebe vorgenommen werden.

Das mit der Verlegung und dem Fügen betraute Unternehmen muß weiterhin eine Zulassung als Fachbetrieb nach WHG vorweisen können. Der Verleger hat mit dem Angebot durch die Angabe entsprechender Referenzen seine Fähigkeit zur erfolgreichen Abwicklung der Abdichtungsarbeiten nachzuweisen.



Kräfteverteilung bei löse ver-
legter Kunststoffdichtungsbahn



B = Bahngewicht
G = Gewicht durch Auflast
N = Normalkraft
T₀ = Reibungskraft / oben
T₁ = Reibungskraft / unten

BILD 1: Kräfteverteilung in Böschungen



Rechtzeitig vor einer Aufnahme der Verlegearbeiten ist vom Auftragnehmer ein durch Bauleitung und Fremdüberwacher genehmigter vorläufiger Verlegeplan vorzulegen.

Etwasige Abweichungen vom geplanten Verlegeplan, die aufgrund der Baustellengegebenheiten notwendig werden, sind jeweils vor der Ausführung mit der Bauleitung und dem Fremdüberwacher abzustimmen und vollständig zu dokumentieren.

Der Verlegeplan ist gemäß dem Arbeitsfortschritt laufend zu aktualisieren, wobei folgende Angaben einzutragen sind:

- die Bahnnummern
- die Nahtbezeichnung
- die Nachbesserungen mit Bezeichnung
- die Probenentnahmen mit Bezeichnung

Diese Angaben müssen auch in dem endgültigen Verlegeplan (Bestandsplan) enthalten sein.

Das Verlegen der KDB auf der mineralischen Dichtung erfolgt nach der Freigabe durch den Fremdüberwacher der mineralischen Dichtung und nach Beurteilung durch den Fremdüberwacher KDB und Verlegefirma. Die Verlegung der KDB darf die mineralische Abdichtung in ihrem Gefüge und ihrer Oberflächenbeschaffenheit nicht nachteilig verändern.

Die Verlegung ist bei Temperaturen unter 5 °C, bei Niederschlägen aller Art und auf Flächen mit stehendem Wasser generell nicht möglich.

Die Überlappungsbreite der Bahnen ist werkseitig durch eine durchgehende Kennzeichnung am Bahnenrand vorgegeben. Die eingesetzten Schweißgeräte sind vom Verleger darauf abzustimmen. Die in der BAM-Zulassung festgelegte Geometrie der Überlappnaht ist zu beachten. Bei der Verlegung ist darauf zu achten, daß keine unzulässigen Kreuzstöße auftreten.

Die Bahnen sind kantengerade auszurollen und sollten ohne Randwelligkeit liegen. Die Oberflächen müssen eben und frei von Lunkern, Kratzern, Riefen und Fehlstellen sein.

ANLAGE 10, SEITE 5 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
08/BAM 8.3/03/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG



Die äußere Beschaffenheit der KDB wird vom Verleger während des Ausrollens oder sofort danach unter Aufsicht des Fremdüberwachers visuell überprüft.

Die verlegten Bahnen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Sandsäcke) in ihrer Lage zu sichern. Die verlegten Bahnen dürfen nicht befahren werden und das Abstellen von Geräten oder Maschinen auf der KDB ist mit Ausnahme der für die Verschweißung notwendigen Geräte ausdrücklich verboten.

Verlegetechnik, Geräte- und Fahrzeugeinsatz werden nach Maßgabe und Zustimmung des Fremdüberwachers vor Beginn der Verlegearbeiten in einem Feldversuch festgelegt und an das Abdichtungsvorhaben angepaßt.

6. Schweißen der KDB

Die Kunststoffdichtungsbahnen aus PE-HD sind ausschließlich durch Heizkeilschweißen und Extrusionsschweißen miteinander zu fügen, wobei die Anforderungen der DVS-Richtlinie 2225, Teil 1, zugrundegelegt werden (ausgenommen ist die Geometrie der Überlappnaht) (siehe Anlage 14 des Zulassungsscheines).

Im Bereich von Böschungen sind Schweißnähte generell nur in Fallrichtung statthaft, parallel zur Böschung verlaufende Sohlnähte erfordern einen Mindestabstand von 1,5 m vom Böschungsfuß. Begründete Ausnahmen sind nur nach Absprache mit der Fremdüberwachung möglich.

6.1 Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Schweißnahterstellung

siehe Anlage 11 des Zulassungsscheines

7. Prüfen der Schweißnähte

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind alle Verschweißungen nach den Festlegungen der BAM-Zulassung zu prüfen. Grundlage ist die DVS-Richtlinie 2225, Teil 2, "Baustellenprüfungen".

Die Prüfung der Schweißnahtfestigkeit erfolgt auf der Baustelle qualitativ anhand einer zerstörenden Prüfung durch Schälversuche. Zu diesem Zweck ist ein geeignetes transportables Prüfgerät auf der Baustelle vorzuhalten. Geprüft werden mit dieser Methode die vor Arbeitsbeginn



Hüls Troisdorf AG

und nach Arbeitsende angefertigten Probeschweißungen sowie der Anfang und das Ende jeder Doppelnäht, wobei die Ergebnisse zu dokumentieren sind.

Auf Verlangen sind die Probestücke dem Fremdüberwacher auszuhandigen. Nur in Ausnahmefällen werden Proben aus der Naht entnommen.

Grundsätzlich erfolgt eine Prüfung der Dichtigkeit aller Fügenähte, wobei die Resultate aller Prüfungen zu dokumentieren sind.

7.1 Druckluftprüfung der Heizkeilschweißnaht

Die durchgehende, zerstörungsfreie Prüfung der Überlappnähte mit Prüfkanal auf Dichtigkeit erfolgt mit Druckluft bei definierter mechanischer Beanspruchung.

Die Prüfwerte der Tabelle 1 sind zu beachten.

Oberflächentemperatur (°C)	Prüfdruck (bar)
+5 bis +20	5
> +20 bis +40	4
> +40 bis +55	3

Tab. 1 Prüfwerte gemäß BAM-Zulassung

Zu Beginn der Prüfung wird der vorgesehene Prüfdruck kurzfristig (1 min) um 0,5 bar erhöht und anschließend auf den Prüfdruck reduziert. Die Prüfung der Dichtigkeit gilt als bestanden, wenn nach 10 min Prüfzeit der Prüfdruck um nicht mehr als 10 % abgefallen ist.

Die Prüfung der Dichtigkeit von Auftragnähten erfolgt durchgehend mit der "Vakuumprüfung" mittels einer geeigneten Sauglocke und einem Unterdruck von mindestens 0,3 bar.

Die eingesetzten Schaubildner dürfen Bahn und Naht nicht nachteilig beeinflussen und sind mit HTAG abzustimmen.

ANLAGE 10, SEITE 7 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
08/BAM 8.3/03/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG



Hüls Troisdorf AG

Über die Nahtprüfungen sind Protokolle gemäß BAM-Zulassung zu führen

(siehe Anlagen 15 und 16 des Zulassungsscheines)

8. Konstruktive Einzelheiten

Konstruktive Einzelheiten, wie die Einbindung der KDB auf der Böschungskrone oder einer Berme, Rohrdurchdringungen durch die KDB oder Anschlüsse der KDB an Bauwerke wie Sickerwasserachächte sind fachgerecht nach dem Stand der Technik und den genehmigten Planunterlagen auszuführen. Dabei muß auch die Prüfbarkeit der Fugestelle berücksichtigt werden.

Einwände und Bedenken gegen die konstruktiven Lösungen der Planungs- und Ausschreibungsunterlagen sind bei Angebotsabgabe anzumelden. Änderungen sind mit der Bauleitung, der Fachbehörde und dem Fremdüberwacher vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.

9. Abnahme der KDB

Vor Aufbringen der Schutzschicht und der Entwässerungsschicht ist die KDB jeweils in Teilbereichen von der Bauleitung in Abstimmung mit dem Fremdüberwacher abzunehmen. Eine Abnahme kann erst nach Beendigung aller Verlege-, Schweiß-, Prüfungs- und ggfs. erfolgreich ausgeführten Sanierungsarbeiten erfolgen.

Bei der Teilabnahme sind vom Fachverleger folgende Unterlagen vorzulegen:

- Verlegeskizzen
- Schweißprotokolle
- Prüfprotokolle der Dichtigkeitsprüfungen

10. Einbau von Schutzlagen

Zwischen KDB und Flächenentwässerungsschicht ist eine Schutzschicht vorzusehen, die die KDB während des Baubetriebes und ihrer Gebrauchsdauer vor jeder punktuellen nachteiligen Verformung schützt. Diese Schutzschicht ist gemäß der BAM-Richtlinie zu bemessen. Geotextile Schutzlagen sollten vom Verleger der KDB eingebaut werden. Vor Verlegung der Schutzlage ist die Oberfläche der Dichtungsbahn von Gegenständen, die die KDB mechanisch beschädigen könnten (Steine etc.), zu säubern. Im Böschungsbereich muß die Länge der Materialien größer als die reine Böschungslänge sein.

ANLAGE 11, SEITE 1 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
08/BAM 8.3/03/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG



Beschreibung der Qualitätssicherungsmassnahmen bei der Schweißnahtherstellung

Mit dem Schweißen der KDB darf nur Personal betraut werden, das über ausreichende Erfahrung mit dem Fügen von PEHD verfügt und seine Qualifikation durch Vorlage einer gültigen Prüfbescheinigung gemäss der DVS-Richtlinie 2212, Teil 1 bis 3 nachweisen kann. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.

Generell sind Schweißarbeiten bei Niederschlägen aller Art, bei hoher Luftfeuchtigkeit (Gefahr der Taupunktunterschreitung an der KDB) sowie bei Temperaturen unter 5°C nicht zulässig.

Die Schweißnahtbereiche müssen während des Fügens trocken und sauber sein, evtl. Verschmutzungen sind zu entfernen.

Es sind grundsätzlich Überlappnähte mit Prüfkanal mittels einer Heizkeilschweißmaschine herzustellen, wobei die Nahtgeometrie der BAM-Zulassung entsprechen muss (s. Anlage 14 des Zulassungsscheines).

Es werden Schweißmaschinen eingesetzt, die eine kontinuierliche Dokumentation von Zeit, Weg, Andrückkraft der Andrückrollen, Heizkeiltemperatur und Schweißgeschwindigkeit und deren Abweichung von den Sollwerten ermöglichen, so dass eine eindeutige Zuordnung dieser Parameter zum laufenden Meter der Schweißnaht möglich ist.

ANLAGE 11, SEITE 2 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
08/BAM 8.3/03/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG



Die Schweißarbeiten sind fachgerecht so auszuführen, dass keine unzulässigen Verwellungen, insbesondere an T-Stößen, entstehen.

Sollten Doppelnähte aufgrund der Abdichtungsgeometrie nicht herstellbar sein, werden handgeschweisste Auftragsnähte mittels Extrusionsschweißen ausgeführt. Dabei sind die Nahtbereiche auf mechanischem Weg von der Oxidschicht zu befreien, wobei sichtbare Schlaifriefen insbesondere parallel zur Schweißnaht im nichtüberschweissten Bereich vermieden werden müssen. Der verwendete Schweißzusatz

(Schweißdraht) muss aus der gleichen Formmasse wie die KDB bestehen. Die Nahtgeometrie hat der BAM-Zulassung zu entsprechen (s. Anlage 14 des Zulassungsscheines).

Weitere Anforderungen an die Schweißgeräte und -maschinen werden in der DVS-Richtlinie 2225, Teil 3, "Anforderungen an Schweißmaschinen und Schweißgeräte", festgelegt und sind zu beachten.

Vor arbeitstäglichem Beginn und nach arbeitstäglichem Ende der Schweißarbeiten sind Probeschweißungen mit den eingesetzten Schweißgeräten im Beisein der Fremdüberwachung durchzuführen.

Anhand der Probeschweißungen werden die Schweißparameter eingestellt, überprüft und den Witterungsbedingungen angepasst.

Von jeder Probeschweißung ist dem Fremdüberwacher auf Verlangen ein Nahtsegment in mindestens DIN A 4-Grösse auszuhandigen.

ANLAGE 11, SEITE 3 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
08/BAM 8.3/03/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG



Die Probeschweißung nach Ende der Schweißarbeiten kann entfallen, wenn am Ende der letzten Naht eine Probeentnahme möglich ist.

Weitere Probeschweißungen sind nach längeren zeitlichen Unterbrechungen oder nach wesentlichen Änderungen der äusseren Bedingungen in Absprache mit der Fremdüberwachung erforderlich.

Witterungs- und Verarbeitungsbedingungen werden vom Verleger in Schweißprotokollen dokumentiert (s. Anlagen 12 und 13 des Zulassungsscheines).

Die Schweißprotokolle werden von der Bauleitung und der Fremdüberwachung geprüft und abgezeichnet.

Massgebliche Verfahrensparameter, wie Schweißtemperatur und Schweißgeschwindigkeit, werden vom Verleger während des Schweißvorganges kontinuierlich geprüft und ebenfalls in den Schweißprotokollen festgehalten.

Der Verleger führt täglich im Rahmen der Eigenüberwachung anhand der Probeschweißungen und der Probeentnahmen aus den Nahtenden unter Aufsicht der Fremdüberwachung Prüfungen

- auf äussere Beschaffenheit
- der Nahtabmessungen
- der Nahtfestigkeit im Schälversuch

durch und hält die Ergebnisse in Prüfprotokollen fest (s. Anlagen 15 und 16 des Zulassungsscheines).



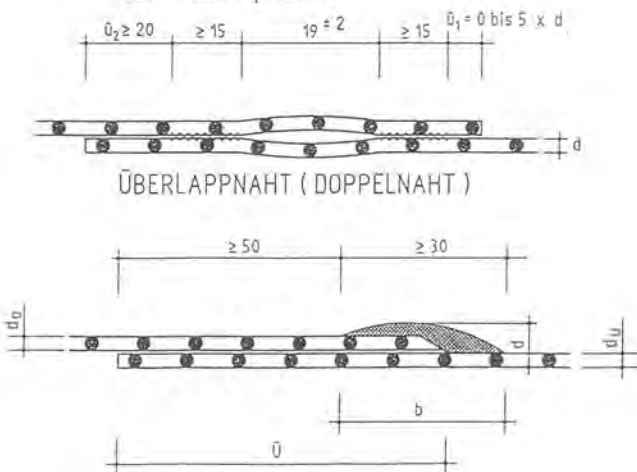
Hüls Troisdorf AG Werk Tönisberg D - 47906 Kempen, Windmühlenweg		Tel. (02845) 808 - 0 Telex 8 121 138 nbc d Fax (02845) 808 188	
SCHWEISSPROTOKOLL Heizkeilschweißgerät		Lfd. Nr.	Datum
Deponie _____		Naht Nr.	Gerät
		Schweißer	
Messungen		1	2
		3	4
		Bemerkungen	
Witterung	allgemein		
	Lufttemperatur °C		
	Luftfeuchte %		
	Wind		
Dichtungs- bahn	Oberfläche allgemein		
	Schweißbereich		
	Temperatur °C		
Geräteein- stellung	Heizkeiltemperatur °C		
	Geschwindigkeit Stufe		
Stationierung			
Uhrzeit			
Messungen	Heizkeiltemperatur °C		
	Geschwindigkeit cm/min		
Probeschweißung Nr.			
Probeentnahme Nr.			
Verleger:		Bauleitung:	
Datum:		Datum:	
Unterschrift:		Unterschrift:	
		Fremdüberwacher:	
		Datum:	
		Unterschrift:	

Anlage 12: Schweißprotokoll Heizkeilschweißgerät



Anlage 14

Beschreibung der Geometrie
der Schweißnähte



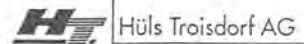
EXTRUSION - AUFTRAGNAHT

Maße in mm



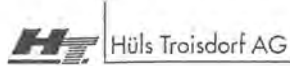
Hüls Troisdorf AG Werk Tönisberg D - 47906 Kempen, Windmühlenweg		Tel. (02845) 808 - 0 Telex 8 121 138 nbc d Fax (02845) 808 188	
SCHWEISSPROTOKOLL Extrusionsschweißgerät		Lfd. Nr.	Datum
Deponie _____		Naht Nr.	Gerät
		Schweißer	
Messungen		1	2
		3	4
		Bemerkungen	
Witterung	allgemein		
	Lufttemperatur °C		
	Luftfeuchte %		
	Wind		
Dichtungs- bahn	Oberfläche allgemein		
	Schweißbereich		
Geräteein- stellung	Extrudattemperatur °C		
	Heißlufttemperatur Stufe		
Stationierung / Naht			
Uhrzeit			
Extrudatbreite mm			
Probeschweißung Nr.			
Verleger:		Bauleitung:	
Datum:		Datum:	
Unterschrift:		Unterschrift:	
		Fremdüberwacher:	
		Datum:	
		Unterschrift:	

Anlage 13: Schweißprotokoll Extrusionsschweißgerät (Auftragnaht)

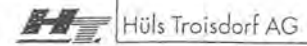


Hüls Troisdorf AG Werk Tönisberg D - 47906 Kempen, Windmühlenweg		Tel. (02845) 808 - 0 Telex 8 121 138 nbc d Fax (02845) 808 188	
Protokoll für Überlappnähte mit Prüfkanal Nr. _____			
Bauvorhaben: _____		Verleger: _____	
Dichtungsbahn: _____		Nennstärke: _____ mm	
Fügevorgang: _____		Naht - Nr.: _____	
1.) Äußere Beschaffenheit			
Station	Nahtverlauf	Wulstausbildung	Kerben u. Riefen
Bemerkung			
2.) Abmessungen (mm)			
$A_{d1} = (d_1 + d_2) \cdot d_1$ $A_{d2} = (d_3 + d_4) \cdot d_2$			
Station	d1	d2	b1
	b2	b3	b4
	d3	d4	d
	b1	b2	b3
	b4	b1	b2
	b3	b4	b1
	b2	b3	b4
Bemerkung			
3.) Festigkeit im Schälversuch			
□ mit Kraftanzeige □ ohne Kraftanzeige			
Station	Probenreihenfolge	Höchstkraft (kN)	Verformungs- und Versagensverhalten
Beurteilung			
Bemerkung			
4.) Dichtigkeit - Druckluftprüfung			
Station	Prüfparameter-Druck _____ bar	Dauer: _____ min	Temperatur der Bahn _____ °C
Druckabfall: $≤ 10\%$			
Breite b	Früßbeginn		Differenz
	Uhrzeit	bar	
bar		Zeit	Bemerkung
Datum		Verleger	
Unterschrift		Bauleitung (Auftraggeber)	
		Fremdüberwacher	

Anlage 15: Prüfprotokoll Doppelnaht



HT Hüls Troisdorf AG
Hüls Troisdorf AG
Werk Tönisberg
D - 47906 Kempen, Windmühlenweg
Tel. (02845) 808 - 0
Telex 8 121 138 nbc d
Fax (02845) 808 188



Prüfprotokoll für Auftragnähte		Nr. _____
Bauvorhaben:	Verleger:	
Dichtungsbahn:	Nennstärke:	mm
Fügeverfahren:	Nacht Nr.:	

BESCHREIBUNG DER STRUKTUR DER BAHN: S1

1.) Äußere Beschaffenheit

Station	Nachtverlauf	Wulst- oder Vertiefungsbildung	Kerben u. Riefen	Bemerkung

2.) Abmessungen (mm)

$f_{sk} = d_w / (d_s + d_j)$

Station	s	b	b _w /2	d _s	d _w	d _j + d _w	c _w	f _{sk}	Bemerkung

3.) Festigkeit im Schälversuch

Ort Kräfteeinlage: ohne Kräfteeinlage

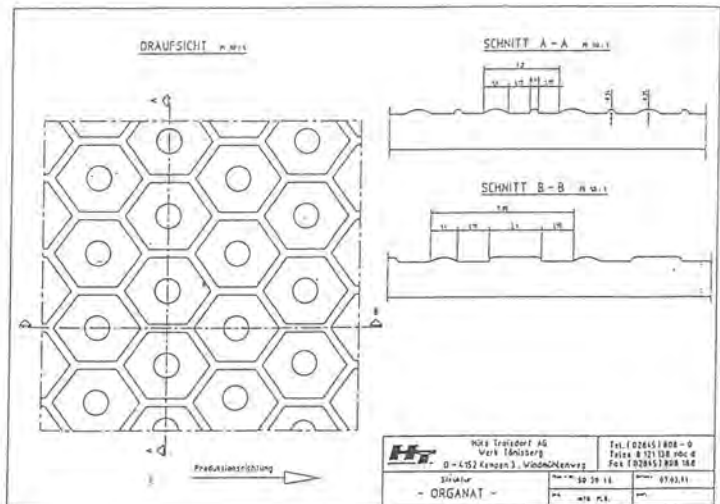
Station	Probenbreite (mm)	Hülshöhe (mm)	Verformungs- und Verspottverhalten	Beurteilung	Bemerkung

4.) Dichtigkeit

Station	Volltest	Heissprüfung	Bemerkung
	Unterdruck: <input type="checkbox"/> h ₀	Gerätetyp: _____	
	Zelldruck: <input type="checkbox"/> s	Spannung: <input type="checkbox"/> kV	

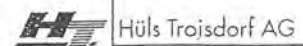
Datum:	Verleger:	Bauführung (Auftraggeber):	Fremdüberwacher:
Unterschrift:			

Anlage 16: Prüfprotokoll Auftragnähte

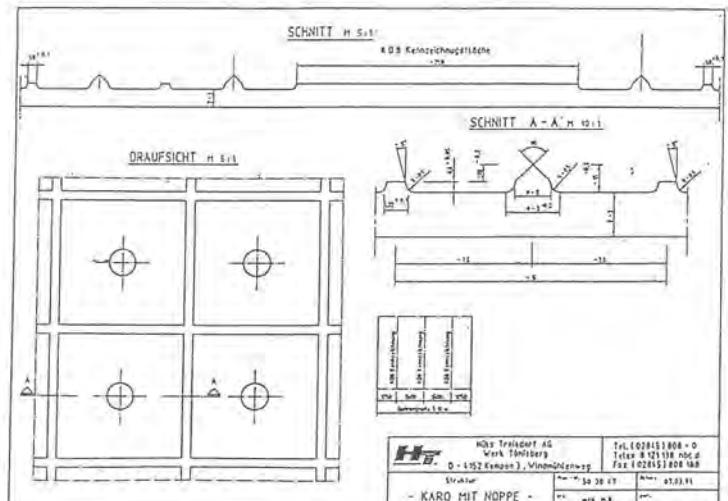


HT Hüls Troisdorf AG
Werk Tönisberg
D - 47906 Kempen, Windmühlenweg
Struktur: 50 38 14 676331
- ORGANAT - 406 04

Hüls Troisdorf AG
Werk Tönisberg
D - 47906 Kempen, Windmühlenweg
Tel. (02845) 808 - 0
Telex 8 121 138 nbc d
Fax (02845) 808 188



BESCHREIBUNG DER STRUKTUR DER BAHN: S2



HT Hüls Troisdorf AG
Werk Tönisberg
D - 47906 Kempen, Windmühlenweg
Struktur: 50 38 17 676331
- KARO MIT HOPPE - 406 04

Hüls Troisdorf AG
Werk Tönisberg
D - 47906 Kempen, Windmühlenweg
Tel. (02845) 808 - 0
Telex 8 121 138 nbc d
Fax (02845) 808 188

ZULASSUNGSSCHEIN

07/BAM 8.3/07/93

für ein Abdichtungselement, gefügt aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) als Bestandteil einer Kombinationsdichtung in Basis- und Oberflächenabdichtungen von Deponien für Siedlungs- und Sonderabfälle.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Abfallgesetz vom 27. 08. 1986 veröffentlicht BGBl. I, Seite 1410, ber. durch BGBl. I, Seite 1501, 1986.
- 1.2. Runderlaß des Niedersächsischen Ministers für Umwelt 207-62812/21 - *Abdichtung von Deponien für Siedlungsabfälle* - vom 24.06.1988, Nds. MBl., Nr. 22, S. 632, 1988.
- 1.3. Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt und Landesplanung - *Die geordnete Ablagerung von Abfällen* - vom 11.09.1992, Thüringer StAnz., Nr.40, S. 1344, 1992.
- 1.4. Im Rahmen dieser Zulassung werden die Anforderungen der TA Abfall, Teil 1, *Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch-physikalischen und biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen*, Bekanntmachung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 12. 03. 1991, Gemeinsames Ministerialblatt, Nr. 8, S. 139, 1991, an das Abdichtungselement mit berücksichtigt.

2. Antragsteller und Verlegefirmen

2.1. Antragsteller

Der Antragsteller ist der Hersteller der KDB.

Bahnenhersteller:

National Seal Company
Farnsworth Center
1245 Corporate Blvd.
USA - Aurora, IL 60504

Produktionsstätte:

National Seal Company
1255 Monmouth Blvd.
USA - Galesburg, IL 61401

2.2. Vertrieb Deutschland:

Naue Sealing GmbH & Co KG
Alter Bahndamm 12
D-49448 Lemförde

2.3. Verlegefirmen:

Naue Sealing GmbH & Co KG
Alter Bahndamm 12
D-49448 Lemförde

Ising GmbH
Im Kirchfeld 16
D-59602 Rülthen

GeoLining Abdichtungstechnik GmbH
Am Knick 8
D-22113 Ostseebek

Zu Hersteller, Produktionsstätte, Vertriebsfirma und Verlegefirmen siehe auch Anlage 2.

3. Beschreibung des Zulassungsgegenstandes

Das Abdichtungselement besteht aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB), die beim Einbau in die Kombinationsdichtung zur Deponiebasis- bzw. Deponieoberflächenabdichtung im Heizkeil-Schweißverfahren durch Überlappnähte mit Prüfkanal (Anlage 14) gefügt werden.

3.1. Werkstoff (Formmasse) der KDB

Granulat Solvay Fortiflex Typ G 36-24-149 der Firma Solvay Polymers, Inc. in 1230 Battleground Road, Deer Park, USA - Texas 77 536.

Dichte: $(0,949 \pm 0,003) \text{ g/cm}^3$
Schmelzindex,
(190/21,6): $(27,0 \pm 3,0) \text{ g/10min}$
Rußgehalt: $(2,35 \pm 0,25) \%$

mit bis zu 3 % homogen zugemischtem Randstreifenmaterial aus der lfd. Produktion der zugelassenen Bahnen, soweit die Anforderungen aus der Anlage 1, Nr. 7, Schmelzindexänderung, dieses Zulassungsscheins erfüllt werden.

Werkstoffklärung des Herstellers, siehe Anlage 4.

3.2. Abmessungen der KDB

Länge: 200 m, maximale Rollenlänge

Breite: 4,60 m
Dicke: Mindestdicke = 2,8 mm
 Nenndicke = 3,0 mm
 Einzelmeßwert = Nenndicke $\pm 0,2 \text{ mm}$

3.3. Oberflächen der KDB

Die Oberflächen der Bahn sind beidseitig glatt und mit einer Kennzeichnung gemäß Nr. 5 versehen. Die Kennzeichnung muß auf der sichtbaren Oberfläche der verlegten Bahn erkennbar sein. Sie darf keine wesentliche Materialschwächung zur Folge haben.

3.4. Produktionsstätte und Herstellungsverfahren

Die KDB ist nach dem in Anlage 3 beschriebenen Herstellungsverfahren im oben benannten Werk (siehe Nr. 2.1) herzustellen, siehe Anlage 2. Eine andere Produktionsstätte bedarf der besonderen Zulassung.

4. Anforderungen an den Zulassungsgegenstand

4.1 Anforderungen an die Kunststoffdichtungsbahnen

Sofern nicht ausdrücklich in diesem Zulassungsschein Abweichungen genannt werden, müssen die KDB in ihren Eigenschaften den Prüfmustern entsprechen, die nach den Prüfungsunterlagen bei der BAM unter dem Az. 8.32/1070/93 und den Prüfberichten Nr. KDB 1931.2, vom 13. Mai 1993, der Staatlichen Materialprüfungsanstalt Darmstadt den Prüfungen gemäß den Anforderungen der "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Siedlungs- und Sonderabfalldéponien sowie für Abdichtungen von Alllasten", kurz BAM-Richtlinie, der BAM unterzogen worden sind. Sie müssen damit den Anforderungen der BAM-Richtlinie entsprechen.

4.2. Anforderungen an die Herstellung des Abdichtungselementes

Das Abdichtungselement (siehe Nr. 3) muß plan aufliegend auf dem mineralischen Dichtungselement so hergestellt werden, daß spätere Auflasten (Schutz-, Drän-, Abfall- und Rekultivierungsschichten) zu dem notwendigen Preßverbund zwischen Kunststoff-Abdichtungselement und mineralischem Abdichtungselement führen.

Bei der Herstellung müssen die in der BAM-Richtlinie genannten Bestimmungen und Auflagen für den Einbau der KDB als Teil der Kombinationsdichtung eingehalten werden. Über die Herstellung der Schweißnähte sind Protokolle gemäß den Anlagen 12 und 13 zu führen.

Das Abdichtungselement ist nur dann im Sinne dieser Zulassung eingebaut, wenn es von einer der in diesem Zulassungsschein genannten Verlegefirmen (siehe Nr. 2.2) hergestellt wird.

5. Kennzeichnung

Die nach dieser Zulassung hergestellten KDB sind gemäß den an der BAM hinterlegten Prüfmustern wie folgt zu kennzeichnen:

07/BAM 8.3/07/93//NSC NAUE SEAL P25/30/4600/G/G/Wa/Jahr/123456/

/Wo / = Herstellungswoche; /Jahr/ = Herstellungsjahr,
/12345/ = Interne Codierung, bei der BAM hinterlegt

Aufbau und Anordnung der Kennzeichnung, siehe Anlage 5, Lage der Kennzeichnung auf der KDB, siehe Anlage 6,

Jede Rolle wird mit einem Aufkleber versehen, auf dem die Kennzeichnung enthalten ist, siehe Anlage 9.

6. Überwachung

Die nach dieser Zulassung hergestellten KDB müssen bei ihrer Herstellung gemäß den Anforderungen der BAM-Richtlinie eigen- und fremdüberwacht werden, siehe auch Anlage 7. Bei der Fremdüberwachung sind die Prüfungen gemäß Anlage 1 durchzuführen und die ermittelten Kennwerte müssen im Rahmen der Toleranzen mit den dort angegebenen Kennwerten übereinstimmen.

Eine Eigen- und Fremdüberwachung ist auch bei dem Einbau der KDB in die Kombinationsdichtung durchzuführen. Dabei ist insbesondere die Einhaltung der Anforderungen für den Einbau der KDB unter Nr. 4.2 dieses Zulassungsscheins und seiner Anlagen 8 und 10 bis 16 zu überprüfen. Über die Prüfungen der Schweißnähte sind Protokolle gemäß den Anlagen 15 und 16 zu führen.

Die mit der Fremdüberwachung zu beauftragenden Institutionen müssen über ausreichend qualifiziertes Personal und notwendige Prüfeinrichtungen verfügen sowie der europäischen Norm "Allgemeine Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien" DIN EN 45 001 (Mai 1990) genügen.

7. Zulassung

7.1. Das Abdichtungselement nach Nr. 3 wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen unter Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 sowie die *Allgemeinen Bestimmungen und Auflagen* (siehe Blatt 7) dieses Zulassungsscheins eingehalten werden, als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Deponien zugelassen. Die Zulassung ist nach Nr. 8 befristet.

Die Anforderungen dieses Zulassungsscheins, insbesondere die besonderen Bestimmungen und Auflagen der BAM-Richtlinie für den Einbau der KDB in die Kombinationsdichtung sind bereits bei der Planung und Ausschreibung des Deponieabdichtungssystems zu berücksichtigen.

7.2. Diese Zulassung gilt nicht für andere Fertigungsbetriebe und andere Hersteller oder andere Verlegefirmen als die in Nr. 2 genannten. Änderungen des Werkstoffes, der Abmessungen, der Oberflächenbeschaffenheit, des Fertigungs- und Fügeverfahrens oder des Verwendungszweckes erfordern eine neue Zulassung.

8. Geltungsdauer der Zulassung

Befristet bis zum 31. März 1994.

8.1 Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Zulassungsschein gilt gemäß 1.2 für das Land Niedersachsen und gemäß 1.3 für das Land Thüringen.

9. Schadensfälle an Deponiedichtungen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsgegenstand stehen, sind in jedem Fall sofort der BAM zu melden.

10. Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11. Dieser Zulassungsschein wird im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM in Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 1. September 1993

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



Fachgruppe 8.3
Deponietechnik und
Altlastensanierung
i.A.

Labor 8.32
Deponietechnik

i.A.

[Signature]
Dr. rer. nat. W. Müller
(Laborleiter)

[Signature]
Dipl.-Ing. R. Preuschmann
(Techn. Regierungsamtsrat)

BAM-Az.: 8.32/1070/93, 7. Ausfertigung
Dieser Zulassungsschein umfaßt 7 Seiten und 16 Anlagen
mit 24 Seiten und Rechtsmittelbelehrung, die Bestandteil des Zulassungsscheins sind.

Zulassungsscheine ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND AUFLAGEN

- 1. Mit dem Zulassungsschein ist die prinzipielle Eignung des Abdichtungselementes, hergestellt durch Fügen aus den in Nr. 3 (Blatt 3) genannten Kunststoffdichtungsbahnen (KDB), nachgewiesen. Die zuständige Überwachungsbehörde muß bei dem Einbau der KDB die Einhaltung der Bestimmungen und Auflagen des Zulassungsscheines überwachen.
- 2. Der Zulassungsschein gilt nur für die Herstellung und den Einbau der KDB. Er ersetzt nicht die für die Durchführung von Abdichtungsmaßnahmen erforderlichen Genehmigungen.
- 3. Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes muß auf der Baustelle der Zulassungsschein in Abschrift oder Fotokopie vorliegen.
- 4. Der Zulassungsschein darf nur im Ganzen mit den dazugehörigen Anlagen vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Der Text und die Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Zulassungsschein nicht widersprechen. Dies gilt sinngemäß auch für Berichte/Zeugnisse u.ä. der Eigen- und Fremdüberwachung.
- 5. Der Hersteller ist dafür verantwortlich, daß die nach diesem Zulassungsschein hergestellten KDB bzw. Abdichtungselemente mit den in den Prüfungsunterlagen der Zulassungsbescheinigung beschriebenen Eigenschaften übereinstimmen.
- 6. Die Zulassungsbehörde ist berechtigt im Herstellerwerk, in Zwischenlagern oder auf der Baustelle zu überprüfen, ob die Anforderungen und Auflagen dieses Zulassungsscheines eingehalten worden sind.
- 7. Unabhängig von der Befristung dieser Zulassung kann diese mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn die Anforderungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Die Zulassungsbescheinigung wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn der Werkstoff, das Herstellungsverfahren der KDB oder das vom Hersteller und seinen Verlegern eingesetzte Verlegeverfahren sich nicht bewähren. Dies gilt insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
- 8. Der Zulassungsschein berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen Erkenntnisse. Eine Aussage über die Bewährung des Zulassungsgegenstandes ist mit der Erteilung der Zulassung nicht verbunden.
- 9. Die Zulassung wird unbeschädigt der Rechte Dritter erteilt.
- 10. Im Rahmen dieser Zulassung ist für die Fremdüberwachung (siehe Nr. 6 Blatt 4) der KDB der Nachweis dadurch zu erbringen, daß der BAM von der jährlich zweimal durchzuführenden Überwachung unaufgefordert von der überwachenden, neutralen Stelle eine Ausfertigung des jeweiligen Überwachungsberichtes vorzulegen ist. Entsprechendes gilt gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden bezüglich des Dichtungselementes für das jeweilige Deponiebauprojekt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin 45, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 21 - 24, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

Berlin 45, den 1. September 1993

ANLAGE 1 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
07/BAM 8.3/07/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Prüfverfahren und Anforderungen im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der PE-HD Bahnen

Keuggröße	Prüfverfahren*)	Anforderungen und Toleranzen
1. Dichte	siehe Tabelle 1, 2.	Festlegung gemäß Zulassungsschein 3.1 (0,949 ± 0,003) g/cm ³
2. Dicke	siehe Tabelle 1, 2.	Dicke: (3,0 ± 0,2) mm
3. Äußere Beschaffenheit	siehe Tabelle 1, 1.1, 1.2	siehe Tabelle 1, 1.1, 1.2 der Richtlinie
4. Geradheit und Planlage	siehe Tabelle 1, 1.5, 1.6	siehe Tabelle 1, 1.5, 1.6 der Richtlinie
5. Rulgehalt und Homogenität der Rulverteilung	siehe Tabelle 1, 1.3, 1.4	Rulgehalt: (2,25 ± 0,25) % gemäß Zulassungsschein 3.1, Homogenität siehe Tabelle 1, 1.6 der Richtlinie
6. Maßänderung	siehe Tabelle 1, 5.6	nach 1h bei 120 °C längs: < 1,0 %; quer: < 1,0 %
7. Schmelzindexänderung	siehe Tabelle 1, 4.1	MFI 190/21,5 Bahnenmaterial ≤ MFI 190/21,5 Granulat + 2 g/10min. bzw. MFI 190/5 Bahnenmaterial ≤ MFI 190/5 Granulat + 0,2 g/10min.
8. Zugbeanspruchung, mehrschichtig, Wölverversuch	siehe Tabelle 2, 8.1	≥ 15 %
9. Zugbeanspruchung, einschichtig, (Spreißdehnung, spannung, Reißdehnung) **)	siehe Tabelle 2, 8.2 und 8.3	längs quer σ _R : ≥ 16 N/mm ² ≥ 16 N/mm ² ε _R : ≥ 10 % ≥ 10 % ε _g : ≥ 700 % ≥ 700 %
10. Widerstand gegen Wellenreißen	siehe Tabelle 2, 9, DIN 53 358 A	≥ 700 N
11. Sumpfdurchdrickversuch	siehe Tabelle 1, 10	≥ 6,0 kN
12. Perforationsversuch	siehe Tabelle 2, 11	keine Undichtigkeit nach DIN 16 726
13. Falzen bei niedrigen Temperaturen	siehe Tabelle 2, 12	kein Versagen nach DIN 53 361

*) siehe "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Siedlungs- und Sonderabfalldeponien sowie für Abdichtungen von Altlasten" und die dort angegebenen Anforderungstabellen, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Stand Juli 1992

***) Werte ermittelt am PK4 gemäß DIN 53 455



National Seal Company



National Seal Company

Bezeichnung des Herstellers mit Produktionsstätten und der Verlegefirmen

Hersteller:	National Seal Company Farnsworth Center 1245 Corporate Blvd. Aurora, IL 60504 U S A
Präsident/Geschäftsführer:	John Hardison
Produktionsstätte:	National Seal Company 1255 Monmouth Blvd. Galesburg, IL 61401 U S A
Vertrieb Deutschland:	Naue Sealing GmbH & Co. KG Alter Bahndamm 12 49448 Lemförde Deutschland Klaus Albers
Geschäftsführer:	
Autorisierte Verleger:	Naue Sealing GmbH & Co. KG Alter Bahndamm 12 49448 Lemförde Deutschland Klaus Albers
Geschäftsführer:	Ising GmbH Im Kirchfeld 16 59602 Rütten-Oestereiden Deutschland Egon Ising
Geschäftsführer:	Geolining Abdichtungstechnik GmbH Am Knick 8 22113 Oststeinbek Deutschland K. H. Ungruh

ANLAGE 3 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
07/BAM 8.3/07/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG



National Seal Company

Herstellungsverfahren

Die NSC NaueSeal P 25 Dichtungsbahnen werden im NSC Werk 1255 Monmouth Blvd., Galesburg, IL 61401, USA im Breitschlitzzüsen-Extrusionsverfahren hergestellt.

Die Materialzuführung erfolgt in einem geschlossenen Vakuum System. Der Werkstoff fließt durch eine Trocknerstation, um Oberflächenfeuchte zu eliminieren. Im Schneckenextruder wird das Rohmaterial durch Temperatur und Druckaufbau plastifiziert und homogenisiert. Das Material wird durch einen Filter gedrückt und in eine Schmelzpumpe geschoben. Die Schmelzpumpe garantiert einen ganz genauen Druck in der mit Verteilungssystemen ausgerüsteten Breitschlitzzüse. Das ausgedrückte Extrudat wird von einem nachgeschalteten Dreiwalzenkalander geglättet. Diese geglättete Bahn läuft durch ein nuklear Gerät womit messbare Dickenveränderungen dann unmittelbar für die Feineinstellung der Breitschlitzzüse benutzt werden können. Dann folgen Abzugsvorrichtung, Kantenabschnitt, Lasergerät für die Kennzeichnung, Kantenschnittanlage und Aufwickelstation.

Werkstoffklärung

Die NSC NaueSeal P 25 Dichtungsbahnen werden aus dem Werkstoff

Solvay G 36-24-149

der Solvay Inc. hergestellt. Das Rohmaterial ist werkseitig mit etwa 2,3% Russ versehen, um eine entsprechende UV-Stabilisierung zu erhalten.

Ohne weitere Zumischung wird dann der Werkstoff verarbeitet. Der Randstreifenbeschnitt (maximum 3% bei 4,6 m Bahnenbreite) wird regranuliert und in einem geschlossenen System dem Verarbeitungsprozess rückgeführt. Dieser Prozess ändert keine der wesentlichen chemischen und physikalischen Eigenschaften.

Genaue Festlegungen über die Kennwerte der Formmasse und die Abnahmetoleranzen sind bei der BAM hinterlegt.

ANLAGE 5 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
07/BAM 8.3/07/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG



National Seal Company

Beschreibung von Aufbau und Anordnung der Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der NSC NaueSeal P 25 Dichtungsbahnen erfolgt mittels einer Laserbeschriftung und enthält folgende Angaben:

•Zulassungskennzahl	07/BAM 8.3/07/93
•Herstellungskennzeichen	NSC
•Werkstoffbezeichnung	NaueSeal P
•Typenbezeichnung Material	25
•Nennstärke 3,0 mm	30
•Breite (mm)	4600
•Oberfläche (Glat/Glatt)	G/G
•Produktionswoche	NN
•Produktionsjahr	NN
•Interne Codierung	NNNNNN (sechsstellige Nummer)

Sofort nach der Produktion wird jede Rolle, noch vor der Verpackung, von Hand mit einer Rollennummer beschriftet. Dadurch ist eine Rückverfolgbarkeit zur Dokumentation der Produktion und der Eigenüberwachung gewährleistet.

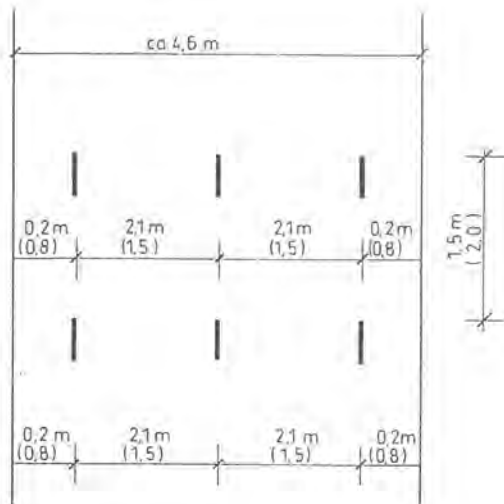
Die Codierungsschlüssel der Seriennummern und der Rollennummern werden bei der BAM hinterlegt.

Beispiel Kennzeichnung:

07/BAM 8.3/07/93 NSC NAUE SEAL P 25/30/4600/G/G/01/93/123456

Anordnung der Kennzeichnungen auf der Bahn

Es werden zwei verschiedene Anordnungen verwendet. Alternative in Klammern. ()



Beispiel der Kennzeichnung:
07/BAM 8.3/07/93 NSC NAUE SEAL P25/30/4600/G/G/01/93/123456

Während der Herstellung wird die Dicke mit einem Beta-Strahler-Messinstrument ständig kontrolliert. Die Lasermarkierung und die äussere Beschaffenheit der Folie werden laufend beobachtet.

Die Qualitätskontrolle, im Rahmen der Eigenüberwachung des gefertigten Produktes, besteht aus:

Tabelle II: Prüfverfahren und Anforderungen im Rahmen der Eigenüberwachung der Herstellung der NSC NaueSeal P 25 Bahnen

Kenngrösse	Prüfverfahren	Entspricht im Wesentlichen	Häufigkeit
1. Dicke	ASTM D-751	DIN 53 353	Mind. je 270 lfm
2. Aussere Beschaffenheit	* siehe Tabelle I.1		Laufende Beurteilung der Oberfläche, Homogenität des Materials mind. je 270 lfm
3. Geradheit und Planlage	* siehe Tabelle I.1, 5, 1.6		Je Betriebsanlauf mind. je 540 lfm
4. Russverteilung	Werkvorschrift (NSC) und ASTM D-2663		Mind. je 400 lfm
5. Massänderung	ASTM D-1204, 120 ° C Probekörper 100 mm x 100 mm Messgenauigkeit 0.1 mm	DIN 53 377	Mind. je 270 lfm
6. Schmelzindexänderung	* siehe Tabelle I, 4.1		Je Betriebsanlauf und mind. je 540 lfm
7. Streckspannung und Dehnung Reissdehnung	ASTM D-638 M	DIN 53 455	Je Betriebsanlauf und mind. je 270 lfm

*Prüfverfahren gemäss BAM Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil einer Kombinationsabdichtung für Siedlungs- und Sonderabfalldeponien sowie für Abdichtungen von Altlasten, Stand: Juli 1992.

Beschreibung der Qualitätssicherungsmassnahmen

A) Eigenüberwachung

Rohstoffeingangskontrolle

Um sicherzugehen, dass das für die NSC NaueSeal P 25 Bahn verwendete Material den Herstelleranforderungen genügt, wird jeder Waggon des hereinkommenden Rohmaterials folgendermassen geprüft:

Tabelle 1: Anforderungen an die NSC NaueSeal P 25 Formmassen im Rahmen der Wareneingangskontrolle

Kenngrösse	Prüfverfahren	Probenmaterial
1. Dichte, eingefärbt	ASTM D 1505	Schmelzstrang, aus Schmelzindexbestimmung an Granulat, 1 Std., tempern bei 100° C, je hereinkommenden Waggon
2. Schmelzindex	ASTM D 1238 190/2.16 und 190/21.6	Granulat je hereinkommenden Waggon
3. Russgehalt	ASTM D 1603	Granulat je hereinkommenden Waggon
4. OIT-Wert	ASTM-Norm oder Werkvorschrift (NSC)	Granulat je hereinkommenden Waggon
5. Fließfähigkeitsverhältnis (Melt Flow Ratio)	ASTM D 1238 (190/21.6)/(190/2.16)	Granulat je hereinkommenden Waggon
6. Feuchtigkeitsgehalt	Werkvorschrift (NSC)	Granulat je hereinkommenden Waggon
7. Untersuchung auf Verschmutzungen vor Verarbeitung zur Bahn	Werkvorschrift (NSC)	Granulat 4 x je hereinkommenden Waggon

Diese Ergebnisse werden dann mit den Grunddaten des Rohstoffherstellers und den internen Richtwerten der NSC verglichen. Die vom Rohstoffhersteller durch Werkzeugzeugnisse garantierten Kennwerte und Toleranzen sind bei der BAM hinterlegt.

B) Fremdüberwachung

Fremdüberwachung des Bahnenherstellers (Betriebs eigenes technisches Verfahren)

Die Fremdüberwachung des Produktes erfolgt auf Basis eines Überwachungsvertrages zwischen NSC einerseits und dem MPA Darmstadt andererseits. Darin ist die halbjährliche Probeentnahme und Überprüfung der Bahn und die der Eigenüberwachung festgelegt.

Prüfverfahren, Kennwerte und Toleranzen im Rahmen der Fremdüberwachung werden in Anhang I des Zulassungsscheins beschrieben.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung werden entsprechend dokumentiert und liegen der fremdüberwachenden Institution zur Einsichtnahme vor.

Fremdüberwachung des Verlegers

Mit der Fremdüberwachung der Baustelle werden neutrale Institute oder Sachverständige durch den Bauherrn oder die überwachende Behörde betraut.



National Seal Company



National Seal Company

Lagerung und Transportanweisungen des Herstellers

Werkseitige Lagerung

Die werkseitige Lagerung erfolgt auf einem planen, verfestigten Lagerplatz. Damit jede die Verlegearbeiten beeinträchtigende Verformung oder Beschädigung der Rollen vermieden werden kann, erfolgt die Ein- resp. Auslagerung mittels einem Stapler mit spezieller Hebevorrichtung. Die Stapelhöhe darf bei den für Europa vorgeschriebenen Rollenlängen maximal 5 Rollen betragen.

Transport nach Europa

Der Transport vom Herstellwerk nach Europa erfolgt in Containern. Dabei kann der Transportweg direkt (door to door) oder über ein in Europa errichtetes Zwischenlager erfolgen. Wird die zweite Möglichkeit angewendet, ist bei der Zwischenlagerung analog der werkseitigen Lagerung zu verfahren. Der Weitertransport auf die Baustelle erfolgt dann mittels LKW. Der mit der Zwischenlagerung und dem Weitertransport auf die Baustelle beauftragte Spediteur hat nach den Weisungen des Herstellers oder dessen Vertreters zu verfahren.

Lagerung auf der Baustelle

Vor Ort sind für die Entladung der LKW's befestigte Plätze oder Fahrstrassen mit steinfreiem und sauberem Untergrund vorzusehen. Der Lagerplatz ist entsprechend der geplanten Teillieferungen mit ausreichenden Abmessungen bereitzustellen. Für die Entladung der LKW's kommen je nach Baustelle folgende Möglichkeiten in Frage:

- Mit speziellen Hebetraversen, welche am Baugerät (z.B. Hydraulikbagger) befestigt wird. Die Hebetraverse ist auf die Bahnbreite abgestimmt und so beschaffen, dass die Grossrolle durch beidseitiges Eingreifen in den Rollenkerne erfasst wird.
- An Baumaschine oder Stapler befestigter Dorn, welcher mindestens 1,5 m in den Rollenkerne ragt. Mit zwei breiten Transportgürteln und Traverse welche am Lasthaken oder an der Baggerschaukel befestigt wird.

Transportbeschädigungen sind unmittelbar dem Hersteller zu melden!



National Seal Company

Beispiel Rollenaufkleber



S12L216A-3E2000102

DATUM: 05/20/93 UHRZEIT: 14:37 BEDIEHUNGSPERSONAL: R.H.
ARBEITSSCHICHT: A
LÄNGE: 113 METER BREITE: 4.6 METER GEWICHT: 1554 KG

AUFTRAGSNUMMER: 1
3.0 MM SOLVAY

Richtlinien zum Verlegen und Verschweissen der Bahn

Die Verlegung und Verschweissung der NSC NaueSeal Dichtungsbahnen erfolgt gemäss BAM Zulassung ausschliesslich von der Naue Sealing GmbH & Co. KG und/oder den im vorliegenden Zulassungssystem aufgeführten Verlegefirmen.

Verlegung:

Die Verlegung der NSC NaueSeal Bahn erfolgt gemäss den Bestimmungen und Auflagen der BAM Richtlinie Stand Juli 1992.

Verschweissen:

Für die Verschweissung der in dieser Zulassung beschriebenen Dichtungsbahnen kommen die Heizkeil- und Extrusionsschweissung zum Einsatz. Dabei ist zu beachten, dass nach Möglichkeit das Heizkeilsschweissverfahren einzusetzen ist damit der Extrusionsschweisanteil minimal gehalten wird.

Die Verschweissung hat unter grösserer Sorgfalt nach den einschlägigen DVS-Richtlinien 2225, Teil 1-3 zu erfolgen.

Vor dem Verschweissen ist der Schweissbereich zu reinigen. Bei den mit einer PE-Schutzfolie versehenen Rändern kann dieser Vorgang entfallen, insofern die Schutzfolie erst unmittelbar vor der Verschweissung entfernt wird. Ungeschützte Ränder sind vor der Verschweissung entsprechend dem im Anhang 11 "Beschreibung der Qualitätssicherungsmassnahmen bei der Schweissnahtherstellung" zu reinigen.



National Seal Company

Beschreibung der Qualitätssicherungsmassnahmen bei der Schweissnahtherstellung

Der Hersteller resp. dessen Vertreter hat vor Beginn der Verlegearbeiten eine Fachbauleitung zu bezeichnen und den zuständigen Baustellenleiter zu benennen.

Heizkeilsschweissung:

Vor Beginn der Schweissarbeiten und nach jedem Unterbruch mit veränderten Randbedingungen ist eine Probeschweissung zu erstellen. Erst nach positiver Beurteilung des Schälbildes wird mit den eigentlichen Schweissarbeiten begonnen.

Nach der Verschweissung wird die Schweissnaht vorerst optisch auf Regelmässigkeit und gleichmässige Ausbildung des Prüfkanales geprüft.

Nach Abkühlung auf Umgebungstemperatur folgt nun die eigentliche Dichtigkeitsprüfung mittels Druckluft. Bei der Druckluftprüfung wird in den Kanal zwischen den beiden Schweissnähten der gemäss nachfolgender Tabelle aufgeführte Luftdruck aufgebracht.

Um den jeweils herrschenden Temperaturbedingungen Rechnung zu tragen, sind nachfolgende Prüfdrücke einzuhalten:

Bahnen-Oberflächentemperatur:	Prüfdruck:
bis 20 °C	5 bar
20 - 40 °C	4 bar
über 40 °C	3 bar

Das Prüfergebnat kann als positiv beurteilt werden, wenn der Druck nach 15 Minuten um nicht mehr als 10 % abfällt.

Bei negativem Ergebnis der Druckluftprüfung ist aufgrund allfälliger Unregelmässigkeiten oder der Aufzeichnung am Heizkeilsschweissgerät die Fehlstelle zu lokalisieren und entsprechend den Vorgaben der entsprechenden DVS Richtlinien zu sanieren.



National Seal Company

Extrusionsschweißung

Bei Detail- und Sanierungsarbeiten wird die Extrusionsschweißung eingesetzt. Die zu verschweißenden Bahnenenden sind mechanisch (Ziehklinge, Schleifer) von einer Schmutz- und Oxidschicht zu befreien. Eventuelle Stosstellen sind einzuebnen. Danach werden die Bahnen mittels Heißluftschweißung vorgeheftet und anschließend mit dem Handextruder unter Verwendung eines argonreichen Zusatzstoffes dicht verschweißt.

Die Extrusionsnähte werden mit der Vakuumhaube geprüft. Die Naht wird vorerst mit einer vom Bahnenhersteller feigegebenen Prüflösung eingespült, dann wird in der Vakuumhaube ein Unterdruck von 0,5-0,5 bar aufgebracht.

Ohne Blasenbildung ist das Prüfergebn positiv. Bei negativem Ergebnis der Vakuumprüfung ist die entsprechende Stelle zu sanieren und erneut mit der Vakuumprüfung zu überprüfen.

Dokumentierung

Grundsätzlich sind alle Nachprüfungen zu dokumentieren und vom zuständigen Fremdüberwacher mittels Unterschrift zu bestätigen. Ein Eintrag in den Verlege- resp. Bestandesplan ist unerlässlich. Ebenfalls sind Sanierungsmaßnahmen mit einem entsprechenden Eintrag im Bestandesplan aufzuführen.



National Seal Company

**Muster des Protokolls für die Herstellung der Schweissnaht
(Heizkeilnaht mit Schweissmaschinenprotokoll)**

Die eingesetzten Heizkeilschweißmaschinen sind mit einer Einrichtung zur Datenerfassung und Datenaufzeichnung ausgestattet, die es erlaubt, entsprechend der DVS-Richtlinie 2225 alle Daten an einer Schweissnaht auf der Baustelle zu dokumentieren. Es sind:

- Heizkeiltemperatur
- Schweissgeschwindigkeit
- Transportrollendruck
- Oberflächentemperatur der Dichtungsbahn, bei Maschinen ohne Memory-Card
- Umgebungstemperatur

Dies ermöglicht ein praxisgerechtes Überwachen (Eigen- und Fremdüberwachung) der geschweißten Naht. Diese Art der Dokumentation erlaubt ein Archivieren der erfassten Daten über den vom Gesetzgeber geforderten Zeitraum.

Standardmäßig werden über einen Drucker die Soll- und Istwerte der eingegebenen Schweissparameter überwacht und Abweichungen über die vorgegebenen Toleranzgrenzen sofort bei Angabe der Meterzahl, an der die Abweichung auftrat, ausgedruckt. Alternativ werden sämtliche Schweissparameter auf einer Memory-Card gespeichert und bei Bedarf ausgedruckt.

Die vollständigen Daten, wie Verlegefirma, Baustellenbezeichnung, Schweissnahtnummer, Datum und Uhrzeit sowie die eingegebenen Sollwerte der Schweissparameter, wie Heizkeiltemperatur, Vorschubgeschwindigkeit und Anpresskraft der Rollen, werden sofort nach Betätigung der "Start"-Taste ausgedruckt bzw. auf einer Memory-Card gespeichert und bei Bedarf ausgedruckt.

Ein vollständiger Ausdruck erfolgt am Ende der geschweißten Naht nach dem Drücken der "Stop"-Taste. Alternativ werden die Informationen auf einer Memory-Card gespeichert ggf. auch für mehrere Nähte und bei Bedarf ausgedruckt.

Dazwischen werden die Abweichungen über die Toleranzgrenzen der Parameter angegeben sowie die erfolgten Änderungen der gegebenen Sollwerte.

Dokumentiert wird immer "Soll"-Wert und "Ist"-Wert bei Fehler mit Angabe der zurückgelegten Meterzahl sowie alter "Wert" und neuer "Wert" bei Änderung, ebenfalls unter Angabe der Meterzahl bei der die Änderung erfolgte.

Ein vollständiger Ausdruck kann jederzeit durch Betätigung einer "Abbruch"-Taste erfolgen. Für den Fall, dass die Memory-Card verwendet wird, können alle Parameter in einem Personal Computer angezeigt und ausgedruckt werden. Darüberhinaus besteht die Möglichkeit jede gewünschte Protokollstanz zwischen 3 und 99 m zu programmieren.

Alle Daten werden im Sekundentakt überwacht. Bei Verwendung von Maschinen mit Memory-Card werden alle 10 cm protokolliert.

Das nachfolgende Beispiel soll dieses Schweissmaschinenprotokoll für die Heizkeilnaht veranschaulichen:

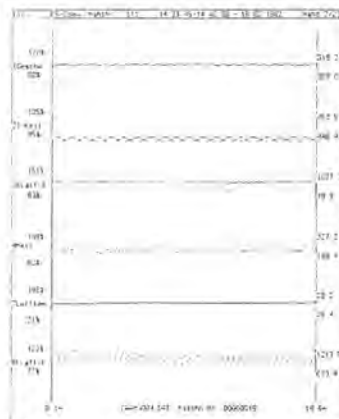


National Seal Company

Beispiel Schweißprotokoll

S C H W E I ß P R O T O K O L L

Baustelle: B. Maschine (0000001)
Verleger:
Ort/Platz:
Material:
Schweiß:
Baustellung:
Prüfer:



Memory-Card : 1993.02.18 / 14:02:29 Code - 00A0004
Anzahl der Meßwerte: 183 - 18,30m Abtastung - 10cm
Naht Nr. : 111
Anfangszeit : 14:32:45 Endezeit : 14:40:30
Protokollausdruck : 22.02.1993 / 01:58:12

Druckfehler / Pressure Error : 17.34
SOLL : 1200.00 IST : 1068.00
V : 1.40 U : 1.70
S : 16.38



National Seal Company

Beispiel Schweißprotokoll

FIRMA / COMPANY

Ort / Platz
0000000000

Nr. / No.
00000000

21 - 9 - 91
8 - 93

Schweißtemperatur 346 (C)
Anpressdruck 1056 (N)
Geschwindigkeit 0,3 (m/min)
Lufttemperatur 17 (C)
KDB-Temperatur 17 (C)
Lenge 0,00 (m)

Schweißtemperatur 343 (C)
Anpressdruck 1111 (N)
Geschwindigkeit 1,4 (m/min)
Lufttemperatur 17 (C)
KDB-Temperatur 18 (C)
Lenge 2,83 (m)

Schweißtemperatur 342 (C)
Anpressdruck 1068 (N)
Geschwindigkeit 1,4 (m/min)
Lufttemperatur 17 (C)
KDB-Temperatur 18 (C)
Lenge 3,23 (m)

DRUCK FEHLER / PRESSURE ERROR 4.76
SOLL : 1200.00 IST : 1068.00

DRUCK FEHLER / PRESSURE ERROR 9.08

Schweißtemperatur 343 (C)
Anpressdruck 1114 (N)
Geschwindigkeit 1,4 (m/min)
Lufttemperatur 17 (C)
KDB-Temperatur 18 (C)
Lenge 6,84 (m)

Schweißtemperatur 342 (C)
Anpressdruck 1292 (N)
Geschwindigkeit 1,4 (m/min)
Lufttemperatur 18 (C)
KDB-Temperatur 19 (C)
Lenge 9,30 (m)

DRUCK FEHLER - PRESSURE ERROR 17.34
SOLL : 1200.00 IST : 1068.00
ALT/OLD NEW/NEW
V : 1.40 U : 1.70
S : 16.38

Schweißtemperatur 343 (C)
Anpressdruck 1160 (N)
Geschwindigkeit 1,4 (m/min)
Lufttemperatur 18 (C)
KDB-Temperatur 19 (C)
Lenge 19,83 (m)

Beispiel

Schweißprotokoll für Überlappnähte

Nau- Sealing GmbH & Co. KG Nauw Sealing GmbH & Co. KG Alter Bahndamm 12 49448 Lemförde Telefon: (05443) 206-30 Telefax: (05443) 206-80		Nr. _____ Datum _____ Schweißgerät _____ Schweißler _____	
Schweißprotokoll für Überlappnähte m. Prüfkanal			
Bauvorhaben		Schweißler	
Schweißnaht			
Witterung	allgem. Bedingungen z.B. Temp. wind		
	Lufttemperatur °C		
	Luftfeuchtigkeit %		
Climateneinstellung	Wind z.B. 10 m/sec. max.		
	Heizkeiltemperatur °C		
	Andruck N		
Schweißgeschwindigkeit mm/min			
Stationierung			
Messung			
Heizkeiltemperatur °C			
Schweißgeschwindigkeit mm/min			
Andruck N			
Probenschweißung Nr.			
Probennahme Nr.			
Rollnummer			
Sonstiges:			
Datum	Verleger / Projektierung	Bauleitung / Auftraggeber	Fremdüberwacher
Unterschrift			

Beispiel

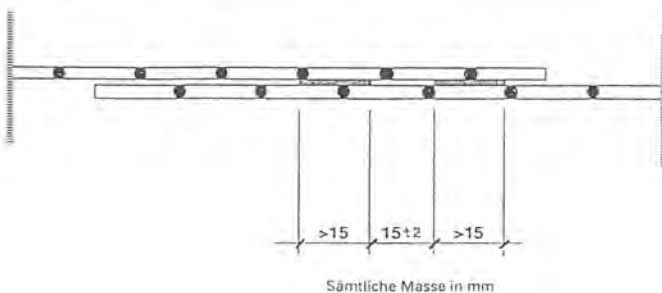
Schweißprotokoll für Auftragnähte

Nau- Sealing GmbH & Co. KG Nauw Sealing GmbH & Co. KG Alter Bahndamm 12 49448 Lemförde Telefon: (05443) 206-30 Telefax: (05443) 206-80		Nr. _____ Datum _____ Schweißgerät _____ Schweißler _____	
Schweißprotokoll für Auftragnähte			
Bauvorhaben		Schweißler	
Schweißnaht			
Witterung	allgem. Bedingungen z.B. Temp. wind		
	Lufttemperatur °C		
	Luftfeuchtigkeit %		
Climateneinstellung	Wind z.B. 10 m/sec. max.		
	Heißlufttemperatur Stufe		
	Zylinderdruck °C		
Stationierung			
Messung			
Heißlufttemperatur °C			
Einrudertemperatur °C			
Schweißgeschwindigkeit mm/min			
Probenschweißung Nr.			
Probennahme Nr.			
Rollnummern			
Sonstiges:			
Datum	Verleger / Projektierung	Bauleitung / Auftraggeber	Fremdüberwacher
Unterschrift			

Beschreibung der Geometrie der Schweissnaht

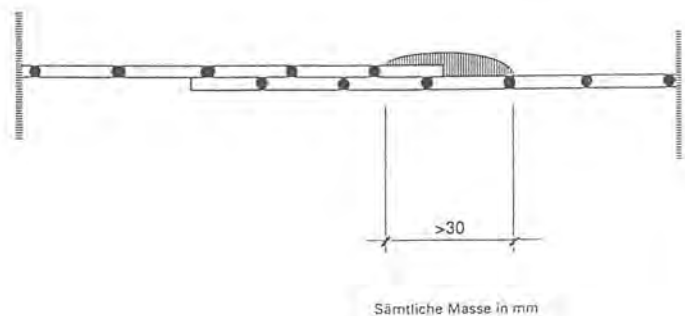
Heizkeilnaht mit Prüfkanal:

Die verwendeten Heizkeilschweißgeräte besitzen einen Heizkeil, mit welchem eine verschweisste Breite von mindestens 2 x 15 mm und einem dazwischenliegenden Prüfkanal von 15 ± 2 mm hergestellt werden kann.



Extrusionsnaht mit Zusatzwerkstoff:

Die Extrusionschweißnähte weisen eine Mindestbreite von >30 mm auf. Im übrigen sind die Abmessungen nach DVS Richtlinie 2225 einzuhalten.





National Seal Company



National Seal Company

Beispiel

Prüfprotokoll für Überlappnähte

Naue-		Naue Sealing GmbH & Co. KG		Telefon 03443 / 20630	
Sealing GmbH & Co. KG		Alter Bahndamm 12		Telefax 03443 / 20680	
49148 Lerbach					
Prüfprotokoll für Überlappnähte mit Prüfkanal					
Bauverfahren: _____			Verleger: _____		
Dichtungsbahn: _____			Nenngröße: _____		
Fügeverfahren: _____			Lage Nr.: _____		
I. Äußere Beschaffenheit					
Station	Nähtyp	Wulstausbildung	Rissen und Riefen	Bemerkung	
II. Abmessungen (mm)					
$1) d_{12} = (d_1 + d_2) - d_{11}$ $2) d_{12} = (d_2 + d_1) - d_{11}$					
Station	d_1	d_2	d_{11}	d_{12}	Bemerkung
III. Festigkeit im Schälversuch					
Station	Probendicke	Bruchkraft	Bruchmodus	Bemerkung	
IV. Dichtigkeit - Druckluftprüfung					
Station	Brüche	Druckzeit	Prüfung	Bemerkung	
Datum: _____		Verleger: _____		Bauleitung (Auftraggeber): _____	
Unterschrift: _____				Fremdüberwacher: _____	

Beispiel

Prüfprotokoll für Auftragsnähte

Naue-		Naue Sealing GmbH & Co. KG		Telefon 03443 / 20630	
Sealing GmbH & Co. KG		Alter Bahndamm 12		Telefax 03443 / 20680	
49148 Lerbach					
Prüfprotokoll für Auftragsnähte					
Bauverfahren: _____			Verleger: _____		
Dichtungsbahn: _____			Nenngröße: _____		
Fügeverfahren: _____			Lage Nr.: _____		
I. Äußere Beschaffenheit					
Station	Nähtyp	Wulstausbildung	Rissen und Riefen	Bemerkung	
II. Abmessungen (mm)					
$1) d_{12} = d_1 + d_2$					
Station	d_1	d_2	d_{12}	Bemerkung	
III. Festigkeit im Schälversuch					
Station	Probendicke	Bruchkraft	Bruchmodus	Bemerkung	
IV. Dichtigkeit					
Station	Vakuum	Druckzeit	Prüfung	Bemerkung	
Datum: _____		Verleger: _____		Bauleitung (Auftraggeber): _____	
Unterschrift: _____				Fremdüberwacher: _____	

ZULASSUNGSSCHEIN

05/BAM 8.3/08/93

SLT Lining Technology GmbH
Pollhornweg 17
D-21107 Hamburg

für ein Abdichtungselement, gefertigt aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) als Bestandteil einer Kombinationsdichtung in Basis- und Oberflächenabdichtungen von Deponien für Siedlungs- und Sonderabfälle.

Produktionsstätte:

SLT Lining Technology GmbH
Pollhornweg 17
D-21107 Hamburg

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Abfallgesetz vom 27. 08. 1986 veröffentlicht BGBl. I, Seite 1410, ber. durch BGBl. I, Seite 1501, 1986.
- 1.2. Runderlaß des Niedersächsischen Ministers für Umwelt 207-62812/21 - *Abdichtung von Deponien für Siedlungsabfälle* - vom 24.06.1988, Nds. MBl., Nr.22, S.632, 1988.
- 1.3. Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt und Landesplanung - *Die geordnete Ablagerung von Abfällen* - vom 11.09.1992, Thüringer StAnz., Nr.40, S. 1344, 1992.
- 1.4. Im Rahmen dieser Zulassung werden die Anforderungen der TA Abfall, Teil 1, *Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen und biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen*, Bekanntmachung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 12.03.1991, Gemeinsames Ministerialblatt, Nr. 8, S. 139, 1991, an das Abdichtungselement mit berücksichtigt.

2.2. Verlegefirmen

SLT Lining Technology GmbH
Pollhornweg 17
D-21107 Hamburg

BAUVEG-SCHNELLER GmbH & Co
Wiener Str. 129
A-2345 Brunn am Gebirge

HEERS & BROCKSTEDT GmbH & Co
Krokamp 70
D-24539 Neumünster

ISING GmbH
Im Kirchfeld 16
D-59602 Rütten

ISOTECH GmbH
Daimlerstr. 25
D-76185 Karlsruhe

W. u. E. Müller GmbH
Obendorfer Str. 2
D-91472 Ipsheim

2. Antragsteller und Verlegefirmen

2.1. Antragsteller

Der Antragsteller ist der Hersteller der KDB.
Bahnenhersteller:

Zu Hersteller, Produktionsstätte und Verlegefirmen siehe auch Anlage 2.

3. Beschreibung des Zulassungsgegenstandes

Das Abdichtungselement besteht aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB), die beim Einbau in die Kombinationsdichtung zur Deponiebasis- bzw. Deponieoberflächenabdichtung im Heißkeil-Schweißverfahren durch Überlappnähte mit Prüfkanal (Anlage 14) gefügt werden.

3.1. Werkstoff (Formmasse) der KDB

Granulat Vestolen A 3512 R der Firma Chemische Werke Hüls AG in D-45743 Marl,

Dichte: $(0,942 \pm 0,002) \text{ g/cm}^3$
 Schmelzindex,
 (190/5): $(1,55 \pm 0,15) \text{ g/10min}$
 Rußgehalt: $(2,1 \pm 0,2) \%$

mit bis zu 5 % homogen zugemischtem Randstreifenmaterial aus der lfd. Produktion der zugelassenen Bahnen, soweit die Anforderungen aus der Anlage 1, Nr. 7, Schmelzindexänderung, dieses Zulassungsscheins erfüllt werden.

Werkstoffklärung des Herstellers, siehe Anlage 4.

3.2. Abmessungen der KDB

Länge: 150 m, maximale Rollenlänge
 Breite: 10,2 m
 Dicke: Mindestdicke = 2,80 mm
 Nenndicke = 3,0 mm (ohne Struktur)
 Einzelmeßwert = Nenndicke $\pm 0,2$ mm

Dicke der herstellungsbedingten Fließmarkierung: $d_p \leq (d_M + 0,7 \text{ mm})$;
 d_M = Mittelwert der Dicke außerhalb der Fließmarkierung.
 Die Dickenangaben beziehen sich auf das glatte Grundmaterial.

3.3. Oberflächen der KDB

Die Oberflächen der Bahn sind beidseitig durch das in Anlage 3 beschriebene Sprühverfahren mit einer rauhen Struktur (Herstellerbezeichnung: DRS) gemäß Anlage 17 und einer Kennzeichnung gemäß Nr. 5 versehen. Für die zulässige Flächendichte des auf eine Bahnnenseite aufgespritzten Materials gilt:

Einzelwert der Flächendichte = mittlere Flächendichte $\pm 20 \text{ g/m}^2$.
 Die mittlere Flächendichte kann projektbezogen im Bereich zwischen 30 g/m^2 und 120 g/m^2 variieren.

Zur Homogenität des Sprühbildes, siehe Anlage 17. Großflächige Vergleichsmuster sind in der BAM hinterlegt. Das Verfahren zur Bestimmung der Flächendichte ist in Anlage 7 beschrieben. Die Kennzeichnung muß auf der sichtbaren Oberfläche der verlegten Bahn erkennbar sein. Sie darf keine wesentliche Materialschwächung zur Folge haben.

3.4. Produktionsstätte und Herstellungsverfahren

Die KDB ist nach dem in Anlage 3 beschriebenen Herstellungsverfahren im oben benannten Werk (siehe Nr. 2.1) herzustellen, siehe Anlage 2. Eine andere Produktionsstätte bedarf der besonderen Zulassung.

4. Anforderungen an den Zulassungsgegenstand

4.1. Anforderungen an die Kunststoffdichtungsbahnen

Sofern nicht ausdrücklich in diesem Zulassungsschein Abweichungen genannt werden, müssen die KDB in ihren Eigenschaften den Prüfmustern entsprechen, die nach den Prüfungsunterlagen bei der BAM unter dem BAM Az. 8.32/1068/93 und den Prüfberichten Nr. 25 372, vom 28.03.1990, und Nr. 27879/93, vom 07.05.1993, des Süddeutschen-Kunststoffzentrums, D-97092 Würzburg, den Prüfungen gemäß den Anforderungen der "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Siedlungs- und Sonderabfalldeponien sowie für Abdichtungen von Altlasten", kurz BAM-Richtlinie, der BAM unterzogen worden sind. Sie müssen damit den Anforderungen der BAM-Richtlinie entsprechen. Für die oberflächenraue Bahn gemäß Nr. 3.3 wurden Abminderungsfaktoren im Zeitstand-Zugversuch, im Vergleich zur glatten Bahn, ermittelt. Nach dem Prüfbericht Nr. 27596/92 vom 29.03.93 des Süddeutschen-Kunststoffzentrums, D-97082 Würzburg, ergaben sich keine Abminderungen.

Über die Dauerhaftigkeit der Haftung der aufgespritzten Struktur liegen noch keine Nachweise vor. Der Hersteller der KDB hat in Absprache mit der BAM Immersionsversuche durch ein von der BAM anerkanntes Prüfinstitut durchführen zu lassen, um gegebenenfalls Anwendungsgrenzen festzulegen.

4.2. Anforderungen an die Herstellung des Abdichtungselementes

Das Abdichtungselement (siehe Nr. 3) muß plan aufliegend auf dem mineralischen Dichtungselement so hergestellt werden, daß spätere Auflasten (Schutz-, Drän-, Abfall- und Rekultivierungsschichten) zu dem notwendigen Preßverbund zwischen Kunststoff-Abdichtungselement und mineralischem Abdichtungselement führen.

Bei der Herstellung müssen die in der BAM-Richtlinie genannten Bestimmungen und Auflagen für den Einbau der KDB als Teil der Kombinationsdichtung eingehalten werden. Über die Herstellung der Schweißnähte sind Protokolle gemäß den Anlagen 12 und 13 zu führen.

Das Abdichtungselement ist nur dann im Sinne dieser Zulassung eingebaut, wenn es von einer der in diesem Zulassungsschein genannten Verlegefirmen (siehe Nr. 2.2) hergestellt wird.

5. Kennzeichnung

Die nach dieser Zulassung hergestellten KDB sind gemäß den an der BAM hinterlegten Prüfmustern wie folgt zu kennzeichnen:

/Wo/ = Herstellungswoche; /Jahr/ = Herstellungsjahr.

Aufbau und Anordnung der Kennzeichnung, siehe Anlage 5, Lage der Kennzeichnung auf der KDB, siehe Anlage 6.

Jede Rolle wird mit einem Aufkleber versehen, auf dem die Kennzeichnung enthalten ist, siehe Anlage 9.

6. Überwachung

Die nach dieser Zulassung hergestellten KDB müssen bei ihrer Herstellung gemäß den Anforderungen der BAM-Richtlinie eigen- und fremdüberwacht werden, siehe auch Anlage 7. Bei der Fremdüberwachung sind die Prüfungen gemäß Anlage 1 durchzuführen und die ermittelten Kennwerte müssen im Rahmen der Toleranzen mit den dort angegebenen Kennwerten übereinstimmen.

Eine Eigen- und Fremdüberwachung ist auch bei dem Einbau der KDB in die Kombinationsdichtung durchzuführen. Dabei ist insbesondere die Einhaltung der Anforderungen für den Einbau der KDB unter Nr.4.2 dieses Zulassungsscheins und seiner Anlagen 8 und 10 bis 16 zu überprüfen. Über die Prüfungen der Schweißnähte sind Protokolle gemäß den Anlagen 15 und 16 zu führen.

Die mit der Fremdüberwachung zu beauftragenden Institutionen müssen über ausreichend qualifiziertes Personal und notwendige Prüfeinrichtungen verfügen sowie der europäischen Norm "Allgemeine Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien" DIN EN 45 001 (Mai 1990) genügen.

7. Zulassung

7.1. Das Abdichtungselement nach Nr. 3 wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen unter Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 sowie die *Allgemeinen Bestimmungen und Auflagen* (siehe Blatt 7) dieses Zulassungsscheins eingehalten werden, als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Deponien zugelassen. Die Zulassung ist nach Nr. 8 befristet.

Die Anforderungen dieses Zulassungsscheines, insbesondere die besonderen Bestimmungen und Auflagen der BAM-Richtlinie für den Einbau der KDB in die Kombinationsdichtung sind bereits bei der Planung und Ausschreibung des Deponieabdichtungssystems zu berücksichtigen.

7.2. Diese Zulassung gilt nicht für andere Fertigungsbetriebe und andere Hersteller oder andere Verlegefirmen als die in Nr. 2 genannten. Änderungen des Werkstoffes, der Abmessungen, der Oberflächenbeschaffenheit, des Fertigungs- und Fügeverfahrens oder des Verwendungszweckes erfordern eine neue Zulassung.

8. Geltungsdauer der Zulassung

Befristet bis zum 31. März 1995.

8.1. Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Zulassungsschein gilt gemäß 1.2 für das Land Niedersachsen und gemäß 1.3 für das Land Thüringen.

9. Schadensfälle an Deponiedichtungen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsgegenstand stehen, sind in jedem Fall sofort der BAM zu melden.

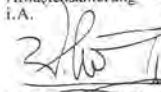
10. Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11. Dieser Zulassungsschein wird im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM in Berlin veröffentlicht.


Berlin, den 15. September 1993

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
 (B A M)

Fachgruppe 8.3
 Deponietechnik und
 Altlastensanierung
 i.A.


 Dr. rer. nat. W. Müller
 (Laborleiter)

Labor 8.32
 Deponietechnik
 i.A.


 Dipl.-Ing. R. Preuschmann
 (Techn. Regierungsamtsrat)

BAM-Az.: 8.32/1068/93, 9. Ausfertigung
 Dieser Zulassungsschein umfaßt 7 Seiten und 17 Anlagen
 mit 23 Seiten und Rechtsmittelbelehrung, die Bestandteil des Zulassungsscheins sind.

Zulassungsscheine ohne Dienststempel haben keine Gültigkeit.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND AUFLAGEN

- Mit dem Zulassungsschein ist die prinzipielle Eignung des Abdichtungselementes, hergestellt durch Fügen aus den in Nr. 3 (Blatt 3) genannten Kunststoffdichtungsbahnen (KDB), nachgewiesen. Die zuständige Überwachungsbehörde muß bei dem Einbau der KDB die Einhaltung der Bestimmungen und Auflagen des Zulassungsscheines überwachen.
- Der Zulassungsschein gilt nur für die Herstellung und den Einbau der KDB. Er ersetzt nicht die für die Durchführung von Abdichtungsmaßnahmen erforderlichen Genehmigungen.
- Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes muß auf der Baustelle der Zulassungsschein in Abschrift oder Fotokopie vorliegen.
- Der Zulassungsschein darf nur im Ganzen mit den dazugehörigen Anlagen veröffentlicht werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Der Text und die Zeichnungen von Werbschriften dürfen dem Zulassungsschein nicht widersprechen. Dies gilt sinngemäß auch für Berichte/Zugnisse u.ä., der Eigen- und Fremdüberwachung.
- Der Hersteller ist dafür verantwortlich, daß die nach diesem Zulassungsschein hergestellten KDB bzw. Abdichtungselemente mit den in den Prüfungsunterlagen der Zulassungsbescheinigung beschriebenen Eigenschaften übereinstimmen.
- Die Zulassungsbehörde ist berechtigt im Herstellerwerk, in Zwischenlagern oder auf der Baustelle zu überprüfen, ob die Anforderungen und Auflagen dieses Zulassungsscheines eingehalten worden sind.
- Unabhängig von der Befristung dieser Zulassung kann diese mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn die Anforderungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Die Zulassungsbescheinigung wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn der Werkstoff, das Herstellungsverfahren der KDB oder das vom Hersteller und seinen Verlegern eingesetzte Verlegeverfahren sich nicht bewähren. Dies gilt insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
- Der Zulassungsschein berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen Erkenntnisse. Eine Aussage über die Bewährung des Zulassungsgegenstandes ist mit der Erteilung der Zulassung nicht verbunden.
- Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
- Im Rahmen dieser Zulassung ist für die Fremdüberwachung (siehe Nr. 6 Blatt 5) der KDB der Nachweis dadurch zu erbringen, daß der BAM von der jährlich zweimal durchzuführenden Überwachung unaufgefordert von der überwachenden, neutralen Stelle eine Ausfertigung des jeweiligen Überwachungsberichtes vorzulegen ist. Entsprechendes gilt gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden bezüglich des Dichtungselementes für das jeweilige Deponebauprojekt.

RECHTMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin 45, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 21 - 24, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers

Berlin 45, den 15. September 1993

ANLAGE 1 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
05/BAM 8.3/08/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Prüfverfahren und Anforderungen im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der PE-HD Bahnen

Kenngröße	Prüfverfahren ¹⁾	Anforderungen und Toleranzen
1. Dichte	siehe Tabelle 1, 1	Dichte: $(0,942 \pm 0,002) \text{ g/cm}^3$, Festigung gemäß Zulassungsschein 3.1
2. Dicke	siehe Tabelle 1, 2	Dicke: $(3,0 \pm 0,2) \text{ mm}$, (gleiche Grundmaße!) im Bereich der produktionsbedingten Fließmaximierung $< (d_{90} + 0,7) \text{ mm}$; d_{90} Mittelwert der Dicke außerhalb der Fließmaximierung
3. Äußere Beschaffenheit	siehe Tabelle 1, 1.1, 1.2	siehe Tabelle 1, 1.1, 1.2 der Richtlinie
4. Gesehmis und Planlage	siehe Tabelle 1, 1.5, 1.6	siehe Tabelle 1, 1.5, 1.6 der Richtlinie
5. Rulldruck und Homogenität der Rulldensität	siehe Tabelle 1, 1.3, 1.4	Rulldruck: $(2,1 \pm 0,2) \%$; gemäß Zulassungsschein 3.1, Homogenität siehe Tabelle 1, 1.4 der Richtlinie
6. Maßänderung	siehe Tabelle 1, 5.6	nach 1h bei 120°C längs: $< 1 \%$; quer: $< 1 \%$
7. Schmelzindexänderung	siehe Tabelle 1, 4.1	MF1 190/5 (ahnungslos!) \leq MF1 190/5 (Granulat) + 0,2 g/10min
8. Zugbeanspruchung, mehrschichtig, Wölbroch	siehe Tabelle 2, 8.1	$\geq 15 \text{ N}$
9. Zugbeanspruchung, einschichtig, (Sirekölzung, spannung, Rulldichtung)**)	siehe Tabelle 2, 8.2 und 8.3	längs quer $\sigma_{10} \geq 17 \text{ N/mm}^2$ $\geq 17 \text{ N/mm}^2$ $\sigma_{10} \geq 10\%$ $\geq 10 \%$ $\sigma_{10} \geq 600\%$ $\geq 600\%$
10. Widerstand gegen Weiterrutschen	siehe Tabelle 2, 9, DIN 53 356 A oder DIN 93 815	$\geq 1000 \text{ N}$ $\geq 400 \text{ N}$
11. Stempeldurchdruckversuch	siehe Tabelle 2, 10	$\geq 8 \text{ kN}$
12. Perforationsversuch	siehe Tabelle 2, 11	Keine Undichtigkeiten nach DIN 16 726
13. Falten bei niedrigen Temperaturen	siehe Tabelle 2, 12	Kein Versagen nach DIN 53 351

¹⁾ siehe "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Siedlungs- und Sonderabfalldeponien sowie für Abdichtungen von Altlasten" und die dort angegebenen Anforderungstabellen, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Stand Juli 1992

²⁾ Probestab aus dem strukturierten Bereich; PK 4 gemäß DIN 53 455



SLT LINING
TECHNOLOGY
GMBH

ANLAGE 2 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
05/BAM 8.3/08/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Hersteller und Verleger der Dichtungsbahn

Hersteller der Dichtungsbahn (SLT®-Platte DRS) ist

SLT Lining Technology GmbH
Pollhornweg 17
2102 Hamburg 93

mit einer Produktionsstätte am gleichen Ort.

Für die Installation der Dichtungsbahn stehen, neben eigenen Mitarbeitern, auch Fachkräfte folgender Verlegefirmen zur Verfügung:

BAUVEG-SCHNELLER GmbH & Co. Wiener Str. 129 A-2345 Brunn am Gebirge	HEERS & BROCKSTEDT GmbH & Co. Krokanp 70 2350 Neumünster
ISING GmbH Im Kirchfeld 16 4784 Rülthen-Oestereiden	ISOTECH GmbH Daimlerstr. 25 7500 Karlsruhe 21
W.u.E. MÜLLER GmbH Oberndorfer Str. 2 8531 Ipsheim	

Herstellung der Dichtungsbahn

Die Herstellung der SLT[®]-Platte DRS erfolgt nach dem Extrusionswebverfahren. Zuerst wird das plastifizierte Material bahnenweise auf eine vorgeheizte Trommel aufgetragen und durch Haubenheizungen so lange oberhalb des Schmelzpunktes gehalten, bis der Extruder die nächste Bahn anschließt. Dabei laufen die Bahnenkanten ineinander und es entsteht eine absolut homogene Dichtungsbahn.

Die so hergestellte Dichtungsbahn wird im Randbereich mit einem Schutzstreifen versehen und auf Stahlblechfässer aufgerollt. Diese werden an den Stirnseiten fortlaufend nummeriert (siehe Anlage 9).

In einem zweiten, völlig separaten Arbeitsgang wird anschließend die glatte Dichtungsbahn beidseitig mit heißem PEHD besprüht. Es entstehen dabei fadenförmige Partikel mit einem Durchmesser von $\leq 0,5\text{mm}$. Der zur Besprühung eingesetzte Werkstoff ist mit dem Bahnenmaterial identisch und kann mit einem mittleren Flächengewicht pro Seite im Bereich von 30g/m^2 bis 120g/m^2 aufgebracht werden. Das für ein Projekt festgelegte mittlere Flächengewicht wird mit einer Toleranz von $\pm 20\text{g/m}^2$ eingehalten. Ein Streifenmuster ist aufgrund des gewählten Produktionsverfahrens auf der Oberfläche zu erkennen.

Aufbau der Bahnenkennzeichnung

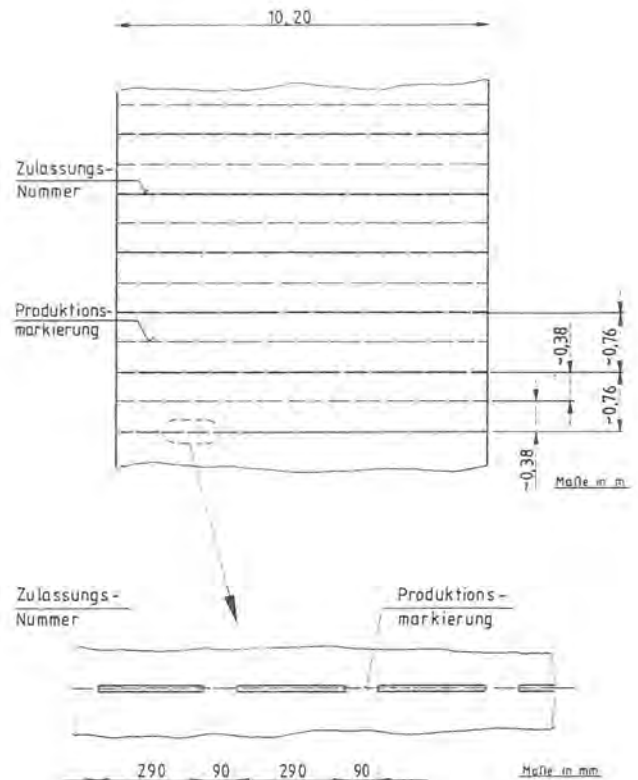


Werkstoffklärung

Die Kunststoffdichtungsbahn (SLT[®]-Platte DRS) wird aus VESTOLEN A 3512 R der Hüls AG hergestellt. VESTOLEN A 3512 R ist ein Polyethylen hoher Dichte und entspricht nach DIN 16 776, Teil 1; PE, EACL, 35 D 006. Zur Erzielung einer hohen UV-Stabilität sind der Formmasse vom Rohstoffhersteller 1,9 - 2,3% Ruß in feinsten Verteilung beigemischt.

VESTOLEN A 3512 R wird ohne weitere Zusätze direkt zur SLT[®]-Platte DRS verarbeitet. Dabei ist die Verwendung von Rückführware aus dem Randstreifenbeschnitt bis zu 5% zulässig.

Lage der Bahnenkennzeichnung





Qualitätssicherungsmaßnahmen
im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung

Alle von SLT Lining Technology produzierten Dichtungsbahnen werden einer umfangreichen internen Qualitätskontrolle unterzogen. Diese gliedert sich in die Eingangskontrolle und Fertigungskontrolle. Die dabei durchgeführten Versuche orientieren sich an den Vorgaben nationaler und internationaler Richtlinien. Darüber hinaus besteht eine vertraglich geregelte Fremdüberwachung.

Eigenüberwachung / Eingangskontrolle

Mit der Eingangskontrolle soll erreicht werden, daß nur Material vorgegebener Toleranzen verarbeitet wird. Um dieses sicherzustellen, werden an jeder Rohstofflieferung - das sind ca. 20.000 kg - die Kennwerte für:

- Schmelzindex DIN 53 735, Kond. 190°C/5kg
- Dichte DIN 53 479, Verfahren A
- Feuchte SLT-Norm

bestimmt. Parallel zu diesen Untersuchungen findet in der Regel auf den Produktionsanlagen ein Verarbeitungsversuch statt. Erst nach einwandfreiem Abschluß sowohl der Laborversuche als auch des Probelaufes wird der Rohstoff für die weitere Produktion freigegeben.

Eigenüberwachung / Fertigungskontrolle

Im Rahmen der Fertigungskontrolle werden folgende Werkstoffeigenschaften an der glatten Basisplatte überprüft:

- Äußere Beschaffenheit DIN 16 726, 5.1
- Dicke DIN 53 353
- Planlage DIN 16 726, 5.2
- Zugeigenschaften DIN 53 455, Stab 4, 100mm/min
- Warmlagerungsverhalten DIN 53 377, 1Std./120°C

Die Häufigkeit, mit der diese Eigenschaften ermittelt werden, ist abhängig von der Anzahl der hergestellten Dichtungsbahnen. So ergibt sich für jede Anlage folgendes Raster:

Prüfung	Häufigkeit	jede KDB	jede 2. KDB	jede 5. KDB
	nach Wechsel der Formmasse			
Äußere Beschaffenheit	o	o	o	o
Dickenmessung	o	o	o	o
Planlage	o	o	o	o
Zugversuch	o	o	o	o
Warmlagerung	o	o	o	o
Schmelzindex	o		o	
Dichtebestimmung	o			o
Weiterreißversuch	o			o
Kaltbiegeverhalten	o			
Spannungsrißbeständigkeit	o			
Schlagzugversuch	o			
Härteprüfung	o			



Äußere Beschaffenheit, Dickenmessung und Bestimmung der Planlage erfolgen parallel zur Fertigung, direkt an den Anlagen. Für die weiteren Versuche werden Proben jeweils vom Ende der Dichtungsbahn entnommen.

Während des zweiten Arbeitsganges wird kontinuierlich die Beschaffenheit der Besprühung (Sprühdichte) anhand von Vergleichsproben visuell überprüft. Nach Abschluß der Fertigung erfolgt an mindestens drei 10x10cm Probestücken jeder produzierten SLT®-Platte DRS die Bestimmung des Sprühgewichtes nach SLT-Norm. Hierzu wird die Besprühung mit Hilfe eines geraden Schabers (zur Vermeidung von Beschädigungen der Basisplatte) wieder entfernt und durch Differenzwägung des Probestückes die tatsächlich aufgebrauchte Materialmenge ermittelt.

Nach Vorliegen aller Ergebnisse werden diese mit der Produktspezifikation (Anlage 1) verglichen, und nach Erfüllung der Anforderungen erfolgt die Versandfreigabe der Dichtungsbahn.

Fremdüberwachung

Die Fertigung sowie die interne Qualitätskontrolle werden durch das

Süddeutsche Kunststoff- Zentrum (SKZ)
Frankfurter-Str. 15
8700 Würzburg

fremdüberwacht. Der mit dem SKZ geschlossene Überwachungsvertrag entspricht den Vorgaben der "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Siedlungs- und Sonderabfalldeponien sowie für Abdichtungen von Altlasten" in der Fassung vom Juli 1992.



Transport und Lagerung

Transport

Die auf eine Breite von 10,2m beschnittene SLT®-Platte DRS wird produktionsseitig auf Blechfässer aufgerollt und mit Spannbändern gesichert. Bei einer Bahnlänge von 130m (Standardlänge der Nenndicke 3,0mm) entsteht so eine Rolle mit einem Durchmesser von etwa 1m und einem Gewicht von ca. 4to. Zur besseren Handhabung ist jede Rolle werksseitig mit zwei Transportgurten ausgerüstet, die unbedingt an den Rollen verbleiben müssen. Sie ermöglichen das Einhängen der Rollen in einen Kran, Frontlader o.ä. zur einfachen Be- und Entladung.

Die Dichtungsbahnen-Rollen werden ausschließlich per LKW transportiert. Fünf bzw. sechs Rollen können pro Tieflader oder Sattelzug geladen werden. Vor Ort sind dann für diese Fahrzeuge befestigte Wege/Plätze zur Entladung einzuplanen.

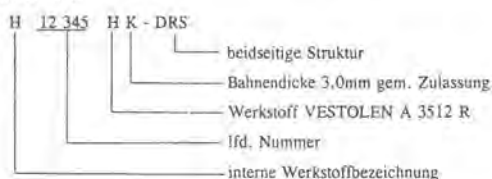
Lagerung

Je nach Anzahl der zu liefernden Rollen, wird an der Baustelle ein ausreichender Lager- und Ausrollplatz benötigt. Entsprechend der Rolllänge (Bahnenbreite) sollte der Platz mindestens 12m breit sein. Zum Abrollen und Abschneiden von Teillängen sollte die Länge des Platzes mindestens 50m betragen. Der Lager- und Ausrollplatz muß eben und steinfrei sein, damit das Dichtungsmaterial nicht vor Einbau beschädigt wird. Steinfreies Sandplanum ist ebenso geeignet wie Asphalt- oder Betondecken, die vor Materiallagerung abzufegen sind.

Die Dichtungsbahnen-Rollen können zur Lagerung gestapelt werden; dabei sollten aber nie mehr als drei Rollen übereinander gelagert werden. Zur Vermeidung etwaiger Beschädigungen sind die Rollen abzudecken bzw. in Schutzhüllen zu verpacken.

Numerierung und Codierung der Dichtungsbahn

Jede Dichtungsbahnen-Einheit (SLT®-Platte DRS) erhält eine fortlaufende Nummer. Neben dieser Nummer enthält die gesamte Bahnenbezeichnung auch Informationen zum Werkstoff und zur Bahndicke:



Unter dieser Bahnenbezeichnung werden alle Fertigungs- und QS-Protokolle sowie Transport- und Installationsaufzeichnungen geführt.

Installation der Dichtungsbahn

Der fachgerechte Einbau der SLT®-Platte DRS hat so zu erfolgen, daß die an die Dichtung gestellten Anforderungen - wie Funktionsfähigkeit und beabsichtigte betriebliche Sicherheit - nicht beeinträchtigt werden. Daher wird die Dichtungsbahn von SLT Lining Technology GmbH selbst oder von ausgesuchten, leistungsfähigen Firmen mit geschulten Fachkräften, unter technischer Anleitung von SLT, eingebaut (siehe Anlage 2).

Es wird besonders darauf geachtet, daß

- die SLT®-Platte DRS in einem einwandfreien Zustand angeliefert wird,
- die Dichtungsbahn beim Einbau ihre werkstoffspezifischen Eigenschaften nicht verliert,
- die Verbindung der SLT®-Platten DRS miteinander unter optimalen Bedingungen ausgeführt wird und
- die Funktionsfähigkeit des Abdichtungssystems nachgewiesen wird.

Sämtliche, mit der Dichtungsherstellung in Verbindung stehende Maßnahmen werden mit dem Auftraggeber, dem Planer, der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Behörden abgestimmt.

Anforderungen an die abzudichtende Fläche

Sämtliche Flächen, die mit der Dichtung in Berührung kommen, sind so auszubilden, daß eine Beschädigung der SLT®-Platte DRS ausgeschlossen wird. Das Feinplanum ist so herzurichten, daß das geplante Gefälle, die vorgeschriebene Verdichtung und die Oberflächentoleranz eingehalten werden, für die eine maximale Abweichung von 2cm unter einem 4m-Richtsicht gefordert wird. Die Flächen haben zudem den Anforderungen der "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Siedlungs- und Sonderabfalldeponien sowie für Abdichtungen von Altlasten" (Stand Juli 1992) zu genügen.

Verlegen der SLT®-Platte DRS

Die Verlegung erfolgt nach einem vorher erstellten Verlegeplan. In diesem Verlegeplan wird auf der Baustelle der Arbeitsfortschritt und die Lage der gekennzeichneten SLT®-Platten DRS eingetragen. Das Auslegen der SLT®-Platte DRS erfolgt von Hand oder mit geeigneten Geräten/Maschinen. Beim Auslegen wird besondere Sorgfalt darauf verwendet, daß der Oberflächenzustand der abzudichtenden Fläche nicht nachteilig verändert wird. Während und nach dem Ausrollen der Dichtungsbahn wird diese, soweit erforderlich, ausgerichtet, damit die für die Verschweißung notwendige Überlappung von ca. 10-14cm vorhanden ist. Vor Beginn der Fügearbeiten werden die SLT®-Platten DRS auf mögliche mechanische Beschädigungen untersucht und vorher verlegte Dichtungsbahnen in notwendigem Umfang gegen Windaufwehungen gesichert.

Fügen der SLT®-Platte DRS

Die Verschweißung erfolgt mit größter Sorgfalt, in Anlehnung an die DVS-Richtlinie 2225, Teil 1. Der Verbindungsprozess läßt sich in folgende Arbeitsschritte unterteilen:

- Reinigen des Schweißbereiches und
- Herstellen der Schweißverbindung.

Die Nahtbereiche sind von allen Verschmutzungen zu reinigen. Bei den Nahtbereichen, die werkseitig mit einem Schutzstreifen versehen sind, kann die besondere Reinigung entfallen, sofern der Schutzstreifen unmittelbar vor dem Fügevorgang entfernt wird. Nahtbereiche von/für Auftragsnähte werden auf mechanischem Wege mittels Bürste oder Handschleifer, unter Vermeidung starker Riefen (besonders Längsriefen), von der evtl. vorhandenen Oxidschicht und der Oberflächenstruktur befreit.

Die Schweißnaht wird, ohne Zusatzwerkstoff, im Heizkeilverfahren als Überlappnaht mit Prüfkanal hergestellt. Vor Ort erfolgt die Verschweißung mit Schweißautomaten, die eine kontinuierliche Dokumentation von Zeit, Weg, Andruckkraft der Andruckrollen,

Heizkeiltemperatur und Schweißgeschwindigkeit ermöglichen. Mit diesem Schweißverfahren wird eine Nahtgeometrie mit einem Prüfkanal von 19+/-2mm und Teilnähen von jeweils 17+/-2mm erreicht. Die genaue Geometrie der Schweißnaht wird anhand der jeweiligen Probeschweißungen ermittelt. An schwer zugänglichen Stellen sowie für Reparaturschweißungen wird die Extrusions-Auftragschweißung mit Handschweißgeräten ausgeführt.

Während der Schweißarbeiten wird sichergestellt, daß die in Abhängigkeit von spezifischen Materialeigenschaften maßgebenden Schweißparameter laufend überwacht, den Umgebungsbedingungen angepaßt und in Schweißprotokollen dokumentiert werden. Folgende Faktoren sind dabei von Bedeutung:

- Umgebungsbedingungen wie Niederschlag, Luftfeuchte, Sonneneinstrahlung, Lufttemperatur, Wind, Temperatur der Bahnoberfläche und
- Verschweißungsparameter, d.h. Temperatur (Heißluft, ggf. Extrudat), Geschwindigkeit (Gerätevorschub), ggf. Extrudatdurchsatz.

Schutzabdeckung

Nach teilweiser oder vollständiger Abnahme der Dichtungsbahnen (nach Prüfung und ggf. Sanierung) wird mit dem Einbau der Schutzabdeckung begonnen. Dieser Einbau hat so zu erfolgen, daß eine Beschädigung der verlegten SLT®-Platten DRS ausgeschlossen ist. Um dieses sicherzustellen, empfiehlt sich eine kontinuierliche Überwachung des Schutzschichtaufbaues. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß grundsätzlich nur zu bestimmten Zeiten abgedeckt werden kann (ohne Sonneneinstrahlung, niedriges Temperaturniveau). Alle mit der Schutzabdeckung in Verbindung stehenden Maßnahmen haben auf der Grundlage der "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Siedlungs- und Sonderabfalldeponien sowie für Abdichtungen von Altlasten" (Stand Juli 1992) zu erfolgen.

Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der Installation

Vor Beginn der Fügearbeiten wurde die verlegte und positionierte Dichtungsbahn auf etwaige mechanische Beschädigungen kontrolliert. Nach Abschluß der Schweißarbeiten erfolgt die Qualitätssicherung in Anlehnung an die DVS-Richtlinie 2225 Teil 2. Unabhängig von der ausgeführten Nahtform wird zuerst die äußere Beschaffenheit visuell überprüft.

Zur anschließenden Dichtigkeitsprüfung werden Überlappnähte mit Prüfkanal durchgehend mit Druckluft geprüft. In Abhängigkeit der Oberflächentemperaturen sind folgende Bedingungen zu wählen:

- von 5 bis 20°C 5bar
- von 20 bis 40°C 4bar
- von 40 bis 50°C 3bar.

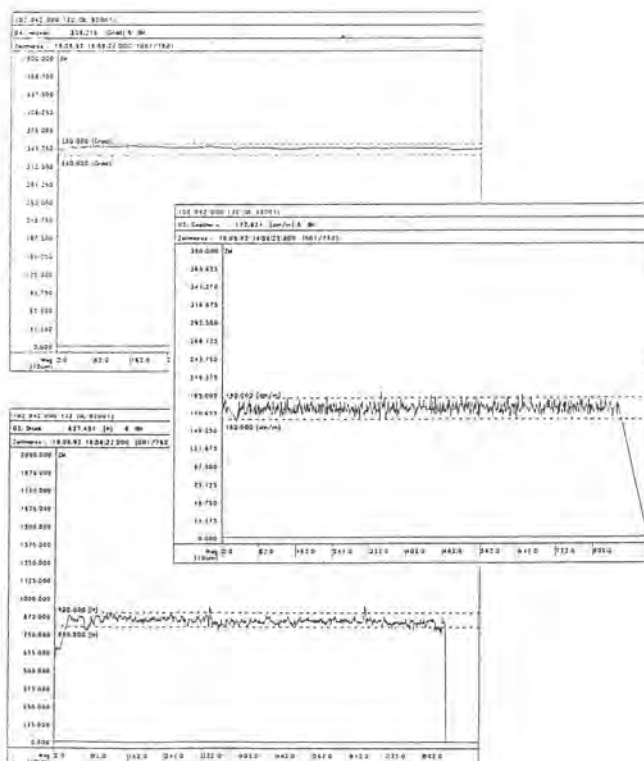
Vor der eigentlichen Prüfdauer von 10min ist der Druck kurzzeitig um 0,5bar zu erhöhen. Die Prüfung beginnt nach dem Ablassen des Druckes bis auf den Prüfdruck, der innerhalb der Prüfdauer um nicht mehr als 10% abfallen darf.

Zur Dichtigkeitsprüfung von Auftragsnähten werden diese mit einer Saugglocke einer kontinuierlichen Vakuumprüfung unterzogen, wobei handelsübliche Geschirrspülmittel als Schaumbildner dienen. Alternativ ist die durchgehende Prüfung mit Hochspannung möglich, sofern ein Kupferdraht in die Schweißnaht eingelegt wurde.

Die Bestimmung der Nahtabmessungen sowie der Festigkeit erfolgt bei beiden Nahtgeometrien (Überlappnaht mit Prüfkanal und Auftragsnaht) vorzugsweise an den Probeschweißungen. Bei der Bestimmung der Nahtabmessungen auf der Basis der DVS 2225 Teil 2 ist zu beachten, daß verstreckte Probekörper nicht zur Messung herangezogen werden können.

Für die Messung des Schälwiderstandes (zum Nachweis der Festigkeit) stehen auf der Baustelle Zugprüferäte zur Verfügung, die eine konstante Prüfgeschwindigkeit von 50mm/min gewährleisten. Die Auswertung erfolgt qualitativ, d.h. es findet eine Beurteilung des Verformungsverhaltens statt. Eine Bewertung der erreichten Kräfte ist aufgrund nicht laborgerechter Probekörperherstellung nicht möglich. Ergänzend zur DVS 2225 Teil 2 werden an Nähten mit Prüfkanal beide Teilnähte im Schälversuch geprüft, wobei allerdings ein Aufschneiden des Prüfkanals zur Erzielung der Einspannlängen unzulässig ist.

Schweißmaschinenprotokoll



Schweißprotokoll (1)

SCHWEISSPROTOKOLL	NR.	DATUM:	
Baustelle :	Auftraggeber :		
Ingenieurbüro :	Auftragsnummer :		
Verleger :	Schweißer :		
Werkstoffangaben			
Bannersteller :	Rolle-Nr., Chargen-Nr. :		
Werkstoff (Art/Typ) :			
Schweißzusatz (*) :			
Bannerzustand :	Bannerdicke :		
Schweißangaben			
Nahtvorbereitung : <input type="checkbox"/> gesäubert <input type="checkbox"/> getrocknet <input type="checkbox"/> geschliffen			
Nahtbezeichnung : <input type="checkbox"/> Quernaht <input type="checkbox"/> Längsnaht <input type="checkbox"/> Schutzstreifen entfernt			
Nahtposition : <input type="checkbox"/> Schlie <input type="checkbox"/> Böschung <input type="checkbox"/> Flicker			
Nahtform : <input type="checkbox"/> Auftragsnaht <input type="checkbox"/> Einfachnaht <input type="checkbox"/> Doppelnah			
Nahtart : <input type="checkbox"/> Überlappnaht <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> mit Schweißzusatz			
Nahtausführung : <input type="checkbox"/> im Freien <input type="checkbox"/> unter Dach			
Schweißverfahren : <input type="checkbox"/> Heißleit (NH) <input type="checkbox"/> Warmgas (W) <input type="checkbox"/> Warmgas-Extrusion (WE)			
Nahtlänge :			
Probeschweißung : <input type="checkbox"/> visuell begutachtet <input type="checkbox"/> Schälversuch <input type="checkbox"/> Ergebnis positiv			
Randbedingungen			
Untergrund :			
Mitterung : <input type="checkbox"/> sonnig <input type="checkbox"/> trübe <input type="checkbox"/> Niederschlag			
<input type="checkbox"/> windstill <input type="checkbox"/> leichtes Wind <input type="checkbox"/> starker Wind			
Messungen bei den Schweißarbeiten			
Parameter	Beginn	Unterbrechung	Ende
Uhrzeit (h)			
Lufttemperatur (°C)			
Luftfeuchtigkeit (%)			
Oberfl. temp. d. Bahn (°C)			
Grund der Unterbrechung:			
Bemerkungen:			
Unterschriften			
Bauleitung :	Schweißer :		



SLT LINING
TECHNOLOGY
GMBH

ANLAGE 12 und 13, SEITE 2 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
05/BAM 8.3/08/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Schweißprotokoll (2)

Schweißparameter	Schweißverfahren				
	Wärmeschweißen		Wärmgas Extr.-schw.		Heizkeilschw.
Gerät/Typ					
Düsen-/Schuh-/Keilform					
Wärmgastemperatur (°C)	Anfang	Ende	Anfang	Ende	
- Einstellwert (Schalterstellung)					
- Meßwert (5 mm in der Düse)					
Luftmenge (l/min)					
Massetemperatur (°C) (-> Zylinderheizung)	Zone 1		Zone 2		
- Einstellwert (Schalterstellung)					
- Meßwert (Thermoelement)					
Massedurchsatz (kg/h)					
Heizkeiltemperatur (°C)				Anfang	Ende
- Einstellwert (Schalterstellung)					
- Meßwert (Thermoelement)					
Schweißgeschwindigkeit (m/min)					
- Einstellwert (Schalterstellung)					
- Meßwert (Uhr, Maßband)					
Schweißkraft (N)					
bei Rollenbreite (mm)					



SLT LINING
TECHNOLOGY
GMBH

ANLAGE 15 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
05/BAM 8.3/08/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Prüfprotokoll für Überlappnähte mit Prüfkanal

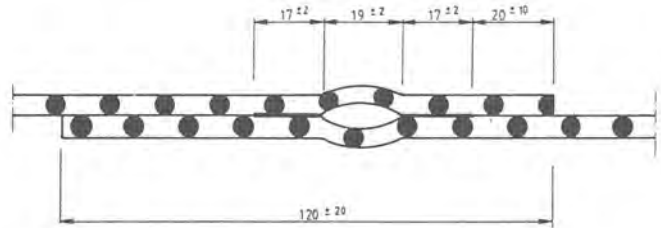
Prüfprotokoll für Überlappnähte mit Prüfkanal																																																																																																					
Bauvorhaben:						Verleger:																																																																																															
Dichtungsbahn:						Nennstärke: mm																																																																																															
Fügeverfahren:						Nacht Nr.:																																																																																															
I. Äußere Beschaffenheit																																																																																																					
Station	Nahverlauf	Wulstausbildung	Kerben und Rillen	Bemerkung																																																																																																	
II. Abmessungen (mm)																																																																																																					
Station	d ₁	d ₂	d ₃	d ₄	d ₅	d ₆	d ₇	d ₈	d ₉	d ₁₀	d ₁₁	d ₁₂	d ₁₃	d ₁₄	d ₁₅	d ₁₆	d ₁₇	d ₁₈	d ₁₉	d ₂₀	d ₂₁	d ₂₂	d ₂₃	d ₂₄	d ₂₅	d ₂₆	d ₂₇	d ₂₈	d ₂₉	d ₃₀	d ₃₁	d ₃₂	d ₃₃	d ₃₄	d ₃₅	d ₃₆	d ₃₇	d ₃₈	d ₃₉	d ₄₀	d ₄₁	d ₄₂	d ₄₃	d ₄₄	d ₄₅	d ₄₆	d ₄₇	d ₄₈	d ₄₉	d ₅₀	d ₅₁	d ₅₂	d ₅₃	d ₅₄	d ₅₅	d ₅₆	d ₅₇	d ₅₈	d ₅₉	d ₆₀	d ₆₁	d ₆₂	d ₆₃	d ₆₄	d ₆₅	d ₆₆	d ₆₇	d ₆₈	d ₆₉	d ₇₀	d ₇₁	d ₇₂	d ₇₃	d ₇₄	d ₇₅	d ₇₆	d ₇₇	d ₇₈	d ₇₉	d ₈₀	d ₈₁	d ₈₂	d ₈₃	d ₈₄	d ₈₅	d ₈₆	d ₈₇	d ₈₈	d ₈₉	d ₉₀	d ₉₁	d ₉₂	d ₉₃	d ₉₄	d ₉₅	d ₉₆	d ₉₇	d ₉₈	d ₉₉	d ₁₀₀	Bemerkung
III. Festigkeit im Schälversuch <input type="checkbox"/> mit Krattanzege <input type="checkbox"/> ohne Krattanzege																																																																																																					
Station	Probenbreite (mm)	Höchstkraft (N)	Verformungs- und Versagensverhalten	Beurteilung								Bemerkung																																																																																									
IV. Dichtigkeit – Druckluftprüfung –																																																																																																					
Station	Prüfparameter: Druck: bar	Dauer: min	Temperatur der Bahn: °C		Druckanstieg: < 10%																																																																																																
Breite d ₉	Prüfbeginn		Prüfende		Differenz		Bemerkung																																																																																														
	Uhrzeit	bar	Uhrzeit	bar	bar	Zeit																																																																																															
Datum: Unterschrift: Verleger: Bauleitung (Auftraggeber): Fremdüberwacher:																																																																																																					



SLT LINING
TECHNOLOGY
GMBH

ANLAGE 14 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
05/BAM 8.3/08/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Schweißnahtgeometrie



SLT LINING
TECHNOLOGY
GMBH

ANLAGE 16 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
05/BAM 8.3/08/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Prüfprotokoll für Auftragnähte

Prüfprotokoll für Auftragnähte																																																																																																					
Bauvorhaben:						Verleger:																																																																																															
Dichtungsbahn:						Nennstärke: mm																																																																																															
Fügeverfahren:						Nacht Nr.:																																																																																															
I. Äußere Beschaffenheit																																																																																																					
Station	Nahverlauf	Wulstausbildung	Kerben und Rillen	Bemerkung																																																																																																	
II. Abmessungen (mm)																																																																																																					
Station	d ₁	d ₂	d ₃	d ₄	d ₅	d ₆	d ₇	d ₈	d ₉	d ₁₀	d ₁₁	d ₁₂	d ₁₃	d ₁₄	d ₁₅	d ₁₆	d ₁₇	d ₁₈	d ₁₉	d ₂₀	d ₂₁	d ₂₂	d ₂₃	d ₂₄	d ₂₅	d ₂₆	d ₂₇	d ₂₈	d ₂₉	d ₃₀	d ₃₁	d ₃₂	d ₃₃	d ₃₄	d ₃₅	d ₃₆	d ₃₇	d ₃₈	d ₃₉	d ₄₀	d ₄₁	d ₄₂	d ₄₃	d ₄₄	d ₄₅	d ₄₆	d ₄₇	d ₄₈	d ₄₉	d ₅₀	d ₅₁	d ₅₂	d ₅₃	d ₅₄	d ₅₅	d ₅₆	d ₅₇	d ₅₈	d ₅₉	d ₆₀	d ₆₁	d ₆₂	d ₆₃	d ₆₄	d ₆₅	d ₆₆	d ₆₇	d ₆₈	d ₆₉	d ₇₀	d ₇₁	d ₇₂	d ₇₃	d ₇₄	d ₇₅	d ₇₆	d ₇₇	d ₇₈	d ₇₉	d ₈₀	d ₈₁	d ₈₂	d ₈₃	d ₈₄	d ₈₅	d ₈₆	d ₈₇	d ₈₈	d ₈₉	d ₉₀	d ₉₁	d ₉₂	d ₉₃	d ₉₄	d ₉₅	d ₉₆	d ₉₇	d ₉₈	d ₉₉	d ₁₀₀	Bemerkung
III. Festigkeit im Schälversuch <input type="checkbox"/> mit Krattanzege <input type="checkbox"/> ohne Krattanzege																																																																																																					
Station	Probenbreite (mm)	Höchstkraft (N)	Verformungs- und Versagensverhalten	Beurteilung								Bemerkung																																																																																									
IV. Dichtigkeit																																																																																																					
Station	Vakuum:	Hochspannung:	Bemerkung																																																																																																		
Unterdruck: bar				Gerätetyp:																																																																																																	
Zeiddauer: s				Spannung: kV																																																																																																	
Datum: Unterschrift: Verleger: Bauleitung (Auftraggeber): Fremdüberwacher:																																																																																																					



SLT LINING
TECHNOLOGY
GMBH

ANLAGE 17 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
05/BAM 8.3/08/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Beschreibung der Struktur

2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16

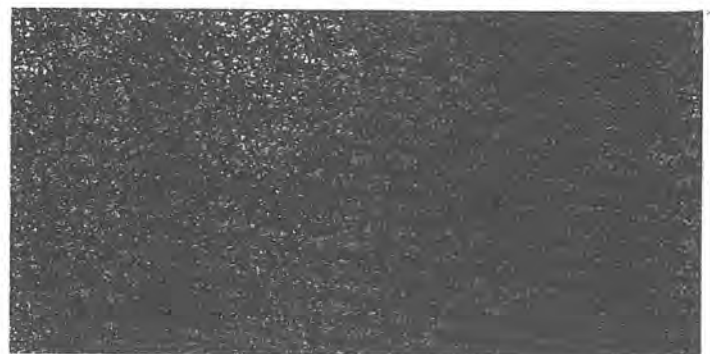


Abbildung der Struktur Maßstab 1:1

ZULASSUNGSSCHEIN

05/BAM 8.3/09/93

für ein Abdichtungselement, gefertigt aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) als Bestandteil einer Kombinationsdichtung in Basis- und Oberflächenabdichtungen von Deponien für Siedlungs- und Sonderabfälle.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Abfallgesetz vom 27. 08. 1986 veröffentlicht BGBl. I, Seite 1410, ber. durch BGBl. I, Seite 1501, 1986.
- 1.2. Runderlaß des Niedersächsischen Ministers für Umwelt 207-62812/21 - *Abdichtung von Deponien für Siedlungsabfälle* - vom 24.06.1988, Nds. MBl., Nr.22, S. 632, 1988.
- 1.3. Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt und Landesplanung - *Die geordnete Ablagerung von Abfällen* - vom 11.09.1992, Thüringer StAnz., Nr.40, S. 1344, 1992.
- 1.4. Im Rahmen dieser Zulassung werden die Anforderungen der TA Abfall, Teil 1, *Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen und biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen*, Bekanntmachung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 12. 03. 1991, Gemeinsames Ministerialblatt, Nr. 8, S. 139, 1991, an das Abdichtungselement mit berücksichtigt.

2. Antragsteller und Verlegefirmen

2.1. Antragsteller

Der Antragsteller ist der Hersteller der KDB.

Bahnenhersteller:

SLT Lining Technology GmbH
Pollhornweg 17
D-21107 Hamburg 93

Produktionsstätte:

SLT Lining Technology GmbH
Pollhornweg 17
D-21107 Hamburg 93

2.2. Verlegefirmen

SLT Lining Technology GmbH
Pollhornweg 17
D-21107 Hamburg 93

BAUVEG-SCHNELLER GmbH & Co
Wiener Str. 129
A-2345 Brunn am Gebirge

HEERS & BROCKSTEDT GmbH & Co
Krokamp 70
D-24539 Neumünster

ISING GmbH
Im Kirchfeld 16
D-59602 Rütten

ISOTECH GmbH
Daimlerstr. 25
D-76185 Karlsruhe

W. u. E. Müller GmbH
Obendorfer Str. 2
D-91472 Ipsheim

Zu Hersteller, Produktionsstätte und Verlegefirmen siehe auch Anlage 2.

3. Beschreibung des Zulassungsgegenstandes

Das Abdichtungselement besteht aus Kunststoffdichtungsbahnen (KDB), die beim Einbau in die Kombinationsdichtung zur Deponiebasis- bzw. Deponieoberflächenabdichtung im Heizkeil-Schweißverfahren durch Überlappnähte mit Prüfanlagen (Anlage 14) gefügt werden.

3.1. Werkstoff (Formmasse) der KDB

Granulat Vestolen A 3512 R der Firma Chemische Werke Hüls AG in D-45743 Marl.

Dichte:	$(0,942 \pm 0,002) \text{ g/cm}^3$
Schmelzindex, (190/5):	$(1,55 \pm 0,15) \text{ g/10min}$
Rußgehalt:	$(2,1 \pm 0,2) \%$

mit bis zu 5 % homogen zugemischtem Randstreifenmaterial aus der ffd. Produktion der zugelassenen Bahnen, soweit die Anforderungen aus der Anlage 1, Nr. 7, Schmelzindexänderung, dieses Zulassungsscheins erfüllt werden.

Werkstoffklärung des Herstellers, siehe Anlage 4.

3.2. Abmessungen der KDB

Länge:	150 m, maximale Rollenlänge
Breite:	10,2 m
Dicke:	Mindestdicke = 2,80 mm
	Nenndicke = 3,0 mm (ohne Struktur)
	Einzelmeßwert = Nenndicke $\pm 0,2$ mm

Dicke der herstellungsbedingten Fließmarkierung: $d_F \leq (d_M + 0,7 \text{ mm})$
 d_M = Mittelwert der Dicke außerhalb der Fließmarkierung.
Die Dickenangaben beziehen sich auf das glatte Grundmaterial.

3.3. Oberflächen der KDB

Die Bahn ist einseitig durch das in Anlage 3 beschriebene Sprühverfahren mit einer rauen Struktur (Herstellerbezeichnung: MRS) gemäß Anlage 17 und auf der anderen Seite mit einer glatten Oberfläche ausgeführt. Eine Bahnnenseite ist mit einer Kennzeichnung gemäß Nr. 5 versehen. Für die zulässige Flächendichte des auf eine Bahnnenseite aufgesprühnten Materials gilt:

Einzelwert der Flächendichte = mittlere Flächendichte $\pm 20 \text{ g/m}^2$.
Die mittlere Flächendichte kann projektbezogen im Bereich zwischen 30 g/m^2 und 120 g/m^2 variieren.

Zur Homogenität des Sprühbildes, siehe Anlage 17. Großflächige Vergleichsmuster sind in der BAM hinterlegt. Das Verfahren zur Bestimmung der Flächendichte ist in Anlage 7 beschrieben. Die Kennzeichnung muß auf der sichtbaren Oberfläche der verlegten Bahn erkennbar sein. Sie darf keine wesentliche Materialschwächung zur Folge haben.

3.4. Produktionsstätte und Herstellungsverfahren

Die KDB ist nach dem in Anlage 3 beschriebenen Herstellungsverfahren im oben benannten Werk (siehe Nr. 2.1) herzustellen, siehe Anlage 2. Eine andere Produktionsstätte bedarf der besonderen Zulassung.

4. Anforderungen an den Zulassungsgegenstand

4.1. Anforderungen an die Kunststoffdichtungsbahnen

Sofern nicht ausdrücklich in diesem Zulassungsschein Abweichungen genannt werden, müssen die KDB in ihren Eigenschaften den Prüfmustern entsprechen, die nach den Prüfungsunterlagen bei der BAM unter dem BAM Az. 8.32/1068/93 und den Prüfberichten Nr. 25 372/89, vom 28.03.1990, und Nr. 27879/93, vom 07.05.1993, des Süddeutschen-Kunststoffzentrums, D-97082 Würzburg, den Prüfungen gemäß den Anforderungen der *Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Siedlungs- und Sonderabfalldeponien sowie für Abdichtungen von Altlasten*, kurz BAM-Richtlinie, der BAM unterzogen worden sind. Sie müssen damit den Anforderungen der BAM-Richtlinie entsprechen. Für die oberflächenraue Bahn gemäß Nr. 3.3 wurden Abminderungsfaktoren im Zeitstand-Zugversuch, im Vergleich zur glatten Bahn, ermittelt. Nach dem Prüfbericht Nr. 27596/92 vom 29.03.93 des Süddeutschen-Kunststoffzentrums, D-97082 Würzburg, ergaben sich keine Abminderungen.

Über die Dauerhaftigkeit der Haftung der aufgesprühnten Struktur liegen noch keine Nachweise vor. Der Hersteller der KDB hat in Absprache mit der BAM Immersionsversuche durch ein von der BAM anerkanntes Prüfinstitut durchführen zu lassen, um gegebenenfalls Anwendungsgrenzen festzulegen.

4.2. Anforderungen an die Herstellung des Abdichtungselementes

Das Abdichtungselement (siehe Nr. 3) muß plan aufliegend auf dem mineralischen Dichtungselement so hergestellt werden, daß spätere Auflasten (Schutz-, Drän-, Abfall- und Rekultivierungsschichten) zu dem notwendigen Preßverbund zwischen Kunststoff-Abdichtungselement und mineralischem Abdichtungselement führen.

Bei der Herstellung müssen die in der BAM-Richtlinie genannten Bestimmungen und Auflagen für den Einbau der KDB als Teil der Kombinationsdichtung eingehalten werden. Über die Herstellung der Schweißnähte sind Protokolle gemäß den Anlagen 12 und 13 zu führen.

Das Abdichtungselement ist nur dann im Sinne dieser Zulassung eingebaut, wenn es von einer der in diesem Zulassungsschein genannten Verlegefirmen (siehe Nr. 2.2) hergestellt wird.

5. Kennzeichnung

Die nach dieser Zulassung hergestellten KDB sind gemäß den an der BAM hinterlegten Prüfmustern wie folgt zu kennzeichnen:

05/BAM 8.3/09/93//SLT-MRS/H/3,0/Wo/Jahr//

/Wo/ = Herstellungswoche; /Jahr/ = Herstellungsjahr.

Aufbau und Anordnung der Kennzeichnung, siehe Anlage 5, Lage der Kennzeichnung auf der KDB, siehe Anlage 6.

Jede Rolle wird mit einem Aufkleber versehen, auf dem die Kennzeichnung enthalten ist, siehe Anlage 9.

6. Überwachung

Die nach dieser Zulassung hergestellten KDB müssen bei ihrer Herstellung gemäß den Anforderungen der BAM-Richtlinie eigen- und fremdüberwacht werden, siehe auch Anlage 7. Bei der Fremdüberwachung sind die Prüfungen gemäß Anlage 1 durchzuführen und die ermittelten Kennwerte müssen im Rahmen der Toleranzen mit den dort angegebenen Kennwerten übereinstimmen.

Eine Eigen- und Fremdüberwachung ist auch bei dem Einbau der KDB in die Kombinationsdichtung durchzuführen. Dabei ist insbesondere die Einhaltung der Anforderungen für den Einbau der KDB unter Nr.4.2 dieses Zulassungsscheins

und seiner Anlagen 8 und 10 bis 16 zu überprüfen. Über die Prüfungen der Schweißnähte sind Protokolle gemäß den Anlagen 15 und 16 zu führen.

Die mit der Fremdüberwachung zu beauftragenden Institutionen müssen über ausreichend qualifiziertes Personal und notwendige Prüfeinrichtungen verfügen sowie der europäischen Norm "Allgemeine Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien" DIN EN 45 001 (Mai 1990) genügen.

7. Zulassung

7.1. Das Abdichtungselement nach Nr. 3 wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen unter Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 sowie die *Allgemeinen Bestimmungen und Auflagen* (siehe Blatt 7) dieses Zulassungsscheines eingehalten werden, als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Deponien zugelassen. Die Zulassung ist nach Nr. 8 befristet.

Die Anforderungen dieses Zulassungsscheines, insbesondere die besonderen Bestimmungen und Auflagen der BAM-Richtlinie für den Einbau der KDB in die Kombinationsdichtung sind bereits bei der Planung und Ausschreibung des Deponieabdichtungssystems zu berücksichtigen.

7.2. Diese Zulassung gilt nicht für andere Fertigungsbetriebe und andere Hersteller oder andere Verlegefirmen als die in Nr. 2 genannten. Änderungen des Werkstoffes, der Abmessungen, der Oberflächenbeschaffenheit, des Fertigungs- und Fügeverfahrens oder des Verwendungszweckes erfordern eine neue Zulassung.

8. Geltungsdauer der Zulassung

Befristet bis zum 31. März 1995.

8.1 Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Zulassungsschein gilt gemäß 1.2 für das Land Niedersachsen und gemäß 1.3 für das Land Thüringen.

9. Schadensfälle an Deponiedichtungen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsgegenstand stehen, sind in jedem Fall sofort der BAM zu melden.

10. Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11. Dieser Zulassungsschein wird im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM in Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 15. September 1993

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 8.3
Deponietechnik und
Altlastensanierung
i.A.



Labor 8.32
Deponietechnik
i.A.

[Signature]

[Signature]

Dr. rer. nat. W. Müller
(Laborleiter)

Dipl.-Ing. R. Preuschmann
(Techn. Regierungsamtsrat)

BAM-Az.: 8.32/1068/93, 9. Ausfertigung
Dieser Zulassungsschein umfaßt 7 Seiten und 17 Anlagen
mit 23 Seiten und Rechtsmittelbelehrung, die Bestandteil des Zulassungsscheines sind.

Zulassungsscheine ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND AUFLAGEN

- Mit dem Zulassungsschein ist die prinzipielle Eignung des Abdichtungselementes, hergestellt durch Fügen aus den in Nr. 3 (Blatt 3) genannten Kunststoffdichtungsbahnen (KDB), nachgewiesen. Die zuständige Überwachungsbehörde muß bei dem Einbau der KDB die Einhaltung der Bestimmungen und Auflagen des Zulassungsscheines überwachen.
- Der Zulassungsschein gilt nur für die Herstellung und den Einbau der KDB. Er ersetzt nicht die für die Durchführung von Abdichtungsmaßnahmen erforderlichen Genehmigungen.
- Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes muß auf der Baustelle der Zulassungsschein in Abschrift oder Fotokopie vorliegen.
- Der Zulassungsschein darf nur im Ganzen mit den dazugehörigen Anlagen vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Der Text und die Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Zulassungsschein nicht widersprechen. Dies gilt sinngemäß auch für Berichte/Zeugnisse u.ä. der Eigen- und Fremdüberwachung.
- Der Hersteller ist dafür verantwortlich, daß die nach diesem Zulassungsschein hergestellten KDB bzw. Abdichtungselemente mit den in den Prüfungsunterlagen der Zulassungsbescheinigung beschriebenen Eigenschaften übereinstimmen.
- Die Zulassungsbehörde ist berechtigt im Herstellerwerk, im Zwischenlagern oder auf der Baustelle zu überprüfen, ob die Anforderungen und Auflagen dieses Zulassungsscheines eingehalten worden sind.

- Unabhängig von der Befristung dieser Zulassung kann diese mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn die Anforderungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Die Zulassungsbescheinigung wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn der Werkstoff, das Herstellungsverfahren der KDB oder das vom Hersteller und seinen Verlegern eingesetzte Verlegeverfahren sich nicht bewähren. Dies gilt insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
- Der Zulassungsschein berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen Erkenntnisse. Eine Aussage über die Bewährung des Zulassungsgegenstandes ist mit der Erteilung der Zulassung nicht verbunden.
- Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
- Im Rahmen dieser Zulassung ist für die Fremdüberwachung (siehe Nr. 6 Blatt 5) der KDB der Nachweis dadurch zu erbringen, daß der BAM von der jährlich zweimal durchzuführenden Überwachung unaufgefordert von der überwachenden, neutralen Stelle eine Ausfertigung des jeweiligen Überwachungsberichtes vorzulegen ist. Entsprechendes gilt gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden bezüglich des Dichtungselementes für das jeweilige Deponiebauprojekt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin 45, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 21 - 24, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers

Berlin 45, den 15. September 1993



ANLAGE 1 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
05/BAM 8.3/09/93
BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Prüfverfahren und Anforderungen im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der PE-HD Bahnen

Kenngröße	Prüfverfahren*	Anforderungen und Toleranzen
1. Dichte	siehe Tabelle 5, 1	Dichte: $(0,942 \pm 0,002) \text{ g/cm}^3$; Festlegung gemäß Zulassungsschein 3.1
2. Dicke	siehe Tabelle 1, 2	Dicke: $(3,0 \pm 0,2) \text{ mm}$; (glatte Grundmaterial) im Bereich der produktionsbedingten Fließmarkierung $< (d_n + 0,7) \text{ mm}$; d_n : Mittelwert der Dicke außerhalb der Fließmarkierung
3. Äußere Beschaffenheit	siehe Tabelle 1, 1.1, 1.2	siehe Tabelle 1, 1.1, 1.2 der Richtlinie
4. Geradheit und Planlage	siehe Tabelle 1, 1.5, 1.6	siehe Tabelle 1, 1.5, 1.6 der Richtlinie
5. Rulphheit und Homogenität der Rulphverteilung	siehe Tabelle 1, 1.3, 1.4	Rulphheit: $(2,1 \pm 0,2) \%$; gemäß Zulassungsschein 3.1, Homogenität siehe Tabelle 1, 1.4 der Richtlinie
6. Maßänderung	siehe Tabelle 1, 5.6	nach 1h bei 120°C (Länge: $< 1 \%$; quer: $< 1 \%$)
7. Schmelzindexänderung	siehe Tabelle 1, 4.1	MFI 190/3 Bahnmateriale $\leq \text{MFI 190/5 Granulat} + 0,2 \text{ g/10min.}$
8. Zugbeanspruchung, mehrschichtig, Wölfbversuch	siehe Tabelle 2, 8.1	$\geq 15 \%$
9. Zugbeanspruchung, einschichtig, (Streckdehnung, -spannung, Reißdehnung)**	siehe Tabelle 2, 8.2 und 8.3	längs $\sigma_b \geq 17 \text{ N/mm}^2$ $\epsilon_b \geq 10 \%$ $\epsilon_r \geq 600 \%$ querr $\sigma_b \geq 17 \text{ N/mm}^2$ $\epsilon_b \geq 10 \%$ $\epsilon_r \geq 600 \%$
10. Widerstand gegen Weiterreißen	siehe Tabelle 2, 9, DIN 53 356 A oder DIN 53 515	$\geq 1000 \text{ N}$ $\geq 400 \text{ N}$
11. Stempeldrühdrückversuch	siehe Tabelle 2, 10	$\geq 8 \text{ kN}$
12. Perforationsversuch	siehe Tabelle 2, 11	keine Undichtigkeiten nach DIN 16 726
13. Falten bei niedrigen Temperaturen	siehe Tabelle 2, 12	kein Versagen nach DIN 53 361

*) siehe "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Siedlungs- und Sonderabfalldeponien sowie für Abdichtungen von Altlasten" und die dort angegebenen Anforderungstabellen, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Stand Juli 1992

**) Probestab aus dem strukturierten Bereich; PK 4 gemäß DIN 53 355

Hersteller und Verleger der Dichtungsbahn

Hersteller der Dichtungsbahn (SLT[®]-Platte MRS) ist

SLT Lining Technology GmbH
Pollhornweg 17
2102 Hamburg 93

mit einer Produktionsstätte am gleichen Ort.

Für die Installation der Dichtungsbahn stehen, neben eigenen Mitarbeitern, auch Fachkräfte folgender Verlegefirmen zur Verfügung:

BAUVEG-SCHNELLER GmbH & Co. Wiener Str. 129 A-2345 Brunn am Gebirge	HEERS & BROCKSTEDT GmbH & Co Krokamp 70 2350 Neumünster
---	---

ISING GmbH Im Kirchfeld 16 4784 Rütten-Oestereiden	ISOTECH GmbH Daimlerstr. 25 7500 Karlsruhe 21
--	---

W.u.E. MÜLLER GmbH
Oberndorfer Str. 2
8531 Ipsheim

Herstellung der Dichtungsbahn

Die Herstellung der SLT[®]-Platte MRS erfolgt nach dem Extrusionswebverfahren. Zuerst wird das plastifizierte Material bahnenweise auf eine vorgeheizte Trommel aufgetragen und durch Haubenheizungen so lange oberhalb des Schmelzpunktes gehalten, bis der Extruder die nächste Bahn anschließt. Dabei laufen die Bahnenkanten ineinander und es entsteht eine absolut homogene Dichtungsbahn.

Die so hergestellte Dichtungsbahn wird im Randbereich mit einem Schutzstreifen versehen und auf Stahlblechfässer aufgerollt. Diese werden an den Stümseiten fortlaufend nummeriert (siehe Anlage 9).

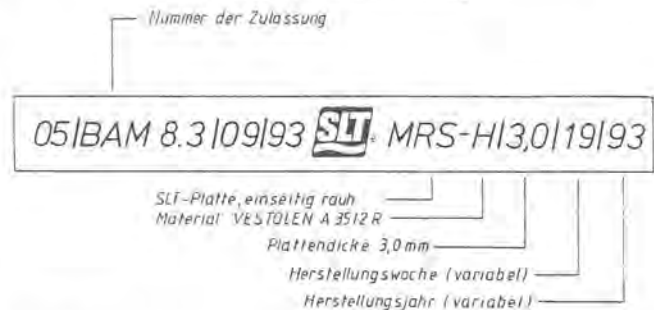
In einem zweiten, völlig separaten Arbeitsgang wird anschließend die glatte Dichtungsbahn einseitig mit heißem PEHD besprüht. Es entstehen dabei fadenförmige Partikel mit einem Durchmesser von $\leq 0,5$ mm. Der zur Besprühung eingesetzte Werkstoff ist mit dem Bahnenmaterial identisch und kann mit einem mittleren Flächengewicht pro Unterseite im Bereich von 30g/m^2 bis 120g/m^2 aufgebracht werden. Das für ein Projekt festgelegte mittlere Flächengewicht wird mit einer Toleranz von $\pm 20\text{g/m}^2$ eingehalten. Ein Streifenmuster ist aufgrund des gewählten Produktionsverfahrens auf der Oberfläche zu erkennen.

Werkstoffklärung

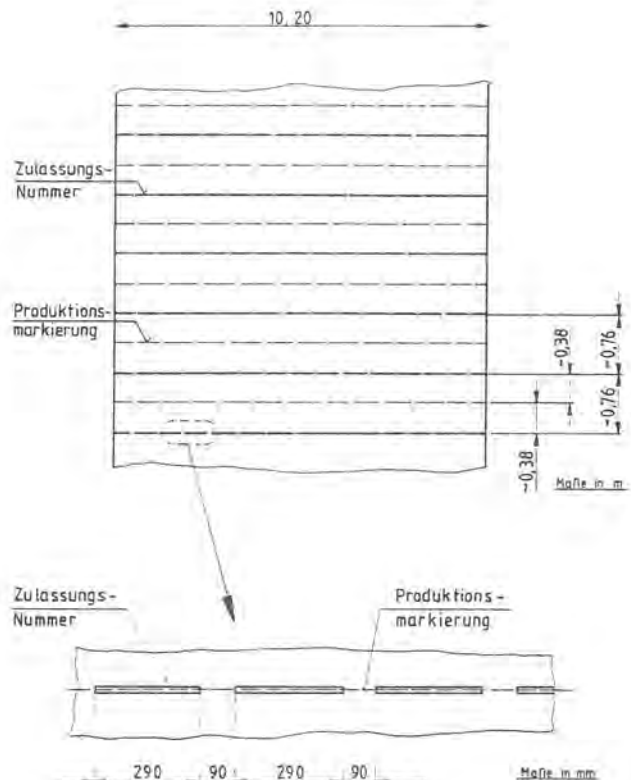
Die Kunststoffdichtungsbahn (SLT[®]-Platte MRS) wird aus VESTOLEN A 3512 R der Hüls AG hergestellt. VESTOLEN A 3512 R ist ein Polyethylen hoher Dichte und entspricht nach DIN 16 776, Teil 1: PE, EACL, 35 D 006. Zur Erzielung einer hohen UV-Stabilität sind der Formmasse vom Rohstoffhersteller 1,9 - 2,3% Ruß in feinsten Verteilung beigemischt.

VESTOLEN A 3512 R wird ohne weitere Zusätze direkt zur SLT[®]-Platte MRS verarbeitet. Dabei ist die Verwendung von Rückführware aus dem Randstreifenbeschnitt bis zu 5% zulässig.

Aufbau der Bahnenkennzeichnung



Lage der Bahnenkennzeichnung





**Qualitätssicherungsmaßnahmen
im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung**

Alle von SLT Lining Technology produzierten Dichtungsbahnen werden einer umfangreichen internen Qualitätskontrolle unterzogen. Diese gliedert sich in die Eingangs- und Fertigungskontrolle. Die dabei durchgeführten Versuche orientieren sich an den Vorgaben nationaler und internationaler Richtlinien. Darüber hinaus besteht eine vertraglich geregelte Fremdüberwachung.

Eigenüberwachung / Eingangskontrolle

Mit der Eingangskontrolle soll erreicht werden, daß nur Material vorgegebener Toleranzen verarbeitet wird. Um dieses sicherzustellen, werden an jeder Rohstofflieferung - das sind ca. 20.000 kg - die Kennwerte für:

- Schmelzindex DIN 53 735, Kond. 190°C/5kg
- Dichte DIN 53 479, Verfahren A
- Feuchte SLT-Norm

bestimmt. Parallel zu diesen Untersuchungen findet in der Regel auf den Produktionsanlagen ein Verarbeitungsversuch statt. Erst nach einwandfreiem Abschluß sowohl der Laborversuche als auch des Probelaufes wird der Rohstoff für die weitere Produktion freigegeben.

Eigenüberwachung / Fertigungskontrolle

Im Rahmen der Fertigungskontrolle werden folgende Werkstoffeigenschaften an der glatten Basisplatte überprüft:

- Äußere Beschaffenheit DIN 16 726, 5.1
- Dicke DIN 53 353
- Planlage DIN 16 726, 5.2
- Zugeigenschaften DIN 53 455, Stab 4, 100mm/min
- Warmlagerungsverhalten DIN 53 377, 1Std./120°C



- Schmelzindex DIN 53 735, Kond. 190°C/5kg
- Dichte DIN 53 479, Verfahren A
- Weiterreißwiderstand DIN 53 515
- Kaltbiegeverhalten DIN 53 301, -20°C
- Spannungsrißbeständigkeit ASTM D-1693, B
- Schlagzugeigenschaften DIN 53 448, A
- Härte DIN 53 505

Die Häufigkeit, mit der diese Eigenschaften ermittelt werden, ist abhängig von der Anzahl der hergestellten Dichtungsbahnen. So ergibt sich für jede Anlage folgendes Raster:

Prüfung	Häufigkeit	jede KDB	jede 2. KDB	jede 5. KDB
	nach Wechsel der Formmasse			
Äußere Beschaffenheit	o	o	o	o
Dickenmessung	o	o	o	o
Planlage	o		o	
Zugversuch	o	o	o	o
Warmlagerung	o	o	o	o
Schmelzindex	o		o	
Dichtebestimmung	o			o
Weiterreißversuch	o			o
Kaltbiegeverhalten	o			
Spannungsrißbeständigkeit	o			
Schlagzugversuch	o			
Härteprüfung	o			



Äußere Beschaffenheit, Dickenmessung und Bestimmung der Planlage erfolgen parallel zur Fertigung, direkt an den Anlagen. Für die weiteren Versuche werden Proben jeweils vom Ende der Dichtungsbahn entnommen.

Während des zweiten Arbeitsganges wird kontinuierlich die Beschaffenheit der Besprühung (Sprühdichte) anhand von Vergleichsproben visuell überprüft. Nach Abschluß der Fertigung erfolgt an mindestens drei 10x10cm Probestücken jeder produzierten SLT®-Platte MRS die Bestimmung des Sprühgewichtes nach SLT-Norm. Hierzu wird die Besprühung mit Hilfe eines geraden Schabers (zur Vermeidung von Beschädigungen der Basisplatte) wieder entfernt und durch Differenzwägung des Probestückes die tatsächlich aufgebrauchte Materialmenge ermittelt.

Nach Vorliegen aller Ergebnisse werden diese mit der Produktspezifikation (Anlage 1) verglichen, und nach Erfüllung der Anforderungen erfolgt die Versandfreigabe der Dichtungsbahn.

Fremdüberwachung

Die Fertigung sowie die interne Qualitätskontrolle werden durch das

Süddeutsche Kunststoff- Zentrum (SKZ)
Frankfurter Str. 15
8700 Würzburg

fremdüberwacht. Der mit dem SKZ geschlossene Überwachungsvertrag entspricht den Vorgaben der "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Siedlungs- und Sonderabfalldeponien sowie für Abdichtungen von Altlasten" in der Fassung vom Juli 1992.



Transport und Lagerung

Transport

Die auf eine Breite von 10,2m beschnittene SLT®-Platte MRS wird produktionsseitig auf Blechfässer aufgerollt und mit Spannbändern gesichert. Bei einer Bahnlänge von 130m (Standardlänge der Nenndicke 3,0mm) entsteht so eine Rolle mit einem Durchmesser von etwa 1m und einem Gewicht von ca. 4to. Zur besseren Handhabung ist jede Rolle werksseitig mit zwei Transportgurten ausgerüstet, die unbedingt an den Rollen verbleiben müssen. Sie ermöglichen das Einhängen der Rollen in einen Kran, Frontlader o.ä. zur einfachen Be- und Entladung.

Die Dichtungsbahnen-Rollen werden ausschließlich per LKW transportiert. Fünf bzw. sechs Rollen können pro Tieflader oder Sattelzug geladen werden. Vor Ort sind dann für diese Fahrzeuge befestigte Wege/Plätze zur Entladung einzuplanen.

Lagerung

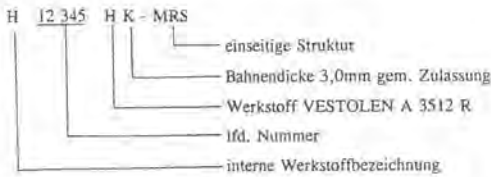
Je nach Anzahl der zu liefernden Rollen, wird an der Baustelle ein ausreichender Lager- und Ausrollplatz benötigt. Entsprechend der Rollenlänge (Bahnenbreite) sollte der Platz mindestens 12m breit sein. Zum Abrollen und Abschneiden von Teillängen sollte die Länge des Platzes mindestens 50m betragen. Der Lager- und Ausrollplatz muß eben und steinfrei sein, damit das Dichtungsmaterial nicht vor Einbau beschädigt wird. Steinfreies Sandplanum ist ebenso geeignet wie Asphalt- oder Betondecken, die vor Materiallagerung abzufegen sind.

Die Dichtungsbahnen-Rollen können zur Lagerung gestapelt werden; dabei sollten aber nie mehr als drei Rollen übereinander gelagert werden. Zur Vermeidung etwaiger Beschädigungen sind die Rollen abzudecken bzw. in Schutzhüllen zu verpacken.



Numerierung und Codierung der Dichtungsbahn

Jede Dichtungsbahnen-Einheit (SLT®-Platte MRS) erhält eine fortlaufende Nummer. Neben dieser Nummer enthält die gesamte Bahnenbezeichnung auch Informationen zum Werkstoff und zur Bahndicke:



Unter dieser Bahnenbezeichnung werden alle Fertigungs- und QS-Protokolle sowie Transport- und Installationsaufzeichnungen geführt.



Installation der Dichtungsbahn

Der fachgerechte Einbau der SLT®-Platte MRS hat so zu erfolgen, daß die an die Dichtung gestellten Anforderungen - wie Funktionsfähigkeit und beabsichtigte betriebliche Sicherheit - nicht beeinträchtigt werden. Daher wird die Dichtungsbahn von SLT Lining Technology GmbH selbst oder von ausgesuchten, leistungsfähigen Firmen mit geschulten Fachkräften, unter technischer Anleitung von SLT, eingebaut (siehe Anlage 2).

Es wird besonders darauf geachtet, daß

- die SLT®-Platte MRS in einem einwandfreien Zustand angeliefert wird,
- die Dichtungsbahn beim Einbau ihre werkstoffspezifischen Eigenschaften nicht verliert,
- die Verbindung der SLT®-Platten MRS miteinander unter optimalen Bedingungen ausgeführt wird und
- die Funktionsfähigkeit des Abdichtungssystems nachgewiesen wird.

Sämtliche, mit der Dichtungsherstellung in Verbindung stehende Maßnahmen werden mit dem Auftraggeber, dem Planer, der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Behörden abgestimmt.

Anforderungen an die abzudichtende Fläche

Sämtliche Flächen, die mit der Dichtung in Berührung kommen, sind so auszubilden, daß eine Beschädigung der SLT®-Platte MRS ausgeschlossen wird. Das Feinplanum ist so herzurichten, daß das geplante Gefälle, die vorgeschriebene Verdichtung und die Oberflächentoleranz eingehalten werden, für die eine maximale Abweichung von 2cm unter einem 4m-Richtscheit gefordert wird. Die Flächen haben zudem den Anforderungen der "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Siedlungs- und Sonderabfalldeponien sowie für Abdichtungen von Altlasten" (Stand Juli 1992) zu genügen.



Verlegen der SLT®-Platte MRS

Die Verlegung erfolgt nach einem vorher erstellten Verlegeplan. In diesem Verlegeplan wird auf der Baustelle der Arbeitsfortschritt und die Lage der gekennzeichneten SLT®-Platten MRS eingetragen. Das Auslegen der SLT®-Platte MRS erfolgt von Hand oder mit geeigneten Geräten/Maschinen. Beim Auslegen wird besondere Sorgfalt darauf verwandt, daß der Oberflächenzustand der abzudichtenden Fläche nicht nachteilig verändert wird. Während und nach dem Ausrollen der Dichtungsbahn wird diese, soweit erforderlich, ausgerichtet, damit die für die Verschweißung notwendige Überlappung von ca. 10-14cm vorhanden ist. Vor Beginn der Fügearbeiten werden die SLT®-Platten MRS auf mögliche mechanische Beschädigungen untersucht und vorher verlegte Dichtungsbahnen in notwendigem Umfang gegen Windaufwehungen gesichert.

Fügen der SLT®-Platte MRS

Die Verschweißung erfolgt mit größter Sorgfalt, in Anlehnung an die DVS-Richtlinie 2225, Teil 1. Der Verbindungsprozess läßt sich in folgende Arbeitsschritte unterteilen:

- Reinigen des Schweißbereiches und
- Herstellen der Schweißverbindung.

Die Nahtbereiche sind von allen Verschmutzungen zu reinigen. Bei den Nahtbereichen, die werkseitig mit einem Schutzstreifen versehen sind, kann die besondere Reinigung entfallen, sofern der Schutzstreifen unmittelbar vor dem Fügevorgang entfernt wird. Nahtbereiche von/für Auftragsnähte werden auf mechanischem Wege mittels Bürste oder Handschleifer, unter Vermeidung starker Riefen (besonders Längsriefen), von der evtl. vorhandenen Oxidschicht und der Oberflächenstruktur befreit.

Die Schweißnaht wird, ohne Zusatzwerkstoff, im Heizkeilverfahren als Überlappnaht mit Prüfkanal hergestellt. Vor Ort erfolgt die Verschweißung mit Schweißautomaten, die eine kontinuierliche Dokumentation von Zeit, Weg, Andruckkraft der Andruckrollen,



Heizkeiltemperatur und Schweißgeschwindigkeit ermöglichen. Mit diesem Schweißverfahren wird eine Nahtgeometrie mit einem Prüfkanal von 19+/-2mm und Teilnähten von jeweils 17+/-2mm erreicht. Die genaue Geometrie der Schweißnaht wird anhand der jeweiligen Probeschweißungen ermittelt. An schwer zugänglichen Stellen sowie für Reparaturschweißungen wird die Extrusions-Auftragschweißung mit Handschweißgeräten ausgeführt.

Während der Schweißarbeiten wird sichergestellt, daß die in Abhängigkeit von spezifischen Materialeigenschaften maßgebenden Schweißparameter laufend überwacht, den Umgebungsbedingungen angepaßt und in Schweißprotokollen dokumentiert werden. Folgende Faktoren sind dabei von Bedeutung:

- Umgebungsbedingungen wie Niederschlag, Luftfeuchte, Sonneneinstrahlung, Lufttemperatur, Wind, Temperatur der Bahnoberfläche und
- Verschweißungsparameter, d.h. Temperatur (Heißluft, ggf. Extrudat), Geschwindigkeit (Gerätevorschub), ggf. Extrudatdurchsatz.

Schutzabdeckung

Nach teilweiser oder vollständiger Abnahme der Dichtungsbahnen (nach Prüfung und ggf. Sanierung) wird mit dem Einbau der Schutzabdeckung begonnen. Dieser Einbau hat so zu erfolgen, daß eine Beschädigung der verlegten SLT®-Platten MRS ausgeschlossen ist. Um dieses sicherzustellen, empfiehlt sich eine kontinuierliche Überwachung des Schutzschichtaufbaus: Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß grundsätzlich nur zu bestimmten Zeiten abgedeckt werden kann (ohne Sonneneinstrahlung, niedriges Temperaturniveau). Alle mit der Schutzabdeckung in Verbindung stehenden Maßnahmen haben auf der Grundlage der "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil einer Kombinationsdichtung für Siedlungs- und Sonderabfalldeponien sowie für Abdichtungen von Altlasten" (Stand Juli 1992) zu erfolgen.



Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der Installation

Vor Beginn der Fügearbeiten wurde die verlegte und positionierte Dichtungsbahn auf etwaige mechanische Beschädigungen kontrolliert. Nach Abschluß der Schweißarbeiten erfolgt die Qualitätssicherung in Anlehnung an die DVS-Richtlinie 2225 Teil 2. Unabhängig von der ausgeführten Nahtform wird zuerst die äußere Beschaffenheit visuell überprüft.

Zur anschließenden Dichtigkeitsprüfung werden Überlappnähte mit Prüfkanal durchgehend mit Druckluft geprüft. In Abhängigkeit der Oberflächentemperaturen sind folgende Bedingungen zu wählen:

- von 5 bis 20°C 5bar
- von 20 bis 40°C 4bar
- von 40 bis 50°C 3bar.

Vor der eigentlichen Prüfdauer von 10min ist der Druck kurzzeitig um 0,5bar zu erhöhen. Die Prüfung beginnt nach dem Ablassen des Druckes bis auf den Prüfdruck, der innerhalb der Prüfdauer um nicht mehr als 10% abfallen darf.

Zur Dichtigkeitsprüfung von Auftragnähten werden diese mit einer Saugglocke einer kontinuierlichen Vakuumprüfung unterzogen, wobei handelsübliche Geschirrspülmittel als Schaumbildner dienen. Alternativ ist die durchgehende Prüfung mit Hochspannung möglich, sofern ein Kupferdraht in die Schweißnaht eingelegt wurde.

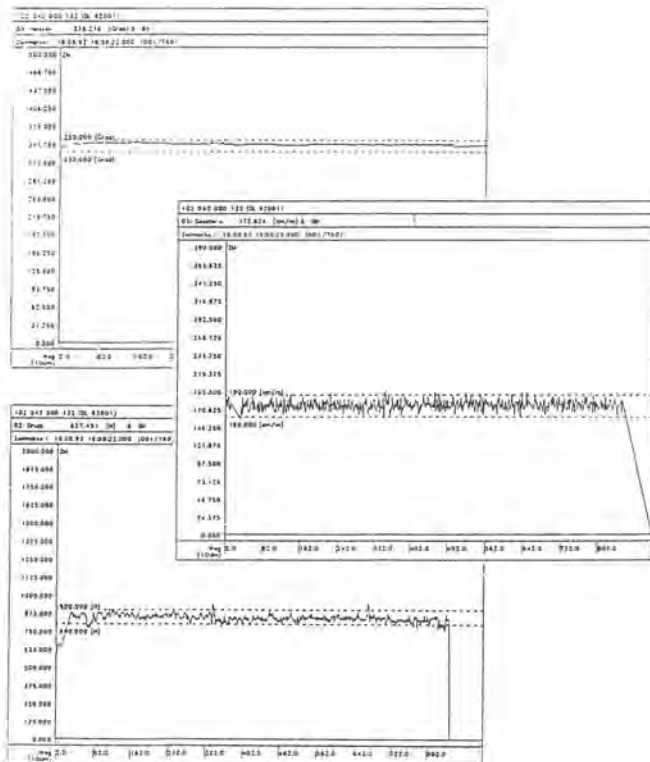


Die Bestimmung der Nahtabmessungen sowie der Festigkeit erfolgt bei beiden Nahtgeometrien (Überlappnaht mit Prüfkanal und Auftragnah) vorzugsweise an den Probenschweißungen. Bei der Bestimmung der Nahtabmessungen auf der Basis der DVS 2225 Teil 2 ist zu beachten, daß verstreckte Probekörper nicht zur Messung herangezogen werden können.

Für die Messung des Schälwiderstandes (zum Nachweis der Festigkeit) stehen auf der Baustelle Zugprüfgeräte zur Verfügung, die eine konstante Prüfgeschwindigkeit von 50mm/min gewährleisten. Die Auswertung erfolgt qualitativ, d.h. es findet eine Beurteilung des Verformungsverhaltens statt. Eine Bewertung der erreichten Kräfte ist aufgrund nicht laborgerechter Probekörperherstellung nicht möglich. Ergänzend zur DVS 2225 Teil 2 werden an Nähten mit Prüfkanal beide Teilnähte im Schälversuch geprüft, wobei allerdings ein Aufschneiden des Prüfkanals zur Erzielung der Einspannlängen unzulässig ist.



Schweißmaschinenprotokoll



Schweißprotokoll (1)

SCHWEISSPROTOKOLL	NR.	DATUM:	
Baustelle	Auftraggeber	
Ingenieurbüro	Auftragnehmer	
Verleger	Schweißer	
Werkstoffangaben			
Bahnenhersteller	Rollen-, Chargen-Nr.	
Werkstoff (Art/Typ)		
Schweißzusatz (#)		
Bahnenzustand	Bahnennotiz:	
Schweißangaben			
Nahtvorbereitung	<input type="checkbox"/> gesäubert	<input type="checkbox"/> getrocknet	<input type="checkbox"/> geschliffen
Nahtbezeichnung	<input type="checkbox"/> Übernaht	<input type="checkbox"/> Längsnaht	<input type="checkbox"/> Schutzstreifen entfernt
Nahtposition	<input type="checkbox"/> Seite	<input type="checkbox"/> Böschung	<input type="checkbox"/> Flicker
Nahtform	<input type="checkbox"/> Auftragsnaht	<input type="checkbox"/> Einfachnaht	<input type="checkbox"/> Doppelnah
Nahtart	<input type="checkbox"/> Überlappnaht	<input type="checkbox"/> ohne	<input type="checkbox"/> mit Schweißzusatz
Nahtausführung	<input type="checkbox"/> im Freien	<input type="checkbox"/> unter Dach	
Schweißverfahren	<input type="checkbox"/> Helzkell (HH)	<input type="checkbox"/> Warmgas (W)	<input type="checkbox"/> Warmgas-Extrusion (WE)
Nahtlänge		
Probenschweißung	<input type="checkbox"/> visuell begutachtet	<input type="checkbox"/> Schälversuch	<input type="checkbox"/> Ergebnis positiv
Randbedingungen			
Untergrund		
Witterung	<input type="checkbox"/> sonnig	<input type="checkbox"/> trübe	<input type="checkbox"/> Niederachlag
	<input type="checkbox"/> Windstill	<input type="checkbox"/> leichter Wind	<input type="checkbox"/> starker Wind
Messungen bei den Schweißarbeiten			
Parameter	Beginn	Unterbrechung	Ende
Uhrzeit (h)			
Lufttemperatur (°C)			
Luftfeuchtigkeit (%)			
Oberfl.tem.d.Bahn (°C)			
Grund der Unterbrechung:			
Bemerkungen:			
Unterschriften			
Bauleitung	Schweißer

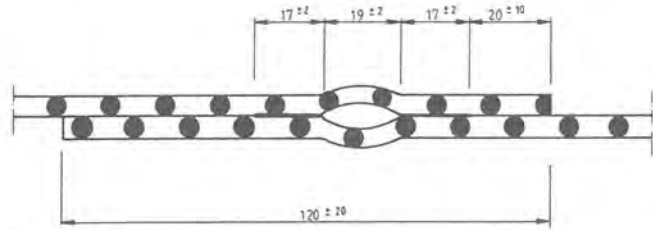


Schweißprotokoll (2)

Schweißparameter	Schweißverfahren				
	Wärmgasschweißen		Wärmgas Extr.-schw.		Heizkeilschw.
Gerät/Typ					
Düsen-/Schuh-/Keilform					
Wärmgastemperatur (°C)	Anfang	Ende	Anfang	Ende	
	- Einstellwert (Schalterstellung)				
	- Meßwert (5 mm in der Düse)				
Luftmenge (l/min)					
Massetemperatur (°C) (-> Zylindererwärmung)	Zone 1		Zone 2		
	- Einstellwert (Schalterstellung)				
	- Meßwert (Thermoelement)				
Massetemperatur (kg/h)					
Heizkeiltemperatur (°C)	Anfang		Ende		
	- Einstellwert (Schalterstellung)				
	- Meßwert (Thermoelement)				
Schweißgeschwindigkeit (m/min)					
	- Einstellwert (Schalterstellung)				
	- Meßwert (Uhr, Maßband)				
Schweißkraft (N)					
bei Rollenbreite (mm)					



Schweißnahtgeometrie



Prüfprotokoll für Auftragnähte

Prüfprotokoll für Auftragnähte Nr. _____

Bauvorhaben: _____ Verleger: _____
 Dichtungsbahn: _____ Memndicke: _____ mm
 Fügeverfahren: _____ Naht Nr.: _____

I. Äußere Beschaffenheit

Station	Nahverlauf	Wulstausbildung	Kanten und Riefen	Bemerkung

II. Abmessungen (mm)

$I_{max} = d_{10} / (d_1 + d_2)$

Station	d ₁	d ₂	d ₃	d ₄	d ₅	d ₆	d ₇	d ₈	d ₉	d ₁₀	I _{max}	Bemerkung

III. Festigkeit im Schälversuch mit Krantzange ohne Krantzange

Station	Probenbreite (mm)	Höchstkraft (N)	Verformungs- und Versagensverhalten	Beurteilung	Bemerkung

IV. Dichtigkeit

Station	Vakuum	Hochoffnung	Bemerkung
Unterdruck: _____ bar	Gerätstyp: _____		
Zeitdauer: _____ s	Spannung: _____ kV		

Datum: _____ Verleger: _____ Bauleitung (Auftragsgeber): _____ Fremüberwacher: _____
 Unterschrift: _____



Prüfprotokoll für Überlappnähte mit Prüfkanal

Prüfprotokoll für Überlappnähte mit Prüfkanal Nr. _____

Bauvorhaben: _____ Verleger: _____
 Dichtungsbahn: _____ Memndicke: _____ mm
 Fügeverfahren: _____ Naht Nr.: _____

I. Äußere Beschaffenheit

Station	Nahverlauf	Wulstausbildung	Kanten und Riefen	Bemerkung

II. Abmessungen (mm)

$I_{max} = (d_1 + d_2) - d_{11}$
 $I_{min} = (d_3 + d_4) - d_{12}$

Station	d ₁	d ₂	d ₃	d ₄	d ₅	d ₆	d ₇	d ₈	d ₉	d ₁₀	d ₁₁	d ₁₂	Bemerkung

III. Festigkeit im Schälversuch mit Krantzange ohne Krantzange

Station	Probenbreite (mm)	Höchstkraft (N)	Verformungs- und Versagensverhalten	Beurteilung	Bemerkung

IV. Dichtigkeit - Druckluftprüfung -

Station	Prüfparameter: Druck: _____ bar	Dauer: _____ min	Temperatur der Bahn: _____ °C	Druckabfall: < 10%	Bemerkung
Bleche d ₁	Prüfbeginn	Prüfende	Differenz	Zeit	
	Uhrzeit: _____ bar	Uhrzeit: _____ bar	bar	Zeit	

Datum: _____ Verleger: _____ Bauleitung (Auftragsgeber): _____ Fremüberwacher: _____
 Unterschrift: _____



Beschreibung der Struktur

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16

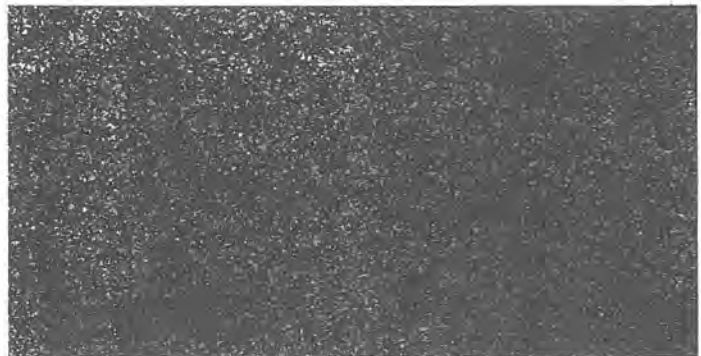


Abbildung der Struktur Maßstab 1:1

Zulassungsscheine des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westfalen)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



4. Nachtrag zur
1. Neufassung zum
Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 7513/OA2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 736 vom 21.11.1985, 102 736 1. Nachtrag vom 16.05.1988, 102 736 2. Nachtrag vom 17.03.1989, 102 736 3. Nachtrag vom 27.12.1989 und 102 736 4. Nachtrag vom 04.12.1990 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten darf der Eindrückdeckel der Verpackung auch mit dem Kunststoff-Verschluß HZ 601 F entsprechend der Zeichnungs-Nr. E-1388-1 vom 31.03.1988 der Fa. RABA, 5000 Köln, gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7513/OA2 vom 11.03.1986, der 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 7513/OA2 vom 05.09.1988, dem 1. Nachtrag zur 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 7513/OA2 vom 17.03.1989, dem 2. Nachtrag zur 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 7513/OA2 vom 01.06.1990 und dem 3. Nachtrag zur 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 7513/OA2 vom 21.08.1991 der Firma Rheinische Apparatebau-Anstalt GmbH, 5000 Köln 30.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 30.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

1. Neufassung zum
Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 7639/OA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co.,
7110 Öhringen

3 Hersteller der Verpackung

Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co.,
7110 Öhringen

4 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung aus
Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

20-Ltr-Kanister, stapelfähig

4.2 Grundmaße

Länge am Boden : 261 mm
am Oberboden: 255 mm

Breite am Boden : 235 mm
am Oberboden: 231 mm

4.3 Höhe

399 mm

4.4 Fassungsraum

21,8 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

39,7 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Weißblech

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Kunststoff

4.8 Zeichnungen

Zeichnungen vom 12.12.1983 der Fa. Jacob Berg KG,
Budenheim/Rhein

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 100 115 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 05.01.1984 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Y/75/...../D/BAM 7639 - KHV
(Herstellungs-
jahr, nur die
letzten beiden
Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 50 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11.5 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 7639/OA1 vom 24.06.1986 der Fa. Jacob Berg GmbH & Co., 6501 Budenheim am Rhein.

4950 Minden, 22.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7640/3A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co.
7110 Öhringen

3 Hersteller der Verpackung

Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co.
7110 Öhringen

4 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Stahl mit
nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

20-Ltr.-Kanister, stapelfähig

4.2 Grundmaße

Länge am Boden: 261 mm
am Oberboden: 255 mm
Breite am Boden: 235 mm
am Oberboden: 231 mm

4.3 Höhe

399 mm

4.4 Fassungsraum

21,8 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

39,7 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Weißblech

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Kunststoff

4.8 Zeichnungen

Zeichnungen vom 12.12.1983 der Fa. Jacob Berg KG, Budenheim/Rhein

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 100 115 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 05.01.1984 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten

Jacob Berg

ten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

3A1/Y/75/...../D/BAM 7640 - KHV
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter darf
1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 50 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11.5 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 7640/3A1 vom 24.06.1986 der Fa. Jacob Berg GmbH & Co., 6501 Budenheim am Rhein

4950 Minden, 22.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

1. Nachtrag zur

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7805/3H1

Nr. 4, 8.3, 8.4 und 8.8 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr.

- 97 142 vom 28.05.1982,
- 97 142 1. Nachtrag vom 29.04.1983,
- 97 142 2. Nachtrag vom 24.10.1984,
- 97 142 3. Nachtrag vom 08.10.1986,
- 97 142 4. Nachtrag vom 22.03.1988,
- 97 142 6. Nachtrag vom 04.11.1991,
- 97 142 7. Nachtrag vom 02.06.1992,
- 97 142 8. Nachtrag vom 28.08.1992,
- 97 142 9. Nachtrag vom 03.09.1992 und
- 97 142 10. Nachtrag vom 24.02.1993

der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) und Prüfungsbericht der BASF, KTE/WMW F 206 Vorgang Nr. 461 083 vom 26.01.1984 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Schwefelsäure 98 %	1,84	1,84	1,84
Salpetersäure 55 %	1,33	1,34	1,34
Hypochloritlösung 160 gCl/l	1,22	1,22	1,22
Netzmittellösung	1,20	1,20	1,20
n-Butylacetat	-	1,20	1,20
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,00	1,00
*) Salpetersäure 65 %	-	1,40	1,40
*) Salpetersäure 55 %	-	1,65	1,65
*) Laventin 5 %	-	1,40	1,40

*) Nur für 25 l Kanister

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

166 kPa bei Zuordnung zum Prüffüllgut Schwefelsäure 98 %, Salpetersäure 55 % (Verp. Gruppe I), Hypochloritlösung, Netzmittellösung

und

133 kPa bei Zuordnung zum Prüffüllgut n-Butylacetat, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit), Laventin 5 %, Salpetersäure 65 % und Salpetersäure 55 % (Verp. Gruppe II + III)

nicht überschreiten.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Laventin 5 % als Standardflüssigkeit gem. Ia der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 65 %, Stoff der Klasse 8 Ziffer 2b) GGVE,

Schwefelsäure 98 %, Stoff der Klasse 8 Ziffer 1b) GGVE,

Hypochloritlösung 160 gCl₂/l, Stoff der Klasse 8 Ziffer 61b) GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 7805/3H1 vom 20.12.1991 der Fa. Kunststoffwerk Draak GmbH, 2090 Winsen (Luhe).

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 22.02.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7900/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 104 343 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 19.01.1987 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind. Kanister der gleichen Bauart, jedoch mit einer Masse von 900 g und ohne Stapelnocken im Oberboden, haben bereits unter Zulassungs-Nr. 7670/3H1 eine Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	98 %	8	1b)
Salpetersäure	2031	55 %	8	2b)
Wasserstoffperoxydlösung	2014	60 %	8	62b)
n-Butylacetat	1123	-	3	31c)
Essigsäure	2789	98 %	8	32b)

Abweichend vom o. g. Prüfbericht darf die Bauart auch mit einer Schraubkappe S 60 x 6 gemäß Zeichnungs-Nr. A 00414/4 vom 28.04.1987 und Zeichnung Napfdichtung 61 für Entgasungsstopfen "S" vom 02.06.1992 gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7900/3H1 vom 13.02.1987 der Fa. Draak, 2090 Winsen (Luhe).

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 22.02.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

3. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 7944/OA2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 104414 vom 11.03.1987 und 104414 1. Nachtrag vom 06.02.1990 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten darf der Eindrückdeckel der Verpackung auch mit dem Kunststoff-Verschluß HZ 601 F entsprechend der Zeichnungs-Nr. E-1388-1 vom 31.03.1988 der Fa. RABA Köln gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7944/OA2 vom 31.03.1987, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein 7944/OA2 vom 02.02.1988 und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein 7944/OA2 vom 27.07.1990 der Fa. Rheinische Apparatebau-Anstalt GmbH, 5000 Köln 30.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 30.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



5. Nachtrag zum
Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 7955/31H

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 97 478 vom 30.07.1982
97 478 1. Nachtrag vom 12.09.1985
97 478 2. Nachtrag vom 30.03.1987
97 478 4. Nachtrag vom 23.08.1988
97 478 5. Nachtrag vom 29.08.1988
97 478 6. Nachtrag vom 25.06.1990
97 478 7. Nachtrag vom 21.03.1991
97 478 8. Nachtrag vom 16.04.1992
97 478 9. Nachtrag vom 16.04.1992 und
97 478 10. Nachtrag vom 04.06.1992
der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den "Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoff - TRTK 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)" unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7955/31H vom 23.04.1987, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 7955/31H vom 13.09.1988, dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 7955/31H vom 08.11.1988, dem 3. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 7955/31H vom 15.11.1990 und dem 4. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 7955/31H vom 29.05.1991 der Schütz-Werke GmbH & Co. KG, 5418 Selters.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 18.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



2. Neufassung zum
Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 7968/31HA1

für die Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereordnung vom 16. August 1985 (BGBI. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von

2 Antragsteller

WERIT Kunststoffwerke
5230 Altenkirchen (Westerwald)

3 Hersteller der Verpackung

WERIT Kunststoffwerke
5230 Altenkirchen (Westerwald)

4 Beschreibung der Bauart

Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

4.2 Grundmaße

Holzpalette und Stahlpalette
1000 mm x 1200 mm

4.3 Höhe mit Holzpalette: 980 mm - 995 mm
Höhe mit Stahlpalette: 995 mm

4.4 Fassungsvermögen

840 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

IBC mit Holzpalette: 1646 kg
IBC mit Stahlpalette: 1667 kg

4.6 Werkstoffe des Großpackmittels (IBC)

Kunststoffinnengefäß: Eltex B 5920
Auslaufarmatur: Hostalen GM 5050

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Schraubdeckel: Lupolen 4261 A
Schraubkappe: Hostalen GD 7255

4.8 Zeichnungen

5030/891.86 (Container)
5030/28.0.85 (Innenbehälter)
5030/42.2.85 (Schraubdeckel S 160 x 7)
5030/184.2.89 (Schraubdeckel S 160 x 7 m. L.)
5030/22.3.85b (Ventilgriff)
5030/21.2.85f (Auslaufventil)
5030/100.3.87 (Schraubdeckel S 60 x 6)
5030/243.2.91 (Container "GGVS")
5030/244.2.91 (Container "GGVS")
5030/101.3.87 (Auslaufbogen)
5030/241.2.91 (UN-Kufenpalette 2001)
5030/230.4.91 (Boden-Befestigungsschelle) der WERIT-Kunststoffwerke und
333.871.00-2 der Thyssen Umformtechnik

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103 823 1. Nachtrag vom 25.05.1987, 103 823 3. Nachtrag vom 28.06.1989 und 103 823 4. Nachtrag vom 02.09.1991 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den Vorschriften des Abschnitts 26 der Allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code deutsch (BAnz. Nr. 98a vom 1. Juni 1991) hinsichtlich Bau, Ausrüstung, Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung von Kombinations-Großpackmitteln (IBC) mit Innengefäßen aus Kunststoff unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten müssen Bodenauslaufventile entsprechend den Zeichnungen 5030/22.3.85b und 5030/21.2.85f der Fa. Werit Kunststoffwerke, 5030 Altenkirchen verwendet werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 benannte Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt sind, zugelassen.

7 Fertigung von Kombinations-Großpackmitteln (IBC) mit Innengefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Kombinations-Großpackmittel (IBC) serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten IBC die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Kombinations-Großpackmittel (IBC) sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

31HA1/Y/...../D/BAM 7968 - WERIT/4000/
 Monat und Jahr
 (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung nach Abschnitt 26.1.5.1.1 des Kap. 26/IMDG-Code deutsch

1646/840 1/83 kg/100 kPa/...../.....
 Brutto- Eigenmas- Datum der letzten
 höchst- se 83 kg Dichtheitsprüfung
 masse für IBC bzw. Inspektion
 1646 kg mit Holz- (Monat und Jahr,
 für IBC palette, jeweils die letzten
 mit Holz- 104 kg für beiden Ziffern)
 palette IBC mit
 1667 kg Stahl-
 für IBC palette
 mit Stahl-
 palette

9 Auflagen über die Verwendung der Kombinations-Großpackmittel (IBC)

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und nach Nr. 8 gekennzeichneten Kombinations-Großpackmittel (IBC) dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Kombinations-Großpackmittel (IBC) zulässig sind.

9.2 Die Kombinations-Großpackmittel (IBC) dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Die Kombinations-Großpackmittel (IBC) dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Kombinations-Großpackmittel (IBC) einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber den folgenden Prüffüllgütern:

- Salpetersäure 55 % *)
Klasse 8 der Anlage zur GGVE
- Kohlenwasserstoffgemisch *)
Klasse 3 der Anlage zur GGVE
- n-Butylacetat/mit
n-Butylacetat gesättigte
Netzmittellösung *)
Klasse 3 der Anlage zur GGVE
- Netzmittellösung (Laventin 5 %) *)
kein Stoff der Anlage zur GGVE
- Wasser
kein Stoff der Anlage zur GGVE

*) Der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit mit oben genannten Füllgütern ist durch Bauartprüfungen an vergleichbaren Bauarten nachgewiesen.

Die Werkstoffe dieser Bauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung (Laventin 5 %) in Anlehnung an die Bedingungen der Rn 1551 (6) und (7) des Anhangs V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung in Anlehnung an die Bedingungen der Rn 1551 (6) und (7) des Anhangs V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) in Anlehnung an die Bedingungen der Rn 1551 (6) und (7) des Anhangs V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch

Salpetersäure 55 % in Anlehnung an die Bedingungen der Rn 1551 (6) und (7) des Anhangs V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch

Wasser in Anlehnung an die Bedingungen der Rn 1551 (6) und (7) des Anhangs V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten:

Prüffüllgüter	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungs- gruppe II und III
---------------	---

Netzmittellösung (Laventin 5 %)	1,90
Kohlenwasserstoffgemisch	1,90
n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	1,90
Salpetersäure 55 %	1,90
Wasser	1,90

9.6 Der Gesamtüberdruck in dem Kombinations-Großpackmittel (IBC) (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades gemäß IMDG-Code deutsch (Amdt 25-89, Nr. 26.1.6.2) und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

66 kPa

nicht überschreiten.

Wahlweise darf der Dampfdruck bei 50 °C bzw. 55 °C auch entsprechend Nr. 26.5.11.2 berechnet werden.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Kombinations-Großpackmitteln (IBC) nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) und für die Anerkennung von Qualitätssicherungs-Programmen für IBC (TR IBC 003)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1992, S. 438, durchgeführt werden.

Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen ist das vorliegende Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

9.9 Zur Vermeidung einer Berstgefahr des Behälters darf der Ansprechdruck der Entlastseinrichtung nicht größer sein als der Prüfdruck bei der Innendruckprüfung; er muß, in Anlehnung an die mit der 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung geltenden Bedingungen der Rn 1601 (6) des Anhangs VI der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), so gewählt werden, daß die Entlastseinrichtung unter normalen Beförderungsbedingungen in Abhängigkeit des jeweiligen Füllgutes, nicht anspricht.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweis-

bar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung des Kombinations-Großpackmittels (IBC) demjenigen, der das Kombinations-Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmals einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Entfällt

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11.5 Diese Neufassung ersetzt die 1. Neufassung zum Zulassungsschein 7968/31H1 vom 09.09.1991, die 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 7968/31HA1 vom 09.09.1991 und den 1. Nachtrag zur 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 7968/31HA1 vom 31.07.1992 der Fa. Werit Kunststoffwerke, 5230 Altenkirchen (Westerwald).

4950 Minden, 11.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Nachtrag zur

1. Neufassung zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7970/1H1

Nr. 1, Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

1.2 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnung vom 09. März 1992 (BGBl. I, S. 391) - Ausnahme E 22 -

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht

- Nr. QA/UN/VL2/108 vom 13.09.1986 der Fa. Van Leer (UK) Ltd Meadow Lane Works, Ellesmere Port, S. Wirral und
- Nr. 104 423 vom 16.06.1987
- Nr. 104 423 1. Nachtr. vom 15.09.1992 (Peressigsäure)
- Nr. 105 188 1. Nachtr. vom 16.06.1988 (Verschlußvarianten)
- Nr. 105 190 2. Nachtr. vom 22.06.1990 (250 ltr. Volumen)
- Nr. 104 942 1. Nachtr. vom 11.02.1988 (Hypochloritlösung)
- Nr. 109 635 vom 29.05.1991 (Restentl. Euro 90)
- Nr. VL Aweta, Hamburg vom 31.08.1988 (Verschlußvarianten)

der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten dürfen die Fässer auch in einer Höhe von 915 mm entsprechend Zeichnung 4 VL-603.154 A der Fa. Van Leer Monzingen gefertigt werden.

Diese Abweichung gilt nicht für Fässer, welche für den Transport von Peressigsäure vorgesehen sind. Diese Fässer müssen den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 104 423 vom 16.06.1987, sowie den 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 104 423 vom 15.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1H1/X1.3Y1.9 Z 1.9/250/...../D/BAM 7970 - VL
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III

Wasser	1,33	1,90	1,90
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,00	1,00
n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	-	1,50	1,50
Salpetersäure 55 %	-	1,40	1,40
Netzmittellösung 5 %	-	1,50	1,50
Hypochloritlösung 160 g Cl/l	-	1,30	1,30
Peressigsäure 15 % plus Netzmittellösung	1,12	1,12	1,12
- Divosan-forte-plus -**)			

***) Produkte der Fa. Diversey GmbH, Kirchheimbolanden gem. im BZA Minden hinterlegter Rezeptur.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

*) Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

*) n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

*) Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

*) Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/ GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

*) Hypochloritlösung 160 g Cl/l

Peressigsäure 15 % plus Netzmittellösung - Divosan-forte-plus Stoff der Anlage zur GGVE Klasse 5.2 Ziffer 35.

*) Der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit mit den genannten Füllgütern ist durch Bauartprüfungen an vergleichbaren Bauarten nachgewiesen.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 7970/1A1 vom 12.06.1991 der Fa. Van Leer Verpackungen GmbH, 6557 Monzingen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 08.12.1992

Bundesbahn Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Neufassung zum
Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8166/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Blefa GmbH
Hüttenstraße 43
5910 Kreuztal

3 Hersteller der Verpackung

Blefa GmbH
Hüttenstraße 43
5910 Kreuztal

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Ø 395 Chemie-Behälter 25 l - 60 l

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser: 395 mm

4.3 Höhe

25 l: 327 mm
60 l: 615 mm

4.4 Fassungsraum

24,7 l bis 59,7 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Faß und Standreifen: nichtrostender Stahl 1.4301, 1.4404 und 1.4571

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

nichtrostender Stahl 1.4301, 1.4404 und 1.4571

4.8 Zeichnungen

Zeichnungs-Nr. BA III 6374/92-3 vom 23.10.1992,
Zeichnungs-Nr. BA III 5922/91-4a vom 07.01.1991,
Zeichnungs-Nr. BA III 6371/92-4 vom 21.10.1992,
Zeichnungs-Nr. BA III 6107/91-4a vom 16.12.1991,
Zeichnungs-Nr. BA III 6108/91-4a vom 16.12.1991,
Zeichnungs-Nr. BA III 6369/92-4 vom 20.10.1992,
Zeichnungs-Nr. BA III 6110/91-4a vom 16.12.1991
und
Zeichnungs-Nr. BA III 6372/92-3 vom 26.10.1992
der Fa. Blefa GmbH, 5910 Kreuztal
Zeichnungs-Nr. 730-371 C 01 und
Zeichnungs-Nr. 723-007 C 00 der Fa. Micro Matic

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 105 400 vom 03.11.1987, 105 400 Nachtrag 1 vom 04.07.1992 und 105 400 Nachtrag 2 vom 16.12.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A1/X2.3/900/...../D/BAM 8166 - BLEFA
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter darf
2,33 g/cm³ (Verpackungsgruppe I) bzw.
3,50 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
4,61 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 600 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 09.02.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8193/6HA1

Nr. 4 und Nr. 7 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 97 342 vom 29.10.1982 und 97 343 vom 29.10.1982 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Prüfberichten ist die Verpackung mit einem Innengefäß aus Lupolen 4261 A zu fertigen.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

6HA1/X1.6/250/...../D/BAM 8193 - GDR
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8193/6HA1 vom 01.02.1988 der Fa. Gottlieb Duttenhöfer.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 19.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



3. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8270/1A2

Nr. 4 und Nr. 7 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 246/87 und 248/87 der Hoechst AG Ressort Beschaffung, Packmittel-Entwicklung-Eingangskontrolle D 207 vom 01.09.1987 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend darf der Oberboden mit einer zusätzlichen Öffnung, die durch einen mit einem Kunststoffdichtring versehenen 3/4" Metallschraubstopfen verschlossen wird, oder ohne Verschlussöffnungen/Verschraubungen gefertigt werden.

Desweiteren darf die Bauart abweichend von den genannten Berichten mit Vielsicken im oberen und mittleren Rumpfdrittel entsprechend Zeichnung Nr. 15915-8 Blatt 100 d vom 30.10.1992 und ohne Vielsicken entsprechend Zeichnung Nr. 15915-8 Blatt 100 c vom 17.02.1992 der Sulo-Eisenwerk Streuber & Lohmann, 4900 Herford gefertigt werden.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/X250/S/...../D/BAM 8270 - SL
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8270/1A2 vom 05.04.1988, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8270/1A2 vom 05.04.1990 und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8270/1A2 vom 10.02.1992 der Fa. Sulo Eisenwerk Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG in 4900 Herford.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 20.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8272/4G

Nr. 3, 4.1, 7 und 8.3 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

3 Beschreibung der Bauart

Kisten aus Pappe als Außenverpackung und vorverpackte Parfümerieprodukte als Innenverpackung

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 105 896 vom 07.03.1988 und Prüfbericht Nr. 105 896 Nachtrag 1 vom 12.02.1993 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4G/Y*) /S/...../D/BAM 8272 -
(Brutto- (Herstellungs- (Name oder Kurz-
höchst- jahr, nur die zeichen des Her-
masse) beiden letzten stellers)
Ziffern)

*) Die zu kennzeichnende Bruttohöchstmasse ist jeweils entsprechend 8.3 zu berechnen.

8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf die Werte, die sich aus der Anlage beigefügtem Diagramm ermitteln lassen, nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8272/4G vom 11.04.1988 der Fa. Betrix Cosmetic GmbH & Co., 6072 Dreieich.

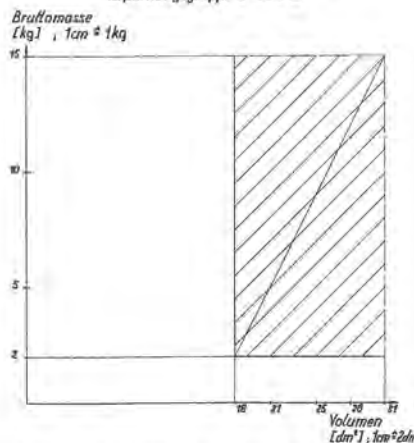
Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 17.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bauartfamilie bzw. Bauartreihe
Verpackungsgruppe II oder III



Datum: 11.12.1992	18 dm³ = Außenmaße: 500/290/125 mm
Firma / Ort:	21 dm³ = Außenmaße: 500/290/145 mm
	25 dm³ = Außenmaße: 500/280/170 mm
	28 dm³ = Außenmaße: 500/290/185 mm
	31 dm³ = Außenmaße: 500/290/215 mm

2. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8378/0A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Karl Huber Verpackungswerke GmbH + Co.
7110 Öhringen

3 Hersteller der Verpackung

Karl Huber Verpackungswerke GmbH + Co.
7110 Öhringen

4 Beschreibung der Bauart

Feinstblech mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Hobbock/Eimer

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser oben: 328 mm

4.3 Höhe

mit Deckel und Spannring 359 mm bis 460 mm

4.4 Fassungsraum

26,8 l bis 34,2 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Weißblech

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

-

4.8 Zeichnungen

Zg.-Nr. PZ-5-328 BL 30 vom 20.11.1992
Zg.-Nr. PH-8-328 BL 17 vom 23.11.1992
Zg. Kunststoffverschluß Ø 57 vom 25.03.1988
Zg. Spout-Verschluß vom 25.03.1988 der
Huber Verpackungen GmbH + Co., 7110 Öhringen.

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 149 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 03.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/0A2/Y 41/S/...../D/BAM 8378 - KHV
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 41 kg (Verpackungsgruppe II) bzw. 51,7 kg (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11.5 Diese 2. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 8378/0A2 vom 11.07.1988, die 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 8378/0A2 vom 24.08.1989 und dem 1. Nachtrag zur 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 8378/0A2 vom 16.07.1990 der Karl Huber Verpackungswerke GmbH + Co., 7110 Öhringen.

4950 Minden, 11.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Nachtrag zur

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8403/0A2

Nr. 3, 4, 7 und 8.3 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

3 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung mit abnehmbarem Deckel.

Fassungsraum: 6,3 bis 12,6 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 106 395 vom 14.07.1988

106 395 1, Nachtrag vom 19.06.1989

106 395 2, Nachtrag vom 19.06.1991 und

106 395 3, Nachtrag vom 12.11.1992

der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

7.1 Verpackungen entsprechend Bericht 106 395, 106 395 Nachtrag 2 und 106 395 Nachtrag 3:

RID/ADR/0A2/Y16/S/...../D/BAM 8403 - KHV
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

7.2 Verpackungen entsprechend Bericht 106 395 1. Nachtrag:

RID/ADR/0A2/Y20/S/...../D/BAM 8403 - KHV
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse darf für Verpackungen entsprechend Bericht 106 395, 106 395 Nachtrag 2 und 106 395 Nachtrag 3:

15,80 kg (Verpackungsgruppe II) bzw.

20,00 kg (Verpackungsgruppe III)

nicht überschreiten.

Die Bruttohöchstmasse darf für Verpackungen entsprechend Bericht 106 395 1. Nachtrag 20,00 kg (Verpackungsgruppe II bzw. III) nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 8403/0A2 vom 24.08.1989 der Fa. Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co., 7110 Öhringen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 03.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



2. Nachtrag zum
Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8290/1A1

Nr. 3, 4 und Nr. 7 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

3 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel,
Nennvolumen: 30 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 1A1-01/88 vom 05.04.1988 der Fa. E. Merck, 6100 Darmstadt 1 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen auch mit einer entsprechend den Zeichnungen Nr. 3.7.0081.4 und Nr. 3.7.0082.4 vom 10.03.1993 geschweißten Muffe der Fa. Thielmann Container Systeme GmbH, 5920 Bad Berleburg, gefertigt werden.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A1/X1.8/1000/...../D/BAM 8290 - TCS
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8290/1A1 vom 21.04.1988 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8290/1A1 vom 15.08.1991 der E. Merck, 6100 Darmstadt 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 15.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Franky

1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8436/1H2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 106 295 vom 11.07.1988, 106 295 1. Nachtrag vom 06.09.1988 und 106 295 2. Nachtrag vom 25.09.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8436/1H2 vom 13.09.1988 der Schütz-Werke GmbH & Co. KG, 5418 Selters.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 02.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Amurrog

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



3. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8456/1H2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 288 vom 29.04.1988, Nr. 460 589-01 vom 12.07.1989 und Nr. 091191-01 vom 30.04.1992 der BASF AG Aweta Thermoplaste, 6700 Ludwigshafen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten dürfen die Kunststoffdeckelfässer am oberen Bordurand eine Bohrung gemäß der von der Firma Dynoplast Elbatainer GmbH vorgelegten Zeichnung, Durchmesser 8 mm, für den Einsatz eines Bunsenventils besitzen.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8456/1H2 vom 27.09.1988, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8456/1H2 vom 15.09.1989 und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8456/1A2 vom 12.10.1990 der Firma Dynoplast Elbatainer GmbH in 7505 Ettlingen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 15.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

**Deutsche
Bundesbahn**



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8492/5H4

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 88 230 vom 12.10.1988 und Prüfbericht Nr. G 93.121 vom 21.04.1993 der Fa. Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8492/5H4 vom 02.12.1988 der Fa. Bischof + Klein GmbH & Co., in 4540 Lengerich.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 30.04.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

**Deutsche
Bundesbahn**



5. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8538/0A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 013 vom 17.01.1989,

- 000 013 1. Nachtrag vom 14.04.1989,
 - 000 013 2. Nachtrag vom 25.01.1990,
 - 000 013 3. Nachtrag vom 22.11.1990,
 - 000 013 4. Nachtrag vom 03.12.1990 und
 - 000 013 5. Nachtrag vom 10.10.1991
- der Fa. Schmalbach-Lubeca AG in 3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8538/0A1 vom 24.01.1989 und den Nachträgen 1 bis 4 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG in 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 02.04.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

**Deutsche
Bundesbahn**



5. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8539/3A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr.

- 000 013 vom 17.01.1989,
 - 000 013 1. Nachtrag vom 14.04.1989,
 - 000 013 2. Nachtrag vom 25.01.1990,
 - 000 013 3. Nachtrag vom 22.11.1990,
 - 000 013 4. Nachtrag vom 03.12.1990 und
 - 000 013 5. Nachtrag vom 10.10.1991
- der Fa. Schmalbach-Lubeca AG in 3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8539/3A1 vom 24.01.1989 und den Nachträgen 1 bis 4 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG in 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 02.04.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)





3. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8542/0A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 014 vom 18.01.1989 - Ausführung im Oberboden mit Kunststoffverschluß HZ 60 und/oder Eindrückdeckel mit Falzringsicherung -, 1. Nachtrag zum Prüfbericht 000 014 vom 14.04.1989 und 2. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 000 014 vom 21.10.1991 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8542/0A1 vom 24.01.1989, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8542/0A1 vom 02.05.1989 und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8542/0A1 vom 07.08.1989 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 02.04.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



3. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8543/3A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 014 vom 18.01.1989 - Ausführung im Oberboden mit Kunststoffverschluß HZ 60 und/oder Eindrückdeckel mit Falzringsicherung -, 1. Nachtrag zum Prüfbericht 000 014 vom 14.04.1989 und 2. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 000 014 vom 21.10.1991 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8543/3A1 vom 24.01.1989, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8543/3A1 vom 02.05.1989 und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8543/3A1 vom 07.08.1989 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 02.04.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



3. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8584/0A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 015 vom 27.02.1989, 000 015 1. Nachtrag vom 12.03.1990, 000 015 2. Nachtrag vom 19.04.1991 und 000 015 3. Nachtrag vom 28.08.1992 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den o. g. Prüfberichten darf die Verpackung alternativ mit einer Verschlußausführung entsprechend der Zeichnung SK-EX 0070a (K 1635 01b vom 21.09.1992) oder SK-EX 0067b (K 1637a vom 28.09.1992) der Schmalbach-Lubeca AG in 3370 Seesen gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8584/0A1 vom 10.03.1989, 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8584/0A1 vom 20.12.1990 und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8584/0A1 vom 01.04.1992 der Schmalbach-Lubeca AG in 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 05.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



SK-EX 0070a (K 1635 01b vom 21.09.1992) oder
SK-EX 0067b (K 1637a vom 28.09.1992) oder
K 1524g vom 22.09.1992 der Schmalbach-Lubeca AG
in 3370 Seesen oder mit dem Verschluß HZ 246 ent-
sprechend der Zeichnungs-Nr. 3-3.063A4 vom
25.03.1992 der Heinrich Stolz GmbH & Co. KG,
5908 Neunkirchen gefertigt werden.

3. Nachtrag zum
Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 8585/3A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert
bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
gemäß Prüfbericht Nr.
000 015 vom 27.02.1989,
000 015 1, Nachtrag vom 12.03.1990,
000 015 2, Nachtrag vom 19.04.1991 und
000 015 3, Nachtrag vom 28.08.1992
der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen einer Bau-
artprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE
unterzogen worden sind.

Abweichend von den o. g. Prüfberichten darf die
Verpackung alternativ mit einer Verschlußausfüh-
rung entsprechend der Zeichnung
SK-EX 0070a (K 1635 01b vom 21.09.1992) oder
SK-EX 0067b (K 1637a vom 28.09.1992)
der Schmalbach-Lubeca AG in 3370 Seesen gefertigt
werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulas-
sungsschein Nr. 8585/3A1 vom 10.03.1989, 1. Nachtrag
zum Zulassungsschein Nr. 8585/3A1 vom 20.12.1990 und
dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8585/3A1 vom
01.04.1992 der Schmalbach-Lubeca AG in 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 05.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



3. Nachtrag zum
Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 8586/0A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert
bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
gemäß Prüfbericht Nr. 000 016 vom 27.02.1989 dem
1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 000 016 vom
13.11.1989, dem 2. Nachtrag zum Prüfbericht Nr.
000 016 vom 17.06.1991, dem 3. Nachtrag zum Prüf-
bericht Nr. 000 016 vom 06.01.1992, dem 4. Nach-
trag zum Prüfbericht Nr. 000 016 vom 22.07.1992
und dem 5. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 000 016
vom 27.08.1992 der Fa. Schmalbach-Lubeca in
3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem An-
hang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden
sind.

Abweichend von den o. g. Prüfberichten darf die
Verpackung alternativ mit einer Verschlußausfüh-
rung entsprechend der Zeichnung

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulas-
sungsschein Nr. 8586/0A1 vom 10.03.1989, dem 1. Nach-
trag zum Zulassungsschein Nr. 8586/0A1 vom 10.07.1990
und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8586/0A1
vom 13.07.1992 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG in
3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 05.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



3. Nachtrag zum
Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 8587/3A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert
bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
gemäß Prüfbericht Nr. 000 016 vom 27.02.1989 dem
1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 000 016 vom
13.11.1989, dem 2. Nachtrag zum Prüfbericht Nr.
000 016 vom 17.06.1991, dem 3. Nachtrag zum Prüf-
bericht Nr. 000 016 vom 06.01.1992, dem 4. Nach-
trag zum Prüfbericht Nr. 000 016 vom 22.07.1992
und dem 5. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 000 016
vom 27.08.1992 der Fa. Schmalbach-Lubeca in
3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem An-
hang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden
sind.

Abweichend von den o. g. Prüfberichten darf die
Verpackung alternativ mit einer Verschlußausfüh-
rung entsprechend der Zeichnung
SK-EX 0070a (K 1635 01b vom 21.09.1992) oder
SK-EX 0067b (K 1637a vom 28.09.1992) oder
K 1524g vom 22.09.1992 der Schmalbach-Lubeca AG
in 3370 Seesen oder mit dem Verschluß HZ 246 ent-
sprechend der Zeichnungs-Nr. 3-3.063A4 vom
25.03.1992 der Heinrich Stolz GmbH & Co. KG,
5908 Neunkirchen gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulas-
sungsschein Nr. 8587/3A1 vom 10.03.1989, dem 1. Nach-
trag zum Zulassungsschein Nr. 8587/3A1 vom 10.07.1990
und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8587/3A1
vom 13.07.1992 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG in
3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 05.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1. Neufassung zum
ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 8607/OA2

RID/ADR/OA2/Y/100/...../D/BAM 8607 - KHV
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

Für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBI. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Karl Huber Verpackungswerke GmbH + Co.
7110 Öhringen

3 Hersteller der Verpackung

Karl Huber Verpackungswerke GmbH + Co.
7110 Öhringen

4 Beschreibung der Bauart

Feinstblech mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Hobbock/Eimer

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser oben: 328 mm

4.3 Höhe

mit Deckel und Spannring 359 mm bis 460 mm

4.4 Fassungsraum

26,8 l bis 34,2 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

-

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Weißblech

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

-

4.8 Zeichnungen

Zg.-Nr. PZ-5-328 BL 31 vom 19.11.1992
Zg.-Nr. PH-8-328 BL 18 vom 23.11.1992
Zg. Kunststoffverschluß Ø 57 vom 25.03.1988
Zg. Spout-Verschluß vom 25.03.1988 der
Huber Verpackungen GmbH + Co., 7110 Öhringen.

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 088 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 03.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,2 g/cm (Verpackungsgruppe II) bzw.
1,8 g/cm (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11.5 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 8607/OA2 vom 04.04.1989 der Karl Huber Verpackungswerke GmbH + Co., 7110 Öhringen.

4950 Minden, 11.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Abweichend von den o. g. Prüfberichten darf die Verpackung alternativ mit dem Verschuß HZ 246 entsprechend der Zeichnungs-Nr. 3-3.063A4 vom 25.03.1992 der Heinrich Stolz GmbH & Co. KG, 5908 Neunkirchen gefertigt werden.

3. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8624/0A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 010 vom 06.01.1989, 000 010 1. Nachtrag vom 10.05.1990, 000 010 2. Nachtrag vom 26.08.1991 000 010 3. Nachtrag vom 22.09.1992 und 000 010 4. Nachtrag vom 27.11.1992 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den o. g. Prüfberichten darf die Verpackung alternativ mit dem Verschuß HZ 246 entsprechend der Zeichnungs-Nr. 3-3.063A4 vom 25.03.1992 der Heinrich Stolz GmbH & Co. KG, 5908 Neunkirchen gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8624/0A1 vom 28.04.1989, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8624/0A1 vom 23.04.1991 und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8624/0A1 vom 13.07.1992 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 05.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



3. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8625/1A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 010 vom 06.01.1989, 000 010 1. Nachtrag vom 10.05.1990, 000 010 2. Nachtrag vom 26.08.1991 000 010 3. Nachtrag vom 22.09.1992 und 000 010 4. Nachtrag vom 27.11.1992 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8625/1A1 vom 28.04.1989, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8625/1A1 vom 23.04.1991 und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8625/1A1 vom 13.07.1992 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 05.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8655/1A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 033/89 vom 24.02.1989 und 04/91 vom 08.03.1991 der Siepe GmbH, 5014 Kerpen 3 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8655/1A1 vom 30.05.1989 der Fa. Siepe GmbH, 5014 Kerpen 3.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 18.02.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8657/1H2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 066 vom 10.02.1989 und 107 066 1. Nachtrag vom 25.09.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8657/1H2 vom 31.05.1989 der Schützwerke GmbH & Co. KG, 5418 Selters.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 02.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8658/OA2

Nr. 1, und Nr. 10.1 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1225)

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8658/OA2 vom 05.06.1989 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 06.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8659/1A2

Nr. 1, Nr. 7 und Nr. 10.1 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1225)

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U 1A2/Y/80/...../D/BAM 6859 - SLW
N (Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8659/1A2 vom 05.06.1989 der Fa. Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 06.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8738/OA1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 255 vom 05.04.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend vom o. g. Prüfbericht darf die Bauart mit einer Mantelblechdicke von 0,195 mm gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8738/0A1 vom 24.07.1989 der Fa. Blechwarenfabrik Gruss & Co., 4010 Hilden.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 23.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8740/1A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 255 vom 05.04.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend vom o. g. Prüfbericht darf die Bauart mit einer Mantelblechdicke von 0,195 mm gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8740/1A1 vom 24.07.1989 der Fa. Blechwarenfabrik Gruss & Co., 4010 Hilden.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 23.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Nachtrag zur

1. Neufassung zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8741/0A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

1058

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr.

107 121 vom 03.03.1989,

107 699 vom 26.07.1989 und

107 699 1. Nachtrag vom 29.11.1990

der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten darf der Eindrückdeckel der Verpackung auch mit dem Kunststoff-Verschluß HZ 601 F entsprechend der Zeichnungs-Nr. E-1388-1 vom 31.03.1988 der Fa. RABA, 5000 Köln, gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 8741/0A2 vom 15.08.1991 der Fa. Rheinische Apparatebau-Anstalt GmbH, 5000 Köln 30.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 30.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8762/0A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 457 vom 10.05.1989 und 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 107 457 vom 11.07.1991 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8762/0A1 vom 10.08.1989 der Fa. Braunschweiger Metallverpackungsgesellschaft mbH, 3300 Braunschweig.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 14.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8763/3A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 457 vom 10.05.1989 und 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 107 457 vom 11.07.1991 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8763/3A1 vom 10.08.1989 der Fa. Braunschweiger Metallverpackungsgesellschaft mbH, 3300 Braunschweig.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 14.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Minden

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8907/0A1

Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8.4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 012 vom 20.10.1989, 000 012 1. Nachtrag vom 10.05.1990, 000 012 2. Nachtrag vom 13.07.1990, 000 012 3. Nachtrag vom 03.06.1992 und 000 012 4. Nachtrag vom 22.07.1992 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den o. g. Prüfberichten darf die Verpackung alternativ mit einer Verschlußausführung entsprechend der Zeichnung SK-EX 0070a (K 1635 01b vom 21.09.1992) oder SK-EX 0067b (K 1637a vom 28.09.1992) oder K 1524g vom 22.09.1992 der Schmalbach-Lubeca AG in 3370 Seesen gefertigt werden.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/0A1/Y/250/...../D/BAM 8907 - SLW
(Herstellungs-
jahr, nur die
letzten beiden
Ziffern)

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8907/0A1 vom 27.11.1989 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8907/0A1 vom 23.04.1991 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen.



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8895/0A2

Nr. 4, 7 und 8.4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 676 vom 04.09.1989, 1. Nachtrag 107 676 vom 19.06.1990 und 2. Nachtrag 107 676 vom 05.02.1993 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend vom Prüfbericht 107 676 vom 04.09.1989 und Prüfbericht 107 676 1. Nachtrag vom 19.06.1990 darf nur mit den zwei Verschlußausführungen im Deckel gemäß Anlage 2 zum Prüfbericht 107 676 2. Nachtrag vom 05.02.1993 gefertigt werden.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 04.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8908/1A1

Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8.4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 012 vom 20.10.1989, 000 012 1. Nachtrag vom 10.05.1990, 000 012 2. Nachtrag vom 13.07.1990, 000 012 3. Nachtrag vom 03.06.1992 und 000 012 4. Nachtrag vom 22.07.1992 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den o. g. Prüfberichten darf die Verpackung alternativ mit einer Verschlusausführung entsprechend der Zeichnung SK-EX 0070a (K 1635 01b vom 21.09.1992) oder SK-EX 0067b (K 1637a vom 28.09.1992) oder K 1524g vom 22.09.1992 der Schmalbach-Lubeca AG in 3370 Seesen gefertigt werden.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U
n
1A1/Y/250/...../D/BAM 8908 - SLW
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgases und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8908/1A1 vom 27.11.1989 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8908/1A1 vom 23.04.1991 der Schmalbach-Lubeca AG, 3370 Seesen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 04.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8966/5M2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 89 261 vom 06.09.1989 und 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. G 89 261 vom 08.12.1992 der Fa. Bischof + Klein GmbH in 4540 Lengerich einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8966/5M2 vom 05.01.1990 der Fa. Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 29.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8978/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Karl Huber Verpackungswerke GmbH + Co.
7110 Öhringen

3 Hersteller der Verpackung

Karl Huber Verpackungswerke GmbH + Co.
7110 Öhringen

4 Beschreibung der Bauart

Feinstblech mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Hobbock/Eimer

4.2 Grundmaße

- Innendurchmesser oben: 328 mm
- 4.3 Höhe
mit Deckel und Spannring 359 mm bis 460 mm
- 4.4 Fassungsraum
26,8 l bis 34,2 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
- 4.6 Werkstoffe der Verpackung
Weißblech
- 4.7 Werkstoffe der Verschlüsse
- 4.8 Zeichnungen
Zg.-Nr. PZ-5-328 BL 31 vom 19.11.1992
Zg.-Nr. PH-8-328 BL 18 vom 23.11.1992
Zg. Kunststoffverschluß Ø 57 vom 25.03.1988
Zg. Spout-Verschluß vom 25.03.1988 der
Huber Verpackungen GmbH + Co., 7110 Öhringen.
- 5 Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 087 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 03.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 6 Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 8 Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
1A2/Y/100/...../D/BAM 8978 - KHV
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)
- 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,2 g/cm (Verpackungsgruppe II) bzw.
1,8 g/cm (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen

nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

- 11.5 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 8978/1A2 vom 11.01.1990 der Karl Huber Verpackungswerke GmbH + Co., 7110 Öhringen.

4950 Minden, 11.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

J. Wimmer

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8980/1A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 001/90 vom 04.01.1990, 001/90 1. Nachtrag vom 20.04.1990 und 01/92 vom 19.02.1992 der Firma Siepe GmbH, 5014 Kerpen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8980/1A2 vom 18.01.1990 der Firma Siepe GmbH, 5014 Kerpen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 15.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

J. Wimmer



2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 8979/OA2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 001/90 vom 04.01.1990, 001/90 1. Nachtrag vom 20.04.1990 und 01/92 vom 19.02.1992 der Firma Siepe GmbH, 5014 Kerpen einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 8979/OA2 vom 18.01.1990 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8979/OA2 vom 10.05.1990 der Firma Siepe GmbH, 5014 Kerpen.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 15.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9168/31HA1

Nr. 4, Nr. 8.3, Nr. 8.4 und Nr. 8.5 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 108 543 vom 01.06.1990 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) und Prüfbericht Nr. 240 703 des BUREAU DE VERIFICATIONS TECHNIQUES (BVT) vom 30.09.1992 einer Bauartprüfung nach den "Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen - TRTK 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)" unterzogen worden sind.

Abweichend vom o. g. Prüfbericht darf das Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit einer Auslaufarmatur entsprechend der Zg-Nr. 3-3570 vom 11.02.1992 der Schütz-Werke GmbH & Co. KG, 5418 Selters, gefertigt werden.

8.3 Grenzdaten für den Inhalt

Die Dichte der Füllgüter, die den Standardflüssigkeiten zugeordnet werden können, darf, bei Verwendung der TK mit Holpalette, die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten nicht überschreiten.

Standardflüssigkeit	Dichte in (g/cm ³)
Wasser	1,60
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	1,20
Salpetersäure	1,40
Netzmittellösung (Laventin)	1,40

Die Dichte der Füllgüter, die den Standardflüssigkeiten zugeordnet werden können, darf, bei Verwendung der TK mit Stahlrohpalette, die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten nicht überschreiten.

Standardflüssigkeit	Dichte in (g/cm ³)
Wasser	1,90
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	1,50
Salpetersäure	1,50
n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	1,50
Netzmittellösung (Laventin)	1,40

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck der Luft oder anderer inerte Gase, minus 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser, n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit), Salpetersäure und Netzmittellösung (Laventin) nicht überschreiten.

8.5 Die Werkstoffe dieser Bauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE

Netzmittellösung (Laventin) als Standardflüssigkeit gem. I a) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. I c) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. I d) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Salpetersäure als Standardflüssigkeit gem. I e) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9168/31HA1 vom 11.06.1990 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 9168/31HA1 vom 11.01.1993 der Fa. Schütz-Werke GmbH & Co. KG, 5418 Selters.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 16.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9081/5M2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 89 330 der Fa. Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich vom 15.11.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend vom o. g. Bericht darf die Verpackung alternativ zur außen beschichteten 2. Lage mit

einer auf der Außenlage nach innenweisenden Beschichtung gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9081/5M2 vom 16.03.1990 der Fa. Bischof + Klein GmbH & Co., 4540 Lengerich.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei:

4950 Minden, 29.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

H. J. Jansen

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9109/31HH1

für die Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)

2 Antragsteller

Riedel de Haen AG
3016 Seelze 1

3 Benennung der Bauart

Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff

Fassungsvermögen: 507 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß den nachfolgenden Prüfberichten der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den Vorschriften des Abschnitts 26 der Allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code deutsch (BAnz. Nr. 98a vom 1. Juni 1991) hinsichtlich Bau, Ausrüstung, Prüfung, Zulassung, Kennzeichnung von (IBC) Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Innengefäßen aus Kunststoff unterzogen worden sind:

Prüfbericht Nr. 108 592 vom 20.03.1990
Prüfbericht Nr. 108 592, 1. Nachtrag vom 24.08.1992

Abweichend von den o. g. Prüfberichten dürfen die Kombinations-Großpackmittel (IBC) auch mit einem Deckel entsprechend Zeichnung Nr. D33-500-4202 und Nr. D33-500-4203 vom 27.11.1992 der Jäger KG GmbH & Co, Kunststoffwerk Apparatebau, 3300 Braunschweig gefertigt werden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 benannte Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt sind, zugelassen.

6 Fertigung von Kombinations-Großpackmitteln (IBC) mit Innengefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen IBC serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten IBC die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fer-

tigung von Großpackmitteln (IBC) und für die Anerkennung von Qualitätssicherungs-Programmen für IBC (TR IBC 003)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1992, S. 438, durchgeführt werden.

Bis zur endgültigen Festlegung Fertigungsüberwachender Maßnahmen ist das vorliegende Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten IBC sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

31HH1/Y/...../D/BAM 9109 - KJBS/4000/
Monat und Jahr
(jeweils die letzten zwei Stellen der Herstellung nach Abschnitt 26.1.5.1.1 des Kap. 26/IMDG-Code deutsch

1311/507 1/367 kg/300 kPa/...../.....
Datum der letzten Dichtheitsprüfung bzw. Inspektion (Monat und Jahr, jeweils die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der IBC

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und nach Nr. 7 gekennzeichneten IBC dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche IBC zulässig sind.

8.2 Die IBC dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Grenzdaten für den Inhalt

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten:

Prüffüllgüter	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe II und III
Wasser	1,90
Cholin	1,20
Wasserstoffperoxid 35 %	1,20

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in dem Großpackmittel (IBC) (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

133 kPa bei Zuordnung zu dem Prüffüllgut Wasser, 200 kPa bei Zuordnung zu den Prüffüllgütern Cholin und Wasserstoffperoxid 35 %

nicht überschreiten.

8.5 Die Werkstoffe dieser Bauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgendes Prüffüllgut:

Wasser in Anlehnung an die Bedingungen der Rn 1551 (6) und (7) des Anhangs V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch

Cholin Stoff der Anlage zur GGVE, Klasse 8 Ziffer 55 c) gemäß im BZA Minden hinterlegter Rezeptur

Wasserstoffperoxid Stoff der Anlage zur GGVE, Klasse 8 Ziffer 62 b).

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.6 Zur Vermeidung einer Berstgefahr des Behälters darf der Ansprechdruck der Entlastungseinrichtung nicht größer sein als der Prüfdruck bei der Innendruckprüfung; er muß, in Anlehnung an die mit der 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung geltenden Bedingungen der Rn 1601 (6) des Anhangs VI der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), so gewählt werden, daß die Entlastungseinrichtung unter normaler Beförderungsbedingungen in Abhängigkeit des jeweiligen Füllgutes nicht anspricht.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der IBC demjenigen, der die IBC für Gefahrgut erstmals einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Entfällt

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 9109/31HH1 vom 02.04.1990 der Riedel-de Haen AG, 3016 Seelze 1.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.5 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 28.01.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Wissen

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9137/5H4

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 89 368 der Fa. Bischof + Klein GmbH in 4540 Lengerich vom 13.12.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend vom o. g. Bericht darf die Verpackung mit einem verlängerten, abgeschweißten Innenteil (Ventilüberstand ca. 30 bis 40 mm), wahlweise mit - oder ohne vorgezogenen Deckblatt, gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9137/5H4 vom 02.05.1990 der Fa. Bischof + Klein Verpackungswerke GmbH & Co., 4540 Lengerich.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 30.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Wissen

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9164/1A1

Nr. 3, Nr. 4, Nr. 7, Nr. 8.3 und Nr. 8.4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

3 Benennung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 5,1 Liter bis 5,8 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 108 901 vom 23.05.1990 108 901 1. Nachtrag vom 21.05.1992 und 108 901 2. Nachtrag vom 16.07.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten dürfen die Verpackungen auch aus den austenitischen Stählen 1.4306, 1.4401, 1.4404, 1.4429, 1.4435, 1.4436, 1.4539 und 1.4571 gefertigt werden.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A1/X 2.3/900/...../D/BAM 9164 - TCS
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter darf 2,33 g/cm³ (Verpackungsgruppe I) bzw. 2,60 g/cm³ (Verpackungsgruppe II bzw. III) nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 600 kPa nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9164/1A1 vom 31.05.1990 der Gebrüder Thielmann AG, 6340 Dillenburg.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 15.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Wissen

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9168/31HA1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 108 543 vom 01.06.1990 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den "Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen - TRTK 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)" unterzogen worden sind.

Abweichend vom o. g. Prüfbericht darf das Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit einer Auslaufarmatur entsprechend der Zg-Nr. 3-3570 vom 11.02.1992 der Schütz-Werke GmbH & Co. KG, 5418 Selters, gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9168/31HAL vom 11.06.1990 der Fa. Schütz-Werke GmbH & Co. KG, 5418 Selters.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 11.01.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9259/4G

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

- 4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 42/0 und 42/0-1 vom 02.06.1990 und Prüfbericht Nr. 42/0-E und 42/0-1-E vom 29.12.1992 der Europa Carton AG, Hamburg einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9259/4G vom 10.09.1990 der Fa. Europa Carton AG, Spitaler Straße 11, 2000 Hamburg 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 11.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9305/31HAL

für die Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)

2 Antragsteller

RHEIN-BONAR Kunststoff-Technik GmbH
6832 Hockenheim

3 Benennung der Bauart

Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff

Fassungsvermögen: 494 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß dem nachfolgenden Prüfbericht der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den Vorschriften des Abschnitts 26 der Allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code deutsch (BAnz. Nr. 98a vom 1. Juni 1991) hinsichtlich Bau, Ausrüstung, Prüfung, Zulassung, Kennzeichnung von (IBC) Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Innengefäßen aus Kunststoff unterzogen worden sind:

Prüfbericht Nr. 110 412 vom 04.12.1991

Abweichend vom o. g. Prüfbericht müssen die Kombinations-Großpackmittel (IBC) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.3.2.5 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch mit einer Entlastungseinrichtung, entsprechend den Zeichnungen Nr. 90.024 bis 90.026 der Firma Rhein-Bonar mit einem Schließdruck von ca. 30 kPa und einem Öffnungsdruck von 30 kPa, ausgerüstet werden. Die Funktion der Entlastungseinrichtung darf durch chemische oder sonstige Einwirkungen der Füllgüter nicht beeinträchtigt werden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 benannte Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt sind, zugelassen.

6 Fertigung von Kombinations-Großpackmitteln (IBC) mit Innengefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen IBC serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten IBC die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) und für die Anerkennung von Qualitätssicherungs-Programmen für IBC (TR IBC 003)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1992, S. 438, durchgeführt werden.

Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen ist das vorliegende Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten IBC sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



31HAL/Y/...../D/BAM 9305* - RBO/4000/
 Monat und Jahr * Werkstoff-
 (jeweils die identifikation
 letzten zwei D = Stamylex XL 400 UP
 Stellen der P = Marlex CL 200
 Herstellung
 nach Abschnitt
 26.1.5.1.1 des
 Kap. 26/IMDG-
 Code deutsch

1051/494 1/131 kg/130 kPa/...../.....

Datum der letzten
Dichtheitsprüfung
bzw. Inspektion
(Monat und Jahr,
jeweils die letzten
beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der IBC

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-

fertigten und nach Nr. 7 gekennzeichneten IBC dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche IBC zulässig sind.

8.2 Die IBC dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Grenzdaten für den Inhalt

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten:

Prüffüllgüter	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe II und III
Netzmittellösung (Laventin)	1,90
Kohlenwasserstoffgemisch	1,90
Salpetersäure 55 %	1,90
Wasser	1,90

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in dem Großpackmittel (IBC) (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

86 kPa bei Zuordnung zu den Prüffüllgütern Netzmittellösung, Kohlenwasserstoffgemisch, Salpetersäure und Wasser

nicht überschreiten.

8.5 Die Werkstoffe dieser Bauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

* Netzmittellösung (Laventin 5 %) in Anlehnung an die Bedingungen der Rn 1551 (6) und (7) des Anhangs V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch

* Kohlenwasserstoff-Gemisch (White Spirit) in Anlehnung an die Bedingungen der Rn 1551 (6) und (7) des Anhangs V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch

* Salpetersäure 55 % in Anlehnung an die Bedingungen der Rn 1551 (6) und (7) des Anhangs V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch

Wasser in Anlehnung an die Bedingungen der Rn 1551 (6) und (7) des Anhangs V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch

* Der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit mit oben genannten Füllgütern ist durch Bauartprüfungen an vergleichbaren Bauarten nachgewiesen.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.6 Zur Vermeidung einer Berstgefahr des Behälters darf der Ansprechdruck der Entlastungseinrichtung nicht größer sein als der Prüfdruck bei der Innendruckprüfung; er muß in Anlehnung an die mit der 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung geltenden Bedingungen der Rn 1601 (6) des Anhangs VI der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), so gewählt werden, daß die Entlastungseinrichtung unter normalen Beförderungsbedingungen in Abhängigkeit des jeweiligen Füllgutes nicht anspricht.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der IBC demjenigen, der die IBC für Gefahrgut erstmals einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 - Entfällt

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 04.01.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



2. Nachtrag zur

1. Neufassung zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9434/1H1

Nr. 4, 8.3 und Nr. 8.4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 109 291 vom 29.11.1990, 106 350 vom 17.02.1989, 106 350 1. Nachtrag vom 31.03.1989, 106 350 2. Nachtrag vom 29.05.1989, 110 191 vom 21.08.1991 und 110 191 2. Nachtrag vom 09.06.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) und gemäß Prüfbericht Nr. 92 298-104 vom 28.01.1992, 92 298-104 1. Nachtrag vom 01.06.1992 und 92 298-104 2. Nachtrag vom 23.11.1992 der Hoechst AG, F + E (GB-H), 6230 Frankfurt (Main) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5 % (Laventin)	-	1,40	1,40
Wasser	-	1,90	1,90
Salpetersäure 55 %	-	1,34	1,34
Essigsäure 98 %	-	1,60	1,60
n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	-	1,00	1,00
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,40	1,40
Dodigen 180 *)	-	1,20	1,20
HOE-S 3551 *)	-	1,20	1,20

*) Stoff der Hoechst AG gemäß im BZA Minden hinterlegter Rezeptur

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 110 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser, Netzmittellösung, Salpetersäure, Essigsäure, n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) und

100 kPa bei Zuordnung zum Prüffüllgut Dodigen 180 und

133 kPa bei Zuordnung zum Prüffüllgut HOE-S 3551 nicht überschreiten.

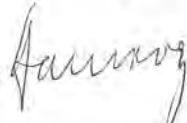
Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 9434/1H1 vom 07.07.1992 und dem 1. Nachtrag zur 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 9434/1H1 vom 28.10.1992 der Fa. Schütz Werke GmbH & Co. KG, 5418 Selters.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 17.02.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



3. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9468/5M2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 90 279 vom 19.09.1990, G 91 358 vom 14.11.1991 und G 92 247 vom 13.08.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den o. g. Berichten darf die Verpackung mit einer aus 90 g/m²-Papier mit innenliegender 80 g/m²-Polyethylenbeschichtung bestehenden, nach dem Befüllen abgeschweißter Ventilvariante (Ventilüberstand über dem Deckblatt ca. 30 mm), gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9468/5M2 vom 22.10.1990, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 9468/5M2 vom 26.11.1991 und dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 9468/5M2 vom 20.08.1992 der Bischof + Klein GmbH & Co. in 4540 Lengerich.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 30.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9549/1A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 108 878 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 26.06.1990 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend vom o. g. Prüfbericht dürfen die Verpackungen alternativ mit angeschweißten oder angelöteten Tragegriffen bzw. Fallgriffen entsprechend der Zeichnung UN 9105 der Müller GmbH, 7888 Rheinfelden gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9549/1A2 vom 02.04.1991 der Fa. Müller GmbH, 7888 Rheinfelden.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 14.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9573/4C1

Nr. 4, 4.1 und 4.2 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 7/1990 der DVG Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbH in 8505 Röthenbach (Pegnitz) vom 29.08.1990 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

Abweichend vom o. g. Prüfbericht darf die Verpackung alternativ entsprechend den Zeichnungen 600.03.80-I "a" vom 01.09.1992 (Packkiste MEN 342-I) und 600.03.80-II vom 30.07.1992 (Packkiste MEN 342-II) der Deutschen Verpackungsmittel Gesellschaft mbH, 8505 Röthenbach (Pegnitz) gefertigt werden.

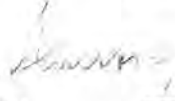
Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9573/4C1 vom 08.05.1991 der Fa. Metallwerke Elisenhütte GmbH, 5408 Nassau (Lahn).

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 28.04.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9587/4C1

Nr. 4, 4.1 und 4.2 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 5/1990 der DVG Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbH in 8505 Röthenbach (Pegnitz) vom 19.07.1990 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

Abweichend vom o. g. Prüfbericht darf die Verpackung alternativ entsprechend den Zeichnungen 600.04.33-I "C" vom 02.07.1992 (Packkiste MEN 385-I) und 600.04.33-II vom 30.07.1992 (Packkiste MEN 385-II) der Deutschen Verpackungsmittel Gesellschaft mbH, 8505 Röthenbach (Pegnitz) gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9587/4C1 vom 05.06.1991 der Fa. Metallwerke Eisenhütte GmbH, 5408 Nassau (Lahn).

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 26.04.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



2. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9624/1H2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 109 772 vom 30.01.1991, 109 772 1. Nachtrag vom 19.07.1991 und 109 772 2. Nachtrag vom 25.09.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9624/1H2 vom 04.02.1991 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein 9624/1H2 vom 27.09.1991 der Schütz-Werke GmbH & Co. KG, 5418 Selters.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 02.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9706/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Blefa GmbH

Hüttenstraße 43
5910 Kreuztal

3 Hersteller der Verpackung

Blefa GmbH
Hüttenstraße 43
5910 Kreuztal

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Ø 278 Chemie-Behälter 10 l - 30 l

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser: 278 mm

4.3 Höhe

10 l: 274 mm
30 l: 603 mm

4.4 Fassungsraum

9,8 l bis 30 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Faß und Standreifen: nichtrostender Stahl 1.4301, 1.4404 und 1.4571

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

nichtrostender Stahl 1.4301, 1.4404 und 1.4571

4.8 Zeichnungen

Zeichnungs-Nr. BA III 6375/92-3 vom 23.10.1992,
Zeichnungs-Nr. BA III 5922/91-4a vom 07.01.1991,
Zeichnungs-Nr. BA III 6371/92-4 vom 21.10.1992,
Zeichnungs-Nr. BA III 6107/91-4a vom 16.12.1991,
Zeichnungs-Nr. BA III 6108/91-4a vom 16.12.1991,
Zeichnungs-Nr. BA III 6369/92-4 vom 20.10.1992,
Zeichnungs-Nr. BA III 6110/91-4a vom 16.12.1991 und
Zeichnungs-Nr. BA III 6372/92-3 vom 26.10.1992 der Fa. Blefa GmbH, 5910 Kreuztal
Zeichnungs-Nr. 730-371 C 01 und
Zeichnungs-Nr. 723-007 C 00 der Fa. Micro Matic

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 098 vom 06.05.1991, 110 098 Nachtrag 1 vom 10.02.1992 und 110 098 Nachtrag 2 vom 16.12.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A1/X2.3/900/...../D/BAM 9708 - BLEFA
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
2,33 g/cm³ (Verpackungsgruppe I) bzw.
3,50 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
4,85 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 600 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 09.02.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Ann Hög

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

**Deutsche
Bundesbahn**



1. Neufassung zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9847/31HA1

für die Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)

2 Antragsteller

Werit Kunststoffwerke
5230 Altenkirchen (Westerwald)

3 Hersteller der Verpackung

Werit Kunststoffwerke W. Schneider GmbH & Co.
5230 Altenkirchen (Westerwald)

4 Beschreibung der Bauart

Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

VaWe 600

4.2 Grundmaße

Kufenpalette, Euro-Kufen-Palette:
800 mm x 1200 mm

4.3 Höhe

mit Kufenpalette: 993 mm

4.4 Fassungsvermögen

645 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

1276 kg (Kufenpalette)
1273 kg (Euro-Kufen-Palette)

4.6 Werkstoffe des Großpackmittels (IBC)

Innengefäß: Niederdruckpolyethylen (Eltex B 5920)
Auslaufarmatur: Hostalen GM 5050

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Schraubdeckel: Lupolen 4261 A
Schraubkappe: Hostalen GD 7255

4.8 Zeichnungen des Antragstellers

5030/252.4.91 (Container)
5030/M 23.4.87 (Innenbehälter)
5030/42.2.85 (Schraubdeckel S 160 x 7)
5030/184.2.89 (Schraubdeckel S 160 x 7 m. L.)
5030/22.3.85b (Ventilgriff)
5030/21.2.85f (Auslaufventil)
5030/100.3.87 (Schraubdeckel S 60 x 6)
5030/101.3.87 (Auslaufbogen)
5030/251.2.91 (Kufenpalette)
5030/230.4.91 (Boden-Befestigungsschelle)
5030/315.2.93 (Euro-Kufen-Palette)

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 035 vom 03.09.1991, 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 110 035 vom 05.03.1993 und dem 3. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 103 823 vom 28.06.1989 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den Vorschriften des Abschnitts 26 der Allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code deutsch (BAnz. Nr. 98a vom 1. Juni 1991) hinsichtlich Bau, Ausrüstung, Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung von Kombinations-Großpackmitteln (IBC) mit Innengefäßen aus Kunststoff unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten müssen Bodenauslaufventile entsprechend den Zeichnungen 5030/22.3.85b und 5030/21.2.85f der Fa. Werit Kunststoffwerke, 5030 Altenkirchen verwendet werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 benannte Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt sind, zugelassen.

7 Fertigung von Kombinations-Großpackmitteln (IBC) mit Innengefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Kombinations-Großpackmittel (IBC) serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten IBC die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Kombinations-Großpackmittel (IBC) sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

Monat und Jahr
(jeweils die
letzten zwei
Stellen) der
Herstellung
nach Abschnitt
26.1.5.1.1 des
Kap. 26/IMDG-
Code deutsch

1276/645 1/75 kg/100 kPa/...../.....
Brutto- Eigenmas- Datum der letzten
höchst- se 75 kg Dichteprüfung
masse für IBC bzw. Inspektion
1276 kg mit Kufen- (Monat und Jahr,
für IBC palette, jeweils die letzten
mit Ku- 72 kg für beiden Ziffern)
fenpa- IBC mit
lette Eurokufen-
1273 kg Palette
für IBC
mit Euro-
Kufen-
Palette

9 Auflagen über die Verwendung der Kombinations-
Großpackmittel (IBC)

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-
fertigten und nach Nr. 8 gekennzeichneten Kombi-
nations-Großpackmittel (IBC) dürfen für gefährli-
che Güter verwendet werden, wenn für sie nach
den Vorschriften der GGVE solche Kombinations-
Großpackmittel (IBC) zulässig sind.

9.2 Die Kombinations-Großpackmittel (IBC) dürfen für
gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder
III verwendet werden.

9.3 Die Kombinations-Großpackmittel (IBC) dürfen nur
für gefährliche Güter verwendet werden, wenn
nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstof-
fen des Kombinations-Großpackmittel (IBC) ein-
schließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den
in Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber den
folgenden Prüffüllgütern:

- Salpetersäure 55 % *)
Klasse 8 der Anlage zur GGVE

- Kohlenwasserstoffgemisch *)
Klasse 3 der Anlage zur GGVE

- n-Butylacetat/mit
n-Butylacetat gesättigte
Netzmittellösung *)
Klasse 3 der Anlage zur GGVE

- Netzmittellösung (Laventin 5 %) *)
kein Stoff der Anlage zur GGVE

- Wasser
kein Stoff der Anlage zur GGVE

*) Der Nachweis der ausreichenden chemischen Ver-
träglichkeit mit oben genannten Füllgütern ist
durch Bauartprüfungen an vergleichbaren Bau-
arten nachgewiesen.

Die Werkstoffe dieser Bauart dürfen durch die
Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als
durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung (Laventin 5 %) in Anlehnung an
die Bedingungen der Rn 1551 (6) und (7) des An-
hangs V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE)
in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel
26/IMDG-Code deutsch

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netz-
mittellösung in Anlehnung an die Bedingungen der
Rn 1551 (6) und (7) des Anhangs V der
Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung
des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code
deutsch

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) in Anle-
hnung an die Bedingungen der Rn 1551 (6) und (7)
des Anhangs V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn
(GGVE) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des
Kapitel 26/IMDG-Code deutsch

Salpetersäure 55 % in Anlehnung an die Bedingun-
gen der Rn 1551 (6) und (7) des Anhangs V der Ge-

fahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung
des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code
deutsch

Wasser in Anlehnung an die Bedingungen der
Rn 1551 (6) und (7) des Anhangs V der Gefahrgut-
verordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung des Ab-
schnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code
deutsch

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Ver-
träglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von
Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht über-
schritten werden.

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern
bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeord-
net werden können, darf die in folgender Tabelle
aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht
überschreiten:

Prüffüllgüter	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungs- gruppe II und III
---------------	---

Netzmittellösung (Laventin 5 %)	1,90
Kohlenwasserstoffgemisch	1,90

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	1,90
Salpetersäure 55 %	1,90
Wasser	1,90

9.6 Der Gesamtüberdruck in dem Kombinations-Großpack-
mittel (IBC) (d. h. Dampfdruck des Füllgutes
plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten
Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der
Grundlage des maximalen Füllungsgrades gemäß
IMDG-Code deutsch (Amdt 25-89, Nr. 26.1.6.2) und
einer Fülltemperatur von 15 °C darf

66 kPa

nicht überschreiten.

Wahlweise darf der Dampfdruck bei 50 °C bzw.
55 °C auch entsprechend Nr. 26.5.11.2 berechnet
werden.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Kombinations-
Großpackmitteln (IBC) nach dieser Bauart muß nach
den "Technischen Richtlinien für die Überwachung
der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) und für
die Anerkennung von Qualitätssicherungs-Program-
men für IBC (TR IBC 003)" - Verkehrsblatt
Heft 16, 1992, S. 438, durchgeführt werden.

Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwa-
chender Maßnahmen ist das vorliegende Qualitäts-
sicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle
über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur
jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre auf-
zubewahren.

9.9 Zur Vermeidung einer Berstgefahr des Behälters
darf der Ansprechdruck der Entlastungseinrich-
tung nicht größer sein als der Prüfdruck bei der
Innendruckprüfung; er muß, in Anlehnung an die
mit der 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung
geltenden Bedingungen der Rn 1601 (6) des An-
hangs VI der Gefahrgutverordnung Eisenbahn
(GGVE), so gewählt werden, daß die Entlastungs-
einrichtung unter normalen Beförderungsbedingun-
gen in Abhängigkeit des jeweiligen Füllgutes,
nicht anspricht.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweis-
bar sicherstellen, daß alle Auflagen über die
Verwendung des Kombinations-Großpackmittels
(IBC) demjenigen, der das Kombinations-Großpack-
mittel (IBC) für Gefahrgut erstmals einsetzt/be-
füllt bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Entfällt

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jeder-
zeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittel-
belehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11.5 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 9847/31H1 vom 13.09.1991, den Zulassungsschein Nr. 9847/31HA1 vom 13.09.1991 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 9847/31HA1 vom 31.07.1992 der Werit Kunststoffwerke, 5230 Altenkirchen (Westerwald).

4950 Minden, 16.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

**Deutsche
Bundesbahn**



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9856/6HA1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 601 vom 08.10.1991 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend vom genannten Bericht dürfen die Verpackungen auch ohne 3/4"Öffnung gefertigt werden.

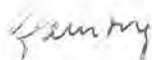
Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9856/6HA1 vom 16.10.1991 der Fa. Gottlieb Duttonhöfer GmbH & Co. KG, 6733 Haßloch (Pfalz).

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 19.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 9976/6HA1

Nr. 4, 8.3, 8.4 und 8.8 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 212 vom 25.06.1992 und 1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 111 212 vom 09.09.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5%ig	-	1,50	2,25
Salpetersäure 55%ig	-	1,50	2,25
Salpetersäure 65%ig	-	1,50	2,25
Salpetersäure 70%ig	-	1,50	2,25
Wasser	1,80	2,70	4,05
Perchloräthylen	-	1,70	2,55
n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	-	1,60	2,40
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,60	2,40

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Netzmittellösung,
133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Salpetersäure,
166 kPa bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeiten Wasser, n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) und
133 kPa bei Zuordnung zu den Prüffüllgütern Salpetersäure 65%ig, Salpetersäure 70%ig sowie Perchloräthylen nicht überschreiten

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 65%ig und 70%ig Stoff der Klasse 8 Ziffer 2.b) der Anlage zur GGVE und
Perchloräthylen, Stoff der Klasse 6.1 Ziffer 15.c) der Anlage zur GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9976/6HA1 vom 07.08.1992 der Fa. Van Leer Verpackungen GmbH, 5952 Attendorf.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 17.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)





Janmy



1. Nachtrag zum
Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9983/1A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 639 vom 30.07.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von dem genannten Bericht darf die Bauart auch mit einer Moosgummidichtung von 12 mm im Deckel gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9983/1A2 vom 12.08.1992 der Fa. Gottlieb Duttenhöfer GmbH u. Co. KG, 6733 Haßloch (Pfalz).

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 01.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Janmy



1. Nachtrag zum
Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9984/1A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 643 vom 30.07.1992 und 111 643 1. Nachtrag vom 30.10.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9984/1A2 vom 12.08.1992 der Fa. Aug. Schmalenbach GmbH & Co. oH, 4100 Duisburg 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 23.11.1992

1. Nachtrag zum
Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9990/3A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 612 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 27.07.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend vom o. g. Prüfbericht darf die Verpackung auch mit einer verlöteten oder angeschweißten (Punktschweißung) Schildbefestigung, sowie mit Bodenverstärkungsblechen entsprechend Zeichnungs Nr. 120-061-583 vom 16.12.1992 der Tankanlagen Salzkotten GmbH, 4796 Salzkotten gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9990/3A1 vom 20.08.1992 der Fa. Tankanlagen Salzkotten GmbH, 4796 Salzkotten.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 06.04.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Janmy



1. Nachtrag zum
Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9991/3A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 613 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 27.07.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend vom o. g. Prüfbericht darf die Verpackung auch mit einer verlöteten oder angeschweißten (Punktschweißung) Schildbefestigung,

sowie mit Bodenverstärkungsblechen entsprechend Zeichnungs Nr. 120-061-583 vom 16.12.1992 der Tankanlagen Salzkotten GmbH, 4796 Salzkotten gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9991/3A1 vom 20.08.1992 der Fa. Tankanlagen Salzkotten GmbH, 4796 Salzkotten.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 06.04.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



**Deutsche
Bundesbahn**



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9992/3A1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 614 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 27.07.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend vom o. g. Prüfbericht darf die Verpackung auch mit einer verlöteten oder angeschweißten (Punktschweißung) Schildbefestigung, sowie Bodenverstärkungsblech entsprechend Zeichnungs Nr. 120-061-593 (Typ: 320/20) vom 16.12.1992 der Tankanlagen Salzkotten GmbH, 4796 Salzkotten gefertigt werden.

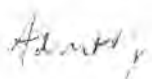
Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9992/3A1 vom 20.08.1992 der Fa. Tankanlagen Salzkotten GmbH, 4796 Salzkotten.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 06.04.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

**Deutsche
Bundesbahn**



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10000/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Mauser Werke GmbH
5040 Brühl

3 Benennung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 26,1 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 532 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 25.09.1992 und gemäß Bericht Nr. XXIII/92 der Mauser Werke GmbH, 5040 Brühl vom 07.10.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

3H1/Y1.921.9/200/...../D/BAM 10000 - M
(Herstellungsdatum nach
Rn 1512 (1) e)
der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	-	1,20	1,20
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,20	1,20
Salpetersäure 55 %	-	1,40	1,40
Netzmittellösung 5 %	-	1,40	1,40
Wasser	-	1,90	1,90

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



I. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10012/4A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Bauer GmbH
4286 Südlohn

3 Hersteller der Verpackung

Bauer GmbH
4286 Südlohn

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Stahl als Außenverpackung und Säcke aus Kunststoffolie als Innenverpackung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

SAP (Sonderabfallbehälter)

4.2 Grundmaße

Länge 1 200 mm
Breite 1 000 mm

4.3 Höhe

840 mm bis 1 240 mm

4.4 Nennvolumen

450 l bis 800 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

630 kg (SAP 800)
585 kg (SAP 450)

4.6 Werkstoff der Verpackung

St 37-2

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

St 37-2 (Deckel)

4.8 Zeichnungen des Antragstellers

003-03.02.00:000 (SAP 800 Montage)
003-03.02.01:000 (Grundrahmen)
003-03.02.02:000 (SMB 800 Wanne)
003-03.02.03:000 (Deckel)
003-03.01.00:000 (SAP 450 Montage)
003-03.01.02:000 (SAP 450 Wanne)
003-03.02.01:000 (Grundrahmen)
003-03.02.03:000 (Deckel)

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 652 vom 11.08.1992 und I. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 111 652 vom 03.11.1992 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf 133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Netzmittellösung, n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit), Salpetersäure 55 % und Wasser nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatrische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 09.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U 4A1/X *)/S/...../D/BAM 10012 - Bauer
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

*) Die zu kennzeichnende Bruttohöchstmasse ist jeweils entsprechend Nr. 9.5 zu ermitteln.

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf die Werte, die sich aus dem als Anlage beigefügten Diagramm der Bauer GmbH vom 26.01.1993 ermitteln lassen, nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

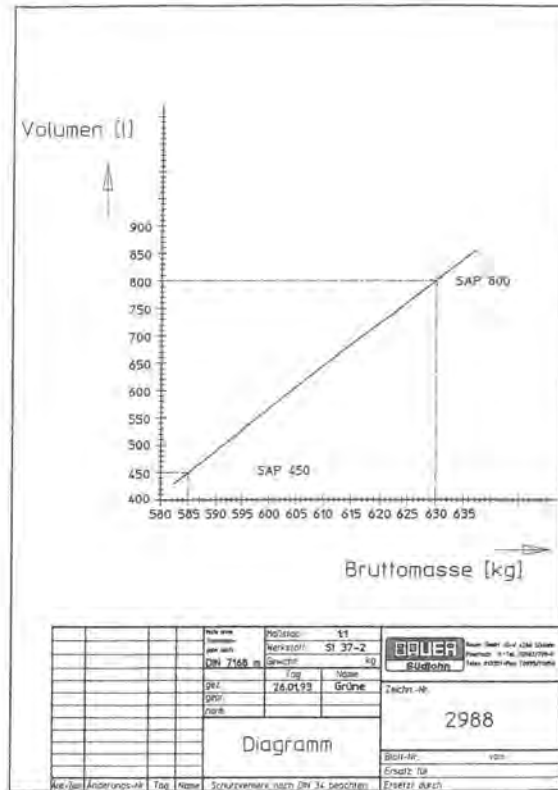
11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11.5 Diese Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 10012/4A1 vom 17.08.1992 der Bauer GmbH, 4286 Südlohn.

4950 Minden, den 22.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Wassin



Deutsche Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10045/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung -vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Dellbrücker Emballagen Gesellschaft
Müller GmbH & Co. KG
5090 Leverkusen 1

3 Hersteller der Verpackung

Dellbrücker Emballagen Gesellschaft
Müller GmbH & Co. KG
5090 Leverkusen 1

4 Beschreibung der Bauart

- Faß aus Stahlblech mit abnehmbarem Deckel
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
kon. Spannringtrommel 0,5/0,5/1,0
- 4.2 Grundmaße
Innendurchmesser, oben: 470 mm
- 4.3 Höhe
mit Spannring und Deckel von 537 mm bis 825 mm
- 4.4 Fassungsraum
von 80 l bis 126 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
195 kg (Fassungsraum 126 l)
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
St 1203
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
St 1203 (Spannring)
- 4.8 Zeichnungen
Zeichnung Nr. 3-3874 vom 07.10.1992 und Zeichnung Nr. 3-3079 vom 15.01.1991 der Schütz-Werke GmbH & Co. KG, 5418 Selters/Ww.
- 5 Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 975 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 03.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 6 Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 8 Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/Y *)/S/...../D/BAM 10045 - DEG
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

*) Die zu kennzeichnende Bruttohöchstmasse ist jeweils entsprechend Nr. 9.5 zu berechnen.

- 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Das Verhältnis von Bruttohöchstmasse zu Fassungsraum darf 1,54 kg/Liter nicht überschreiten.

- 9.6 Entfällt
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 23.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Handwritten signature

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10046/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Dynoplast Elbatainer GmbH
7505 Ettlingen

3 Hersteller der Verpackung

Wellpappe Biebesheim
6083 Biebesheim

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung und ein 20l-Gefäß aus Kunststoff als Innenverpackung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Cubitainer 20l-BOX

- 4.2 Grundmaße in mm
- Länge
außen: 290
innen: 277
- Breite
außen: 290
innen: 277
- 4.3 Höhe in mm
außen: 302
innen: 280
- 4.4 Fassungsraum
-
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
25 kg
- 4.6 Werkstoffe der Verpackung
Außenverpackung: Wellpappe (Wellenarten B und C)
Innenverpackung: Mischung aus LLDPE Escorene 1201
und LDPE Escorene 361
- 4.7 Werkstoffe der Verschlüsse
Außenverpackung: PP-Klebeband, Hotmelt-Kleber
Innenverpackung: Schraubkappe: Hostalen 1042
- 4.8 Zeichnungen
Zeichnungs-Nr. CU 91-4-7.3 vom 28.10.1988 und
Zeichnungs-Nr. CU 89-4-24.3 vom 02.08.1989
der Elbatainer Kunststoff- und Verpackungsgesellschaft mbH, 7505 Ettlingen
- 5 Anforderungen an die Bauart
- 5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 756 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 01.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.
- 6 Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 8 Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- 4G/Y25/S/...../D/BAM 10046 - WEBI
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)
- 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt

- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 25 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 02.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Ganung

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 088/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG
Postfach 63
5474 Brohl-Lützing 1

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe mit Innenverpackungen (198 12-ml-Flaschen aus Glas, die zu je 3 Stück in Faltschachteln vorverpackt sind)

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
0201 nach DIN 55 429 Teil 1
- 4.2 Grundmaße, außen
Länge: 31,0 cm
Breite: 24,5 cm
- 4.3 Höhe
21,5 cm
- 4.4 Fassungsraum
30 cm x 23,5 cm x 19 cm = 13 395 cm³ = 13,4 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
9,8 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Zweiwellige Wellpappe (Wellenarten: B und C)
- 4.7 Werkstoffe der Verschlüsse
50 mm breites Klebeband,
4065 NOPI der Beiersdorf AG
70 mm breites Tapeband, glasfaserverstärkt.

5 Anforderungen an die Bauart

- 5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 041 Vgab 60 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 21.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 4G/Y10/S/...../D/BAM 10 088 - BROHL
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 9,8 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 23.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

ht
(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10089/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Bauer GmbH
Eichendorffstraße 62
4286 Südlohn

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

SC 240

4.2 Grundmaße

Länge: 80 cm
Breite: 80 cm

4.3 Höhe

109 cm

- 4.4 Fassungsraum
244 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
-
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
St 37-2
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
St 37-2
- 4.8 Zeichnungen
426.02.0.00.00, 426.02.1.00.00, 426.01.3.00.00,
426.01.1.00.00

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 991 Vgab 51 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 17.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n
1A2/X1.7/250/...../D/BAM 10089 - Bauer
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,70 g/cm³ (Verpackungsgruppe I) bzw.
2,60 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
3,90 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweis-

bar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Uf

(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10090/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Bauer GmbH
Eichendorffstraße 62
4286 Südlohn

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

SC 285

4.2 Grundmaße

Länge: 80 cm
Breite: 80 cm

4.3 Höhe

125 cm

4.4 Fassungsraum

286 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

- 4.6 Werkstoff der Verpackung
St 37-2
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
St 37-2
- 4.8 Zeichnungen
426.01.0.00.00, 426.01.2.00.00, 426.01.3.00.00,
426.01.1.00.00
- 5 Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 992 Vgab 51 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 17.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 6 Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 8 Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- U**
n
IA2/X1.4/250/...../D/BAM 10090 - Bauer
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)
- 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung
- 9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,40 g/cm³ (Verpackungsgruppe I) bzw.
2,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
3,30 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 11 Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)


(Egelkraut)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10091/IA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Bauer GmbH
Eichendorffstraße 62
4286 Südlohn

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

SC 240

4.2 Grundmaße

Länge: 80 cm
Breite: 80 cm

4.3 Höhe

109 cm

4.4 Fassungsraum

244 Liter

4.5 Höchsterzulässige Bruttomasse

534 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

St 37-2

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

St 37-2

4.8 Zeichnungen

426.02.0.00.00, 426.02.1.00.00, 426.01.3.00.00,
426.01.1.00.00

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 993 Vgab 51 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 17.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 1A2/X534/S/...../D/BAM 10091 - Bauer (Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 534 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egelkraut)

Deutsche Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10092/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Bauer GmbH Eichendorffstraße 62 4286 Südlohn

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

SC 285

4.2 Grundmaße

Länge: 80 cm Breite: 80 cm

4.3 Höhe

125 cm

4.4 Fassungsraum

286 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

542 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

St 37-2

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

St 37-2

4.8 Zeichnungen

426.01.0.00.00, 426.01.2.00.00, 426.01.3.00.00, 426.01.1.00.00

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 994 Vgab 51 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 17.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf.)

Deutsche
Bundesbahn



u
n

1A2/X542/S/...../D/BAM 10092 - Bauer
(Herstellungs-
jahr, nur die
letzten beiden
Ziffern)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10093/6HA1

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttogehaltsmasse des Versandstückes darf 542 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7531) veröffentlicht.

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Sulo Eisenwerk Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG
Bünder Straße 85
4900 Herford

3 Benennung der Bauart

Kombinationsverpackung Kunststoff mit faßförmiger Außenverpackung aus Stahl
Fassungsraum: 206 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 771 Vgab 63 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n

6HA1/X1.6/250/...../D/BAM 10093 - SL
(Herstellungs-
datum nach
Rn 1512 (1) e)
der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II, III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

4950 Minden, 08.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.)


(Egelkraut)

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5 %ig n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte	-	1,60	2,40
Netzmittellösung Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,60	2,40
Salpetersäure 55 %ig	-	1,60	2,40
Wasser	1,60	2,40	3,00

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassung-Nr. 10094/6HAI

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

166 kPa bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeiten Netzmittellösung, n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit), Salpetersäure 55 %ig und Wasser

nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001) - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 10.12.1992

(Egelkraut)

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Sulo Eisenwerk Strauber & Lohmann GmbH & Co. KG
Bünder Straße 85
4900 Herford

3 Benennung der Bauart

Kombinationsverpackung Kunststoff mit faßförmiger Außenverpackung aus Stahl

Fassungsraum: 206 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 772 Vgab 63 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U
N

6HAI/X1.6/250/...../D/BAM 10094 - SL
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II, III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
	Netzmittellösung 5 %ig n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,60
Salpetersäure 55 %ig	-	1,60	2,40
Wasser	1,60	2,40	3,60

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10095/6HA1

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

166 kPa bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeiten Netzmittellösung, n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit), Salpetersäure 55 %ig und Wasser

nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 10.12.1992

(Egelkraut)

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Sulo Eisenwerk Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG
Bünder Straße 85
4900 Herford

3 Benennung der Bauart

Kombinationsverpackung Kunststoff mit faßförmiger Außenverpackung aus Stahl

Fassungsraum: 206 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 773 Vgab 63 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n

6HA1/X1.6/250/...../D/BAM 10095 - SL
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (I) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II, III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5 %ig n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	-	1,60	2,40
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,60	2,40
Salpetersäure 55 %ig	-	1,60	2,40
Wasser	1,60	2,40	3,60

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10096/6HA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- 8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf
- 166 kPa bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeiten Netzmittellösung, n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit), Salpetersäure 55 %ig und Wasser nicht überschreiten.
- 8.5 Entfällt
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:
- Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,
- n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,
- Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,
- Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,
- Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.
- Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Sulo Eisenwerk Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG
Bünder Straße 85
4900 Herford

3 Benennung der Bauart

Kombinationsverpackung Kunststoff mit faßförmiger Außenverpackung aus Stahl
Fassungsraum: 206 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 774 Vgab 63 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U n 6HA1/X1,6/250/...../D/BAM 10096 - SL
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II, III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

4950 Minden, 10.12.1992

ht
(Egelkraut)

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5 %ig n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	-	1,60	2,40
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,60	2,40
Salpetersäure 55 %ig	-	1,60	2,40
Wasser	1,60	2,40	3,00

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10097/6HA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Sulo Eisenwerk Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG
Bünder Straße 85
4900 Herford

3 Benennung der Bauart

Kombinationsverpackung Kunststoff mit faßförmiger Außenverpackung aus Stahl

Fassungsraum: 206 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 775 Vgab 63 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



6HA1/X1.6/250/...../D/BAM 10097 - SL
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II, III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

166 kPa bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeiten Netzmittellösung, n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit), Salpetersäure 55 %ig und Wasser

nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 10.12.1992

ht
(Egelkraut)

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5 %ig	-	1,60	2,40
n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	-	1,60	2,40
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,60	2,40
Salpetersäure 55 %ig	-	1,60	2,40
Wasser	1,60	2,40	3,60

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10098/6HA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

166 kPa bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeiten Netzmittellösung, n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit), Salpetersäure 55 %ig und Wasser

nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 10.12.1992

(Egelkraut)

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10.-Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Sulo Eisenwerk Streuber & Lohmann GmbH & Co. KG
Bünder Straße 85
4900 Herford

3 Benennung der Bauart

Kombinationsverpackung Kunststoff mit faßförmiger Außenverpackung aus Stahl

Fassungsraum: 206 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 776 Vgab 63 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 6HA1/X1.6/250/...../D/BAM 10098 - SL
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II, III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5 %ig n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,60	2,40
Salpetersäure 55 %ig	-	1,60	2,40
Wasser	1,60	2,40	3,60

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10099/5H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

166 kPa bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeiten Netzmittellösung, n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit), Salpetersäure 55 %ig und Wasser

nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 10.12.1992

(Egelkraut)

1088

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Nordenia Verpackungswerke AG
Am Tannenkamp 21
2841 Steinfeld

3 Benennung der Bauart

Sack aus Kunststoffgewebe

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 046 Vgab 90 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 07.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 5H1/Y26/S/...../D/BAM 10099 - N
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 25,1 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Entfällt

8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 17.12.1992


(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10100/5H4

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Nordenia Verpackungswerke AG
Am Tannenkamp 21
2841 Steinfeld

3 Benennung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 047 Vgab 90 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 08.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n

5H4/251/S/...../D/BAM 10100 - N
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 50,1 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Entfällt

8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.7 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 17.12.1992


(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10102/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Dellbrücker Emballagen-Gesellschaft
Müller - GmbH & Co. KG
5090 Leverkusen 1

3 Hersteller der Verpackung

Dellbrücker Emballagen-Gesellschaft
Müller - GmbH & Co. KG
5090 Leverkusen 1

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Konische Spannringtrommel

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser, oben 470 mm

4.3 Höhe mit Spannring und Deckel

536 mm bis 825 mm

4.4 Fassungsraum

80 l bis 127 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

157 kg (125 l-Faß)

4.6 Werkstoff der Verpackung

St 1203

4.7 Werkstoff der Verschlüsse (Spannring)

St 1203 oder St 2

4.8 Zeichnungen

3-3937 vom 30.11.1992 und
3-3079 vom 15.01.1991 der
Schütz Werke GmbH + Co. KG
5418 Selters

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 144 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 21.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß

gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(U M) 1A2/Y..*)/S/...../D/BAM 10102 - DEG
Brutto- (Herstellungs-
höchst- jahr, nur die
masse) letzten beiden
Ziffern)

*) Die zu kennzeichnende Bruttohöchstmasse ist jeweils entsprechend Nr. 9.5 zu berechnen.

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Das Verhältnis von Bruttohöchstmasse zu Fassungsraum darf 1,23 kg/Liter nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 26.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



1000/146/1003/...../.....
Datum der letzten
Dichtheitsprüfung
bzw. Inspektion
(Monat und Jahr,
jeweils die letzten
beiden Ziffern)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10103/11HA2

für die Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit Kunststoff-Innengefäß zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Ausnahmegenehmigung (AG) des Bundesministers für Verkehr Nr. E3/91 vom 1. März 1991 zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1560), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Juni 1990 (BGBl. I S. 1001).

2 Antragsteller

MSW-CHEMIE GMBH
3394 Langelsheim 1

3 Benennung der Bauart

Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Kunststoff-Innengefäß

Fassungsvermögen: 1000 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß den nachfolgenden Prüfberichten der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den "Technischen Richtlinien für Bau, Ausrüstung, Prüfung, Zulassung, Kennzeichnung und Verwendung von starren Großpackmitteln (IBC) und Kombinations-Großpackmitteln (IBC) mit Kunststoff-Innengefäßen - TR IBC K 001 - (VKBl. Heft 4, 1990, Nr. 39, S. 106) unterzogen worden sind:

105 988 vom 05.04.1988 und
105 988 1. Nachtrag vom 06.04.1992.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 benannte Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt sind, zugelassen.

6 Fertigung von Kombinations-Großpackmitteln (IBC) mit Kunststoff-Innengefäßen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen IBC serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten IBC die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) und für die Anerkennung von Qualitätssicherungs-Programmen für IBC (TR IBC 003)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1992, S. 438, durchgeführt werden.

Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen ist das vorliegende Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten IBC sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

11HA2/Y/...../D/BAM 10103 - FST/2000/
(Herstellungsdatum nach
Rn 1605 (1) d)
der Anlage zur
GGVE

8 Auflagen über die Verwendung der IBC

8.1 Die Großpackmittel (IBC) dürfen nur als Wagenladung befördert werden. Sie müssen an beiden Stirnseiten gut lesbar und nicht auslöschar folgende Aufschrift tragen:
"Nur im Wagenladungsverkehr zugelassen".

8.2 Andere Stoffe und Gegenstände dürfen in dem für den Sprengstoff, Typ B, zugelassenen Großpackmittel (IBC) nicht befördert werden.

8.3 Eine Zusammenpackung mit anderen Gütern ist nicht zugelassen.

8.4 Füllgüter, die aufgrund der durchgeführten Bauartprüfungen und ihres bekannten Verhaltens gegenüber dem Werkstoff zugelassen werden:

Bezeichnung	Stoff der Anlage zur GGVE	
	Klasse	Ziffer
0082 Sprengstoff, Typ B	1.1 D	4

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der IBC demjenigen, der die IBC für Gefahrgut erstmals einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Entfällt

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 30.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10104/31HA1

für die Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert

durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S 391)
- Ausnahme Nr. E 77 -

2 Antragsteller

Schütz Werke GmbH & Co. KG
5418 Selters

3 Benennung der Bauart

Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff

Fassungsvermögen: 1058 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß dem nachfolgenden Prüfbericht der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den Vorschriften des Abschnitts 26 der Allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code deutsch (BAnz. Nr. 98a vom 1. Juni 1991) hinsichtlich Bau, Ausrüstung, Prüfung, Zulassung, Kennzeichnung von (IBC) Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Innengefäßen aus Kunststoff unterzogen worden sind:

111 255 vom 15.09.1992

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 benannte Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt sind, zugelassen.

6 Fertigung von Kombinations-Großpackmitteln (IBC) mit Innengefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen IBC serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten IBC die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) und für die Anerkennung von Qualitätssicherungs-Programmen für IBC (TR IBC 003)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1992, S. 438, durchgeführt werden.

Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen ist das vorliegende Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten IBC sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

31HA1/T/...../D/BAM 10104 - Schütz/0/
Monat und Jahr
(jeweils die letzten zwei Stellen der Herstellung nach Abschnitt 26.1.5.1.1 des Kap. 26/IMDG-Code deutsch

1330/1058 1/86 kg/100 kPa/...../.....

Datum der letzten Dichtheitsprüfung bzw. Inspektion (Monat und Jahr, jeweils die letzten beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der IBC

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und nach Nr. 7 gekennzeichneten IBC dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche IBC zulässig sind.

8.2 Die IBC dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Grenzdaten für den Inhalt

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten:

Prüffüllgüter	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe II und III
---------------	---

Wasser 1,20

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in dem Großpackmittel (IBC) (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die Werkstoffe dieser Bauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Wasser in Anlehnung an die Bedingungen der Rn 1551 (6) und (7) des Anhangs V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der IBC demjenigen, der die IBC für Gefahrgut erstmals einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Entfällt

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 04.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10105/6HG2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Dynoplast Elbatainer GmbH
7505 Ettlingen

3 Hersteller der Verpackung

Außenverpackung: Wellpappenwerk Biebesheim
6083 Biebesheim
Kunststoffinnengefäß: Dynoplast Elbatainer GmbH
7505 Ettlingen

4 Beschreibung der Bauart

Kunststoffgefäß mit einer Außenverpackung aus
Pappe in Kistenform

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Cubitainer 3 l

4.2 Grundmaße der Außenverpackung

Länge: 16 cm
Breite: 16 cm

4.3 Höhe der Außenverpackung

17,5 cm

4.4 Nennvolumen des Kunststoffinnengefäßes:

3 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

4,4 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

Außenverpackung:
einwellige Wellpappe (Wellenart B)

Kunststoffinnengefäß:
Mischung LDPE/LLDPE

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Außenverpackung:
60 mm breites glasfaserverstärktes
Klebeband, alternativ Hotmeltkleber

Kunststoffinnengefäß:
Schraubkappe aus PP, Hostalen 1060

4.8 Zeichnungen

Zeichnungs-Nr. CU 90-4-7.3 vom 08.07.1992 und
Zeichnungs-Nr. CU 92-4-14.3 vom 28.04.1992 der
Elbatainer Kunststoff- und Verpackungsgesell-
schaft mbH, 7505 Ettlingen.

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
gemäß Prüfbericht Nr. 111 673 der Bundesbahn-
Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 31.08.1992 ei-
ner Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage
zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach
Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen
serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß
gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertig-
ten Verpackungen die für die Bauart festgelegten
Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-
fertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut
sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

6HG2/Y1.4 21.4/60/...../D/BAM 10105 - DYNOPLAST
(Herstellungs- ELBATAINER
datum nach -WEBI
Rn 1512 (1) e)
der Anl. zur GGVE)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertig-

ten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten
Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwen-
det werden, wenn für sie nach den Vorschriften
der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter
der Verpackungsgruppe II oder III verwendet wer-
den.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter
verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglich-
keit mit den Werkstoffen der Verpackung ein-
schließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den
in der Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber den
folgenden Prüffüllgütern:

- Salpetersäure 55 %	Klasse 8 der Anlage zur GGVE
- Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	Klasse 3 der Anlage zur GGVE
- Netzmittellösung 5 % (Laventin)	kein Stoff der Anlage zur GGVE
- Wasser	kein Stoff der Anlage zur GGVE

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen
durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt wer-
den, als durch folgende Prüffüllgüter:

- Netzmittellösung 5 % (Laventin) *)
- Salpetersäure 55 % *)
- Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) *)
- Wasser

*) Der Nachweis der ausreichenden chemischen Ver-
träglichkeit mit oben genannten Füllgütern ist
durch Bauartprüfungen an vergleichbaren Bau-
arten nachgewiesen.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Ver-
träglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von
Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht über-
schritten werden.
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern
bezüglich der chemischen Verträglichkeit zuge-
ordnet werden können, darf die in folgender
Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter
nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Wasser	-	1,40	1,40
Salpetersäure 55 %	-	1,40	1,40
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,20	1,20
Netzmittellösung 5 % (Laventin)	-	1,20	1,20

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h.
Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von
Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um
100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maxima-
len Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von
15 °C) darf

40 kPa bei Zuordnung zum Prüffüllgut Wasser und
26 kPa bei Zuordnung zu den Prüffüllgütern Sal-
petersäure 55 %, Kohlenwasserstoffgemisch (White
Spirit), und Netzmittellösung 5 % (Laventin)

nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen
nach dieser Bauart muß nach den "Technischen
Richtlinien für die Überwachung der Fertigung
von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher
Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987,
S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweis-
bar sicherstellen, daß alle Auflagen über die

Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind,

11 Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 24.02.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10106/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Herzberger Papierfabrik
Ludwig Osthusenrich GmbH & Co. KG
3420 Herzberg

3 Hersteller der Verpackung

Herzberger Papierfabrik
Ludwig Osthusenrich GmbH & Co. KG
3420 Herzberg

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung und Beutel aus PE-Schlauchfolie als Innenverpackung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße mm :

Innenmaße: 680 x 330 x 125
Außenmaße: 690 x 335 x 130

4.3 Höhe

130 mm

4.4 Fassungsraum

28,05 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

26,5 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Vollpappe

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Kunststoff-Umreifungsband (10 mm breit)

4.8 Zeichnungen

Konstruktionszeichnung Nr. 3432 und Nr. 3433 der Herzberger Papierfabrik, 3420 Herzberg am Harz

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 03 der Herzberger Papierfabrik Ludwig Osthusenrich GmbH & Co. KG, 3420 Herzberg/Harz vom 11.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4G/Y27/S/...../D/BAM 10106 - Herzberger
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern) Papierfabrik

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 26,5 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die

Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 16.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10107/4D

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

SEEPACK
Gesellschaft für seemäßige Exportverpackung
Friedrich Tiemann & Sohn (GmbH & Co.)
2800 Bremen 21

3 Hersteller der Verpackung

SEEPACK
Gesellschaft für seemäßige Exportverpackung
Friedrich Tiemann & Sohn (GmbH & Co.)
2800 Bremen 21

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Sperrholz als Außenverpackung und Beutel aus Textilgewebe als Innenverpackung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße, außen

Länge: 600 mm
Breite: 600 mm

4.3 Höhe, außen mit Kufen

von 360 mm bis 675 mm

4.4 Fassungsraum (Innenvolumen)

max. 200 l
min. 100 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

115 kg bei einem Innenvolumen von 200 l

4.6 Werkstoff der Verpackung

Sperrholz 5-schichtig

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Stahlband 16 x 0,5 mm

4.8 Zeichnungen

-

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 3182/92 der Beratungs- und Forschungsstelle für Versandverpackung e.V. (BFSV), Institut für Export-Verpackung an der Fachhochschule Hamburg (IFE), 2050 Hamburg 89 vom 14.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4D/Y *)/S/...../D/BAM 10107 - SEEPACK
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

*) Die zu kennzeichnende Bruttohöchstmasse in kg ist jeweils entsprechend Nr. 9.5 zu berechnen.

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Das Verhältnis von Bruttomasse in kg zu Außenvolumen in l darf 0,47 kg/l nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 05.01.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

W. Lissin

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10108/4D

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

SEEPACK
Gesellschaft für seemäßige Exportverpackung
Friedrich Tiemann & Sohn (GmbH & Co.)
2800 Bremen 21

3 Hersteller der Verpackung

SEEPACK
Gesellschaft für seemäßige Exportverpackung
Friedrich Tiemann & Sohn (GmbH & Co.)
2800 Bremen 21

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Sperrholz als Außenverpackung und Beutel aus PE-Schlauchfolie als Innenverpackung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

4.2 Grundmaße, außen

Länge: 450 mm
Breite: 450 mm

4.3 Höhe, außen mit Kufen

von 345 mm bis 645 mm

4.4 Fassungsraum (Innenvolumen)

max. 103,8 l,
min. 60,8 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

75 kg bei einem Innenvolumen von 103,8 l

4.6 Werkstoff der Verpackung

Sperrholz 5-schichtig

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Stahlband 16 x 0,5 mm

4.8 Zeichnungen

-

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 3183/92 der Beratungs- und Forschungsstelle für Versandverpackungen e. V. (BFSV), Institut für Export-Verpackung an der Fachhochschule Hamburg (IFE), 2050 Hamburg 89 vom 14.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4D/X *)/S/...../D/BAM 10108 - SEEPACK
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

*) Die zu kennzeichnende Bruttohöchstmasse in kg ist jeweils entsprechend Nr. 9.5 zu berechnen.

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Das Verhältnis von Bruttomasse in kg zu Außenvolumen in l darf 0,57 kg/l nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen

Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001) - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 Sonstiges
 - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
 - 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
 - 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
 - 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7561) veröffentlicht.

4950 Minden, den 05.01.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10109/IH1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Raku GmbH
Im Wöhr 2
7550 Rastatt

3 Hersteller der Verpackung

Raku GmbH
Im Wöhr 2
7550 Rastatt

4 Beschreibung der Bauart

100-ml-Flasche mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße

Höhe: 128 mm
Außendurchmesser: 40 mm
Lichter Füllöffnungsdurchmesser: 25 mm

4.3 Höhe (mit Verschuß)

135 mm

4.4 Fassungsraum

130 ml

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

169 g

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

HDPE, Hostalen GF 4750 (Hoechst);
Haftvermittler;
EVA, EP-F (Kuraray, Japan),

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Schraubkappe aus PP, weiß, Novolen 2300 KX (BASF) mit eingeklebter Dichtscheibe aus Duplexkarton mit aufkaschierter Al/PET/PE-Siegelfolie.

4.8 Zeichnungen

Zeichnungs-Nr. 3119 d vom 21.02.1990 und Zeichnungs-Nr. 3367 a vom 27.02.1990 der Bayer AG, 5090 Leverkusen,

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 9219334-1 der Bayer AG, 5090 Leverkusen vom 30.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U
10109
IH1/X/250/...../D/BAM 10109 - CMS
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber dem folgenden gefährlichen Gut (Prüffüllgut):

- Ethylparathion Klasse 6.1 der GGVE

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
	Ethylparathion	1,16	1,16

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10110/1M1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9.9 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9.10 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgendes Prüffüllgut:
- Ethylparathion Stoff der Anlage zur GGVE Klasse 6.1 Ziffer 71 a.
- Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 14.01.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Sammy

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Mauser-Werke GmbH
Schildgesstraße 71 - 163
5040 Brühl

3 Hersteller der Verpackung

Mauser-Werke GmbH
Schildgesstraße 71 - 163
5040 Brühl

4 Beschreibung der Bauart

1000-ml-Flasche mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße

Höhe: 234 mm
Außendurchmesser: 88,5 mm
Lichter Füllöffnungsdurchmesser: 42 mm

4.3 Höhe (mit Verschuß)

238 mm

4.4 Fassungsraum

1180 ml

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

1427 g

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

HDPE, Hostalen GF 4750 (Hoechst);
Haftvermittler;
EVA, EP-F (Kuraray, Japan).

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Schraubkappe aus PP, weiß, Novolen 2300 KX (BASF) mit eingeklebter Dichtscheibe aus Duplexkarton mit aufkaschierter Al/PET/PE-Siegelfolie.

4.8 Zeichnungen

Zeichnungs-Nr. 3353 I vom 05.03.1985 und
Zeichnungs-Nr. 3354 g vom 30.10.1984 der Bayer AG, 5090 Leverkusen.

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 9219334-2 der Bayer AG, 5090 Leverkusen vom 30.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1H1/X/250/...../D/BAM 10110 - M
 (Herstellungsdatum nach
 Rn 1512 (1) e)
 der Anl. zur GGVE)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber dem folgenden gefährlichen Gut (Prüffüllgut):
 - Ethylparathion Klasse 6.1 der GGVE
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
 Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Ethylparathion	1,16	1,16	1,16

- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9.9 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9.10 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgendes Prüffüllgut:
 Ethylparathion Stoff der Anlage zur GGVE Klasse 6.1 Ziffer 71 a.
 Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 15.01.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Handwritten signature

Bundesbahn-Zentralamt
 Minden (Westf)

**Deutsche
 Bundesbahn**



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10111/31HA1

für die Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)

2 Antragsteller

ROTH WERKE GmbH
 3563 Dautphetal

3 Benennung der Bauart

Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff

Fassungsvermögen: 1028 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß dem nachfolgenden Prüfbericht der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den Vorschriften des Abschnitts 26 der Allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code deutsch (BAnz. Nr. 98a vom 1. Juni 1991) hinsichtlich Bau, Ausrüstung, Prüfung, Zulassung, Kennzeichnung von (IBC) Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Innengefäßen aus Kunststoff unterzogen worden sind:

Prüfbericht Nr. 111 094 vom 16.12.1992

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 benannte Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt sind, zugelassen.

6 Fertigung von Kombinations-Großpackmitteln (IBC) mit Innengefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen IBC serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten IBC die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) und für die Anerkennung von Qualitätssicherungs-Programmen für IBC (TR IBC 003)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1992, S. 438, durchgeführt werden.

Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen ist das vorliegende Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten IBC sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



31HA1/Y/...../D/BAM 10111 - ROTH/6300/
 Monat und Jahr
 (jeweils die
 letzten zwei
 Stellen der
 Herstellung
 nach Abschnitt
 26.1.5.1.1 des
 Kap. 26/IMDG-
 Code deutsch

2072/1028 1/158 kg/100 kPa/.....
 Datum der letzten
 Dichtheitsprüfung
 bzw. Inspektion
 (Monat und Jahr,
 jeweils die letzten
 beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der IBC

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und nach Nr. 7 gekennzeichneten IBC dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche IBC zulässig sind.

8.2 Die IBC dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Grenzdaten für den Inhalt

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten:

Prüffüllgüter	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungs- gruppe II und III
Netzmittellösung (Laventin)	1,90
Kohlenwasserstoffgemisch	1,90
Salpetersäure 55 %	1,90
Wasser	1,90

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in dem Großpackmittel (IBC) (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

66 kPa bei Zuordnung zu den Prüffüllgütern Netzmittellösung, Kohlenwasserstoffgemisch, Salpetersäure und Wasser

nicht überschreiten.

8.5 Die Werkstoffe dieser Bauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung (Laventin 5 %) in Anlehnung an die Bedingungen der Rn 1551 (6) und (7) des Anhangs V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch

Kohlenwasserstoff-Gemisch (White Spirit) in Anlehnung an die Bedingungen der Rn 1551 (6) und (7) des Anhangs V der Gefahrgutverordnung Eisen-

bahn (GGVE) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch

Salpetersäure 55 % in Anlehnung an die Bedingungen der Rn 1551 (6) und (7) des Anhangs V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch

Wasser in Anlehnung an die Bedingungen der Rn 1551 (6) und (7) des Anhangs V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.6 Zur Vermeidung einer Berstgefahr des Behälters darf der Ansprechdruck der Entlastungseinrichtung nicht größer sein als der Prüfdruck bei der Innendruckprüfung; er muß, in Anlehnung an die mit der 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung geltenden Bedingungen der Rn 1601 (6) des Anhangs VI der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), so gewählt werden, daß die Entlastungseinrichtung unter normaler Beförderungsbedingungen in Abhängigkeit des jeweiligen Füllgutes nicht anspricht.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der IBC demjenigen, der die IBC für Gefahrgut erstmals einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Entfällt

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 18.01.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10112/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Herzberger Papierfabrik
3420 Herzberg

3 Hersteller der Verpackung

Herzberger Papierfabrik
3420 Herzberg

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung und ein PE-Sack mit Sprengstoff-Attrappen als Innenverpackung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße (Außenmaß)

Länge: 395 mm
Breite: 230 mm

4.3 Höhe (Außenmaß)

280 mm

4.4 Fassungsraum

24,13 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

26,4 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Vollpappe

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Herstellerverschluß: Banddraht (Klammern)
Transportgemäßer Verschluß: Umreifungsband aus Kunststoff, schwarz

4.8 Zeichnungen

Schachtelabbildung = Innenansicht

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 04 der Herzberger Papierfabrik Ludwig Osthusenrich GmbH & Co. KG, 3420 Herzberg (Harz) vom 16.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4G/Y27/S/...../D/BAM 10112 - Herzberger
(Herstellungs- Papierfabrik
jahr, nur die
beiden letzten
Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 26,4 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 20.01.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10113/31RA1

Für die Bauart eines Kombinations-Großpackmittels (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)

2 Antragsteller

Schütz Werke GmbH & Co. KG
5418 Selters

3 Benennung der Bauart

Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Innengefäß aus Kunststoff

Fassungsvermögen: 736 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß dem nachfolgenden Prüfbericht der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den Vorschriften des Abschnitts 26 der Allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code deutsch (BAnz. Nr. 98a vom 1. Juni 1991) hinsichtlich Bau, Ausrüstung, Prüfung, Zulassung, Kennzeichnung von (IBC) Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Innengefäßen aus Kunststoff unterzogen worden sind:

Prüfbericht Nr. 111 254 vom 15.09.1992

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 benannte Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt sind, zugelassen.

6 Fertigung von Kombinations-Großpackmitteln (IBC) mit Innengefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen IBC serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei dem serienmäßig gefertigten IBC die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) und für die Anerkennung von Qualitätssicherungs-Programmen für IBC (TR IBC 003)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1992, S. 438, durchgeführt werden.

Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen ist das vorliegende Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten IBC sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

U N) 31HAI/Y/...../D/BAM 10113 - Schütz/0/
Monat und Jahr
(jeweils die
letzten zwei
Stellen der
Herstellung
nach Abschnitt
26.1.5.1.1 des
Kap. 26/IMDG-
Code deutsch

930/736 1/64 kg/100 kPa/...../.....
Datum der letzten
Dichtheitsprüfung
bzw. Inspektion
(Monat und Jahr,
jeweils die letzten
beiden Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der IBC

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und nach Nr. 7 gekennzeichneten IBC dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche IBC zulässig sind.

8.2 Die IBC dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Grenzdaten für den Inhalt

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten:

Prüffüllgüter	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe II und III
Wasser	1,20

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in dem Großpackmittel (IBC) (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

66 kPa bei Zuordnung zu dem Prüffüllgut Wasser nicht überschreiten.

8.5 Die Werkstoffe dieser Bauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgendes Prüffüllgut:

Wasser in Anlehnung an die Bedingungen der Rn 1551 (6) und (7) des Anhangs V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in Erfüllung des Abschnitts 26.5.8.3 des Kapitel 26/IMDG-Code deutsch

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.6 Zur Vermeidung einer Berstgefahr des Behälters darf der Ansprechdruck der Entlastungseinrichtung nicht größer sein als der Prüfdruck bei der Innendruckprüfung; er muß, in Anlehnung an die mit der 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung geltenden Bedingungen der Rn 1601 (6) des Anhangs VI der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), so gewählt werden, daß die Entlastungseinrichtung unter normaler Beförderungsbedingungen in Abhängigkeit des jeweiligen Füllgutes nicht anspricht.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der IBC demjenigen, der die IBC für Gefahrgut erstmals einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Entfällt

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 21.01.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10114/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 **Antragsteller**
 Henkel KGaA
 4000 Düsseldorf 1

3 **Hersteller der Verpackung**
 Seyfert Wellpappe GmbH & Co.
 4019 Monheim
 Assi Well Verpackungswerke GmbH
 4010 Hilden

4 **Beschreibung der Bauart**
 Kiste aus Pappe als Außenverpackung und
 6 Flaschen aus Kunststoff als Innenverpackung

4.1 **Hersteller-Typenbezeichnung**
 -

4.2 **Grundmaße (Außenmaße)**
 Länge: 290 mm
 Breite: 160 mm

4.3 **Höhe (Außenmaß)**
 280 mm

4.4 **Fassungsraum**
 10,8 l

4.5 **Höchstzulässige Bruttomasse**
 4,5 kg

4.6 **Werkstoffe der Verpackung**
 einwellige Wellpappe (Wellenart B)

4.7 **Werkstoff der Verschlüsse**
 Polypropylen-Klebeband

4.8 **Zeichnungen**
 Zeichnungs Nr. 90-115a/2 vom 26.11.1990, Zeichnungs Nr. 88-042c/4 vom 11.02.1988 und Zeichnung der Trigger-Pumpe der Henkel KGaA, 4000 Düsseldorf 1.

5 **Anforderungen an die Bauart**

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 952 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 01.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 **Zulassung**
 Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 **Fertigung von Verpackungen**
 Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 **Kennzeichnung**
 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
 4G/Y5/S/...../D/BAM 10114 - *)
 (Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

SEYFERT für Seyfert Wellpappe GmbH & Co.,
 4019, Monheim
 AWH für Assi Well Verpackungswerke GmbH
 4010 Hilden

9 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 4,5 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 **Sonstiges**

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 25.01.1993
 Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

*) An dieser Stelle ist das entsprechende Kennzeichen des jeweiligen Herstellers einzutragen:



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10115/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

GROTEN GmbH
5000 Köln 30

3 Hersteller der Verpackung

Groten GmbH
5000 Köln 30

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Spannringtrommel 110

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser: 450 mm

4.3 Höhe

mit Deckel und Spannring: 740 mm

4.4 Fassungsraum

113,5 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

130 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Faß: St 1203

4.7 Werkstoff des Verschlusses

Spannring: St 1203

4.8 Zeichnungen

Zeichnungen der Fa. Groten GmbH, Stahlblechpackungen, 5000 Köln 30 vom 09.12.1992:
- Spannringtrommel 110 aus Stahlblech; stapelbar
- Details für Trommel Ø 450
- Deckel für Trommel Ø 450
und Zeichnungs-Nr. S 198 561 vom 8/90 der Alo Sous, Draht- und Metallwarenfabrik, 5100 Aachen-Brand

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 126 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 21.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend vom o. g. Prüfbericht dürfen die Verpackungen auch mit zwei Breitsicken und einem glatten Mantel entsprechend der Zeichnung "Spannringtrommel 110 aus Stahlblech; stapelbar" vom 09.12.1992 der Fa. Groten GmbH, Stahlblechverpackungen, 5000 Köln, gefertigt werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter

der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A2/X130/S/...../D/BAM 10115 - GR
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 130 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 27.01.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10116/0A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Siepe GmbH
Hüttenstraße 185
5014 Kerpen 3

3 Hersteller der Verpackung

Siepe GmbH
Hüttenstraße 185
5014 Kerpen 3

4 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

konischer Weißblech-Deckelbehälter

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser oben: 328 mm

4.3 Höhe

mit Deckel und Spannring von 354 mm bis 428 mm

4.4 Fassungsraum

von 26,9 l bis 33,1 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

-

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Weißblech

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

-

4.8 Zeichnungen

Zg.-Nr. S-305-3Q vom 09.01.1990
Zg.-Nr. KS-106-4Q vom 24.02.1992

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 07/92 der Firma Siepe GmbH, 5014 Kerpen 3 vom 21.08.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/0A2/Y/100/...../D/BAM 10116 - Si
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 66 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 28.01.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10117/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Melhens KG
5000 Köln 30

3 Hersteller der Verpackung

Hch. Sieger GmbH & Co. KG
5040 Brühl 1

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung und Pufferiepackungen als Innenverpackung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

0204 nach DIN 55 429 Teil 1

4.2 Grundmaße (Außenmaße)

Länge 295 mm
Breite 295 mm

4.3 Höhe (Außenmaß)

235 mm

4.4 Fassungsraum

17 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

8,7 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

zweiwellige Wellpappe

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

mit 3 Fäden verstärkter Klebestreifen aus Kraftpapier

4.8 Zeichnungen

-

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 170 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 18.01.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten

ten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4G/Y9/S/...../D/BAM 10117 - HSI
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 8,7 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 23.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10118/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- 1 **Rechtsgrundlagen**
Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)
- 2 **Antragsteller**
Hartmut Müller
Gadelander Straße 137
2350 Neumünster
- 3 **Hersteller der Verpackung**
Hartmut Müller
Gadelander Straße 137
2350 Neumünster
- 4 **Beschreibung der Bauart**
Kanister (Flasche) aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel
Nennvolumen: 1000 ml
- 4.1 **Hersteller-Typenbezeichnung**
E 1000/60 weiß
- 4.2 **Grundmaße**
Länge: 88 mm
Breite: 68 mm
Lichter Füllöffnungsdurchmesser: 49 mm
- 4.3 **Höhe mit Kappe**
216 mm
- 4.4 **Fassungsraum**
1040 ml
- 4.5 **Höchstzulässige Bruttomasse**
895 g
- 4.6 **Werkstoff(e) der Verpackung**
HDPE, Finathene 5802
- 4.7 **Werkstoff(e) der Verschlüsse**
PP, Reynolen P 80
- 4.8 **Zeichnungen**
Zeichnungs-Nr. VER-60/1-S
- 5 **Anforderungen an die Bauart**
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 859 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 04.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 6 **Zulassung**
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 **Fertigung von Verpackungen**
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen

serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

3H1/Y/100/...../D/BAM 10118 - HM
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE)

9 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber dem folgenden gefährlichen Gut (Prüffüllgut):
- Grundierung Klasse 3 der GGVE
Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgendes Prüffüllgut:
Grundierung Stoff der Anlage zur GGVE Klasse 3 Ziffer 3.b) gemäß im BZA Minden hinterlegter Rezeptur.
Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Grundierung	-	0,879	0,879
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 66 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9.9 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 05.02.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Müller

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10119/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- 1 Rechtsgrundlagen
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)
- 2 Antragsteller
- Hartmut Müller
Gadelander Straße 137
2350 Neumünster
- 3 Hersteller der Verpackung
- Hartmut Müller
Gadelander Straße 137
2350 Neumünster
- 4 Beschreibung der Bauart
- Kanister (Flasche) aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel
- Nennvolumen: 1000 ml
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
- E 1000/60 weiß
- 4.2 Grundmaße
- Länge: 88 mm
Breite: 68 mm
Lichter Füllöffnungsdurchmesser: 49 mm
- 4.3 Höhe mit Kappe
- 216 mm
- 4.4 Fassungsraum
- 1040 ml
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
- 895 g

- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
- Eltex B 3002
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
- PP, Reynolan P 80
- 4.8 Zeichnungen
- Zeichnungs-Nr. VER-60/1-S
- 5 Anforderungen an die Bauart
- Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 857 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 04.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

- 6 Zulassung
- Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

- 7 Fertigung von Verpackungen
- Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

- 8 Kennzeichnung
- Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- 3H1/Y/100/...../D/BAM 10119 - HM
(Herstellungsdatum nach
Rn 1512 (1) e)
der Anl. zur GGVE)

- 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung
- 9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber dem folgenden gefährlichen Gut (Prüffüllgut):

- Grundierung Klasse 3 der GGVE

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgendes Prüffüllgut:

Grundierung Stoff der Anlage zur GGVE Klasse 3 Ziffer 3.b) gemäß im BZA Minden hinterlegter Rezeptur.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Grundierung	-	0,879	0,879

- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 66 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9.9 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 05.02.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Wassermann

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10120/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Van Leer Verpackungen GmbH
Wassertor 13
5952 Attendorn

3 Hersteller der Verpackung

Van Leer Verpackungen GmbH
Wassertor 13
5952 Attendorn

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Rollreifenfaß
- 4.2 Grundmaße
Außendurchmesser: 640 mm
- 4.3 Höhe
1045 mm
- 4.4 Fassungsraum
303 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
-
- 4.6 Werkstoffe der Verpackung
Faß: St 1203
Rollreifen: St 33
Kopfreifen: St 37
- 4.7 Werkstoffe der Verschlüsse
-
- 4.8 Zeichnungen

Blatt S 4207 vom 05.10.1992,
Blatt S 2610 vom 25.07.1978,
Blatt S 4180 vom 30.03.1987,
Blatt S 1840a vom 07.08.1950,
Blatt S 1775 vom 21.09.1949,
Blatt S 1775b vom 27.09.1954,
Blatt S 2175c vom 27.01.1958,
Blatt S 2212a vom 03.05.1956,
Blatt S 4185 vom 30.04.1987 und
Zeichnungs-Nr. 3041e vom 26.03.1987 der Van Leer Verpackungen GmbH, 5952 Attendorn

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 011 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 09.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend vom genannten Bericht kann wahlweise als Werkstoff ferritischer oder austenitischer Stahl verwendet werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A1/X1.6/300/...../D/BAM 10120 - VL
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,60 g/cm³ (Verpackungsgruppe I) bzw.
2,40 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
3,58 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 200 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.02.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10121/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Van Leer Verpackungen GmbH
Wassertor 13
5952 Attendorn

- 3 Hersteller der Verpackung
Van Leer Verpackungen GmbH
Wassertor 13
5952 Attendorn
- 4 Beschreibung der Bauart
Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Rollreifenfaß
- 4.2 Grundmaße
Außendurchmesser: 480 mm
- 4.3 Höhe
675 mm
- 4.4 Fassungsraum
102 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
-
- 4.6 Werkstoffe der Verpackung
Faß: St 1203
Rollreifen: St 33
Kopfreifen: St 37
- 4.7 Werkstoffe der Verschlüsse
-
- 4.8 Zeichnungen
Blatt S 4269 vom 05.10.1992,
Blatt S 2610 vom 25.07.1978,
Blatt S 4180 vom 30.03.1987,
Blatt S 1840a vom 07.08.1950,
Blatt S 1775 vom 21.09.1949,
Blatt S 1775b vom 27.09.1954,
Blatt S 2175c vom 27.01.1958,
Blatt S 2212a vom 03.05.1956,
Blatt S 4185 vom 30.04.1987 und
Zeichnungs-Nr. 3041e vom 26.03.1987 der Van Leer Verpackungen GmbH, 5952 Attendorn
- 5 Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 010 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 09.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
Abweichend vom genannten Bericht kann wahlweise als Werkstoff ferritischer oder austenitischer Stahl verwendet werden.
- 6 Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 8 Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
1A1/X2.0/600/...../D/BAM 10121 - VL
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)
- 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung
- 9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertig-

ten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
2,00 g/cm₃ (Verpackungsgruppe I) bzw.
3,00 g/cm₃ (Verpackungsgruppe II) bzw.
4,47 g/cm₃ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 400 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.02.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10122/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Europa Carton
Spitaler Straße 11
2000 Hamburg 1

3 Hersteller der Verpackung

Außenverpackung: Europa Carton
Spitaler Straße 11
2000 Hamburg 1
Innenverpackung: Cubidor Bernd Schenk KG
Gewerbestraße 31
7518 Bretten

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung und ein 30-l-Gefäß aus Kunststoff als Innenverpackung.

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Cubibox 30 l

4.2 Grundmaße in mm

Länge
außen: 394
innen: 380

Breite
außen: 294
innen: 280

4.3 Höhe in mm

außen: 380
innen: 345

4.4 Fassungsraum der Innenverpackung

32 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

35 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Außenverpackung: zweiwellige Wellpappe
Innenverpackung: Mischung aus 2 Hochdruckpolyäthylenblends

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Außenverpackung: faserverstärkten Papier-Klebestreifen und naßfestem Kunststoffdispersionskleber
Innenverpackung: Schraubkappe aus PPN-Copolymer

4.8 Zeichnungen

Zeichnung vom 10.04.1992 der Europa Carton AG, Wellpappenwerk West
Zeichnungs-Nr. 0-1-33-X32 vom 06.11.1992 der Cubidor Bernd Schenk KG, 7518 Bretten.

5 Anforderungen an die Bauart

- 5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 103/2 Europa Carton - Zentrallabor -, Tilsiter Straße 144,

2000 Hamburg 70 vom 30.10.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4G/Y35/S/...../D/BAM 10122 - E.C.A.
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse: 35,0 kg

Füllmenge der Innenverpackung: 30,0 l

9.6 Entfällt

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9.9 Entsprechend den Bestimmungen für zusammengesetzte Verpackungen (Randnummer 1538 der GGVE) darf bei den vorliegenden Innenverpackungen die Füllmenge 30 l bei flüssigen Stoffen und 30 kg bei festen Stoffen nicht überschreiten.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 10.02.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10123/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Dynoplast Elbatainer GmbH
Hertzstraße 24 - 30
7505 Ettlingen

3 Hersteller der Verpackung

Außenverpackung: Europa Carton AG
4000 Düsseldorf
Innenverpackung: Dynoplast Elbatainer
7505 Ettlingen

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung und ein 30-l-Gefäß aus Kunststoff als Innenverpackung.

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Cubitainer 30 l

4.2 Grundmaße

Länge: 39 cm
Breite: 29,5 cm

4.3 Höhe

38 cm

4.4 Fassungsraum der Innenverpackung

34 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

42 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Außenverpackung: zweiwellige Wellpappe (Wellenart B und C)
Innenverpackung: Mischung LDPE/LLDPE

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Außenverpackung: glasfaserverstärktem Klebeband
Innenverpackung: PPR, Hostalen 1042

- 4.8 Zeichnungen
Zeichnungs-Nr. CU 92-4-13.3 vom 05.1992
Zeichnungs-Nr. CU 92-4-15.3 vom 19.05.1992 der
Dynoplast Elbatainer GmbH, 7505 Ettlingen
- 5 Anforderungen an die Bauart
- 5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 069 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 24.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.
- 6 Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 8 Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
4G/Y42/S/...../D/BAM 10123 - E.C.A.18
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)
- 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 42,0 kg
Füllmenge der Innenverpackung: 30,0 l
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9.9 Entsprechend den Bestimmungen für zusammengesetzte Verpackungen (Randnummer 1538 der GGVE) darf bei den vorliegenden Innenverpackungen die Füllmenge 30 l bei flüssigen Stoffen und 30 kg bei festen Stoffen nicht überschreiten.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen-Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 10.02.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Kaunoy

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10124/13H3

für die Bauart eines flexiblen Großpackmittels (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter

- 1 Rechtsgrundlagen
Ausnahmegenehmigung (AG) des Bundesministers für Verkehr Nr. E 11/91 vom 12. Juni 1991 zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1560), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Juni 1990 (BGBl. I S. 1001).
- 2 Antragsteller
Empac Verpackungs-GmbH & Co.
Hollefeldstraße 34
4407 Emsdetten
- 3 Hersteller des flexiblen Großpackmittels (IBC)
Empac Verpackungs-GmbH & Co.
Hollefeldstraße 34
4407 Emsdetten
- 4 Beschreibung der Bauart
Flexible Großpackmittel (IBC), die in einem zylindrischen Kunststoffbehälter (Deckelcontainer) der im Mantelbereich durch ein Metallgitter verstärkt und auf einer Platte aus Eisenblech verschraubt ist, eingestellt werden.
Die Bauart der flexiblen Großpackmittel besteht aus zwei Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich, bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe unterscheiden.
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Flexibles Großpackmittel:
Pactainer Typ DR 90/0,5 - 1,5 e 0/0 PE
Deckelcontainer: Ø 1160 mm
- 4.2 Grundmaße des flexiblen Großpackmittels:
l = 90 cm
b = 90 cm
Grundmaße des Deckelcontainers: Ø 1160 mm

- 4.3 Höhe des flexiblen Großpackmittels:
h = 65 cm und 95 cm
Höhe des Deckelcontainers ohne Eisenpalette:
h = 896 mm
- 4.4 Entfällt
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
1072 kg
- 4.6 Werkstoff des flexiblen Großpackmittels (IBC)
Boden, Rumpf und Rosette: unbeschichtetes Polypropylengewebe
Schürze: einseitig beschichtetes Polypropylengewebe
Innensack: Polyethylenfolie
- 4.7 Werkstoff der Traggurte
Polypropylengewebe
- 4.8 Zeichnungen:
Zeichnung EMPAC Nr. 001/11/91, Paktainer Typ DR 90/0,5 - 1,5 e 0/0 PE und Vernähung Tragschlaufen der Empac Verpackungs GmbH & Co., 4407 Emsdetten.
- 5 Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 808 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 30.10.1991 einer Bauartprüfung nach dem Anhang VI der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 6 Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 Fertigung von flexiblen Großpackmitteln (IBC)
Nach der zugelassenen Bauart dürfen flexible Großpackmittel (IBC) serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten flexiblen Großpackmitteln (IBC) die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen ist das vorliegende Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 8 Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten flexiblen IBC sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:
13H3/Y/...../D/BAM 10124 - EMPAC/2000/1000
(Herstellungsdatum nach Rn 1605 (1) d) der Anl. zur GGVE)
- 8.1 Die Deckelcontainer sind dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:
GGVS/GGVE "AG Nr. E 11/91" 1072 kg
13H3/Y/...../D/BAM 10124 - EMPAC/2000/1000
(Herstellungsdatum nach Rn 1605 (1) d) der Anl. zur GGVE)
- 9 Auflagen über die Verwendung der flexiblen Großpackmittel (IBC)
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten flexiblen Großpackmittel (IBC) dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach der Ausnahmegenehmigung Nr. E 11/91 vom 12.06.1991 und der gutachterlichen Stellungnahme

- der BAM vom 08.11.1991 solche flexiblen Großpackmittel (IBC) zulässig sind.
- 9.2 Die flexiblen Großpackmittel (IBC) dürfen nach der Anlage zur Ausnahmegenehmigung Nr. E 11/91 vom 12. Juni 1991 nur für die unter I.b) oder II.b) genannten festen Abfälle der Klasse 6.1 verwendet werden, wenn sie in Deckelcontainer gemäß Zeichnung Empac Nr. 001/11/91 eingestellt werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die höchstzulässige Ladung des flexiblen Großpackmittels (IBC) darf 1000 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gem. Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der flexiblen Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die flexiblen Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 15.02.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Samung



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10125/6HG2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Dynoplast Elbatainer GmbH
7505 Ettlingen

3 Hersteller der Verpackung

Faltschachtel: Wellpappenwerk Biebesheim
6083 Biebesheim
Kunststoffinnengefäß: Dynoplast Elbatainer GmbH
7505 Ettlingen

4 Beschreibung der Bauart

Kunststoffgefäß mit einer Außenverpackung aus Pappe in Kistenform

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Cubi-Box 10 l
Cubi-Box 20 l

4.2 Grundmaße (10 l Cubi-Box):

Länge: 23 cm
Breite: 23 cm

Grundmaße (20 l Cubi-Box):

Länge: 29 cm
Breite: 29 cm

4.3 Höhe (10 l Cubi-Box):

23,5 cm

Höhe (20 l Cubi-Box):

29,5 cm

4.4 Nennvolumen des Kunststoffinnengefäßes:

10 l und 20 l

4.5 Höchsterzulässige Bruttomasse

14,6 kg (10 l Cubi-Box)
28,6 kg (20 l Cubi-Box)

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

Außenverpackung:
Zweiwellige Wellpappe (Wellenarten A u. B)

Kunststoffinnengefäß:
Mischung LDPE/LDPE

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Außenverpackung:
- Klebestreifen (7 cm breit) oder
Hotmeltkleber
- Bodenverschluß alternativ mit 3 Heftklammern

Kunststoffinnengefäß:
- Schraubkappe aus PP, Hostalen PPN 1060

4.8 Zeichnungen

Zeichnungs-Nr. CU 89-5-21,3 (10 l Cubi-Box),
Zeichnungs-Nr. CU 89-4-25,3 vom 18.11.1988

(10 l Cubi-Box),
Zeichnungs-Nr. CU 89-5-22,3 (20 l Cubi-Box),
Zeichnungs-Nr. CU 89-4-24,3 vom 02.08.1989
(20 l Cubi-Box) und
Zeichnungs-Nr. CU 76-4-01,4 vom 07.07.1976
der Elbatainer Kunststoff- und Verpackungsgesellschaft mbH, 7505 Ettlingen.

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 108 280 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 02.10.1990 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

6HG2/Y1.4 Z1.4/30/...../D/BAM 10125 - DYNOLAST
(Herstellungs- ELBATAINER
datum nach
Rn 1512 (1) e) -WEBI
der Anl. zur GGVE)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber den folgenden Prüffüllgütern:

- Salpetersäure 55 %	Klasse 8 der Anlage zur GGVE
- Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	Klasse 3 der Anlage zur GGVE
- Netzmittellösung 5 % (Laventin)	kein Stoff der Anlage zur GGVE
- Wasser	kein Stoff der Anlage zur GGVE

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung 5 % (Laventin) *)
Salpetersäure 55 % *)
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) *)
Wasser

*) Der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit mit oben genannten Füllgütern ist durch Bauartprüfungen an vergleichbaren Bauarten nachgewiesen.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern

bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Salpetersäure (55 %)	-	1,40	1,40
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,40	1,40
Netzmittellösung 5 % (Laventin)	-	1,40	1,40
Wasser	-	1,40	1,40

- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 20 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 16.02.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Samstag

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10126/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG
Brohltalstraße 11
5474 Brohl-Lützing 1

3 Hersteller der Verpackung

Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG
Brohltalstraße 11
5474 Brohl-Lützing 1

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung und Flaschen, Tuben und Dosen aus Kunststoff sowie Flaschen aus Glas mit Parfümerieprodukten als Innenverpackungen.

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße

Außenmaße: Länge 38,5 cm
Breite 27,0 cm

4.3 Höhe

Außenmaß: 13,5 cm

4.4 Fassungsraum

11,4 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

7 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

einwellige Wellpappe (Wellenart B)

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

PP-Kunststoffumreifungsband 12 mm x 0,55 mm

4.8 Zeichnungen

-

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 284 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 11.02.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4G/Y7/S/...../D/BAM 10126 - BROHL
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter

verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 7 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 Sonstiges
 - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
 - 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
 - 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
 - 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 03.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10127/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)
- Ausnahme Nr. E 18 -

2 Antragsteller

Spring-Kosmetik GmbH & Co. KG
Brockhagener Straße 3 - 9
4800 Bielefeld 14

3 Hersteller der Verpackung

Zewawell AG & Co. KG
Karlstraße 51
4950 Minden

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung und zwölf 150-ml-Aerosoldosen als Innenverpackung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

4.2 Grundmaße

Länge: 20,0 cm
Breite: 15,5 cm

4.3 Höhe

22,5 cm

4.4 Fassungsraum

5,8 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Einwellige Wellpappe (Wellenart C)

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

PP-Klebeband

4.8 Zeichnungen

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 227 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 01.02.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4G/Y3/S/...../D/BAM 10127 - ZWA-MI
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Ausnahme Nr. E 18 solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 2,4 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Entfällt
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 25.02.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10128/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- 1 **Rechtsgrundlagen**
Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)
- 2 **Antragsteller**
Muhr & Söhne
Kölner Straße 75
5952 Attendorn (Westf)
- 3 **Hersteller der Verpackung**
Muhr & Söhne
Kölner Straße 75
5952 Attendorn (Westf)
- 4 **Beschreibung der Bauart**
Faß aus Stahl
mit abnehmbarem Deckel
- 4.1 **Hersteller-Typenbezeichnung**
Hobbock kon. 24 - 32 Liter
- 4.2 **Grundmaße**

- Innendurchmesser oben: 328 mm
- 4.3 **Höhe mit Deckel und Spannring**
326 mm bzw. 426 mm
- 4.4 **Fassungsraum**
25,1 Liter bzw. 32,1 Liter
- 4.5 **Höchstzulässige Bruttomasse**
-
- 4.6 **Werkstoffe der Verpackung**
Weißblech, Euro Norm 10203
- 4.7 **Werkstoffe der Verschlüsse**
Stahl
- 4.8 **Zeichnungen**
Zeichnungs Nr.: B 787040/4 vom 17.05.1990 und Anlage zur Zeichnung 787140/4 der Fa. Muhr & Söhne, Attendorn
- 5 **Anforderungen an die Bauart**
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 288 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 15.02.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 6 **Zulassung**
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 **Fertigung von Verpackungen**
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 8 **Kennzeichnung**
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
1A2/Y/120/...../D/BAM 10128 - M + S
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)
- 9 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 80 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung

von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 02.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10130/4H2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Walther Faltsysteme GmbH
Oldenburger Straße 11
4330 Mülheim-Ruhr 13

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus massivem Kunststoff
und Innenverpackungen

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

643-65 D

4.2 Grundmaße

Länge: 60 cm
Breite: 40 cm

4.3 Höhe

33 cm

4.4 Fassungsraum

62,2 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

23,5 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

PP-Copolymerisat, PPR 1042 der Fa. Hoechst

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

PP, Novolen 1102 der Fa. BASF

4.8 Zeichnung

39 KS 57 PD

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 029 Vgab 54 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 11.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

un 4H2/Y24/S/...../D/BAM 10130 - Wafa
(Herstellungs-
jahr, nur die
beiden letzten
Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 23,5 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 22.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 132/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)
- Ausnahme Nr. E 18 -

2 Antragsteller

Reckhaus GmbH
Industriestraße 53
4800 Bielefeld 11

3 Hersteller der Verpackung

Zewawell Minden
Karlstraße 51
4950 Minden

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe mit 12 400-ml-Druckgaspackungen

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Wellpappen-Faltkiste nach FEFCO 0201

4.2 Grundmaße

Länge: 28,5 cm
Breite: 21,7 cm

4.3 Höhe

21,3

4.4 Fassungsraum

11,7 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

5,1 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Einwellige Wellpappe

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

PP 30 MY

4.8 Zeichnungen

1120

5 Anforderungen an die Bauart

- 5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 094 Vgab 61 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 15.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U
n 4G/Y6/S/...../D/BAM 10 132 - ZWA-MI
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Ausnahme Nr. E 18 solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 5,1 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

- 11.1 Entfällt
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 22.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 133/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

TetraWerke, Dr. rer. nat. Ulrich Baensch GmbH
Herrenteich 78
4520 Melle 1

3 Hersteller der Verpackung

Europa Carton AG
Berliner Straße 100
4990 Lübbecke

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe mit Innenverpackungen
(24 vorverpackte 250-ml-Flaschen aus Kunststoff)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

0201 nach DIN 55 429 Teil 1

4.2 Grundmaße, außen

Länge: 37,0 cm
Breite: 23,7 cm

4.3 Höhe

18,5 cm

4.4 Fassungsraum

34,6 cm x 23 cm x 17,9 cm = 14985 cm³ = 15 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

7,8 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Einwellige Wellpappe mit B-Welle

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

60 mm breiter und mit 3 Fäden verstärkter Klebestreifen

4.8 Zeichnungen der Innenverpackungen

4-308 189 250, 34-376.0 und 3-4-35-310,0a

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 112 Vgab 62 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 18.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß

gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4G/Y8/S/...../D/BAM 10 133 - E.C.A.
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 7,8 kg nicht überschreiten,

9.6 Entfällt

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 22.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egelkraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10134/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG
Brohltalstraße 11
5474 Brohl-Lützing 1

3 Hersteller der Verpackung

Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG
Brohltalstraße 11
5474 Brohl-Lützing 1

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung und Flaschen, Tuben und Dosen aus Kunststoff sowie Flaschen aus Glas mit Parfümerieprodukten als Innenverpackungen.

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße

Außenmaße: Länge 38,5 cm
Breite 27,0 cm

4.3 Höhe

Außenmaß: 28,0 cm

4.4 Fassungsraum

24,7 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

12,5 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

einwellige Wellpappe (Wellenart B)

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

PP-Kunststoffumreifungsband 12 mm x 0,55 mm

4.8 Zeichnungen

-

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 285 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 12.02.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4G/Y12/S/...../D/BAM 10134 - BROHL
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 12,5 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 03.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

J. J. J.



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10135/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Dr. Ing. W. Frohn GmbH
8000 München 90

3 Hersteller der Verpackung

Dr. Ing. W. Frohn GmbH
8000 München 90

4 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

ECOSET

4.2 Grundmaße

Länge 377 mm bis 379 mm
Breite 286 mm

4.3 Höhe über Griff

289 mm bis 400 mm

Höhe (Schulterhöhe)

280 mm bis 390 mm

4.4 Fassungsraum

22,5 l bis 34,1 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

43,03 kg (20 l Gefäß)
64,89 kg (30 l Gefäß)

4.6 Werkstoff der Verpackung

Lupolen 52612

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Schraubkappe aus Lupolen 4261A

4.8 Zeichnungen des Antragstellers

ECOSET 20/25/30 ltr.
SK-N-60 vom 27.11.1990
Verschluß SK-N 70 vom 26.03.1991

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 176 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 20.01.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen

serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3H1/Y1.9/200/...../D/BAM 10135 - Dr. Frohn
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden,

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4,6 genannten Kunststoff gegenüber den folgenden Prüffüllgütern (Standardflüssigkeiten):

- Kohlenwasserstoffgemisch
Klasse 3 der Anlage zur GGVE

- Wasser
kein Stoff der Anlage zur GGVE

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,20	1,20
Wasser	-	1,90	1,90

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf

133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser und
100 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher

Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden,

Höhe (Schulterhöhe)
280 mm bis 390 mm

9.9 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

4.4 Fassungsraum
22,5 l bis 34,1 l

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
43,13 kg (20 l Gefäß)
65,05 kg (30 l Gefäß)

11 Sonstiges

4.6 Werkstoff der Verpackung
Lupolen 52612

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

4.7 Werkstoff der Verschlüsse
Schraubkappe aus Lupolen 4261A

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

4.8 Zeichnungen des Antragsstellers
ECOSET 20/25/30 ltr.
SK-V-60 vom 28.11.1990
Verschluß SK-N-70 vom 26.03.1991
SK-V-60 vom 28.11.1990
SK-V-70 vom 08.03.1990

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

5 Anforderungen an die Bauart

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 195 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 05.03.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4950 Minden, 25.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10136/3H1

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

3H1/X1.9/250/...../D/BAM 10136 - Dr. Frohn
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

2 Antragsteller

Dr. Ing. W. Frohn GmbH
8000 München 90

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

3 Hersteller der Verpackung

Dr. Ing. W. Frohn GmbH
8000 München 90

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

4 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

ECOSET

9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber den folgenden Prüffüllgütern (Standardflüssigkeiten):

4.2 Grundmaße

Länge 377 mm bis 379 mm
Breite 288 mm

- Essigsäure (99 % bis 100 %)
Klasse 8 der Anlage zur GGVE

- Salpetersäure 55 %
Klasse 8 der Anlage zur GGVE

- Kohlenwasserstoffgemisch
Klasse 3 der Anlage zur GGVE

4.3 Höhe über Griff

290 mm bis 401 mm

- n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte
Netzmittellösung (2 %/5 %)
Klasse 3 der Anlage zur GGVE

- Wasser
kein Stoff der Anlage zur GGVE

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Essigsäure (99 - 100 %) als Standardflüssigkeit gem. Ib) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Essigsäure 99 - 100%	-	1,20	1,20
n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	-	1,20	1,20
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,20	1,20
Salpetersäure 55 %	-	1,40	1,40
Hypochloritlösung 160 g Cl/l	-	1,25	1,25
Wasser	1,90	1,90	1,90

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf

166 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser und
133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Essigsäure, n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) und Salpetersäure 55 %

nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9.9 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1950 Minden, 24.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10137/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Thielmann Container Systeme GmbH
5920 Bad Berleburg

3 Hersteller der Verpackung

Thielmann Container Systeme GmbH
5920 Bad Berleburg

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

GG 580/00/2" E + 3/4" E

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser des Mantels 580 mm

4.3 Höhe

mit 55 mm Standreifen: 455 mm bis 947 mm
mit 120 mm Standreifen: 520 mm bis 1010 mm

4.4 Fassungsraum

101 l bis 226 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

100 l Gefäß mit 55 mm Standreifen: 422,6 kg
100 l Gefäß mit 120 mm Standreifen: 424,4 kg
225 l Gefäß mit 55 mm Standreifen: 433,6 kg
225 l Gefäß mit 120 mm Standreifen: 435,4 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Faß und Standreifen aus nichtrostendem Stahl 1.4301

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

nichtrostender Stahl 1.4571

4.8 Zeichnungen des Antragstellers
 3.7.0076.3b
 3.7.0077.4
 3.7.0079.4

5 Anforderungen an die Bauart
 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 421 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 12.03.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen alternativ aus den autenitischen Stählen 1.4306, 1.4401, 1.4404, 1.4429, 1.4435, 1.4436, 1.4539 und 1.4571 gefertigt werden.

6 Zulassung
 Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen
 Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung
 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1A1/X2.5/300/...../D/BAM 10137 - TCS
 (Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
 Die Dichte der Füllgüter darf
 2,53 g/cm₃ (Verpackungsgruppe I) bzw.
 3,80 g/cm₃ (Verpackungsgruppe II) bzw.
 5,70 g/cm₃ (Verpackungsgruppe III)
 nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 200 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID)

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 18.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



Bundesbahn-Zentralamt
 Minden (Westf)

Deutsche
 Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10138/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)
 - Ausnahme Nr. E 18 -

2 Antragsteller

Spring Kosmetik GmbH + Co. KG
 4800 Bielefeld 14

3 Hersteller der Verpackung

Zewawell AG & Co. KG
 4950 Minden

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe mit 75 ml Aerosoldosen

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße (Außenmaße)

Länge 185 mm
 Breite 155 mm

4.3 Höhe (Außenmaß)

180 mm

4.4 Fassungsraum

4,3 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

2 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

einwellige Wellpappe

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Polypropylen-Klebeband

4.8 Zeichnungen



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10140/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- 5 Anforderungen an die Bauart
- 5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 224 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 03.02.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.
- 6 Zulassung
- Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 Fertigung von Verpackungen
- Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 8 Kennzeichnung
- Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- 4G/Y2/S/...../D/BAM 10138 - ZWA-MI
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)
- 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Ausnahme Nr. E 18 solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 2 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Entfällt
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 23.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

- 1 Rechtsgrundlagen
- Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)
- Ausnahme Nr. E 18 -
- 2 Antragsteller
- Spring Kosmetik GmbH + Co. KG
4800 Bielefeld 14
- 3 Hersteller der Verpackung
- Zewawell AG & Co. KG
4950 Minden
- 4 Beschreibung der Bauart
- Kiste aus Pappe mit 150 ml Aerosoldosen
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
-
- 4.2 Grundmaße (Außenmaße)
- Länge 190 mm
Breite 150 mm
- 4.3 Höhe (Außenmaß)
- 210 mm
- 4.4 Fassungsraum
- 4,9 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
- 2,3 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
- einwellige Wellpappe
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
- Polypropylen-Klebeband
- 4.8 Zeichnungen
-
- 5 Anforderungen an die Bauart
- 5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 226 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 03.02.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.
- 6 Zulassung
- Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 Fertigung von Verpackungen
- Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U
M 4G/Y3/S/...../D/BAM 10140 - ZWA-MI
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10149/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Ausnahme Nr. E 18 solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 2,3 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 Sonstiges
 - 11.1 Entfällt
 - 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
 - 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
 - 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 23.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

J. Wassen

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I, S. 1651) zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März 1992 (BGBl. I, S. 391)
- Ausnahme Nr. E 18 -

2 Antragsteller

Spring Kosmetik GmbH + Co. KG
4800 Bielefeld 14

3 Hersteller der Verpackung

Zewawell AG & Co. KG
4950 Minden

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe mit 300 ml Aerosoldosen

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

FEFCO 0201

4.2 Grundmaße (Außenmaße)

Länge 220 mm
Breite 170 mm

4.3 Höhe (Außenmaß)

280 mm

4.4 Fassungsraum

8,9 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

4,5 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

einwellige Wellpappe

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Polypropylen - Klebeband

4.8 Zeichnungen des Antragstellers

Gefahrgutverpackung für 6 Dosen a 300 ml

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 316 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 16.04.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 4G/Y5/S/...../D/BAM 10149 - ZWA-MI
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Ausnahme Nr. E 18 solche Verpackungen zulässig sind.
9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
9.3 Entfällt
9.4 Entfällt
9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 4,5 kg nicht überschreiten.
9.6 Entfällt
9.7 Entfällt
9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
11 Sonstiges
11.1 Entfällt
11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 20.04.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Handwritten signature: Fanning

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Deutsche Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10200/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

TetraWerke Dr. rer. nat. Ulrich Baensch GmbH Herrenteich 78 4520 Melle 1

3 Hersteller der Verpackung

Europa Carton AG Berliner Straße 100 4990 Lübbecke

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe mit Innenverpackungen (6 Sets TetraTest Ammonia Dealer Kit)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

0201 nach DIN 55 429 Teil 1

4.2 Grundmaße, außen

Länge: 38,8 cm Breite: 34,8 cm

4.3 Höhe

27,8 cm

4.4 Fassungsraum

3,77 dm x 3,36 dm x 2,55 dm = 32,3 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

8,3 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Zweiwellige Wellpappe mit B- u. C-Welle

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

60 mm breiter und mit 3 Fäden verstärkter Klebestreifen

4.8 Zeichnungen von Innenverpackungsteilen

4-30859100, Spritzeinsatz, 34-375.0 b, 06:0369-3, 02:0205-4

5 Anforderungen an die Bauart

- 5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 374 Vgab 62 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 02.03.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig-gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:


u
n 4G/Y9/S/...../D/BAM 10200 - E.C.A.
(Herstellungs-
jahr, nur die
Beiden letzten
Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 8,3 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 08.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)


(Egalkraut)

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10201/1B1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Alcan Deutschland GmbH
Hannoversche Straße 1
3400 Göttingen

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Flasche aus Aluminium mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Al-Flaschen 87-8008-600 ml

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser des Mantels: 73,7 mm

4.3 Höhe

186 mm

4.4 Fassungsraum

660 ml

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

1,835 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Al 99,5

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Aluminium und PP, Novolen KX der BASF

4.8 Zeichnungen

AB 87/800606, AK 757140 u. NK 001049

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 145 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 10.02.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-

fertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10202/1B1

un

1B1/X/250/...../D/BAM 10201 - Al
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

- 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung
- 9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe I) bzw.
1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
2,70 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Alcan Deutschland GmbH
Hannoversche Straße 1
3400 Göttingen

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Flasche aus Aluminium mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Al-Flaschen 87-8001-120 ml, kindergesichert

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser des Mantels: 40 mm

4.3 Höhe

118 mm

4.4 Fassungsraum

120 ml

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

0,348 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Al 99,5

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Kappe: PP-P 150 FA + Stopfen: Stampylan HD der Statoil AG bzw. Schraubstopfen: Lupolen 5031 L der BASF

4.8 Zeichnungen

AB 87/800102, AK 98/893000 u. SB 71

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 146 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 16.02.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

4950 Minden, 08.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egelkraut)

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1B1/X/250/...../D/BAM 10202 - AL
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10203/1B1

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe I) bzw.
1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
2,70 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)


(Egelkraut)

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Degussa AG
Weissfrauenstraße 9
6000 Frankfurt 11

3 Hersteller der Verpackung

Cebal Verpackungen
Postfach 42 47
8500 Nürnberg

4 Beschreibung der Bauart

Flasche aus Aluminium mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Druckbehälter (Sahnebehälter 1,3 l)

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser des Mantels: 88 mm

4.3 Höhe

290 mm

4.4 Fassungsraum

1,37 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

4,76 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Al 99,5

4.7 Werkstoff des Verschlusses

Teflon (PTFE)

4.8 Zeichnungen

81-2698-0 und Degussa-Entgasungsverschluß

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 202 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 01.02.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10204/IA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

- u n 1BI/X1.4/250/...../D/BAM 10203 - C
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)
- 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung
- 9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,40 g/cm³ (Verpackungsgruppe I) bzw.
2,10 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
3,10 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

- 1 Rechtsgrundlagen
Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)
- 2 Antragsteller
Mühr & Söhne
Kölner Straße 75
5952 Attendorn
- 3 Hersteller der Verpackung
wie Antragsteller
- 4 Beschreibung der Bauart
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel und mit darin eingestelltem PE-Faltensack
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
kon. Hobbock
- 4.2 Grundmaße
Innendurchmesser, oben: 280 mm
- 4.3 Höhe, mit Deckel und Spannring: 292 mm bzw. 377 mm
ohne Deckel und Spannring: 285 mm bzw. 370 mm
- 4.4 Fassungsraum
15,7 Liter bis 20,7 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
98 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
St 1203
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
St 1203, Spannring verzinkt
- 4.8 Zeichnung
787138/4
- 5 Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 132 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.01.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 6 Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7 Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 8 Kennzeichnung

4950 Minden, 11.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)


(Egelkraut)

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 1A2/Y98/S/...../D/BAM 10204 - M + S
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 98 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 11 Sonstiges
 - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
 - 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
 - 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
 - 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Wf
(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10205/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Henkel KGaA
Henkelstraße 67
4000 Düsseldorf-Holthausen

3 Hersteller der Verpackung

Seyfert Wellpappe GmbH & Co., 4019 Monheim bzw. Assi Well Verpackungswerke GmbH, 4010 Hilden

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe und Innenverpackungen (vier 5-l-Kanister)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

0201 nach DIN 55429 Teil 1

4.2 Grundmaße, außen

Länge: 34,5 cm
Breite: 27,0 cm

4.3 Höhe

33,0 cm

4.4 Fassungsraum

3,35 dm x 2,6 dm x 3,15 dm = 27,4 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

18,5 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Zweiwellige Wellpappe mit B- und C-Welle

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

50 mm breites PP-Klebeband, Typ: 600 der Fa. Brüninghaus

4.8 Zeichnungen

PZ 3-164 und Jacob Berg Art.-Nr. 126587

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 013 Vgab 62 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 24.11.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 4G/Y19/S/...../D/BAM 10205 - * (Kurzzeichen des Herstellers)
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

* SEYFERT = Seyfert Wellpappe in Monheim
AWH = Assi Well in Hilden

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung


9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter

verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 18,5 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 11.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)


(Egk/krauf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

**Deutsche
Bundesbahn**



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10206/IA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Gruss Metallverpackungen GmbH & Co.
Hülsenstraße 38
4010 Hilden

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Weißblech mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Flachkanne mit gewölbtem Oberboden

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser mit Falz: 92 mm
des Mantels: 90 mm

4.3 Höhe ohne Verschluss:

178 mm

4.4 Fassungsraum

1,09 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

2,0 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Weißblech, EN 10203

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

PE-LD, Lacqtene 1020 FG 24

4.8 Zeichnungen

A 06.31 v. Jacob Berg KG L 12 mS, L1 m RS "Z" gedeckelt

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 393 Vgab 53 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 04.03.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A1/Y/200/...../D/BAM 10206 - G
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.

- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 29.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

**Deutsche
Bundesbahn**



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10207/OAi

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Gruss Metallverpackungen GmbH & Co.
Hülsestraße 38
4010 Hilden

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Weißblech mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Flachkanné mit gewölbtem Oberboden

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser mit Falz: 92 mm
des Mantels: 90 mm

4.3 Höhe ohne Verschluss:

178 mm

4.4 Fassungsraum

1,09 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

2,0 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Weißblech, EN 10203

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

PE-LD, Lacqtene 1020 FG 24

4.8 Zeichnungen

A 06.31 v. Jacob Berg KG L 12 mS, L1 m RS "Z" gedeckelt

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 394 Vgab 53 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 04.03.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OAL/Y/200/...../D/BAM 10207 - G
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 133 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 29.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)


(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

**Deutsche
Bundesbahn**



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10208/OA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Hermann Opitz GmbH & Co.
Schwarzenmoorstr. 7 - 11
4900 Herford

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung mit
abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Konischer Hobbock aus Weißblech

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser oben: 328 mm

4.3 Höhe, mit Deckel und Spannring: 288 mm bzw.

459 mm

ohne Deckel und Spannring: 284 mm bzw.

455 mm

4.4 Fassungsraum

22,1 Liter bzw. 35,5 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

24 kg bzw. 40 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Weißblech, Euro-Norm 10203

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Deckel wie Zif. 4.6, Spannring: Stahl verzinkt

4.8 Zeichnungen

Opitz Hobbock 328/312 x 285 bzw. 3 12-328-456 mm, Deckel 328-16 und Müller GmbH & Co. KG Verschluss 320

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 338 Vgab 53 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 05.03.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

8.1 20-1-Faß

RID/ADR/OA2/Y 24/S/...../D/BAM 10208 - OPH -
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

8.2 33-1-Faß

RID/ADR/OA2/Y 40/S/...../D/BAM 10208 - OPH
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 24 kg (20-1-Faß) bzw. 40 kg (33-1-Faß) nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonetiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 29.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Deutsche Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10209/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Koetke KG
Nienwöhlder Eck 1
3121 Reinstorf/Lüder

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Rechteckflasche aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Rechteckflasche 500 ml

4.2 Grundmaße

Länge: 67 mm
Breite: 52 mm

4.3 Höhe, ohne Kappe: 195 mm
mit Kappe: 197 mm

4.4 Fassungsraum

556 ml

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

0,5 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

PE-HD, Finathene 56020 S

4.7 Werkstoff des Verschlusses

PE-HD, Lupolen 5031 E

4.8 Zeichnungen

KOETKE KG RECHTECKFLASCHE 500 ml
KUNSTSTOFF-TECHNIK GMBH Flaschenverschluß 25

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 118 864 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 18.01.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3H1/Y/100/...../D/BAM 10209 - KVK
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber den folgenden Prüffüllgütern:

Frostschutzmittel für Scheibenwaschanlagen gemäß der im BZA Minden hinterlegten Rezeptur (Gemisch aus Isopropylalkohol und Hilfsstoffen) Stoff der Klasse 3 Ziffer 3.b) der Anlage zur GGVE und Äthylalkohol, Stoff der Klasse 3 Ziffer 3.b) der Anlage zur GGVE

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch die zuvor genannten Prüffüllgüter.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Frostschutzmittel für Scheibenwaschanlagen	-	0,9	0,9
Äthylalkohol	-	0,9	0,9

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von

Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf

66 kPa bei Zuordnung zu den Prüffüllgütern

nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9.9 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 29.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)


(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10210/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

TRASSL-PLASTIK GmbH & Co.
Kulmainer Straße 44
8581 Immenreuth

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Kunststoff
mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

3-1-Kanister Nr. 1040

4.2 Grundmaße

Länge: 187 mm
Breite: 98 mm

4.3 Höhe

über Griff: 252 mm

4.4 Fassungsraum

3,43 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

2,98 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

PE-HD, Finathene 47100

4.7 Werkstoff des Verschlusses

PE-HD, Lupolen 5031 L

4.8 Zeichnungen

Z 1/8-92-7 und
0/2/1/47/2164

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 907 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 11.02.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung


Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 3H1/Y/100/...../D/BAM 10210 - TP
(Herstellungsdatum nach
Rn 1512 (1) e)
der Anl. zur GGVE

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber dem folgenden Prüffüllgut:

Ice-cleaner/Eisfrei (Lösung von Glykol, Tensiden und Farbstoff in Isopropanol-Wassergemisch) Stoff der Klasse 3 Ziffer 3.b) der Anlage zur GGVE.

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch das zuvor genannte Prüffüllgut.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter, die dem Prüffüllgut bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf der in folgender Tabelle aufgeführten Dichte des Prüffüllgutes nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
ICE-CLEANER (Frostschutzmittel für Scheibenwaschanlagen)	-	0,9	0,9

- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf

66 kPa bei Zuordnung zu dem Prüffüllgut

nicht überschreiten.

- 9.7 Entfällt

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 9.9 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 29.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10211/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Mauser-Werke GmbH
Schildgesstraße 71 - 163
5040 Brühl

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Kunststoff
mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

30-l-Kanister C 2

4.2 Grundmaße

Länge: 380 mm
Breite: 288 mm

4.3 Höhe

388 mm, Höhe über Griff: 396 mm

4.4 Fassungsraum

31,8 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

46,3 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

PE-HD, Hostalen GM 7746

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Schraubkappe: PE-HD, Lupolen 4261A
Dichtnapf: PE-LD, Lupolen 1840D

4.8 Zeichnungen

AM - 1506.6a
AM - 1768e
AM - 1767.3

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 110 310 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 18.01.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n

3H1/Y1.5/200/...../D/BAM 10211 - M
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber dem folgenden Prüffüllgut (Standardflüssigkeit):

Netzmittellösung Laventin 5 %
kein Stoff der Anlage zur GGVE

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgendes Prüffüllgut:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter, die dem Prüffüllgut bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf der in folgender Tabelle aufgeführten Dichte des Prüffüllgutes nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung (5%ige Laventinlösung)	-	1,5	1,5

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf

133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Netzmittellösung

nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9.9 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-755i) veröffentlicht.

4950 Minden, 29.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10212/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Mauser-Werke GmbH
Schildgesstraße 71 - 163
5040 Brühl

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Kunststoff
mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

2,5-l-Enghalsflasche

4.2 Grundmaße

Länge: 127 mm
Breite: 127 mm

4.3 Höhe

280 mm

4.4 Fassungsraum

2,8 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

5,17 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

PE-HD, Lupolen 5261 Z

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse
PE-HD, Lupolen 4261 A
PP 83E10 u. PE-HD Lupolen 5261 Z

4.8 Zeichnungen
AL-2009.8
E 130389/1
190283/1 und MENSCHEN Art. Nr. 817 und 891

5 Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 701 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 02.02.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
u n 3H1/X1.3/250/...../D/BAM 10212 - M
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber den folgenden Prüffüllgütern (Standardflüssigkeiten):

- Salpetersäure 65 %
Klasse 8 der Anlage zur GGVE
- Kohlenwasserstoffgemisch
Klasse 3 der Anlage zur GGVE
- n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte
Netzmittellösung (2 %/5 %)
Klasse 3 der Anlage zur GGVE
- Netzmittellösung Laventin 5 %
kein Stoff der Anlage zur GGVE
- Wasser
kein Stoff der Anlage zur GGVE

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:
Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,
n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte
Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Stan-

dardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 65 %.

Wasser als Standardflüssigkeit gem. Ii) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5%ig	1,20	1,20	1,20
n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	1,00	1,00	1,00
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	1,00	1,00	1,00
Salpetersäure 65%ig	1,33	1,40	1,40
Wasser	1,33	1,90	1,90

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf

166 kPa bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeiten

Netzmittellösung, n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) und Wasser und bei Zuordnung zur Prüfflüssigkeit Salpetersäure 65%ig nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9.9 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 29.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10213/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Mauser-Werke GmbH
Schildesstraße 71 - 163
5040 Brühl

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Kunststoff
mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

2,5-l-Enghalsflasche

4.2 Grundmaße

Länge: 127 mm
Breite: 127 mm

4.3 Höhe

280 mm

4.4 Fassungsraum

2,8 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

5,17 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

PE-HD, Lupolen 6021 D

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

PE-HD, Lupolen 4261 A
PP 83 E 10 und PE-HD Lupolen 5261 Z

4.8 Zeichnungen

AL-2009.8
E 130 389/1
190283/1 u MENSCHEN Art. Nr. 817 und 891

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 841 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 02.02.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

un 3H1/X1.3/250/...../D/BAM 10213 - M
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber dem folgenden Prüffüllgut (Standardflüssigkeit):

Wasser
kein Stoff der Anlage zur GGVE

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgendes Prüffüllgut:

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter, die dem Prüffüllgut bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf der in folgender Tabelle aufgeführten Dichte des Prüffüllgutes nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Wasser	1,33	1,90	1,90

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf

166 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9.9 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 30.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

ht
(Eggekraut)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

**Deutsche
Bundesbahn**



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10214/5M1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

SVD Verpackungen GmbH
Postfach 14 55
4422 Ahaus 1

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Ventilbodensack aus 3 Lagen Kraftsackpapier, geklebt

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Ventilsack, naßfest verklebt, Ventilperforation

4.2 Grundmaße

Länge: 80 cm
Breite: 60 cm

4.3 Bodenbreite: 12,5 cm, Ventilbodenbreite: 13 cm

4.4 Fassungsraum

66 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

50,3 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Kraftsackpapier

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Kraftsackpapier

4.8 Zeichnung

SVD Verpackungen vom 15.12.1992
Artikel: 06 336 60

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 182 Vgab 90 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 12.01.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 5M1/Z 51/S/...../D/BAM 10214 - SVD
{Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern}

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 50,3 kg nicht überschreiten.

Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße, Schüttwinkel, Schüttdichte usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Material-

4950 Minden, 29.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Hf
(Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10215/5M1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 23.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

SVD Verpackungen GmbH
Postfach 14 55
4422 Ahaus 1

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Ventilbodensack aus 3 Lagen Kraftsackpapier, geklebt; die mittlere Papierlage ist einseitig mit PE beschichtet und genadelt.

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Ventilsack, naßfest verklebt, Ventilperforation, Mittellage PE-beschichtet und flächengenadelt.

4.2 Grundmaße

Länge: 80 cm
Breite: 60 cm

4.3 Bodenbreite: 13,5 cm, Ventilbodenbreite: 13 cm

4.4 Fassungsraum

66 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

50,3 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Kraftsackpapier,
PE-beschichtetes Kraftsackpapier

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Kraftsackpapier

4.8 Zeichnung

SVD Verpackungen vom 15.12.1992
Artikel: 06 336 50

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 191 Vgab 90 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.01.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

5M1/2 51/S/...../D/BAM 10215 - SVD
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 50,3 kg nicht überschreiten.

Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße, Schüttwinkel, Schüttdichte usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 29.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Hf
(Egelkraut)



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 10216/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBI. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Brohl Wellpappe GmbH & Co. KG
Postfach 63
5474 Brohl-Lützing 1

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe mit Innenverpackungen (198 8-ml-Flaschen aus Glas, die zu je 3 Stück in Faltschachteln vorverpackt sind)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

0201 nach DIN 55 429 Teil 1

4.2 Grundmaße, außen

Länge: 30 cm
Breite: 25 cm

4.3 Höhe

18 cm

4.4 Fassungsraum

2,87 dm x 2,35 dm x 1,54 dm = 10,39 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

7,8 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Zweiwellige Wellpappe mit B- und C-Welle

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

50 mm breites Klebeband, 4065 NOPI der Beiersdorf AG
70 mm breites Tapeband, glasfaserverstärkt

4.8 Zeichnungen

-

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 510 Vgab 60 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 05.04.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen

serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4G/Y8/S/...../D/BAM 10216 - BROHL
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 7,8 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 29.04.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Eggkraut)



u
n

IH2/Y 105/S/...../D/BAM 10217 - Schütz
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10217/IH2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Schütz Werke GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 25
5418 Selters

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel und wahlweise mit und ohne Inliner

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

60-1-Weithalsfaß

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser: 400 mm

4.3 Höhe, mit Deckel: 620 mm

ohne Deckel: 610 mm

4.4 Fassungsraum

65 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

105 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

PE-HD, Hostalen GM 6255

4.7 Werkstoff des Deckels

PE-HD, Vestolen 6013 A

4.8 Zeichnungen

60 1 S-DS 1 WH-Faß, Nr. 3-3929, D 87-2134 und Nr. 3-3918

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 368 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 01.04.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttoböchstmasse des Versandstückes darf 105 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 29.04.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

[Gefahr]



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10216/OA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

HUBER VERPACKUNGEN GmbH + Co.
Hohenlohestraße 2
7110 Öhringen

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Weißblech mit abnehmbarem Deckel, in dem wahlweise kein oder ein 57-mm- bzw. 60-mm-Verschluß angebracht ist

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Hobbock/Eimer 280/265 x 225 - 400 mm

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser oben: 280 mm

4.3 Höhe, mit Deckel und Spannring:

232 mm bzw. 407 mm

Höhe, ohne Deckel und Spannring:

228 mm bzw. 403 mm

4.4 Fassungsraum

12,1 Liter bzw. 22,5 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

-

4.6 Werkstoff der Verpackung

Weißblech, Euro-Norm 10203

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Deckel: Weißblech, Spannring: verzinkter Stahl

4.8 Zeichnungen

P2-5-280 BL 20, HUBER v. 25.03.1988 - Str. - Kunststoffverschluß und Spout-Verschluß

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 506 Vgab 53 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 29.04.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA2/Y/140/...../D/BAM 10216 - KHV
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 93 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egon Kraut)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10219/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)-

2 Antragsteller

Rheinpfälzische Emballagenfabrik
G. Schönung GmbH & Co. KG
Industriestraße 69 - 73
6730 Neustadt/Weinstraße

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit doppelten Wänden und mit nicht-abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Duplex-Sickenspundfaß

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser des Mantels: 573 mm

4.3 Höhe

888 mm

4.4 Fassungsraum

200 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

-

4.6 Werkstoff der Verpackung

St 1203

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Stahl

4.8 Zeichnungen

WN 4.378 und 4.379

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 459 Vgab 51 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 25.03.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,66 g/cm³ (Verpackungsgruppe I) bzw.
2,50 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
3,73 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 233 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 29.04.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)


(Unterschrift)



1A2/Y300/S/...../D/BAM 10220 - GS
(Herstellungs-
jahr, nur die
letzten beiden
Ziffern)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10220/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1325)

2 Antragsteller

Rheinpfälzische Emballagenfabrik
G. Schönung GmbH & Co. KG
Industriestraße 69 - 73
6730 Neustadt/Weinstraße

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Sickendeckelfaß

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser des Mantels: 573 mm

4.3 Höhe, mit Deckel und Spannring: 878 mm
ohne Deckel und Spannring: 867 mm

4.4 Fassungsraum

212 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

300 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

St 1203

4.7 Werkstoff des Verschlusses

Spannring: St 1203, verzinkt

4.8 Zeichnungen

WN 4.377

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 460 Vgab 51 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 01.04.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 300 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 29.04.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egelkraut)



1A2/Y300/S/...../D/BAM 10221 - GDH
(Herstellungs-
jahr, nur die
letzten beiden
Ziffern)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10221/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Gottlieb Düttenhöfer GmbH u. Co. KG
Bahnhofstraße 100
6733 Haßloch (Pfalz)

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel, in dem sich zwei Sicherheitsverschlüsse (2" u. 3/4") befinden

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

210-1-Rollensickendeckelfaß

4.2 Grundmaße

Außendurchmesser des Mantels: 573 mm

4.3 Höhe, mit Deckel und Spannring: 878 mm
ohne Deckel und Spannring: 865 mm

4.4 Fassungsraum

210 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

300 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

St 1203

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Stahl, Spannring verzinkt

4.8 Zeichnung

480-210-005

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 488 Vgab 51 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 01.04.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 300 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 29.04.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)


(Egelkraut)



u n 1H2/Y5/S/...../D/BAM 10222 - WESTFORM
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10222/1H2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Westform Plastikwerke GmbH
5253 Lindlar
(Ortsteil Hommerich)

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel und mit eingestelltem Folienbeutel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

EZV 35 mit DZV 35

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser oben: 180 mm

4.3 Höhe, mit Deckel: 161 mm

ohne Deckel: 159 mm

4.4 Fassungsraum

3,6 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

5 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

PE, Eltex A 4090

4.7 Werkstoff des Deckels

50 % Eltex A 4090 und 50 % Excorene 6101 XR der Fa. Esso

4.8 Zeichnungen

Nr. 959 und 935

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 303 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 17.03.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 5 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 29.04.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Beschriftet)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10223/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Muhr & Söhne GmbH & Co. KG
Kölner Straße 75
5952 Attendorn

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Weißblech mit abnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

kon. 20-1-Hobbock

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser oben: 280 mm

4.3 Höhe, mit Deckel und Spannring: 374 mm
ohne Deckel und Spannring: 367 mm

4.4 Fassungsraum

19,6 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

30 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Weißblech, Euro-Norm 10203

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Deckel aus Weißblech, Spannring aus verzinktem Stahl

4.8 Zeichnung

E 78 7009

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 477 Vgab 53 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 02.04.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A2/Y30/S/...../D/BAM 10223 - M + S
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 30 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)


(Egelkrauß)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10224/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Muhr & Söhne GmbH & Co. KG
Kölner Straße 75
5952 Attendorn

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Weißblech mit abnehmbarem Deckel, in dem ein 2"-Verschluß angebracht ist.

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

kon. Hobbock 12 - 22 l Inhalt

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser oben: 280 mm

4.3 Höhe, mit Deckel und Spannring:

236 mm bzw. 415 mm
Höhe, ohne Deckel und Spannring:
228 mm bzw. 407 mm

4.4 Fassungsraum

12 Liter bzw. 22,7 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

4.6 Werkstoff der Verpackung

Weißblech, Euro-Norm 10203

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Deckel aus Weißblech, Spannring aus verzinktem Stahl

4.8 Zeichnungen

Hobbock kon. v. 26.03.1992 und Nr. 78710714

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 476 Vgab 53 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 01.04.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A2/Y/140/...../D/BAM 10224 - M + S
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 93 kPa nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

(Egelkrauf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10225/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Mausier-Werke GmbH
Schildgesstraße 71 - 163
5040 Brühl

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

30-l-Passett

4.2 Grundmaße

Länge: 330 mm
Breite: 290 mm

4.3 Höhe

497 mm

4.4 Fassungsraum

32,5 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

-

4.6 Werkstoff der Verpackung

PE-HD, Hostalen GM 7255

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Schraubkappe: PE-HD, Lupolen 4261 A
Dichtnapf: PE-LD, Lupolen 1810 D

4.8 Zeichnungen

AM-1327 lg
AM-1768 f
AM-1766 e

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 475 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 11.05.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 3H1/X1.3/250/...../D/BAM 10225 - M
(Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber den folgenden Prüffüllgütern (Standardflüssigkeiten):

- Salpetersäure 55 %
Klasse 8 der Anlage zur GGVE
- Kohlenwasserstoffgemisch
Klasse 3 der Anlage zur GGVE
- n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung (2 %/5 %)
Klasse 3 der Anlage zur GGVE
- Netzmittellösung Laventin 5 %
kein Stoff der Anlage zur GGVE
- Wasser
kein Stoff der Anlage zur GGVE

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Standardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem. Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Beilage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5 %ig	-	1,30	1,30
n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung	-	1,30	1,30
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,00	1,00
Salpetersäure 55 %ig	-	1,40	1,40
Wasser	1,27	1,90	1,90

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf

133 kPa bei Zuordnung zu den Standardflüssigkeiten Netzmittellösung, n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung, Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) und Salpetersäure

und
166 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser

nicht überschreiten.

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9.9 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 19.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)


(Eggelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Deutsche
Bundesbahn



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10226/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Alpla-Werke, Lehner GmbH & Co. KG
Struthweg
3573 Gemünden/Wohra

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Rechteckflasche aus Kunststoff
mit nichtabnehmbarem Deckel

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

1-ltr-Vierkantflasche

4.2 Grundmaße

Länge: 94 mm
Breite: 57 mm

4.3 Höhe ohne Kappe: 257 mm Höhe mit Kappe: 282 mm

4.4 Fassungsraum

1,08 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

-

4.6 Werkstoff der Verpackung

PE-HD, Daplen DH 5973

4.7 Werkstoff des Verschlusses

PP, Hostalen PPM Nr. 1060

4.8 Zeichnungen

Alpla-Gem. vom 28.12.1992, 1 ltr. Vierkantflasche
ZELLER PLASTIK Nr. 5842/5

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 264 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 14.05.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

3H1/Y/100/...../D/BAM 10226 - a
 (Herstellungsdatum nach Rn 1512 (1) e) der Anl. zur GGVE

- 9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung
- 9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 Als nachgewiesen gilt die Verträglichkeit für den in der Nr. 4.6 genannten Kunststoff gegenüber dem folgenden Prüffüllgut (Standardflüssigkeit):
 Essigsäure (98 % bis 100 %)
 Klasse 8 der Anlage zur GGVE
 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgendes Prüffüllgut:
 Essigsäure 98 % als Standardflüssigkeit gem. Ib) der Beilage zum Anh. V/GGVE.
 Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
 Die Dichte der Füllgüter, die dem Prüffüllgut bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf der in folgender Tabelle aufgeführten Dichte des Prüffüllgutes nicht überschreiten.
- | Prüffüllgut | Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe | | |
|----------------------|--|------|------|
| | I | II | III |
| Essigsäure 98-100%ig | - | 1,10 | 1,10 |
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf
 66 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Essigsäure 98% - 100%ig
 nicht überschreiten.
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9.9 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.


- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 27.05.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Wf
 (Egelkraut)

Bundesbahn-Zentralamt
 Minden (Westf)

Deutsche Bundesbahn 

4. Nachtrag zum
ZULASSUNGSSCHEIN
 Zulassungs-Nr. 102221/1A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart
 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 221 vom 13.12.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Wahlweise dürfen die Verpackungen auch entsprechend Zeichnung Nr. 3-2718 der Firma Schütz-Werke, Selters, und mit einem Tri-Sure-Verschluß (DFT) gemäß der Zeichnung Nr. FT/D/52/5-90 (5 VL 925 136) der Firma von Leer Verschluß-Systeme vom 09.05.1990, sowie mit einem zusätzlichen 3/4" Spundverschluß entsprechend der Zeichnung Nr. 3-2716.2 vom 19.10.1992 der Schütz Werke GmbH & Co. KG, 5418 Selters/W gefertigt werden.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen mit einem entsprechend der Zg. Nr. 3-2716.1 vom 19.02.1992 der Schütz Werke GmbH & Co. KG, 5418 Selters/Ww. geänderten Einzug am Trommelunterboden gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 102221/1A2 vom 24.01.1986, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 102221/1A2 vom 14.05.1990, dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 102221/1A2 vom 05.02.1992 und dem 3. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 102221/1A2 vom 26.08.1992 der Firma Dellbrücker Emballagen-Gesellschaft, 5090 Leverkusen 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 27.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Müssen



4. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 102222/1A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 222 vom 19.12.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Wahlweise dürfen die Verpackungen auch entsprechend Zeichnung Nr. 3-2717 der Firma Schütz-Werke, Selters, und mit einem Tri-Sure-Verschluß (DFT) gemäß der Zeichnung - Nr. FT/D/52/5-90 (5 VL 925 136) der Firma von Leer Verschluß-Systeme vom 09.05.1990, sowie mit einem zusätzlichen 3/4" Spundverschluß entsprechend der Zeichnung Nr. 3-2717.2 vom 19.10.1992 der Schütz Werke GmbH + Co. KG, 5418 Selters/W., gefertigt werden.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen mit einem entsprechend der Zg. Nr. 3-2423.2 vom 19.02.1992 und Nr. 3-2717.1 vom 19.02.1992 der Schütz Werke GmbH + Co. KG, 5418 Selters/Ww. geänderten Einzug am Trommelunterboden gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 102222/1A2 vom 24.01.1986, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 102222/1A2 vom 14.05.1990, dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 102222/1A2 vom 05.02.1992 und dem 3. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 10222/1A2 vom 26.08.1992 der Firma Dellbrücker Emballagen-Gesellschaft, 5090 Leverkusen 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 27.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

4. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 102223/1A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 223 vom 19.12.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Wahlweise dürfen die Verpackungen auch entsprechend Zeichnung Nr. 3-2718 der Firma Schütz-Werke, Selters, und mit einem Tri-Sure-Verschluß (DFT) gemäß der Zeichnung - Nr. FT/D/52/5-90 (5 VL 925 136) der Firma von Leer Verschluß-Systeme vom 09.05.1990, sowie mit einem zusätzlichen 3/4" Spundverschluß entsprechend der Zeichnung Nr. 3-2718.2 vom 19.10.1992 der Schütz Werke GmbH + Co. KG, 5418 Selters, gefertigt werden.

Abweichend von dem genannten Bericht dürfen die Verpackungen mit einem entsprechend der Zg. Nr. 3-2718.1 vom 19.02.1992 der Schütz Werke GmbH + Co. KG, 5418 Selters/Ww. geänderten Einzug am Trommelunterboden gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 102223/1A2 vom 24.01.1986, dem 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 102223/1A2 vom 14.05.1990, dem 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 102223/1A2 vom 05.02.1992 und dem 3. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 10223/1A2 vom 26.08.1992 der Firma Dellbrücker Emballagen-Gesellschaft, 5090 Leverkusen 1.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 26.11.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Bisher erschienene Forschungsberichte der BAM

Nr. 1/1968

Forschung und Entwicklung in der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)
Rechenschaftsbericht für den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Nr. 2/1970 (vergriffen)

G. Andreas
Zum Problem des Feuchtigkeitschutzes von Dehnungsmessstreifen und Halbleitergeräten

Nr. 3/1970

J. Ziebs
Über das mechanische Verhalten von Aluminium-Stahl-Freileitungseilen als Beispiel für Verbundbauteile

Nr. 4/1970 (vergriffen)

A. Burmester
Formbeständigkeit von Holz gegenüber Feuchtigkeit - Grundlagen und Vergütungsverfahren

Nr. 5/1971

N. Steiner
Die Bedeutung der Netzstellenart und der Netzwerkendichte für die Beschreibung der elastischen Eigenschaften und des Abbaus von elastomeren Netzwerken

Nr. 6/1971

P. Schneider
Zur Problematik der Prüfung und Beurteilung des Luftschallschutzes von Bauelementen bei unterschiedlichen Einbaubedingungen

Nr. 7/1971

H.-J. Petrowitz
Chromatographie und chemische Konstitution - Untersuchungen über den Einfluß der Struktur organischer Verbindungen auf das Verhalten bei der Dünnschicht-Chromatographie

Nr. 8/1971

H. Veith
Zum Spannungs-Drehungs-Verhalten von Baustählen bei Wechselbeanspruchung

Nr. 9/1971

K.-H. Möller
Untersuchung über die sichernde Wirkung poröser Massen in Acetylenflaschen

Nr. 10/1972

D. Aurich, E. Martin
Untersuchungen über die Korngrößenbestimmung mit Ultraschall zur Entwicklung einer für die Praxis geeigneten zerstörungsfreien Meßmethode

Nr. 11/1972

H.-J. Krause
Beitrag zur Kenntnis der Schnitttiefenbildung und Schnittgütwerte beim Brennschneiden

Nr. 12/1972

H. Feuerberg
Über Veränderungen von Nylon-6-Fasern beim Texturieren

Nr. 13/1972

K.-H. Habig, K. Kirschke, W.-W. Maennig, H. Tischer
Festkörpergleitreibung und Verschleiß von Eisen, Kobalt, Kupfer, Silber, Magnesium und Aluminium in einem Sauerstoff-Silizium-Gemisch zwischen 760 und $2 \cdot 10^{-7}$ Torr

Nr. 14/1972

E. Fischer
Untersuchungen zur Amplitudenabhängigkeit der Ultraschalldämpfung in Metallen bei 20 kHz

Nr. 15/1972

H. Pohl
Studie und Probleme der chemischen Edelmetall-Analyse

Nr. 16/1972

E. Knublauch
Über Ausführung und Aussagefähigkeit des Normbrandversuches nach DIN 4102, Blatt 2, im Hinblick auf die Nachbildung natürlicher Schadenfeuer

Nr. 17/1972

P. Reimers
Aktivierungsanalyse mit schnellen Neutronen, Photonen und geladenen Teilchen

Nr. 18/1973

W. Struck
Das Spröbruchverhalten des Baustahles R St 37-2 N in geschweißten Konstruktionen, dargestellt mit Hilfe der Methode des Temperaturvergleiches

Nr. 19/1973

K. Kaffanke, H. Czichos
Die Bestimmung von Grenzflächentemperaturen bei tribologischen Vorgängen

Nr. 20/1973

R. Rudolphi
Brandrisiko elektrischer Leitungen und Installationen in Wänden

Nr. 21/1973

D. Klafka, W. Maennig
Die kontinuumsmechanische Erfassung des zeitlichen Ablaufs der elastisch-plastischen Dehnungen bei der Zerrüttung

Nr. 22/1973

R. Rudolphi, E. Knublauch
Untersuchungen für ein Prüfverfahren zur Bemessung der Brandschutzbekleidung von Stahlstützen

Nr. 23/1973

W. Ruske
Reichs- und preußische Landesanstalten in Berlin. Ihre Entstehung und Entwicklung als außeruniversitäre Forschungsanstalten und Beratungsorgane der politischen Instanzen

Nr. 24/1973

J. Stanke, E. Klement, R. Rudolphi
Das Brandverhalten von Holzstützen unter Druckbeanspruchung

Nr. 25/1973

E. Knublauch
Über das Brandgeschehen vor der Fassade eines brennenden Gebäudes unter besonderer Berücksichtigung der Feuerbeanspruchung von Außenstützen

Nr. 26/1974

P. Jost, P. Reimers, P. Weise
Der Elektronen-Linearbeschleuniger der BAM - Eigenschaften und erste Anwendungen

Nr. 27/1974

H. Wüstenberg
Untersuchungen zum Schallfeld von Winkelprüfköpfen für die Materialprüfung mit Ultraschall

Nr. 28/1974

H. Heinrich
Zum Ablauf von Gasexplosionen in mit Rohrleitungen verbundenen Behältern

Nr. 29/1974

P. Schneider
Theorie der dissipativen Luftschalldämmung bei einem Idealisotropen porösen Material mit starrem Skelet für senkrechten, schrägen und allseitigen Schalleinfall

Nr. 30/1974 (vergriffen)

H. Czichos, G. Salomon
The Application of Systems Thinking and Systems Analysis to Tribology

Nr. 31/1975

G. Fuhrmann
Untersuchungen zur Klärung des Verhaltens thermoplastischer Kunststoffe bei Wechseldehnungsbeanspruchung

Nr. 32/1975

R. Rudolphi, B. Böttcher
Ein thermo-elektrisches Netzwerkverfahren zur Berechnung stationärer Temperatur- und Wärmestromverteilungen mit Anwendungsbeispielen

Nr. 33/1975

A. Wagner, G. Kieper, R. Rudolphi
Die Bestimmung der Temperaturleitfähigkeit von Baustoffen mit Hilfe eines nicht-stationären Meßverfahrens

Nr. 34/1976 (vergriffen)

H.-J. Deppe
Untersuchungen zur Vergütung von Holzwerkstoff

Nr. 35/1976

E. Limberger
Der Widerstand von Platten, die als Beplankungsmaterial leichter Wände verwendet werden, gegenüber dem Aufprall harter Körper - Vorschlag für ein Prüfverfahren -

Nr. 36/1976 (vergriffen)

J. Hundt
Wärme- und Feuchtigkeitsleitung in Beton unter Einwirkung eines Temperaturgefälles

Nr. 37/1976

W. Struck
Die stoßartige Beanspruchung leichter, nichttragender Bauteile durch einen mit der Schulter gegenprallenden Menschen - Vorschlag für ein Prüfverfahren -

Nr. 38/1976

K.-H. Habig
Verschleißuntersuchungen an gas-, bad- und ionitriertem Stahl 42 CrMo 4

Nr. 39/1976

K. Kirschke, G. Kempf
Untersuchung der viskoelastischen Eigenschaften von Flüssigkeiten (mit Nicht-Newtonschem Fließverhalten) insbesondere bei höherer Schwerbeanspruchung

Nr. 40/1976

H. Hanische
Zum Untergrundabzug bei energiedispersiven Spektren nach verschiedenen Verfahren

Nr. 41/1976

B. Böttcher
Optische Eigenschaften cholesterinischer Flüssigkeiten

Nr. 42/1976

S. Dietlen
Ermittlung der Mindestzündenergie brennbarer Gase in Mischung mit Luft

Nr. 43/1976

W. Struck
Das Spröbruchverhalten geschweißter Bauteile aus Stahl mit zäh-sprödem Übergang im Bruchverhalten, dargestellt mit Hilfe der Methode des Temperaturvergleiches

Nr. 44/1976

W. Matthees
Berechnung von räumlichen, linear elastischen Systemen, die aus finiten Stab- und Balkenelementen zusammengesetzt sind, unter Verwendung des Programms "StabWerk"

- Nr. 45/1976
W. Paatsch
Untersuchung des Elektrodenverhaltens im Vakuum aufgedampfter Metallschichten
- Nr. 46/1977 (vergriffen)
G. Schickler, H. Winkler
Versuchsergebnisse zur Festigkeit und Verformung von Beton bei mehraxialer Druckbeanspruchung
Results of Test Concerning Strength and Strain of Concrete Subjected to Multiaxial Compressive Stresses
- Nr. 47/1977
A. Plank
Bautechnische Einflüsse auf die Tragfähigkeit von Kunststoffdübeln für Fassadenbekleidungen
- Nr. 48/1977
U. Holzlohner
Setzung von Fundamenten infolge dynamischer Last, angewendet auf die Fundamente einer geplanten Schnellbahn
- Nr. 49/1977
G. Wittig
Untersuchungen zur Anwendung von Mikrowellen in der zerstörungsfreien Prüfung
- Nr. 50/1978 (vergriffen)
N. Czaika, N. Mayer, C. Amberg, G. Magiers, G. Andreae, W. Markowski
Zur Meßtechnik für die Sicherheitsbeurteilung und Überwachung von Spannbeton-Reaktordruckbehältern
- Nr. 51/1978
J. Sickfeld
Auswirkung von chemischen und physikalisch-technologischen Einflußfaktoren auf das Beständigkeitsverhalten von Oberflächenbeschichtungen auf der Basis von Reaktionsbeschichtungstoffen
- Nr. 52/1978
A. Tomov
Zum Einfluß der Gleitgeschwindigkeit auf das tribologische Verhalten von Werkstoffen hoher Härte bei reiner Festkörperreibung
- Nr. 53/1978
R.-G. Rohrmann, R. Rudolphi
Bemessung und Optimierung beheizbarer Straßen- und Brückenbeläge
- Nr. 54/1978
H. Sander
Magnetisches Verhalten dünner Eisen-schichten bei mechanischer Wechselbeanspruchung
- Nr. 55/1978
D. Klaffke
Beobachtung und Orientierungsbestimmung der Oberflächenkristalle polykristalliner 99,999 %-Al-Proben bei Biegewechselbeanspruchung
- Nr. 56/1979
W. Brunner, C. Langlie
Stabilität von Sandwichbauteilen
- Nr. 57/1979
M. Stadthaus
Untersuchungen an Prüfmitteln für die Magnetpulverprüfung
Investigations on Inspection-Media for Magnetic Particle-Testing
- Nr. 58/1979
W. Struck
Ermittlung des Bauteilwiderstandes aus Versuchsergebnissen bei vereinfachtem Sicherheitsniveau
- Nr. 59/1979
G. Plauk
Ermittlung der Verformungen biegebeanspruchter Stahlbetonbalken mit der Methode der Finiten Elemente unter besonderer Berücksichtigung des Verbundes zwischen Beton und Stahl
- Nr. 60/1979
H. Spreckelmeyer, R. Helms, J. Ziebs
Untersuchungen zur Erfassung der Kaltformbarkeit von Feinblechen beim Strecken
- Nr. 61/1979
K. Richter
Beschreibung von Problemen der höheren Farbmetrik mit Hilfe des Gegenfarbensystems
- Nr. 62/1979
W. Gerisch, G. Becker
Geomagnetobiologisch bedingter Zusammenhang zwischen der Fraßaktivität von Termiten und der Zahl der Sterbefälle
- Nr. 63/1979
E. Behrend, J. Ludwig
Untersuchungen an Stopfbuchsen von Ventilen und Schiebern für Gase
- Nr. 64/1980
W. Rücker
Ermittlung der Schwingungserregung beim Betrieb schienengebundener Fahrzeuge in Tunneln sowie Untersuchung des Einflusses einzelner Parameter auf die Ausbreitung von Erschütterungen im Tunnel und dessen Umgebung
- Nr. 65/1980
P. Schmidt, D. Aurich, R. Helms, H. Veith, J. Ziebs
Untersuchungen über den Einfluß des Spannungszustandes auf bruchmechanische Kennwerte
- Nr. 66/1980
M. Hattwig
Auswirkung von Druckentlastungsvorgängen auf die Umgebung
- Nr. 67/1980
W. Matthees
Beitrag zur dynamischen Analyse von vorgespannten und vorbelasteten Feder-Masse-Systemen mit veränderlicher Gliederung unter stoßartiger Beanspruchung
- Nr. 68/1980
D. Petersohn
Oberflächenmeßverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Stereomeßtechnik. Entwicklung eines vollzentrischen Präzisions-Goniometers
- Nr. 69/1980
F. Buchhardt, P. Brandl
Untersuchungen zur Integrität den Liners von Reaktorsicherheitschillen (Containments) in Stahlbeton- und Spannbetonbauweise
- Nr. 70/1980 (vergriffen)
G. Schickert
Schwellenwerte beim Betondruckversuch
- Nr. 71/1980
W. Matthees, G. Magiera
Untersuchungen über durch den Boden gekoppelte dynamische Wechselwirkungen benachbarter Kernkraftwerksbauten großer Masse unter seismischen Einwirkungen
- Nr. 72/1980
R. Rudolphi
Übertragbarkeit der Ergebnisse von Brandprüfungen am Beispiel von Stahl- und Holzstützen
- Nr. 73/1980
P. Wegener
Vergleichende Untersuchungen zum Tragverhalten von Klemmkupplungen für Stahlrohrgerüste nach bestehenden deutschen Prüfvorschriften und geplanten europäischen bzw. internationalen Prüfnormen
- Nr. 74/1980
R. Rudolphi, R. Müller
ALGOL-Computerprogramm zur Berechnung zweidimensionaler instationärer Temperaturverteilungen mit Anwendungen aus dem Brand- und Wärmeschutz
- Nr. 75/1980
H.-J. Heinrich
Beitrag zur Kenntnis des zeitlichen und örtlichen Druckverlaufs bei der plötzlichen Entlastung unter Druck stehender Behälter und Behälterkombinationen
- Nr. 76/1980
D. Klaffke, W.-W. Maennig
Deformationsverhalten von Rein- und Reinstaluminium sowie Cu 99,9 und St 37 bei Biegewechselbeanspruchung im Rasterelektronenmikroskop
- Nr. 77/1981
M. Gierloff, M. Mautzsch
Untersuchung des Verhaltens von Lagerzementen
- Nr. 78/1981
W. Rücker
Dynamische Wechselwirkung eines Schienen-Schwellensystems mit dem Untergrund
- Nr. 79/1981
V. Neumann
Ein Beitrag zur Untersuchung der wasserstoffbeeinflussten Kaltrißneigung höherfester niedriglegierter Feinkornbaustähle mit dem Implantversuch
- Nr. 80/1981
A. Plank, W. Struck, M. Tzschätzsch
Ursachen des Teilleistungsabfalls der Kongreßhalle in Berlin-Tiergarten
- Nr. 81/1981
J. Schmidt
Graphisch-rechnerisches Verfahren zum Erfassen der Zündhäufigkeit zündbarer Stoffe; Anwendung auf Datenmaterial aus dem Bereich der Statistik
- Nr. 82/1982
R. Helms, H.-J. Kühn, S. Ledworski
Zur werkstoffmechanischen Beurteilung des Kerbschlagbiegeversuches
Assessment of the mechanical behaviour of materials in the notched bar impact test
- Nr. 83/1982
H. Czichos, P. Feinle
Tribologisches Verhalten von thermoplastischen Kunststoffen
- Kontaktdeformation, Reibung und Verschleiß, Oberflächenuntersuchungen -
- Nr. 84/1982
R. Müller, R. Rudolphi
Übertragbarkeit der Ergebnisse von Brandprüfungen im Kleinprüfstand (Vergleichsversuche)
- Nr. 85/ISBN 3-88314-231 -X/1982
H. Czichos
Technische Materialforschung und -prüfung - Entwicklungstendenzen und Rahmenvorschläge für ein EG-Programm "Basic Technological Research" Materials Research and Testing - Development Trends and Outline Proposals for a Community Programme "Basic Technological Research" -
- Nr. 86/ISBN 3-88314-232-8/1982
K. Niesel, P. Schimmelwitz
Zur quantitativen Kennzeichnung des Verwitterungsverhaltens von Naturwerksteinen anhand ihrer Gefügemerkmale
- Nr. 87/ISBN 3-88314-240-9/1982
B. Isacke, W. Stichel
Einfluß baupraktischer Umgebungsbedingungen auf das Korrosionsverhalten von Spannstählen vor dem Injizieren

- Nr. 88/ISBN 3-88314-254-9/1983
A. Erhard
Untersuchungen zur Ausbreitung von Longitudinalwellen an Oberflächen bei der Materialprüfung mit Ultraschall
- Nr. 89/ISBN 3-88314-263-8/1983
D. Conrad, S. Diellen
Untersuchungen zur Zerfallsfähigkeit von Diäctickstoffoxid
- Nr. 90/ISBN 3-88314-264-6/1983
K. Brandes, E. Limberger, J. Herter
Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen
Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Members
- Nr. 91/ISBN 3-88314-265-4/1983
M. Weber
Dreidimensionale Analyse von unbewehrtem Beton mit nichtlinear-elastischem Materialgesetz
- Nr. 92/ISBN 3-88314-266-2/1983
L. Auersch
Ausbreitung von Erschütterungen durch den Boden
- Nr. 93/ISBN 3-88314-283-2/1983
P. Stüdt
Unterdrückung stick-slip-induzierter Kurvengeräusche schienengebundener Fahrzeuge durch eine physikalisch-chemische Oberflächenbehandlung der Schienen
- Nr. 94/ISBN 3-88314-284-0/1983
Xian-Quan Dong
Untersuchungen der Störschwingungen beim Kerbschlagbiegeversuch und deren Abschwächungen
- Nr. 95/ISBN 3-88314-289-1/1983
M. Römer
Über die Fokussierung des Schallfeldes von Ultraschall-Prüfköpfen mit Fresnelschen Zonenplatten
- Nr. 96/ISBN 3-88314-296-4/1983
H. Eifler
Verbundverhalten zwischen Beton und geripptem Betonstahl sowie sein Einfluß auf inelastische Verformungen biegebeanspruchter Stahlbetonbalken
- Nr. 97/ISBN 3-88314-297-2/1983
G. Fuhrmann, W. Schwarz
Typische Bruchflächenbildung thermoplastischer Kunststoffe nach wechselnder mechanischer Beanspruchung
- Nr. 98/ISBN 3-88314-312-X/1983
E. Schnabel
Bestimmung des elastischen Verhaltens von Maschenwaren
- Stretch- und Erholungsvermögen -
- Nr. 99/ISBN 3-88314-317-0/1983
K. Brandes, E. Limberger, J. Herter
Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen
Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Members
- Nr. 100/ISBN 3-88314-298-0/1984
G. Klamrowski, P. Neustupny
Untersuchungen zur Prüfung von Beton auf Frostwiderstand
- Nr. 101/ISBN 3-88314-327-8/1984
P. Reimers, J. Goebbels, H. Heidt, P. Weise, K. Wilding
Röntgen- und Gammastrahlen-Computer-Tomographie
- Nr. 102/ISBN 3-88314-335-9/1984
G. Magiers
Weiterentwicklung des hydraulischen Kompensationsverfahrens auf Druckspannungsmessung in Beton
- Nr. 103/ISBN 3-88314-328-6/1984
D. Schnilger
Radiographie mit Elektronen aus Metallverstärkerfolien
- Nr. 104/ISBN 3-88314-339-1/1984
M. Gierloff
Beeinflussung von Betonelgenschaften durch Zusatz von Kunststoffdispersionen
- Nr. 105/ISBN 3-88314-345-6/1984
B. Schulz-Forberg
Beitrag zum Bremsverhalten energieumwandelnder Aufsetzpuffer in Aufzugsanlagen
- Nr. 106/ISBN 3-88314-360-X/1984
J. Lehnert
Setzung von Fundamenten infolge dynamischer Last
- Nr. 107/ISBN 3-88314-361-8/1984
W. Stichel, J. Ehreke
Korrosion von Stahlradiatoren
- Nr. 108/ISBN 3-88314-363-4/1984
L. Auersch
Durch Bodenerschütterungen angeregte Gebäudeschwingungen - Ergebnisse von Modellrechnungen
- Nr. 109/ISBN 3-88314-381-2/1985
M. Omar
Zur Wirkung der Schrumpfbinderung auf den Schweißelgenschaftszustand und das Spröbruchverhalten von unterpulvergeschweißten Blechen aus St E 460 N
- Nr. 110/ISBN 3-88314-382-0/1985
H. Walde, B. Kropp
Wasserstoff als Energieträger
- Nr. 111/ISBN 3-88314-383-9/1985
K. Ziegler
Über den Einfluß der Initiierung auf die detonative Umsetzung von An dex-Sprengstoffen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Gesichtspunkte
- Nr. 112/ISBN 3-88314-409-6/1985
W. Lützwow
Zeitstandverhalten und strukturelle Veränderungen von vielfach wiederverarbeiteten Polyethylenen
- Nr. 113/ISBN 3-88314-410-X/1985
R. Helms, H. Henke, G. Oelrich, T. Saito
Untersuchungen zum Frequenzeinfluß auf die Schwingungskorrosion von Offshore-Konstruktionen
- Nr. 114/ISBN 3-88314-419-3/1985
P. Rose, P. Raaba, W. Daum, A. Szameit
Neue Verfahren für die Prüfung von Reaktorkomponenten mittels Röntgen- und Gammastrahlen
- Nr. 115/ISBN 3-88314-420-7/1985
K. Richter
Farbempfindungsmerkmal Elementarblau und Buntheitsabstände als Funktion von Farbart und Leuchtdichte von In- und Umfeld
- Nr. 116/ISBN 3-88314-460-6/1985
F.-J. Kasper, R. Müller, R. Rudolphi, A. Wagner
Theoretische Ermittlung des Wärmedurchgangskoeffizienten von Fensterkonstruktionen unter besonderer Berücksichtigung der Rahmenproblematik
- Nr. 117/ISBN 3-88314-468-1/1985
H. Czichos, G. Sievers
MaterialsTechnologies and Techno-Economic Development
A Study for the German Foundation for International Development (Deutsche Stiftung für Internationale Entwicklung)
- Nr. 118/ISBN 3-88314-469-X/1985
H. Treumann, H. Andre, E. Blossfeld, N. Pfail, M.-M. Zindler
Brand- und Explosionsgefahren explosionsgefährlicher Stoffe bei Herstellung und Lagerung - Modellversuche mit pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen
- Nr. 119/ISBN 3-88314-472-X/1985
J. Herter, K. Brandes, E. Limberger
Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen
Versuche an Stahlbetonplatten, Teil 1
Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Slabs, Part 1
- Nr. 120/ISBN 3-88314-514-9/1986
A. Hecht
Zerstörungsfreie Korngrößenbestimmung an austenitischen Feinblechen mit Hilfe der Ultraschallrückstreuung
- Nr. 121/ISBN 3-88314-530-0/1986
P. Feinle, K.-H. Habig
Versagenskriterien von Stahlgleitpaarungen unter Mischreibungsbedingungen; Einflüsse von Stahlzusammensetzung und Wärmebehandlung
- Nr. 122/ISBN 3-88314-521-1/1986
J. Mischke
Entsorgung kerntechnischer Anlagen
Sonderkolloquium der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) am 10. 12. 1985 mit Beiträgen von B. Schulz-Forberg, K. E. Wieser und B. Droste
- Nr. 123/ISBN 3-88314-531-9/1986
D. Rennoch
Physikalisch-chemische Analyse sowie toxische Beurteilung der beim thermischen Zerfall organisch-chemischer Baustoffe entstehenden Brandgase
- Nr. 124/ISBN 3-88314-538-6/1986
H.-M. Thomas
Zur Anwendung des Impuls-Wirbelstromverfahrens in der zerstörungsfreien Materialprüfung
- Nr. 125/ISBN 3-88314-540-8/1986 (vergriffen)
B. Droste, U. Probst
Untersuchungen zur Wirksamkeit der Brandschutzisolierung von Flüssiggas-Lager tanks
- Nr. 126/ISBN 3-88314-547-5/1986
W. Stichel
Korrosion und Korrosionsschutz von Metallen in Schwimmhallen
- Nr. 127/ISBN 3-88314-564-5/1986 (vergriffen)
E. Limberger, K. Brandes, J. Herter, K. Berner
Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen
Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Members
Versuche an Stahlbetonbalken, Teil 1
Tests on Reinforced Concrete Beams, Part 1
- Nr. 128/ISBN 3-88314-568-8/1986 (vergriffen)
E. Limberger, K. Brandes, J. Herter, K. Berner
Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen
Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Members
Versuche an Stahlbetonbalken, Teil 11
Tests on Reinforced Concrete Beams, Part 11
- Nr. 129/ISBN 3-88314-569-6/1986 (vergriffen)
K. Brandes, E. Limberger, J. Herter, K. Berner
Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen
Kinetic Load Bearing Capacity of Reinforced Concrete Members under Impact Load
Zugversuche an Betonstahl mit erhöhter Dehngeschwindigkeit
Reinforcing Steel Tension Tests with high strain rates

- Nr. 130/ISBN 3-88314-570-X/1986
W. Struck
Einfache Abschätzung der Durchbiegung und der Energieaufnahme von Trägern aus duktilem Material
- Nr. 131/ISBN 3-88314-585-8/1986
E. Limberger, K. Brandes, J. Herter
Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen
Kinetic Load Bearing Capacity of Reinforced Concrete Members under Impact Load
Versuche an Stahlbetonplatten, Teil 11
Tests on Reinforced Concrete Slabs, Part 11
- Nr. 132/ISBN 3-88314-595-5/1987
Chr. Herold, F.-U. Vogdt
Ermittlung der Ursachen von Schäden an bituminösen Dachabdichtungen unter besonderer Berücksichtigung klimatischer Beanspruchungen
- Nr. 133/ISBN 3-88314-609-9/1987 (vergriffen)
M. Woydt, K.-H. Habig
Technisch-physikalische Grundlagen zum tribologischen Verhalten keramischer Werkstoffe
- Nr. 134/ISBN 3-88314-615-3/1987
G. Andreas, G. Niessen
Über den Kernstrahlungseinfluß auf Dehnungsmeßstreifen
- Nr. 135/ISBN 3-88314-618-8/1987
J. Ludwig, W.-D. Mischke, A. Ulrich
Untersuchungen über das Verhalten von Tankcontainern für unter Druck verflüssigte Gase bei Fallbeanspruchungen
- Nr. 136/ISBN 3-88314-636-6/1987
H.-J. Deppe, K. Schmidt
Untersuchung zur Beurteilung von Brett-schichtverleimungen für den Holzbau
- Nr. 137/ISBN 3-88314-637-4/1987
D. Aurich
Analyse und Weiterentwicklung bruchmechanischer Versagenskonzepte auf der Grundlage von Forschungsergebnissen auf dem Gebiete der Komponentensicherheit
- Nr. 138/ISBN 3-88314-635-8/1987
M. Dogurike, F. Buchardt
Zur geowissenschaftlichen Einordnung des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland und einer sicheren Auslegung technischer Systeme gegen den Lastfall Erdbeben
- Nr. 139/ISBN 3-88314-658-7/1987
J. Olschewski, S.-P. Scholz
Numerische Untersuchung zum Verhalten des Hochtemperaturwerkstoffes Nimonic PE 16 unter monotoner und zyklischer Belastung bei Verwendung verschiedener plastischer und viskoplastischer Materialmodelle
- Nr. 140/ISBN 3-88314-643-9/1987
K. Brandes, E. Limberger, J. Herter
Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen
Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively Loaded Reinforced Concrete Members
- Nr. 141/ISBN 3-88314-694-3/1987
F. Buchardt, W. Mathees, G. Magiera, F. Mathiak
Zum Einfluß des Sicherheits- und Auslegungserdbebens auf die Bemessung von Kernkraftwerken
- Nr. 142/ISBN 3-88314-695-1/1987
H. Treumann, G. Krüger, N. Pfeil, S. von Zahn-Ullmann
Sicherheitstechnische Kenndaten und Gefahrezahlen binärer Mischungen aus oxidierenden und verbrennlichen Substanzen
- Nr. 143/ISBN 3-88314-701-X/1987
K. Brandes, E. Limberger, J. Herter
Kinetische Grenztragfähigkeit von stoßartig belasteten Stahlbetonbauteilen
Kinetic Load Bearing Capacity of Impulsively
- Loaded Reinforced Concrete Members**
Experimentelle und numerische Untersuchungen zum Trag- und Verformungsverhalten von Stahlbetonbauteilen bei Stoßbelastung
Experimental and numerical investigations concerning Load Bearing Behaviour of Reinforced Concrete Members under Impact Load
- Nr. 144/ISBN 3-88314-702-8/1987
F. Buchardt, G. Magiera, W. Mathees, M. Weber, J. Altes
Nichtlineare dynamische Berechnungen zum Penetrationsverhalten des AVR-Reaktor-gebäudes
- Nr. 145/ISBN 3-88314-711-7/1987
U. Holzlöhner
Untersuchung selbstständlicher Systeme zur Bestimmung von Materialeigenschaften von Reibungsböden
- Nr. 146/ISBN 3-88314-714-1/1987
W. Schon, M. Mallon
Untersuchungen zur Wirksamkeit von Wasserberieselungseinrichtungen als Brandschutzmaßnahme für Flüssiggas-Lagertanke
- Nr. 147/ISBN 3-88314-720-6/1987
H.-D. Kleinschrodt
Lösung dynamischer Biege- und Torsionsprobleme von Stabsystemen aus dünnwandigen elastischen Stäben mit offenem Querschnitt mittels frequenzabhängiger Ansatzfunktionen
- Nr. 148/ISBN 3-88314-774-5/1988
W. Müller
Theoretische Untersuchung von Variationsprinzipien für elastoplastisches Materialverhalten sowie Entwicklung und numerische Erprobung von Finite-Element-Verfahren für den ebenen Spannungszustand
- Nr. 149/ISBN 3-88314-775-3/1988
U. Holzlöhner
Bestimmung baugrunderdynamischer Kenngrößen aus der Untersuchung von Bodenproben
- Nr. 150/ISBN 3-88314-776-1/1988
M. Weber
VG3D Zeichenprogramm für vektorgraphische Darstellung dreidimensionaler Strukturen
- Nr. 151/ISBN 3-88314-785-0/1988
L. Auersch-Saworski
Wechselwirkung starrer und flexibler Strukturen mit dem Baugrund insbesondere bei Anregung durch Bodenschütterungen
- Nr. 152/ISBN 3-88314-796-6/1988
G. Plauk, G. Kretschmarin, R.-G. Rohrmann
Untersuchung des baulichen Zustandes und der Tragfähigkeit vorgespannter Riegel von Verkehrszeichenbrücken der Berliner Stadtautobahn
- Nr. 153/ISBN 3-88314-797-4/1988
H. Sander, W.-W. Maennig
Magnetisches Verhalten von Eisenproben bei mechanischer Wechselbeanspruchung
- Nr. 154/ISBN 3-88314-822-9/1988
K. Breittkreutz, P.-J. Uttech, K. Haedecke
Druckgesinterte Stähle als zertifiziertes Referenzmaterial für die Spektrometrie
- Nr. 155/ISBN 3-88314-825-3/1988
L. Auersch
Zur Entstehung und Ausbreitung von Schienenverkehrserschütterungen; Theoretische Untersuchungen und Messungen am Hochgeschwindigkeitszug Intercity Experimental
- Nr. 156/ISBN 3-88314-887-3/1989
G. Klamrowski, P. Neustupny, H.-J. Deppe, K. Schmidt, J. Hundt
Untersuchungen zur Dauerhaftigkeit von Faserzementen
- Nr. 157/ISBN 3-88314-888-1/1989
E. Limberger, K. Brandes
Versuche zum Verhalten von Stahlbetonbalken mit Übergreifungsgößen der Zugbewehrung unter stoßartiger Belastung
- Nr. 158/ISBN 3-88314-889-X/1989
R. Wasche, K.-H. Habig
Physikalisch-chemische Grundlagen der Feststoffschmierung - Literaturübersicht
- Nr. 159/ISBN 3-88314-890-3/1989
R. Müller, R. Rudolph
Berechnung des Wärmedurchlaßwiderstandes und der Temperaturverteilung im Querschnitt von Hausschornsteinen nach DIN 18160, Teil 6
- Nr. 160/ISBN 3-88314-917-9/1989
W. Mathees
Entwicklung eines Makroelementes durch Kondensation am Beispiel der Lastfälle Flugzeugabsturz und Erdbeben bei Boden-Bauwerk-Wechselwirkung mit biegeweichen Fundamenten
- Nr. 161/ISBN 3-88314-920-9/1989
G. Meilmann, M. Maultzsch
Untersuchung zur Ermittlung der Biegefestigkeit von Flachglas für bauliche Anlagen
- Nr. 162/ISBN 3-88314-921-7/1989
W. Brünner
Untersuchungen zur Tragfähigkeit großer Glasscheiben
- Nr. 163/ISBN 3-88314-922-5/1989
W. Brünner, G. Meilmann, W. Struck
Biegefestigkeit und Tragfähigkeit von Scheiben aus Flachglas für bauliche Anlagen
- Nr. 164/ISBN 3-88314-934-9/1989
R. Helms, B. Jaenicke, H. Wolter, C.-P. Bork
Zur Schwingfestigkeit großer geschweißter Stahlträger
- Nr. 165/ISBN 3-88314-935-7/1989
P. Gobel, L. Meckel, W. Schiller
Untersuchung zur Erarbeitung von Kennwerten bei Einrichtungsmaterialien (Holzwerkstoffen, Möbeln und Textilien) hinsichtlich der Formaldehyd-Emission - Teil B: Textilien
- Nr. 166/ISBN 3-88314-936-5/1989
K. Breittkreutz
Modelle für Stereologische Analysen
- Nr. 167/ISBN 3-88314-937-3/1989
A. Mitakidis, W. Rücker
Erschütterungsausbreitung im elastischen Halbraum bei transienten Belastungsvorgängen
- Nr. 168/ISBN 3-88314-958-6/1990
F.-J. Kasper, R. Müller, R. Rudolph
Numerische Untersuchung geometriebedingter Wärmebrücken (Winkel und Ecken) unter Einsatz hochauflösender Farbgraphik bei Berücksichtigung der Tauwasserproblematik und des Mindestluftwechsels
- Nr. 169/ISBN 3-88314-959-4/1990
Chr. Kohl, W. Rucker
Integration der Untergrunddynamik in das Programmsystem MEDYNA, dargestellt am Beispiel des Intercity Experimental (ICE)
- Nr. 170/ISBN 3-88314-960-8/1990
P. Studt, W. Kerner, Tin Win
Untersuchung der mikrobiologischen Schädigung wassergemischter Kühlschmierstoffe mit dem Ziel der Verbesserung der Arbeitshygiene, der Minderung der Geruchsbelastung und der Menge zu entsorgender Emulsionen
- Nr. 171/ISBN 3-88314-997-7/1990
F. Buchardt
Ein Operator zur Koppelung beliebig benachbarter dynamischer Systeme am Beispiel der Boden-Bauwerk-Wechselwirkung

- Nr. 172/ISBN 3-88314-998-5/1990
J. Vielhaber, G. Plauk
Grenztragfähigkeit großer Verbundprofilstützen
- Nr. 173/ISBN 3-88314-999-3/1990
B. Droste, J. Ludwig, B. Schulz-Forberg
Höherwertige Transporttechnik und ihre Konsequenzen für die Beförderung gefährlicher Güter
- Nr. 174/ISBN 3-88429-021-8/1990
D. Aurich
Analyse und Weiterentwicklung bruchmechanischer Versagenskonzepte
- Nr. 175/ISBN 3-88429-022-6/1990
W. Brocks, D. Klingbeil, J. Olschewski
Lösung der HRR-Feld-Gleichungen der elastisch-plastischen Bruchmechanik
- Nr. 176/ISBN 3-88429-035-6/1990
W. Mathees, G. Magiera
Iterative Dekonvolution der seismischen Basiserregung für den Zeitraum
- Nr. 177/ISBN 3-89429-090-0/1991
G. Schickert, M. Krause, H. Wiggerhauser
Studie zur Anwendung zerstörungsfreier Prüfverfahren bei Ingenieurbauwerken
- Nr. 178/ISBN 3-89429-429-9/1991
G. Andreae, J. Knapp, G. Niessen
Entwicklung und Untersuchung eines kapazitiven Hochtemperatur-Dehnungsaufnehmers für Einsatztemperaturen bis ca. 1000 °C
- Nr. 179 / ISBN 3-89429-100-1/1991
H. Eiller
Die Drehfähigkeit plastischer Gelenke in Stahlbeton-Plattenbalken, bewehrt mit naturhartem Betonstahl BST 500 S im Bereich negativer Biegemomente
- Nr. 180/ISBN 3-89429-101-X/1991
E. Klement, G. Wieser
Zur numerischen Übertragbarkeit von Prüfungsergebnissen an Haueschornsteinen auf Schornsteine mit anderen lichten Querschnitten
- Nr. 181/ISBN 3-89429-105-2/1991
H. Czichos, R. Helms, J. Lexow
Industrial and Materials Technologies Research and Development Trends and Needs
- Nr. 182/ISBN 3-89429-145-1/1992
M. Weber
Bestimmung von Wärmeübergangskoeffizienten im Bereich geometriebedingter Wärmebrücken
- Nr. 183/ISBN 3-89429-163-X/1992
F. Buchhardt
Zur Dekonvolution im Zeitbereich
- Nr. 184/ISBN 3-89429-164-8/1992
M. Maultzsch, W. Stichel, E.-M. Vater
Feldversuche zur Einwirkung von Auftaumitteln auf Verkehrsbauwerke (im Rahmen des Großversuchs "Umweltfreundlicheres Streusalz")
- Nr. 185/ISBN 3-89429-165-6/1992
Renate Müller
Ein numerisches Verfahren zur simultanen Bestimmung thermischer Stoffeigenschaften oder Größen aus Versuchen Anwendung auf das Heißdraht-Parallelverfahren und auf Versuche an Haueschornsteinen
- Nr. 186/ISBN 3-89429-211-3/1992
B. Löffelbein, M. Woydt, K. -H. Habig
Reibungs- und Verschleißuntersuchungen an Gleitpaarungen aus Ingenieurkeramischen Werkstoffen in wässrigen Lösungen
- Nr. 187/ISBN 3-89429-216-4/1992
Th. Schneider, E. Santner
Mikrotribologie: Stand der Forschung und Anwendungsmöglichkeiten. Literaturübersicht
- Nr. 188/ISBN 3-89429-243-1/1992
K. Mallwitz
Verfahren zur Vorausermittlung der Setzung von Fundamenten auf geständerten Strecken infolge zyklischer Beanspruchung
- Nr. 189/ISBN 3-89429-244-X/1992
W. Mathees, G. Magiera
Impedanzeigenschaften von Finiten Elementen Modellen bei Integration im Zeitraum
- Nr. 190/ISBN 3-89429-245-8/1992
G. Zachariev
Untersuchung des Versagens thermoplastischer Kunststoffe im Kurzzeit-Zugversuch und Retardations-Zugversuch
- Nr. 191/ISBN 3-89429-246-6/1992
H.-M. Bock, S. Erbay, J. With
Kritische Stahltemperatur als charakteristischer Kennwert für die Feuerwiderstandsdauer von Bauwerkssystemen aus Stahl
- Nr. 192/ISBN 3-89429-329-2/1993
D. Aurich
Analyse und Weiterentwicklung bruchmechanischer Versagenskonzepte; Lokales Ribwachstum, Ermittlung des Ribwiderstandsverhaltens aus der Kerbschlagarbeit
- Nr. 193/3-89429-291-1/1993
W. Gerisch, Th. Fritz, S. Steinborn
Statistical Consulting in the Frame of VAMAS. The Role of the Technical Working Arfee/Advisory Group. Statistical Techniques for Interlaboratory Studies and Related Projects (VAMAS Report No. 13)
- Nr. 194/ISBN 3-89429-330-6/1993
U. Krause
Ein Beitrag zur mathematischen Modellierung des Ablaufs von Explosionen
- Nr. 195/ISBN 3-89429-331-4/1993
U. Schmidtchen, G. Würsig
Lagerung und Seetransport großer Mengen flüssigen Wasserstoffs am Beispiel des "Euro-Québec Hydro-Hydrogen Pilot Projekts. Überblick über die in Deutschland anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und technischen Regeln
- Nr. 196/ISBN 3-89429-362-4/1993
D. Lietze
Untersuchungen über das Anlaufen von Detonationen im Innern geschlossener Systeme
- Nr. 197/ISBN 3-89429-400-0/1993
A. Skopp
Tribologisches Verhalten von Siliziumnitridwerkstoffen bei Festkörpergleitreibung zwischen 22 °C und 1000 °C

Rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit der BAM – Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft über die Bundesanstalt für Materialprüfung

vom 1. September 1964

(Auszug aus Bundesanzeiger Nr. 162 vom 2.9.1964, S. 1)

§ 1 Zweck

Die Bundesanstalt für Materialprüfung soll die Entwicklung der deutschen Wirtschaft fördern, indem sie Bundesaufgaben nach den §§ 2 bis 6 und Aufgaben im Lande Berlin nach § 7 erfüllt.

§ 2 Aufgabe

(1) Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, Werkstoff- und Materialforschung entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu betreiben und die Materialprüfung sowie die chemische Sicherheitstechnik stetig weiterzuentwickeln.

(2) Ihre Forschung ist nicht an die Person gebunden. Jedes Ergebnis ihrer Arbeit soll auf der Erkenntnis aller von ihr gepflegten, fachlich beteiligten Wissensgebiete beruhen.

(3) Die Ergebnisse ihrer und fremder wissenschaftlicher Arbeiten hat die Bundesanstalt zu sammeln, zu ordnen und der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar zu machen.

§ 4 Aufgaben innerhalb der Verwaltung

(1) Die Bundesanstalt berät die Bundesministerien.

(2) Sie führt die Aufgaben durch, die ihr vom Bundesminister für Wirtschaft oder im Einvernehmen mit ihm von anderen Bundesministern übertragen werden.

(3) Ersuchen von Verwaltungsbehörden und von Gerichten soll sie in den Grenzen ihrer Aufgaben entsprechen

§ 5 Aufträge

Die Bundesanstalt übernimmt Aufträge aus der Wirtschaft oder von Einrichtungen der Verbraucher und der Verbraucherberatung, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllen. Sie kann Aufträge ablehnen, deren Ausführung nach ihrer Auffassung keine wissenschaftlich wertvollen Erkenntnisse erwarten läßt oder deren Ergebnisse weder volkswirtschaftlich noch für die Schaden- und Unfallverhütung von Belang sind.

§ 6 Zusammenarbeit

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hält die Bundesanstalt Verbindung zum Bundesminister für Wirtschaft und wirkt mit in den technischen Ausschüssen der Bundesministerien, dem Deutschen Normenausschuß (DNA)**, der Internationalen Normenorganisation (ISO) und anderen nationalen, internationalen oder supranationalen Stellen, die für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung sind.

(2) Sie hält ferner Verbindung zu den wissenschaftlichen Hochschulen und Instituten, den staatlichen Materialprüfämtern und den Verbänden für Materialprüfung.

§ 7 Aufgaben im Land Berlin

Für das Gebiet des Landes Berlin hat die Bundesanstalt die Aufgaben eines staatlichen Materialprüfamtes.

§ 8 Gebühren

Die Bundesanstalt erhebt für die Bearbeitung von Aufträgen Gebühren nach einer Gebührenordnung, welche der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf.

§ 9 Leitung und Vertretung

(1) Die Bundesanstalt wird vom Präsident und im Falle seiner Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet. Der Präsident bestimmt die Arbeitsprogramme.

(2) Der Präsident - im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident - vertritt die Bundesrepublik Deutschland gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, welche die Bundesanstalt betreffen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 1. September 1964 in Kraft, gleichzeitig treten der Erlaß vom 20. August 1954 (Bundesanzeiger Nr. 165 vom 28. August 1954, BWM BI 1954 S.367) und die zu seiner Änderung ergangenen Erlasse vom 10. Februar 1956 (Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1956, BWM BI 1956 S.114) und vom 6. November 1962 (Bundesanzeiger Nr. 221 vom 20. November 1962 S. 241) außer Kraft.

Bonn, den 1. September 1964

Z4 - 44 02 19

Der Bundesminister für Wirtschaft Schmücker

* Seit 1.1.1987 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

** Seit 1.7.1975 DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter

vom 6. August 1975

Verkündet im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 95 S. 2121 vom 12. August 1975, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729), durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) und durch § 4 des Gesetzes zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2196)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen.

§ 5 Zuständigkeiten

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen, soweit es sich um den Bereich der bundeseigenen Verwaltung handelt. Wenn und soweit der Zweck des Gesetzes durch das Verwaltungshandeln der Länder nicht erreicht werden kann, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)**, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, das Bundesgesundheitsamt, das Institut für Chemisch-Technische Untersuchungen, das Bundesamt für Strahlenschutz und das Kraftfahrt-Bundesamt auch für den Bereich zuständig erklären, in dem die Länder dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften auszuführen hätten.

...

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE)

Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn

vom 5. Mai 1993 (Bundesgesetzblatt I S. 678)

§ 9 Zuständigkeiten

(2) Zuständige Behörde im Sinne der Anlage Anhang X ist die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)** und zuständige Behörde im Sinne der Anlage Anhang XI das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.)

(3) Zuständig sind für

1. die Baumusterzulassung von Tankcontainern die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)** und für die Baumusterzulassung von Kesselwagen das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.);

2. a) die Bauartprüfung und -zulassung von Verpackungen nach der Anlage V Randnummer 1550 Abs. 1 und die Baumusterprüfung nach der Anlage Randnummer 5 Satz 2 das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) und die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)**; sie können die Bauartprüfung von Herstellern oder Verwendern einer Verpackung oder von Prüfstellen anerkennen. Das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Richtlinien über die Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen. Die Zuständigkeit gilt auch für die Bauartprüfung und -zulassung von Großpackmitteln (IBC) nach der Anlage Anhang VI Randnummern 1602 und 1603;

b) Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach der Anlage Anhang V Randnummer 1550 Abs. 3 und von Großpackmitteln (IBC) nach der Anlage Anhang VI Randnummern 1602 und 1603 Abs. 6 die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)**;

3. a) die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form,

b) die Prüfung der Muster von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach den vom Bundesminister für Verkehr bekanntgegebenen Richtlinien, die sich auf diese Vorschriften beziehen,

c) die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen bei der Fertigung prüfpflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Technischen Richtlinien für die Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen, und

d) die Überwachung der Fertigung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe sowie deren erstmalige und wiederkehrende Prüfung die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)**;

5. die Genehmigung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach der Anlage Randnummer 102 Abs. 9 und die Festlegung der Verpackung nach Randnummer 103 Abs. 5 Methoden E 102, E 103, E 138 und 146 die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)**, für den militärischen Bereich das Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT).

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS)

zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13. April 1993 (BGBl. I S. 448)

§ 9 Zuständigkeiten

(3) Zuständig sind für

1. die Baumusterzulassung von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien die nach Landesrecht zuständigen Behörden, für die Baumusterzulassung von Tankcontainern die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)**, . . .

5. die Bauartprüfung und -zulassung sowie die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3550 Abs. 1 und von Großpackmitteln (IBC) nach Anlage A Anhang A.6 Randnummern 3602 und 3603 sowie die Baumusterprüfung nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 13 die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)**; sie kann die Bauartprüfung von Herstellern oder Verwendern einer Verpackung oder von sonstigen Prüfstellen anerkennen. Das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Richtlinien über die Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen;

7. a) die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form

b) die Prüfung der Muster von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe gemäß der vom Bundesminister für Verkehr bekanntgegebenen Richtlinien, die sich auf diese Vorschriften beziehen,

c) die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen bei der Fertigung prüfpflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen, und

d) die Überwachung der Fertigung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe sowie deren erstmalige und wiederkehrende Prüfung die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)**;

11. die Genehmigung bestimmter explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2102 Abs. 9, die Festlegung der Verpackung nach Randnummer 2103 Abs. 5 Methoden E 102, E 103, E 138 und E 146 und die Zuordnung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 nach Anhang A. 1 Randnummer 3101 Abs. 5 die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)**, für den militärischen Bereich das Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT)

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee)

in der Fassung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.

§ 19 Zuständigkeiten

Für die Durchführung dieser Verordnung sind zuständig:

...

3. die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)**, Berlin, für die Zulassung der Baumuster von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und ortsbeweglichen Tanks sowie in allen Fällen, in denen einer zuständigen Behörde für Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und ortsbewegliche Tanks Aufgaben übertragen worden sind und keine Bestimmung erfolgt ist nach Maßgabe des IMDG-Code deutsch sowie in allen Fällen, in denen im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klassen 1 - ausgenommen Güter, die militärisch genutzt werden - 2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 7 - in bezug auf die Prüfung zulassungspflichtiger Versandstücke und die Qualitätssicherung und -überwachung von Versandstücken - und 9 sowie nach EmS eine zuständige Behörde tätig werden muß.

Bekanntmachung über die Beförderung gefährlicher Güter einschließlich Waffen im Luftverkehr

aus: Nachrichten für Luftfahrer Teil I (NfL I 114 - 115/ 88), herausgegeben von der Bundesanstalt für Flugsicherung, Frankfurt a. M., 14. Juli 1988, S. 186 -187

...

6. Zuständigkeit

Die Erlaubnis für die Beförderung gefährlicher Güter erteilt nach § 78 Abs. 1 LuftVZO das Luftfahrt-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Main.

...

9. Andere, zusätzlich zu betrachtende Rechtsvorschriften

Bei der Beförderung einiger gefährlicher Güter von/ nach/ über der/ die Bundesrepublik Deutschland sind neben dem LuftVG weitere Gesetze oder Verordnungen zu beachten, z.B.

- für Explosivstoffe das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz);

Klassifizierungs- und Genehmigungsbehörde ist die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)**

- für Radioaktive Stoffe die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzverordnung).

Zuständig für die Zulassung von Type B-Behältern sowie für die Erteilung einer Beförderungsgenehmigung ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)

- und für die Zulassung von Kapseln ("Special form encapsulation") die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)**.

...

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I, S. 577, vom 6. Mai 1986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1223 vom 30. Juni 1990).

...

Abschnitt IX Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

§ 44 Rechtsstellung der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft; sie ist eine Bundesoberbehörde

§ 45 Aufgaben der Bundesanstalt

Die Bundesanstalt ist zuständig für

1. die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Konstruktionen,
2. die Werkstoff- und Materialforschung entsprechend der Zweckbestimmung der Bundesanstalt, die Weiterentwicklung der Materialprüfung sowie der chemischen Sicherheitstechnik,
3. die Durchführung der ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

...

Waffengesetz (WaffG)

vom 19. September 1972

verkündet im Bundesgesetzblatt Teil I S. 1797, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432); geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641), das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956) und durch Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) und durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 888, 916).

...

§ 23 Zulassung von pyrotechnischer Munition

(1) Pyrotechnische Munition einschließlich der mit ihr fest verbundenen Antriebsvorrichtung darf nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)** zugelassen ist.

...

(4) Die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)** kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.

...